

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1885.

Erster Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1885.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1885

by unknown author

Göttingen; 1885

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

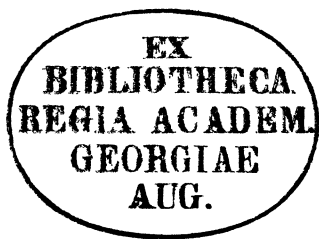
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM.
GEORGIAE
AUG.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1885.

Inhalt: Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. IV. Jahrgang 1881. Von *Reinhold Werner*. — *Karl Müllenhoff*, Deutsche Alterthumskunde. 5. Bd. 1. Abth. Von *Julius Hoffory*. — *Leonhard Euler*, Einleitung in die Analysis des Unendlichen. 1. Teil. Von *A. Enneper*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. IV. Jahrgang 1881

Mit diesem Jahrgange legt die deutsche Seewarte Rechenschaft von ihrer Thätigkeit während des sechsten Jahres ihres Bestehens als Reichsbehörde ab. Die drei ersten Jahre waren im Jahrgang 1878 zusammengefaßt und deshalb trägt 1881 erst No. IV.

Der vorliegende Band thut dar, daß die Seewarte in steter Entwicklung fortschreitet und auch in dem behandelten Zeitabschnitte bestrebt gewesen ist, immer mehr ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die vornehmlich der Förderung des Weltverkehrs zur See, der Warnung unserer Küstenbevölkerung vor Sturm und Wassergefahr und der fortgesetzten Erforschung solcher Naturgesetze gewidmet ist, welche die Meteorologie und die physikalischen Verhältnisse der Meere betreffen.

Bei seiner Gründung wurde das Institut in den Räumlichkeiten der früheren norddeutschen Seewarte untergebracht, die W. von Freeden 1868 auf eigene Kosten im Hamburger Seemannshause eingerichtet und auch bis zum Jahre 1875 geleitet hatte, worüber bereits früher in diesen Blättern (3. Stück 19. Jan. 1881) das Nähere erwähnt ist. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß diese Lokalitäten und ihre Einrichtung für die wachsende Thätigkeit der Seewarte nicht genügten und es wurde deshalb von Reichswegen der Bau eines eigenen Gebäudes angeordnet. 1880 legte man den Grundstein dazu und schon im folgenden Jahre konnte es bezogen werden. Der Akt der Einweihung, der in pietätvoller Erinnerung an Alexander von Humboldt auf dessen Geburtstag, den 14. September, fest-

gesetzt war, erhielt noch dadurch einen besonderen Glanz, daß unser Kaiser, der Kronprinz und andere Fürstlichkeiten und hohe Würdenträger ihm beiwohnten. Ebenso waren hervorragende Meteorologen verschiedener fremder Staaten, wie z. B. Buys Ballot aus Utrecht erschienen und selbst Frankreich hatte einen Vertreter in der Person des Kapitän Brault zu der Feier abgeordnet.

Ohne Anspruch auf besondere architektonische Schönheit zu machen, zeigt das freistehende Gebäude dennoch ein sehr stattliches und würdiges Aeußere, während das Innere auf das beste und zweckmäßigste eingerichtet ist. Die Wand über dem Haupteingange schmücken die Brustbilder von drei Männern, die sich um die meteorologische Wissenschaft und auf andere Weise um die Sicherung und Förderung der Seeschiffahrt in hohem Grade Verdienste erworben haben, von Dove, Maury und Rümcker. Ersterer hat sich durch die Entdeckung des Gesetzes der Stürme unvergänglichen Ruhm bereitet und die Seewarte ist ihm noch zu besonderem Danke dadurch verpflichtet, daß sie die Erbin seiner wertvollen Bibliothek geworden. Der Amerikaner Maury war bekanntlich der Pionier für Verwertung der praktischen Meteorologie zur Kürzung und Sicherung der Seewege und außerdem Autor der ersten physikalischen Geographie des Meeres. Rümcker, der Vater des jetzigen Direktors der Hamburger Sternwarte, war lange Jahre dessen Vorgänger im Amte und zugleich Direktor der Navigationsschule. Er erwarb sich hervorragende Verdienste um die Astronomie, sowie um die wissenschaftliche Nautik, die bis dahin in Deutschland arg vernachlässigt wurde, und seine Schüler, zu denen auch der Unterzeichnete gehört, gedenken seiner noch heute in dankbarster Verehrung. Es war daher ein glücklicher Gedanke, die Bildnisse drei solcher Männer an diese Stelle zu setzen.

Mit der Einweihung wurde zugleich die Eröffnung der ersten deutschen maritimen Ausstellung verbunden, sowie die Stiftung einer Medaille zur dauernden Erinnerung an das für Deutschland bedeutsame Ereignis. Sie zeigt auf der einen Seite die Seewarte selbst und auf der andern eine von den Emblemen des Seewesens umgebene weibliche Figur. Sie soll in Gold, Silber und Bronze an solche Mitarbeiter der Seewarte verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete maritim-meteorologischer Leistungen auszeichnen.

Aus dem Berichte ist in Bezug auf das Personal zunächst hervorzuheben, daß sich die Zahl desselben in der Centralstelle und den vier Abteilungen auf 16 höhere Beamte beläuft, zu denen noch 10 Subalterne treten, während an 70 deutschen Küstenpunkten in

Agenturen, Normal-Beobachtungs-Stationen und Signalstellen der Seewarte, ebenso viele Angestellte als Agenten und Beobachter thätig sind. Die Zahl der Mitarbeiter, d. h. derjenigen aktiven Schiffskapitäne, welche nach Vorschrift der Seewarte meteorologische Tagebücher auf ihren Seereisen führen, und deren Beobachtungen die Grundlage für die wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts, namentlich für Herstellung synoptischer Wind- und Wetterkarten bilden, nimmt in erfreulichster Weise zu und hat namentlich gegen das Vorjahr eine beträchtliche Steigerung erfahren, ein Beweis dafür, daß die Erkenntnis von dem praktischen Nutzen der Seewarte sich in seemännischen Kreisen immer mehr Bahn bricht, und zugleich ein Zeugnis für ein ihnen innewohnendes höheres Streben. Die Zahl der eingelieferten meteorologischen Tagebücher von der Handelsmarine belief sich auf 434 gegen 382 im Vorjahre, zeigt also einen Zuwachs von circa 12 Proc. Daß die Marine ebenfalls solche Tagebücher einliefert, die womöglich noch sorgfältiger und umfassender geführt werden, als dies die Verhältnisse von Kauffarteischiffen gestatten, bedarf kaum der Erwähnung. Von ihr wurden 36 abgegeben. In der Handelsmarine zeigt man sich nach dieser Richtung auf der Weser am rührigsten. Dort waren die Kapitäne von 108 Schiffen als Beobachter thätig, auf der Elbe kaum die Hälfte und in der ganzen Ostsee nur 17; allen rühmt aber die Seewarte eine große Gewissenhaftigkeit bei den Beobachtungen nach, so daß dieselben wertvolles Material geben. Die dazu erforderlichen genauen Instrumente werden entweder von der Seewarte geprüft oder auch an die Kapitäne leihweise verabfolgt und es wurden z. B. 1881 an Quecksilberbarometern 135, an Thermometern 455 und Aräometern 8 verliehen.

Die Verarbeitung dieser Tagebücher so wie der sie begleitenden Reiseberichte ist Sache der I. Abteilung der Seewarte, die sich speciell mit der maritimen Meteorologie beschäftigt. Interessante Reiseberichte finden Aufnahme in dem Organ der Seewarte »Annalen der Hydrographie«. Gleichzeitig wird das vorliegende Material, insofern es allgemeines Interesse für den Seemann bietet in einem Werke »der Pilot« — wofür beiläufig gesagt, sich wohl besser ein passendes deutsches Wort hätte finden lassen — niedergelegt, das in regelmäßigen Folgen herausgegeben und an die Mitarbeiter verteilt wird. Der erste Band dieses Werks ist 1881 erschienen und letzteres soll die Vorarbeit für später herauszugebende Segelhandbücher bilden, die besondere Zuverlässigkeit haben und sich auf eine genügende Zahl sicherer Beobachtungen gründen müssen, da sie den Seelenten als Wegweiser für die von ihnen einzuschlagenden Seewege dienen

werden. Für specielle Reisen werden inzwischen von der Seewarte schon jetzt Segelanweisungen an Kapitäne verabfolgt, welche darum ersuchen; es sind deren im Berichtsjahre 90 verausgabt, worunter wiederum die größere Hälfte, 55, auf die Weser entfällt. Der praktische Nutzen dieser verschiedenen Arbeiten zeigt sich klar in der Abkürzung der Reisen in Vergleich zu früher.

Die II. Abteilung erstreckt ihre Thätigkeit auf die Beschaffung und Prüfung der nautischen, metereologischen und magnetischen Instrumente und Apparate, sowie auf die Anwendung der Lehre vom Magnetismus in der Navigation. Ebenso ist ihr die Modell- und Instrumentensammlung unterstellt.

Die Zahl der geprüften Instrumente war ziemlich beträchtlich. Sie belief sich auf 116 Barometer, 957 Thermometer, wovon 425 als später zu ärztlichen Zwecken dienend eingeliefert waren, 80 Sextanten, 81 Kompassse und 106 Kompensations-Magnete. Für die Bestimmung des Nullpunktes der Thermometer in frischgefallenem Schnee werden die vorhandenen Einrichtungen als ausreichend bezeichnet, die bisherige Bestimmung des Siedepunktes in dem Kochapparat eines Hypsometers erscheint jedoch noch mangelhaft und es ist dafür die Beschaffung eines Siedepunkt-Apparates, der die Eintauchung des ganzen Thermometers in siedenden Wasserdampf gestattet, wünschenswert.

Die Untersuchung von eisernen Schiffen in Bezug auf ihre Deviations-Verhältnisse hat sich gegen das Vorjahr von 56 auf 68 gesteigert und die Reeder wie die Kapitäne eiserner Schiffe sind jetzt wohl sämtlich zu der Ueberzeugung gekommen, wie wichtig die genaue Kenntnis der Deviation, d. h. der örtlichen durch das im Schiffe befindliche Eisen herbeigeführten Ablenkung der Kompaßnadel vom magnetischen Meridian mit ihrer durch geographische Breite, Tiefgang, Lage des Fahrzeugs und andere Verhältnisse bedingten Aenderungen für die Sicherung der Seefahrt ist. Wie viele Schiffe sind früher verloren gegangen, weil sie die Deviation unbeachtet ließen und dann unter Witterungsverhältnissen, welche Gestirnsbeobachtungen oder ein Erblicken des Landes auf weitere Entfernungen nicht gestatteten, einen unrichtigen Kurs steuerten, der sie auf den Strand führte! Wenn das Wesen der Deviation bezüglich ihrer Entstehung und Aenderung in den Grundzügen auch festgestellt ist, zeigt sie dennoch mancherlei Erscheinungen, die noch weiterer wissenschaftlicher Aufklärung bedürfen und es werden deshalb auf den eisernen Schiffen Deviations-Journale geführt, in denen die Kapitäne die betreffenden Beobachtungen verzeichnen. Solche Journale wurden auf 57 Dampfern und 31 Segelschiffen (meist eisernen, da die De-

viation auf hölzernen Schiffen wenig und nur bei Eisenladungen in Betracht kommt) geführt und auch ihre Zahl weist eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr auf.

Die Beobachtungen über den Wert der Elemente des Erdmagnetismus wurden an den verschiedenen Normal-Beobachtungs-Stationen der deutschen Küste der Ost- und Nordsee fortgesetzt. Danach ergab sich für Neufahrwasser als östlichsten Punkt die magnetische Deklination zu $9^{\circ} 21',9$ W. die Inklination zu $47^{\circ} 42',2$ N. — für Hamburg die Deklination zu $13^{\circ} 19',5$ W. mit $7',8$ jährlicher Abnahme; die Inklination zu $67^{\circ} 33',0$ N. — für Wilhelmshaven als westlichste Oertlichkeit die Deklination zu $14^{\circ} 14',15$ W. und die Inklination zu $68^{\circ} 1',4$ N.

Die Modellsammlung der Seewarte hat sich nicht in dem Grade vermehrt, wie namentlich mit Hinblick auf die durch die maritime Ausstellung zu gebende Anregung gehofft wurde. Es sind verhältnismäßig wenig wertvolle Modelle geschenkt worden, dagegen ist das Beispiel des in Potsdam verstorbenen Konsul Klentz rühmend hervorzuheben, welcher der Seewarte in einem Legat 2000 Mark zur Beschaffung von Modellen und Instrumenten aussetzte.

Aufgabe der III. Abteilung der Seewarte ist die Pflege der Witterungskunde, der Küstenmeteorologie und des Sturmwarnungswesens in Deutschland.

Bekanntlich entsendet die Seewarte als Resultat dieser Beobachtungen an verschiedene größere Zeitungen täglich Witterungstabellen und Isobarenkarten von den meteorologisch wichtigsten Punkten Europas, deren Data telegraphisch nach Hamburg vermittelt wurden und an die sich eine Wetterprognose für die nächsten 24 Stunden knüpfte. Es ist bei Besprechung des I. Jahrganges in diesen Blättern bereits gesagt worden, daß dieser Prognose nur ein geringer praktischer Wert beigelegt werden könne. Ein Hauptmangel dabei bleibt immer die zu späte Veröffentlichung, die in den Verkehrsverhältnissen begründet ist. Der besondere Zweck dieser Veröffentlichungen soll doch der Nutzen für die Landwirtschaft sein, da Witterungsänderungen für die Städte sehr wenig Bedeutung haben, aber gerade das Land erhielt die Berichte immer post festum. Große Schuld an diesem Umstande trug der Mangel an einer einheitlichen meteorologischen Organisation der deutschen Staaten und an Entgegenkommen namentlich Preußens, worüber der Jahresbericht auch bitter klagt. Uns scheint jedoch noch ein anderer Umstand bei solchen Wetterprognosen sehr bedenklich, nämlich, daß sie für ein räumlich so großes Gebiet wie Deutschland, in dem so viel verschiedene physikalische Verhältnisse, wie Bodengestaltung u. s. w.

unbedingt die Witterung lokal beeinflussen müssen, allgemein ausgegeben wurden.

Jedenfalls sind bis jetzt die Vorbereitungen für Prognosen keineswegs so weit gediehen, um die letzteren nutzbringend zu machen, wenn wir dies auch nicht der Direktion der Seewarte zum Vorwurf machen wollen, die den zweifelhaften Wert solcher Veröffentlichungen selbst genugsam erkannte und deshalb bei Abfassung derselben sehr vorsichtig zu Werke gieng. Sie hatte vielmehr dabei wohl höheren Weisungen zu folgen, die vom früheren Chef der Admiralität ausgingen, der es überhaupt liebte, die Marine und was damit zusammenhieng nach außen hin in möglichst glänzendem Lichte erscheinen zu lassen, wenn letzteres sich bei näherer Betrachtung auch oft sehr abschwächte. Sein Nachfolger, der jetzige Chef der Admiralität, huldigt glücklicherweise nicht solchen Principien und will nicht mehr scheinen als er in Wirklichkeit ist. Er hat deshalb auch die Unzuverlässigkeit der Witterungsprognosen erkannt und demgemäß seit Juni d. J. ihre Herausgabe untersagt.

Etwas anderes ist es mit den hauptsächlich für die Küsten berechneten Sturmwarnungen. Stürme, die über das Meer zu uns kommen, finden auf diesem viel gleichmäßigere physikalische Verhältnisse vor, als wenn sie über Land ziehen, und wenn sie einmal trotz der Warnung ausbleiben, so ist der Schaden gleich Null oder wenigstens höchst unbedeutend. Deshalb sind die Warnungen auch beibehalten und da durchschnittlich 60—70 Proc. eintreffen, so sind sie für die Seeleute, Fischer und Küstenbewohner von großem Nutzen. Im Berichtsjahre wurden an 48 Tagen Sturmwarnungen ausgegeben, von denen die meisten (10) auf den Monat März und 8 auf den Oktober entfielen.

Die IV. Abteilung endlich umfaßt das Chronometer-Prüfungsinstitut. Von Schiffsführern wurden 36, von Uhrmachern 30 Chronometer gegen 33, resp. 10 im Vorjahre zur Prüfung übergeben, sie erhielten im allgemeinen das Prädikat »gut«, einzelne »recht gut« und die Mehrzahl derselben wurde durch Vermittelung der Seewarte von Reedern oder wissenschaftlichen Instituten angekauft. An der in der Besprechung des Jahrganges 1878 näher erwähnten Konkurrenz-Prüfung beteiligten sich 7 deutsche und 1 schweizer Fabrikant mit 30 Chronometern gegen 9 deutsche und 1 schweizer mit 35 Chronometern im Vorjahre. Das Ergebnis dieser Prüfung war ein außerordentlich zufriedenstellendes und zeigte klar die wesentlichen Fortschritte der Chronometer-Fabrikation seit Einführung dieser Konkurrenz-Prüfungen. Vier der eingelieferten Uhren erhielten das Prädikat »von ausgezeichneter Güte«, 12 das Prädikat »von besonderer

Güte«, 5 »recht gut« bezüglich »gut« — gewiß sehr erfreuliche Resultate für diesen Industriezweig, der jetzt allen andern Ländern schon die Spitze bietet, obwohl leider die Seewarte darüber klagt, daß seitens der Reedereien dieser Umstand nicht genug anerkannt wird, insofern sie noch viel Chronometer aus dem Auslande beziehen, die zwar öfter billiger, aber auch weniger zuverlässig sind.

Unabhängig von den erwähnten Leistungen der einzelnen Abteilungen wurden noch eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten von der Seewarte veröffentlicht, wie z. B. eine meteorologische Abhandlung über den mit schwerem Hagelschlag verbundenen Orkanstoß, der am 9. August 1881 Holstein heimsuchte; ferner »Eine vergleichende Uebersicht der Witterung in Central-Europa und Nord-Amerika«. — »Ueber die Abhängigkeit der Witterung in Deutschland von der Verteilung des Luftdruckes nach den Wetterkarten der Seewarte« u. a. m. Zu jenem Orkanstoße mag hier die Bemerkung Platz finden, daß in Holstein, sowie an der ganzen Küste der Ost- und Nordsee fast regelmäßig in den ersten Tagen des August plötzliche heftige Stürme auftreten, deren Gewalt auch unsrer Marine schon mehrfach an ihren Schiffen erfahren hat. In Oldenburg haben diese Winde bereits den volkstümlichen Namen *Apfelstürme* erhalten, weil sie den Apfelbäumen viel Schaden thun und es dürfte von Interesse sein, für die regelmäßige Wiederkehr solcher Stürme in einer sonst so rubigen, schönen Jahreszeit eine wissenschaftliche Erklärung zu finden.

Wie alljährlich bilden auch in dem vorliegenden Berichte mehrere größere wissenschaftliche Monographien die zweite Hauptabteilung des Werkes. Die erste derselben ist vom Professor Dr. v. Quintus Icilius in Hannover verfaßt und enthält die Berechnung des magnetischen Zustandes der Erde nach den von der Seewarte herausgegebenen magnetischen Karten für 1880.

Eine solche Berechnung hat bisher nur einmal stattgefunden und zwar durch Gauss gegen das Jahr 1830. Es war deshalb von hohem wissenschaftlichen Interesse zu erfahren, ob der magnetische Zustand der Erde im Laufe eines halben Jahrhunderts eine Aenderung erfahren habe. Bei seiner Berechnung hat Professor von Quintus Icilius denselben Weg wie Gauss eingeschlagen. Nur die Ausgangsdata sind von 10 Parallelkreisen statt von 7, wie letzterer dies gethan, entnommen und die Zahlen für die Intensitäten sind wie in den Karten der Seewarte auf absolutes Maß bezogen.

Die Ergebnisse der neuen Berechnung thun dar, daß in der nördlichen Polargegend der Wert des magnetischen Potentials in den 50 Jahren bedeutend größer geworden ist, wodurch eine erhebliche

Aenderung der magnetischen Kurven in dieser Region zu Tage tritt. Für das Maximum des Potentials beträgt die Zunahme 9,3 Proc., während der absolute Wert des Minimums auf der südlichen Hemisphäre nur um 0,7 Proc. gewachsen ist.

Ebenso hat das magnetische Moment der Erde eine Zunahme von rund 3 Proc. erfahren, dagegen hat sich die magnetische Achse wenig geändert. 1830 lief sie parallel dem Erddurchmesser von $77^{\circ} 50'$ N. Br. und $296^{\circ} 29'$ O. L. nach $77^{\circ} 50'$ S. Br. und $116^{\circ} 29'$ O. L.; heute läuft sie parallel dem Erddurchmesser von $78^{\circ} 31'$ N. Br. und $294^{\circ} 3'$ O. L. nach $78^{\circ} 31'$ S. Br. und $114^{\circ} 3'$ O. L.

Die zweite Abhandlung bringt die Beschreibung eines neu erfundenen meteorologischen Instrumentes, des Athmosphärikon, das die Bestimmung hat, auch dem Laien den engen Zusammenhang der Erscheinungen des Luftdrucks und der Luftbewegung klar zu machen.

Die Forschungen der Meteorologie haben ergeben, daß die Bewegung des Luftkreises, ihren Grundelementen nach auf der ganzen Erdoberfläche aus gesonderten, in sich nahezu abgeschlossenen Windsystemen besteht, die sich fast überall neu bilden können, aber in der Regel eine Reihe von Tagen andauern und durch ihre Fortbewegung an jedem einzelnen Orte die Witterungsänderungen herbeiführen.

Diese Windsysteme sind nun plastisch durch Glasplatten dargestellt, damit man einen unter ihnen befindlichen Gegenstand, wie z. B. ein Schiffchen sehen kann. Durch eine Kurbelvorrichtung lassen sich die einzelnen Platten verschieben, während das Schiffchen feststeht und man kann alsdann genau die Aenderungen der Windrichtung verfolgen, welche das Schiff durch das darüber hinziehende System erfährt. Es lassen sich zwei Hauptarten von Windsystemen unterscheiden, solche wo zu viel Luft angehäuft ist und die man mit dem Namen »Barometrisches Maximum« bezeichnet, sowie solche, die zu wenig Luft haben. Der Punkt, wo die wenigste Luft vorhanden ist, heißt »Barometrisches Minimum« das ganze Gebiet niedrigen Luftdruckes dagegen »Barometrische Depression«. Je nachdem man nun das eine oder andere System in seiner nach oben hin sich kuppelförmig wölbenden Gestalt durch eine Zahl parallel übereinanderliegender, durch Glasplatten versinnlichter Ebenen plastisch darstellt und das Ganze mit der Kurbel bewegt, kann man genau die für ein Schiff erfolgende Windveränderung beobachten und sich überhaupt das Drehungsgesetz der Winde klar machen, das sich für die ganze Erdoberfläche in folgendem Satze formulieren läßt: Wird eine Windfahne durch ein fortschreitendes Maximum oder eine Depression beeinflußt, so zeigt sie rechts drehenden (durch Nord

nach Ost u. s. w.) an, wenn sie sich auf den rechten, dagegen linksdrehenden (durch Nord nach West) Wind an, wenn sie sich auf der linken Seite der Bahn des Centrums dieser Erscheinung befindet.

Das Athmosphärikon ist deshalb ein sehr interessanter Apparat, mit dessen Hülfe man, auch ohne Meteorologe von Fach zu sein, sich die Bewegungen der Athmosphäre klar veranschaulichen kann.

Den Schluß des Jahresberichtes bildet eine Studie des ersten Assistenten bei der II. Abteilung H. Eylert über die Resultate einer Prüfung von 700 Reflektions-Instrumenten auf der Seewarte. Diese Studie von einem praktischen Seemann für den praktischen Seemann verfaßt, entbehrt zwar keineswegs der Wissenschaftlichkeit, zeichnet sich aber andererseits durch klare Verständlichkeit aus und gewinnt dadurch einen besonderen Wert. Der Sextant ist für die Schiffsführer ein Instrument von höchster Wichtigkeit, um die geographische Länge zu bestimmen. Zwar geschieht dies meistens vermittels des die Zeit des ersten Meridians zeigenden Chronometers, mit der man die leicht für jeden Ort zu berechnende Schiffszeit vergleicht, indessen eine Uhr, mag sie noch so sorgfältig konstruiert sein, ist an Bord von Schiffen auf längeren Reisen, bei großem Temperaturwechsel und in anderer Weise stets Fährlichkeiten ausgesetzt und kann jeden Augenblick ihren Gang verändern, was wohl die meisten Seeleute schon selber erfahren haben. Da aber ein kleiner Fehler von z. B. 4 Sekunden täglich + oder - schon den 15fachen Längenfehler von einer Seemeile ausmacht, so muß der Chronometer stets kontrolliert werden. Dies kann auf See aber lediglich durch den Sextant geschehen, indem man die ewig richtige Himmelsuhr zu Rate zieht, mit jenem die Winkelabstände zwischen Mond und bestimmten Sternen mißt und aus ihnen die Zeit des ersten Meridians für den Beobachtungsort berechnet.

Das ist nun nicht so leicht, erfordert bei den schwankenden Bewegungen des Schiffes Uebung und selbst bei den Geübtesten sind kleine Beobachtungsfehler nicht zu vermeiden. Diese letzteren allein fallen zwar nicht so sehr in das Gewicht, da der praktische Seemann um seine aus Mondstrecken berechnete Länge stets vorsichtig auf der Karte einen Kreis von 5-6 Seemeilen Durchmesser schlägt, innerhalb dessen er seinen Schiffsort irgendwo annimmt, um bei Bestimmung seines ferneren Kurses sicher zu gehn, indessen dürfen dazu nicht noch verschiedene ungenannte Instrumentfehler treten, die möglicherweise alle nach einer Seite fallen und sich dann leicht so multiplicieren könnten, daß die berechnete Länge schwerlich als Kontrolle dienen würde. Auf diese Instrumentfehler richtet sich die

obige Studie und zieht folgende Punkte in Betracht: 1) Woher bezieht der Seemann die besten Sextanten und wie erkennt er gleich beim Ankauf die Güte des Instrumentes. 2) Worauf ist beim Gebrauch zu achten, daß die unvermeidlichen Messungsfehler nicht eine praktische Grenze übersteigen. 3) Wie sind die Fehler des Sextanten mechanisch auf ein geringes Maß zu reduciren und die dann noch zurückbleibenden Fehler nach Größe und Wirkung zu bestimmen. Die hauptsächlichsten mehr oder minder stets vorhandenen oder wiederkehrenden Sextantmängel sind der aus unrichtiger Spiegelstellung resultierende Indexfehler (um den man die Winkel zu groß oder zu klein mißt), unrichtige Lage des Fernrohrs, ungenaue Teilung des Gradbogens, mangelhafter Schliff der gefärbten Gläser und Excentritätsfehler, welche letztere sich ergeben, wenn der Mittelpunkt des großen Spiegels sich nicht genau auch im Mittelpunkte des getheilten Kreisbogens befindet, was mechanisch sehr schwer herzustellen ist.

Die Studie beleuchtet alle diese Punkte und formuliert, auf Grundlage wissenschaftlicher Erörterung, praktische Ratschläge zur Erkenntnis der Fehler und zu ihrer gänzlichen Beseitigung oder Feststellung der notwendigen Korrekturen, wie sie sich bei der Prüfung von 700 Sextanten herausgestellt haben, deren Eigenschaften in einer Reihe Tabellen übersichtlich dargelegt sind.

Eine sehr erfreuliche Thatsache ist die Wahrnehmung, daß ebenso wie bei den Chronometern auch in der Industrie der Winkelmessungs-Instrumente Deutschland jetzt allen übrigen Ländern, namentlich aber England nicht nur ebenbürtig gegenübersteht, sondern daß namentlich die feineren Instrumente bei uns besser und genauer gearbeitet werden, als anderwärts.

Aus dem Gesamtinhalte des Jahresberichtes ergibt sich mithin, daß die deutsche Seewarte den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden versucht, daß ihre Leistungen nach allen Richtungen hin für das deutsche Seewesen ersprießlich sind und sowohl der umsichtigen und thatkräftigen Direktion wie allen Mitarbeitern zur hohen Ehre gereichen.

Wiesbaden.

Reinhold Werner.

Deutsche Alterthumskunde von Karl Müllenhoff. Fünfter Band.
Erste Abteilung. Berlin, 1883. Weidmannsche Verlagshandlung. 356 SS. 4°.

Nachdem Karl Müllenhoff in dem i. J. 1870 erschienenen ersten Bande der deutschen Alterthumskunde die ältesten Nachrichten von den Germanen kritisch beleuchtet hatte, war es seine Absicht im zweiten Bande das erste Vordringen der Germanen gegen Westen und Südwesten zu behandeln und im Zusammenhang damit nachzuweisen, daß das Gebiet der Oder und der Elbe unterhalb des Gebirges ihre älteste und eigentliche Heimat war. Mit der Ausarbeitung dieses Bandes beschäftigte er sich eingehend während der siebenziger Jahre und war im 1879 dem definitiven Abschluß so nahe, daß er im Wintersemester 1879—80, als er über Tacitus' Germania Vorlesungen hielt, seinen Zuhörern das baldige Erscheinen des langersehnten Buches in sichere Aussicht stellte. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß der fast vollendete Band zu der angegebenen Zeit erschienen sein würde, falls nicht gegen Ende des Jahres 1879 eine unerwartete Begebenheit Müllenhoff veranlaßt hätte sein Augenmerk auf ein ganz anderes Gebiet des altgermanischen Lebens zu richten. Dieser Zwischenfall war die Veröffentlichung der Bangschen und Buggeschen Theorien über die Entstehung der *Völuspá* und der nordischen Götter- und Heldensagen. Bekanntlich geht Bangs Ansicht dahin, daß die *Völuspá* eine nordische Nachbildung der sibyllinischen Orakeldichtung sei, daß man hier für einen wesentlichen Teil die Quellen für das berühmte altnordische Gedicht, sowohl was die Komposition als zum Teil auch den Stoff angehe, zu suchen habe, daß also die *Völuspá* ein nordisches christlich-sibyllinisches Orakel sei, während Bugge, der die Bangsche Theorie im Wesentlichen gut hieß, außerdem noch nachzuweisen suchte, daß eine große Menge nordischer Götter- und Heldensagen teils in jüdisch-christlichen Traditionen, teils in altgriechisch-römischen Mythen und Sagen ihren Ursprung haben, die die Nordleute in den Wikingerzeiten seit dem Ende des achten Jahrhunderts in Irland und sonst in Britannien oft nur in Bruchstücken und mit wunderlichen Mißverständnissen nur Mischungen auffaßten und eigentümlich gestalteten (cfr. S. 3 f., 42 f.). Daß Theorien wie die eben erwähnten, die mit den eigenen mythologischen Anschauungen Müllenhoffs im schroffsten Widerspruche standen, nicht umhin konnten, ihn tief aufzuregen und seine Gedanken gefangen zu nehmen, versteht sich von selbst; trotzdem entschloß er sich, vorerst eine abwartende Stellung einzunehmen, obgleich seine Besorgnis wuchs, als er sah, wie das Vorgehen der norwegischen Gelehrten auch bei deutschen Forschern Zustimmung und Ermunterung fand. Da gab ihm im Jahre 1881 seine Vorlesung über die ältere Edda die

willkommene Veranlassung sich aufs Neue in die nordische Mythologie und Heldensage zu versenken und das gesamte Quellengebiet nochmals zu durchforschen. Er unterzog sich dieser Aufgabe, wie es ja nicht anders zu erwarten war, mit der ganzen hingebenden Begeisterung, deren sein kühner Geist fähig war, und man sah es ihm an, wie es ihm Freude machte, die Resultate seiner erneuten Untersuchungen im Kolleg seinen Zuhörern vortragen zu können. Jedem, der damals das Glück hatte, zu Müllenhoffs Füßen zu sitzen, werden diese Stunden unvergeßlich sein, in welchen der Verewigte stets mit eindringendem Scharfblick und lichtvollem Verständnis den Gedanken des Dichters nachzuspüren und die ursprüngliche Form des Gedichteten aus dem Schutt der Ueberlieferung hervorzuholen wußte, mochte er nun mit feierlich gedämpftem Pathos die hehren Weissagungen der *Völva* vortragen oder mit launigem Humor die oft absonderlich scheinenden Sprüche der *Hávamál* kommentieren. Als das Semester zu Ende war, reifte in Müllenhof bald der Entschluß, die Darstellung seiner eigenen Forschungsergebnisse mit einer eingehenden Widerlegung der Theorien von Bang und Bugge zu verbinden; anfangs September gab er mir Nachricht von seinem Vorhaben mit den bezeichnenden Worten: »eine Contremine allein wird helfen gegen das ganz schrankenlose Vorgehen«. Von nun an arbeitete Müllenhoff unermüdlich daran, den gefaßten Vorsatz zu verwirklichen, bis ihm tödtliche Krankheit die Feder entriß, und ihn veranlaßte, kurz vor Weihnachten 1883 das Fertiggedruckte durch Freundeshand der Oeffentlichkeit zu übergeben als erste Abteilung des fünften Bandes der deutschen Altertumskundé. Das Angefangene zu Ende zu führen sollte ihm nicht mehr vergönnt sein; nach wenigen Wochen schon setzte der Tod seinem Schaffen und Streben ein Ziel.

Eine Uebersicht über den Inhalt des mächtigen Werkes zu geben ist nicht ganz leicht, da der reiche Stoff sich an mehreren Punkten den althergebrachten Formen nicht recht hat fügen wollen. Ich werde es indes zunächst versuchen in großen Umrissen dem Leser den Inhalt und die Bedeutung des Buches vor Augen zu führen; nachher werde ich durch eine genauere Prüfung von zwei der wichtigsten Abschnitte die Methode des Verfassers und einzelne Ergebnisse derselben eingehender analysieren.

Das erste Hauptstück des Buches betitelt sich: Ueber die *Völuspá*. Es enthält zunächst eine kritische Uebersicht über den Inhalt des Gedichts, woran sich weitere Untersuchungen über das Alter und die Entstehung desselben schließen. Müllenhoff kommt hier zu dem Resultate, daß wir die *Völuspá* als ein »wohl geglie-

deres einheitliches Werk eines Dichters« zu betrachten haben, und faßt seine Ansicht über den Charakter und die Entstehungszeit des Gedichts in die Worte zusammen: »einem von kriegerischem Geist und Leben wild bewegten Zeitalter hielt der Dichter die von tiefster Sehnsucht nach Frieden durchdrungene Ansicht vom Schicksale dieser Welt, wie sie im tieferen religiösen Glauben von früher her ausgebildet oder doch vorbereitet war, entgegen. Im wesentlichen hindert, so viel ich sehe, nichts, die Entstehung seines Gedichts noch ins erste Jahrhundert der Wikingerzüge zu setzen« (S. 11—12). Von dieser Grundlage aus beleuchtet nun Müllenhoff zunächst die obenerwähnte Theorie Bangs und weist die gänzliche Haltlosigkeit und Frivolität derselben nach. Eine so endgültig vernichtende Kritik einer wissenschaftlichen Theorie, wie diejenige es ist, die dem Herrn Bang zu Teil wird, entsinne ich mich nicht gelesen zu haben. Müllenhoff zeigt nicht nur im Allgemeinen, daß Hr. B. ohne sich um philologische Methode und Kritik zu kümmern sich an die Behandlung eines der schwierigsten Probleme der germanischen Philologie herangewagt habe, er weist auch im Einzelnen Punkt für Punkt nach, daß die Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen, worauf Hr. B. seine Theorie aufgebaut hat, entweder nur zufällig sind oder — und das ist bei den meisten der Fall — sich bei näherer Betrachtung in Nichts auflösen. Das Endurteil, das Müllenhoff S. 41 über Herrn Bang ausspricht, geht denn auch dahin, daß seine Arbeit — von einem zweifelhaften Punkte abgesehen — »keine einzige triftige und brauchbare Bemerkung enthält und daher wissenschaftlich ohne allen Wert ist«. Nachdem Müllenhoff somit Herrn Bang über die Grenzen der germanischen Philologie gebracht hat, die er wohl nicht sobald wieder überschreiten dürfte, wendet er sich zur Betrachtung der Buggeschen Theorien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen, die er ebenfalls einer eingehenden und vernichtenden Prüfung unterzieht. »Die erste Frage, die sich jedem Nachdenkenden bei Mythen und Sagen aufdrängt«, bemerkt Müllenhoff am Eingang seiner hierhergehörenden Erörterungen, »ist die nach ihrem Ursprunge, was sie zuerst veranlaßt hat, und wie sie dann von da aus weiter ausgebildet sind. Kein unbefangener, voraussetzungsloser, methodischer Forscher kann sich darnach der Pflicht entziehen jeden Mythos oder jede Sage zunächst rein für sich zu betrachten und zuzusehen, wie sich ihre Bestandteile zu einander verhalten und zusammen eine Einheit bilden und ob sie alle gleichmäßig mit den sittlichen und sinnlichen, durch Geschichte und Natur bestimmten Anschauungen des Volkes, bei dem wir jene treffen, übereinstimmen«. Im Folgenden wird nun nicht nur gezeigt, daß Bugges

Mythen-Forschungen durchweg gegen diese principiellen methodischen Grundsätze verstoßen, sondern auch im Einzelnen eingehend und überzeugend nachgewiesen, daß die Resultate derselben teils an sich haltlos, teils auf falschen Voraussetzungen aufgebaut sind. Natürlich begnügt sich Müllenhoff auch hier nicht damit, das Verkehrte zu widerlegen; er eröffnet uns im Laufe der Darstellung so viele neue und fruchtbringende Gesichtspunkte, daß die Lektüre einem Jeden, der im Stande ist dem Gang der Untersuchung zu folgen, eine Fülle von Belehrung und Anregung bringen wird.

Während der sachliche Inhalt der Müllenhoffschen Abwehr bis jetzt bei den Recensenten des Buches nur rückhaltslose Zustimmung gefunden hat, ist die Schärfe seiner Polemik denselben mehrfach anstößig gewesen; wie mir aber scheint, nur zum Teil mit Recht. Wenn ein Dilettant wie Dr. Bang, leichten Herzens und ohne auch nur die Sprache der *Völuspá* zu verstehn, eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der nordischen Philologie mit seinen plumphen Händen anzufassen sich erkühnt, so hat er auf Schonung nicht den mindesten Anspruch. Eine noch schärfere Verurteilung verdient es aber, wenn ein Mann wie Sophus Bugge, der Stolz und die Zierde der nordischen Philologie, nicht nur das Vorgehn des Dr. Bang gutheißt, sondern auch selbst eine Reihe von verwandten Studien veröffentlicht, deren völlige Verkehrtheit und Haltlosigkeit schon heute bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Urteilsfähigen nicht mehr in Frage steht. Dagegen ist es gewiß nicht zu rechtfertigen, wenn Müllenhoff gelegentlich auch Bugges sonstige wissenschaftliche Thätigkeit einer abfälligen Beurteilung unterzieht, wenn er ihm den Vorwurf macht, daß »sein Blick an der oberen Fläche der Dinge haften bleibt«, und daß seine Kräfte nicht ausreichen »sobald es gilt, tiefer einzudringen« (S. 43—44). Bugge hat auf dem Gebiete der Runologie, Grammatik und Skaldenforschung oft genug gezeigt, daß er es versteht in die Tiefe zu dringen und die Phänomene »in ihrer ganzen vollen Gestalt als gewordene zu begreifen«, und seine hierhergehörenden Forschungen werden auch in ferner Zukunft geschätzt und hochgehalten werden, wenn seine unglücklichen Mythen-Studien längst verschollen und vergessen sind. Wenn aber auch Aeußerungen wie die eben citierten nicht zu rechtfertigen sind, so wird man es doch verzeihlich und begreiflich finden, daß Müllenhoff, in dessen Hand alle Fäden der deutschen Altertumswissenschaft zusammenliefen, sich von seinem berechtigten Zorn bei einer Gelegenheit wie dieser sich zu weit hat hinreißen lassen. Diejenigen, die geneigt sind ihn deshalb zu tadeln, sollten doch zunächst bedenken, daß er ohne den heiligen Eifer, der die erwähnten Uebertreibungen ver-

schuldet hat, sich schwerlich jemals entschlossen haben würde, den fünften Band der deutschen Alterthumskunde überhaupt in Angriff zu nehmen.

Gleichsam als Gegenstück zu den vorwiegend negativen Ausführungen im ersten Abschnitte des Werkes folgt jetzt eine neue kritische Ausgabe der *Völuspá* mit sehr ausführlichem und eingehendem Kommentar. Zum ersten Male, und zwar mit glänzendem Erfolge, ist hier Karl Lachmanns Methode auf dem Gebiete der nordischen Philologie in Anwendung gebracht worden; mit behutsamer Kühnheit hat Müllenhoff die späteren Interpolationen entfernt, mit aufbauender Kritik hat er die auseinander getrennten Glieder zusammengefügt, mit feinem Nachempfinden hat er manchen entstellenden Flecken entfernt und uns so das Gedicht in seiner ursprünglichen Gestalt, wunderbar gegliedert und unvergleichlich schön, vor Augen geführt. So haben es denn Herrn Bangs Theorien, die die *Völuspá* als ein kläglich zusammengestoppeltes Machwerk hinstellten, seltsamer Weise mit sich gebracht, daß nun erst recht die Intentionen des Dichters in ihrer ganzen Tiefe erfaßt, die planvolle Einheit und die harmonische Architektonik des Ganzen ins hellste Licht gerückt wurden. Der beigegebene Kommentar, der direkt aus Müllenhoffs Vorlesungen hervorgegangen ist, und wie der Verfasser bemerkt, »ungefähr alles zusammenfaßt, was ich zum besseren Verständnisse des Gedichts zu sagen habe« (S. 74), ist eine wahre Fundgrube reichsten Wissens und gibt auch Fernerstehenden ein Bild davon, wie Müllenhoff sich für seine Universitätsthätigkeit vorbereitete und was er im Kolleg seinen Zuhörern bot. Auch in diesem Abschnitte polemisiert Müllenhoff wiederholt gegen Bugge, dessen Edda-Ausgabe er sowohl was die Anlage als was die Ausführung betrifft, scharf angreift, und auch hier scheint er mir in einigen Punkten zu weit zu gehn. Gewiß ist Bugges Behandlung der *Völuspá* verkehrt und nicht reiflich erwogen, gewiß ist seine Edda-Ausgabe überhaupt keine abschließende, auf höherer Kritik beruhende, so wie Lachmanns Ausgabe der Nibelunge Not und Müllenhoffs Ausgabe der *Völuspá*, wohl aber ist sie die notwendige Vorstufe einer solchen. Sie gibt zum ersten Male ein vollständiges und getreues Bild der gesamten handschriftlichen Ueberlieferung und enthält außerdem eine Fülle anregender und scharfsinniger Untersuchungen von bleibendem Wert. Es ist deshalb keine Uebertreibung, wenn man von ihr gesagt hat, daß sie alle früheren Ausgaben überflüssig macht und die Grundlage für alle nachfolgenden bildet. Im Einzelnen enthält sie freilich neben vielen trefflichen ja genialen Bemerkungen auch manche unüberlegte und unmethodische Einfälle, welche die

herbe Verurteilung vollauf verdienen, die ihnen Müllenhoff widerfahren läßt. Dagegen scheint mir der scharfe Tadel weniger am Platze, wo Bugge eine vorhandene Schwierigkeit oder Verderbnis nicht entdeckt hat. Mit Recht hat seiner Zeit J. N. Madvig hervorgehoben und an zwei schlagenden Beispielen nachgewiesen, daß gerade in den am meisten gelesenen und kommentierten Schriften des Altertums Stellen vorkommen können, die gewöhnlich für ganz klar und verständlich gehalten werden, bei näherem Zusehen aber so große Schwierigkeiten darbieten, daß ihnen nur durch Konjekturen oder durch eine von Grund aus neue Interpretation abzuhelfen ist (vgl. Madvig, *Tidskrift f. Philol. og Paedag.* I. 35 ff.). Dies gilt gewiß auch von der Edda, und ich werde weiter unten zeigen, daß sogar in der *Völuspá*, die doch von Müllenhoff bis in die feinsten Einzelheiten mit einer Gründlichkeit und Sorgfalt wie nie zuvor durchforscht wurde, eine völlig sinnlose Stelle dem Scharfblick des Meisters entgangen ist.

Auf den Kommentar zur *Völuspá* folgt nun im dritten Abschnitt des ersten Hauptstücks nach einer kurzen Auseinandersetzung über die Liedersammlung des *Codex regius*, wovon die *Grimnismál* und einzelne Teile der Heldenlieder genauer analysiert werden, eine umfangreiche kritische Untersuchung über die zweite Hauptquelle der nordischen Mythologie, die prosaische oder *Snorra Edda*. Schon vor langen Jahren hatte Müllenhoff eine eingehende Untersuchung über das Handschriftenverhältnis der jüngeren Edda angestellt, welche im Wesentlichen darauf hinausging, daß der *Codex Upsaliensis* die ursprünglichste Gestalt des Textes enthalte. Dieses Hauptergebnis seiner Untersuchung teilte Müllenhoff in seiner Abhandlung: *Uuāra und Uuara*, *Zeitschrift f. d. Alterth.* XVI, 148 ff. mit, und er hatte nachher die Freude es durch die auf gründlicher Untersuchung der Handschriften beruhenden Forschungen E. Mogks bestätigt zu finden. Durch die Arbeiten Mogks, welche die Frage aufs Neue in Fluß gebracht und wesentlich gefördert hatten, wurde Müllenhoff angeregt, die längst ad acta gelegte Untersuchung wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen, und als er die Ausarbeitung des fünften Bandes der Altertumskunde in Angriff genommen hatte, entschloß er sich, sie demselben einzuverleiben, obgleich sie ursprünglich wohl schwerlich dafür bestimmt gewesen sein mag. Müllenhoffs Untersuchung führt im Wesentlichen zu dem Resultate, daß das Original des oben erwähnten *Codex Upsaliensis* in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich im Besitze des Egill Sölmundarson, des Schwestersohnes Snorris zu Reykjaholt, befunden haben muß. Dieses Originalmanuskript war, wie Müllenhoff zeigt, entweder das eigene Hand-

exemplar Snorris oder doch eine Kopie desselben. Snorri hat nach Müllenhoff den Plan für das ganze Werk gefaßt und entworfen und in allen Teilen die Ausführung desselben soweit gefördert, daß an dem Abschlusse des Ganzen nur wenig fehlte, als er im Jahre 1241 ermordet wurde. Wir haben somit kein Recht, auch nur ein Kapitel im Cod. Upsal. als nicht aus Snorris Exemplar herstammend anzuzweifeln. Dennoch kann er, wie Müllenhoff hervorhebt, sein Werk nicht in diesem Zustande hinterlassen haben, am wenigsten den großen mittleren Teil c. 32—104, das Skáldskaparmál mit seinen Beigaben, wo die einzelnen Kapitel im wesentlichen fertig und abgeschlossen neben einander stehn, auch wohl in Gruppen und Reihen sich an einander schließen, diese aber ohne inneren Zusammenhang in einer Ordnung auf einander folgen, die niemals die wohlbedachte seiner Sammlung gewesen, noch auch durch bloßen Zufall in seinem Exemplar entstanden sein kann. Eine fremde Hand muß hier gewaltsam eingegriffen und seine Ordnung zerstört haben (vgl. S. 170). Im Folgenden zeigt Müllenhoff nicht nur höchst scharfsinnig, durch welche Umstände die alte Reihenfolge zerstört wurde, er hat es zugleich unternommen nach einer eingehenden Analyse des Einzelnen den ursprünglichen Plan des Ganzen zu rekonstruieren, und nachdem ihm dies gelungen, erörtert er in ausführlicher Darstellung die Geschichte der späteren Bearbeitungen des ursprünglichen Textes; das Ergebnis der Untersuchung führt der S. 230 mitgeteilte »Stammbaum« dem Leser in anschaulicher Weise vor Augen.

Wie oben z. T. schon angedeutet wurde, haben in neuerer Zeit auch andere Forscher wertvolle Beiträge zur Klärung der hier behandelten Fragen geliefert. Wie es aber Müllenhoff war, der den ersten Anstoß zu einer richtigeren Würdigung des Handschriftenverhältnisses der Snorra Edda gegeben, so ist es auch ihm vergönnt gewesen, die Untersuchung über die ursprüngliche Gestalt und über die spätere Bearbeitung des ewig merkwürdigen Werkes zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Erst durch Müllenhoffs Untersuchungen ist eine feste und unanfechtbare Grundlage für eine neue kritische Ausgabe der Snorra Edda geschaffen worden.

Das zweite Hauptstück des Werkes führt den Titel: Ueber die ältere Edda. Müllenhoff weist zunächst nach, daß die Sammlung des Codex regius, die Snorri nicht gekannt oder benutzt hat, um 1250 ihren Abschluß gefunden haben muß und geht darauf näher auf das Zustandekommen der Kollektion ein, die er als eine Vereinigung verschiedener Liederbücher in eine Handschrift betrachtet. Von diesen Liederbüchern werden zunächst das erste, welches die Völuspá, die Grimnismál und die Vafþrúpnismál, und das zweite,

welches die *Hávamál* umfaßte, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die *Völuspá* und die *Grimnismál* waren ja, wie oben erwähnt, von Müllenhoff in besonderen Abschnitten eingehend analysiert worden; hier gibt er uns gewissermaßen als Supplement zu den früheren Ausführungen ein klares und überzeugendes Bild von der Geschichte ihrer Interpolationen und daran schließt sich eine anregende und lehrreiche Betrachtung der durchgehends wohl erhaltenen *Vafþrúðnismál*. Im zweiten Abschnitte folgt dann die geniale Analyse der *Hávamál* oder mit Müllenhoff zu reden: des »zweiten Liederbuchs«. Während es sich bei der *Völuspá* hauptsächlich darum handelte, die eingeschobenen Strophen zu entfernen und den Zusammenhang des Ganzen zu erkennen, besteht bei den *Hávamál* die Aufgabe zunächst darin, das nur scheinbar eine Einheit bildende Gedicht in seine ursprünglichen Bestandteile aufzulösen, das Verhältnis der einzelnen Lieder und Liederfragmente zu einander zu bestimmen und die Uebergangsstrophen zwischen den verschiedenen Abschnitten als solche zu erkennen. Dazu kommt dann noch wie bei der *Völuspá* die Ausscheidung der älteren und jüngeren Zusätze innerhalb der einzelnen Lieder, — eine Arbeit, die, wie Müllenhoff (S. 254) hervorhebt, ihre besondere Schwierigkeit hat, »da die Spruchdichtung im engeren eigentlichen Sinne, wo sie nicht in epische Erzählung abschwenkt, jede *vísa* selbständig als einen Spruch für sich hinstellt, so daß auch, wo sie gewisse Gesichtspunkte verfolgt und Strophenreihen bildet, die Gedankenverbindung nicht immer gleich einleuchtet und leicht durch Lücken oder Umstellungen und Zusätze unterbrochen wird«. Wohl aber durfte er mit berechtigtem Selbstbewußtsein hinzufügen: »Langjährige Uebung im Unterscheiden und Verbinden und oft wiederholte strenge Ueberlegung lassen indes die Schwierigkeit überwinden«. So ist dann auch Müllenhoffs Behandlung der *Hávamál* zu einer kritischen Meisterleistung geworden, die der der *Völuspá* nicht nachsteht. Wenn auch nicht alle Einzelfragen, die sich an die *Hávamál* knüpfen, ihre endgültige Lösung gefunden haben, so ist es uns doch durch Müllenhoffs Untersuchungen zum ersten Male vergönnt, den wunderlichen mosaikartigen Aufbau des Ganzen zu überschauen, den eigentümlichen Zweck und die besondere Bedeutung der einzelnen Teile zu erkennen. Eine Ausgabe der *Hávamál* hat Müllenhoff nicht geliefert, aber es ist leicht eine solche nach seiner Analyse zusammenzustellen. — Der Behandlung des Gedichts selbst folgt ein ausführlicher Exkurs über »das Zeitalter der *Hávamál*; das Ergebnis der Untersuchung, welches indes Müllenhoff selbst nicht als endgültig betrachtet wissen will (S. 287), geht dahin, daß die ältesten Teile der *Hávamál* entweder noch eher

als Haraldr hárfagri seine historische That vollbrachte oder doch bald nachher in Norwegen entstanden seien. Die Frage nach der Entstehung des Gedicht wird von Müllenhoff weiter erörtert in dem folgenden tief einschneidenden Exkurs über »die Dichtung der þulir«, der in ungeahnter Weise uns die Eigenart der volkstümlichen Spielmannsdichtung und ihre Verschiedenheit von der höfischen Skaldenpoesie enthüllt. Den Schluß des Bandes bildet eine gehaltvolle »lange Abschweifung« (S. 301) über die auch für das Verständnis der Eddalieder so wichtige Starkapösdichtung und das Brávallied.

Einer solchen Fülle der wichtigsten Untersuchungen und bedeutendsten Resultate gegenüber ist es schwer zu entscheiden, welche einzelnen Abschnitte des Werkes vor den übrigen den Vorzug verdienen. Ich glaube doch kaum auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich die beiden Kapitel, die die Vǫluspá und Hávamál behandeln, als die schwerwiegendsten bezeichne; erst durch sie haben wir Klarheit über das tiefstinnigste und über das eigenartigste Gedicht des germanischen Altertums gewonnen. Sie sind insofern auch am lehrreichsten, als sie in besonderem Grade geeignet sind, ein anschauliches Bild von der kritischen Methode Müllenhoffs zu geben. Es wird dem Leser deshalb auch nicht unerwünscht sein, wenn ich hier eine eingehendere Betrachtung und Prüfung derselben folgen lasse.

Die Vǫluspá entrollt uns, wie oben bemerkt, ein großartig angelegtes Bild von der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Welt. Das Gedicht zerfällt demnach in drei Hauptstücke, wovon ein jedes wiederum drei Abschnitte umfaßt. Zum besseren Verständnis gebe ich zunächst eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt des Gedichts.

Erstes Hauptstück.

Erster Abschnitt. 6 Strophen (1—4. 7. 8. A. B.). Die Seherin beginnt mit dem Gebot der Stille; sie ruft alle Menschen auf ihr zuzuhören. Sie kennt die Welt vom ersten Anbeginne an: es war nicht Sand, noch See, noch kühle Wogen, Erde gabs nicht, noch Himmel oben, ein Schlund war der Klüfte aber Rasen nirgends. Sie entsinnt sich, wie Bors Söhne die Lande erhuben, wie sie den Miþgarþr, die wohnbare Welt, erschufen, und wie die Asen auf dem Ipaufelde sich einrichteten und vergnügten, bis die drei gewaltigen Mädchen aus dem Riesenlande, die Nornen, erschienen.

Zweiter Abschnitt. 6 Strophen. (21—27 A. 26—29. 22. 23. B.). Der erste Krieg bricht aus unter den Göttern selbst zwischen Asen und Vanen, als jene die Gollveig (die Goldkraft) spießten und brannten, die als böse Zauberin alle Welt bertückt hatte.

Die Asenburg wird zerstört, aber die für ihre Wiederaufrichtung von den vereinten Göttern geschwornen Eide werden gebrochen.

Dritter Abschnitt. 4 Strophen (28—30 A, 24 B). Heimdalls Horn wurde unter dem Weltbaum verborgen, das eine Auge des O'pinn, dem die Vorsehung über alle Dinge obliegt, wurde dem Mimir zum Pfande gegeben. Was bedeutet das? Die Vqlva auf ihrem Sitze draußen sah den Handel O'pins mit an; ihr wird nun alles klar und sie überschaut weit alle Welten.

Zweites Hauptstück.

Erster Abschnitt. 4 Strophen. (31—35 A, 30 B). Sie sah die Valkyrjen streitgerüstet von weit her in die Welt kommen, den frommen Baldr durch seinen Bruder fallen und aus der Gemeinschaft der Götter scheiden. Der böse Loki wird gefesselt. Was bedeutet das?

Zweiter Abschnitt. 4 Strophen (36—38 A, 34. 35 B). Ein Strom voller Schwerter und Schneiden stürzt vom Riesenlande daher. Gegen Norden zu auf den Nifafelden steht der goldne Saal der Zwerge, ein anderer, des Meerrisen Saal, steht in O'kolnir. Ganz der Sonne fern liegt die Behausung der Hel, wo die ruchlosen ihre Strafe leiden und Nifhoggr sich an Leichen nährt.

Dritter Abschnitt. 4 Strophen und eine Kehrstrophe. (39—43 A. 25. 32. 33. 31 B). Eine Riesin gebar die Wölfe, von denen einer das Himmelslicht verfolgt und den Sitz der Götter mit Blute rötet; Sonnenfinsternisse treten ein und alle Wetter werden übelgesinnt. Fröhlich die Harfe schlagend sitzt der Riesenfürst vor seinem Gehöft; über ihm kräht ein Hahn; ein anderer bei den Asen weckt die Männer in O'pins Wohnungen, ein dritter ruft in den Sälen der Hel. »Laut bellt da der Höllenhund vor seiner Höhle; die Fessel wird zerreißen aber der Wolf rennen. Viel weiß ich der Kunden, vorwärts sehe ich weiter über der Götter Geschick, das Gewaltige der Siegmächtigen«.

Drittes Hauptstück.

Erster Abschnitt. 4 Strophen und die Kehrstrophe. 44. 45. 49. 46 A, 37—42 B). Alle sittlichen Bande werden dereinst auf Erden sich lösen: Brüder werden sich erschlagen, groß ist der Ehebruch, kein Mensch wird des anderen schonen. Heimdalls Horn wird hervorgeholt: das Ende bricht an, O'pinn redet mit Mimirs Haupt. Der Weltbaum erbebt und dröhnt, der Riese kommt los; alles gerät in Aufruhr. »Laut bellt da der Höllenhund« u. s. w.

Zweiter Abschnitt. 7 Strophen und die Kehrstrophe. (47. 48. 50. 51. 53—55 A, 43—46. 48, 1—3. 49—51 B). Von Osten, Norden und Süden her kommen die Feinde der Götter heran; O'pinn,

Freyr und endlich Þórr fallen im Kampfe; die Sonne verliert ihren Schein, die Erde sinkt ins Meer; es schwinden vom Himmel die heiteren Sterne. Dampf rast und Feuer: die hohe Hitze spielt bis zum Himmel selbst. »Laut bellt da der Höllenhund« u. s. w.

Dritter Abschnitt. 8 Strophen. (56—62 A, 52—59 B). Sie sieht die Erde zum zweiten Male aus den Fluten empor tauchen, frisch und grün; Sturzbäche fallen; der Adler fliegt darüber, der auf dem Gebirge Fische weidet. Die Asen versammeln sich wieder auf dem Ipafelde und finden ihr altes wundersames Spielzeug wieder. Alles wird besser werden, Balder kehrt zurück und bewohnt vereint mit Høðr seines Vaters Gehöfte. Auch Hó'nir gelangt wieder zu Ehren und die Söhne Vilis und Vés herrschen im weiten Luft-raum. Versteht Ihr, was es bedeutet? In einem Saale schöner als die Sonne mit goldenem Dache werden treue Schaaren wohnen und für alle Zeiten Wonne genießen. Es wird ein höchster Herrscher von oben kommen (und ewigen Frieden halten). Zum letzten Male wagt sich Niðhoggr, der düstere Drache, hervor, muß aber jetzt versinken, wo Böses, Tod und Zerstörung nicht mehr sein wird.

Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der Vqluspá in ihrer ursprünglichen Gestalt. Daß Müllenhoff die überlieferte, von Bugge mit Unrecht geänderte Strophenfolge des Codex Regius wiederhergestellt hat, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden. Dagegen werde ich im Einzelnen nachweisen, in welchen wesentlicheren Punkten Müllenhoffs Text von der überlieferten abweicht, und durch welche Mittel es ihm gelungen ist, die ursprüngliche Gestalt des Gedichts zu rekonstruieren.

Nachdem in Str. 4 des 1. Abschnittes des 1. Hauptstücks von der ersten Einrichtung der Welt und von der regelmäßigen Thätigkeit der Sonne die Rede gewesen war, folgen in A und B zwei Strophen, worin berichtet wird, daß die Sonne, welche die rechte Hand um den Himmelsrand geschlungen hat, nicht wußte, wo sie ihre Säle hatte und daß die Sterne nicht wußten, wo sie ihre Stätten hatten, und endlich, daß die Götter auf die Ratstühle giengen, um die Tageszeiten einzusetzen. Die Bedeutung der ersten der hier gedachten Strophen ist nicht ganz klar; soviel geht aber aus ihr hervor, daß die Sonne als unstät umherirrend gedacht ist, während sie in Str. 4 ganz normal funktionierte. Die visa charakterisiert sich schon hierdurch als unvereinbar mit dem Gedankengang des Gedichts und folglich später angehängt. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von der folgenden Strophe, wo die Götter beratend und handelnd auftreten, obgleich im Gedicht von ihrer Existenz noch gar nicht die Rede gewesen ist. Nach Müllenhoff sind die beiden visur

von Jemandem angehängt, der das Bedürfnis fühlte, die kurze, nur eine Strophe umfassende Schilderung der *Vǫluspá* von der Schöpfung zu erweitern. Nach Ausscheidung der beiden Strophen schließt sich an den Bericht von der Erschaffung der Welt leicht und natürlich die schönen Strophen von dem ersten Auftreten der Götter und von ihrer Thätigkeit auf dem *Ipafelde*.

Der erste Abschnitt des Gedichts schließt bedeutungsvoll mit der Ankündigung, daß die drei übermächtigen Mädchen aus dem Riesenlande erscheinen. Hierauf folgen nun in A 12, in B 13 Strophen, resp. Halbstrophen, welche den Gang der Handlung durchaus unterbrechen. Daß einzelne von diesen Strophen dem Gedicht nicht ursprünglich angehörten, hatten schon früher Andere vermutet; es war aber Müllenhoff vorbehalten zu zeigen, daß wir es hier in Wirklichkeit mit vier verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten erfolgten Interpolationen zu thun haben. Das erste Stück (9—13 A B) handelt von der Erschaffung der Zwerge, die in die graue Urzeit, als Ymir erschlagen wurde, verlegt wird. Diesem Bericht ist ein Zwergverzeichnis angehängt, das ursprünglich mit 12 A B schloß und erst später durch 13 A B erweitert wurde. Die Einschubung des hier gedachten ersten Stücks mißt Müllenhoff mit großer Wahrscheinlichkeit demselben Interpolator bei, der hinter Str. 4 die beiden oben erwähnten *visur* einschob, und er hält es für eine naheliegende Möglichkeit, daß wir es hier mit einem Bruchstück desselben alten Liedes von der ersten Welteinrichtung zu thun haben, dem 5. 6 A B entnommen sind. An das vorhergehende ist das zweite Stück (14. 15 A. 14—16 B) angehängt, welches ebenfalls dunkle Mythenweisheit von den Zwergen nebst einem weiteren Zwergverzeichnis enthält. Es bildet mit seiner charakteristischen Anfangs- und Schlußformel eine abgeschlossene Einheit für sich. Das dritte Stück von der Erschaffung der Menschen durch *O'pinn*, *Hó'nir* und *Lóþurr* (16. 17 A, 17. 18 B) ist ein älterer Zusatz als die beiden vorhergehenden, indem die erste Zeile, wo das Auftreten der drei Asen angekündigt wird (*uns þrír kvámu* u. s. w.) unmittelbar an Str. 6 anlehnt, wo das Erscheinen der Nornen in ganz derselben Weise angekündigt wird (*uns þrjár kvámu* u. s. w.). Noch älter ist jedoch das vierte Stück (18—20 A, 19—21 B), welches von den Nornen handelt und offenbar eingeschoben wurde, ehe noch das vorige da war, um »die drei Riesenmädchen« näher zu erläutern. Der Interpolator ist aber ohne viel Ueberlegung zu Werke gegangen, denn während die Nornen nach Str. 6 aus dem Riesenlande gekommen sind, kommen sie hier von dem *Urþarbrunnen*; es ist also gar nicht daran zu denken, daß die Strophen ursprünglich

zum Gedicht gehört haben können. — Nach Ausscheidung der vier unechten Stücke wird es erst klar, daß das Erscheinen der Nornen den ersten Krieg und damit das Ende der frohen unschuldvollen Zeit der Götter ankündigen soll.

Nachdem in der ersten Hälfte von Str. 19 (33 A) berichtet wurde, wie Høpr mit dem Mistelzweig den Baldr erschöß, folgen in A vier Langzeilen, in denen erzählt wird, wie Vali, Baldrs nachgeborener Bruder, Rache für dessen Tod an Høpr nimmt. Die Zeilen finden sich fast wörtlich in der Vegtamskviða wieder, wo sie als Antwort auf eine Frage nicht entbehrt werden können. Da sie aber nur an einer Stelle ursprünglich sein können, und in der Vegtamskviða wie bemerkt nicht fehlen dürfen, so geht es schon hieraus hervor, daß sie erst durch Interpolation in die Völuspá hineingekommen sind, wo sie außerdem den Gang der Handlung unterbrechen und störend in die natürliche Reihenfolge der Begebenheiten eingreifen. Läßt man sie weg, so folgt auf die Erzählung von Balders Tod leicht und natürlich der Bericht von Friggs Trauer: aber Frigg beweinte in Fensalir das Wehe von Valhøll u. s. w.

In der folgenden Strophe ist von der Fesselung Lokis die Rede. Die letzte Halbvisa erzählt uns übereinstimmend in A und B (35 A, 30 B), wie Sigyn dasitzt, »doch nicht um ihren Mann in Freudens«. Von der Fesselung selbst wird dagegen in der ersten Strophenhälfte in A und B verschieden berichtet; in A wird die Thatsache ausdrücklich erwähnt: einen Gefangenen sah sie liegen unter dem Sprudelwald, eine Unholdsgestalt, den widerwärtigen Loki; in B dagegen nur andeutungsweise berührt: da kann sie Kriegsbande drehen, gar sehr wurden sie hart gemacht, Fesseln aus Valis Därmen. Da nun die Völuspá über wichtige Ereignisse mehrfach nur in andeutender Weise berichtet, und da die Fassung von A wohl eine spätere, der größeren Deutlichkeit zu Liebe vorgenommene Variation von der von B sein kann, nicht aber umgekehrt, so betrachtet Müllenhoff hier wie im Einzelnen öfter die Ueberlieferung von B als die bessere gegen A. — Die übrigen von Müllenhoff vorgenommenen Korrekturen sind theils minder erheblicher Natur, theils so selbstverständlich, daß sie kaum einer eingehenden Rechtfertigung bedürfen.

Alle diese Emendationen und neuen Interpretationen sind von Müllenhoff ausführlich motiviert worden in seinem geistvollen, tief einschneidenden Kommentar, worin er sämtliche Fragen, die für das Verständnis der Völuspá von Belang sind, auf das sorgfältigste erörtert hat. Daß man hie und da im Einzelnen Müllenhoffs Ansicht nicht teilen können, braucht kaum betont zu werden; von bedeutenderen Schwierigkeiten sind aber, wie ich glaube, nur

zwei übrig, die nicht durch Müllenhoff ihre Lösung gefunden haben. Die eine, welche die Erschaffung und erste Einrichtung der Welt betrifft, hat Müllenhoff selbst unentschieden gelassen, die zweite, welche den Zustand und die Verhältnisse der neuen Welt berührt, scheint überhaupt seiner Aufmerksamkeit entgangen zu sein. Ich werde es hier versuchen, die beiden erwähnten Schwierigkeiten zu charakterisieren und — wo möglich — zu beseitigen.

Zu Anfang des Gedichtes, in Str. 3 (= 3 A B), gedenkt die Völva der Zeiten, wo Ymir hauste. Die Welt befand sich damals im Zustande des Chaos: Land und Wasser war noch nicht getrennt; Erde gab es nicht, noch Himmel oben, ein Schlund war der Klüfte, aber Gras nirgends. Was darauf folgte, wird in Str. 4 (= 4 A B) geschildert:

<i>A'þr Bors syner</i>	<i>bjǫþom of yppó,</i>
<i>þeir es miþgarþ</i>	<i>n' éran skópo.</i>
<i>sól skein sunnan</i>	<i>á salar steina:</i>
<i>þa vas grund gróen</i>	<i>gró'nom lauke.</i>

D. h. zu Deutsch nach Müllenhoffs Uebersetzung: Zeitig Bors Söhne die Lande erhuben, die Miþgarþ den herrlichen schufen. Sonne schien von Süden her auf die . . . Steine: da war der Grund begrünt von grünem Kraute.

Wie man sieht, ist es der Ausdruck *salar steinar*, der Schwierigkeiten macht, und den bisher Niemand auch nur einigermaßen befriedigend zu erklären vermocht hat. Uebersetzt man, wie es gewöhnlich geschieht: »die Sonne schien von Süden her auf die Steine des Saals«, so bleibt es nicht nur durchaus unklar, welcher »Saal« hier gemeint sein könne, sondern es fehlt auch jeder vernünftige Zusammenhang mit der folgenden Zeile: »da war der Grund bewachsen mit grünem Kraute«. Die letztere Schwierigkeit wird auch nicht gehoben durch Müllenhoffs gelegentlich ausgesprochenen Deutungsversuch: »auf des Baues Grundsteine«, von dem er selbst mit Fug bemerkt, daß er »in mehr als einer Hinsicht Bedenken macht« (vgl. S. 91). Zu einer befriedigenden Lösung wird man nach meiner Ueberzeugung nur gelangen können, wenn man annimmt, daß das Wort *sabr* an unserer Stelle sich eine ursprünglichere Bedeutung erhalten habe als im gewöhnlichen Altnordischen — eine Annahme, die um so weniger Bedenken erregt, als auch andere Wörter in der Völuspá nicht in ihrem gewöhnlichen, sondern in einem altertümlicheren Sinne gebraucht werden; so heißt z. B. *afráþ* Str. 9 (A 24. B. 28) Abgabe, Tribut, nicht wie sonst Einbuße, Schaden; *tungl* Str. 25 (39 A 25 B), wie Müllenhoff schlagend nachgewiesen hat, Gestirn im weiteren Sinne, nicht wie sonst Mond. Die ursprüngliche

Bedeutung von *salr* ist nun nicht Saal, sondern, wie lat. *solum*, alth. *selo* (Grund, Wohnung) lehren, Grund, Boden.

Der Ausdruck *salar steinar* bedeutet also »Steine des Bodens« oder »steiniger Boden«, und hierunter ist ohne Zweifel der mit Steinen bedeckte, kahle Meeresboden zu verstehn. Ein jeder sieht nun leicht, wie durch diese Auffassung die sinnlose Halbstrophe vollkommen klar und durchsichtig wird. Der Gedankengang des Dichters war folgender: Anfangs war das Chaos, Land und Wasser noch nicht getrennt und Rasen nirgends zu sehen. Aber Bors Söhne heben die Erde aus den Fluten empor, und der nackte, nur mit Steinen bedeckte Meeresgrund wird sichtbar. Da scheint die Sonne darauf und nun sprossen grüne Kräuter aus dem Boden empor. Auch in der eingeschobenen Strophe 14 A. B.:

<i>mál es dverga</i>	<i>í Dvalens lífe</i>
<i>ljóna kindom</i>	<i>tíl Lofars telja;</i>
<i>þeir es sóttó</i>	<i>frá salar steine</i>
<i>aurvanga sjót</i>	<i>tíl jorovalla</i>

muß *frá salar steine* »vom Bodengestein« heißen, da aber der Mythus sonst unbekannt ist, bleibt uns der Sinn der Strophe dunkel. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß die Ausdrücke *salar steinn* — *aurvanga sjót* — *joruvellir* eine Art absteigende Klimax bilden: Bodengestein — Stätte der Schuttebenen — Sandfelder; *joru* ist gen. von *jara*, vgl. ahd. *ëro*, naheverwandt mit *jorvi* Sand und *jorþ* Erde. Die Zwerge sind also von den steinigen Hochplateaus durch schuttbedeckte Ebenen nach den niedriger gelegenen sandigen Feldern gezogen. — Die Bedeutung »Grund, Boden« hat *salr* nach meiner Ueberzeugung auch im Namen *Fensalir*. Daß dieses Wort nicht »Meersäle« bedeuten kann, wie Bugge um Frigg mit der Meergöttin Thetis »verschmelzen« zu können annahm, hat Edzardi (Germ. XXVII, 330 ff.) zur Genüge dargethan. Aber auch Edzardis »Sumpfsäle« sind gewiß sehr wenig wahrscheinlich; *Fensalir* heißt ursprünglich nur »Sumpfboden« und bedeutet also ungefähr dasselbe wie *Sökkvabekkr*.

Das großartig erhabene Bild, das uns der Dichter in Str. 4 entrollt, ist ein ebenbürtiges Seitenstück zu der wunderlieblichen Schilderung am Schlusse der *Völuspá*: Sie sieht auftauchen zum zweiten Male die Erde aus den Fluten, frisch und grün. Sturzbäche fallen, der Adler fliegt darüber, der auf dem Gebirge Fische weidet.

Nachdem die neue Erde aus dem Meere emporgestiegen, versammeln sich diejenigen Asen wieder auf dem *Ípafelde*, die an dem wild bewegten, kriegerischen Leben der Götter der vergangenen Welt wenig oder gar keinen Anteil genommen haben, die daher von

der letzten Katastrophe nicht betroffen und damit auch berufen sind, ein neues friedliches Leben einzuleiten und eine neue Ordnung der Dinge zu begründen. Sie beginnen das glückliche sorg- und mühe-lose, friedselige Leben von damals wieder, aber dasselbe wird nun andauern ewig ungestört und für die ganze Welt (vgl. S. 28 f.). Die Schilderung dieser glücklichen Zukunft gipfelt in Str. 46:

<i>mono ósáner</i>	<i>akrar vaxa</i>
<i>þols mon allz batna,</i>	<i>Baldr mon koma</i>
<i>búa Hǫþr ok Baldr</i>	<i>Hrópts sigtópter</i>
<i>vel valtívar</i>	<i>vitóþ enn eþa hvat.</i>

D. h. nach Müllenhoffs Uebersetzung: Ungesät werden die Aecker tragen, alles Uebels Besserung werden, Baldr wird kommen: Hǫþr und Baldr bewohnen Hrópts (O'þins) siegreiche Gehöfte, herrlich die Schlachtgötter. Wisset Ihr bis hierher? und weiter?

An dieser Strophe hat nun wie es scheint Niemand, auch Müllenhoff nicht, Anstoß genommen. Und doch enthält sie, wenn man genauer zusieht, in ihrer letzten Zeile eine Schwierigkeit der allerernstesten Art. Daß Hǫþr und Baldr als Schlachtgötter bezeichnet werden, wäre an und für sich schon sehr auffallend, und in der Vǫluspá, welche dieselbe Gestalt des Baldrmythus voraussetzt, die in der Snorra Edda vorliegt, wäre dieser Ausdruck in besonders hohem Grade unpassend. In der vorliegenden Strophe ist aber eine solche Bezeichnung mehr als auffallend und unpassend: sie ist schlechterdings unmöglich. Der Dichter, der das unschuldvolle Leben, das durch keine Zwietracht gestörte Dasein in der neuen Welt schildern und Hǫþr und Baldr als Vertreter des ewig währenden Friedens hinstellen wollte, konnte nicht im selben Moment die wiedervereinigten Brüder als Schlachtgötter, als Repräsentanten des Krieges, der ja in der neuen Welt überhaupt nicht mehr vorhanden war, bezeichnen. Ich zweifle deshalb, obgleich A und B übereinstimmend die Lesart: *vel valtívar* aufweisen, keinen Augenblick daran, daß hier eine alte Verderbnis vorliegt. Und zwar ist diese Verderbnis, wie mir scheint, derart, daß sie durch eine einfache und unbedenkliche Konjekture gebessert werden kann. Liest man nämlich statt: *vel valtívar* an unserer Stelle: *vé valtíva* und faßt man dieses als Acc. Pl. und Apposition zu *Hrópts sigtópter* auf, so verschwinden alle Schwierigkeiten und es kommt ein Sinn heraus, wie er befriedigender gar nicht gedacht werden kann: Hǫþr und Baldr, die Vertreter des ewigen Friedens, bewohnen jetzt O'þins siegreiche Gehöfte, die ehemaligen Behausungen der Schlachtgötter¹⁾.

1) Wie ich nachträglich sehe, will schon Rask mit einigen Papierhand-

Wir haben gesehen, daß die Müllenhoffsche Rekonstruktion und Erklärung der *Völuspá* fast in allen wesentlichen Punkten als abschließend und unanfechtbar betrachtet werden darf. Nicht so glücklich ist er, wie ich glaube, bei der Altersbestimmung des Gedichts gewesen. Es läßt sich zwar kaum etwas dagegen einwenden, wenn er aus der Thatsache, daß Arnórr Jarlaskáld um 1046 eine Strophe der *Völuspá* nachgeahmt hat, folgert, »daß das Gedicht in der ersten Hälfte des XI. Jahrh. wohl bekannt war«. Wenn er aber weiter den Umstand, daß das altertümliche Hyndluljóþ die *Völuspá* benutzt hat, in Verbindung mit der Thatsache, daß in der *Völuspá* nicht wenige *ἄπαξ λεγόμενα* und altertümliche Wortanwendungen vorkommen, als ein Kriterium dafür ansieht, daß das Gedicht schon im ersten Jahrhundert der Wikingerzüge, also am Ende des achten, oder zu Anfang des neunten Jahrhunderts entstanden sei, so geht er meines Erachtens zu weit. Das Hyndluljóþ, dessen Abfassungszeit selbst keineswegs feststeht, kann uns gewiß kein Recht geben, die *Völuspá* so hoch hinaufzurücken, und die sprachlichen Thatsachen, die Müllenhoff anführt, beweisen nur, daß unser Gedicht bedeutend älter sein muß als die ältesten isländischen und norwegischen Handschriften, nicht aber daß es schon dem 9. oder gar dem Ende des 8. Jahrhunderts angehöre. Zu einer annähernd richtigen Altersbestimmung wird man nach meiner Ueberzeugung nur mit Hilfe der Metrik gelangen können.

Es ist Eduard Sievers' bleibendes Verdienst, durch seine Untersuchungen über das Dróttkvætt die unverrückbare Grundlage für eine wissenschaftliche altnordische Metrik geschaffen zu haben. Sein Nachweis, daß die Dróttkvættzeile in drei Takte je zu zwei Silben zerfällt nach dem Schema:

┌ ˘ | ˘ ˘ | ┌ ˘

wird heute ebenso wenig angezweifelt, wie die von ihm gefundenen Gesetze über die Silbenschleifung und Elision. Und gleichfalls leuchtet einem jeden die Notwendigkeit ein, an zahlreichen Stellen überschüssige Silben zu tilgen, sei es nun durch Streichung verschiedener Pronomina und Partikeln, die syntaktisch durchaus entbehrlich und nur der schlechten handschriftlichen Ueberlieferung zu verdanken sind, teils durch Einsetzung älterer, kürzerer Präpositional- und anderer Wortformen. (Vgl. Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Lit. V. 449 ff.). Aber nicht nur die Skaldenmetrik im engeren Sinne, auch die »freieren« eddischen Versmaße hat Sievers einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Hauptergebnis er in die Worte zusammenschreiben *vé valtiva* lesen. Um so unbegreiflicher erscheint es, daß die späteren Herausgeber an dem unsinnigen *vel valtivar* haben festhalten können.

faßt: »Auch die sogenannte volkstümliche Dichtung der Eddalieder beruht zum größten Teile auf dem Princip der Silbenzählung«. Namentlich hat er in ausführlicher Darstellung nachzuweisen versucht, daß die Kviðuháttir-Kurzzeile regelmäßig in zwei Takte je zu zwei Silben zerfällt nach dem Schema:

$$\begin{array}{c} \text{—} \quad \text{—} \quad | \quad \text{—} \quad \text{—} \\ \text{—} \quad \text{—} \quad | \quad \text{—} \quad \text{—} \end{array}$$

z. B. *ár valtivar*. Hj. 11. Aehnlich wie beim Dróttkvætt kann nun entweder die erste oder die zweite oder beide Silben aufgelöst werden je nach dem Schema $\text{—} \text{—} \text{—} | \text{—} \text{—}$ (z. B. *sat in alsnotra*, Þrymskv. 26. 1), $\text{—} \text{—} \text{—} | \text{—} \text{—}$ (z. B. *þrymr sat á haugi* Þkv. 5. 1) oder $\text{—} \text{—} \text{—} | \text{—} \text{—}$ (z. B. *þegar munu jötvar* Þkv. 17. 5). Daß auch hier an vielen Stellen Pronomina und Partikeln zu streichen sind, braucht kaum noch hervorgehoben zu werden (vgl. Beitr. VI. 265 ff.). Dem gegenüber hat nun Edzardi in zwei ziemlich unklar geschriebenen Aufsätzen (Literaturblatt für germanische und romanische Philologie I 166 ff. und Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache VIII, 343 ff.) geltend gemacht, daß die im Kviðuháttir abgefaßten Eddalieder nicht mit Bewußtsein nach dem Viersilbler-schema gedichtet seien; die knappere Form des altnordischen Alliterationsverses im Vergleich mit dem altgermanischen beruht nach ihm wesentlich darauf, daß die altnordischen Wörter durchschnittlich silbenärmer sind als die westgermanischen. Er bestreitet deshalb auch Sievers das Recht, Streichungen wie die oben erwähnten vorzunehmen. Daß Edzardi in Bezug auf den letzten Punkt sich im Unrecht befindet, wird sofort klar, wenn wir einerseits erwägen, daß die altnordische Sprache in ihrer älteren Periode viel spärlicher mit Pronomina und ähnlichen Füllwörtern umgieng, als es nachher üblich wurde, und andererseits in Betracht ziehen, daß die Schreiber der altnorwegischen und altisländischen Manuskripte in formaler Hinsicht so willkürlich zu Werke giengen, daß die äußere Gestalt, in der uns die altnordische poetische Litteratur vorliegt, für uns keine bindende Autorität besitzen kann. So liegt — um nur ein Beispiel anzuführen — *Völuspá* Str. 8 (nach Müllenhoffs Zählung) in B (und wesentlich übereinstimmend ebenfalls in A) in einer Form vor, die kaum noch auf Rhythmus und metrische Struktur Anspruch erheben kann:

Heiþe hana héto

ok völo velspá

seiþ hon hvars hon kunne

é' vas hon angan

hvars til húa kvam

vitte hon ganda

seiþ hon hugleikenn

illrar brúpar.

Wenn man nun bedenkt, daß alle hier vorkommenden Pronomina sowie das *tíl* vor *húa* syntaktisch durchaus entbehrlich sind und

nach dem älteren Sprachgebrauch besser wegblieben, und wenn man ferner erwägt, daß das *ok* vor *volo* nicht nur überflüssig ist, sondern geradezu störend wirkt, so wird man nicht darüber im Zweifel sein können, daß die Strophe in ihrer ursprünglichen Gestalt lautete:

<i>Heiþe héto</i>	<i>hvars húsa kwam</i>
<i>vól(v)o velsþá</i>	<i>vitte ganda.</i>
<i>seiþ hvars kunne</i>	<i>seiþ hugleikenn</i>
<i>é' vas angan</i>	<i>illrar brúþar,</i>

d. h. daß sie streng nach dem Viersilbler-Schema gebaut war. Auf ähnliche Weise entpuppen sich, wenn man die eben erwähnten, durchaus natürlichen und unbedenklichen, z. T. sogar notwendigen Streichungen vornimmt, die weitaus überwiegende Mehrzahl der Kvíþuhátr-Strophen in den Eddaliedern als so regelmäßige Viersilbler (mit oder ohne Verschleifung im 1. Takte), daß gar nicht daran zu zweifeln ist, daß sie ursprünglich mit Bewußtsein nach diesem Schema gedichtet sind. Andererseits darf man nicht übersehen, daß im Kvíþuhátr auch Zeilen vorkommen, die sich dem normalen Viersilblerschema nicht fügen. Diese Licenzen betreffen entweder die Silbenzahl der Zeile oder die Verschleifbarkeit der Silben des zweiten Taktes.

Neben den regelmäßigen viersilbigen kommen auch dreisilbige und fünfsilbige Zeilen vor. Das Schema der dreisilbigen Zeilen ist normaliter $\underline{\text{—}} \text{—} | \underline{\text{—}}$, z. B. *Innsteins bur* Hyndl. 6, 8, *ekki grand* Sig. 5, 4 (vgl. Beitr. VI. 308 f.), das der fünfsilbigen entweder $\underline{\text{—}} \text{—} | \underline{\text{—}} | \underline{\text{—}} \text{—}$, z. B. *lagþi sverþ nökkvit* Sig. 4, 2 oder mit Auflösung der eingeschobenen Silbe $\underline{\text{—}} \text{—} | \text{—} \text{—} | \underline{\text{—}} \text{—}$ z. B. *valda megir Gjúka*, Gkv. I. 20. 4 (vgl. Beitr. VI. 316 f.)¹⁾ — Verschleifung findet, — wie oben bemerkt, normaliter nur im ersten Takte statt; doch kann mitunter die erste Silbe des zweiten Taktes aufgelöst werden, nach dem Schema $\underline{\text{—}} \text{—} | \text{—} \text{—} \text{—}$ z. B. *sem björg eþa brim*, H. Hu. I. 29, 5. Uebersaus selten wird die zweite Silbe des zweiten Taktes aufgelöst, nach dem Schema $\underline{\text{—}} \text{—} | \underline{\text{—}} \text{—} \text{—}$, z. B. *bita breiðara* þkv. 25, 6 (vgl. Beitr. VI. 307). Dreisilbige Verse kommen in einzelnen Liedern als besondere Kunstform häufig vor (vgl. Beitr. VI. 308), sonst sind die erwähnten Freiheiten als seltene Abweichungen vom regelmäßigen Schema zu betrachten.

Fragen wir nun, wie diese Licenzen zu erklären sind, so kann

1) Mit den echten Fünfsilblern dürfen die uneigentlichen nicht vermischt werden, die meist dadurch entstehen, daß in der Senkung des ersten Taktes gewisse zweisilbige Verbalformen mit langer erster Silbe verschleift werden können, z. B. *Freyr átti Gerþi* Hyndl. 30, 3. Vgl. Beitr. VI. 311 ff. Diese unechten Fünfsilbler sind weit häufiger als die echten.

es wohl kaum zweifelhaft sein, daß wir es hier mit Ueberresten aus einer früheren Zeit zu thun haben, in der das Viersilblerschema noch nicht so straff durchgeführt war, wie es später geschah. Wir hätten also, wie schon Edzardi (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur VIII. 348) angedeutet hat, an eine fortschreitende Beeinflussung des Kviþuhátrr durch die strenger silbenzählenden skaldischen Metra (namentlich das toglag) zu denken. Habe ich aber hierin Recht, so haben wir in der Häufigkeit und in der Art der Lizenzen ein wertvolles Kriterium, um das relative Alter der verschiedenen Gesänge zu bestimmen. Von allen in Kviþuhátrr abgefaßten Eddaliedern weist nun die Vǫlundarkviþa die meisten Unregelmäßigkeiten auf — so viele, daß Sievers dieses Lied überhaupt von der Betrachtung ausgeschlossen wissen will. Hierzu haben wir selbstverständlich kein Recht, denn es ist über jeden Zweifel erhaben, daß ein principieller, metrischer Unterschied zwischen der Vǫlundarkviþa und den übrigen eddischen Kviþuhátrr-Liedern nicht vorhanden ist. Wenn man von den durch Tilgung überschüssiger Pronomina und Partikeln zu heilenden Zeilen und von den wenigen vorkommenden Dreisilblern absieht, bestehn die Unregelmäßigkeiten unseres Gedicht fast ausschließlich in der übergroßen Zahl fünfsilbiger Verse theils von der Form $\text{—} \text{—} | \text{—} | \text{—} \text{—}$ (z. B. *úti stendr kunnig* 16, 1), theils von der Form $\text{—} \text{—} | \text{—} \text{—} | \text{—} \text{—}$ (z. B. *meyjar flugu sunnan* 1, 1) und in dem mehrmaligen Vorkommen der sonst nur zweimal (þkv. 25, 4. 6) belegten Verschleifung der zweiten Silbe des zweiten Taktes (*svá skínn Níþafi* 18, 1, *snemma kallafi* 23, 1, *seldi Níþafi* 24, 8, *þeim mik Níþaþar* 29, 3, *seldak Níþafi* 35, 4; hierzu kommt noch die Zeile *gǫngum baug sjá* 23, 4, die wohl *gǫngum baug séa* mit der Korreption des *é* vor *a* gelesen werden muß).

Diese beiden wichtigen Abweichungen von dem Gewöhnlichen sind gewiß nur durch die Annahme zu erklären, daß unser Gedicht zu einer Zeit entstanden, wo das Viersilbler-Schema noch lange nicht so streng durchgeführt worden war, wie es in den meisten übrigen Liedern der Fall ist. Das absolute Gegenstück zur Vǫlundarkviþa bildet die Hýmiskviþa, in der, wie Sievers nachgewiesen hat (Beiträge zur Gesch. d. d. Sprache und Litteratur VI. 298 ff.), das Viersilblerschema so streng durchgeführt ist, daß fast gar keine nennenswerten Ausnahmen vorkommen. Wir dürfen mithin unbedenklich die Vǫlundarkviþa als das älteste, die Hýmiskviþa als das jüngste aller in Kviþuhátrr gedichteten Eddalieder betrachten. Untersuchen wir jetzt, wie die Vǫluspá sich in dieser Beziehung verhält, so werden wir sehen, daß sie zwischen beiden Extremen ungefähr in der Mitte

steht, gleich weit entfernt von der ungebundenen Rhythmik der Vqlundarkviða und von dem eintönigen Klingklang der Hýmiskviða. Von Lizenzen finden sich nicht viele: drei Dreisilbler: *mistilteinn* 18, 4, *glǫþr Eggþér* 27, 2, *geyr Garmr mjök* 29, 1; zwei echte Fünfsilbler: *knóttó vaner vígská* 10, 4, *leika Míms syner* 31, 1 (daneben 4 uneigentliche 9, 4; 11, 3; 12, 3; 26, 3), ferner drei Auflösungen der ersten Silbe des zweiten Taktes: *gengo regen ǫll* 9, 1; 11, 1; *mól ǫll megenlig* 12, 4, keine Auflösung der zweiten Silbe des zweiten Taktes.

Von den erwähnten Lizenzen abgesehen, fügt sich aber die Vqluspá im Allgemeinen so leicht und ungezwungen dem Viersilblerschema, daß es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß sie zu einer Zeit gedichtet ist, wo dieses schon ziemlich streng beobachtet wurde. Bemerkenswert ist namentlich der Umstand, daß die Verschleifung der zweiten Silbe des zweiten Taktes, die in der Vqlundarkviða sechs und noch in der þrymskviða zwei Mal vorkommt, sich in den fünfzig Strophen der Vqluspá kein einziges Mal findet. Als Resultat der bisherigen Betrachtung können wir also den Satz hinstellen: die Vqluspá ist beträchtlich älter als die Hýmiskviða, beträchtlich jünger als die Vqlundarkviða, kaum so alt wie die þrymskviða. Hiermit wäre also das verhältnismäßige Alter der Vqluspá bestimmt. Im Folgenden werde ich nun zeigen, durch welche Mittel sich die thatsächliche Abfassungszeit des Gedichts feststellen läßt.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem Urnordischen und dem späteren Altnordischen besteht darin, daß das kurze *a* und *i* der Endungen, welches noch in den ältesten Runenschriften vorhanden war, später ausfällt; dem urnordischen **dagar*, **dagas*, **gōðar*, **gōðas*, **salir*, **bindir*, **berir* entspricht altn. *dagr*, *dags*, *góþr*, *góþs*, *gestr*, *bindr*, *berr*. Durch diesen Ausfall hat die altnordische Sprache einen ganz anderen metrischen Charakter angenommen, indem eine überaus große Anzahl ursprünglich zweisilbige Wörter später einsilbig geworden sind. Steht es nun fest, wie ich oben nachgewiesen habe, daß die Kviðuhátt-Lieder mit Bewußtsein nach dem Viersilblerschema gedichtet sind, so sieht man leicht, daß sie erst entstanden sein können, nachdem der gedachte Vokalausfall stattgefunden hatte; denn so bald man versucht, die urnordischen Formen einzusetzen, geht das Metrum unwiderbringlich verloren. Eine Zeile wie Vqluspá 12, 1:

þórr einn þar vá þrungenn móþe

würde z. B. im Urnordischen lauten:

þonarar einar þar vah þrunginar modē.

Wie man sieht, kann hier weder vom Viersilbler- noch sonst von

irgend einem Schema die Rede sein, und dasselbe würde bei jeder anderen Strophe gleicher Weise der Fall sein.

Aus den älteren Runeninschriften geht nun zur Genüge hervor, daß der gedachte Vokalausfall um die Mitte des siebenten Jahrhunderts noch nicht durchgeführt war; erst in denjenigen Inschriften, die dem achten Jahrhundert angehören, ist das alte *a* und *i* vollständig verschwunden¹⁾. Hieraus folgt nun zunächst, daß kein in Kviþuháttir abgefaßtes Lied — auch nicht die Völundarkviþa, viel weniger die Völuspá — älter sein kann als das Ende des siebenten Jahrhunderts. Daß auch die in Ljóðaháttir abgefaßten Lieder nicht älter sein können, hat Bugge überzeugend nachgewiesen (Forhandlingerne paa det første nordiske Filologmøde 140 ff.). Ob irgend eins der uns erhaltenen Lieder in der That ein so hohes Alter besitzt, kann uns in diesem Zusammenhange gleichgültig sein; daß aber die Völuspá ganz bedeutend jünger sein muß, läßt sich mit positiver Sicherheit beweisen.

Während in den Endungen das alte *a* und *i* sehr frühzeitig verschwand, fiel das *u* der *u*-Stämme erst weit später aus. Und gleichzeitig mit diesem verschwand auch aus den Endungen das hystero-gene *u* und *i*, welches bei den starken Substantiva und Verba mit *j* oder *v* im Stamm durch Vokalisierung des Halbvokals entstand, nachdem der ursprünglich darauf folgende Vokal ausgefallen war. Zu einer Zeit, wo Formen wie *dag_R*, *sal_R*, *bind_R*, *ber_R* längst einsilbig geworden waren, hieß es also noch z. B. **sunu_R* (= urn. **sunu_R*), **hǫru_R* (= urn. **harva_R*), *gǫru_R* (= urn. **garva_R*), **he_Ri_R* (= urn. **harja_R*), **syngu_R* (= urn. **singvi_R*), *siti_R* (= urn. **sitji_R*); erst später werden auch die letztgenannten Formen einsilbig: *sun_R* (*sunr*), *hǫr_R* (*hǫrr*) u. s. w. Vgl. Altnordische Konsonantenstudien S. 43 ff. = Oldnordische Consonantstudier S. 48 ff. Wenn dem aber so ist, so stehn wir hier vor einer neuen Frage: Hat es schon viersilbige Kviþuháttir-Lieder gegeben zu einer Zeit, wo Wörter wie **sunu_R*, **hǫru_R*, *gǫru_R*, **he_Ri_R*, **syngu_R*, *siti_R* noch zweisilbig waren? Daß diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten ist, geht unzweifelhaft aus der Runeninschrift auf dem Rökstein hervor. Die Inschrift enthält nach Bugges genialer Deutung außer einer vereinzelt Langzeile:

fáþi faþir *eft feigjan sunu*

eine vollständige Kviþuháttir-Strophe:

<i>réþ þjórir</i>	<i>hinn þormóþi</i>
<i>stillir flutna</i>	<i>strandu Hreiþmarar;</i>
<i>siti_R nu gǫru_R</i>	<i>á guta sínum</i>
<i>skjaldi of fatlaþr</i>	<i>skati mæringa.</i>

1) Vgl. Wimmers Ausführungen bei Fritz Burg: die ältesten nordischen Runeninschriften, Anhang I, D. 3—D. 4,

(Vgl. Antiquarisk Tidskrift för Sverige V. 90 ff., 211 ff.; Altnordische Consonantenstudien I. c.).

Wie man sieht, ist die Einzelzeile so wie die Strophe ganz unzweifelhaft nach dem Viersilbler-Schema gedichtet. Doch finden sich dabei auch charakteristische Licenzen von der Art, wie sie namentlich in der Völundarkviða und Þrymskviða vorkommen (z. B. Auflösung der letzten Silbe des zweiten Taktes in der Einzelzeile und in der Strophe Z. 2). Was uns aber die Zeilen in diesem Zusammenhange so besonders wertvoll macht, das sind die Formen *sunu*, *siti_R* und *goru_R*, die uns den vollgültigen Beweis dafür an die Hand geben, daß es viersilbige Kviðuhátt-Lieder gegeben hat, bevor Wörter wie die oben erwähnten einsilbig geworden waren. Hierdurch erhalten wir dann ein weiteres wichtiges Kriterium, um das Alter eddischer Kviðuhátt-Lieder zu bestimmen, denn wenn in einer Kviðuhátt-Strophe die handschriftlich überlieferten Formen *sonr*, *herr* u. dgl. nicht mit den der Sprachstufe des Röksteins entsprechenden älteren Formen *sonu_R*, *heri_R* u. s. w. vertauscht werden können, ohne daß das Metrum in die Brüche geht, so dürfen wir hieraus schließen, daß die betreffende Strophe jünger ist als die Verszeilen der Rökinschrift. Es kann an dieser Stelle nicht meine Aufgabe sein zu untersuchen, wie sich die Kviðuhátt-Lieder im Allgemeinen in dieser Hinsicht verhalten; ich werde aber hier in Kürze nachweisen, daß Formen wie *sonu_R*, *heri_R* u. s. w. sich mit der Metrik der Völuspá auf keine Weise vertragen. Es finden sich allerdings in der Völuspá an einigen Stellen Zeilen, wo zweisilbige Formen wie die eben erwähnten ohne Weiteres eingesetzt werden könnten ohne das Metrum zu gefährden; so könnte man z. B. Str. 19, 2 lesen: *Höfu_R nam skjóta*, Str. 20, 3: *þar siti_R Siggyn*, Str. 28, 2: *sá vekir_R hölfa*, Str. 40, 3: *gengr feti nío*, Str. 47, 1: *hlautviðu kjósa*; an anderen Stellen müßte man schon, um das Metrum zu retten, seine Zuflucht zu Korrekturen und bedenklichen Licenzen nehmen; man könnte z. B. 12, 2: *sjaldan siti_R* für *hann sjaldan sitr* lesen oder 24, 3: *só Niðhoggu_R* für *þar só Niðhoggr*; 50, 4 müßte man zu dem Gewaltmittel greifen Verschleifung der letzten Silbe des zweiten Taktes und Korreption des *á* vor *e* anzunehmen, um *Niðhoggu_R nái* statt *Niðhoggr nái* lesen zu können. An keiner der angeführten Stellen ist aber eine Textänderung irgendwie notwendig oder auch nur wünschenswert, an einigen sogar mehr oder weniger bedenklich. Absolut unmöglich ist aber die Einsetzung zweisilbiger Formen an anderen Stellen. Es kann z. B. unmöglich Str. 10, 3 statt *brotenn vas borþvegr*¹⁾ ge-

1) Müllenhoff schreibt mit Unrecht: *brotenn borþvegr*.

lesen werden *brotenn vas borþveggi_R*, ferner Str. 33, 4 statt *veggbergs víser* nicht *veggibergs víser*, Str. 43, 3 statt *flýgr orn yfer* nicht *flýgr ornur yfer*, Str. 42, 6 statt: *ból_s mon allz batna* nicht *bólus mon allz batna*. Da nun die *Vqluspá* das einheitliche Werk eines Dichters ist, so steht es hiermit fest, daß zweisilbige Formen der obenerwähnten Art überhaupt in dem Gedicht nicht vorkommen können. Die *Vqluspá* muß also gedichtet sein, nachdem Formen wie *sunur hq_{RU}R*, *heri_R* schon einsilbig geworden waren, und da die zweisilbigen Formen noch auf dem Rökstein im Gebrauch sind, muß die *Vqluspá* jünger sein als diese Inschrift. Nun kann die Rök-inschrift aus runologischen Gründen nicht älter sein als der Anfang des 10. Jahrh. Bugge hält sie sogar — wie ich glaube mit Unrecht — für etwas jünger. Nehmen wir nun an, daß es mindestens 50 Jahre dauerte, bis der Ausfall des *i* und *u* in den Endungen vollständig durchgeführt war, so ergibt sich hieraus weiter, daß die *Vqluspá* frühestens um die Mitte des 10. Jahrhunderts gedichtet sein kann. Sie ist also in den letzten Jahrzehnten vor dem Eindringen des Christentums entstanden, in der wilden Gährungszeit, wo das Alte in voller Auflösung begriffen, das Neue noch nicht zum Durchbruch gekommen war. Hiermit stimmt auch aufs Schönste der Inhalt der *Vqluspá* überein: die tiefe Sehnsucht nach Frieden, das überwältigende Gefühl von dem bevorstehenden Untergang der alten Götterwelt werden uns erst begreiflich, wenn wir annehmen, daß das Gedicht von einem Autor herrührt, der selbst an der Schwelle der neuen Zeit stand.

An einen direkten Einfluß des Christentums zu denken liegt nicht der mindeste Grund vor, und noch weniger kann bei einem im Ton und Ausdruck so einheitlichen Gedicht von einer späteren christlichen Ueberarbeitung die Rede sein. Unser Dichter war kein Christ, wohl aber war er in gewissem Sinne über das Heidentum hinausgekommen; er war ein Zeitgenosse und Geistesverwandter jenes *porkell máni*, der nicht lange vor der Einführung des Christentums lebte und von dem uns die *Landnáma* berichtet, daß er sich kurz vor seinem Tode ins Freie tragen ließ und seine Seele dem Gott befahl, der die Sonne erschuf. Den Namen des größten Sängers im alten Norden werden wir nie erfahren, sein Leben ist auf ewig in Dunkel gehüllt. Mag er gewesen sein wer immer: einer der besten seiner Zeit war er gewiß, ein Dichter wie es nur wenige gibt, voll sittlicher Hoheit und schöpferischer Kraft. Was am alten Glauben lebenswert und erhaben war, hat er für alle Zeiten gerettet und verklärt. Mit den Asen und ihrer Herrlichkeit mußte es wohl

zu Ende gehn; ergreifend aber und erschütternd tönt ihr Schwanengesang durch die Jahrhunderte. — —

Während die *Völuspá* nach Ausscheidung der unechten Strophen eine wohlgegliederte organische Einheit bildet, ist mit den *Hávamál* das Gegenteil der Fall. Das Gedicht besteht nach Müllenhoff aus sechs verschiedenartigen Stücken. Den ersten Teil bildet eine lange Spruchreihe größtenteils didaktischen Inhalts. Darauf folgt das sogenannte erste *Oþins*beispiel, eine Erzählung von einem Liebesabenteuer *Oþins*, dann das zweite *Oþins*beispiel von dem Dichtermet. Hieran schließen sich eine Spielmandichtung, die *Loddfáfnismál*, das *Rúnatal* von der Erfindung der Runen und das *Ljóþatal*, eine Sammlung von Zauber- und Memorialversen. Diese Abschnitte sind, wie wir jetzt sehen werden, verschiedentlich durch Uebergangsstrophen mit einander verknüpft; auch sind zu den ursprünglichen Bestandteilen vielfach spätere, unechte hinzugekommen¹⁾.

Das große Spruchgedicht enthält zunächst eine Sammlung von Regeln für den geselligen Verkehr. In den ersten sieben Strophen — die letzten drei Zeilen von 6 sind unecht — ist von dem Eintritt und Empfang des Gasts die Rede. Str. 8. 9 passen nicht recht in den Zusammenhang und können dem Gedicht nicht ursprünglich angehört haben; 10 würde sich besser an 1—7 anschließen, aber 11 leitet davon gänzlich ab und dazu gehören 12—14, wo in der zweiten Halbstrophe von 13 und der ersten von 14 mit einem Male *Oþinn* der Redende ist. Wenn 13 und 14 von jeher an dieser Stelle standen, so müßten auch die Strophen vorher und nachher *Oþins*strophen sein, was nicht anzunehmen ist. 15 schließt sich an 6. 7. an, indem die dort allgemein ausgesprochene Lehre eingeschränkt wird, auch 16 setzt 6, noch näher 7 und wohl auch 14 voraus. Das alte Thema wird erst direkt mit 17 fortgesetzt, indem das Bild des Einfältigen dem des Klugen von 5—7 gegenübergestellt wird. Der Zeit nach sind die Zusätze so auf einander gefolgt: 15. 16. 10. 11 — 14. 8. 9. — Von Str. 20 an ist vom Essen und von dem Verhalten und der Unterhaltung in der Gesellschaft die Rede. Unecht sind 23. 25, die letzten Zeilen von 27, ferner 33. 34. Der erste Abschnitt des Spruchgedichts schließt mit Str. 36; 37. 40. 39 (in dieser Ordnung) bilden den Uebergang zu einer neuen Strophenreihe; 38 ist später eingeschoben. Durch die Wiederholung der ersten Hälfte

1) Im Folgenden gebe ich nach Müllenhoff eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt der *Hávamál* und über die Geschichte ihrer Interpolationen. Auf die von Müllenhoff nachträglich einem gewissen Zahlenparallelismus zu Liebe vorgenommenen Ausscheidungen, die wol niemanden überzeugt haben, nehme ich im Folgenden keine Rücksicht. — Ich citiere stets nach Bugge, nicht nach Hildebrand.

knüpft 37 an die erste Reihe an, leitet aber mit der anderen Hälfte weiter, indem sie den ganz Habelosen, der jede Mahlzeit sich erbetteln muß, hinstellt. 40 stellt den Wohlhabenden aber gegen sich selbst kargen, 39 den Freigebigen aber für Erwierdungen nicht Unempfänglichen hin, womit das neue Thema von den Freunden und der Freundschaft erreicht ist (Str. 41—52). Unecht sind hier 48. 49, die den Zusammenhang stören, ferner 53—56, die eine besondere Strophenreihe (von der Verschiedenheit der menschlichen Einsicht) bilden. 57 betrifft denselben Punkt wie 52, nl. die erste Anknüpfung eines Freundschafts-Verhältnisses. 52 und 57 schließen das Thema von der Freundschaft ab und setzen 47. 50 schön und gut fort. — Aber Freunde und Freundschaften bilden nur einen, wenn auch wichtigen Teil der gesamten Existenz des Mannes. Mit 58 beginnt eine Reihe von Regeln und Ratschlägen für sein Verhalten im Kampf ums Dasein; eine Art Ergänzung zu dem eben Dargelegten. Die Regeln folgen dem Verlauf eines Tages und fangen mit dem Morgen an. Str. 60, die den Zusammenhang unterbricht, ist späterer Zusatz oder parenthetische Erwähnung. Str. 61, deren letzte überschüssige Zeile unecht ist, leitet vier gute Lehren für das Verhalten in der Volksversammlung und überhaupt nnter Vielen ein (62. 63. 64. 65); hieran schließen sich 66. 67 mit dem Gedanken, daß wer sich beliebt zu machen weiß, überall leicht willkommen ist. — Mit 68 fängt eine neue Reihe an, die den Wert des Lebens und des Daseins einschärft. Str. 73: »Zwei sind Einzelkämpfer (d. h. zwei gehören zu einem Streit und kämpfen mit einander); die Zunge ist des Hauptes Tödter, unter jedem Rock bin ich einer Hand gewärtig« — fällt gänzlich aus dem Zusammenhang. Auch 74 steht mit 72 in gar keiner Verbindung, aber der Anfang — »auf die Nacht ist froh, wer sich auf seine Reisekost verlassen kann« — schließt sich der 58. 59. 61. 66. 67 angezeigten Tagesordnung an; mit dem folgenden Stück (»klein sind die Schiffskajüten, klein ist oft der Raum, wo man Unterkommen findet und veränderlich die Herbstnacht, manchmal schlägt das Wetter um in fünf Tagen aber mehr noch in einem Monat«) nimmt der Gedanke eine ganz neue Wendung, die mit 75 sich wohl verträgt; man vermißt darnach nur ein Beispiel für die Veränderlichkeit des Glücks; ein solches ist in 78 enthalten, die da wo sie steht nicht in den Zusammenhang paßt und deshalb unbedenklich hinter 75 zu stellen ist. — 76. 77 fassen das ganze von 37 an vorhergehende Gedicht nochmal zusammen, indem der erste Satz: »Es stirbt das Gut« an das unmittelbar vorhergehende Thema sich anschließt, der zweite Satz: »Es sterben die Freunde« auf den Abschnitt 37—57 hinweist. Die beiden Visur nehmen den in 68—72

(besonders in 72) eingeleiteten Gedanken auf und führen ihn weiter aus: beide zusammen machen den bedeutsamen Schluß des Gedichts. Strophe 80 ist eine Schlußformel, die die geringe Wahrheit, daß Einer am besten thue, wenn er stillschweige, mit ironischem Pathos als Ergebnis der Erforschung von Runen der höchsten Herkunft verkündigt. 80 knüpft unmittelbar an 77 an; 79 ist dagegen dazwischen geschoben; mit 79 fängt ein ganz neues Thema an. Der Hergang war folgender: erst wurde 78, die eig. nach 75 stehn sollte, nachgetragen, dann gieng der Schreiber mit 79 zu dem neuen Abschnitt über, erinnerte sich aber gleich, daß er 80 vergessen hätte und fügte sie hier ein ohne die Strophenordnung zu berichtigen (wie er bei 62. 63 that). 80, die von O'þinn in der dritten Person spricht und ferner die Ich von 78. 77. 73. 70 beweisen ebenso wie 66. 67, daß der Verfasser nichts wußte von der Fiktion, daß O'þinn der Redende sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Spruchreihen von 37 an von einem und demselben Dichter herrühren; ob derselbe Dichter Str. 1—36 gedichtet hat, mag dahingestellt bleiben, ist aber gar nicht unwahrscheinlich; selbst wenn er aber nicht 1—36 gedichtet hat, so kann er, da er mit Str. 37 an die vorübergehende Reihe von Gastregeln anknüpft, darin nichts von der Fiktion vorgefunden haben, daß die Strophen von O'þinn herrühren; also sind 10—14, wo O'þinn der Redende ist, eine spätere Einlage, oder mit anderen Worten: die Sprüche 1—78. 80 sind gar keine O'þinssprüche und tragen den Namen *Hávamál* mit Unrecht.

79 fängt den neuen Abschnitt von der Frauenliebe an, knüpft aber mit der Erwähnung des *fé* an den Schluß des vorübergehenden Spruchgedichts an, dessen letzte Visur — von der leeren Schlußformel 80 abgesehen — vorwiegend vom Vermögen handelten. 79 ist mehr eine Uebergangs- als eine Eingangsstrophe des neuen Abschnittes; sie war aber schon da, als die drei *Kviþuhátt*-Strophen 81. 82. 83 eingeschoben wurden; 81. 82 sind in Bezug auf 84 nach 79 eingeschoben und zwar früher als 83.

Als Gegenstr. zu 84 ist 91 gedichtet, wo Einer nach seiner Erfahrung erklärt, daß die Treulosigkeit auf Seite der Männer sei; das redende Ich ist natürlich ein anderes als der Gewährsmann von 84. Im selben Sinne wie 84 spricht sich dagegen die eingeschobene *Kviþuhátt*-Priamel Str. 90 aus, (die Worte *teitum* — *illa* sind unecht). Zuerst stand 90 allein zwischen 84 und 91; erst nachher ist die große Priamel von 14 Langzeilen 85—89 eingeschoben worden. Dieselbe besteht, wie regelmäßig alle Priameln, aus einem Satz (mit einer Parantese) und darf nicht, wie die Herausgeber es thun, in vier *Kviþuhátt*-Strophen zerlegt werden. In die Priamel ist dann noch

die Ljóðahátt-Strophe 88 eingeschoben. Das Thema von 84 wird nur 86 lose gestreift, dagegen werden eine Menge von Dingen aufgezählt, denen man nicht trauen soll, hierzu hat Str. 90 Veranlassung gegeben. Die Zusätze 90. 85—87. 89. 88 sind jedenfalls jünger als 91, und 91 ist notwendig jünger als 84. Ob auch jünger als 92 und 93—95 soll im Folgenden untersucht werden.

Wer 91 zu den Männern sagt, daß wir am Schönsten reden, wo wir am Falschesten denken, wird nicht 92 mit dem Rate fortfahren: »schön zu reden und Geschenke anzubieten um eines Weibes Gunst zu gewinnen« und darnach auch nicht die Macht der Liebe und die Qual des Verlangens in Versen schildern, die aus seiner eigenen Erfahrung stammen. Wer 91 dichtete, kann nicht auch 92—95 verfaßt haben, und er kann sie auch nicht vorgefunden haben; 92—95 sind gar nicht in der Richtung von 84 und als Fortsetzung dazu entstanden; es muß aber Jemand durch Str. 91 (*þá vér fegrst mēlom* etc.) auf den Rat von 92 (*fagrt skal mēla* etc.) gekommen sein. 92 ist also jünger als 91 und mit 92 sind 93—95 von gleichem Alter und Ursprung. Aus der genauen Uebereinstimmung zwischen 79 und 92 geht noch hervor, daß derjenige, der 79 einfügte, Str. 92 noch ganz in der Nähe von 84 vor Augen hatte. Also muß, auch von 92 aus betrachtet, die Verbindung mit dem vorigen Abschnitt durch 79 älter sein nicht nur als die Versetzung von 80 und die Einschubung von 81—83, sondern auch als die von 85—90. Und ferner ist es klar, daß diese Einschubungen erst in den schriftlich vorhandenen Text eingeschaltet wurden; dagegen kann die Gegenstrophe 91 zu 84, die Anhänge 92—95 zu 91 und vielleicht auch die Verbindung durch 79 selbst noch der mündlichen Tradition angehören.

Nun nimmt 96 O'þinn selbst das Wort. Durch die Worte *þat ek þá reynda* schließt sich 96 unmittelbar an 95 an, aber die Verbindung ist nur scheinbar, da O'þinn, der ja nicht zum Ziele kam, gar nicht in der Lage war, die Ratschläge von 92 (wie man die Liebe eines Weibes erlangt) zu erteilen. Die Erzählung von dem Billingsmädchen soll überhaupt nicht ein Beleg sein für die Liebespein, die O'þinn ausgestanden (wie man nach 96 glauben könnte), sondern, wie namentlich 102 zeigt, ein Beleg für die 84 aufgestellte Behauptung von der Unbeständigkeit der Weiber. Alles andere neben 84 ist dem Beispiel ursprünglich fremd, namentlich auch die durch 79 bewerkstelligte Verbindung mit dem vorhergehenden Spruchgedichte. Es ist ein selbständiges und unabhängiges kleines Gedicht, das mit 84 anfängt und mit 102 schließt, — nicht etwa ein Fragment eines größeren Gedichts. Das Gedicht ist der erste Beleg für die in O'þins Namen geübte Dichtungsart; es sind O'þinsmál aber keine

»Hávamál«; O'þinn selbst wird 98 nur mit seinem eigentlichen Namen angeredet. — Derjenige der das O'þinsgedicht dem Spruchgedichte anhängte, muß freilich dieses letztere unter die O'þinsdichtungen gerechnet haben; er hat also entweder 10 oder 11—14 schon an ihrem Platze vorgefunden, oder (wahrscheinlicher) hat er sie selbst eingeschoben, um das ganze Spruchgedicht in den O'þinischen Kreis mit einzuziehen. — Bei den größeren Interpolationen lassen sich noch verschiedene Interpolationsschichten unterscheiden, bei den kleineren nicht. Aber der das große Spruchgedicht und das O'þinsgedicht durch 79 verband, darf wohl als der Hauptinterpolator des großen Spruchgedichts gelten, der noch zur Zeit der bloß mündlichen Ueberlieferung arbeitete. Wenn er aber 11—14 eingeschaltet hat, kannte er das zweite O'þinsbeispiel (103 ff.) noch nicht, weil dies eine ganz entgegengesetzte Darstellung desselben Abenteuers gibt.

Das neue Beispiel von der Erlangung des Dichtermets hebt mit Str. 103 an ohne alle Verbindung mit dem Vorhergehenden, mit einem Rate, der schon Str. 15 vorkommt, hier aber unpassender Weise durch *heima* eingeschränkt wird; es ist hier gerade von der Redegewandtheit außer dem Hause die Rede. Wahrscheinlich ist *skal* statt *heima* zu lesen und *skal* in der dritten Zeile zu streichen. Vor *fimbulfambi* fehlt eine Halbstrophe ähnlichen Inhalts wie 28. 1—3. — Nachdem O'þinn den Riesen aufgesucht, schlüpft er ins Bohrloch, und dann erst ist von der Gunnlöþ die Rede. Also ist 105, die den Gang der Handlung unterbricht, später eingeschoben, und ebenso weicht 108, die die Gewißheit des Gelingens abschwächt, wieder vom Thema ab. Wahrscheinlich wurden beide Strophen von Jemand eingeschaltet, der die ausdrückliche Erwähnung der Gunnlöþ vermißte. 109 schließt sich unmittelbar an 107 an. Die Str. berichtet, wie die Riesen kommen, sich nach dem »Bolverkr«, wie sich O'þinn genannt hatte, zu erkundigen: ob er zu den Göttern gekommen sei oder dem Suttung erlegen. »Ich denke«, sagt O'þinn mit scharfer Ironie von sich selbst, »einen Ringeid hat O'þinn geschworen (zu seiner Reinigung), den Suttung hat er um den Trunk betrogen und die Gunnlöþ in Thränen gelassen«. Es ist der bitterste Hohn des Gewinners gegen die thörichten Riesen, die sich um das größte Gut überlisten ließen. Wahrscheinlich hat O'þinn geschworen, daß unter den Göttern Niemand mit Namen Bolverkr sich befinde. Die Rücksicht auf das glücklich erlangte, Göttern und Menschen unendlich wertvolle Gut ließ ihn sich über alle Bedenken hinwegsetzen. O'þinn hat ein Meisterstück der Redefertigkeit bis zuletzt geleistet und sich als großen überlegenen Geist bewiesen. —

Den nächsten Abschnitt bilden die *Loddfáfnismál*. Es

nimmt in Str. 111 ohne Zusammenhang mit dem Vorhergehenden ein Sprecher das Wort auf dem Sprecherstuhl, ohne Zweifel mitten in einer Zuhörerschaft, mit einer für Vorträge brauchbaren Eingangsformel: *mál er at þylja* (cfr. Vsp. 14) um zu wiederholen, was er am Urþarbrunnen, der Thingstatt der Götter, schweigend und achtsam vernommen hat. Es ist natürlich hier nach der ersten Langzeile mit Punkt oder Kolon zu interpungieren und *Urþar brunni* zum folgenden zu ziehen; der *þular stóll* kann nicht am Urþarbrunnr stehn. Aus der ersten Zeile geht hervor, daß wir es mit einem gewerbsmäßigen Sänger zu thun haben. Der Name Loddfáfnir ist unklar; *fáfnir* ist offenbar der Drache, aber *lodd* ist dunkel, vielleicht ist die Bedeutung ludibrium, lusus, (verw. mit gr. *λάσθη*), also Loddfáfnir = Possenreißer (?) vgl. D.A. V. 252. Die letzten fünf Zeilen sind mit besonderer Bezugnahme auf 144 und 164 zur näheren Anknüpfung der letzten Abschnitte angehängt, da in den Loddfáfnismál selbst von dergleichen gar nicht die Rede ist. Daß Loddfáfnir am Urþarbrunnr gehorcht habe *á manna mál* kann nicht richtig sein, da immer nur Einer ihm Ratschläge erteilt und von einem Wechsel der Ratgeber keine Rede ist. Es ist *manna mál* gewiß entstellt aus *Háva mál* und die dem Loddfáfnir erteilten Ratschläge sind erst die richtigen, eigentlichen *Háva mál*. Die Schlußstr. 164 bezieht sich mit der Zeile *njóti sí er nam* auf die Worte des Loddfáfnir: *njóta munt ef nemr*, und auch die letzte Zeile *heilir þeirs hlýddo* schließt sich im Verbum an die letzte Zeile von 111 an. Str. 164 gehörte ursprünglich nur zu den Loddfáfnismál und wiederholte am Schluß den im Anfange des Gedichts gebrauchten Ausdruck. O'þinn wird als Berater Loddfáfnis und Urheber der Sprüche am Anfang eingeführt und bekennt sich als solcher am Schlusse selbst. Die Erfindung ist eine Spielmannserdichtung und als solche zu beurteilen. Daß der Vorgang nach 111 an den Urþarbrunnr, nach 164 aber in O'þins Halle verlegt wird, könnte man so auffassen, daß O'þinn nach des Dichters Vorstellung auch eine Halle hatte da, wo er ihm Gehör und Ratschläge erteilte; aber *Háva* vor *hollu* ist, wie wir später sehen werden, sicher zu streichen. Der Dichter der Loddfáfnismál kann die Ansicht, daß allgemein als gültig anerkannte Wahrheiten und Lebensregeln als Aussprüche O'þins und gleichsam von ihm eingesetzt und verordnet, aufgefaßt wurden, schon vorgefunden haben, aber die besondere Einkleidung, die feierliche Art der Ratgebung und im Zusammenhange damit die Namengebung ist entschieden ihm selbst beizumessen. Auch in anderen Gedichten führt O'þinn derartige Sprüche im Munde, so in den *Vafþr.* als *Gagnráðr* und in den *Reginismál* als *Hnikarr*. Die Ansicht, daß solche Sprüche als Aus-

sagen O'þins aufzufassen seien, war also zwar naheliegend, aber es war nicht notwendig die Sprüche so aufzufassen; es war kein allgemeiner Glaubenssatz und Hávamál war kein Gattungsbegriff. Die Namengebung (*Háva mál*) ist vielmehr dem Dichter zuzuschreiben und fand sich ursprünglich nur in der ersten und letzten Strophe der Loddfáfnismál. Als die Loddfáfnismál mit dem vorhergehenden Spruchgedicht zu einem Sammelwerk vereinigt wurden, hat man den Namen auf das Ganze übertragen und deshalb in Str. 111 *Háva mál* unsinniger Weise in *manna mál* geändert. — Der Charakter der Loddfáfnismál als einer schalkhaften Spielmannsdichtung geht schon aus dem possenhaften Anfang des Gedichts hervor. Der Hohe beginnt seine Unterweisung des Loddf. mit Regeln für die Nacht (112—114), und die erste Regel, die er ihm empfiehlt, ist: Nachts nicht aufzustehn, außer wenn eine Nachforschung dazu nötig ist oder — wenn man ein Bedürfnis hat sich ein Plätzchen zu suchen. Loddf. bedient sich offenbar der erhabenen Einkleidung nur um den Zuhörern einen Possen zu spielen. Der Inhalt seiner Sprüche ist ja wahr und weise; also müssen sie aus der höchsten Quelle, aus O'þins Munde herkommen. Str. 113 enthält einen ähnlichen guten Rat wie 112, und an 113 schließt sich 114 ergänzend und erklärend an, aber 115 enthält keine Nachtregel; die Str. ist offenbar eingeschoben und Str. 120 nachgebildet. — Für den Morgen ist die Reiserregel 116; 117. 118 fallen ganz aus dem Zusammenhange heraus, dagegen schließt sich 119 mit dem Rat einen guten Freund oft aufzusuchen an 116 an und auf 119 folgt zuerst eine Reihe Sprüche von der Freundschaft 120—24, dann eine vom Verhalten gegen Uebelwollende und Feinde 25—29. Str. 130 mit ihrem Rat, wie die Liebe einer guten Frau zu gewinnen und erhalten sei, ist Str. 120 (von der Freundschaft) nachgebildet — die *gamanrúnar* bedeuten aber in beiden Fällen durchaus nicht dasselbe — und 130 ist also als Anhang zur vorhergehenden Reihe aufzufassen; hierzu ist nun 131 ein noch jüngerer zweiter Zusatz von drei Kviþuhátt-Langzeilen. Die letzte Spruchreihe Str. 132 ff. setzt durchweg das Bestehen eines wohlbestellten Hauswesens voraus. Sie beschäftigt sich bis 136 mit dem Verhalten des Hausherrn gegen fahrende Leute, die zu ihm kommen, und gibt uns ein unzweideutiges Zeugnis für den Stand, dem die þulir und auch wohl der Verf. der Loddfáfnismál angehörten. Der erste Visuhelmingr von 133 ist zweifellos nach seinem Inhalt mit dem zweiten von 132 zu verbinden. Die zweite Hälfte von 133 paßt nicht in den Zusammenhang und ist jedenfalls ein jüngerer Einschub. An 132/3 knüpft 134 an und daran schließt

sich 135. Aber 136 paßt nicht in den Zusammenhang, wenn man nicht die erste Hälfte mit einem »zwar«, die zweite mit »aber« einleitet. Die Trinkregel 137 steht ganz vereinzelt und ohne Zusammenhang da. Die mit *þvat* eingeleitete Priamel (bis: *þólvi rúnar*) in regelmäßigem *Kviþuhátt* ist natürlich auszuseiden. Str. 137 selbst ist nur ein späteres Anhängsel. Das Gedicht schließt mit 132—36 d. h. mit einer eindringlichen Mahnung an die Milde des Hausherrn gegen die Fahrenden. Der Sprung von 129 zu 132 erklärt sich leicht, wenn man 132—36 als eine Apostrophe des Sprechers an den Hausherrn und an die Zuhörer faßt. 164 gehörte als Schlußformel zu 132—36. Es ist eine Rede des Sprechers, nicht des Hohen, deshalb *Háva* vor *høllu* zu streichen. Die Halle ist die, in der der Sprecher auf dem *þularstóll* sich befindet. Er preist den Hohen mit: »*heill sá er kvaþ*« und sich selbst, daß er die Sprüche kennt, er wünscht jedem, der sie lernte, Nutzen davon und Allen Glück, die sie mit anhörten. Nach dieser Auffassung muß man wohl auch Str. 136, die sich schlecht an 135 anschließt und eine unangemessene Drohung enthält, ausscheiden. Der Schluß 132/3—35 bezieht sich dann unmittelbar auf den Dichter selbst: »Zum Gespött und Gelächter habe nie den Fremdling und Fahrenden, oft wissen die drinnen sitzen nicht, welcher Art sind, die kommen«. »Ueber den grauen Sprecher lache nicht: oft ist gut was Alte sagen; oft aus rauhem Balge kommen feine Worte, dem dem herabhängt die Haut, dem schlottert das Fell und der umstreift mit Jammergesellen«. (Der Hohe spricht) »Ich rate Dir *Loddfáfnir*, und Du nimm den Rat an, Nutzen wirst Du haben, wenn Du ihn annimmst; den Fremdling fahre nicht an und jage ihn nicht aus der Thür: spende den Armen reichlich«. »Nun sind des Hohen Sprüche gesungen in der Halle« u. s. w.

Das *Rúnatal* (Str. 138—145) wurde aus mehreren Liedbruchstücken zusammengeflocht, um die *Loddfáfnismál* mit dem *Ljóþatal* zu verbinden, gewiß von demselben Interpolator, der Str. 111 die überschüssigen schlechten Zeilen anhängte. Das *Rúnatal* bestand aus 3 Stücken. Das erste Stück, wo *Oþinn* selbst der Redende ist (138—41), behandelt den tiefsinnigen Mythos von seiner Selbstopferung und der Erfindung der Runen (vgl. Zs. 18. 251). Die der Str. 138 angehängten überschüssigen Zeilen sind den *Fjolsvinnsmál* 20 entnommen. 139 ist nach M. so abzuteilen und zu übersetzen: »Weder mit Speise noch Trank versahen (?) sie mich; ich spähte forschend nieder: ich nahm herauf (= erfand) die Runen, laut aufschreiend that ich's; — ich sank herunter vom Baume«. Str. 140: »Neun Hauptlieder erhielt ich von dem berühmten Sohn des *Bólþorn*,

dem Vater der Bestla und erlangte einen Trunk des teuren Mets (vgl. 105) geschöpft aus O'prerir« unterbricht den Zusammenhang und muß eingeschoben sein. An 139 schließt sich aufs Schönste 141: »Da begann ich zu gedeihen und weise zu sein, zu wachsen und mich wohl zu befinden; Wort mir vom Worte das Wort suchte, Werk mir vom Werke Werk«. Der Vorgang fällt also in O'pins früheste Jugend und von der Erfindung der Zeichen datiert erst sein ganzes Können und Vollbringen. — Das zweite Fragment umfaßt Str. 142—43. In 142 wird ein unbekanntes 'Du' aufgefordert die großen Runen zu deuten, die die Götter machten. Aus 143, die eng mit 142 zusammenhängt, geht hervor, daß der Redende in beiden Strophen von O'pinn verschieden ist, wenn auch seine Person eben so dunkel bleibt wie die des Angeredeten. Ebenso bleiben beide dunkel im 3. Stück, dessen Fragen in einer Kvíþubáttstrophe 144 eine ganze Reihe von Akten vom Ritzen der Runen bis zum Verteilen der Opferspeisen umfaßt. Beantwortet wird in 145 nur der letzte Teil der Fragen. Der Schluß von 145 umschreibt in ungeschickter Weise die letzte Zeile von 139. Die Zusammenstellung der drei Stücke und die Anknüpfung an Loddáfátnismál 111 ist gewiß ein Werk desselben Interpolators, der an 111 die falschen Schlußzeilen anhängte.

Gleich zu Anfang des Ljóðatal ergreift wieder ein unbekanntes Ich das Wort. Der Redende ist jedenfalls nicht identisch mit demjenigen, der in 142. 143 oder 144. 145 das Wort führt, auch nicht mit O'pinn, der in 138—41 über die Erfindung der Runen berichtet. Der Dichter des Liedes tritt gleich mit dem stärksten Selbstbewußtsein auf, indem er sich rühmt, die Zauberlieder zu kennen, die auch nicht die vornehmste der weisen Frauen noch irgend eines Menschen Sohn kenne. Die Worte »*hjálp heitir eitt*« sind gewissermaßen als Titel und Ankündigung der ganzen Reihe aufzufassen, indem er die Wirkung seiner Lieder prahlerisch in eins zusammenfaßt. Es folgen dann 12 Lieder, die alle den Mann in Fährlichkeiten vor Schaden an Leib und Leben bewahren; die Fähigkeiten, deren er sich rühmt, sind z. T. großartig und wunderbar (z. B. 150. 157), andere sind aber auch der Art, daß er sie wohl nicht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen wollte; einen Gefangenen seiner Fesseln zu entledigen, Feuer und Wind zu besprechen haben auch andere gekonnt; er will nur sagen, daß er sich darauf verstehe und zwar aufs Allerbeste für alle, auch für die schwierigsten Fälle. Mit 159 verläßt er das Gebiet der eigentlichen Zauberpoesie und geht zu einer anderen Gattung der Spruchdichtung, zur mythologischen Memorialpoesie über, wie wir sie von den Zusätzen der Vqluspá und anders woher

kennen. Er selbst stellt sich damit auch nur als ein *pulr* von Fach dar, der solche Lieder vorzutragen hatte und darin zwar ungewöhnliches leistete, aber doch nicht unerreicht dastand. Aber nun folgt Str. 160: Das kenne ich (fünfzehntens) was Þjóðpreyrir sang
 der Zwerg vor Dellings Thüren,
 Stärke sang er den Asen, auch den Alfen Vorzüge
 Verstand und Denken dem Hróptatýr (O'pinn).

Wenn überhaupt und irgendwo, so muß er hier endlich ausgesprochen haben, was er vor Anderen für sich in Anspruch nahm und wodurch er Alle zu übertreffen glaubte. Was berichtet aber die Strophe?

Der Zwerg Þjóðpreyrir ist sonst unbekannt und von dem Mythos, worauf angespielt wird, wissen wir sonst nichts. Aber Dellinger ist der Vater des Tages und das Bild mit dem singenden Zwerg vor D.'s Thoren, kann nichts Anderes bedeuten als den Augenblick des Tagesanbruchs, den der Zwerg wie im Mittelalter der Wächter von der Zinne verkündet: als Wecker den oberen Wesen und allen Söhnen des Lichts, als Warner den Unteren und allen Seinesgleichen, die im Dunkeln ihr Wesen treiben. Man könnte nun geneigt sein das Tageslied des Zwerges als einen Zaubergesang aufzufassen, wodurch den Asen Stärke, den Alfen Vorzüge und Geisteskraft dem O'pinn gleichsam zugesungen wurden. Aber diese Auffassung erweist sich bald als hinfällig, denn es kann ja im Ernste Niemand je gemeint haben, daß ein Zwerg durch seinen Gesang den höchsten weltbeherrschenden Mächten ihre physischen und geistigen Kräfte verliehen habe, und kein Dichter, der bei Verstande war, konnte meinen, daß er diese Gabe gleichfalls wie der Zwerg besitze. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß wir es mit einem Zaubergesang zu thun haben; *gala* mit dem Acc. d. Sache heißt nur: mit lauter Stimme verkündigen. Die Behauptung, daß er das Lied des Þjóðpreyrir kenne, spielt unser Dichter als seinen höchsten Trumpf aus: der singende Zwerg vor Dellings Thüren war wohl auch Andern bekannt, und nicht erst seine Erfindung, was er aber über den Inhalt des Liedes mittheilt, stammt aus seiner alleinigen Wissenschaft und lediglich eine solche Mittheilung enthält die letzte Hälfte der Str. Der Aufschrei des wachehaltenden Zwerges gegen den anbrechenden Tag bedeutet eben die Anerkennung der Uebermacht, Herrlichkeit und Weisheit der Götter, die jeder Tag von Neuem ans Licht stellt. Die Worte sprechen also dasselbe aus, was der sterbende Fáfñir dem siegreichen Sigurd zurief: Dein ward die größere Macht. Der Dichter aber, der Þjóðpreyrirs Gesang so verstand, deutet damit zugleich an, daß er sich auch auf eine andere Poesie als die Memorialpoesie verstehe

und gibt zu erkennen, daß er auch die Thaten der Götter und O'þins geistige Macht zu verherrlichen verstand, und daß er es in dieser Galdrpoesie Jedem zuvorzuthun glaube. Mit 160 ist das Ljóþatal selbstverständlich zu Ende und die folgenden Strophen sind spätere Anhängsel. Man sieht aber leicht, daß in der 1. Zeile der eigentliche Reimstab fehlt und hat deshalb thörichter Weise den Namen *Þjóþreyrir* ändern wollen. Nein: '*it fimtánda*' ist später eingeschoben von demjenigen, der die folgenden Strophen anhängte. Die Str. war ursprünglich Schlußstr., also war kein Grund vorhanden, die Nummer in der Reihenfolge anzugeben. Vielleicht lautete die erste Zeile ursprünglich:

*Þat kann ek gerva
es gól Þjóþreyrir.*

Es ist hier wiederum derselbe Poet und Verskünstler thätig gewesen, der die Loddfáfnismál und das Ljóþatal verband. Ob er Str. 161 hier schon vorfand oder aus der mündlichen Ueberlieferung aufnahm und hier einfügte, ist zweifelhaft; jedenfalls gehört sie nicht zum ursprünglichen Liede, wo nicht davon die Rede ist, wie man ein Weib zwingt dem Manne zu Willen zu sein. Str. 161 kann auch wegen ihrer Korrektheit in Ausdruck und Form nicht von dem gedachten schlechten Poeten herrühren. Dieser aber kommt unverkennbar zum Vorschein in 162. 163. In Str. 162 wird nach einem Zwischenraum von 25 Strophen Loddfáfnir nochmals angedet und die Formel, mit der der Hohe seine Ratschläge einleitete (*gób ef getr, nýt ef nemr*) in ihrer doppelten Fassung wiederholt und außerdem durch einen Zusatz vermehrt, der sich aus dem Inhalte von 164 ergab (*þorf — allþorf*). Und das alles wird mit dem Vorhergehenden so verbunden, daß dem alten Landfahrer Loddfáfnir angekündigt wird, er werde der Lieder seines Lehrmeisters um die Liebe eines jungen Mädchens dauernd zu fesseln noch lange untheilhaft bleiben, sie würden aber gut, nützlich und nötig für ihn sein, wenn er sie bekäme. Und diese Posse wird dem Alten gespielt offenbar nur, weil dem Dichter nach dem ersten Halbvisa moralische Bedenken kommen und ihm für die zweite Hälfte die eigenen Worte und Gedanken ausgehn. Er meint 163 sogar, daß er sein letztes Sprüchlein am Besten für seine Frau oder Schwester zurückbehält, so daß Loddfáfnir gar nichts erfährt und der Poet sich darauf beschränkt, ihn seines Wissens zu versichern, wobei er aber vergißt, daß O'þinn der eigentliche Lehrmeister des Loddfáfnir ist, obgleich er selbst 164 als Schlußstrophe des Ganzen angehängt hat. —

Die Hávamál bilden wie wir gesehen haben äußerlich eine Einheit; bei eingehenderer Betrachtung erweist sich das Gedicht als ein

buntes Gemisch von Spruchdichtung und Spielmannsweisheit, Memorialpoesie und Runenzauber. Die Auflösung der Hávamál in ihre verschiedenen Bestandteile und die Ausscheidung der später hinzugekommenen Strophen ist eine ebenso große philologische That wie die kritische Rekonstruktion der Völuspá. Einen besonderen Kommentar hat Müllenhoff diesmal nicht beigegeben; die tief einschneidende Analyse des Gedichts bietet uns aber einen vollgültigen Ersatz für einen solchen. Mit bewundernswerthem Scharfblick hat uns Müllenhoff den Zusammenhang und Gedankengang des großen Spruchgedichts enthüllt; die Loddfáfnismál, das Rúnatal und das Ljóþatal sind uns durch seine Kritik überhaupt erst verständlich geworden. Weniger Interesse scheint er dagegen für die sogenannten Oþinsbeispiele empfunden zu haben; namentlich das erste Oþinsbeispiel wird verhältnismäßig kurz abgethan. Und doch ist gerade dieser Abschnitt wohl einer näheren Betrachtung wert. Nicht nur ist das Gedichtchen selbst ein in seiner Art vollendetes, anmutiges kleines Kunstwerk; es ist auch, wie ich glaube, im Stande, über andere Teile der Hávamál und die Eddapoesie überhaupt neues Licht zu verbreiten. Da auch keiner der früheren Herausgeber den gedachten Abschnitt richtig verstanden oder gewürdigt zu haben scheint, so wird es nicht überflüssig sein in diesem Zusammenhange näher darauf einzugehn. Natürlich bin ich mit Müllenhoff darin einverstanden, daß Strr. 85—95 später eingeschoben sind; das erste Oþinsbeispiel umfaßt also die Strophen: 84. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102.

Ein schärferer Gegensatz als der zwischen dem großen Spruchgedicht und dem ersten Oþinsbeispiel ist nicht wohl denkbar. Das Spruchgedicht ist trüb und traurig wie ein nordischer Nebeltag, sein Autor ein lebensmüder Greis, um dessen welke Lippen nur selten ein mattes Lächeln spielt; das Oþinsbeispiel hingegen ein ausgelassenes Spottlied voll überströmender Lebenslust, gedichtet von einem losen Bursch, dem der Schalk im Nacken sitzt. Nur einen einzigen Berührungspunkt haben unsere beiden Dichter: beiden gilt das Mißtrauen, diese Kardinaltugend der alten Nordländer, als die sicherste Grundlage aller Lebensweisheit. Während aber der Autor des Spruchgedichts mit finsterem Ernst aus seinen bitteren Erfahrungen die Summe zieht, hält es der Urheber des Oþinsbeispiels für besser sich mit mutwilligem Lachen über erlittene Unbill und Kränkung hinwegzusetzen. Sein Gedicht behandelt in ergötzlicher Weise ein unglückliches Liebesabenteuer Oþins mit Billings Mädchen, einer sonst unbekanntem vornehmen Jungfrau. Der Bericht ist Oþinn selbst

in den Mund gelegt, der in der ersten Strophe mit komischem Pathos sich über den Wankelmut der Frauen beklagt:

*Meyjar orþom skyle mannge trúa
né því es kveþr kona;
þvát á hverfanda hvéle vóro þeim hjörto sköpp
ok brigg í brjóst of lageþ.*

(d. i.: Mädchenworten soll Niemand trauen, und nicht dem, was ein Weiblein spricht, denn auf wirbelndem Rade wurden ihnen die Herzen erschaffen und voll Unbestand in die Brust gelegt). Diese Veränderlichkeit veranschaulicht uns gleich die folgende Strophe: O'þinn hat mit Billings Mädchen ein Stelldichein verabredet und selbst sich richtig eingefunden, seine Geliebte läßt ihn aber schmähhch im Stich. Er bricht dann voll Harm in die Worte aus:

*þat ek þá reynda, es ek í reyre sat
ok véttak míns munar;
hold ok hjarta vas mér en horska mé'r
þeyge ek hana at heldr hefek.*

(d. i.: das habe ich damals erfahren (daß die Weiber treulos sind), als ich im Schilfe saß und meine Herzenslust erwartete; wie Leib und Seele, so lieb war mir die kluge Maid, — und trotzdem habe ich sie nicht besessen). Des langen Wartens müde begibt sich O'þinn schließlich auf den Weg, um zu sehen, wo die Geliebte weilt. Sein Suchen ist auch nicht vergebens:

*Billings mey ek fann beþjom á
sólhvíta sofa:
jarls ynþe þótte mér ekki vesa
nema víþ þat lík at lífa.*

(d. i.: Billings Mädchen, glänzend wie die Sonne, fand ich auf dem Bette schlafend: Fürstenherrlichkeit schien mir Nichts zu sein, wenn ich nicht könnte leben mit diesem Leib).

Beim Herannahen O'þins wacht das Mädchen auf und versucht den ungestümen Liebhaber abzuwehren:

*Auk né'r aptne skaltu, O'þenn, koma,
ef þú vilt þer męla man;
alt ers ósköpp nema einer vite
slíkan löst saman.*

(d. i.: gegen Abend, sollst Du, O'þinn, kommen, falls Du mich bereden willst; es ist ja etwas ganz Unziemliches, (was wir vorhaben), falls mehr als wir Beide von solcher Stünde wissen). Gequält von Liebespein treibt sich O'þinn inzwischen umher:

aptr ek hvarf ok unna þóttomk
 vísom vilja frá;
 hitt ek hugða, at ek hafa mynda
 geþ hennar alt ok gaman.

(d. i.: ich kehrte um und meinte, ich würde Liebe genießen, — abhold jedem klugen Vorsatz; das lag mir im Sinn, daß ich besitzen sollte ihre ganze Neigung und Liebesgunst). Als er aber Abends sich wieder einfindet, harrt seiner ein sonderbarer Empfang:

svá kvam ek nýst, at en nýta var
 vígdrótt gll of vakin:
 meþ brennondom ljósom ok bornom víþe
 svá vas mér vilstigr of vitapr.

(d. i.: so war es gefügt, als ich das nächste Mal kam, daß die wackere Kriegsschaar alle erwacht war; mit brennenden Kerzen (standen sie da) und mit Holzspähnen in Händen; so ward mir eine Kummerfahrt bereitet). Aber auch diese Abweisung vermag O'þinn nicht zu entmutigen:

Ok nér morne, es ek var enn of komenn,
 þá vas saldrótt of sofen;
 grey eitt ek fann þá ennar góþo kono
 bundet beþjom á.

(d. i.: gegen Morgen, als ich nochmals wiederkam, war die Saalwache eingeschlafen: — aber einen Hund fand ich festgebunden auf dem Bett der guten Frau).

Dieses neue Mißlingen scheint O'þinn am schmerzlichsten getroffen zu haben: sah er doch die Geliebte vor sich auf dem Lager, wagte aber nicht sich ihr zu nähern aus Furcht, der Hund könne seine Anwesenheit verraten und dem traulichen Beisammensein ein schnelles Ende bereiten. Er hat den Versuch wohl nicht mehr wiederholt, sondern seine übelbelohnten Bemühungen endlich aufgegeben.

Die bösen Erfahrungen aber, die ihm sein Abenteuer eingetragen, faßt er schalkhaft in die Worte zusammen:

morg es góþ mér ef gerva kannar
 hugbrigþ víþ hale:
 þá ek þat reynda es et ráþspaka
 teygða ek á flérþer fljóþ;
 hóþungar hverrar leitape mér et horska man,
 ok hafða ek þess vétké vífs.

(d. i.: manches gute Mädchen — wenn man siehns genau besieht — ist treulos gegen die Männer: das habe ich damals erfahren, als ich das ratkluge Mädchen wollte verlocken zu Liebeslist; jegliche Höh-

nung that sie mir an, die schlaue Maid, — und dabei habe ich gar nichts gehabt von dem Weib).

Das Abenteuer mit dem Billingsmädchen bildet anscheinend eine abgeschlossene Einheit für sich mit besonderer Anfangs- und Schlußstrophe. Ich kann es aber nicht mit Müllenhoff für wahrscheinlich halten, daß unser Poet sich damit begnügt haben sollte, diese vereinzelte Episode aus O'pins Liebesleben zum Gegenstand seines frivolen Spottes zu machen; sicher hat er auch die übrigen Irrfahrten O'pins behandelt und der Abschnitt von dem Billingsmädchen bildet nur ein Fragment eines größeren nicht mehr vorhandenen Ganzen. Habe ich hierin Recht, so drängt sich uns weiter die Frage auf, ob auch sonst Ueberreste dieses verlorenen eddischen Gedichts vorhanden sind. Ich werde im Folgenden zeigen, daß diese Frage mit ja zu beantworten ist.

In das große Spruchgedicht sind, wie wir oben sahen, hinter der siebenten Strophe neun Visur später eingeschoben. Von diesen stimmen sechs (nämlich 8. 9. 10. 11. 15. 16), was Ton und Stil betrifft, mit den echten Bestandteilen des Spruchgedichts so ziemlich überein; die drei übrigen (nämlich 12. 13. 14) weichen dagegen so sehr von den anderen ab, daß sie unmöglich von demselben Autor herrühren können. Dagegen zeigen Str. 12. 13. 14 in Bezug auf Form und Inhalt die überraschendste Aehnlichkeit mit dem obenerwähnten ersten O'pinsbeispiele. Wir haben hier wie dort denselben mutwilligen Spott, dieselbe ausgelassene Laune, denselben neckischen Uebermut. Auch hier leitet der Dichter seine Erzählung mit einer scherzhaft-ernsten Anfangsstrophe ein, auch hier faßt er zum Schluß die heitere Moral der traurigen Geschichte in ein paar schelmische Zeilen zusammen. Wie der Abschnitt vom Billingsmädchen so behandeln Str. 12. 13. 14 eine Liebesepisode aus O'pins Leben, seine abenteuerliche Fahrt nach dem Dichtertrank und seine Werbung um die Gunlöp, die Hütterin desselben und hier wie dort ist es O'pinn selbst, der mit komischer Verzweiflung seine Erlebnisse berichtet. Möglicherweise ist die Erzählung nicht vollständig überliefert; unsere drei Visur scheinen nur den Anfang und das Ende der Episode zu enthalten; vermutlich hat der Interpolator nur diejenigen Strophen aufgegriffen, die für seinen Zweck gerade paßten. Soviel ist aber klar, daß wir den Mythos hier in einer anderen Gestalt vor uns haben als in der Snorra Edda: das Abenteuer scheint unglücklich für O'pinn abgelaufen, der Trunk ihm verhängnisvoll geworden zu sein. Hiermit steht es auch im Einklang, daß O'pinn damit anfängt, vor dem Biergenuß zu warnen:

*esa svá gott sem gott kveþa
 ǫl alda sonom
 þviat fê'ra veit es fleira drekr
 síns til geþs gume.*

(d. i.: Nicht ist so gut, wie man manchmal sagt, das Bier für die Menschenkinder; denn je mehr er trinkt, desto weniger weiß der Mann von seinem Verstand).

Wie gefährlich es ist, zuviel zu trinken, hat O'þinn auf seiner Fahrt nach dem Dichtertrank selbst zu seinem Schaden erfahren müssen:

*O'minnes hegre heiter sá es yfer ǫþrom þrumer,
 hann stehr geþe gumá;
 þess fogls fjǫþrom ek fjǫtraþr vask
 í garþe Gunnlaþar.*

(d. i.: Dusel-Reiher so heißt der Vogel, der über den Trinkgelagen schwebt, er bestiehlt die Männer um ihren Verstand, das ist der Vogel, mit dessen Gefieder ich in Gunnlǫþ's Behausung gefesselt ward).

Daß er bei dieser Gelegenheit die Allgewalt des Bieres recht empfindlich hat fühlen müssen, geht aus der folgenden Strophe hervor:

*ǫlr ek varþ varþ ofrǫlve
 at ens fróþa Fjalars;
 þvi es ǫþr bazt at apr of heimter
 hveirr sitt geþ gume.*

(d. i.: ich wurde betrunken, ich wurde sehr betrunken beim weisen Fjalarr; das ist das einzige Gute am Trinken, daß ein Jeder nachher — wieder nüchtern wird).

Die schlagenden Uebereinstimmungen zwischen den hier behandelten Visur und dem ersten O'þinsbeispiel machen es unzweifelhaft, daß beide Strophenreihen von einem Autor herrühren, daß sie Fragmente eines größeren Gedichts sind.

Und zwar, nach den vorhandenen Ueberresten zu schließen, eines Gedichts, dessen Inhalt ebenso merkwürdig wie die Darstellung vollendet war. O'þinn, der Beherrscher der Götter, berichtet in selbstpersifflierenden Tone von seinen unglücklichen Liebesfahrten; er reiht Mißgeschick an Mißgeschick und stellt sich mit cynischer Offenheit in den bedenklichsten Situationen dar. Daß ein solches Gedicht nicht in der Blütezeit des alten Glaubens entstehen konnte, braucht kaum gesagt zu werden; es mag im letzten Jahrhundert des Heidentums gedichtet sein und hat gewiß das Seinige dazu beigetragen, die Zahl der Spötter und Lästere der Asen zu vermehren.

Nur ein Eddalied gibt es, das einen ähnlichen Ton anzuschlagen wagt: die tollkühne, scurrile Lokasenna. Mit dieser hat das O'þinslied auch sonst mehrere beachtenswerte Berührungspunkte: die äußere Form ist in beiden dramatisch; in der Lokasenna dialogisch, im O'þinslied monologisch, hier wie dort ist einer der Götter als Mittelpunkt der Handlung hingestellt, um den sich alle übrigen auftretenden Personen gruppieren; auch in Einzelheiten stimmen beide Gedichte überein: Heimdalls Bemerkung, wer zu viel trinke, wisse nicht, wenn er zu viel spricht (Lok. 47), berührt sich mit O'þins Aeußerungen von der Gefährlichkeit des Biers. Ob beide Lieder thatsächlich von einem Dichter herkommen, will ich nicht entscheiden, obgleich ich es höchst wahrscheinlich finde. Das möchte ich aber noch betonen, daß das O'þinslied sowohl was Anlage als Ausführung betrifft, bedeutend über der Lokasenna steht. Im letztgenannten Gedicht ist es Loki, der lose Spötter, der mit seinen Stachelreden die Götter reizt, im O'þinslied stellt sich der alte Schrecker unter den Asen selbst als Gegenstand des Spottes hin. Und wie der Vorwurf ist auch die Darstellung verschieden; während Lokis Aufreizungen fast durchweg in dieselbe stereotype Form gekleidet sind und meist nur kurzgefaßte Andeutungen enthalten, sind O'þins Abenteuer, wie uns die beiden erhaltenen Ueberreste zeigen, jedesmal fein individualisiert und kunstvoll durchgearbeitet. Das O'þinslied zeigt uns eine Vereinigung von Kühnheit des Wollens und Kraft des Vollbringens, wie sie nur einem großen Meister gelingen kann.

So steigt denn aus den Trümmern der alten Hávamál ein Dichterbild empor, kaum minder eigenartig und bedeutsam als dasjenige, das uns die Völuspá vor Augen führt. Sicherlich waren jene beiden Sänger nicht nur die letzten, sondern auch die größten des heidnischen Nordens. Beide gehören schon einer Zeit an, wo der Glaube der Väter zu wanken und eine neue Zeit zu dämmern begann. Während aber der Sänger der Völuspá mit tiefem Herzeleid dem Verfall der alten Götterherrlichkeit zusah, arbeitete der Verfasser des O'þinsliedes mit klarem Bewußtsein, mit sprühendem Hohn und ätzendem Witz an der Auflösung mit — beide Dichter von Gottes Gnaden, beide Vorboten einer kommenden Zeit.

Ich habe im vorhergehenden gestrebt, ein Bild von dem Inhalt und der Bedeutung des Müllenhoffschen Werkes zu liefern. Bei der Eigenart der Behandlung und bei der Fülle des Gebotenen konnte ein solcher Versuch nicht durchweg gelingen; eine Anregung zum Studium des gewichtvollen Buches hoffe ich jedoch gegeben zu ha-

ben. Auch denke ich wird der Leser jetzt einsehen, daß Müllenhoffs Altertumskunde nicht auf eine Stufe zu stellen ist mit den übrigen Eddaforschungen der neueren Zeit. Sicher hat seit Snorri Stur-luson kein zweiter Gelehrter die Götterlehre und Götterlieder des alten Nordens so voll verstanden, so tief erfaßt wie Karl Müllenhoff. Sein letztes Werk ist mehr als eine hochbedeutsame neue Erscheinung: es bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der nordischen Philologie.

Daß der fünfte Band der deutschen Altertumskunde vielfach auf Widerstand stoßen und mangelndem Verständnis begegnen wird, ist kaum zu bezweifeln. Nicht minder sicher ist es aber, daß die Eddaforschung künftig auf der Grundlage, die Müllenhoff geschaffen hat, zu bauen haben wird. Der alte Meister selbst ist zu den grünen Gefilden der Götter gegangen, aber das Werk seiner letzten Tage steht unvergänglich da: eine ernste Mahnung an die Gegenwart, ein herrliches Vorbild für alle Zukunft.

Berlin.

Julius Hoffory.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen. Von Leonhard Euler. Erster Teil. Ins Deutsche übertragen von H. Maser. Berlin 1885. Verlag von Julius Springer. X und 319 S. gr. 8°.

Das Werk, dessen deutsche Uebersetzung hier vorliegt, führt in seiner ursprünglichen Gestalt den Titel: »Introductio in Analysis infinitorum. Autore Leonhardo Eulero. Professore Regio Berolinensi et Academiae Imperialis scientiarum Petropolitanae socio. Lausannae. Apud Marcum Michaellem Bousquet et Socios. MDCCXIVIII«. Wahrscheinlich um dem Werke eine größere Verbreitung zu verschaffen ist dasselbe vom Verleger dem damaligen ständigen Sekretär der Pariser Akademie Jean Jacques Dortous de Mairan gewidmet und mit dessen Portrait versehen worden. Diese etwas fremdartige Zuthat fehlt mit Recht in der Uebersetzung, da der Name Euler keiner Empfehlung bedürftig ist.

Der erste Band der »Introductio« enthält in 18 Kapiteln ein reiches Material, teils rein algebraischer Natur, teils aus dem Grenzgebiete von Algebra und Analysis, also die wesentlichen Grundzüge einer Disciplin, welche gegenwärtig »algebraische Analytis« genannt wird. Es könnte auf den ersten Anblick befremdlich erscheinen, daß die thätige Verlagsbuchhandlung der Hrn. Springer in Berlin die Uebersetzung eines Werkes unternommen hat, dessen erstes Erscheinen 136 Jahre zurückliegt. Die Werke von Euler sind aber so reiche

Fundgruben, verbunden mit einer eminent klaren Darstellung, daß sie auch noch gegenwärtig mit großem Nutzen gebraucht werden können. Am besten charakterisiert Euler selbst seine Arbeit in der »Praefatio« (p. X und XI). Nach Aufzählung der vielen behandelten Materien, bemerkt Euler »Haec tanta materiarum diversitas in plura volumina facile exerescere potuisset; sed omnia, quantum fieri potuit, tamen succinte proposui, ut ubique fundamentum clarissime explicaretur, uberius vero amplificatio industriae Lectorum relinqueretur; quo habeant quibus vires suas exerceant, finesque Analyseos ulterius promoveant. Neque enim vereor profiteri, in hoc Libro non solum multa plane nova contineri, sed etiam fontes esse detectos, unde plurima insignia inventa adhuc hauriri queant«. Diese Worte Eulers, welche auch heute ihre Bedeutung noch nicht verloren haben, rechtfertigen die Uebersetzung eines Werkes, welches wesentlich zur Entwicklung der neueren Mathematik beigetragen hat und schon Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr leicht zu beschaffen war ¹⁾. Das Werk Eulers gehört zu den Fundamentalwerken, welche mehr gebraucht, wie genannt werden. Jeder, der einige der besseren französischen Lehrbücher der Differential- und Integralrechnung zur Hand genommen hat, wie z. B. Navier: Résumé des Leçons d'Analyse données à l'École Polytechnique; Duhamel: Éléments de Calcul infinitésimal, Sturm: Cours d'Analyse de l'École Polytechnique; Serret: Cours de calcul différentiel et intégral etc. wird die Bemerkung gemacht haben, daß sämtliche Schriften in mehreren Punkten, z. B. in Beispielen, eine Art Stereotypie zeigen, deren Ursache nicht im Lehrplan der Pariser polytechnischen Schule liegt, sondern in der gemeinschaftlichen Ausbeutung von Lacroix: Traité du Calcul différentiel et du Calcul intégral zu suchen ist.

Das I. Kapitel der »Einleitung« beschäftigt sich mit dem Begriff der Funktion und zwar in sehr ausgedehnter Weise. Durch Herbeiziehung von allerlei unterscheidenden Merkmalen bringt Euler eine Menge von Beispielen zusammen, welche wohl geeignet sind, dem Anfänger den Begriff der Funktion weniger abstoßend erschei-

1) Introduction à l'analyse infinitésimale. Par Léonard Euler. Traduit du latin en français, avec des Notes et des Éclaircissements. Par J. B. Labey. Paris 1796. Avis. »On paraissait désirer, i y a long-temps, une Traduction complete de l'Introduction à l'Analyse infinitésimale d'Euler, tant à cause de la difficulté de se procurer cet Ouvrage devenu rare depuis plusieurs années, que parceque beaucoup de jeunes Gens qui se livrent à l'étude des Mathématiques, n'entendent par la langue dans laquelle il a été écrit«.

nen zu lassen. Die Kapitel II und III, betreffend Umformungen von Funktionen, durch Zerlegung in Partialbrüche und Rationalisierung einiger Ausdrücke durch Substitution, finden ihre Verwendung in den ersten Elementen der Integralrechnung. Das IV. Kapitel behandelt die Darstellung der Funktionen durch unendliche Reihen, welche eigentlich nur als sehr plausibel deduciert ist, dann aber an einer Reihe von Beispielen algebraischer Funktionen durchgeführt ist. Man hat es im allgemeinen mit der Methode der unbestimmten Koeffizienten zu thun nebst den rekurrenten Reihen von Moirve. (p. 53). Es möchte wohl nicht ungeeignet erscheinen die Anfangsworte des Kapitels hier kurz anzuführen, da in denselben Euler, mit divinatischem Scharfsinn, eine Idee ausspricht, die mehr wie ein Jahrhundert später zur Geltung gekommen ist. »Cum Functiones fractae atque irrationales ipsius z non in forma integra $A + Bz + Cz^2 + Dz^3 + \text{ctr.}$ continentur, ita ut terminorum numerus sit finitus, quaeri solent hujusmodi expressiones in infinitum excurrentes, quae valorem cujusvis Functionis sive fractae sive irrationalis exhibeant. Quin etiam natura Functionum transcendentium melius intelligi censetur, si per ejusmodi formam, etsi infinitam, exprimantur. Cum enim natura Functionis integrae optime perspiciatur, si secundum diversas potestates ipsius z explicetur, atque adeo ad formam $A + Bz + Cz^2 + Dz^3 + \text{ctr.}$ reducatur, idem eadem forma aptissima videtur ad reliquarum Functionum omnium indolem menti repraesentandam, etiamsi terminorum numerus est revera infinitus«. Der Hr. Uebersetzer hat nicht verfehlt, die Bedeutung dieser Worte anzuerkennen, wie aus der Anmerkung p. 49 hervorgeht. Die Funktionen mehrerer Variablen bilden den Gegenstand des V. Kapitels, welches sich überwiegend mit homogenen Funktionen befaßt, also einem Gegenstand, dessen Wichtigkeit schon früh bei den Differentialgleichungen hervorgetreten war. Von besonderem Interesse sind die Kapitel VI, VII und VIII, welche Untersuchungen über Logarithmen, Exponentialfunktionen und trigonometrische Funktionen enthalten. Erscheinen auch einige Ableitungen etwas gewagt, so zeigt sich bei diesen Untersuchungen das erfinderische Genie Eulers: zwischen den bemerkten Funktionen durch Einführung des Imaginären einen Zusammenhang geschaffen zu haben. Auch die numerische Berechnung ist in Rücksicht gezogen worden. Unter dem Titel: »Von der Aufsuchung der trinomischen Faktoren« sind im IX. Kapitel die binomischen Gleichungen aufgelöst und diese Lösung auf die Darstellung von trigonometrischen Funktionen mit reellem und imaginärem Argument in unendliche Produkte verwandt worden. Diese Produkte

finden sich im X. Kapitel in Reihen entwickelt, welche sich allerdings etwas einfacher mittels Integralrechnung ableiten lassen. Eine weitere Anwendung der unendlichen Produkte enthält das XI. Kapitel, nämlich die Darstellung der Logarithmen des Sinus und Kosinus durch unendliche Reihen. Dieses Kapitel zeichnet sich auch namentlich durch numerische Berechnungen aus. Die ersten XI Kapitel nehmen etwas mehr wie die Hälfte des Bandes ein. In dem XII. Kapitel werden die Untersuchungen des II. Kapitels über die Zerlegung der rationalen, gebrochenen Funktionen in Partialbrüche wieder aufgenommen und wesentlich weiter geführt. Die Scheu vor imaginären Faktoren macht die Betrachtung trinomischer Faktoren notwendig, welche auch für den Fall durchgeführt ist, daß der Nenner eines Bruchs einen trinomischen Faktor mehrfach enthält. Im nächsten XIII. Kapitel wird die Entwicklung rationaler, gebrochener Funktionen in Reihen ausgeführt, bei welcher Gelegenheit auch (p. 183) Reihen erscheinen, welche nach den Sinus und Kosinus der Vielfachen des Arguments fortschreiten. Die Vervielfachung und Teilung der Winkel durch Gleichungen zwischen trigonometrischen Funktionen bildet den Inhalt des XIV. Kapitels. Während die bisherigen Kapitel einen mehr oder minder festen Zusammenhang unter einander zeigen, ist dieses mit den vier letzten nicht mehr der Fall. Das XV. und XVI. Kapitel enthalten z. T. zahlentheoretische Untersuchungen. Im XV. Kapitel werden einige unendliche Produkte in Reihen transformiert und umgekehrt, werden Reihen, welche Potenzen aller reciproken Zahlen, mit gleichen oder verschiedenen Zeichen, enthalten, in Produkte umgesetzt, bei deren Faktoren die Primzahlen besonders hervortreten. Im XVI. Kapitel sind eine besondere Klasse unendlicher Produkte in Reihen entwickelt, um zu untersuchen, auf wieviel verschiedene Arten eine Zahl als Summe von m verschiedenen, gegebenen Zahlen dargestellt werden kann. Das XVII. Kapitel »Von dem Gebrauch der rekurrenten Reihen bei Berechnung der Wurzeln einer Gleichung« enthält sowohl Darstellung wie Kritik einer von Daniel Bernoulli gegebenen Methode zur Auflösung numerischer Gleichungen. Diese Methode ist später mehrfach Gegenstand von Erweiterungen und Verbesserungen geworden. Von älteren darauf hinielenden Arbeiten seien nur zwei erwähnt. C. H. Gräffe: Die Auflösung der höheren numerischen Gleichungen. Zürich 1837 (namentlich p. 8 u. f.). J. F. Encke: Allgemeine Auflösung der numerischen Gleichungen. Berliner Astronomisches Jahrbuch für 1841. Berlin 1839, auch reproduciert im »Journal für Mathematik« Band XXII. Berlin 1841 (p. 193—248). Das XVIII.

und letzte Kapitel der »Einleitung« bringt die fundamentalen Untersuchungen Eulers über Kettenbrüche. »Quoniam in praecedentibus Capitibus plura, cum de Seriebus infinitis, tum de productis et infinitis Factoribus conflatis, disserui, non incongruum fore visum est, si etiam nonnulla de tertio quodam expressionum infinitarum genere addidero, quod continuis fractionibus vel divisionibus continetur«. Mit diesen Worten leitet Euler eine Theorie ein, die vor ihm wenig ausgebildet war, von der er sich aber, nach einigen Untersuchungen zu schließen, großen Nutzen für die Weiterführung der Arithmetik und Algebra verspricht, eine Erwartung, deren Realisierung nicht ausgeblieben ist.

In der oben erwähnten französischen Uebersetzung von Labey bemerkt der Uebersetzer, daß bei einer günstigen Aufnahme seiner Bearbeitung in ähnlicher Weise Eulers »Institutiones calculi differentialis«, »Institutiones calculi integralis« und die »Theoria motus corporum solidorum seu rigidorum« folgen sollten. Von diesen Werken meint Labey, daß dieselben in Verbindung mit der »Mécanique analytique« von Lagrange und der »Mécanique céleste« von Laplace alles vereinigen »ce que l'Analyse offre de plus ingénieux dans la théorie et le plus sublime dans l'application«. Es wäre sehr zu wünschen, daß die erwähnten Werke Eulers durch gute Uebersetzungen zugänglicher gemacht würden, da die Originale gegenwärtig selten und teuer sind.

Es konnte nicht der Zweck dieses Referats sein, den großen Reichtum der »Introductio in Analysin infinitorum« in seinen Einzelheiten aufzuzählen, sondern nur denselben, bei Gelegenheit der Uebersetzung des Hrn. Maser, in wohlverdiente Erinnerung zu bringen. Die Uebersetzung selbst liest sich leicht und fließend. Als ein Vorzug darf hervorgehoben werden, daß in jedem Paragraphen die den Inhalt charakterisierenden Worte durch besonders starken Druck hervorgehoben sind. Hierdurch wird auch das Aufsuchen einzelner Sätze ungemein erleichtert. Mit Ausnahme einiger Bemerkungen, die sich auf unrichtige Paragraphierung und ähnliche kleine Fehler des Originals beziehen, hat der Hr. Uebersetzer sich aller Anmerkungen und Auslassungen enthalten, eine Diskretion, deren Nachahmung ähnlichen Unternehmungen nur zum Vorteil gereichen kann.

A. Enneper.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kastner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1885.

Inhalt: Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung D. Martin Luthers. Proebibel. Von *Paul de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung D. Martin Luthers. Erster Abdruck der im Auftrage der Eisenacher deutschen evangelischen Kirchenkonferenz revidirten Bibel. (Sogenannte Proebibel). Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1883.

Wenn ich mir die Frage vorlege, welche Uebersetzung des Caesar, des Cicero, des Tacitus ich einem des Lateinischen unkundigen Deutschen empfehlen sollte, welcher mich um Nennung einer brauchbaren Dolmetschung dieser Schriftsteller angienge, so ist mir nicht gewis, welche unter den vielen vorhandenen ich nennen würde: völlig gewis ist mir, daß ich nicht auf das am 7. März 1507 zu Straßburg erschienene Werk des Ringmannus Philesius, nicht auf den deutschen Cicero, der 1531 zu Augsburg das Licht der Welt erblickt hat, nicht auf die 1535 zu Mainz veröffentlichte Stümperei des Jakob Micyllus verweisen würde. Handelte es sich um lateinische Dichter, so wäre Terentius der hochgelert und allerbrücheliste Poet von Latin zu Tütsch transferiert und Alles was Boltz, Bapst, Muschler, Ham und Andere für das Bekanntwerden des Terenz Dienliches geschrieben, so wenig anzurathen wie Albrechts von Eibe Menaechmi und Bacchides. Vergilii Maronis dryzehe aeneadischen Bücher von trojanischer Zerstörung und Uffgang des römischen Reichs durch Doctor Murnern vertutst, müßten, so sehr sie dem sechszehnten Jahrhunderte behagt haben, wenn ich einen lernbegierigen Zeitgenossen zu bedienen hätte, ungelobt bleiben. Noch weniger als die alten Uebertragungen lateinischer Poeten würde ich die von Luthers Zeitgenossen angefertigten Verdeutschungen griechi-

scher Dichter anerkennen: Maister Simon Schaidenraißers, der Stadt München Stadtschreibers, Homer ist für Jeden, der nicht die Germanistik als Fach treibt, nur ein Mittel Heiterkeit zu erregen. Gar aus dem Hebräischen unter Karl dem Fünften in das Deutsche Ueberstragenes dünkte mich, falls es vorhanden wäre, ungenießbar, da nicht allein die Sprache nicht anmuten würde, in welcher es geschrieben wäre, sondern auch die Zuverlässigkeit des Verständnisses zweifelhaft zu heißen hätte, nachdem durch Ludwig Geigers Heft und sonstber genügend bekannt geworden ist, daß es mit der Kenntnis des Hebräischen im sechszehnten Jahrhunderte nicht besonders gut bestellt war.

Mich freut stets, in Bruder Bertholds von Regensburg Predigten, in Franz Pfeiffers Mystikern, in Margareten Ebners Briefbuche zu lesen. Wenn die Schreibung solchen Textes gesäubert ist, mag ihn jeder gerne, der an seiner Heimat hängt, und an einem von Tannen umwebten stillen Bergsee, unter Weiden am schluchzenden Bache zu träumen liebt. Noch das funfzehnte Jahrhundert schreibt oft rührend schön, was man aus dem lebenswürdigen, leider stark dilettantischen Werke des Pfarrers von WeißKirchlitz bei Teplitz, Vincenz Hasak, der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters, lernen wolle. Mathesius redet 150³ von einer undeutschen deutschen Bibel, die er in seiner Jugend gesehen, und nennt sie dunkel und finster: aber er berichtet auch von einer deutschen Postille, daraus er seinem Vater oft mit Lust gelesen. Die deutschen Bibeln, von denen Hasak erzählt, sind, soweit ich weiß, eine und dieselbe Uebersetzung, und für mich ist nicht fraglich, daß Luther mindestens im neuen Testamente sie seiner in aller Hast auf der Wartburg geschriebenen Version zu Grunde gelegt hat: wodurch sich selbstverständlich das ihm etwa zu spendende Lob sehr erheblich ermäßigt. Das sechszehnte Jahrhundert zeigt verschiedene Art des Styls, wenigstens wenn ich nach den mir zu Schleusingen genau bekannt gewordenen Predigten und Volksschriften urteilen soll. Mich rührt Mathesius, mich ergreift der schon weit in das siebenzehnte Jahrhundert hinüberlebende Meyfart: Fischart widert mich an. Aber auch Mathesius und Meyfart wirken nur dadurch, daß ihre Fremdartigkeit den Eindruck höchster Echtheit macht, also dadurch, daß zwei Eindrücke zu gleicher Zeit empfunden werden: wer sie naiv genießen will, dürfte seine Rechnung nicht finden. Dem Volke unsrer Tage etwas im sechszehnten Jahrhunderte Geschriebenes zur Erbauung zu bieten, scheint mir ein Unternehmen vollendeter Thorheit. In dem Maße, in welchem es speziell sechszehntes Jahrhundert, nicht Nachklang früherer Zeiten ist, strotzt es von Garstig-

keiten: Mathesius, Meyfart und bis zu einem gewissen Grade, aber am wenigsten von allen, Luther, schreiben, wo sie gut schreiben, älteres Deutsch als das ihrer Zeit, sind mithin für das was an ihrem Style gefällt, persönlich gar nicht verantwortlich.

Erinnere man sich, daß in den Tagen der Herren von Raumer und von Westphalen es ein gewöhnlicher Witz des Kladderadatsch war, in Luthers Sprache zu erzählen, dessen Bibel den nichts weniger als sympathischen Styl der kursächsischen Kanzlei durch die ihm einverleibten Hebraismen nicht anmutiger gemacht hat. Erinnere man sich an den Spott, welcher eine zu Anfang April 1883 im Hannoverschen Sonntagsblatte erschienene Aufforderung traf, kräftige, bekenntnistreue, zur Seelsorge eifrige, an den Beinen gestiefelte Pastoren sollten sich beim Consistorio bereit erklären, Pfarrer von Hemeringen zu werden: der Spott galt der den Spottenden unbekanntem, von der Revisionskommission unangetastet gelassenen Uebertragung des Briefes an die Ephesier 6, 15. Die Probibibel hat einiges, wie das im anderen Buche der Könige 8, 15 vorhandene Kolter, beseitigt, viel mehr in aller Stille schon Verschwundenes wieder eingeführt, das die Lachlust in der schlimmsten Weise reizt.

Burlesk ist es schon, dem Volke ein Erbauungsbuch in die Hand zu geben, welches man durch ein angehängtes Glossar erklären muß, und oft recht ungenügend erklärt. Etwa Rappuse stammt nicht von dem aus irgend einer Kinderstube aufgelesenen Zeitworte wegrapsen, sondern ist das französische, von Fr. Diez nicht gedeutete, grabuge: grabuge war noch 1839 ein beliebtes Kartenspiel. Obwohl ich in den Orientalia 2 7 bemerkt hatte, Hindin sei so falsch wie Kühin, Stutin, Rickin, Hennin sein würde, bekommen wir unter Hinde die Belehrung, Hinde bedeute Hirschkuh oder Hindin: nehmen die lutherischen Prediger etwa Frauinnen? freuen sie sich an Töchterinnen?

Diese Bibel läßt noch 1883 befehlen geuß Psalm 69, 25, zeuch Chronik 2 18, 3, fleuch »Mose« 1 27, 43, fahe »Mose« 1 27, 3: und wer dem Befehle folgt, geußt »Jesaja« 40, 19: zeucht »Jeremias« 3, 1: fleucht »Sprüche« 28, 1: fähet Matthaeus 13, 47. Allerdings hat Luthers »scheus« »Könige« 2 13, 17 Psalm 144, 6 unserem »schieße« in aller Stille Platz gemacht: »Hiob« 28, 4 ist ganz geändert, so daß wir nicht wissen, ob auch »scheußt« würde haben weichen müssen. Ich will den Herren keinen Tück beweisen (Psalm 55, 4), noch sie letzen (Isaias 11, 9), habe auch Lankischens Konkordanz ausgethan (Matth. 21, 33), so mir meine Aufgabe leichtern (Chronik 2 10, 4) könnte: einen Knaben (»Susanna« 45), so mein Gehilfe am Werke würde (»Kolosser« 4, 11), dingen mag ich nicht, da die Knaben leichtlich (Maccabäer 2 3, 17) hinlässig (Chronik 2 29, 11) sind, so daß

ihnen eine Sache einzuthun (Maccabäer 1 11, 63 Matth. 25, 14 steht dies Wort nicht mehr: wo sonst, da Riehm es aufführt?) nicht angeht. Ich würde sie freilich auf ihrem Gedinge (Apostelgeschichte 28, 30) arbeiten lassen können: in meinem Hause will ich sie nicht leiden, in welchem zwar ein Gemach (Amos 6, 10) mir müßig (Matthäus 12, 44) steht: denn meiner Seelen widert (»Hiob« 6, 7) anzusehen die bunten Kogel (»Hesekiel« 23, 15) und die Hauben (»Mose« 2 28, 40), so (»Hosea« 2, 25) sie auf den Häuptern (Offenbarung 13, 1) tragen, sonderlich (Timotheus 1 5, 17) die, so aus der Grenze (Matthäus 15, 39) Magdalas stammen. Auch brauche ich, was mir noch hinterstelliger Zeit im Fleisch ist (Petrus 1 4, 2) für ander Thun, so mir baß (»Mose« 1 12, 13 19, 9) gefällt, als der »Revisionskommission« lachen (Psalm 2, 4). Ists aber Euer Gemüth (Könige 2 9, 15), ihr Herren, so will ich was mich in der Probibibel fremd dünkt, mit Presilgen unterziehen (roth, mit Brasilholztinte, unterstreichen) auf gelegene (Apostelgeschichte 24, 25) Zeit, wann mir Muße bescheiden (Sprüche 30, 8) ist. Ich will keinen Streit anspannen (»Könige« 1 20, 14): so ihr aber mit euern Beinen gegen allen Deutschen (»Hesekiel« 16, 25) trotziglich (Psalm 94, 4) gretet (»Hesekiel« 16, 25), so soll die andere Züchtigung ärger werden weder (»Hesekiel« 16, 47) die erste. Ich würde Euch pochen, ohne doch Euer Hasser zu sein (Psalm 55, 13), und weiß, daß zwar nicht alle Bäume auf dem Felde mit den Händen klappen (Isaias 55, 12), wohl aber alle ernsten Freunde des Vaterlandes mir beistimmen, oder wie diese Bibel Psalm 94, 15 redet, mir zufallen werden. Ich halte es nicht für wünschenswert, daß dem Volke Sätze als Wort Gottes geboten werden wie Isaias 16, 11 »Darum brummet mein Herz über Moab wie eine Harfe, und mein Inwendiges über Kir Heres«, und lasse die Protestanten strikter Observanz ruhig von mir waschen (Psalm 69, 13), falls ihnen diese Ueberzeugung nicht gefällt. Wie hat die »Revisionskommission« so wenig Takt haben können, dieses Deutsch einem Volke zuzumuten, dessen Kanzler ein Klassiker ist, einem Volke, welches Goethes, Schillers, Lessings Schriften besitzt?

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch um eine Belehrung bitten. Es ist, um Luthern als Uebersetzer zu feiern, vielfach die Geschichte erzählt worden, der Reformator habe, als er »Mose 3« übersetzte, »jm etlich Schöps abstechen« lassen, »damit jhn ein Deutscher Fleischer berichtet, wie man ein jedes am Schaf nennete«. War das nötig, so ist »Gottes Wort«, zu dessen Verständnisse die Sachkunde eines Fleischerknechts wenn für den, der es übersetzt, doch auch wohl für den, der es zur Erbauung hört, zugezogen werden muß, etwas ebenso eigentümlich wertvolles, wie die arabische Poesie, welche

Professor Ahlwardt in Greifswald (Lagarde *Symmicta* 1 61, 19) nur mit Hilfe des Universitäts-Rossarztes zu entziffern im Stande war. Aber was sollen für »Mose 3« »etliche Schöps«? Lese man doch erst die Bibel, ehe man auf ihre Kosten die Sorgfalt des Reformators preist, welche nicht dem Pentateuche, wohl aber dem Kerne des modernen Judentums, den Schächtregeln, gegenüber auf die Beihilfe eines Schlächtergesellen angewiesen gewesen sein würde.

Und wir haben in Betreff des Styles noch Anderes geltend zu machen, was diese Bibel abzulehnen zwingt. Luther hat sich die Aufgabe nicht stellen können, durch seine Uebersetzung auf Deutsche den Eindruck hervorzubringen, welchen die Originale auf empfindende Hebräer und Griechen ausübten, aber 1883 ist man gehalten, diese Aufgabe sich nicht allein zu stellen, sondern sie zu lösen. Das Lied der Debhora, die dem David untergeschobene Klage um Sauls und Ionathans Tod (Samuel 2 1), der der Kirche Aegyptens als Begräbnisgesang dienende fünfundfunzigste Psalm nehmen sich in Luthers Uebertragung wie die Rückseite eines gestickten Teppichs aus. Wann Luther den Eindruck hat, etwas besonderes, gleich viel welcher Art, leisten zu müssen, setzt er Verkleinerungsformen: weiter reicht seine Kunst nicht. So drückt das Schäufllein bei »Mose« 5 23, 13 aus, daß er wünscht, der Stelle eine anmutigere Färbung zu verleihen als sie im Urtexte hat: Debhora singt im Buche der Richter 5, 12 ein Liedlein, das heißt, eine Hymne höchsten Schwunges: hingegen die Fündlein der Menschen heißen in dem von der Revisionskommission beseitigten vierten Buche des Ezdras 16, 55 und in der Weisheit Salomons 15, 4 so, weil Luther sie hat tadeln wollen. Uns ist derartiges widerlich, weil wir kräftigere, zweckentsprechendere Mittel des Ausdrucks besitzen.

Hat die Probibibel den Styl Luthers hergestellt, so hat sie zum Glücke die Schreibung der ihr zu Grunde liegenden Ausgabe von 1545 uns erspart. Da diese Schreibung sehr charakteristisch ist, so charakteristisch wie die in demselben Jahre erschienene, und leider bisher noch nicht durch die Photographie wieder zugänglicher gemachte Abbildung des Papsttums (Matthesius 167²), für welche Luther sich mit Lucas von (das heißt, aus) Kranach zusammenthat, so würde ich hier gerne eine Probe folgen lassen (Rörer ist an ihr natürlich in demselben Maße schuldig, in welchem, so lange der Fürst Bismarck das Ruder führt, dessen Untergebene ohne des Kanzlers Vorwissen handeln): allein ich habe im Augenblicke ein Exemplar nicht zur Verfügung, setze also nur her, was H. E. Bindseil, in seiner mit H. A. Niemeyer zusammen besorgten, mir nur in stock-

fleckigen Exemplaren bekannten Ausgabe der Bibel Luthers (Halle 1845) I VIII aus Rörers Nachwort mitteilt:

Zum dritten sind die zweierley Buchstaben, der ABC und der ABC gestalt, gesetzt, dem vnerfahren Leser vnterscheid anzuzeigen, Das wo dieser ABC stehen, die Schrift rede von gnade, trost, zc. Die anderen ABC von zorn, straffe zc.

Gewis eine zarte und keineswegs pedantische Aufmerksamkeit gegen dumme Christen, welche, wenn sie Götter, Gottlos, Völfer, Götzen, Grewel, Sünde, Teüfel vor sich sahen, sofort auf dem Gipfel des Verständnisses saßen. Fein ist es auch, daß bald Moabiter, bald Moabiter (und Aehnliches) gelesen wird: vermutlich erhalten diese Leute, wann sie den Jüden (denn so, nicht »den Juden« schrieb Luther) Tribut zahlten, ein deutsches, falls sie frecher Weise selbständig sein wollten, ein lateinisches M als Anlaut. Man überlege, ob man in politischen Zeitungen das geistreiche Verfahren der Authentica des Protestantismus nicht nachahmen kann, wo dann der zu leitende Leser durch Nationalliberal, Nationalliberal, Centrum, Centrum, Deutsch, Deutsch sich kurzer Hand angewiesen fände, wovon er am gerade laufenden Kalendertage überzeugt sein muß. Die Menschen sind ja so gerne buchstabengläubig.

Uebrigens entsinne ich mich, daß die Bibel von 1545 in einer Reihe von Fällen die richtige Schreibung in Wörtern bietet, welche in der Probibibel verputtkamert sind. Bindseil zeigt mir, daß ich mich nicht täusche. Luther schrieb zum Beispiel gieng, fieng: denn er sprach die Formen noch anderthalbsylbig, weil sie aus einem nach Analogie von haihald = hielt, lailöt = ließ, saizlöp = schlief anzusetzenden gaigang, faifang entstanden waren. So sprechen noch heute Franken, Schwaben, Baiern, Alemannen überall und immer, wo ihnen das niederträchtige Buchdeutsch nicht den Mutterlaut verderbt hat. Den Württembergern in fieng und Aehnlichem nachzugeben, und auf diese Weise altes Sprachgut zu erhalten, war wichtiger als um ihretwillen Seckel zu beseitigen.

Besser als mit dem Style Luthers ist es mit Luthers Verständnis des von ihm übertragenen Textes bestellt.

Die alte lateinische Uebersetzung der Bibel war keine schlechte Arbeit, so unerträglich der Mann gewesen ist, welcher die Hauptsache an ihr gethan hat. Sieht man davon ab, daß der ihr zu Grunde liegende Text nicht der ursprüngliche Text war, legt man auch darauf kein Gewicht, daß eine Uebersetzung nicht den Eindruck machen darf als opus operatum angefertigt zu sein, daß aus dem Herzen und der Liebe stammen muß was zum Herzen gehn und Liebe wecken soll, so hat die Leistung des Hieronymus Lob zu be-

ansprechen. Sie gab nicht das alte und neue Testament, welches nicht als Testament übersetzt ward, sie gab nicht die einzelnen Schriftsteller der Bibel, welche auch als einzelne Schriftsteller im Testamente der Synagoge und der Kirche gar nicht vorhanden waren, aber sie gab im Wesentlichen die Auffassung einer bestimmten, allerdings einer sehr unanziehenden Zeit, also konkretes Leben. Und mehr als das: die Vulgata war dadurch ein heiliges Buch geworden, daß Jahrhunderte ihr Sorgen, Denken, Sehnen an sie angeknüpft hatten. Die Schrift hatte Fehler: die heilige Schrift war, falls man nicht über die christliche Kirche hinauszustreben sich verpflichtet fühlte, ein wohl gelungenes, genügendes Buch, dessen sich ohne Sorge bedienen durfte wer nicht neu bauen, sondern Verbautes auf den ursprünglichen Plan herstellen wollte. Ihr Styl störte Niemanden, da Niemand damals Latein als Muttersprache redete.

Vor Irrtümern bewahrte Luthern weiter ein getaufter Jude, welcher für seine Auslegung des Salomon Yiqhâqî aus Troyes hebräisch geschriebene, auf der Ueberlieferung der Synagoge ruhende Glossen benutzt hat. Karl Siegfried hat über diesen Nicolaus Lyra in des Herrn Merx Archive für wissenschaftliche Erforschung des alten Testaments schon 1869 so gehandelt, daß ich mich damit begnügen darf, auf seinen Aufsatz zu verweisen.

Trotz alledem ist es ein starkes Stück, 1857 bis 1883 Luthers Bibel für verbesserungsfähig zu erachten. Sie ist, von unserem Standpunkte aus gesehen, vollständig unbrauchbar, und wenn sie vollständig unbrauchbar ist, kann es Niemandem gelingen, sie in einzelnen Versen zu verbessern. Selbst wenn die auf dies alte Kleid aufgesetzten Stücke kostbarer wären als die von der »Revisionskommission« verwendeten Läppchen sind, würde uns immer nur ein abstoßend häßliches Flickwerk geboten werden: je mehr »revidiert« worden wäre, desto buntscheckiger würde das Gewand geworden sein.

Seit 1545 ist die Kritik des Bibeltextes fortgeschritten, nicht soweit, daß man sich bei dem erreichten Stande beruhigen dürfte, aber doch soweit, daß man nicht das Recht hat, in Betreff des übertragenen Textes eine Bibelübersetzung auf dem Flecke zu belassen, auf welchem sie im Jahre 1545 sich mit Recht befand.

Ein Mitglied der »Revisionskommission«, der Herr geheime Kirchenrath Franz Delitzsch, schrieb im Jahre 1861 im ersten Hefte seiner »handschriftlichen Funde« (solches Deutsch müssen wir uns bieten lassen) 57:

die Geschichte des neutestamentlichen Textes ist ein trauriges Gewebe von Unwissenschaftlichkeit, Charlatanerie und Buchdruckerpuffen: die nach 1650 begonnene Kritik, welche strengere Anfor-

derungen an sich stellte, ist heute noch nicht fertig mit Entlarvung und Beseitigung der von früherer Pfscherei dem überlieferten Text bewußt und unbewußt angethanen Fälschungen.

Franz Delitzsch, dessen Zeugnis die sogenannte konservative Partei vielleicht gelten lassen wird, hat in der angeführten Schrift nachgewiesen, daß von Erasmus, dem eine vollständige griechische Handschrift fehlte, das Ende der Apokalypse aus der Vulgata in das Griechische übertragen worden ist. Dies Schülerexercitium lieferte notgedrungen noch 1873 der wegen seines Fleißes und seiner Genauigkeit uneingeschränkt zu lobende Scrivener den Theologen Englands in seiner sorgfältigen Wiederholung der Ausgabe Etiennes: die auf das lautere Wort Gottes gegründete Kirche Luthers hat es Jahrhunderte lang als echt verehrt¹⁾. Zufällig kommt auf diesen Abschnitt nicht viel an, darauf aber kommt sehr viel an, daß der Text des neuen Testaments in der alten Kirche geflissentlichen Uebearbeitungen unterworfen ist, ich sage, geflissentlichen Uebearbeitungen. Von Richard Bentley und Albrecht Bengel ist die Untersuchung angefangen, J. D. Michaelis, J. S. Semler, E. Harwood, J. J. Griesbach haben sie fortgesetzt, Karl Lachmann hat versucht, ihr einen neuen Anstoß zu geben, K. von Tischendorf ihr Materialien zugeführt, ich habe ihr 1857 (jetzt in den gesammelten Abhandlungen 85—119) neue Bahnen gewiesen, Westcott und Hort, deren Text 1871 an Freunde verteilt wurde, sind neue Bahnen gegangen — das Alles ist für die

1) Ich setze die beiden Texte einander gegenüber, links das Machwerk des Erasmus, rechts den einzigen Text, den man zur Zeit brauchen darf, den der Herren Westcott und Hort:

ὁ ἀστὴρ ὁ λαμπρὸς καὶ ὀρθρινός. ¹⁷ καὶ τὸ πνεῦμα καὶ ἡ νύμφη λέγουσιν Ἐλθέ. καὶ ὁ ἀκούων εἰπάτω Ἐλθέ. καὶ ὁ διψῶν ἐλθέτω, καὶ ὁ θέλων λαμβανέτω τὸ ὕδωρ ζωῆς δωρεάν. ¹⁸ συμμαρτυροῦμαι γὰρ παντὶ ἀκούοντι τοὺς λόγους τῆς προφητείας τοῦ βιβλίου τούτου· ἐάν τις ἐπιτιθῆ ἢ πρὸς ταῦτα, ἐπιθήσει ὁ θεὸς ἐπ' αὐτὸν τὰς πληγὰς τὰς γεγραμμένας ἐν βιβλίῳ τούτῳ. ¹⁹ καὶ ἐάν τις ἀφαιρῇ ἀπὸ τῶν λόγων βιβλίου τῆς προφητείας ταύτης, ἀφαιρήσει ὁ θεὸς τὸ μέρος αὐτοῦ ἀπὸ βιβλίου τῆς ζωῆς καὶ ἐκ τῆς πόλεως τῆς ἁγίας καὶ τῶν γεγραμμένων ἐν βιβλίῳ τούτῳ. ²⁰ λέγει ὁ μαρτυρῶν ταῦτα Ναί, ἔρχομαι ταχύ· ἀμήν. ναί, ἔρχομαι ταχύ· ἀμήν. ²¹ ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ μετὰ πάντων ὑμῶν. ἀμήν.

ὁ ἀστὴρ ὁ λαμπρὸς, ὁ πρωινός. ¹⁷ καὶ τὸ πνεῦμα καὶ ἡ νύμφη λέγουσιν Ἐρχο· καὶ ὁ ἀκούων εἰπάτω Ἐρχο. καὶ ὁ διψῶν ἐρχέσθω, ὁ θέλων λαβέτω ὕδωρ ζωῆς δωρεάν. ¹⁸ μαρτυρῶ ἐγὼ παντὶ τῷ ἀκούοντι τοὺς λόγους τῆς προφητείας τοῦ βιβλίου τούτου· ἐάν τις ἐπιθῆ ἢ ἐπ' αὐτά, ἐπιθήσει ὁ θεὸς ἐπ' αὐτὸν τὰς πληγὰς τὰς γεγραμμένας ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ. ¹⁹ καὶ ἐάν τις ἀφῆλῃ ἀπὸ τῶν λόγων τοῦ βιβλίου τῆς προφητείας ταύτης, ἀφελεί ὁ θεὸς τὸ μέρος αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ βιβλίου τῆς ζωῆς καὶ ἐκ τῆς πόλεως τῆς ἁγίας, τῶν γεγραμμένων ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ. ²⁰ λέγει ὁ μαρτυρῶν ταῦτα Ναί, ἔρχομαι ταχύ. ἀμήν, ἔρχομαι ταχύ, κύριε Ἰησοῦ. ²¹ ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ [Χριστοῦ] μετὰ τῶν ἁγίων.

Beauftragten der protestantischen Kirchen Deutschlands nicht vorhanden: sie bieten dem deutschen Volke (Vorrede LIV), von einigen Stellen abgesehen, das neue Testament des Erasmus vom Jahre 1519, welches noch geringeren Wertes ist als das 1516 veröffentlichte. Es ist wirklich angezeigt, das von den orthodoxen Diaskeuasten (Epiphanius ancoratus 31) aufgeschüttete Erdreich abzutragen, und ehe man nicht wieder auf gewachsenem Boden ist, nicht zu bauen. Zur Zeit ist nichts von dem gethan, was gethan worden sein müßte: der klägliche der kläglichen, K. v. Tischendorf, nach Herrn Delitzsch der erste aller Kritiker, in Wahrheit gar kein Kritiker, beherrscht in Deutschland mit gläubig angemalten Subjektiveleien den Markt: nicht einmal die Frage nach dem Texte Marcions und Tatians ist zum Austrage gebracht: die einzelnen Familien der Texte liegen noch nicht überschaubar vor, geschweige, daß sie systematisch auf ihren Wert gegen einander abgewogen wären. Es ist kindisch oder teuflisch, einem Menschen alte Fehler auf das Schuldconto zu setzen, nachdem er sich entwickelt, gereinigt, vertieft hat: Moltke war 1801 nicht der Stratege der Jahre 1866 und 1870, ohne daß seine in 1801 bewiesene Säuglingsschaft seiner Anerkennung in 1866 und 1870 entgegenstände. Aber mit einer und derselben Methode als Mann bald Schwarz, bald Weiß herausbekommen, ist doch nicht besonders empfehlenswert, und darf als Erweis von Unfähigkeit behandelt werden. Ich habe schon in den deutschen Schriften 1 130 nach Scrivener hervorgehoben, daß Tischendorf die 1849 erschienene Ausgabe seines neuen Testaments 1859 in 1296, die Ausgabe von 1859 in der nächst folgenden in 3359 Fällen hat ändern müssen. Das ist die Lage des Textes des neuen Testaments. Und da wagen »Theologen anerkannter Autorität« bei den Jahren 1519 und 1545 stehn zu bleiben, und finden Machthaber, welche ihnen beipflichten, und an die Herrlichkeit der protestantischen Theologie glauben?

Ich will hier am Gebete Iesu zeigen, daß die Varianten, welche ich an diesem Orte nicht in Klassen teile, recht erheblich sind. Ich nehme als erwiesen an — die Männer der Probebibel urteilen freilich anders —, daß die vierte Bitte nach Iesu Sinne gelautet hat »Unser Brod für morgen gib uns heute«, oder »Unser Brod für morgen gib uns Tag für Tag«: man hätte in unserer Zeit schon Ursache, diese Bitte in die Schulen und Kirchen zu bringen.

Bei Matthaeus 6,9 lautet das Gebet: Unser Vater, der du in den Himmeln bist: geheiligt werde dein Name: es komme dein Reich: es geschehe dein Wille im Himmel und (Andere: wie im Himmel, so auch) auf der Erde: unser Brod für morgen gib uns heute: und erlaß uns unsre Schulden, wie auch wir unsern Schuldnern erlassen

haben (andre: erlassen): und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Die Schlußformel »denn dein ist das Reich und die Macht und die Glorie in die Aeonen hinein, Amen« ist unecht.

Bei Lucas 11, 2 hingegen (augenscheinlich aus dem ersten Evangelium hierher übertragene Lesarten übergehe ich): Vater, geheiligt werde (andre setzen hinzu: über uns) dein Name: es komme dein heiliger Geist über uns, und reinige uns: unser Brod für morgen gib uns Tag für Tag: und erlaß uns unsere Sünden, denn auch wir vergeben jedem, der uns schuldet: und führe uns nicht in Versuchung.

Schon vor recht langer Zeit habe ich das Gebet Iesu als dasjenige bezeichnet, zu dem alle Parteien zurückkehren und von dem aus sie eine neue Entwicklung anheben können: ich trage es schwer, daß »Theologen anerkannter Autorität« sich so unwissend und der Wahrheit so feindlich zeigen dürfen, nicht einmal dies Gebet unserm Volke in den beiden ältesten Gestalten getreu vorzulegen.

Ich füge ein paar Stellen hier ein, in denen Luthers auf Erasmus ruhende, in der Probebibel bewahrte Uebersetzung ein unzulässiges Original wiedergibt.

Matthaeus 19, 9

Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, falls dies nicht um Hurerei (des Weibes) willen geschieht, und eine andere freiet, treibt Ehebruch.

Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um der Hurerei willen) und freit eine andere, der bricht die Ehe, und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe.

Matthaeus 19, 16 17

Meister, was soll ich Gutes thun?

Guter Meister, was soll ich Gutes thun? . . .

Was fragest du mich nach dem Guten? Einer ist der Gute.

Was heißest du mich gut? Niemand ist gut denn der einige Gott.

Matthaeus 27, 34

mit Galle gemischten Wein.

Essig mit Galle vermischt.

Matthaeus 27, 46

Eloi Eloi lema sabachthani.

Eli Eli lama asabthani,

wo bei Luther Iesus reines Hebräisch redet, welches Iesus nach Lage der Dinge gar nicht verstanden hat: lema sabachthani ist Aramäisch, welches zu erwarten wir alle Veranlassung haben, Eloi Buchgelehrsamkeit eines Späteren: denn wer lema und talitha kumi sagte, und Golgotha, Gabbatha, Mammona, Abba, kann nicht Elohi in den Mund genommen haben. Eloi ist hebräisch und als solches neben lema sabachthani unbegreiflich.

Marcus 16, 9—20

ist der Gegenstand eines sehr gelehrten und liebenswürdigen Buches des vortrefflichen Burgon: auch Westcott und Hort haben ausführlich über den Abschnitt gehandelt. Es war wohl angezeigt, dem deutschen Volke bekannt zu geben, daß diese Verse einen andern Ursprung haben, als der Rest des Evangeliums, weil dadurch diesem Volke bekannt wurde, daß doch recht erhebliche Verschiedenheiten in den Urkunden vorliegen, und weil zweitens dies Volk dadurch einen Rest eines fünften Evangeliums gewann: man kann ja noch mehr Evangelien zählen, wenn man Lucas 1 2 von den übrigen Kapiteln des Lucas trennt, wenn man die Geschichte von der Ehebrecherin als uralt und authentisch, aber nicht johanneisch ansieht, und so weiter.

Lucas 2, 14

Ehre sei Gott in den höchsten Ehren, Friede auf der Erde den Menschen an welchen er Wohlgefallen hat.

Alle neueren Herausgeber, Lachmann, Tischendorf, Tregelles, Hort, Westcott haben die Lesart der katholischen Kirche gegen Erasmus und Luther in den Text gesetzt: die Gründe mag man bei Hort-Westcott nachlesen. Entscheidend ist für mich, daß nur die jetzt anerkannte, nicht des Erasmus Lesart zu dem durchaus hebräisch, nicht aramäisch und nicht griechisch gefärbten Charakter des Anfangs des Lucas stimmt, und daß unweigerlich, wenn der Nominativ »Wohlgefallen« geduldet werden sollte, es nicht »ein«, sondern »sein Wohlgefallen« heißen müßte, wie denn Franz Delitzsch in seiner hebräischen Uebersetzung dies auch aus eigenen Mitteln so umgeändert hat: das bei seiner Auffassung der Stelle vor »den Menschen« unentbehrliche »und« hat Luther ergänzt, und auch dadurch, daß dies nötig gewesen, ist der von Erasmus verbreitete Nominativ kritisiert. Uebrigens ist Luthers Uebersetzung untauglich, denen, welche des Erasmus Text für richtig halten, eine Vorstellung davon zu geben was dieser Text bedeutet. Daß an dieser Stelle einer der von Epiphanius erwähnten orthodoxen Diaskeuasten gearbeitet hat, scheint mir sicher.

Ich führe hier noch Eine Stelle an, welche zeigen wird, daß Varianten erhalten sind, deren hohes Alter augenscheinlich ist, und welche mindestens dazu dienen könnten, den freieren Flügelschlag, den größeren Reichtum der ältesten Kirche zu zeigen. Ich würde nichts dawider haben, wenn die tiefsinnige, gewis echte, Geschichte jedem Deutschen bekannt würde und in der Bibel stünde, in deren Exem-

plaren sie früher hier und da gestanden hat. Wir lesen bei Lucas 6 hinter Vers 5 in der zu Cambridge aufbewahrten Handschrift Theodors de Beze Folgendes: »An demselben Tage, der ein Sabbat war, sah er jemanden arbeiten, und sagte zu ihm: Mensch, wenn du weißt was du thust, wohl dir: wenn du es nicht weißt, bist du als Uebertreter des Gesetzes verflucht«. Ueberhaupt hätte die »Revisionskommission« so viel Sinn für Leben haben müssen, um wenigstens den Versuch zu machen, das augenfällig Frische statt des Abgestandenen zu geben: der Codex, den ich oben anführte, bietet bei Matthaeus 14, 2 statt unseres langweiligen Textes das mir sehr einleuchtende: »Wenn das nur nicht Iohannes der Täufer ist, den ich habe köpfen lassen!«.

Das Alles entziehen die Männer der Probebibel dem deutschen Volke, da sie an des Erasmus Texte von 1519 hangen geblieben sind.

Es fehle, meint die Vorrede LV, dem alten Testamente nicht an Stellen, an welchen »die ebräischen Lesarten geändert wurden«.

Das neue Testament scheint den Herren der Konjekturen unbedürftig: doch möchte es kaum erlaubt sein, an Cobets Verbesserung des Briefes an die Hebräer 11, 4 (Lagarde Mittheilungen 113) vorbeizugehn: auch was nach Etienne Courcelles († 1659) und Alexander More († 1676) der Bischof von Durham zu 2, 18 des Briefes an die »Kolosser« vorgetragen, und C. Taylor vervollkommen hat, mußte gebilligt werden: Luther »des [!] er nie keins gesehen hat«: richtig: »als ein Mensch, der in der Meinung auf festen Boden zu treten, in das Leere hinaussteigt« — mit Tilgung eines einzigen o. Auch Karl Lachmann ist der Mann nicht gewesen, daß diese Herren thun dürften, als sei die Vorrede zu seinem neuen Testamente 2 v—xiii nicht geschrieben worden.

Aber das alte Testament, in welchem sie, wenn auch »in konservativer Haltung« Lesarten geändert zu haben gestehn — man redet in der Wissenschaft lieber von Emendationen als von Aenderungen, man redet in ihr von konservativ und liberal niemals, da es sich in ihr nur um die Wahrheit handelt — das alte Testament ist nicht nach Gebühr mit Emendationen bedacht. Daß die Abschriften des Urtextes aus Einem Archetypus stammen, habe ich erwiesen (man sehe jetzt meine Mittheilungen 19—26 ein): was der Professor der katholischen Theologie in Würzburg, Herr Scholz, in der »Rektorsrede« über die alexandrinische Uebersetzung des Buches Jesaias [so] 5 unten, wenn auch ohne mich zu nennen, lehren darf, wird protestantischen Theologen nicht gefährlich scheinen, obwohl es freilich von vorne herein wahrscheinlich dünken läßt, daß ein nur in Einem, zufällig erhaltenen Archetypus der Zeit Hadrians vorliegender

hebräischer Text der Emendationen eine stattliche Zahl bedürfen wird, um verständlich zu werden. Ich bin so unbescheiden, an Einiges zu erinnern, was ich selbst erkannt zu haben meine, nicht natürlich an das, woran ich in meinen Mitteilungen 208—239 die Herren Staatsräte Mühlau und Volck unlängst gemahnt habe.

Genesis 49, 24 »so bleibt doch sein Bogen fest, und die Arme seiner Hände stark durch die Hände des Mächtigen in Jakob«. Vielmehr: »stark durch den Allmächtigen, den Starken Jakobs«. *Onomastica sacra* 2 96. Angenommen von Iustus Olshausen.

Genesis 49, 24 fuhr Luther selbst fort: »aus ihnen sind gekommen Hirten und Steine in Israel«, was ich nicht verstehe. Die Probibibel: »durch ihn, den Hirten und Stein Israels«, was wenigstens nicht geschmackvoll ist. Ich erzielte *Onomastica sacra* 2 96 durch sehr geringfügige Aenderung den Sinn »durch den Hüter der Gemeinde Israels«, was mir zum Vorhergehenden sich gut zu fügen scheint, die Billigung Olshausens gefunden hat, und mir durch die übel stylisierte Bemerkung irgend Jemandes nicht verleidet wird, daß »diese Correctur« — die Wissenschaft würde von Emendation reden — »eine jüngere Entwicklungsstufe der Religion einmischt«: ich glaube nicht, daß irgend ein lebender Mensch die Entwicklungsstufen der Religion Israels so genau kennt, daß er von dieser seiner Kenntnis aus eine Emendation zu kritisieren das Recht hätte: auch über das Alter des Segens Jakobs weiß wohl Niemand sehr viel (*Lagarde Semitica* 1 29), und falls eine Emendation des Textes Urteilsfähigen einleuchtete, würde das Alter der im Texte ausgesprochenen Anschauung eben durch den Text erwiesen sein.

Ich wiederhole einige Besserungen, welche ich in meiner Ausgabe des Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi 164 165 bereits vor zehn Jahren mitgeteilt habe.

Psalms 52, 9 »und war mächtig, Schaden zu thun«, was das Wort, welches da steht, nie bedeutet. Ich mit dem Targum »und trotzte auf seinen Besitz«.

Psalms 52, 11 »und will harren auf deinen Namen«, auf welchen man nicht harren kann. Ich nach Samuel 1 18, 30 »und will deinen Namen preisen«.

Psalms 56, 4 »wenn ich mich fürchte, so hoffe ich auf dich«: was die Psychologen dem Reformator nicht glauben werden. Ich nach Iob 21, 30 »am Tage des Unheils verlasse ich mich auf dich«.

Psalms 56, 7 »wie sie meine Seele erhaschen«, da doch das *qiwwo nie* »er erhaschte« bedeutet. Ich: »wie ein Löwe lauern sie auf meine Seele«: Psalm 119, 95.

Psalms 58, 8 »sie zielen mit ihren Pfeilen, aber dieselben zer-

brechen«: Herr Delitzsch, in genialer Weise das Wörterbuch der deutschen Sprache bereichernd, »Mög' er spannen seine Pfeile, sie werden wie entkupppt«, während wir Deutschen, die nicht in einer »Revisionskommission« sitzen, den Bogen spannen und die Pfeile abschießen: Herr Graetz »Drücke Pfeile gegen sie ab, mögen sie verwundet werden«. Alle drei geradezu spaßhaft für jeden, der auch nur mäßig Hebräisch versteht. Ich, aus Psalm 90, 6 das nach »wie« in Verlust gerathene Wort, welches dem vor »wie« stehenden ähnlich genug sieht, ergänzend »wie Gras mögen sie abgemäht werden«.

Möglich, daß Leute, welche nicht zur »Revisionskommission« gehören, auch in meinen Prophetæ chaldaice und meinen Semitica 1 noch das Eine oder Andere zur Besserung des uns in Eines Archetypus sklavisch treuen Abschriften erhaltenen Kanons der Synagoge Taugliches finden. Ich halte zum Beispiel Folgendes für sicher genug, um seine Aufnahme in die Probebibel zu beanspruchen.

Psalm 5, 11 »Schuldige sie« Luther: vielmehr, indem man zwei Konsonanten des Urtexts als sogenannte Lesemütter auffaßt, über welche Manipulation Chwolson vor dem Orientalistenkongresse in Petersburg ausführlich gesprochen hat, »vernichte sie«.

Psalm 18, 43 »Ich will sie zerstoßen wie Staub vor dem Winde, ich will sie wegräumen wie den Kot auf der Gasse« Luther. Vielmehr, indem ein vor k verlorenes b wieder eingefügt wird, »wie Staub der Straßen«: daß Staub zerstoßen werde, ist mir übrigens nicht bekannt.

Iob 10, 15 »und sehe mein Elend« Luther. Vielmehr »und trunken von Unglück«: Abraham Geiger hat in seiner jüdischen Zeitschrift für Wissenschaft und Leben 9 120—123 nach einem Herrn Zweifel (ebenda 4 283) schon 1871 völlig überzeugend davon gehandelt, daß die Zeitwörter »sehen« und »trunken werden« tauschen: den Grund der Erscheinung hat er nicht erkannt: vermutlich ließ der unter dem ersten Konsonanten des Wortes stehende Vokal es unmöglich erscheinen, den zweiten Radikal als W zu erhalten, so daß das Umgekehrte von dem eingetreten wäre, was die Araber nach Kosegarten § 208—220 zu thun pflegen.

Iob 16, 22 »die bestimmten Jahre sind gekommen«. Als ob nicht der erste Beste aus Ieremias 44, 28 Ezechiel 12, 16 lernen könnte, daß Zahljahre wenige Jahre bedeutet. Mit kaum nennenswerter Aenderung »die Jahre der Totenklage sind da«.

Iob 22, 23 »wirst du dich bekehren zu dem Allmächtigen, so wirst du gebauet werden«. Ich mit ganz geringer Aenderung: »wenn du wieder den Allmächtigen anrufen wirst«.

Die Synagoge alter Zeit nennt das in der Kirche als Regnorum eins und zwei bekannte Buch das Samuels: die Teilung in zwei Hälften dieses Samuelbuchs ist jung. Ich trete den Vorurteilen der Zeitgenossen nicht entgegen, und rede in diesem Aufsätze mit Luther.

Schon in den Anmerkungen zur griechischen Uebersetzung der Proverbien, also im Frühjahr 1863, habe ich die Lesart in Samuel 1 9, 12 verbessert. Der Text der Synagoge besagt, als Saul mit seinem Knechte nach Samuels Wohnorte gekommen, um den Seher nach den bekannten Eselinnen zu fragen, hätten sie (bemerke die Mehrheit) Mädchen, welche um Wasser zu holen aus dem Städtchen hinausgingen, gefragt, ob Samuel zu Hause sei. »Da antworteten sie ihnen (bemerke die Mehrheit) und sprachen Er ist siehe vor dir (bemerke die Einheit): eile (ebenso) jetzt, denn er ist heute in die Stadt gekommen, weil das Volk auf der Höhe ein Opfer darbringt«. Wollte man sich auch, so schrieb ich 1863, gefallen lassen, daß die Mädchen den Saul als Herrn allein anreden, und darum *vor dir* und *eile* sagen, obwohl es vorher *da sagten sie*, und nachher *wann ihr kommt* heißt, so bleibt doch *eile* selbst auffallend. War der Seher in die Stadt gekommen, um das Opfer zu segnen und mit zu verzehren, so war für Saul keine Eile nötig. Samuel tritt erst nachher aus seinem Hause, um zur Höhe zu gehn: und die Mädchen werden in dem kleinen Neste wohl gewußt haben, wann geopfert und gegessen werden sollte, also auch, daß die Feierlichkeit zu der Zeit, als sie mit Saul sprachen, noch nicht angegangen war. Nun opfert und ißt es sich nicht so schnell, daß nicht Saul, selbst wenn die Leute schon versammelt gewesen wären, den Weg vom Brunnen des Städtchens zum Opferplatze in aller Bequemlichkeit hätte gehn können, ohne fürchten zu müssen, den Seher nicht mehr zu treffen. Die LXX hatten in ihrer ursprünglichen Gestalt das Wort *eile* nicht. Ich habe damals die Konsonanten anders verbunden, zwei Konsonanten ergänzt, von denen der Eine im Urtexte gar nicht geschrieben gewesen zu sein braucht: ich ändere die Interpunktion, und erhalte so den Satz: Da antworteten sie ihnen und sprachen Ja: vor Euch ist der Seher jetzt, denn u. s. w.«. Luther hat, wie ich, das *yêš* vom Folgenden gegen die Ueberlieferung abgetrennt: die Probibibel hätte wohl gethan, mir auch sonst zu folgen: jetzt liefert sie: Ja, siehe da ist er, eile, denn u. s. w.

Samuel 1 12, 11 wird unter ganz bekannten Namen der eines Richters Bedan genannt, der sonst nicht vorkommt. Sogar die Herren Mühlau und Volck haben sich nicht entgehn lassen, hier einen Fehler anzuerkennen: sie wollen, ohne die Gewährleute ihrer Besserung zu citieren, den Abdon des Richterbuchs 12, 13 finden. Da die Vo-

kale nicht geschrieben wurden, wäre Abdon von Bedan nur um ein Ain verschieden. Daß Abdon in unsern Urkunden keine bedeutende Rolle spielt, dürfte nicht als Beweis gegen die Richtigkeit der Besserung gelten, da unsere Urkunden kläglich unzulänglich sind: der Syrer hatte Barak, den Feldherrn der Debbora: Brk ist in der Urchrift sehr leicht in Bdn zu verlesen. Daß Samuel jemals einen Sieg für Israel erfochten, ist nicht überliefert: Samuel 1 7, 10 ist es Jahwe, der einen großen Donner über die Philister donnern läßt, und sie schreckt, daß sie von Israel geschlagen werden: Samuel ist nach Vers 9 nur zum Schreien und Opfern da. Da es nun überhaupt unpassend gewesen wäre, wenn Samuel sich bei lebendigem Leibe selbst als einen der vier großen Helden Israels dem Volke gelobt hätte, da dies um so unpassender gewesen wäre, als Samuel ein Kriegermann gar nie gewesen ist, so wird wohl mit dem Syrer für Samuel Samson (auf protestantisch Simson) zu setzen sein. Die Probebibel enthält trotz alledem Bedan und Samuel.

Samuel 1 14, 11 lesen wir »Siehe die Ebräer sind aus den Löchern gegangen, darin sie sich verkrochen hatten«. Im Urtexte steht kein Artikel vor dem Worte Hebräer. Vor vielen Jahren schon hat Ferdinand Hitzig vorgeschlagen dem jetzt »Ebräer« lautenden Worte einen einzigen Buchstaben, welcher vor dem *b* sehr leicht ausfallen konnte, zuzusetzen, so daß akbarim »Mäuse« die richtige Lesart wäre. Durch die von Hitzig angezogene Stelle Iudith 14, 12 der Vulgata wird diese Aenderung meines Erachtens erwiesen. Warum steht also nicht in der Probebibel »Sehe Einer wie da Mäuse aus den Löchern kriechen, in welche sie sich versteckt hatten«?

Einige Worte aus Samuel 1 20, 30 habe ich in meinen Mittheilungen 236 237 erklärt. »Du ungehorsamer Bösewicht« Luthers hätte die Probebibel auch ohne meine Hülfe in »du Sohn einer von der Zucht abgewichenen Mutter« verwandeln müssen: die auf diese Anrede sich beziehende Niedlichkeit am Schlusse des Verses wird allerdings so leicht nicht wörtlich übersetzt werden können: sie dient nur zur Charakteristik des Menschenstammes, aus der sie hervorgegangen ist: das ist wirklich »semitisch«, da Saul schwerlich im Wirkungsbereiche des Geistes Gottes stand, als er seinen Sohn so anließ.

Samuel 1 20, 41 lesen wir: »Da der Knabe hinein kam, stund David auf vom Orte gegen Mittag«. Sinn ist hierin nicht zu finden. Der Grieche hatte gar nicht das verdrehte *gegen Mittag*, sondern argob für negeb, und Thenius hatte bereits 1842 dies als den echten Text anerkannt. Ionathan thut so, als ob er sich im Pfeilschießen übe: David hat sich, damit er nicht getroffen werden könne, an die Stelle gesetzt, welche dem Weiser der Scheibe zukam. Diese Stelle

wird argob geheißen haben, was aus dem Arabischen nicht so schwer glaublich zu machen wäre. Also nicht »vom Orte gegen Mittag«, sondern »aus der Hütte des Scheibenmeisters«.

Samuel 1 21, 7 »der mächtigste unter den Hirten Sauls«. Schon Thenius hatte hier, mit dem üblichen Ungeschicke, zu bessern versucht, da der Grieche auf einen anderen Text wies: Herr Wellhausen hatte, ohne Erfolg, sich ebenfalls mit den Worten beschäftigt, und 22, 9 angezogen. War es so schwer zu wissen, daß Maulesel hebräisch ayorim heißen, daß das Wort *ir Lane* 2209, dessen Mehrheit jenes ayorim ist, Kamele, Esel und Maulesel bedeutet? war es so schwer sich an das Arabische *abbâl* »Kamelhirt« und an den *Obîl*, den ismaelitischen Hirten der Kamele Davids Paralipomena 1 27, 30 zu erinnern? Nicht *abbîr horôim*, sondern *ôbîl hoayorim* ist zu schreiben, und »der Hirt der Saumkamele Davids« zu übersetzen.

Samuel 2 4, 5 hat wohl noch niemand ohne zu lächeln das *So* gelesen, mittelst dessen die Nachricht, daß die Brüder Rechab und »Baena« »zum Hause Isboseths gingen, da der Tag am heißesten war« an die Notiz angeknüpft wird, Sauls Enkel sei, von der Amme fallen gelassen, hinkend geworden, »und er hieß Mephiboseth«, ein Name, der nachher stillschweigend durch den anderen Isboseth ersetzt wird. Man fährt dann in der Probibibel fort: »Und er (Mephiboseth) lag auf seinem Lager im Mittage. Und sie kamen ins Haus Weizen zu holen, und stachen ihn in den Wanst, und ent-rannen. Denn da sie ans [so] Haus kamen, lag er auf seinem Bette in seiner Schlafkammer, und stachen ihn tot«. Es muß nach der Septuaginta, welche den echten Text erhalten hat, heißen: Sie kamen während der ärgsten Mittagshitze in das Haus, als der König Siesta hielt. Die Thürhüterin war über dem Reinigen von Weizen eingenickt, und schlief: in Folge davon gelangten die Brüder Rechab und »Baena« unbemerkt durch die Thüre in das Haus, wo Isboseth schlafend in seiner Kammer lag u. s. w. Die Revisionskommission, welche ja keine principiellen Bedenken gegen die Annahme der Lesarten der Septuaginta trug, hätte keinen Tadel gefunden, wenn sie dem deutschen Volke den in dem Urcodex der Synagoge völlig unverständlich gewordenen Text dieses Verses erspart hätte.

Ich schließe diese Aufzählung mit der Erwähnung einer auch dogmatisch wichtigen Stelle. Ich habe in meinen der theologischen Fakultät zu Halle gewidmeten *Onomastica sacra* 2 96 über Genesis 49, 10 gehandelt, und zu erweisen gemeint, daß *šîlô* den bezeichnend, von dem Malachias 3, 1 redet, für *šêîlô* steht. Nachdem Cheyne aufgedrungen, daß so schon Hiller im *Onomasticon* gedeutet, von welchem ich, als ich schrieb, nichts wußte, wird die Notiz in das Hück-

sel der Exegese aufgenommen. Ich halte noch nach fünfzehn Jahren dafür, daß das 1870 von mir zur Sache geschriebene unanfechtbar ist, aber es paßt den Parteien nicht es anzunehmen, den einen nicht, weil ich zu roth scheine, als daß man meine Unbefangenheit anerkennen dürfte, die andern nicht, weil die Deutung zu schwarz ist, als daß man sie empfehlen möchte. Es schadete der Probebibel kaum, wenn statt Luthers durch nichts zu rechtfertigendes *Held* mein *der von ihm Ersehnte* dem Volke geboten würde.

Die Bearbeiter der Probebibel haben nach LV ihrer Vorrede im hebräischen Texte fehlende Worte in eckigen Klammern dem Texte Luthers hinzugefügt. Ich wünschte, das wäre öfter geschehen.

Samuel 1 10, 1 lesen wir »Siehest du, daß dich der HErr zum Fürsten über sein Erbteil gesalbet hat«. Schon im Jahre 1842 hat der Garnisonprediger Thenius in Dresden, also ein doppelt korrekter Herr, das gelehrt was 1871 Herr Wellhausen gelehrt hat, daß hier aus dem Griechen ein in Verlust geratener Satz zu ergänzen sei. Luther hat die unmögliche Verbindung des Originals *Nicht wahr daß* verschmiert. Schreibe mithin: Nichtwahr [Jahwe hat dich zum Fürsten über sein Volk Israel gesalbt? und du wirst über das Volk Jahwes herrschen, und wirst es von seinen Feinden retten. Und dies ist das Zeichen,] daß Jahwe dich über sein Erbteil zum Fürsten gesalbt hat — wo dann in Vers zwei das Zeichen angegeben wird.

Samuel 1 12, 8 »als Jakob gen Aegypten kommen war, schrienen eure Väter zu dem HErrn«. Hier kann nach *Jakob* nicht *und seine Söhne*, und vor *schrienen* nicht entbehrt werden *bedrückten sie die Aegypter*. *Da*, was der Grieche noch gelesen hat.

Samuel 1 13, 22 »da nun der Streittag kam, ward kein Schwert noch Spieß gefunden in des ganzen Volkes Hand«. Wenn der Nachsatz deutsch ist, so ist er Judendeutsch: wir sagen (ich richte mich gleich so ein, daß mein nachher zu liefernder Vordersatz paßt): im ganzen Volke niemand ein Schwert oder einen Spieß besaß, wo immer noch Schwert und Spieß unwahr klingt, denn unsere Dragoner führen keine Schwerter, sondern Säbel, und unsre Uhlanen keine Spieße, sondern Lanzen. Worauf es hier ankommt, ist, daß der Grieche noch einen Eigennamen gehabt, und daß die Gestalt des hebräischen Textes, was ebenfalls schon Thenius angemerkt, darauf hinweist, daß auch er diesen Namen einst enthalten hat. Uebersetze also den Vordersatz: »So kam es, daß an dem Tage, an welchem bei Machmas gekämpft wurde«. Wenn der Protestantismus durchaus die unhistorische, entstellte Form der Eigennamen vorzieht, wird ihm auch Michmas gegönnt: der Name selbst darf nicht fehlen.

Ich schließe meine Beispiele mit einem wichtigsten, welches für

die Geschichte der Religion des alten Testaments recht viel bedeutet.

Samuel 1 14, 41 »Und Saul sprach zu dem HErrn dem Gotte Israels: Schaffe Recht. Da ward Jonathan und Saul getroffen, aber das Volk ging frei aus«. Auch hier hat bereits im Jahre 1842 Thenius das Richtige gesehen. Der Grieche — noch Lucian in meiner Ausgabe im wesentlichen ebenso wie die älteste Familie der LXX — übersetzt: »Und Saul sprach: Herr, Gott Israels, warum hast du deinem Knechte heute nicht geantwortet? Falls ich oder mein Sohn Ionathan etwas Unrechtes gethan, so laß die Urim herauskommen. Willst du aber sagen, das Unrecht liegt beim Volke, so laß die Thummim herauskommen. Danach warfen Saul und Ionathan das Loos, und das Volk gieng frei aus«. So viel ist klar, daß die Dogmatik hier den Text beschnitten hat, daß der Grieche noch die Hand des Verfassers las, und daß dem Bibelleser etwas Wesentliches vorenthalten wird, wann diese Herstellung des absichtlich beschädigten Codex der Synagoge ihm nicht bekannt gegeben wird. Um so mehr so, als Wellhausen (meine Mittheilungen 228), der zu unserer Stelle schweigt, erkannt hat, daß das Wort tora, welches jetzt Gesetz bedeutet, ursprünglich die Werfung des Loses bezeichnet hat: woraus erhellt, wie jung die Bücher sind, in welchen tora für Gesetz verwendet wird, und zweitens, welcher Art die Offenbarung war, welche Jahwe gewährte. Man muß sich doch anschaulich machen können, in welcher Weise in Fällen wie den im ersten Kapitel des Buches der Richter erzählten, Gott den Israeliten in ganz bestimmter Weise seinen Willen darthat. Oder denkt sich der Gläubige wie ein Talmudist, Gott habe vom Himmel herunter den Namen eines Stammes gerufen? Wenn das nicht, bleibt nur Priesterbetrug anzunehmen, falls wir die durch unsere Stelle an die Hand gegebene Lösung uns nicht gefallen lassen, eine Lösung, eine welcher ähnliche noch in unseren Tagen der berühmte Stanley über Weiterreisen oder Umkehren hat entscheiden lassen: man lese in der Vossischen Zeitung vom 26. November 1884 seine in Berlin vor der geographischen und anthropologischen Gesellschaft gehaltene Rede nach. Uebrigens wird es keinem Theologen schaden, wenn er Alois Sprengers drei Bände über das Leben und die Lehre des Mohammed genau kennt: für unsere Frage ist darin 1 259 260 von Belang.

Es würde sich ferner empfohlen haben, Samuel 1 17, 12 bis 31 und 17, 55 bis 18, 5 als spätere Zuthat zu bezeichnen: die älteste Gestalt der Septuaginta bietet diese Abschnitte nicht, und wer nicht ganz gedankenlos die Bibel liest, wird sich wohl schon gewundert haben, wie es möglich war, daß Saul 17, 55 eben den David nicht

kennt, welcher 16, 23 einen so wichtigen Anteil an dem Wohlbefinden seiner Majestät hatte. Klammerte man ein was der älteste Grieche noch nicht vorgefunden, so würde was übrig bleibt, in sich ebenso passend zusammenhängen, wie das was man als Arbeit eines anderen Verfassers bezeichnet hätte. Wir haben zwei Darstellungen desselben Vorganges, welche sich nicht decken, und dadurch daß sie dies nicht thun, also von einander unabhängig sind, den Vorgang glaubwürdiger erscheinen lassen als wenn er nur auf Eines Zeugen Aussage bekannt wäre.

Sollte, was ja nicht ganz unmöglich ist, meine Ausgabe der Recension Lucians den Mitgliedern der »Revisionskommission« einmal zu Gesichte kommen, so werden sie in dem Buche, welches ihnen das erste der Könige heißt, bequem überblicken können, wie sich der griechische Text des Lucian von dem unserer hebräischen Bibeln in Betreff der Vollständigkeit und der Stellung der einzelnen Teile unterscheidet. Auch vor dem Erscheinen meiner Ausgabe der Recension von Antiochia war aus dem Oxforder Septuagintawerke zu entnehmen, daß in den sogenannten Büchern der Könige nicht Alles glatt geht. Ich muß mich, um Raum zu sparen, mit dieser Andeutung begnügen.

Da die »Revisionskommission« nicht grundsätzlich ablehnt, was dem Texte der Synagoge Palaestinas durch Irrtum des Schreibers verloren gegangen ist, aus dem Texte der Synagoge Aegyptens zu ergänzen, so hätte sie wenigstens das interessante Citat in — Luthersch ausgedrückt — dem ersten Buche der Könige 8, 53 mitteilen können. Wie viele selbst unter den »Theologen« wissen, daß daselbst die Septuaginta, deren älteste Gestalt die Verse 12 13 des Kapitels nicht kennt, eine so lautende Unterschrift hat: »Da redete Salomon über den Tempel, welchen er fertig gebaut hatte:

Die Sonne hat er an den Himmel gestellt:

Jahwe selbst wollte im Dunkel wohnen.

Ich baute dir dennoch ein Haus, ein schönes Haus für dich,
eine Stätte, darauf zu sitzen im Glanze.

Steht dies nicht im Liederbuche?«. Im alten Testamente findet sich wenig gleich Frisches. Mein Schüler W. R. Smith hat (the old testament in the Jewish church 406) nicht uneben vermutet, daß durch Umsetzung eines Jod aus dem Liederbuche des Griechen das öfters angeführte Buch des Rechtschaffenen zu machen sei.

Sehr übel wird jeder wahrheitsliebende Mann vermerken, daß der Pentateuch noch immer als Eins bis Fünf »Mose« vorgestellt wird, daß die Evangelien Schriften des Matthaëus, Marcus, Lucas, Iohannes heißen. Die katholische Kirche ist viel richtiger verfahren — frei-

lich hatte sie auch niemals den Faden der Geschichte geflüssentlich zerrissen —: ihre amtliche Bibel behält für die Bücher des in den hebräischen Handschriften nie und nirgends nach Moses benannten Pentateuchs die in Alexandria ihnen gegebenen Namen Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium bei, und überschreibt die Evangelien als Evangelium nach Matthaeus, Marcus, Lucas, Iohannes. Dadurch entgeht sie der Notwendigkeit einzugestehn, daß ihre amtliche Bibel in den Blattweisern die Unwahrheit gesagt hat. Denn das ist über jeden Zweifel erhaben, daß der Pentateuch nicht von Moses herrührt: es ist sogar über jeden Zweifel erhaben, daß in ihm nichts von Moses geschrieben ist. Sehe man doch nur die Uebersicht an, welche Herman Strack, ein Mitarbeiter des von Luthardt herausgegebenen lutherischen Literaturblattes, in Otto Zöcklers, des bekannten in Greifswald stehenden Apologeten, Handbuche der theologischen Wissenschaften gibt: man wird finden, daß außer Keil nicht ein einziger unter den vielen, die sich in Deutschland über den Pentateuch geäußert haben, unter denen sich allerdings nicht wenige a limine abzulehnende befinden, daran denkt, dem Moses einen Anteil an der Abfassung des Pentateuchs zuzuschreiben. Wozu dann aber die Gemeinden mit dem Namen des Moses irre führen? wozu die Geistlichen, deren Aufgabe wahrlich nicht leicht zu lösen ist, noch mit der Last beschweren, Schustern und Schneidern, welche über dem sogenannten Worte Gottes ihre dummen Gedanken haben, ihre Gläubigkeit darum beweisen zu müssen, weil sie an dieser ihnen von dem Kirchentage und den Verwaltungsbehörden ihrer Kirchen frisch in die Hände gegebenen Ueberschrift stumm vorüber gehn? Weiß denn die »Revisionskommission« nicht, was für eine Fähigkeit Ketzereien zu riechen, was für eine Lust am Hasse die gläubige Demokratie ihr eigen nennt? Denn auch das ist nicht möglich zu behaupten, daß das Wesentliche, der Inhalt im Ganzen genommen, beim Pentateuche auf Moses zurückgehe. Es ist uns an israelitischer Literatur sicher kein Blatt erhalten, das älter wäre als das Jahr 900 vor Christus (für Salomons Tempelbau rechne ich aus Iosephus gegen Apion 1, 18 und den Parallelstellen 969 vor Christus heraus): was ja an Gesetzen älter — sachlich älter — sein sollte als dies Jahr, hat Umbildungen aller Art erfahren, welche zu kontrollieren wir außer Stande sind. Gesetze werden codificiert, wann neue Perioden einer Geschichte anheben: in Israel also zu Anfange der Königsherrschaft, nach dem Untergange des Nordreichs, der die Lebensbedingungen des Südreichs änderte, nach der Rückkehr aus dem babylonischen Elende. In einer dieser drei Zeiten muß aufgezeichnet sein, was wir besitzen. Keine der uns vorliegenden Urkunden aber läßt sich

als Produkt der Zeit Sauls oder Davids, keine als Produkt der Einwanderungsepoche begreifen. Was soll dem Volke also die Ueberschrift »Eins Mose«?

In der Apostelgeschichte stecken bekanntlich Stücke, welche von einem Genossen der Reise des Paulus verfaßt sind. Ich habe in meinem Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi 165 erweisen zu können vermeint, daß der Anfang des dritten Evangeliums eine Nachahmung des Anfangs der materia medica des Dioscorides sei, woraus mir folgte, daß, da als Arzt Lucas (»Kolosser« 4, 14) seines von Tarsus bürtigen Meisters Paulus Nachbarn Dioscorides von Anazarbus gekannt haben müsse, und hier von einem Genossen des Paulus Kenntnis des Dioscorides gezeigt werde, jener Genosse Lucas der Arzt sei. Ueber das vierte Evangelium meinte mein Lehrer Friedrich Rückert, der Dichter, es sei hoch thöricht als dessen Verfasser nicht den Apostel Iohannes gelten zu lassen: man höre ja den Donnerssohn aus jedem Worte. Allein ein Aber ist beim dritten, ein Aber auch beim vierten Evangelium, wenn auch jenes Aber ganz anderer Art als dieses ist.

Warum nimmt man den Geistlichen durch Fälschung der Ueberschrift die Möglichkeit und das amtlich anerkannte Recht sich von den Evangelien auf das Evangelium zurückzuziehen? Erachtet man die Evangelien das Evangelium zu sein?

Ich fürchte, jenes »Mose« und diese Genetive entspringen derselben Gesinnung, welche im Iob 19, 25 26 Luthers verworfene Erklärung mit kleiner Schrift hat aufnehmen, heißen. Man bessert, oder vielmehr man ändert was man ändern zu müssen meint — an der Richtigkeit dessen was die Herren bieten, zweifele ich nicht allein hier —, und man bietet dem Volke, welches durch solche Handlungsweise nur verwirrt werden muß, das Alte neben dem Neuen in der stillen Hoffnung, daß das Verworfene, weil gläubiger klingend, sich gegen das Neue, welches man selbst ja für unumstößlich richtig gehalten haben wird, behaupten werde. Hier muß auch Iohannes 15, 7 aufgeführt werden. Die Herren waren verbunden, den Vers, welcher erst lange nach Luthers Tode in seine Bibel hineingeschmuggelt worden ist, anzulassen: denn sie wissen ganz gut, daß er ein ursprünglicher Bestandteil des ersten Briefes des Iohannes nicht gewesen ist, daß also auch eine »Revision« niemals befugt sein konnte, ihn nachzutragen. Wollten sie recht ungehörig verfahren, so mochten sie ihn wie sie gethan, hineinsetzen, aber auf alle Fälle waren sie dann gehalten, nicht in der Vorrede, sondern unter dem Texte zu sagen, daß die von ihnen in Klammern mitgeteilten Worte nicht allein in Luthers Uebersetzung niemals gestanden haben, sondern daß Luther

in seiner im lateinischen Originale, welches J. G. Neumann im Jahre 1708 zuerst herausgegeben hat (Walch 9 Vorrede 18), mir unzugänglichen Auslegung des ersten Briefes des Iohannes, (einem von J. Sprenger nachgeschriebenen Kollegienhefte des Jahres 1524), nach der lendenlahmen Uebertragung J. J. Greiff's kühl genug Folgendes sagt (Walch 9 1059):

In den griechischen Bibeln findet man diese Worte nicht, sondern es scheint als ob dieser Vers von den Rechtgläubigen wegen der Arianer eingetrichtet worden, welches doch nicht eben füglich geschehen ist, weil . . .

Sie durften hinzufügen, daß Luther den Vers in der von J. E. Rambach aus Luthers eigenhändiger Handschrift übertragenen Auslegung bei Walch 9 1227, ich kann nicht sagen, auf welche Autorität hin (Knittel bei J. D. Michaelis neue orientalische und exegetische Bibliothek 2 133), erklärt, daß aber keine einzige griechische Handschrift (ich weiß natürlich vom Montfortianus und Ravianus, der in Berlin beruhenden Fälschung Johann Raues, auch mein Teil), keine morgenländische Uebersetzung, kein griechischer Kirchenvater diese zuerst in Afrika zur Zeit, als die Vandalen dort herrschten, nachweisbare und nur im Westen umlaufende, gegen die Arianer gerichtete Glosse kennt. Beiläufig bemerke ich nach Michaelis a. a. O. 124, daß eine Handschrift des Stückes 178 meiner Ausgabe des Iohannes von Euchaita sich in Wolfenbüttel befindet, und daß Knittel in dem, was bei mir Seite 111 § 23 (Blatt 140¹ Ende der Handschrift) zu lesen steht, ein Citat dieser Glosse fand: was gewis eine Leistung ist.

Aus eben der Gesinnung, welche im Iob und bei Iohannes das anerkannt Falsche neben das erkannt Richtige hat stellen lehren, fließt die Scheu der Revisoren, die Unübertragbarkeit gewisser Abschnitte, gewisser Vokabeln des alten Testaments anzuerkennen. Da philologische Erörterungen aus dieser, den weitesten Kreisen bestimmten Anzeige geflissentlich wegbleiben sollen, weise ich hier nur auf das hin, was ich im ersten Hefte meiner Semitica schon 1878 über das von Emmanuel handelnde Kapitel des Isaias auseinandergesetzt habe, um so mehr, als es in T. K. Cheynes englisch geschriebnem Kommentare 1880 wenigstens im großen Ganzen benutzt, und als diese Benutzung — nicht mein Original — von dem Leipziger Privatdocenten Herrn Hermann Guthe in der theologischen Literaturzeitung 1880, 626 ausdrücklich mit den Worten anerkannt ist, es sei der Nachweis geführt, daß der Abschnitt Isaias 7, 7 bis 9, 7 — ich darf leider den Styl des Herrn Guthe nicht bessern — »seine gegenwärtige Form erst lange nachher, als Jesaias die dort berührten Reden sprach, erhalten hat«. Zu verstehn ist dieser musterhaft unge-

schickt aus echten Reden zusammengestoppelte Cento ebensowenig wie das erste Kapitel des Isaias dies ist: man muß auflösen, was ein Späterer in die jetzt vorliegende Verbindung gebracht hat, man muß die so gewonnenen Teile anders ordnen, und sie dadurch, daß man dieselben mit den jammervoll kärglichen Nachrichten, welche wir über die Geschichte Israels besitzen, vorsichtig kombiniert, begreifbar zu machen suchen. Was soll, wenn die Sache hier und an andern Orten so steht, eine Uebersetzung, welche von dem Allen keine Ahnung hat, und darum auch keine Ahnung gibt? Auf den Verstand kann sie nicht wirken, denn hier gibt es nichts zu verstehn: auf das Gemüth wirkt sie in Folge einer Einbildung, und mit den Derwischen Allah Allah tausend Mal zu wiederholen ist eben so sittlich wie solche Bibel lesen, weil die mit der Unverständlichkeit des Textes in Verbindung tretende Erwartung, das Höchste geleistet zu finden, ein Ethisches nicht hervorbringen, nur einen höher oder tiefer brennenden, expansiven oder wüthend in sich glimmenden Fanatismus ins Dasein rufen wird, welchen dem deutschen Volke ferne zu halten unsere heilige Pflicht ist.

Der Herr Stiftsprobst von Doellinger in München ist von der preußischen Regierung mit einem GeneralleutnantsOrden geschmückt worden: ein märkischer Edelmann hat — allerdings eine eigentümliche Art Hochachtung auszudrücken — ein Rennpferd, welches Jahrelang in Hoppegarten gelaufen ist, nach ihm genannt: die Bewunderung der Liberalen hat Berthold Auerbach in einem in der Nationalzeitung vom 12. August 1881 abgedruckten Schreiben ausgesprochen. Die »Revisionskommission« hätte auch ohne die eben aufgezählten Ausrufungszeichen auf einen Mann wie Doellinger achten müssen, der seiner Zeit die Ehre gehabt, von Heinrich Heine mit Koth beworfen zu werden, dessen Ueberzeugungen — niemals mit den meinigen stimmend — stets Ueberzeugungen, niemals Meinungen gewesen sind, dessen Gelehrsamkeit eine ausgebreitete ist. Allein die »Revisionskommission« hat von dem was Doellinger in seiner Schrift über die Reformation 3 139 bis 156 über Luthers Uebersetzung vorgetragen, ausreichende Kenntniss nicht genommen, obwohl Janssen⁸ 2 198 darauf hingewiesen hatte. Daß auch Paulsen in seiner unlängst erschienenen Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland 147 Doellingers Auseinandersetzungen zustimmend citiert hat, führe ich nur an, um zu zeigen, daß auch ein, allerdings vorurteilsfreier, weil ethisch richtig gebundener, Akatholik den freilich sehr einfachen Sachverhalt einzusehen vermag.

Allerdings ist im Briefe an die Römer 3, 20 das hineingesetzte »nur« verschwunden, und 8, 3 »durch Sünde« in »und der Sünde halben«

geändert. Aber im Briefe an die Römer läßt die »Revisionskommission« 4, 15 ein »nur« und 3, 28 ein »allein« stehn, obschon der Urtext diese der protestantischen Dogmatik so wertvollen Wörtchen nicht kennt. Freilich hat Luther in Betreff des »allein« sich so kräftig ausgedrückt, daß er keinen Beweis nötig hatte: er heißt den Tadlern sagen »Doctor Martin Luther wills also haben, und spricht, Papist und Esel sei Ein Ding: sic volo, sic iubeo: sit pro ratione voluntas« (Walch 21 314), wozu für nicht in Luthers Werken heimische Leser auf die 1545 ausgegangene Schrift »wider das Bapsttum zu Rom vom Teüfel gestift« passim, vor allen auf den Bogen N des Urdrucks, und auf den zweiten Holzschnitt der von Luther mit Lucas Kranachs technisch höchst jammervoller Hülfe 1545 ausgegebenen Abbildung des Bapsttum verwiesen wird, welche für wirkliche Freunde der Wahrheit photolithographisch wiederholt werden sollte. Janssen^s 2 281.

In demselben Briefe an die Römer 3, 25 ist »damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, darbiete« noch immer an der Stelle des richtigen »zur Offenbarung seiner Gerechtigkeit«. Und in Vers 26 wird das hinein gefälschte (es ist Doellingers Ausdruck) »allein« im Texte belassen: »auf daß Er allein gerecht sei, und gerecht mache«: den Grund der Zusetzung des »allein« lese man bei Doellinger nach. Ebenda 3, 23 finden wir noch immer »sie sind allzumal Sünder«, wo es heißen muß »sie alle haben gesündigt«. Möglich, daß was Herr Leopold Witte in seinem Leben Tholucks 89 mitteilt, den Revisionskommissaren nachträglich zu der Einsicht verhilft, daß Tholuck schon 1839 sie über die Wichtigkeit, welche der von Luther beseitigte Aorist für die Dogmatik beanspruchen darf, aufmerksam gemacht hatte.

Mir fehlt der Raum, mehr über das neue Testament zu bemerken: möge man Karl Weizsäckers Uebertragung dieses Testaments mit der Probibibel vergleichen, und sich dann alles Weitere selbst sagen.

Hieronymus ist der letzte Kirchenvater, den wir hören mögen, doch enthalten auch seine Werke mitunter Lehren, welche sogar protestantische »Theologen anerkannter Autorität« beherzigen dürften, wie 1 640/641 (Vallarsi) die folgende: Quia semel veritati studemus, si quid vel transferentis festinatione vel scribentium vitio depravatum est, simpliciter confiteri et emendare debemus.

Es wird sich empfehlen, um in Betreff des alten Testaments ein Urteil über die Thätigkeit der »Revisionskommission« zu ermöglichen, die Uebersetzungen, welche ein gefeiertes Mitglied dieser »Kommission«, Herr Franz Delitzsch, in seinen Kommentaren gibt, mit den von ihm in der »Probibibel« nicht angetasteten Dolmetschungen Lu-

thers zu vergleichen. Es ist dies wohl die objektivste Art der Kritik. Zu gleicher Zeit mit dem Unterschiede, welche zwischen Luther und seinen Epigonen, und dem Unterschiede, welcher zwischen dem Herrn Professor Delitzsch und dem Herrn Revisionskommissar Delitzsch besteht, lernt der geduldige Leser auch, wie ausgebildet nach Schlegel und Tieck unter den Theologen die Kunst zu übersetzen ist. Links steht der ungefälschte Luther der Probebibel, rechts der Exeget Delitzsch, dessen Uebertragungen natürlich nicht dadurch unbedingt gebilligt werden, daß ich sie hersetze. Die groben Fehler gehen, stehen, weissagen, ging u. s. w., welche trotz Frommann in der Probebibel vorkommen, darf ich nicht wegschaffen.

Im Isaias 24:

Denn sie verschuldens, die drin- 6 und es büßen die in ihr wohnen.
nen wohnen.

und die Thore stehen öde. 12 und zu Trümmern ward das
Thor zerschmettert.

es wird dem Lande übel gehen, 19 reißend zerreißt die Erde, ber-
und nichts gelingen, und wird stend zerberstet Erde, wankend
zerfallen. wackelt Erde.

die hohe Ritterschaft so in der 21 das Heer der Höhe in der Höhe.
Höhe sind.

daß sie versammelt werden in 22 und sie werden eingesteckt wie
ein Bündlein zur Grube. man Gefangene einsteckt in die
Grube.

Ebenda 25:

Deine Vornehmen von Altem her 1 Rathschlüsse von fernher, Wahr-
sind treu und wahrhaftig. haftigkeit, Wahrheit.

Ebenda 26:

aber du, HErr, fährest fort un- 15 Du hast hinzugethan zum Volke,
ter den Heiden, du fährest im- Jahve, hast hinzugethan zum
mer fort unter den Heiden, be- Volke, dich verherrlicht, hinaus-
weisest deine Herrlichkeit, und gerückt alle Grenzen des Landes.
kommest ferne bis an der Welt
| Enden | .

HErr, wenn Trübsal da ist, so 16 Jahve, in Bedrängnis vermüßten
suchet man dich: wenn du sie sie dich, ergossen leises Flehen,
züchtigest, so rufen sie äng- da deine Züchtigung sie traf.
stiglich.

Da sind wir auch schwanger, und 18 Wir gingen schwanger, kreisten,
ist uns bange, daß wir kaum es war als ob wir Wind gebären.
Odem holen.

und die Einwohner auf dem Erd- 18 und nicht zu Tage traten Welt-
boden wollten nicht fallen. bewohner.

Aber deine Toten werden leben, 19 Aufleben werden deine Toten,
und mit dem Leichnam aufer- meine Leichen auferstehn.
stehen.

Denn dein Tau ist ein Tau des 19 Denn Thau der Lichter ist dein
grünen Feldes, aber das Land Thau, und die Erde wird Schat-
der Toten wirst du stürzen. ten zu Tage bringen.

Ebenda 27

Zu der Zeit wird man singen von 2 An jenem Tage »Ein lustiger
dem Weinberge des besten Weins; Weingarten, besinget ihn!

Ich, der HErr, behüte ihn, und 3 Ich Jahve, sein Hüter, allaugen-
feuchte ihn bald, daß man seine blicklich tränk' ich ihn. Daß
Blätter nicht vermisse: ich will nichts ihn heimsuche, Nacht wie
ihn Tag und Nacht behüten. Tag behüt' ich ihn.

Gott zürnet nicht mit mir. Ach, 4 Zorn habe ich keinen. O hätt'
daß ich möchte mit den Hecken ich Dornen, Disteln vor mir! im
und Dornen kriegem! so wollte Kriege würd' ich drauf los gehn,
ich unter sie reißen, und sie auf sie zusammt verbrennen.
einen Haufen anstecken.

Er wird mich erhalten bei mei- 5 Man müßte denn ergreifen
ner Kraft, und wird mir Frie- meinen Schutz, schließen Frie-
den schaffen: Frieden wird er den mit mir, Frieden schließen
mir dennoch schaffen. mit mir.«

Ebenda 28

Gebet hin, gebet her: harre 10 G'bot auf G'bot, G'bot auf G'bot,
hie, harre da: harre hie, harre Norm auf Norm, Norm auf Norm,
da: hie ein wenig, da ein wenig. ein Bischen da, ein Bischen dort.
welchem jetzt dies gepredigt wird. 11 Er der zu ihnen sprach.

So hat man Ruhe, so erquickt 12 »Da ist Ruhe, gönnt Ruhe Ab-
man die Müden, so wird man gemüdeten, und da ist Erholung«.
stille, und wollen doch solcher Sie aber wollten nicht hören.
Predigt nicht.

Kommt sie des Morgens, so ge- 19 Denn allmorgentlich ergeht sie,
schiehts des Morgens: also auch, bei Tag und bei Nacht, und
sie komme des Tages oder des eitel Schauer ist's zu verneh-
Nachts. Denn allein die Anfech- men solche Predigt.

In den Sprüchen Salomonis 1:

Die Weisheit klagt draußen, und 20 Die Weisheit ruft auf der Gasse
läßt sich hören auf den Gassen. gellend laut, auf den Hauptstraßen
läßt sie ihre Stimme hören:

Sie ruft in der Thür am Thor, 21 Oben an lärmvollen Plätzen pre-
 vorne unter dem Volk: sie redet digt sie: in Thorhallen, in der
 ihre Worte in der Stadt. Stadt, redet sie ihre Reden.

Kehret euch zu meiner Strafe. 23 Kehrtet ihr um zu meiner Zu-
 Siehe ich will euch heraussagen rechtweisung, siehe so würde ich
 meinen Geist, und euch meine euch zuquellen lassen meinen
 Worte kund thun. Geist, würde euch wissen lassen
 meine Worte.

Das die Albernern gelüstet, tötet 32 Denn der Einfältigen Abtrünnig-
 sie, und der Ruchlosen Glück keit tötet sie, und der Thoren
 bringt sie um. Sicherheit bringt sie um.

Ebenda 2:

So du mit Fleiß darnach rufest, 3 Wenn du rufest dem Verstande,
 und darum betest. an die Verständigkeit deine
 Stimme richtest.

Ebenda 3:

Denn welchen der HErr liebet, 12 Denn wen er lieb hat, züchtigt
 den straft er, und hat Wohlgefal- Jahve, und zwar wie ein Vater
 len an ihm wie ein Vater am Sohn. den Sohn, den er gern hat.

Sie ist edler denn Perlen, und 15 Kostbarer ist sie als Korallen,
 Alles, was du wünschen magst, und all deine Kleinode kommen
 ist ihr nicht zu gleichen. an Werth ihr nicht gleich.

Durch seine Weisheit sind die 20 Durch seine Erkenntnis brachen
 Tiefen zerteilet, und die Wolken hervor die Wasserschwalle, und
 mit Tau triefend gemacht. die Aetherhöhen troffen Thau
 hernieder.

Weigere dich nicht, dem Dürfti- 27 Verweigere keinerlei Gutes den
 gen Gutes zu thun, so deine dazu Berechtigten, wenn es in
 Hand von Gott hat, solches zu thun. deiner Macht steht es zu thun.

Ebenda 5:

Denn jedermanns Wege sind 21 Denn Augenmerk Jahves sind
 stracks vor dem HErrn, und er eines Jeden Wege, und alle seine
 misset gleich alle ihre Gänge. Geleise bahnet er.

Ebenda 16:

Aber allein der HErr machet das 2 Aber Wäger der Geister ist Jahve.
 Herz gewiß.

Und wird nicht ungestraft blei- 5 Die Hand darauf: nicht unge-
 ben, wenn sie sich gleich Alle an straft bleibt er.
 einander hängen.

Es ist besser niedriges Gemüts 19 Besser demüthig weilen unter
 sein mit den Elenden, denn Raub Duldern als Beute theilen unter
 austheilen mit den Hoffärtigen. Stolzen.

Ein Verständiger wird gerühmet 21 Wer weisen Herzens, heißt ver-
für einen weisen Mann, und lieb- ständig, und Süßigkeit der Lip-
liche Reden lehren wohl. pen steigert die Lehre.

Ebenda 17:

Wer Sünde zudeckt, der macht 9 Es deckt Frevel zu wer Liebe
Freundschaft. erstrebt.

Wer seine Thüre hoch machet, 19 Wer hoch macht seine Pforte, er-
ringt nach Unglück. strebet Einsturz.

Ein Verständiger gebärdet weis- 24 Der Einsichtige hat auf Weisheit
lich, ein Narr wirft die Augen sein Absehn, aber der Thoren
hin und her. Augen sind am Ende der Erde.

Psalm 45:

Es müsse dir gelingen in deinem 5 Und in deiner Majestät dringe
Schmuck. Zeuch einher der durch, fahr einher, der Wahrheit
Wahrheit zu gut, und die Elen- zu gut und der Gerechtigkeit mit
den bei Recht zu behalten, so Milde, und lehren wird dich
wird deine rechte Hand Wun- furchtbare Thaten deine Rechte.
der beweisen.

daß die Völker vor dir nieder- 6 Völker werden unter dich hin-
fallen. fallen.

Wenn du aus den elfenbeine- 9 Aus Elfenbeinpalästen erfreut dich
nen Palästen dahertrittst in dei- Saitenspiel.

In deinem Schmuck gehen der 10 Töchter von Königen sind unter
Könige Töchter. deinen Trauten.

Psalm 47:

Frohlocket mit Händen, alle 2 All ihr Völker, klatscht in die
Völker. Hände.

Lobsinget ihm klüglich. 8 Harfnet Lobgedichte.

Psalm 48,

in welchem die Tempora auf das Schülerhafteste miskannt sind, und
der darum gar nicht verstanden werden kann, wenn man ihn in Lu-
thers Uebersetzung liest.

Sie haben sich verwundert, da 6 Doch sie sahen, erstaunten so-
sie solches sahen: sie haben sich fort, verstört entflohen sie.
entsetzet, und sind verstürzt:

wo »verstürzt« eine Musterleistung der Revisoren ist, für die alle
Leser mit Händen frohlocken werden: Luther schrieb »bestürzt«.

Er führt uns wie die Jugend. 15 Er wird uns führen . . . nach
Mäth.

Ist nicht zu übertragen, weil der Text beschädigt ist.

Psalm 49.

Und ein fein Gedicht auf der 5 Erschließen will ich mit Cither-
Harfe spielen. begleitend mein Rätsel.

Das ist ihr Herz, daß ihre Häu- 12 Ihr Sinn ist, ihre Häuser seien
ser wahren immerdar, ihre Woh- ewig, ihre Wohnungen in Ge-
nungen bleiben für und für, und geschlecht und Geschlecht; sie ru-
haben große Ehre auf Erden. fen aus ihre Namen über Län-
dereien.

Dies ihr Thun ist eitel Thorheit. 14 Dies das Geschick derer, die voll
Selbstvertrauen.

Aber die Frommen werden gar 15 Und es triumphieren Rechtschaf-
bald über sie herrschen, und ihr fene über sie an jenem Morgen,
Trotz muß vergehen: in der Hölle während ihre Gestalt, der Ver-
müssen sie bleiben. zehrung des Hades verfallend,
wohnstattlos wird.

Psalm 62.

Aber Menschen sind doch ja 10 Nur ein Hauch sind Menschen-
nichts, große Leute fehlen auch: kinder, Lug Herrensöhne, auf der
sie wägen weniger denn nichts, Wage emporschnellend, sie sind
so viel ihrer ist. hauchartig zusammt.

Verlasset euch nicht auf Unrecht 11 Vertraut nicht auf Erpressung,
und Frevel, haltet euch nicht zu und durch Geraubtes werdet nicht
solchem, das nichts ist: fällt euch eitel. Wenn das Vermögen wächst,
Reichthum zu, so hänget das hängt nicht daran das Herz.
Herz nicht dran.

Psalm 63

Das wäre meines Herzens Freude 6 Wie Markes und Fettes wird
und Wonne, wenn ich dich mit meine Seele satt, und mit jubel-
fröhlichem Munde loben sollte. vollen Lippen lobsingt mein Mund.

Wenn ich mich zu Bette lege, 7 Wenn ich dein gedenke auf
so denke ich an dich: wenn ich meinem Lager: Nachtwachen hin-
erwache, so rede ich von dir. durch sinn' ich da dir nach.

Psalm 64

Sie erdichten Schalkheit, und 7 Sie grübeln Bubenstücke aus,
haltens heimlich, sind verschla- haben fertig gebracht schlau ge-
gen, und haben geschwinde planten Plan, und eines Mannes
Ränke. Inneres und Herz ist tief.

Psalm 65

Unsere Missethat drückt uns hart: 4 Haben Fälle von Missethaten
du wollest unsre Sünde vergeben. übermannt mich — unsere Fre-
vel du, du sühnest sie.

Psalm 68

Macht Bahn dem, der da sanft 5 Dämmt eine Straße dem Daher-
herfährt. fahrenden durch die Steppen.

Der Herr gab das Wort mit 12 Der Allherr wird erschallen las-
großen Schaaren Evangelisten. sen Machtruf, der Siegesherol-
dinnen ist ein großes Heer.

Luther selbst: »gibt«, auch »wird geben«: den Herren Revisoren
wird das Imperfectum verdankt.

Wenn der Allmächtige hin und 15 Sprengt auseinander der All-
wider unter jnen Könige setzt, mächtige Könige, dann wirds
so wird es helle wo es tunckel [entzückend volkstümliche Ver-
ist« Luther selbst. kürzung, zum hohen Style des

»Als der Allmächtige die Könige Psalms vorzüglich passend]schnee-
im Lande zerstreute, da ward es weiß auf Zalmon:

helle wo es dunkel war« die oder (im Kommentare) »so schneit,
Herrn Revisoren. so schneeflockt es auf Zalmon.

Der Berg Gottes ist ein frucht- 16 Ein Gebirge Elohims ist das Ge-
barer Berg, ein groß und frucht- birge Basans, ein Gebirge voll
bar Gebirge. Kuppen ist das Gebirge Basans.

Wozu bemerkt wird, daß Basan der gar nicht zu verkennende Eigen-
name einer dicht am gelobten Lande liegenden Landschaft ist: in
Wittenberg wohnen, und von der Lausitz nichts wissen! Im Verse
23, wo die Lesart der Synagoge falsch ist (Lagarde Semitica 1 52)
haben die Herren ja dem Namen Basan in Luthers Text hinein-
korrigiert: warum nicht auch hier?

Gelobet sei der Herr täglich. 20 Gebenedeit sei der Allherr: tag-
Gott legt uns eine Last auf, täglich trägt er unsere Last: er,
aber er hilft uns auch. Gott ist unser Heil.

Die Uebersetzung des Herrn Delitzsch ist äußerst geschmacklos,
aber doch nicht allzu falsch. Jedermann vermag zu erkennen, daß
was Herr Delitzsch in den angeführten Stellen des alten Testaments
gefunden, sich recht erheblich von dem unterscheidet was die Re-
visionskommission, deren Mitglied Herr Delitzsch ist, bei Luther nicht
beanstandet hat. Als der Kulturkampf hell branute, war es gewöhn-
lich, gegen die donnern zu hören, welche das Opfer des Intellekts
brächten: man ahnte damals noch nicht, wie viele Opfer dieses Opfer
auf dem Gebiete der Politik fordern würde. Ich weiß, daß es mir
des höchsten verdacht werden wird, diese Liste vorgelegt zu haben,
aber ist es wohl zu dulden, daß Theologen, welche Seelsorger er-
ziehen und ausbilden sollen, in dieser Weise — die Kollegen des
Herrn Delitzsch werden im Wesentlichen in Betreff der angeführten
Verse der Ansicht des Herrn Delitzsch gewesen sein —, daß sie in dieser

Weise der Wahrheit in das Gesicht schlagen, nur um die Fiktion aufrecht zu erhalten, daß Luthers Arbeit noch heute brauchbar sei? ist das kein Opfer des Intellekts?

Ich komme zu dem Wichtigsten.

Es ist bekannt, daß sich an die Verschiedenheit der Gottesnamen in der Genesis die Entdeckung der Urkunden angeschlossen hat, aus welchen der Pentateuch zusammengesetzt ist, weniger bekannt, daß die Hände, welche am Pentateuche gewebt, ihre Fäden auch in die die Zeiten nach Moses behandelnden Stücke des alten Testaments geschlagen haben. Die Thatsache, daß auch im Psalter die Bezeichnung des höchsten Wesens bald Jahwe, bald Gott ist, hat ein Mitglied der Revisionskommission, Herr Franz Delitzsch, zuerst in helleres Licht gesetzt. Hengstenberg überspannte den Bogen, als er über die Gottesnamen handelte: daß er mit der Behauptung, daß die Gottesnamen absichtlich wechseln, im Wesentlichen recht hat, ist ein Satz, den ich stets verfochten, nur habe ich ihn in weiterem Zusammenhange genommen: nicht von Bibelstelle zu Bibelstelle, sondern von Situation zu Situation, man darf fast sagen, von Periode zu Periode wechseln die Gottesnamen aus Gründen, die in der Sache liegen.

Nun hat Luther selbst angeordnet, daß Jahwe — da ich auch für Laien schreibe, erwähne ich, daß dies die richtige Aussprache des durch Misverstehn eines jüdischen Aberglaubens entstandenen Unwortes Jehova ist — er hat (Riehm Register 6² muß diese Behauptung vertreten: siehe aber gleich nachher) angeordnet, daß Jahwe durch HErr bezeichnet werden solle, neben dem ein verschiedenen hebräischen Worten entsprechendes Herr hergeht. Die Probebibel schreibt HErr, wo im Urtexte Jahwe steht: Luther selbst setzte HERR sowohl im alten wie im neuen Testamente, und unterschied davon im Ezechiel und sonst HErr als Vertreter des Adonai. Aber das macht im besten Falle ein Verlangen rege, mehr zu sehen: befriedigt wird dies Verlangen durch den Text von 1545 nie werden können. Jedenfalls hat Luther anerkannt, daß auf den Unterschied der Gottesnamen etwas ankomme.

Ich glaube, es kommt auf ihn und auf das, was mittelst desselben sich an wirklicher Wahrheit erobern läßt, sogar so viel an, daß eine Bibel zu drucken, welche auf diese durch die Forschung festgestellten Thatsachen nicht aufmerksam macht, Sünde ist. Will und kann man auf dieselben nicht aufmerksam machen, so soll man die Bibel in Ruhe lassen: man soll dann anerkennen, daß die Bibel nur kapitel- oder spruchweise in der Liturgie, also ausgelegt durch die Stelle des Gottesdienstes, welchen sie schattiert oder beglänzt, daß sie nur durch einzelne ihrer Verse als Predigttext, also als Motto

eines kirchlichen Vortrages, als Thema eines sie modulierenden, rhythmisierenden, harmonisierenden, fugierenden Satzes für das Volk Bedeutung haben, nur in dieser Gestalt dem Volke verständlich sein kann, das heißt, daß sie als Ganzes in die Hände der Theologen, nicht in die Hände der Laien gehört. In die Hände der Theologen gehört aber selbstverständlich das Original der Bibel, nicht irgend eine, am wenigsten eine schlechte, Uebersetzung. Oder sollte A. Kirchof den Homer nach Voß, Th. Mommsen den Ammianus nach der in Stuttgart verlegten Version studieren dürfen?

Nicht zu Buche schlägt, daß durch Anerkennung der mit Hilfe der Gottesnamen gefundenen Urkunden Widersprüche der Bibel zu Widersprüchen der Urkunden hinabsinken, aus denen die Bibel zusammengesetzt ist.

Von Jakob bis zu Moses rechnet die Bibel fünf Geschlechter: Exodus 6, 16 18 20 Leviticus 10, 4 Numeri 16, 1 26, 7 bis 9. Falls die Fortpflanzung in dem Style weiter gegangen ist, in welchem sie angefangen hatte, wären zu Mosi's Zeit etwa zwölfhundert Nachkommen Jakobs vorhanden gewesen. Aber dasselbe Bibelbuch, welches von jenen fünf Geschlechtern berichtet, zählt im zweiten Monate des zweiten Jahres nach dem Auszuge aus Aegypten Numeri 2, 32 an waffenfähigen, über 20 Jahre alten Nachkommen Jakobs mit Ausschluß der Leviten 603550, Numeri 26, 51 am Ende der Wüstenzeit wunderbarer Weise (in 38 Jahren wäre die Zahl nicht gewachsen), ebenfalls ohne Leviten, 601370 Exemplare. Die erste Zahl wird bestätigt durch Exodus 38, 25: jeder Jakobide, welcher nicht Levit ist, entrichtet an das Heiligtum eine Steuer von einem halben Sekel (die zarte Rücksicht der Revisionskommission XLVIII teile ich nicht), und das Heiligtum empfing in der That 100 Talente und 1775 Sekel, also die zu erwartenden 301775 Sekel. Was unter Vergleichung von Caesars bellum gallicum 1, 29 die Annahme nötig macht, daß in fünf Generationen Jakob auf dritthalb Millionen Seelen angewachsen sei, eine Vermehrungsfähigkeit, wie sie nur niederen Tiergattungen eignet. Was weiter die Annahme nötig macht, daß Moses in Gosen, um ein dritthalb Millionen starkes Volk auf dem Laufenden über Jahwes Pläne zu erhalten, besondere Mittel zur Verfügung gehabt, daß er eine Strategie weit über die Moltkes besessen hat, um dritthalb Millionen nebst dem sie begleitenden Pöbel (Exodus 12, 38) und Vieh in Einer Nacht über das rote Meer zu schaffen. Was weiter die Annahme nötig macht, daß die armen Ziegelstreicher Gosens, selbst wenn wider den Brauch sogar zwanzig Esser auf ein Paschalamm gerechnet werden, 603550 zwanzigstel männliche, erstgeborene Lämmer für ihre über zwanzig

Jahre alten Männer, mithin für die ganze Nation rund eine viertel Million männliche, erstgeborene Lämmer verbraucht, also trotz ihrer armseligen Lebensführung rund drittehalb Millionen Schafe besessen haben, welche neben den drittehalb Millionen Jakobiden in der Landschaft Gosen Platz gehabt haben müssen. Das Wunder noch wunderbarer zu machen, gab es nach Numeri 3, 43 damals 22273 erstgeborene männliche Jakobiden: da mehr als 600000 über zwanzig Jahre alte Männer vorhanden waren, dürfte 900000 Männer als Gesamtzahl anzunehmen nicht verboten sein. Da 22273 von diesen Erstgeborene sind, sind 877727 nicht Erstgeborene. Folglich hatte jede Mutter so viel Söhne als 22273 in 900000 zu dividieren geht, das heißt, fast 42 Stück. Wo diese Mütter Zeit und Kraft hergenommen haben sollen, auch die nötigen Töchter zu gebären, hat noch Niemand ausgespürt.

Diese sehr klar vom Bischofe Colenso vorgelegten Berechnungen kann man nur dann einigermaßen ungefährlich machen, wann man im Pentateuche zwei Strömungen der Ueberlieferung annimmt, deren Eine auf 1200, die andere auf drittehalb Millionen auswandernde Jakobiden führt: wobei immer noch unerlässlich bleibt, die eine für schlechterdings wertlos, den Pentateuch für ganz spät geschrieben zu erklären. Das Alles ist zwar gelehrte Forschung, aber doch Forschung so einfacher Art, daß ein Dorfschulmeister sie anstellen kann. Was spielt dann der Kirchentag für eine Rolle, wann er den Schulmeistern eine solche Urkunde als Wort Gottes in die Hände gibt? Oder sollen diese Leute nicht das Recht haben, einen Bleistift zu nehmen, und die eben angegebenen Zahlen selbst aufzurechnen? Daß das Volk über die Zahlen hinweglesen werde, wird der Kirchentag vielleicht voraussetzen, da er selbst es stets gethan, er darf es aber auf seinem Standpunkte nicht wünschen, da er seine Beauftragten vom Worte Gottes zu schreiben ermächtigt hat.

Wohl aber schlägt zu Buche, daß die Anforderungen unserer Zeit auf Erkennen des Zusammenhanges, der Entwicklung der Dinge lauten, diesen Anforderungen, soferne sie auf die Bibel gerichtet sind, nur von Gelehrten Genüge gethan werden kann, also eine im Jahre 1545 (so müssen wir ja sagen) übersetzte, nicht revidierbare, in den Jahren 1857 bis 1883 höchst unbefriedigend revidierte Bibel niemandem nützt: dem Volke — ganz abgesehen davon, daß diese Uebersetzung völlig ungenügend ist — darum nicht, weil das Volk die Kraft ein Ganzes aufzufassen und das Interesse am Erkennen einer Entwicklung nicht besitzt: den Theologen und Historikern nicht, weil man geflissentlich Alles unterlassen hat, ihnen die so dringend nötigen Fingerzeige zu geben. Täusche man sich doch in den maß-

gebenden Kreisen nicht: Bibel und Christentum wird das Ende des neunzehnten Jahrhunderts entweder mit Seinen Augen und unter den Ihm geläufigen Gesichtspunkten in Betracht ziehen, oder es wird sie gar nicht in Betracht ziehen. Da letzteres ein Unglück wäre, würden die Behörden der Kirchen und der Staaten sich wohl bequemen müssen, dafür zu sorgen, daß Ersteres geschehe: die revidierte Bibel aber ist, wenn man dies zugibt, eine Arbeit ohne jeden Nutzen, eine Arbeit, deren Anstifter und Förderer keine Ahnung von dem hatten, auf das es ankommt.

Ich halte für durch mich erwiesen, daß Gottes Name Jahwe ein Causativum ist, und (mag der uns nicht mehr zugängliche Ursinn gewesen sein, welcher er wolle, wenn anders Jahwe je etwas anderes bedeutet hat, als was es in unseren Quellenschriften bedeutet) denjenigen bezeichnet, welcher die Ereignisse der Geschichte ins Dasein ruft, woraus sich der Sinn Erfüller der Verheißungen mit Notwendigkeit entwickeln mußte. Ich halte für unerlässlich, die Vermeidung des Jahwenamens, welche nach Aelteren Franz Delitzsch im zweiten und dritten Buche des Psalters beobachtet hat, mit der in einzelnen Stücken des Pentateuchs wie mit der in den Reden der Iobeide vorliegenden zusammen zu betrachten: der Grund von Jahwe nicht zu reden, muß aller Orten der gleiche gewesen sein. Ich halte, von dem letztgenannten Werke ausgehend, das ich mit der alten Synagoge als ein von Israel handelndes Trostbuch des Exils ansehe, für höchst wahrscheinlich, daß alle Abschnitte des alten Testaments, in welchen der Name Jahwe geflissentlich fehlt, mag er in sie von Hause aus nicht hineingeschrieben, oder aus ihnen später herauskorrigiert worden sein, der Periode angehören, in welcher Gott als Erfüller der den Vätern gegebenen Verheißungen nicht geschaut wurde, also dem Exile, in welchem Israel aus der Reihe der Nationen ausgestrichen zu sein schien. Aus diesen Erwägungen folgt für mich erstens die Anerkennung, daß für Israel der Glaube an alte Verheißungen feststand: zweitens die Notwendigkeit, das alte Testament in seine Teile zu zerlegen, es chronologisch, und zwar so zu ordnen, daß zunächst die offenbar dem Exile angehörigen Abschnitte zueinander treten — später wird sich mehr thun lassen —: drittens folgt für mich daraus die Notwendigkeit, wie den Hexateuch als Hexateuch, den Psalter als Psalter, so das alte Testament als altes Testament, als Ganzes, zu verstehn: denn auch der Sammlung des Hexateuchs (meine *Symmicta* 1 55, 40 117, 29), des Psalters, des Kanons liegt ein Gedanke zu Grunde, und auch dieser Gedanke ist der Ausfluß einer Weltanschauung, also einer Religion. Und dann — man sollte nicht denken, daß so etwas zu betonen, in dieser geprie-

senen, allerglücklichsten und allerklügsten Periode der Weltgeschichte, in welcher wir dulden, nötig sei — dann das Studium der Wechselwirkung zwischen Personen, welche irgendwie in ein neues Land Blicke warfen, und der Gemeinde, welche in treuer Liebe an der alten Heimat hängt. Endlich der ältesten Semiten Gott El, das Ziel alles Menschenwandels — das bedeutet das Wort (Lagarde Probe einer neuen Ausgabe der lateinischen Uebersetzungen des alten Testaments 48) — im Emmanuel an das Ende der Geschichte gestellt, an deren Anfange er gestanden: fürwahr man muß Berliner Notabler oder moderner Jude sein, um das alte Testament mit der schalen Arithmetik ausgedrückt zu finden, daß es — was zu behaupten eine grobe, lächerliche Unwahrheit ist — der Welt die Verehrung des Einen Gottes gegeben habe. Haben denn diese Leute noch immer nicht gelernt, daß die Welt sich von den Kindern Gottes gar nichts geben läßt als die Formel, und ihnen nichts gibt als das Kreuz? Sie wissen ja doch, wie sie selbst es mit dem Nehmen und Geben halten, liberale und konservative, freisinnige und gläubige Weltkinder die sie sind.

Die Urzeit, ruhend auf dem Besitze des aus dem Semitismus und dem Hebraismus den Israeliten überkommenen Gutes, gewinnt durch einzelne Personen einen religiösen Charakter, der sich in der Epoche der Königsherrschaft in der Nation durchzusetzen sucht, aber nicht durchsetzt. Im Exile erwächst dann einerseits eine ideale Liebe zu der mit den Augen des Unglückes angeschauten Vergangenheit, andererseits das Streben, durch äußerliches Halten des Gesetzes das Unglück rückgängig zu machen, das Streben, die Schuld zu zahlen, um der Schuldhafte ledig zu werden. Beide Richtungen wachsen in die Persische und Griechische Zeit hinein. Die erste ist schließlich in das Christentum aufgegangen, die letzte als Pharisäismus, als welcher sie die Reste der alten Literatur rettete und die Gebräuche der Vorzeit, soweit sie noch anwendbar schienen, aufzeichnete, oder schon vorhandene Aufzeichnungen für das Bedürfnis der Zeit umarbeitete, die Quelle des talmudischen Judentums geworden. Die erste bringt die allerdings romantisch beleuchtete und in vielen wesentlichen Punkten nicht mehr verstandene, ja nicht mehr gekannte Idee der Volkspersönlichkeit zum Ausdrucke, die letztere mumifiziert eine Leiche für eine Auferstehung, welche nie eintreten wird. Das alte Testament versteht nur, wer es als Urkunde der Geschichte einer in sich interessanten und in die Anfänge der Kirche hineinreichenden Entwicklung versteht: als solches aber läßt es sich aus Luthers Uebersetzung, mag diese auch in engerem oder weiterem Umfange revidiert sein, in keinem Falle verstehn.

Mit dem neuen Testamente verhält es sich ähnlich. Die verschiedensten Lehrformen gehn in ihm neben einander her und durch einander hindurch, Formen, deren Eine, die des Briefes an die Hebräer, ohne Wirkung auf die Späteren in sich zusammensinkt, wie eine düstere Flamme, welcher der Brennstoff unter ihren Füßen von ihr selbst aufgezehrt ist, während die anderen, misverstanden, umgedeutet, verdreht, einer ohne sie in das Dasein getretenen Kirche dienen, ohne ihr zu nützen, und ohne sie, welche von Jahrhundert zu Jahrhundert anderen und immer wieder anderen Interessen als denen der Urzeit genug zu thun hat, leiten zu können.

Auch hier vermag Luthers Uebersetzung gar nichts. Das Original muß studiert werden, und an Gelehrsamkeit ist ein reichlicheres Teil nötig als unsere Theologen aufzuwenden vermögen.

Um auch für diese Behauptung einen Beweis zu geben, verweise ich auf die so oft genannte Zahl 666 in der Offenbarung des Iohannes 13, 18. Bekanntlich geht neben dieser die andere 616 her: freilich wissen wir durch Irenaeus (die Originalworte in Eusebs Kirchengeschichte 5, 8), daß zu seiner Zeit alle alten und fleißig geschriebenen Manuskripte 666 boten, und daß diese Lesart durch das Zeugnis derer für gesichert galt, welche den Iohannes selbst gesehen hatten: der Apostel Iohannes wird sich freilich kaum über eine Variante im Texte seines Buches haben interviewen lassen: damals log man durch Berufung auf Iohannes, wie man heute auf andere Weise lügt, wie es gerade am nützlichsten ist. Die Zahl ist wirklich von einiger Bedeutung für das Verständnis der Offenbarung des Iohannes: soll da der Bibelleser, welcher hinter der Schusterkugel sitzt oder auf dem Schneidertische kauert, eine Vorlesung über Varianten entgegennehmen, und über griechische und hebräische Zahlbuchstaben, über Nero und Neron, Lateinos, die Geltung, welche das römische Reich für die Christen hatte und hat? oder will man sich endlich zu der Einsicht bequemen, daß die Kinder des Hauses Liebe, Gehorsam, Sitte durch das Haus und dessen Liebe, Zucht, Leben lernen, nicht durch die Fibel und Wilmsens Kinderfreund? daß also den Menschen eine Heimat, eine Stätte zu geben ist, an der sie Frieden und Ruhe und Seligkeit spüren, nicht ein ihnen unverständliches, ja sie abstoßendes Buch in gepresstem Schafleder zu netto netto zwei Mark funfzig?

Die beiden Testamente hat die Vorsehung aneinandergesetzt, um durch Vergleichung beider den Theologen das beiden Gemeinsame zur Erkenntnis zu bringen, das ein Gemeinsames ist, nicht das Eine der Vorhof, das andere der Tempel: sie hat sie auch aneinander gefügt, um zu lehren, daß auch das Heilige eine Geschichte ge-

habt hat, und darum auch fernerhin eine Geschichte haben wird. Die Geschichte ist eine fortgehende Erfüllung der Kindersehnsucht, der Jünglingsträume, der Mannesarbeit, der todesfrohen Greisenmüdigkeit des Menschengeschlechts, welchem das Wort seiner ersten Liebe gelassen, welchem es aber mit immer tieferem, wärmerem, selbstloserem Leben gefüllt wird: nie bekommt das Geschlecht was es ersehnt, weil es stets mehr bekommt als was es in früherem Lebensalter zu ersehnen reif ist. Die Geschichte ist aber auch eine fortgehende Metamorphose, und die abgeworfenen, zu eng gewordenen, vertragenen Gewänder der Jugend soll niemand rührselig bewundern, weil wir zu Sentimentalitäten gar keine Zeit haben, wir, die wir des Mannes Tagewerk zu thun, zum Ziele zu streben berufen sind. Immer aber sollen Theologen wissen, daß die Sache es ist, worauf es ankommt, nicht der Bericht über die Sache, nicht ein Buch, welches nur da Wert hat, weil es nur da wirklich verstanden wird, wo gegenwärtiges Leben hell genug brennt, um des Buches verblichene Schrift durch sein Licht lesbar zu machen.

Was soll uns, wenn es so steht, die revidierte Bibel? Vielerlei bietet uns die Bildung unserer Zeit, wir aber brauchen Ganzheit, Weltanschauung, Poesie. Ob zu dem Vielerlei, das wir leider haben, noch einige Schock uns, weil wir sie umdeuten, annehmbar dünkende Bibelverse hinzukommen, verschlägt nichts. Die Geschichte verstehn oder zu verstehn suchen frommt, über welche ein Bericht und zwar ein unvollständiger Bericht in der Bibel vorliegt: der Bericht als solcher ist so wertlos wie das Buch des Generalstabs über den letzten Krieg im Vergleich mit diesem Kriege selbst wertlos ist.

Mit Einem Satze: Kirche brauchen wir und Theologie, nicht Bibel. Und das haben die Kirchenbehörden und deren Beauftragte nicht gewußt, als sie diese Revision eines viertelhalb Jahrhunderte alten Buches in Angriff nahmen, und dadurch die Aufmerksamkeit von dem Ziele aufs Neue ablenkten, nach welchem wir wandern sollen.

Aus dem Vorstehenden wird sich Jeder ein Urteil über den Wert der Probibibel bilden können. Es handelt sich aber am letzten Ende gar nicht um den Wert dieses Buches, sondern um Wichtigeres.

Es ist von vorne herein anzunehmen, daß die Kirchenbehörden die besten der ihnen zur Verfügung stehenden Exegeten für die Arbeit der Revision berufen haben werden: es sind auch thatsächlich (Vorrede xv unten) nur »Theologen von allgemein anerkannter Autorität« in die Revisionskommission gewählt worden. Diese Exegeten haben lange Jahre über dem Werke gesessen: seit Ende 1857 über der ganzen Bibel, über dem alten Testamente jedes Jahr in zwei

durch Studien des eigenen Hauses mit Material versorgten Konferenzen seit 1871. Was ist das Ergebnis der Arbeit, welche diese besten »Theologen von anerkannter Autorität« geliefert haben? Sie geben uns eine Bibel in einer Sprache, welche nicht die unsere ist, eine Bibel, welche den Revisoren bekannte und unumgängliche Besserungen nicht enthält, eine Bibel, deren Revisoren auf die Arbeiten der bemühtesten und aufopferndsten ihrer Fachgenossen geflissentlich eine Rücksicht nicht genommen haben, eine Bibel, welche an dem Wesentlichen der Entwicklung von Theologie und Religion stumm, als wäre nichts geschehen, vorüber geht. Der Wert dieser besten Theologen und der Wert der Behörden, welche diese besten Theologen als beste erkannt haben, ist genau so groß wie der Wert der in der Probibibel vorliegenden Arbeit, so groß wie der Wert des von den Protestanten fast ausschließlich gebrauchten Wörterbuchs von Mühlau und Volck, dessen Kritik in meinen Mitteilungen 208—239 zu lesen man nicht unterlassen wolle.

Ist das deutsche Volk verbunden, die Kosten dieser Arbeit aus seinen Steuern zu bezahlen? ist das deutsche Volk nicht viel zu gut, um nicht das Beste für sich eben gut genug finden zu dürfen? ist das deutsche Volk nicht berechtigt, Theologen, Behörden, Obrigkeiten abzuschütteln, welche nicht von vorne herein begreifen, daß eine Revision der Bibel Luthers ein unmögliches Werk ist? ist es nicht verpflichtet, wenigstens die Theologen abzuschütteln, welche, wenn sie einmal die Sache angriffen, in einem Vierteljahrhunderte nicht immerhin erheblich Besseres liefern konnten und wollten als in der Probibibel geliefert ist?

Die Revisionskommission erklärt es xxvi für ungeziemend, ein »Probewerk« ausdrücklich als »eine Jubelgabe für das Lutherjahr« zu bezeichnen, meint aber doch andeuten zu dürfen, »daß wenn irgend eine Gabe, so diese thatsächlich als eine Jubelgabe gelten könne«. Sie hat dem Andenken des Stifters ihrer Kirche mit dieser Jubelgabe einen schlechten Dienst geleistet.

Niemand hätte Veranlassung genommen, sich mit Luthers Bibelübersetzung zu beschäftigen, wenn nicht diese Probibibel so geflissentlich auf jene Uebersetzung wieder aufmerksam gemacht hätte. Der Wert dieser Version kann 1522 und 1545 ein sehr hoher gewesen sein, und so leicht würde aus heiler Haut selbst dann Niemand ein unfreundliches Wort über sie gesagt haben, wann er dieselbe für damals und für jetzt unbrauchbar erachtet hätte. Dadurch, daß man sie 1883, nachdem man wenig bedeutende Aenderungen an ihr vorgenommen, als ein auch für 1883 mustergiltiges Werk auflobte, forderte man die Kritik heraus, und die Kritik kann nicht an-

ders, als sie für völlig veraltet und durch und durch unwendbar zu erklären.

Aber noch mehr: man hat, ohne es zu wollen, auch die Kirche kritisiert, welche nach Luther heißt, und in ihr ihren Stifter. Hat diese Kirche in vierteljahrhundert Jahren nichts hervorgebracht als die Fähigkeit, durch ihre anerkanntesten Theologen ihr Centralheiligtum in dieser Weise zu revidieren, so ist ihr das Urteil gesprochen. Was soll denn in der lutherischen Kirche blühen, wenn in ihr das Studium des »Wortes Gottes« nicht blüht?

Uebrigens wird der »Revisionskommission« eine Bitte schwerlich unbekannt gewesen sein, welche Luther oft hat wiederholen heißen, Dieselbe lautet nach Bindseil 6 xv so:

Ich bitte, alle meine freunde und feinde, meine meister, drucker, und leser, wolten dis new testament lassen mein sein, Haben sie aber mangel dran, das sie selbs ein eigens fur sich machen, Ich weis wol was ich mache, sehe auch wol, was ander machen, Aber dis Testament sol des Luthers deudsch Testament sein.

J. D. Michaelis berichtet in der vierten Ausgabe seiner Einleitung 1556, daß diese Bitte noch in dem 1546 ausgegebenen Abzuge (Bindseil 6 xxiii) wiederholt ist. Ich hätte mich, am wenigsten wenn ich Luther in demselben Maße verehrte, in welchem nach ihren höchst enthusiastischen Aeußerungen die Herren Revisoren ihn verehren, für befugt erachtet, diese so zu sagen, letztwillige Verfügung geflissentlich zu übertreten.

Ich ersuche, mit dem Gesagten meine Ankündigung einer neuen Ausgabe der Septuaginta 17 bis 30, die beiden Bände meiner deutschen Schriften, und mein am 3. Oktober 1884 für die konservative Partei Preußens entworfenes Programm zu vergleichen: man wird in diesen Büchern meine Gedanken weiter ausgeführt finden.

Paul de Lagarde.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1885.

Inhalt: Pontus-E. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs etc. Von Karl Zeumer. — A. Legrelle, Louis XIV et Strasbourg. 4me éd. Von Erich Marcks. — Richard Froning, Zur Geschichte und Beurteilung der geistlichen Spiele des Mittelalters, insonderheit der Passionsspiele. Von Anton Schönbach.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

La royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (486—614). Par Pontus-E. Fahlbeck, traduit par J.-H. Kramer. Lund 1883. XV. 346 SS. 8°.

Das vorliegende Werk ist die Uebersetzung einer neuen Bearbeitung der einige Jahre früher in schwedischer Sprache erschienenen, in weiteren Kreisen erst durch die nachträgliche Besprechung von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III (2. Aufl.) S. 644 ff. bekannt gewordenen Schrift desselben Verfassers: *Kritiska studier öfver det frankiska rikets äldsta sumfundssick*, Lund 1880, 227 S. 8°. Das Buch, durch welches sich der Verfasser in die gelehrte Welt eingeführt hat, bekundet eindringende Forschung, ein nicht gewöhnliches Talent für die Auffassung verfassungsgeschichtlicher Probleme, gute Beobachtungsgabe, Konsequenz und Selbständigkeit des Urteils. Trotzdem können wir uns leider mit den Resultaten in fast allen wichtigen Punkten nicht einverstanden erklären. Indem der Verfasser eine Reihe von Thaten der fränkischen Könige im 6. Jahrhundert nicht als Ausschreitungen einer thatsächlichen Gewalt, sondern als legitime Aeüßerungen des königlichen Rechtes betrachtet, gelangt er zu einer Anschauung von den Grundlagen des fränkischen Reichsrechts, welche sich unseres Erachtens nicht mit den Quellen in Uebereinstimmung bringen läßt.

Im Vorwort werden die leitenden Gesichtspunkte dargelegt. Weder die von Waitz vertretene Ansicht, daß die Verfassung des fränkischen Reiches auf wesentlich germanischen Grundlagen ruhe, noch diejenige v. Sybels, wonach diese Grundlagen vielmehr römisch

sein sollen, trifft das Richtige. Das fränkische Reich ist vielmehr nach F. »eine in allen Teilen neue Schöpfung« (S. III). Freilich nennt auch F. das fränkische Reich ein germanisches, aber nur insofern, als die Kraft, welche dasselbe geschaffen hat, das germanische Königtum war. Der Germane Chlodovech vereinigt die Völker Galliens zu einem neuen Staate, verschmilzt sie zu einem neuen Volke. Nicht ein Volk, sondern eine Person, der fränkische König, erobert Gallien und gründet ein Reich »pour son compte personnel«. Die »staatenbildende Kraft« des germanischen Königtums habe Waitz richtig erkannt, nicht aber die Ursache dieser Kraft, welche nach F. allein in dem persönlichen Recht des germanischen Königs an der königlichen Würde beruht. Weil der König nicht als Mandatar seines Volkes, sondern zu eigenem Recht handelt, kann er für sich ein neues Reich bilden, und der Grund hierfür liegt wieder darin, daß der germanische König die königliche Würde und alles, was derselben zusteht, als Privateigentum besitzt (S. IX). Die Richtigkeit dieses letzten Satzes vorausgesetzt, so würde derselbe meines Erachtens freilich nicht genügen, die »staatenbildende Kraft« des Königtums zu erklären, sondern nur die Möglichkeit einen Staat zu gründen, in welchem der König der absolute Herr ist. Doch auch in dieser Beschränkung würde der Satz ausreichen, die staatsrechtlichen Grundlagen des fränkischen Reiches, wie F. sich dieselben vorstellt, zu erklären. Aber eben die Anschauung des Verfassers von diesen Grundlagen halte ich für verfehlt, und verzichte deshalb hier auf weitere Einwendungen, um zur Erörterung der im Texte selbst niedergelegten Ausführungen überzugehen.

In der Einleitung wird, nach einer kurzen Charakterisierung der germanischen Verfassung der taciteischen Zeit im ersten Kapitel, im zweiten das »salische Reich« (das »Reich der Lex Salica«) behandelt. Die Einführung des Königtums und die Vereinigung der fränkischen Völkerschaften zu einem Volke fallen nach F. zusammen. Der erste fränkische König aber sei Chlogio gewesen (S. 11), dessen Reich wahrscheinlich alle fränkischen Stämme, Ribuarier wie Salier, umfaßt habe (S. 12). Die erste Behauptung wird nur möglich durch die weitere, daß die früheren Könige, von denen die Quellen sprechen, in Wahrheit keine Könige gewesen seien. Ebenso wenig wie hiervon vermag der Verfasser uns von der Zugehörigkeit der Ribuarier zu Chlogios Reich durch die in der Anmerkung auf Seite 12 hierfür angeführten Gründe zu überzeugen. Von dem zuerst angeführten darf ich um so mehr absehen, als es auch für F. sich hier lediglich um eine Kombination handelt. Die Verwandtschaft sämtlicher Frankenkönige unter einander zu Chlodovechs Zeit aber

fordert keineswegs die Annahme, daß die Reiche sich erst in der jüngsten Zeit, nach Chlogio, separiert hätten, sondern erklärt sich völlig durch Gregors Angabe, daß die Frankenkönige von jeher einer Familie angehört hätten. Es widerspricht aber direkt dieser Hypothese des Verfassers der von Waitz Verf. Gesch. II, 1, S. 51 f. hervorgehobene Umstand, daß Chlodovech in den salischen Königreichen ohne weiteres kraft seines Erbrechtes succediert, von den Ribuariern dagegen erwählt wird. Daß später einmal das ribuarische Recht Familienrecht der Merowinger gewesen sei, ist keineswegs zu behaupten (vgl. Schroeder, die Franken und ihr Recht S. 42 und Waitz, Verf. Gesch. II, 1, S. 172, n. 2). Endlich kann man jedenfalls nicht mit Bestimmtheit sagen, daß, wie der Verfasser meint, die Historiker, und besonders Gregor, sich den Chlogio als Beherrscher aller Franken vorgestellt haben. Daß Chlogios Reich das »Reich der Lex Salica« gewesen sei, hat gewiß einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich. Die Frage, ob dies der Fall ist, ist natürlich identisch mit der von F. in einem besonderen Exkurse (Annexe II) behandelten Frage nach dem Alter der Lex Salica, und deshalb kann auch der Vorwurf, welcher gegen die deutschen Gelehrten S. 15 Anm. 1 erhoben wird, daß sie dieses Reich der Lex Salica stets nur in abstracto konstruiert hätten, ohne es historisch zu fixieren, als begründet nicht anerkannt werden; denn die von der Rechtsaufzeichnung vorausgesetzten historischen Verhältnisse sind bei der Erörterung dieser Frage doch nie außer Acht gelassen.

Schon in diesem salischen Königtum weist F. die Anfänge der Entwicklung zu der späteren Machtfülle nach. Der König ist an die Stelle der alten Volksversammlung getreten, er ist auf dem besten Wege sich das Volk (*la société* lautet die im Deutschen nicht genau wiederzugebende Bezeichnung im Texte) zu unterwerfen. Es gelang ihm aber nur sich zum Herren des »*état politique*«, nicht aber des »*état social*« zu machen. Letzteres trat erst ein im »fränkischen Reich«. Damit gelangen wir zum Hauptthema des Buches.

Die Reichsgründung, den Gegenstand des ersten Kapitels (*la fondation du royaume*), führt F. auf zwei Momente zurück, auf die »äußere Eroberung« und auf das, was er im Gegensatze dazu als »innere Eroberung« (*conquête intérieure*) bezeichnet. Erstere soll nun, wie schon bemerkt, nicht ein eroberndes Volk, sondern Chlodovech nur für sich, gleichsam »für eigene Rechnung« ausgeführt haben. Der Franken habe er sich hierzu nur als Werkzeug bedient und ebenso später zur Vollendung des Werkes der Gallo-Romanen. Allerdings war der gewaltige Chlodovech das treibende Element der ganzen Bewegung, allerdings hat er sich später auch nicht-fränki-

scher Truppen im größeren Maaße bedient, aber das Heer galt doch immer als *exercitus Francorum* und wurde so bezeichnet, der König blieb nach allen Eroberungen *rex Francorum*, das Reich ein *regnum Francorum*. Der Verfasser bemerkt selbst, daß es richtiger *regnum regum Francorum* oder besser *regnum Merovingorum* heißen sollte; aber so hieß es nun einmal nicht. Und jede politische Bedeutung wird man jener Bezeichnung doch nicht absprechen dürfen, wie F. will, der S. 31 behauptet: *le nom désigne simplement un fait historique, non un fait politique ou constitutionnel*. Hätten die Bezeichnungen des Reiches, des Heeres, des Königs als »der Franken« nicht den Anschauungen der Zeitgenossen entsprochen, hätte man nicht das neue große Frankenreich als eine bloße Fortsetzung der älteren Frankenreiche betrachtet, so würde man jene Beziehungen sicher nicht Jahrhunderte lang konserviert haben. Nicht »persönlich« für sich hat Chlodovech das fränkische Reich gegründet, ebenso wenig freilich als Mandatar seines Volkes, sondern als »König der Franken« d. h. gemeinschaftlich mit seinem Volke und im gewissen Sinne auch für das Volk, dessen Haupt er war.

Die »innere Eroberung« besteht darin, daß der König, welcher mittels der Eroberung Galliens über die Stellung eines germanischen Volkskönigs hinausgetreten ist und sich von seinem Volke emancipiert hat, die ganze aus Franken und Romanen neu gebildete, politisch homogene Volksmasse sich unterwirft. Die Schilderung dieses Vorganges ist geistvoll und scharfsinnig, und enthält ein gut Teil Richtiges; aber auch hier verbindet die oft hervortretende Neigung des Verfassers, die Dinge auf die Spitze zu treiben, daß wir uns seinen Resultaten anschließen könnten. Als ersten Schritt dieser inneren Eroberung bezeichnet F. die Ersetzung des *thunginus* im Vorsitz des Gerichtes durch den Grafen. Die große Bedeutung dieser Veränderung wird mit Recht nachdrücklich hervorgehoben. Aber nimmermehr wird man doch mit F. sagen können, daß nun die Privatrechte (das entspricht hier wohl am besten dem französischen Ausdruck: *la vie privée*) der Unterthanen nicht mehr unter dem Schutze des Gesetzes gestanden hätten (S. 52). Vollendet soll aber das Werk sein durch die Ausdehnung der politischen Pflichten der Römer (Steuerzahlung) auf die Franken, der Franken (Heerbann) auf die Römer. Daß die Romanen dem fränkischen Heerbanne unterworfen sind, ist richtig, und gewiß bezeugt dies die behauptete Verschmelzung, die aber doch nur so zu verstehn ist, daß die Römer, welche in dem *exercitus Francorum* Aufnahme fanden, politisch zu Franken wurden. Mit der behaupteten Ausdehnung der

römischen Steuer auf die Franken aber werden wir uns weiter unten noch zu beschäftigen haben.

Das 2. Kapitel: *le roi et le royaume*, enthält zunächst im §. 1 (*le royaume ou l'état*) die Ausführung, daß nicht die Franken, weder als herrschendes Volk noch als besondere Stütze des Reiches nicht ein gemeinsames Interesse, sondern lediglich das persönliche Recht des Königs als das verbindende Element im fränkischen Reich zu betrachten sei. Ich würde nichts gegen diesen Satz einzuwenden haben, wenn man an Stelle der Person des Königs das Königtum d. h. in Verbindung mit dem Volke, ohne welches ein Königtum doch nicht denkbar ist, setzte. Aber darum gerade ist es F. zu thun, dem Könige ein persönliches, privates Eigentumsrecht am Königtum zu vindicieren, wie im § 2 (*le droit du roi au royaume*) näher ausgeführt wird. Dies persönliche Eigentumsrecht, welches vor allem aus dem dem germanischen Königtum wesentlichen Princip der Erblichkeit gefolgert wird, sei aber aus einem Eigentumsrecht an Recht und Würde des Königtums im fränkischen Reich zu einem Eigentumsrecht an Land und Leuten geworden (S. 116). Die bekannten Beispiele, wo die Nachfolger Chlodovechs mit dem Reichsgebiet und einzelnen Teilen desselben wie mit ihrem Privateigentum schalten, werden als Beleg hierfür angeführt. Wohl erkennt der Verfasser an, daß doch noch ein Unterschied besteht in der Behandlung der im unmittelbaren königlichen Eigentum stehenden Domänen und dem übrigen Reichsgebiet. Statt dies aber auf einen Unterschied in den Rechtstiteln zurückzuführen und, wie mir notwendig erscheint, in jenem Verfügen über Land und Leute, im Grunde nur ein Verfügen über die Ausübung der königlichen Rechte, nicht aber ein Herabdrücken in die Sphäre des königlichen Privateigentums zu erblicken, will F. lediglich einen Unterschied in der Art, wie das gleiche Recht gegenüber den Domänen und gegenüber dem sonstigen Reichsgebiet ausgeübt wird, konstatieren (S. 117), und das 4. Kapitel zeigt, wie ernstlich der Verfasser das Eigentumsrecht an Land und Leuten nimmt.

Das 3. Kapitel ist überschrieben: *le roi et le gouvernement*; der erste Abschnitt desselben, *les institutions publiques*, beginnt mit der Bemerkung: *Les institutions publiques du royaume franc ne relèvent directement ni des institutions de la société germanique, ni de celles de l'empire. En les disséquant on rencontre, il est vrai, ici un débris romain, là un vestige germanique, mais cela ne doit pas nous induire à la croyance, que l'institution vivante soit germanique ou romaine dans sa totalité.* Ich möchte denn doch nicht glauben, daß die Bezeichnung des germanischen Elements in der fränkischen

Verfassung als »Spuren« zutreffend ist. Eine ähnliche Erwägung hat wohl auch den Verfasser veranlaßt gleich darauf seine Anschauung in einem der Wahrheit jedenfalls näher kommenden Bilde auszudrücken, denn er fährt fort: *Tout est nouveau dans le royaume franc; les matériaux qui ont servi à la construction de la jeune société sont tiré des deux plus anciennes; l'édifice lui-même est neuf.* Doch auch hiermit können wir uns noch nicht befriedigt erklären, sondern müssen jedenfalls Gerichts- und Heeresverfassung als von Grund aus germanisch reklamieren. F. selbst gibt zu, das Volksgericht im fränkischen Reiche unterscheide sich von dem der salischen Zeit nur durch den Präsidenten. Gewiß ist die Ersetzung des Volksbeamten durch einen königlichen nicht ohne Wirkung auf die Ausübung der Rechtspflege geblieben, wie der Verfasser ausführt; aber die weitere Behauptung, daß dadurch das Gericht in wesentliche Uebereinstimmung mit dem römischen Gericht gebracht sei, in welchem der kaiserliche Beamte allein und im Namen des Kaisers gerichtet habe, läßt sich doch nur aus dem Bestreben den germanischen Charakter des Volksgerichtes möglichst abzuschwächen erklären. Daß der Graf einen bedeutenden Einfluß auf die Rechtsprechung gewann, ist außer Frage. Doch wird man sich hüten müssen hier auf die Erzählungen Gregors von Tours gegenüber den Gesetzen, Urkunden und Formeln, allzu großes Gewicht zu legen; auch wird man bei richtigem Verständnis jener Erzählungen dieselben vielfach in weniger starkem Widerspruch mit diesen Quellen finden, als meist angenommen wird. Auch daß im fränkischen Reiche das Heerwesen, *le service militaire*, etwas wesentlich neues sei gegenüber der Zeit des salischen Reiches, kann ich nicht zu geben. Römischer Herkunft ist dagegen der Fiskus, wenn man hierunter mit F. lediglich das Steuerwesen versteht. Richtig ist, wie F. ausführt, daß die römischen Steuern im Laufe der Zeit im fränkischen Reiche Form und Charakter geändert haben. Aber etwas wesentlich neues wurde damit auch hier nicht geschaffen.

§ 2, *l'administration*, behandelt die Staatsverwaltung. Der einzige Beamte, der alle Zweige der Verwaltung in seiner Hand vereinigt, ist ursprünglich der Graf. Er hat über sich keine Centralbehörde, sondern steht direkt unter dem Könige; diesem gegenüber ist er nur Diener im eigentlichen privatrechtlichen Sinne. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels (§ 3 *but de l'administration*) hebt gut, wenngleich etwas zu einseitig, das vorwiegend fiskalische Interesse der merowingischen Verwaltung hervor. Das herrschende Princip ist die *utilitas regis*. Die Einkünfte des Staates waren die des Königs und Ausgaben im Interesse des Staates standen den Einkünften nicht

gegenüber. Auch hier stellt der Verfasser die Dinge auf die äußerste Spitze. Es dürfte doch sehr zu berücksichtigen sein, daß, wie Waitz richtig betont, die *utilitas regis* im Grunde nichts anderes sein sollte als die *utilitas regni, publica, patriae*, und wenn regelmäßige Ausgaben im Staatsinteresse nicht gemacht wurden, so fallen im gewissen Sinne doch auch die Vergabungen von Königsgut an Beamte, die Ueberlassung eines Teiles der Gerichtsgefälle an dieselben, sowie zum Teil sogar die Schenkungen an Kirchen unter diesen Gesichtspunkt.

Wir kommen zum Kern des ganzen Buches, dem 4. Kapitel: *le roi et les sujets*, dessen Ausführungen allerdings unseren Widerspruch am entschiedensten herausfordern. Das wahre germanische Königtum, so führt F. aus, beruht auf dem Gegensatz zwischen den Rechten des Königs und denen des Volkes. Nachdem die königliche Würde zur königlichen Gewalt geworden ist, sucht dieselbe sich die verschiedenen Gebiete des öffentlichen Lebens zu unterwerfen, wird aber in diesem Bestreben durch das Volk, welches seine Freiheit gefährdet sieht, aufgehalten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden abgegrenzt, gleichsam durch einen Vertrag, der die Grundlage der Staatsverfassung bildet, und über dessen Durchführung das Gesetz und die Volksversammlung mit ihrem vom Könige unabhängigen Vorsteher wacht. Dieses ist der Gang der Dinge bei denjenigen Völkern, welche sich einer ungestörten Entwicklung erfreut haben. Eine wesentlich andere Gestalt zeigt schon das salische Königtum, dennoch ist dessen germanischer Charakter nicht zu verkennen. Im großen merowingischen Reiche dagegen hat sich dieses Königtum in einer Weise weiter entwickelt, daß es vielmehr einer asiatischen Despotie ähnlich sieht. »Keine Beamten, welche das Volk repräsentieren und über die Aufrechterhaltung seiner Rechte wachen, keine Volksversammlung, welche dieselben schützt, kein Gesetz, welches das königliche Recht beschränkt. Das fränkische Reich ermangelt jeder Spur einer Konstitution im germanischen Sinne«. Dennoch ist das fränkische Königtum keine widerrechtliche Tyrannei. Es gibt vielmehr eine Konstitution, deren vornehmster Grundsatz aber sich in die Worte fassen läßt: »Der König ist der unbeschränkte Herr seiner Unterthanen« (S. 166). Es äußert sich dieses unbeschränkte Recht gegenüber den Unterthanen in ihrer Gesamtheit, als Volk betrachtet, in dreierlei Weise: der König gibt ihnen allein Gesetze, er besteuert sie nach Belieben und ruft sie zu seinem Dienste, wann es ihm gefällt. Schlimmer noch äußert sich dieses königliche »Recht« auf die Unterthanen als »Individuen«. Der Unterthan ermangelt jedes Schutzes gegen die königliche Gewalt,

der König ist Herr über sein Leben, seine Freiheit und seine Privatrechte. Und dies alles soll nicht brutale Gewalt, sondern, es klingt fast wie Ironie, »verfassungsmäßiges Recht« sein.

Und welches sind die Beweise, auf welche F. diese überraschenden Sätze gründet? Es ist da vor allem die Stelle des Gregor, Hist. Franc. VI, 46, wo es von Chilperich heißt: *Et in praeceptionibus, quas ad iudicis pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat: Si quis praecepta nostra contempserit, oculorum avulsione multetur.* Gregor erzählt dies einfach als Beispiel für die Tyrannei des Königs, den er als den Nero und Herodes seiner Zeit bezeichnet. F. aber folgert daraus nicht nur das Recht des Königs *pro suis utilitatibus* Gesetze zu geben (*légiférer*), sondern auch, daß die königliche Gesetzgebung sich vor Allem mit den Rechten des Herrschers gegenüber seinen Unterthanen befaßte. Diese Art der Gesetzgebung soll durch Herstellung eines gesetzlichen Verhältnisses zwischen König und Volk eine Lücke in der Verfassung ausgefüllt haben und soll endlich »natürlicher Weise« diejenige gewesen sein, welche die Könige am häufigsten ausgeübt haben (S. 168). Hiergegen ist aber einzuwenden: Es handelt sich gar nicht um Gesetzgebung, sondern um Erteilung von Befehlen unter Bann. Allerdings könnte *praeceptio* an sich recht wohl von Gesetzen verstanden werden, aber gerade der Zusatz *pro suis utilitatibus* kennzeichnet diese *praeceptiones* als Befehle, die auf Grund der Banngewalt erlassen wurden. Die *utilitas regis* ist die Bedingung der Ausübung der Banngewalt, *pro utilitate regis* wurde »gebannt«; das bedeutet der Zusatz, welcher keineswegs hervorheben soll, daß es sich in den fraglichen Fällen gerade um den persönlichen Vorteil des Königs handelte. Was Gregor hervorheben will, ist, daß der König auf Uebertretung seines Bannes eine grausame, ungesetzliche Strafe setzte. Sicherlich enthalten seine Worte kein Zeugnis für ein Recht des Königs »zu seinem Nutzen Gesetze zu geben«. Doch selbst wer diese Bedeutung darin finden wollte, würde doch nur schwer den von F. daran geknüpften Betrachtungen zustimmen können, die in den Quellen in keiner Weise begründet sind: wir wissen von einem solchen Rechte des Königs nichts und haben auch kein Beispiel dafür. Denn wenn F. meint, aus der angeblich großen Menge solcher Gesetze seien allein Beispiele in Titel 65 der Lex Ribuarica erhalten, so beruht auch das, wie wir gleich sehen werden, auf einer irrtümlichen Interpretation. Sämtliche aus der in Betracht kommenden Periode überlieferten Gesetze sind vielmehr, wie auch F. richtig ausführt, »im Interesse des allgemeinen Rechtszustandes« erlassen, sie enthalten polizeiliche, strafrechtliche, privatrechtliche, prozessuale Bestimmungen. Unbe-

rechtigt ist aber, und das ist die Hauptsache, die Annahme, daß die Könige diese Gesetze erlassen hätten, allein, kraft ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit. Sätze in den Capitularien wie *una cum nostris optimatibus pertractavimus* und ähnliche, welche auf eine Teilnahme der Großen an der Gesetzgebung deuten, dürften uns nicht zu der Annahme verleiten, meint F., daß der König in der Gesetzgebung an die Zustimmung seiner Beamten und der Bischöfe gebunden gewesen sei. Diese seien nur als Zeugen der feierlichen Promulgation oder als gelegentliche Ratgeber hinzugezogen. Daß ihre Unterschrift sich nicht unter den Gesetzen findet, kann als Grund hierfür nicht gelten, denn wenn das Recht der Promulgation dem Könige zustand, so beweist das ebensowenig wie im modernen Staat etwas gegen eine Mitwirkung anderer Faktoren bei der Gesetzgebung selbst. Freilich gab es im fränkischen Reiche keine feste Form für die Mitwirkung des Volkes oder seiner Vertreter (das Wort im weitesten Sinne genommen), kein geschriebenes oder ungeschriebenes Gesetz, welches etwa dem Artikel 5 der deutschen Reichsverfassung entsprochen hätte. Aber die, mit wenigen besonders charakteristischen Ausnahmen regelmäßige Erwähnung der Großen und vereinzelt auch des Volkes in Verbindung mit Ausdrücken, welche die Gesetze als das Resultat einer Beratung oder besonders auch einer »Uebereinkunft« (*convenit*) bezeichnen (vgl. Waitz, Verf. G. II, 2, p. 231 sq.), zeigen zu deutlich, wie sehr es der Rechtsanschauung der Zeit entsprach, daß der König nicht ohne solche Mitwirkung Gesetze gab ¹⁾.

Nicht besser begründet sind die Ausführungen, durch welche der Verfasser ein unbeschränktes, in das persönliche Belieben gestelltes Besteuerungsrecht des Königs erweisen will. Wir müssen zweierlei unterscheiden: 1. Maßregeln, welche bezwecken, die aus der römischen Verfassung übernommene Steuer neu zu ordnen und zu erhöhen; 2. Versuche die römische Steuer auch auf die freien Franken auszu dehnen. Ein ursprüngliches Recht, in ersterer Richtung vorzugehen, wird man den fränkischen Herrschern kaum absprechen können; dennoch sind dieselben, wie die Erzählungen Gregors erweisen, auch hierin auf lebhaften Widerstand der Bevölkerung gestoßen. Die Neuveranlagung, *novae descriptiones*, welche Chilperich anordnete, führte in Limoges einen Aufstand herbei, bei welchem die neuen Kataster verbrannt wurden (V, 28). Später hat die Königin

1) Zu beachten ist auch der von Sohm in seiner Anzeige des Fahlbeck'schen Buches (Deutsche Litt. Zeit. 1884, Nr. 2, col. 57 f.) geltend gemachte Erlaß Chlodovechs, welchen Boretius an die Spitze seiner Capitularienausgabe gestellt hat, wo der König seine Verordnung mit den Worten motiviert: *Sic tamen populus noster petit*, Capitul. I, p. 2.

Fredegundis die neuen Steuerbücher der ihr gehörigen Städte selbst dem Feuer überliefert und den König veranlaßt ein Gleiches zu thun (V, 34); sie bezeichnet dabei die neuen Ausschreibungen als ungerechte (*iniquas descriptiones*). Unter Chlotar II. wurden neue Steuerrollen für Tours angefertigt, jedoch aus Furcht vor dem heiligen Martin vom Könige gleichfalls verbrannt (IX, 30). In wie weit die freien Franken zur römischen Grundsteuer herangezogen sind, ist nicht ganz klar gestellt. Sicher ist aber, daß jeder Versuch die römische Kopfsteuer auf dieselben auszudehnen als flagrante Rechtsverletzung empfunden und sobald als möglich zurückgewiesen wurde. Die Zahlung der Kopfsteuer galt den Franken zu Gregors Zeiten ebenso wie später im 7. Jahrhundert (Marculf I, 19) durchaus als Zeichen der Unfreiheit. Graf Audo hatte, wie Gregor (VII, 15) erzählt, unter König Chilperich viele Franken, welche noch zu Childeberts Zeiten Freie waren, der Steuer unterworfen. Gregor rechnet dies unter die Uebelthaten, welche der Graf mit dem Könige beraten habe, und berichtet dann ohne ein Wort des Tadels die Rache, welche die an ihrer Freiheit geschädigten nach des Königs Tode an dem Günstlinge, der kaum das nackte Leben rettete, nahmen. Schlimmer noch ergieng es einem Beamten des Theudebert, dem Parthenius, welcher gleichfalls den Franken Steuern auferlegt hatte. Er wurde vom erzürnten Volke gesteinigt. Wie man aus diesen Vorgängen ein verfassungsmäßiges Recht des Königs nach Belieben Steuern aufzulegen folgern kann, sehe ich nicht. Wenigstens könnte man mit demselben Rechte dem Volke die verfassungsmäßige Befugnis zuschreiben, den Vollzieher des königlichen Willens nach dem Tode des Herrschers totzuschlagen.

Das Bannrecht erklärt F. als das unbeschränkte Recht des Königs, die Unterthanen zu seinem Dienste aufzubieten (S. 163. 132). Es ist wahr, das Bannrecht geht weit und ist nicht scharf zu begrenzen, aber gränzenlos ist es nicht. Von größter Bedeutung ist hierfür, wie Waitz hervorgehoben (Verf. Gesch. II, 1 S. 211, Anm. 4) und Sobm jetzt anerkannt hat (D. Litt. Z. 1884. col. 58), das Wort *legibus Lex Rib. 65, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.* Jenes Wort paßt aber ganz und gar nicht in das von F. aufgestellte System, sobald man übersetzt, wie allein möglich: »gesetzmäßig, rechtmäßig«. Denn selbst zugegeben, daß *legibus* mehr auf die Form als auf die Sache geht, so wird doch jedenfalls der zu Recht geschehenen *bannitio* eine unrechtmäßige entgegengesetzt und dadurch genügend erwiesen, daß das Recht eine schrankenlose Banngewalt nicht anerkennt. F. glaubt

nun freilich dieses Zeugnis durch eine andere Interpretation zu beseitigen, indem *legibus* für *praeceptionibus* stehn und nur bedeuten soll »par ordre du roi«. Schon der Plural soll das erweisen (S. 163 Anm. 3). Der Verfasser hätte sich durch einen flüchtigen Einblick in die gleichzeitigen Quellen leicht überzeugen können, daß seine Behauptung mit dem Sprachgebrauch in unbedingtem Widerspruche steht. *Legibus* begegnet in den Rechtsdenkmälern auf Schritt und Tritt und steht ausschließlich in der von F. bestrittenen Bedeutung; so u. a. noch an 4 Stellen der Lex Ribuarica selbst. Eine kleine Sammlung von Beispielen, die sich leicht beliebig vermehren ließen, mag das Gesagte belegen: *legibus manire* L. Rib. 32, 1; 33, 2. Capit. leg. Rib. add. a. 803 c. 6. — *legibus causam mallare* L. Sal. Capit. I, 12 (ed. Behrend-Boretius) — *legibus sunnia mntiare* Edict. Chilp. 8, Capitularia (ed. Boretius) I, p. 9). — *legibus defensare* L. Rib. 57, 2. *legibus educere* L. Rib. 57, 2, L. Sal. Capit. II, 8 und ähnliche Wendungen von der Ableistung des Eides: Form. Andec. 50 b; Cart. Senon. 17. 21. 22; Diplom. Merov. (ed. Pertz) nr. 49. — *legibus componere, emendare* u. ähnl. L. Rib. 89; L. Sal. Capit. I, 9; Marculf I, 27. 28. — *legibus custodire* Form. Andec. 53; Marculf I, 36. — *legibus definire* Form. Senon. rec. 1. 4. 10; — *legibus impetrare, consequi* L. Sal. 56, 2 u. Capit. II, 8; Edict. Chilper. c. 8 (p. 10) und in anderen Verbindungen Form. Andec. 41; Marculf I, 36; Chlotar. praecept. c. 2 (p. 18); Guntchram. edict. (p. 11); L. Sal. Capit. VII, 6. 12. Nur die *leges dominicae* L. Sal. 1, 1. können möglicher Weise als *praeceptiones* aufgefaßt werden, doch eben nur des Beiwortes wegen.

Die Annahme einer schrankenlosen Banngewalt, welche sich auf die Unterthanen nicht nur als Volk, sondern auch als Einzelne bezog, führt den Verfasser konsequenter Weise zu der weiteren Annahme: der König sei unbeschränkter Herr seiner Unterthanen auch im privatrechtlichen Sinne gewesen. Der Begriff der *laesa maiestas* und der Infidelität gegen den König hat allerdings eine weite Ausdehnung erhalten, und damit auch die auf diese Verbrechen gesetzte Todesstrafe. Wer vermöchte aber mit F. jeden Meuchelmord, den die Könige ausführen ließen, als eine Ausübung ihrer rechtmäßigen Gewalt anzuerkennen, um so zu dem Schlusse zu gelangen: der König war unumschränkter Herr über das Leben seiner Unterthanen? Als Beweis für die ebenfalls behauptete Herrschaft des Königs über die Freiheit seiner Unterthanen wird die Erzählung Gregors über das Brautgeleit der Riginthis angeführt (VI, 45). Daß Chilperich auch Freie zwang seiner Tochter nach Spanien zu folgen, ist kaum zu bezweifeln. Doch abgesehen von der Frage, in wie weit jene *meliores natu* etwa in einem besonderen Dienstverhältnis zum Könige standen, läßt sich doch dieser Vorgang höch-

stens als Mißbrauch des Heerbannes betrachten; die persönliche Freiheit der Betroffenen im rechtlichen Sinne wurde dadurch keineswegs aufgehoben. Daß der König auch Herr über die Privatrechte der Unterthanen gewesen sei, ist, wenigstens im Allgemeinen behauptet, ebenfalls nicht zuzugeben. Richtig ist nur soviel, daß der König durch Ausübung gewisser königlicher Rechte, namentlich durch Aufnahme von Personen in seinen speciellen Schutz, dritten die Verfechtung ihrer privatrechtlichen Ansprüche gegen jene erschwerte und daß er das Recht beanspruchte und gegen den Widerspruch der Kirche behauptete, Befehle zur Verheiratung von Mädchen mit bestimmten Personen zu erteilen (vgl. E. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II, S. 604). Unbedingt unrichtig aber ist des Verfassers Annahme, daß dem Könige auch das Recht zugestanden habe über das Privateigentum seiner Unterthanen unbeschränkt zu verfügen. F. führt den Ausspruch Gregors über Chilperich an: *persaepe hominis pro facultatibus eorum iniuste punivit* (VI, 46). Aber Gregor sagt doch selbst, es sei das *iniuste* geschehen, und wenn, wie das nach Fahlbecks Ansicht der Fall sein mußte, dem Könige ohne Weiteres ein Recht auf jenes Vermögen zustand, wozu bedurfte es erst einer Bestrafung, welche die Konfiskation der Güter nach sich zog? Dieses Zeugnis spricht also direkt gegen jene Annahme. Mochte aber der König Güterentziehungen wie hier in den Schein Rechtens kleiden oder nicht, sie waren Gewaltthaten und wurden von den Zeitgenossen auch als solche betrachtet, wie u. A. aus dem Bericht Gregors über die von Guntram vorgenommenen Restitutionen hervorgeht (VII, 7: *Guntchrammus vero rex omnia, quae fidelis regis Chilperici non recte diversis abstulerant, iusticia intercedente, restituit*). Ebenso wenig ist ein solches Recht des Königs über das Erbrecht der Unterthanen zu behaupten. Wenn, wie F. geltend macht, Gregor (VI, 22) erzählt, Chilperich habe die Güter des Grafen Nunnichius nach dessen Tode an verschiedene Personen verteilt, *quia absque liberis erat*, so zeigt doch auch hier gerade diese Begründung, daß eine solche Verfügung über das Erbe, falls Kinder vorhanden gewesen wären, nicht stattgefunden haben würde. Wenn dem Könige die freie Verfügung über das Erbrecht zustand, warum hätte er nicht die Kinder eben so ausschließen können, wie die Seitenverwandten? Konnte nicht der Graf etwa ein Freigelassener, *denarialis* oder *civis Romanus*, gewesen sein, der nur entweder von seinen Kindern, oder, *si absque liberis discesserit*, vom Fiskus beerbt wurde? (vgl. L. Ribuar. 57, 4; 61, 1; dazu Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXIII, S. 189 ff.). Was die Vernichtung von Testamenten, welche zu Gunsten der Kirchen gemacht waren, anbetrifft (Hist. Franc. VI, 46), so können wir hier freilich nicht unmittelbar bewei-

sen, daß dies widerrechtliche Gewaltakte waren. Allein ist es denn nötig dies zu beweisen, oder müßte nicht vielmehr F. glaublich machen, daß der König hier nur sein gutes Recht gebraucht habe? Würde Guntram, wie Hist. Franc. VII, 7 berichtet wird, die Testamente wieder hergestellt haben, wenn die Aufhebung rechtmäßig gewesen wäre?

Dieses ganze System von unbeschränkten königlichen Rechten aufzubauen ist dem Verfasser nur möglich, indem er alle von Gregor berichteten Gewaltthaten für Aeußerungen verfassungsmäßigen Rechtes erklärt. Ja, er geht darin so weit, selbst die Drohung des Chilperich an seine Beamten, den Ungehorsam mit Blendung bestrafen zu wollen, für den legalen Ausdruck königlicher Gewalt anzusehen! Gregor der diese Dinge anführt, um sein Urteil über den König, den »Nero und Herodes seiner Zeit« zu erhärten, läßt uns doch eben durch die Art der Mitteilung nicht im Zweifel, daß er dieselben nicht für rechtmäßige Handlungen, sondern für Gewaltthaten ansieht. F. gibt zu, Gregors Urteil über Chilperich sei hart; aber, fügt er hinzu, er beurteilt ihn vom moralischen, nicht vom rechtlichen Gesichtspunkt aus (S. 179). Mit solchen subjektiven Eindrücken ist meines Erachtens nichts zu beweisen. Gregor tadelt in einem Athem des Königs Grausamkeiten, Spöttereien, Rechtsverletzungen und nicht minder seine schlechten Verse; doch nicht ausschließlich aus moralischen Gründen! Es ist hier nicht der Ort alles das zu wiederholen, was mit vollem Rechte über die Einseitigkeit des Bildes gesagt ist, welches in Bezug auf rechtliche Verhältnisse die Erzählungen der Schriftsteller gewähren. Nur daran braucht man sich zu erinnern, ein wie völlig schiefes Bild wir über Gerichtsverfassung, Proceß, Privatrecht der Franken gewinnen würden, wenn wir ausschließlich auf diese Quellen angewiesen wären.

F. glaubt allerdings des weiteren die Richtigkeit seiner Ansichten auch mit urkundlichen Quellen belegen zu können, namentlich mit der Gesetzgebung Chlotachars II. vom Anfang des 7. Jahrhunderts, welche der Verfasser als den Ausgangspunkt der Entwicklung eines neuen Staatsrechtes betrachtet. Die Zustände, deren Reform die Praeceptio (Capitularia ed. Boretius I. p. 18) und das Edictum dieses Königs (das. p. 20) anbahnen, sollen mit denjenigen übereinstimmen, welche F. nach jenen älteren Berichten für das 6. Jahrhundert annimmt. Cap. 22 des Edictum bestimmt, daß niemand außer dem auf handhafter That ertappten Diebe »ungehört«, d. h. wohl ohne ordentliches Verfahren getödtet werden dürfe. Aehnliches verordnet cap. 3 der Praeceptio. Diese Bestimmungen sollen nun nach F. gerichtet sein gegen cap. 8 der Decretio Childeberti II. vom

Jahre 596. Doch was enthält dieses Kapitel? Keineswegs wird hier angeordnet, daß ein Dieb oder sonst Jemand ungehört getödtet werden dürfe, oder gar, wie F. sagt, den Richtern das Recht verliehen, einen einfachen Missethäter, auch wenn er nicht auf frischer That ergriffen ist, »auf unbestimmte Gerüchte hin« (*seulement d'après de vagues rumeurs*, S. 219) zu hängen. So tief dürfte denn doch das Rechtsgefühl bei den Franken zu keiner Zeit gesunken sein, daß eine solche Bestimmung hätte zu Recht bestehn können. Jenes 8. Kapitel bestimmt freilich, daß der Richter »*criminosum latronem ut audierit*« gefangen nehmen und binden soll damit derselbe, falls er ein *Francus* ist, vor den König gebracht, »*si debilioris personae fuerit in loco pendatur*«. F. konnte diese Bestimmung wohl nur darum so völlig mißverstehn, weil er deren Zusammenhang mit dem vorhergehenden Kapitel übersah. Denn cap. 7 wird ausdrücklich bestimmt, daß *fures* und *malefactores*, wenn sie durch den Eid von 5 oder 7 *bonae fidei homines*, welche nicht in Feindschaft mit den Beklagten sind, als *criminosi* überführt sind, mit dem Tode bestraft werden sollen. Das ist doch etwas ganz anderes als eine Verurteilung »auf unbestimmte Gerüchte hin«? Kap. 8 enthält aber hierzu, abgesehen von der Bestimmung über die Verhaftung des *criminosus* durch den Iudex, lediglich eine Einschränkung zu Gunsten des *Francus*. In Bezug auf die eherechtlichen Bestimmungen Chlothars II. können wir zugeben, daß der König auf eine mißbräuchliche Anwendung der königlichen Ehebefehle verzichtet, ohne daß wir den Ausführungen des Verfassers überall beistimmen.

Kap. 6 des Ediktum und cap. 2 der Praeceptio sichern die gesetzliche Intestaterbfolge gegen den Widerspruch der Iudices und die Ansprüche Dritter. Daß die Könige aber vor diesem, wie F. meint, die Gewohnheit (*coutume*) gehabt hätten, sich durch die Iudices der Intestaterbschaften zu bemächtigen, ist weder aus diesen Bestimmungen zu folgern, noch sonst irgendwie glaubhaft zu machen.

Eine allgemeine Bestimmung über den Schutz des Privateigentums gegenüber der königlichen Gewalt enthält, wie auch F. hervorhebt, das Edictum nicht; ebensowenig die Praeceptio. Denn cap. 13 derselben gehört nicht hierher; die Vermutung aber, daß das Edikt eine solche Bestimmung da enthalten habe, wo die Handschrift jetzt eine größere Lücke bietet, hat recht wenig Anspruch auf Wahrscheinlichkeit.

Mit Recht legt F. den Bestimmungen, in welchen der König auf den Mißbrauch seines Ordnungsrechtes verzichtet, große Bedeutung bei. Der König soll künftig keine Befehle erlassen, die gegen das Recht verstoßen. Erlasse, welche früheren widersprechen, sollen

ungültig sein. Die legale Ausübung des Richteramtes wird der Kontrolle der Bischöfe unterstellt. Ungerecht erhöhte Abgaben sollen herabgesetzt, die Zölle nur wie unter den früheren Königen erhoben werden, die königlichen Schweineheerden nicht mehr in die Privatwäldungen zur Mast getrieben werden. Das sind offenbar alles Bestimmungen, welche die Rechte der Unterthanen gegen die königliche Gewalt schützen sollen. Aber damit ist doch nicht gesagt, daß vor dem Erlaß dieser Gesetze das Gegenteil von allem dem verfassungsmäßig gewesen sei! Auch vorher konnte rechtmäßiger Weise der König nicht ein Praecept durch ein Anderes ohne weiteres aufheben. Gregor tadelt den Chilperich eben, weil er sich nicht scheute, dies zu thun; und daß ein späteres Praecept das frühere widersprechende gesetzlich nicht völlig aufhob, zeigt L. Ribuar 60, 6. 7.

Es heißt den Charakter und die Bedeutung der Gesetzgebung Chlotars II. völlig verkennen, wenn man darin ausschließlich neues Recht erblicken will. Abstellung von Mißbräuchen, Herstellung des alten Rechtes ist der ausgesprochene Zweck, wobei immerhin Einzelnes modificiert, oder auch völlig neu geordnet sein mag. Neben der einseitigen Benutzung der Erzählungen Gregors ist es vor allem diese, meines Erachtens irrige Auffassung jener Gesetzgebung, welche dem Verfasser ermöglichen uns sein seltsames Bild von der fränkischen Verfassung in der Blütezeit der merowingischen Herrschaft zu entwerfen. Freilich steht jene Gesetzgebung im Wendepunkte; sie bezeichnet das Ende der durch keine andere Gewalt gezügelten königlichen Gewaltherrschaft und bildet zugleich den Ausgangspunkt für die Entwicklung der aristokratischen Herrschaft, und mit Recht bemerkt Waitz: »weder die eine noch die andere Zeit gewährt ein Bild von dem, was das Königtum sein sollte, was es aber in den Kämpfen der Zeit fast nie gewesen ist«. Wie das Königtum der Merowinger trotz der Uebermacht der Aristokratie bis in das 8. Jahrhundert hinein, wo ihm eine thatsächliche Bedeutung kaum noch zukam, unverändert die ideelle Grundlage der Verfassung geblieben ist, so wird man auch für die Zeit der maßlosen Gewaltherrschaft Chlodovechs und seiner nächsten Nachfolger annehmen dürfen, daß die verfassungsmäßige, d. h. für jene Zeit, die ihnen nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein zukommende Stellung der Könige sich nicht allzuweit von der geraden Linie entfernt hat, an deren Anfangspunkte die Verfassung der Lex Salica und an deren Endpunkte die Gesetzgebung Chlothars II. steht. Auf keinen Fall aber genügen die von F. angeführten Belege uns die Existenz einer Verfassung glaubhaft zu machen, deren oberstes Princip der Satz gewesen wäre: Der König ist der absolute Herr seiner Unterthanen; ein Satz, der

gleichsam den Grundton zu allen Ausführungen des Verfassers bildet.

Eine Reihe von Exkursen (Annexes I VII) folgen der eigentlichen Abhandlung. In Annexe I wird Sohms Ansicht von der Existenz einer allgemeinen Volks- oder Stammesversammlung bei den salischen Franken bekämpft. Mit Recht hebt F. in Uebereinstimmung mit Waitz hervor, daß L. Sal. 26, 1 nicht eine Freilassung *in hoste* beweise. Der bekannten Glosse werden unter Berufung auf Erklärungsversuche von Kern und Clement Beziehungen auf Freilassung vor dem Volke abgesprochen. Gewiß mit Unrecht wird aber die nach der Entdeckung Sohms durch Septem causae VII, 6 bezeugte Erhöhung des Wergeldes durch den Gerichtsfrieden wegen des Schweigens der Lex Salica selbst verworfen (S. 242). Die Erhöhung des Wergeldes im Heere wird recht modern als Erfordernis der Disciplin hingestellt. Dem günstigen Urtheile des Verfassers über eine Interpretation des *in heris generationibus* in L. Alam. II, 48, welche von Herrn Prof. Hammarstrand zu Upsala herrührt und die Worte als *in domini familia* erklärt, vermag ich mich nicht anzuschließen.

Annexe II enthält eine Untersuchung über das Alter der Lex Salica, welche die von Waitz mit größerer Bestimmtheit früher aufgestellte als neuerdings festgehaltene Annahme der Entstehung unter Chlogio ausführlich begründet. Die Untersuchung verdient durchaus Beachtung, wengleich wir mit manchen Einzelheiten keineswegs einverstanden sein können. Beispielsweise ist doch nicht richtig, daß die Bestimmung c. 4 des Concils von Orléans vom Jahre 511 zeige, die Verfassung der Lex Salica habe zu der Zeit nicht mehr bestanden (S. 257). Es ist weder nötig anzunehmen, daß hier unter dem neben dem König genannten Judex gerade der fränkische Graf zu verstehn sei, noch auch daß dieser Judex (bekanntlich eine damals nicht notwendig auf eine richterliche Thätigkeit gehende Bezeichnung) der Vorsitz der Volksgerichte gewesen sei.

In Annexe III untersucht F. die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke, welcher sich Ammianus Marcellinus für die Führer der germanischen Völkerschaften bedient. Es wird hier u. a. die Richtigkeit der bisherigen Erklärung, wonach *regalis* einen königlichen Prinzen bezeichnet, bestritten. Das Wort soll vielmehr Amtsbezeichnung sein und einen gewählten Führer bedeuten. Eine natürliche Interpretation des Ammian wird dem nicht beistimmen können. Ueberdies erweist eine neuerdings von Mommsen, *Observationes epigraphicae* (*Ephemeris epigraphica* V, p. 124, n.) angezogene Stelle des

Grammaticus de differentiis (Hagen, Anecdota helvetica grammat. latin. p. 277): *inter regem et regalem hoc interest, quod regius puer est 'regalis', 'rex' qui regit regnum*, die Richtigkeit der bisherigen Annahme. In Bezug auf *rex* kommt F. zu dem Resultate, daß Ammian dieses Wort in der allerweitesten Bedeutung gebraucht habe, weil er vermeiden wollte, die Ausdrücke *princeps* und *dux* in einem anderen als dem römisch-technischen Sinne zu gebrauchen. Aus der Nachahmung Ammians sei später die große Verwirrung in der Bezeichnung germanischer Fürsten entstanden. Befremdlich klingt die Erklärung S. 297, Anm. 1, wonach in der Stelle Amm. XVI, 12, 45: *Batavi venire cum regibus*, das letzte Wort groß geschrieben werden und wie *Batavi* »ein Regiment« bezeichnen soll, in gleicher Weise wie andere Cornuti, Braccati genannt werden. Ein Regiment »*portant le nom de Regii*« in der Notitia dignitatum wird zur Stütze dieser Erklärung angeführt, trägt aber meines Erachtens nichts aus, denn *regii* und *reges* ist doch etwas sehr verschiedenes, und während die Bezeichnung von Truppen als »königliche« wohl verständlich ist, würde die als »Könige« unverständlich sein.

In Annexe IV führt der Verfasser seine im Text kurz ausgesprochene Ansicht von der Erblichkeit der Königswürde bei den Goten weiter aus.

Annexe V handelt vom fränkischen *Domesticus*, Annexe VI. endlich von der Praeceptio Chlotharii II. F. erkennt die schon früher, namentlich von Waitz, geltend gemachten Gründe dafür, daß das Gesetz vom zweiten Könige dieses Namens herrühre, an, will aber noch einen weiteren darin finden, daß Chlotar I. nicht ohne Mißverständnis zu erregen von einem *germanus* hätte reden können. Die Schwierigkeit dürfte doch bei Chlotar II. noch größer sein, da dieser gar keinen regierenden Bruder besaß. F. meint freilich, es sei Sitte der königlichen Kanzlei gewesen auch die Vettern der Könige als Brüder zu bezeichnen. Die von F. angeführte Stelle Marculf I, 9, wo ein König den andern als *frater* anredet, beweist aber hierfür nichts, da Marculf oder seine Vorlage ja recht wohl wirkliche Brüder gemeint haben könnte. Doch auch was E. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II, S. 269, Anm. 1 in ähnlichem Sinne geltend macht, überzeugt mich nicht. Ich teile vielmehr die Ansicht von Boretius, welcher das Wort *germani* für unecht hält. Alle diese zum Teil sehr umfangreichen Exkurse zeigen, wie sehr der Verfasser bemüht gewesen ist, seine Anschauung nach allen Seiten hin tiefer zu begründen.

Wir scheiden von dem Buche mit der Anerkennung, daß dasselbe vielfache Anregung bietet, aber auch mit dem Bedauern, eine

Fülle von Fleiß und Scharfsinn aufgewendet zu sehen, um eine paradoxe Auffassung zu begründen, von deren Unhaltbarkeit den Verfasser eine unbefangene und sorgfältigere Interpretation der Quellen wohl hätte überzeugen können. Für die Achtung, welche uns trotz der Fehler des Buches, die Gelehrsamkeit des Verfassers abnötigt, fällt auch noch die Erwägung ins Gewicht, wie schwer derselbe mit der Mangelhaftigkeit der heimischen Bibliothek zu kämpfen hatte. Beispielsweise konnte ein für die Sache so wichtiges Buch wie das oben genannte von E. Loening nicht benutzt werden. Dagegen mag noch bemerkt sein, daß v. Sybels Buch, dessen Berücksichtigung Waitz in der schwedischen Ausgabe vermißte, in dieser französischen Bearbeitung mehrfach berücksichtigt wird.

Berlin, Nov. 1884.

Karl Zeumer.

Louis XIV et Strasbourg. Essai sur la politique de la France en Alsace, d'après des documents officiels et inédits, par A. Legrelle. 4^{me} édition, corrigée et augmentée, avec un appendice et une carte. Paris Hachette 1884. XVI und 808, gr. 8^o. 7 fr. 50.

Das neueste französische Werk über die Annexion Straßburgs, welches durch die Menge seines Stoffes wie durch die Bestimmtheit seiner Absicht eine eingehende Beurteilung von deutscher Seite unerläßlich macht, von A. Legrelle, ist in den Jahren 1878 bis 1884 in 4 Auflagen erschienen und hat sich im Verlaufe derselben wesentlich verändert. Es ist von 252 Seiten auf 424, von da auf 796 bzw. 808 angewachsen. In seinem Avant-propos der 3. und 4. Auflage spricht sich der Verfasser über diese Veränderung aus. Gegenüber der gebräuchlichen Auffassung, das heißt der scharfen Verurteilung von Ludwigs XIV. Gewaltakt, deren Grund er in der deutschen politischen Stimmung findet und der selbst französische Historiker gehuldigt haben, während sie in der monographischen Litteratur wesentlich der Deutschen vollständig überwiegt, will Legrelle Frankreich und dessen König verteidigen. Er hat dies zuerst gethan, indem er die Bestimmungen des westfälischen Friedens untersuchte: die Frage ist vor Allem »eine Frage des diplomatischen Rechtes« (Widmung). Die 2. Auflage hat die Abhandlung zur Erzählung erweitert, um, ohne der elsässischen Wissenschaft vorgreifen zu wollen, die Stellung der Straßburger zu Frankreichs wachsender Macht klarzulegen. Glückliche Funde haben dann nicht eine Modifizierung, wohl aber eine sehr wesentliche Ausdehnung des Buches

herbeigeführt: Vorgeschichte und Folgezeit sind hinzugetreten, ein neues Werk ist entstanden.

Legrelle gibt eine Uebersicht der Quellen, die ihm dies ermöglicht haben.

Sie lagen vor Allem in den Pariser Archiven. Dasjenige des Auswärtigen wie des Krieges, die Bibliothek in der rue Richelieu und das Nationalarchiv haben ihm die wesentlichsten Stücke geliefert. Die Straßburger Archive hat er nicht besucht: sie seien den Welschen doch nicht völlig geöffnet; dazu finde sich die Mehrzahl der auf Frankreich bezüglichen Straßburger Schriftstücke in Paris und habe Straßburg durch mehrfachen Brand das Wertvollste verloren. Das Inventar des Stadtarchivs — auf letzteres kommt es an — von J. Brucker ersetzt durch seine Analyse die Einsicht der Originale; schließlich sei das Wesentliche durch elsässer Gelehrte bereits verarbeitet. Statt dessen hat Legrelle in Bern, Brüssel und — Moskau nachgeforscht; er gibt ausführliche Auskunft darüber, daß er in Moskau, wie natürlich war, Nichts gefunden hat. Hingegen hätte er aus den Wiener Archiven seit Erscheinen seines Buches gern Aufklärung über Einzelheiten entgegengenommen: denn nur um Einzelheiten könne es sich handeln, da das Ganze auf den Verträgen von 1648 und 1679 beruhe.

Die Verhandlungen und Kämpfe, welche Legrelle darzustellen hat, gehn von drei Mittelpunkten aus: Paris, Straßburg, Wien. Legrelle hat nur die Auffassung und den Stoff, wie sie in Paris zu finden waren, verwertet. Muß dies bereits auffallen, so ist seine Motivierung dieser Selbstbeschränkung noch viel merkwürdiger. Die Behauptung, daß die Straßburger Archive dem »Welschen« nicht durchaus offen ständen, hat bereits Wiegand (in der Anzeige von Ls 2. Aufl., D. Litt.-Z. 1883 S. 850) mit gebührender Schärfe zurückgewiesen; was aber den Inhalt des Archivs betrifft, so genügt das gedruckte Inventar (zumal Bd. II) seiner Natur nach gerade dazu, zu zeigen, wie ganz unerläßlich die Verwertung dieser Akten für eine wirkliche Kenntnis der Straßburger Verhältnisse seit 1648 und früher ist. Legrelle hat wunderbarer Weise in jeder seiner Bearbeitungen für die Vernachlässigung dieser Quelle einen andern Grund angegeben: einen wirklichen Grund nirgends.

Wie sehr seinem Buche die Unkenntnis der österreichischen Papiere schadet, wird sich auf Schritt und Tritt ergeben. Die französischen hat er, wie gleich bemerkt werden mag, in weitem Umfange, in dankenswerter Fülle herangezogen.

Mit diesem einseitigen Material rüstet er sich »vor Europa die Revision des Prozesses zu verfolgen, welchen uns Deutschland auf-

gehängt hat, ohne daß es sich die Mühe nahm, selbst die Akten zu studiren« (S. XV). Belegstücke hat er in Menge in den Text, andere in einen Anhang (S. 719—803) aufgenommen. Sie zeigen (S. XVI) in ihrer Mäßigung und Festigkeit die moralische Größe der französischen Diplomatie ihrer Zeit.

Der umfangreiche Beweis beginnt mit einem Blicke auf die Zeit vor 1618 (Kap. I). Es muß hier hingedeutet werden auf die eigentümliche Geschichtsmythe, die auch Legrelle 1—7 vorträgt, die im Elsaß sehr verbreitet sein soll und die auch die Stimmung dieses Buches erst erklärt. Bis an den Rhein wohnen Kelten, zu denen dann Römer hinzutreten; das Wort Alemannen erwähnt Legrelle im Texte nicht Einmal; durch karolingisches Erbrecht gehören diese Lande Frankreich zu: 925 raubt Heinrich I. sie brutal ihren alten Herrn. Man muß aus Legrelle notwendig die Vorstellung gewinnen, daß die germanischen Barbaren dieses Königs ein Land treffen, welches von keltorömischen Legionaren bewohnt wird. »Die alte Festung der römischen Legionen war für 7 Jahrhunderte in die Hand der Fremde gefallen« (6). So ist jede spätere Eroberung eine Rückgewinnung. Es ist die Anschauung, die Jakob Wimpfeling bekämpft hat, auf die Ludwigs XIV. Publizisten die weitesten Rechte ihres Herrn aufbauten. Das Wort Austrasien (47. 75. 151) spielt in derselben eine wichtige Rolle.

Nun wird der Elsaß germanisiert, gänzlich. Die Selbständigkeit, welche die Stadt Straßburg im Laufe der Jahrhunderte gewinnt, ist Legrelle ein Ersatz und die Folge der Zwischenstellung, eine Loslösung vom deutschen Wesen, der Beginn des Ueberganges zu Frankreich. Wie ganz deutsch und für Deutschland typisch, wie durchaus unfranzösisch die Entwicklung der Straßburger Stadtverfassung ist, ahnt er nicht. Straßburg, durch den Rhein von Deutschland getrennt, neigt sich zur Schweiz (14—30), dann zieht die französische Einheitsmacht es in ihre Kreise (30). Legrelle bestreitet mit Gründen politischer Wahrscheinlichkeit, daß bereits 1444 von Karl VII. Ansprüche auf das linke Rheinufer erhoben worden seien; aber Wimpfeling (Germania, Vorwort) muß sich gegen diese selben Ansprüche verwahren: sie bestanden bereits.

Die Reformation zeigt uns Straßburg wiederum im großen Zusammenhange der deutschen Bewegungen. Legrelle bemerkt nur, daß sie geistige Interessen Frankreichs nach Straßburg übertragen habe. Mit seiner Anschauung von der Verbreitung der französischen Sprache in der Stadt kontrastiert seltsam die Unkenntnis derselben, die er selbst berichtet und die sich durch manches Zeugnis belegen ließe (45. 537, vgl. 43. R. Reuß, Straßburger Chronik von 1667—1710:

Reiseseissens Memorial. Straßburg 1877; 26, 3). Den Namen Wimpfelings nennt er nicht: was er über die geistigen wie über die politischen Beziehungen zu Frankreich im XVI. Jahrhundert sagt, ist sehr dürftig. Genauer hat er versucht (41, 2: nach Holländer, Straßburg im schmalk. Kriege, Straßburg 1881) dieselben für den schmalkaldischen Krieg darzustellen. Aber seine Benutzung Holländers ist ungenau. Die Anleihe, über welche Strozzi verhandelte, zer- schlug sich nicht an der Weigerung Straßburger Kaufleute, die Bürg- schaft zu übernehmen, sondern erst an Franz I. Abneigung (39. Holl. 22 fg.); der Vorschlag eines vereinzelt Adligen, »bei Frank- reich zu suchen, daß man dort etwas hätte«, erscheint bei Legrelle in falschem Lichte: die Annäherung ist nicht von der Stadt, sondern vom Könige ausgegangen (40. Holl. 54); die Gesandtschaft an den Kai- ser wiederum, welche Straßburgs Unterwerfung anbieten sollte, gieng ab, nachdem man gesehn hatte, daß Frankreich nicht zu trauen sei, nicht vorher (40. Holl. 64 ff.). Der zweite Punkt aus dieser Zeit, den Legrelle genauer behandelt, fordert noch mehr zum Widerspruch auf: es ist der Handstreich Heinrichs II. 1552. Legrelle erzählt, wie derb die Straßburger den Connetable abwiesen, »da sie nur Deutsch sprächen und sich von Franzmännern nicht betrügen lassen wollten« (45); aber er glaubt, der König würde die Stadt, wenn er sie in seine Gewalt bekommen hätte, sogleich wieder geräumt ha- ben, wie Zabern und Hagenau — deren Besitz freilich ohne den Straßburgs wertlos war.

Es folgen die Beziehungen zu Heinrich IV., der Straßburgs Freund ist; schon in dieser Zeit zeigen sich die charakteristischen Züge des Verhältnisses, wie sie im XVII. Jahrh. herrschten: stete Berührungen, und doch ein stetes Mißtrauen der Bürger (50. 61).

Selbständig wird die Erzählung mit dem Beginne des 30jähri- gen Krieges (Kap. II); sie ist bis 1648 reich an Detail, das man freilich gern besser untergeordnet sähe. Richelieu sucht Straßburg seit 1624; 1629 setzt ihm ein Kundschafter auseinander (70), wie wichtig Straßburg und Frankreich für einander seien und wie vor- sichtig man doch vorgehn müsse: von Frankreich zu reden sei ein Staatsverbrechen. Erst das Auftreten Schwedens macht die Be- ziehungen reger. Legrelle überlegt, welches in diesen früheren Zei- ten Richelieus Absichten dem Elsaß gegenüber gewesen sein möch- ten, und wünscht zu erweisen, die Hauptsache sei ihm der Kampf gegen Habsburg gewesen, erst nach Bernhards von Weimar Tode habe er die Annexion ins Auge gefaßt. Das Material, das hier ge- geben ist, genügt schwerlich, die Gedanken und Wünsche des Kar- dinals genau erkennen zu lassen; die Gründe, mit denen Legrelle

74 ff. ein Programm von 1625 und ein Stück aus den Memoiren, das sich auf 1629 bezieht, und in denen beiden neben die Protektion über deutsche Stände — d. h. den Kampf gegen den Kaiser — auch die Ausdehnung des eignen Gebiets und die Erwerbung eines Ueberganges ins Reich tritt, zu verdächtigen sucht, werden nicht als ausreichend gelten können, zumal wenn man an die Herkömmlichkeit unbestimmter französischer Ansprüche sich erinnert und wenn man sieht, wie Richelieu (77) auch von Heinrich IV. für möglich hält, daß im Kampfe gegen Habsburg *l'appétit lui fût venu en mangeant*. Eine Anleihe 1631 leitet den Verkehr ein, weiterhin hält Richelieu den Schweden möglichst das Gleichgewicht: aus den dabei gewechselten Höflichkeiten, auf die Legrelle gern zu viel gibt, faßt man in Straßburg »das Zutrauen« zu Frankreich (85), es um weitere finanzielle Hülfe zu bitten. Doch bleibt man schwedischer (88) als der Leser nach Legrelles vorhergehender Darstellung (87) erwarten sollte.

Im Fortgange des Krieges kehrt in der Stadt stets der Argwohn gegen den westlichen Nachbar wieder; man nimmt jede Hülfe gern an, aber zumal jetzt noch vermeidet man es möglichst sich irgendwie zu binden. Hin und wieder zeigt sich ein Zug des alten Selbstbewußtseins; aber während man neutral sein will, verschmäht man es nicht, im Trüben zu fischen und von der Umgegend so viel an sich zu ziehen als man vermag. Mancherlei Kleinigkeiten (130—142) gegenüber kommt die Episode Bernhards von Weimar bei Legrelle wenig zu ihrem Recht. In Unterhandlungen versprechen die Franzosen, die von ihnen besetzten Plätze im Friedensfalle zur Verfügung zu stellen; die Stellung Bernhards wird von französischer Seite nicht scharf bestimmt. Legrelle hat keine feste Ansicht darüber: der Herzog ist ihm einmal der »tapfere Kämpfe der deutschen Unabhängigkeit« (114), dann ein ehrgeiziger, vaterlandsverrätherischer und treuloser Mietling (121, 1). Mit seinem Tode ändert sich Richelieus Plan: der Elsaß hatte den Habsburgern, meint Legrelle 118, nie viel gegolten; Frankreich bedurfte einer Entschädigung und bedurfte eines Dammes gegen die altgewohnten Einfälle der minder begünstigten, hungrigen Nachbarrasse (120).

Mit dem Beginne der westfälischen Friedensverhandlungen gelangen wir zu demjenigen Teile des Buches, auf welchen das Interesse des Verfassers sich konzentriert und von welchem die Beurteilung aller folgenden Teile abhängt. Legrelle geht dem westfälischen Frieden gegenüber weiter als fast alle seine französischen Vorgänger: derselbe hat nach ihm den ganzen Elsaß, ohne Ausnahme auch von Straßburg, der französischen Herrschaft einverleibt. Es ist un-

erläßlich, so oft die Frage auch besprochen worden ist, dieser neu vorgetragenen Ansicht einen zusammenhängenden Beweis entgegenzuhalten.

Zunächst die Friedensverhandlungen. Legrelle erzählt diese, soweit sie sich auf die Abtretung des Elsaßes beziehen, nach verschiedenen Quellen und in der Absicht, darzuthun, daß man französischerseits stets den ganzen Elsaß verlangt habe; er bringt dafür die wunderbarsten Beweise bei: man verlangte Breisach, das am rechten Rheinufer liegt: daraus folgt klärlich, daß man sich überzeugt hielt, den linksrheinischen Elsaß ganz erhalten zu haben (148. 151). Legrelles Darstellung der verschiedenen Anerbietungen ist durchaus nicht scharf; es kommt aber gerade darauf an, jeden Ausdruck klar zu bestimmen. Viel präziser als er ist das französische Memoire, das er im Anhang als Nr. 18, S. 735 ff. selbst abdruckt. Am besten war der Hergang aus v. Meierns Westphälischen Friedenshandlungen (*acta pacis Westphalicae*, zumal vol. III. Hannover 1735) zu ersehen. Die betreffenden Stellen sind zuletzt von Kirchner in einer sehr wertvollen Abhandlung über »Elsaß im Jahre 1648« (mit Spezialkarte, Duisburg 1878, S. 28 ff.) zusammengestellt worden. Nachdem bis zum Jahre 1645 weitergehende Forderungen ohne Erfolg gestellt worden waren, verlangen die Franzosen im April 1646 »das Ober- und Unterelsaß, samt dem Sundgau, wie auch die Vestung Breysach und die Stadt Neuburg«, indem sie von weiteren Abtretungen jenseits des Rheines absehen (Meiern III 4; Mitteilung der bairischen Gesandten vom 9. April 1646). »Jedoch wollten sie *darneben* die Vestung Philipsburg, Bennfelden und Zabern inne behalten: wiewol sie sich dabey hätten vermercken lassen, daß sie darüber wohl einige Handlung admittieren wollten«. Da Benfeld und Zabern unläugbar im »Unterelsaß« liegen, so müssen die Franzosen mit dieser Bezeichnung etwas Anderes als die Landschaft zwischen Eckenbach und Lauter gemeint haben: sie meinen die habsburgische Landgrafschaft Unterelsaß, von der noch die Rede sein wird. Die kaiserlichen Gesandten antworten (14. Apr., S. 6) mit einer Verweigerung von Benfeld, Zabern und Philippsburg, bestimmen ausdrücklich, daß die reichsunmittelbaren Stände im Elsaß unmittelbar bleiben sollen, gestehn eine Abtretung der habsburgischen Rechte im Elsaß zu. Am 29. Mai wird der Inhalt dieses Antrags wiederholt (S. 34). Die Forderung der Franzosen, auch die Unmittelbaren sollten der königlichen Souveränität untergeordnet werden, wird (9. Juni, S. 46) abgewiesen: nur die Reichsstände könnten dies bewilligen. Nach einem Stillstande werden am 31. August (S. 712 ff.) die Bedingungen genauer festgestellt: Oestreich tritt all seine elsäs-

sischen Rechte ab, welche hier (714) spezialisiert sind; die Reichsunmittelbaren aber (716) bleiben unmittelbar. So ist das Endergebnis der Beratungen. Am 13. Sept. 1646 wurde die Verhandlung thatsächlich abgeschlossen (723 ff.). In der Zwischenzeit von hier bis zum allgemeinen Abschlusse (24. Okt. 1648) ist die Erhaltung der Reichsunmittelbarkeiten im Elsaß von den Kaiserlichen noch mehrmals ausdrücklich bedungen, von den Franzosen versprochen worden (die Stellen bei Walther, Universalregister zu Meierns acta, Göttg. 1740, 172 fg.: Reichsstädte, Stände); außerdem haben auch von Seiten der elsässischen Stände selbst (Legr. 151 ff.) Proteste und Vorschläge stattgefunden, deren Zweck es war, die ihnen erhaltene Reichsfreiheit dadurch fester zu machen, daß Frankreich abgetretene Rechte nicht als souveränes Eigentum, sondern nur als Lehen erhalte; diese Versuche der Stände, deren Bedeutung später zu erörtern ist, blieben erfolglos. Man eilte auf beiden Seiten zum Frieden: auch Mazarin — weil er im Innern seine Kraft nötig hatte. Der Vertrag wurde am 18. Februar 1649 ratificiert: dabei protestierte der französische Bevollmächtigte gegen alle Beschränkungen und Auslegungen des Vertrages, welche die Deutschen vorzunehmen begannen.

Dies ist die äußere Geschichte der elsässischen Abtretungen. Es sind dabei habsburgische Rechte von reichsunmittelbaren Ständen geschieden worden. Was dies zu bedeuten hat, zeigt eine Interpretation des Friedensinstrumentes selber¹⁾.

§ 73. Der Kaiser, für sich und das Haus Oestreich, und das Reich treten alle Rechte aller Art dem Könige und Königreich von Frankreich ab, welche sie haben: auf die Stadt Breisach: auf die Landgrafschaft des obern und untern Elsasses; auf den Sundgau; und auf die Landvogtei (*praefectura provincialis*) der zehn kaiserlichen Städte (*civitates imperiales*) im Elsaß, welche aufgezählt werden²⁾, sowie auf alle Dörfer (*pagi*) und alle andern von der Landvogtei abhängigen Rechte.

Fassen wir die einzelnen Gegenstände ins Auge. 1. Breisach ist Teil des habsburgischen Breisgaues. 2. Landgrafschaft des obern und untern Elsasses und Sundgau. Die Landgrafschaft hatte längst

1) Der Text bei Meiern *instrumenta pacis*, Göttg. 1738, auch zusammen mit Walthers Register; bei Kirchner 25 fg., Legrelle 155 ff., mit Uebersetzung. In § 74 fehlt bei letzterem (Zeile 3) *oppida* vor *castra* (in der Uebersetzung steht *forteresses*); ebenda übersetzt er *homines* (Leibeigene) fälschlich mit *hommes libres*.

2) Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Oberehnheim, Rosheim, Münster im Gregorienthale, Kaisersberg, Türckheim.

aufgehört ein Amt zu sein. Die Landgrafen waren bloße Territorialherren geworden wie die andern Grafen auch (Franck, die Landgrafschaften des heil. röm. Reichs. 1873, 19 fg.): schon Ende des XV. Jahrhunderts heißt Landgrafschaft das eigentliche Herrschaftsgebiet des Landgrafen. Im Oberelsaß hat dies Herrschaftsgebiet den größten Teil des früheren Gerichtsgebietes in sich aufgenommen; aus Reichsfreien sind Lehnslente der Habsburger geworden, ein großer Teil vom »Oberelsaß« und fast der ganze »Sundgau« — in diese zwei Bezirke wird das alte Gebiet der oberelsässischen Landgrafschaft eingeteilt — ist habsburgisches Hausgut (Franck 128 Kirchner 7). »Landgrafschaft« bezeichnet hier also den erbeigentlichen Herrschaftsbezirk. Auch im Unterelsaß bezeichnet es einen solchen. Zwei unterelsässische Herrschaften nahmen die Habsburger für sich in Anspruch: Königsburg und im Weilertal, daran knüpften sie ihren Titel als »Landgrafen von Unterelsaß« (Kirchner 8. 19. 20. 27). Landgräfliche Befugnisse hatte im Unterelsaß überhaupt Niemand; nur nannte auch der Straßburger Bischof sich Landgrafen des Niederelsaß, weil er in diesem Gebiete die Burg Wörth und das Städtchen Erstein erworben hatte: Rechte über diese zwei Orte hinaus aber verlieh ihm der Titel nicht. Abgetreten wurde also 1648 vom Unterelsaß der österreichische Besitz: eben jene zwei Herrschaften. Daß die Franzosen selbst unter der »Landgrafschaft Unterelsaß« nicht den Unterelsaß als Gesamtgebiet verstanden, beweist die oben angeführte Nebeneinanderstellung von »Unterelsaß« und Zabern und Benfeld.

3. Die Landvogtei. Die *praefectura provincialis in decem civitates et loca dependentia*, wie sie § 74 genannt wird, ist die Schutzherrschaft über die zehn elsässischen Städte, welche seit 1542 in habsburgischen Händen war und deren Befugnisse scharf abgegrenzt waren. Der Reichsvogt, vom Kaiser präsentiert, von den Städten, wenn sie wollen, acceptiert, tauscht mit jenen den Eid: sie leisten ein *iusiurandum oboedientiae et fidei*, er beschwört *reversales* von den Rechten der Städte. Sie führen nicht Krieg ohne ihn, er darf bei ihren Wahlen anwesend sein, bezieht ein Schutzgeld, dazu die Steuern der vierzig zugehörigen Reichsdörfer, die Einkünfte der Reichsgüter und einzelne Abgaben. Er ernennt einen Untervogt, der die Geschäfte führt. Die Jurisdiktion ist durchaus unabhängig von der Vogtei; nur in der Kaisersberger Untervogtei hat der Vogt wenige äußerliche Beziehungen zu ihr (Schöpfung Als. ill. II 280 sq. 360 sq. Kirchner 9.). Die zehn Städte sind reichsunmittelbar.

Dieses also: den habsburgischen Besitz, d. h. Breisach, Sundgau, Oberelsaß z. gr. T. und zwei unterelsässische Herrschaften; sowie die

habsburgische Landvogtei tritt man an Frankreich ab. Und zwar sind die Abtretenden: der Kaiser — für sich und Oestreich — und das Reich. Da die abzutretenden habsburgischen Lande bisher zum Reiche gehört haben und da die Reichsvogtei vom Reiche vergeben wurde, so war natürlich die Zustimmung des Reiches erforderlich.

Der Vertrag spezialisiert nunmehr das Abgetretene: zunächst (§ 73 a. E.) für Breisach, dann (74) für die elsässischen Teile. Beide Landgrafschaften, der Sundgau und die Präfektur *in dictis civitatibus* wird mit allem lebenden und leblosen Anhang *cum omnimoda iurisdictione et superioritate supremoque dominio* abgetreten, so daß kein Kaiser, kein Fürst des österreichischen Hauses je wieder Anspruch darauf erheben kann. Iurisdiction hatten die Habsburger in ihrem »landgräflichen« Lande geübt: die ward abgetreten; mit der Landvogtei aber hieng keine Jurisdiction zusammen: also konnte sie auch nicht mitabgetreten werden. Hingegen bezieht sich auch auf diese das *cum supremo dominio*: nicht als Reichslehen, sondern als souveräner Besitz gieng die Landvogtei an Frankreich über. Aber diese Landvogtei, die nun souverän dem Könige gehörte, besaß über die zehn Städte ihrerseits keine Souveränität.

§ 79 hebt alle Verbote von Entäußerung der Reichsgebiete und -Rechte für die in Frage stehenden Teile auf. Während in § 74 nur Kaiser und Habsburg ausgeschlossen wurden, vollziehn diese Aufhebung naturgemäß Kaiser und Reich.

Von einer Abtretung reichsunmittelbarer Gebiete ist bisher nicht die Rede gewesen. Nun folgt in § 87, veranlaßt durch ständische und kaiserliche Vorsicht, eine Bestimmung, welche noch einmal mit aller Klarheit sagt, daß solche Abtretung nicht statthabe. Es werden alle Reichsunmittelbaren im Elsaß, das Basler und Straßburger Bistum nebst der Stadt Straßburg, die übrigen geistlichen und weltlichen Stände des Elsasses, Pfalzgrafen, Grafen, Freiherrn und Ritter, ebensowie die zehn *civitates imperiales* in ihrer bisherigen Immedietät gesichert; keine Herrschaft steht hier dem Könige zu, nur die österreichischen Rechte. Welche von den genannten Ständen treten nun überhaupt nach § 73 und 74 mit Frankreich in Beziehung? in welchen hatte Oestreich Befugnisse gehabt? nur in den zehn Städten! Auf sie allein bezieht sich also der von den französischen Bevollmächtigten hinzugefügte Schluß des Paragraphen: *ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi domini iure, quod supra concessum est.* Oben war Frankreich Souveränität zugestanden über die Landvogtei: dieses Amt bleibt nicht mehr reichsunmittelbar, es gehört dem französischen Könige souverän. Die Landvogtei nicht die zehn Städte.

Es ist kein Wort in diesen Paragraphen, das nicht der einheitlichen Erklärung sich einfügte. Geht man sie in der Folge der Gedanken durch, so ist das juristische Ergebnis geradezu evident.

Sehr merkwürdig ist, daß diese Interpretation in ihrer ganzen Ausdehnung und Konsequenz bereits im Jahre 1661 der französische Bevollmächtigte beim Regensburger Reichstage, Gravel, in einem Briefe seinem Souverän vorgetragen hat (abgedruckt bei Pfeffinger, *Vitriarius illustratus* 1718 II 1081 sq. Archives d'Alsace 1790, 348 ff.). Aber dieser selbe Brief liefert zugleich die Erklärung für die Möglichkeit, daß über jene evidenten Bestimmungen zwischen Franzosen und Deutschen sehr bald nach ihrer Fixierung, ja bereits vor ihrer schließlichen Ratifikation, ein Streit entbrennen konnte, von welchem Legrelles Werk zeigt, daß er noch bis heute nicht zur Ruhe gekommen ist. Worin dieser eigentümliche Streit wurzelt, hat Kirchner nicht erörtert; Ranke (frz. G. 3⁴, 332), der den Vertrag selbst vielleicht mit Unrecht »dunkel und zweifelhaft« (331), »zweifelhaft«, »unbestimmt« (332) nennt, berührt den Kern der Sache: eben in einer Anführung jenes Briefes von Gravel.

Die Rechte Habsburgs im Elsaß waren an sich klar; aber in dem Vertrage hatte man sie nicht näher bestimmt. Der Sinn des Vertrages war an sich auch klar; aber wenn man Einzelnes in demselben aus dem Zusammenhange des Textes und aus dem Zusammenhange der reichsrechtlichen Grundanschauungen herausnahm, so gewann es leicht einen Anschein, als könne es ganz anders gedeutet werden, als wie der Vertrag es wollte. So ließ sich mit dem »*supremum dominium*«, mit dem Frankreich die Landvogtei erhalten hatte, gar vieles machen; und die Klausel des § 87: *ita tamen* u. s. w., aus der Beziehung auf die Landvogtei allein herausgerissen und angewandt auf die Gesamtheit der reichsunmittelbaren Stände im Elsaß, eröffnete die weitesten Aussichten: diese Interpretation trug in den Vertrag selbst den Widerspruch, die Doppeldentigkeit hinein. Das wußten von Anfang an alle beide Parteien. Gravel sagt, der österreichische Bevollmächtigte Volmar habe es ausgesprochen, der Vertrag sei so abgefaßt, daß er nicht lange bestehn werde. Und der französische Unterhändler Servien habe ihm, Gravel, gesagt, Frankreich habe stets genug Rechte über die zehn Städte, um sie mit dem Schwerte geltend machen zu können, wenn eine günstige Gelegenheit sich böte (Pfeffinger 1082. Archives 354). Das könne man auch jetzt noch, 1661, sagen, nur sei der Augenblick nicht günstig, fügt Gravel bei, er der soeben entwickelt hat, daß nach dem Vertrage unzweifelhaft alle Reichsfreiheit den Städten erhalten sei. Ueber diesen Brief führt ein von Legrelle selbst publiziertes

Schreiben von Servien hinaus: app. 18 S. 736. »Er schrieb, heißt es da, an Ludwig XIV. sogar, daß es von Wichtigkeit sei, den Anspruch (d. h. auf Vollsouveränität auch über alle unmittelbaren Stände im Elsaß) immer festzuhalten, welcher immer dem Mächtigeren günstig sein werde, da es nicht wahrscheinlich sei, daß, wenn der Friede geschlossen sei, das ganze Reich wieder zu den Waffen greifen würde, um zu verhindern, daß ein im Elsaß belegener unmittelbarer Stand die Oberherrlichkeit der französischen Krone anerkennete«. Man müsse, riet er weiter, klug und nach den Verhältnissen verfahren, um, wie die deutschen Fürsten es gethan, die Immediaten zu mediatisieren. Servien faßte also die Stellung Frankreichs im Elsaß praktisch so auf wie die eines deutschen Fürsten zu den Reichsunmittelbaren in seinem Machtbereich, nicht wie die gegenüber Gliedern eines an Nationalität fremden Staatswesens. Was die Rechtsfrage aber angeht, so ist es unmittelbar klar, daß er rein dolos verfährt: er weiß, daß der Vertrag selbst kein Recht zur Unterwerfung der Stände gibt; und obwol er keine Mittel, wie sie später in den Reunionen angewandt worden sind, vorschlägt, so ist dieses Schreiben doch hochwichtig zur Vorgeschichte der Reunion: ihr wesentlicher Grundgedanke ist bereits darin enthalten. Und dieses eigentümliche Bekenntnis druckt Legrelle ruhig ab, ohne seine Tragweite nur zu ermessen; und es steht in einem französischen Aktenstücke, dessen Zweck es ist, die Identität der abgetretenen zwei Landgrafschaften mit dem Gesamtelsaß zu erweisen (>11. Febr. 1760«). Man sieht daraus, in wie hohem Grade dieser Gedanke, daß der ganze Elsaß abgetreten sei und daß man ihn während des Friedens einzubeimsen berechtigt gewesen sei, ein Gedanke, der hier, 1648, sicher mit mala fides auftritt, später für französische Betrachter zum Glaubenssatze, zu etwas Selbstverständlichem geworden ist.

Der Brief Serviens war noch an Mazarin gerichtet. Mazarin selbst (Legr. 176) faßte die Möglichkeit ins Auge, die Hinterthüren, die der Vertrag bieten könnte, zu benutzen; Pomponne (ebenda A. 2) spricht von den Dunkelheiten des Vertrags, die von den Parteien zurückgelassen worden seien, um sie bei Gelegenheit zu verwerten. Ob die kaiserlichen Gesandten, wie es nach Gravels Mitteilung über Volmar fast den Anschein hat, den gleichen Zweck verfolgten, ist nach dem hier vorliegenden Material nicht zu entscheiden: sicher war man sich in Deutschland der Möglichkeit jener Auffassung bewußt und haben die Stände sich alle Mühe gegeben, die Punkte des Vertrags, die, an sich noch so klar, mißbraucht werden konnten, von vornherein noch klarer ausdrücken oder mit einer genügenden Interpretation versehen zu lassen: sie bestirmt die frau-

zösische Gesandtschaft und Regierung, eine die Stände sichernde Deklaration anzustellen oder anzuerkennen (Legr. 736); es wurde abgeschlagen. Hier findet auch der Protest seine Erklärung, mit welchem Servien 1649 den Vertrag ratifizierte (S. 154 und 737): er verwahrte sich gegen alle Beschränkungen und Deutungen des Vertrags von Seiten der Deutschen. Der Protest ist, wie er hier überliefert wird, ganz allgemein gehalten: und bei der Unklarheit der französischen Ansprüche mußte er das freilich sein. Einen ausdrücklichen Widerruf hatte Servien von den Ständen nicht erreichen können (154). So deutlich ist die Sachlage: die Stände wünschen Klarheit, die Franzosen verweigern sie; Keiner ist so mächtig, den Gegner zu einem abschließenden Zugeständnisse zu zwingen: so bleibt Jeder bei seiner Auslegung, die Deutschen offen, die Franzosen auf lange Zeit noch abwartend. Den Befehl zu dem Proteste hatte (737) der König d. h. Mazarin gegeben, mit der Bemerkung, er müsse für gute Gelegenheiten sich in der Auffassung von § 87 die Hände frei halten.

In diesem bewußten diplomatischen Kunstgriffe ruht die Entstehung der Streitfrage. Ihr rechtlicher Ungrund ist erwiesen.

Es war nötig dies im Zusammenhange darzulegen. Sehen wir nun, welches die Anschauung und die Beweise Legrelles sind (146—179). Von der Vorgeschichte des Vertrags ist schon gesprochen worden. Den Vertrag selbst interpretiert er so (157): § 73 tritt außer Breisach ab: die Landgrafschaft von Ober- und Niederelsaß, den Sundgau und die Landvogtei. Das ist, sagt er, der ganze Elsaß. Da es den Begriff Provinz für die Staatsmänner des feudalen Deutschland nicht gab, so umschreibt man denselben mit Landgrafschaft und Landvogtei (merkwürdiger Weise, da in den zwei Landgrafschaften, wie sie Legrelle faßt, als je einer Hälfte des Elsasses, doch die Landvogtei schon inbegriffen sein müßte!). Er findet seine Lösung »aus den Texten allein«: und darin liegt der Fehler. Von den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes, über das er schreibt, hat er keine Ahnung; kurz entschlossen nimmt er den Elsaß als ein Ganzes¹⁾. Da entsteht ihm denn freilich die Frage: macht § 87 mit seiner Aufrechterhaltung der Unmittelbarkeiten nicht all diese Abtretungen rückgängig? Die deutschen Gelehrten, meint er, behaupten das; sie lassen Frankreich nur die Landgrafschaft: $\frac{1}{4}$ des Gebietes, ein schwer zu präzisierendes altes Reichsrecht. Frankreich

1) Dies müßte — um es noch einmal besonders zu sagen — nach der Analogie von § 87 notwendiger Weise so ausgedrückt sein, daß alle geistlichen und weltlichen Reichsstände, und neben den Unmittelbaren die habsburgischen Besitzungen einzeln aufgezählt wären.

in seiner Vertrauensseligkeit war danach getäuscht worden auf das Schmäblichste (161).

Das kann aber der Sinn nicht sein! § 87 will nur den Elsässern, die jetzt allesamt Franzosen werden, die innere Selbstverwaltung erhalten. Für diesen Satz bringt Legrelle eine Reihe von Beweisen. Es ist ein peinliches Gefühl, diese Versuche anzusehen, die alle auf einer mangelhaften Anschauung des Sachgrundes d. h. der Landesverhältnisse beruhen und nur leere Worte verschwenden. Da werden gezwungene sprachliche Deutungen vorgeschlagen¹⁾, um das Unbeweisbare zu retten (163—4); da wird die Landvogtei für eine Funktion voll landesherrlicher Befugnisse gehalten und daraus die Reichsunmittelbarkeit der zehn Städte für einen Schatten erklärt (165); durch die Klausel in § 87 wird der ganze Paragraph annulliert (166); Pommern wird Reichslehen an Schweden, der Elsaß wird nicht als Lehen vergeben: folglich als Eigentum — was für die abgetretenen Teile ja Niemand bestreitet (167); die Ausnahmebestimmungen für Philippsburg und Zabern beweisen, daß der übrige Elsaß eine andere Stellung hatte als jene zwei Orte — was ganz richtig ist; die Freiheit des Rheines soll nach dem Vertrage von beiden Seiten gewahrt werden, also war die eine französisch — ja, im Oberelsaß! Die Magistrate werden ihres Reichseides entbunden, also findet volle Abtretung statt — natürlich, im wirklich abgetretenen Gebiet! So dreht sich Legrelle im Kreise und beweist nur, was von vornherein klar ist.

Scheinbarer sind einige Bestätigungen seiner Auffassung, die er aus andern Dokumenten holt. Die zwei Gesandten, welche Ludwig XIV. 1681 zum Kongreß nach Frankfurt schickte, um seine Reunionen zu verteidigen, haben mehrere Aktenstücke zu Gunsten der französischen Anschauung zusammengestellt. Zunächst (S. 171. 172—4) den Verzicht der Habsburger auf ihre elsässischen Gebiete, 10. und 24. Nov. 1648. Die Bestimmungen des Friedensinstrumentes werden hier, jenem sehr ähnlich, wiederholt; das vom Hause Oestreich abgetretene Gebiet wird *provinciae* genannt; weshalb hätte man die Landabtretungen auch nicht so nennen sollen? daß aber damit nicht der gesamte Elsaß gemeint war, ist klar, da es sich eben um einen Verzicht nur des Hauses Oestreich handelt. Der

1) In § 87 will Legrelle 163 statt: *teneatur rex — civitates (ordines) in ea libertate et possessione immedietatis erga imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere*, interpungieren: *immedietatis, erga — sunt*. — Diese Inversion sei »eine Eleganz des Latein«; aber in diesem Latein! und was soll dann das beziehungslose *immedietas* bedeuten? Es genügt, diesen charakteristischen philologischen Versuch des Verfassers angemerkt zu haben.

gleiche Sprachgebrauch findet sich bereits in den Friedensverhandlungen: bei Meiern acta III 6 erscheint, in einem Memorial der kaiserlichen Bevollmächtigten, unter den *provinciae citerioris Austriae* auch *utraque Alsatia cum Sundgovia*. Wir haben also in dem Verzicht lediglich eine nicht ungewöhnliche, freiere Ausdrucksweise vor uns: die ganz strenge im Hauptvertrage lag ja auch bereits vor.

Danach erledigt sich ein zweiter Verzicht, von Kaiser, Reich und Ständen, 7. Nov. 1648 (170 fg.). Auch hier Wiederholung der münsterer Ausdrücke; Abtretung der Rechte, welche das Reich haben könnte »sur l'Alsace entière (?) et ces deux provinces (et provincias Alsatiam utramque)«. So weit man aus der abgekürzten und unsicheren Mitteilung der zwei französischen Diplomaten Etwas ersehn kann, ist auch hier von den zwei habsburger »Provinzen« die Rede, die wir eben unter diesem Namen fanden. Für Legrelle beweiskräftig ist der Ausdruck, den man immerhin in solcher Lage unvorsichtig nennen mag, gegenüber allem Uebrigen sicherlich in keiner Weise.

In einem dritten, mainzer Schriftstücke handelt es sich nur um einen kurzen Ausdruck (171); der Verzicht Spaniens (175, 737) vom Pyrenäenfrieden betrifft natürlich nur die habsburgischen Besitzungen.

Auch die historische Litteratur (177) soll für Legrelle zeugen; wenn Henri Martin die Sache im französischen Sinne beurteilt, so beweist das Nichts; der Ausdruck Schöpfkins ist sehr allgemein; und daß Legrelle Lorenz, Droysen und Ranke für sich anführt, kann wohl nur auf einem groben Mißverständnis beruhen. Sie sind alle, wie er leicht hätte finden können, von seiner Meinung weit entfernt; die Sätze, die er abschreibt, sagen gar Nichts über die betreffende Frage. Im besten Falle enthalten sie die Ansicht, daß der Vertrag von 1648 in seiner Nachwirkung den Verlust des Elsasses bedeutet habe: und diese Wahrheit des späteren Erfolges bestreitet Niemand. Das Schwergewicht der eben geschaffenen Verhältnisse drängte dahin, aus dem thatsächlich halben und vorläufigen Zustande einen abschließenden zu machen.

Für Legrelle ist mit seiner Betrachtung des westfälischen Friedens die Rechtsfrage entschieden. Seine weiteren Kapitel beschäftigen sich damit, das zu erzählen, was für ihn die Durchführung der 1648 erworbenen Rechte, was in Wahrheit die folgerechte aber gewaltsame Ausdehnung der 1648 mitten in den Elsaß hineingeschobenen Macht ist. Erst in diesen Kapiteln liegt das wahre Verdienst des Buches. Hier wird unsere Kenntnis durch erhebliche Mitteilungen französischen Materials bereichert. Gegen die Darstel-

lung läßt sich mehr einwenden: sie könnte straffer und innerlicher sein, die besondern elsässischen Ereignisse enger mit den großen Weltbegebenheiten verknüpfen; gegen das Urteil natürlich am Meisten. Es soll hier versucht werden, kürzer als es bisher zulässig war, die Summe des reichen Inhaltes zu ziehen und zugleich auf die Mängel hinzuweisen, welche eben angedeutet sind und zu denen die Vernachlässigung der deutschen Archive eine weitere Einseitigkeit auch des Stoffes hinzufügt.

Frankreich wird durch die innern Wirren verhindert, sofort im Elsaß seine Gewalt geltend zu machen. Zugleich zeigen die reichsfreien unterelsässischen Stände, daß sie die ihnen drohende Gefahr kennen; sie schließen sich fester zusammen und Legrelle hat wohl Recht zu sagen, daß jetzt plötzlich Reich und Reichsrecht im Elsaß populär werden, wie seit Jahrhunderten kaum (188). Der eigentlich interessante Prozeß der ersten 15 bis 20 Jahre nach 1648 (Kap. III. behandelt 1648—1672) ist die Unterwerfung der zehn Städte der Landvogtei. Die Thatsachen sind folgende. Die Dekapolis macht einen Versuch — sicher gegen den Vertrag — die Landvogtei doch als Lehen zu betrachten: der französische Landvogt, Graf d'Harcourt, soll vom Kaiser belehnt werden. Mazarin geht darauf ein, will als Reichsstand in den Reichstag eintreten — natürlich nicht aus reiner Nachgiebigkeit, wie Legrelle 193 sagt, sich selbst (176) widersprechend; verständlicher Weise scheidert der Versuch. Doch wird der Rheinbund zu Stande gebracht. Energischer geht man vor, seit Colbert (de Croissy) Intendant des Elsasses ist. Es beginnt ein jahrelanges Nachforschen nach den Rechten, die Habsburg gehabt; eine Reihe von Memoires darüber entstehen, die interessante Aufschlüsse bieten (199. 210. 213). Colbert führt in die neuen Erwerbungen Einrichtungen französischer Verwaltung ein; leider hält Legrelle hierbei Landgrafschaft und Landvogtei nicht gehörig auseinander. 1658 wird in Ensisheim der conseil souverain d'Alsace eröffnet. Die erste Handlung dieses Gerichtshofes ist die korrekte Eintragung der Münsterer Bestimmungen. Hier beginnt aber sofort der Konflikt mit den zehn Städten: sie wollen für die Landvogtei die Geltung des Gerichts nicht anerkennen. Der Versuch sie dazu zu bewegen scheidert am Widerstande Colmars. Gegenüber den Bedenken des Colmarer Rates stellen die königlichen Kommissare das Princip auf, die Auslegung des Friedensvertrages stehe allein dem Könige zu (209). Schon 1657 (201, 2) hat dieser (Mazarin) seinerseits — doch nicht öffentlich — sich die Souveränität zugesprochen über die Städte selbst. Klarer zeigt ein Memoire Colberts, der eifrig Deutsch lernen mußte, vom Jahre 1659 (210), wie sich die

Gegensätze zuspitzten: die Behörden der Städte, führt er aus, hängen an ihrer Macht, die sie tyrannisch ausüben; die Einwohner verschmähen die Erlösung von diesem Joche, weil sie vernarrt sind in den Klang ihrer Libertät. Wie dieses Regiment der Stadtherren sich dem Auge des französischen Beamten darstellte, führt er an Colmar und Schlettstadt, den zwei hartuäckigsten der Städte, aus.

Auf kurze Zeit wird Mazarin, der Kardinal, selbst Landvogt; nach dessen Tode folgt sein gleichnamiger Neffe und Erbe: er bereite als ein Werkzeug Ludwigs XIV. selbst (1661). Der Pyrenäenfriede hat Frankreich freie Hand geschafft; es führt finanzielle und gerichtliche Neuerungen im Elsaß ein (214): zumal aber wird von den Städten der Eid verlangt. Sie sollen (217) dem Könige, ihrem souveränen Protektor, Treue und Gehorsam, dem Landvogte Mazarin Gehorsam schwören. Sie reichen einen Gegenentwurf für Eid und Gegeneid ein; Ende 1661, Anfang 1662 gehen die Verhandlungen hin und her; indem er die Vertreter der einzelnen Städte isoliert, gelingt es Mazarin (224), am 9. Januar 1662 von allen den Eid zu erhalten. Hier schwuren (222 A. 2) die Städte, dem Könige *cum fidelitate* das zu leisten, wozu die Abtretung des westfälischen Vertrags sie verpflichte; dem Landvogt schwuren sie Anerkennung und den Gehorsam *in rebus decentibus*, wie es bisher Brauch gewesen sei.

Weshalb hatten sie sich geweigert, diesen Eid zu leisten, der, indem er nicht mehr Treue und Gehorsam im Allgemeinen, sondern nur Ausföhrung ihrer Verpflichtungen in Treue verbiess, den Umfang der früheren Eide nicht überschritt und Nichts enthielt, was nicht in der That von den Städten gefordert werden konnte?

Die Lage, wie sie sich hier herausgebildet hatte, ist von so typischem Interesse und von Legrelle so wenig gewürdigt, daß hier noch einmal ein Blick auf das Verhältnis der zwei Parteien geworfen werden muß.

Auf der einen Seite ist der König gebunden an den Regensburger Reichstag. Er will nur unternehmen, was man dort par de bonnes et solides raisons (229, 3. 1664) verteidigen könne. Sein Regensburger Gesandter gerade, Gravel, hatte in dem oben behandelten Briefe ihn 1661 gemahnt, Nichts zu thun, was die Reichsstände argwöhnisch machen könne: denn auf dem Rufe des Protektors deutscher Libertät beruhte ja damals des Königs Macht im Reiche gegenüber Oestreich. Deshalb riet Gravel, das Recht der Städte nicht anzutasten. So stellt Ludwig XIV. nur mäßige Forderungen; zunächst einzelne, die aus den habsburger Rechten hervorgiengen: Teilnahme an den städtischen Wahlen; Aufsicht über den Stand der städtischen Verteidigungsmittel, der Arsenale, Magazine; Organisation

der Einquartierungen; als Garant des Friedens: Schonung der Katholiken; weiter gieng das Verlangen, die Appellation an die königlichen Gerichte wenigstens freizugeben. Er untersagte aber dem Landvogt, jemals die Forderungen genau zu präcisieren, weil er eine Grenze nicht zugeben wollte (236): stets hielt er seinen Souveränitätsanspruch im Hintergrunde.

Viel unsicherer noch war die Stellung der Städte. Sie hatten 1647 (Archives d'Alsace 160) bereits darauf hingewiesen, daß der Vertrag sie in Rechtsverhältnisse bringen müßte, die unhaltbar sein würden. So geschah es. Das heilige Reichsrecht trieb hier eine seiner unmöglichsten Blüten. Die Städte blieben Reichsstände, schwuren dem Kaiser, zahlten Reichsmatrikel, stellten Truppen zum Reichskriege. Andererseits ist ihre Landvogtei in französischen Händen. Die Rechte dieses Amtes sind oben angegeben: es ist das Schutzrecht, das natürlich keine scharfe Grenze hatte; das Recht auf ein Schutzgeld, auf die Verwaltung und jetzt auf den Besitz der Reichsgüter der Landvogtei: dies hatte jetzt Frankreich; es hatte keinerlei Jurisdiktion. Ganz korrekt gibt der Schwur der Städte an die österreichischen Landvögte, die Erzherzöge, von 1566—1620 (Legr. 191. Lagülle histoire d'Alsace 1727, preuves 136—8) das Verhältnis an; sie schwuren ihnen nur »en qualité de Landvogt«, wollten ihnen zu Diensten sein mit allen Rechten und Einkünften »de l'Empire«: das sind nur die obigen, Legrelle leitet irrig Weiteres daraus ab.

Die Städte, welche hartnäckig an den alten Zuständen festhalten und dem fremden Wesen argwöhnisch den zähesten Widerstand entgegenzusetzen, suchen auch das Verhältnis zu Frankreich in gewohntem Sinne reichsrechtlich zu fassen. Daher ihr Verlangen, dieses solle belehnt werden mit der Vogtei, daher jetzt ihre Stellung zu dem Eide. Zweierlei wollen sie aus dem Eide streichen: einmal, daß sie dem Könige selbst schwören. Nur dem Vogte hätten sie zu schwören, sagten sie. Das war ganz richtig; nur war die Frage, wer der Rechtsnachfolger des habsburger Vogtes sei, ob Ludwig XIV. oder sein Landvogt Mazarin, schwerlich zu ihren Gunsten zu entscheiden; es mag eine von den Sachen sein, wo jeder Teil Recht hat, der unmittelbare Anschein sprach vielleicht für sie. Begreiflich ist ihr Verlangen: ein Eid an den absoluten französischen König war ganz etwas Anderes als der an "einen österreichischen Erzherzog, welcher zudem als Landvogt keine Fürstenrechte ausübte. Dem Herzog von Mazarin zu schwören gieng eher an. Aber wenn man jenem deutschen Fürsten hatte schwören können und nicht zugleich dem Kaiser, so leuchtet dagegen die Unmöglichkeit ein, einem

französischen Beamten zu schwören und nicht zugleich seinem unbeschränkten Herrn, dem Könige. Für den Franzosen war dies einbarer Widersinn. Sehr bezeichnend ist dieser Kampf himmelweit verschiedener Staatsanschauungen; auch in dem erwähnten Memoire Colberts (210) spricht er sich aus: der französische Beamte versteht die deutsche Autonomie nicht, er sieht nur Thorheit in ihr und nur ihre zahlreichen Mängel. — Zweitens nahmen die Bürger auch in dem Entwurfe, dem sie dann schließlich zustimmten, Anstoß an dem Ausdrücke *cum fidelitate*: formell mit Unrecht; aber sie wußten eben, daß das dehnbare Versprechen, *cum fidelitate* all ihre Verpflichtungen zu erfüllen, Frankreich gegenüber mehr bedeutete, als der Buchstabe sagte. Der Schwur, den sie zu leisten auch rechtlich nicht verweigern konnten, sprach thatsächlich ihrer Freiheit das Todesurteil. Daß die Dekapolis diesem Schicksale entgeging, mußten die Deutschen in Münster wissen. Dies alles mußte bereits geschehn, auch wenn das *supremum dominium*, unter welchem Frankreich die Vogtei bekam, nicht als Souveränität über die Städte gefaßt wurde; und auch dies konnte nicht ausbleiben. Der gesamte Zustand, diese Ausnahmestellung und dieser Widerstand von zehn kleinen Grenzorten konnte auf die Dauer vom französischen Königtum unmöglich ertragen werden. Es ist in Wahrheit der Druck der Verhältnisse, der hier wirkte; es war zudem eine Mediatisierung ganz im Sinne der Zeit: man wird in diesem Falle Ludwig XIV. schwerlich scharf tadeln dürfen, auch wenn er juristisch mit der Souveränitätsforderung im Unrecht war und dies vielleicht selbst wußte (229. 236).

Der Streit war mit der Eidesleistung nicht beigelegt; kleine Zwistigkeiten bestanden unaufhörlich; und wenn der Hof sich bemühte, nur die habsburgischen Rechte, diese aber mit wachsender Entschiedenheit zu betonen, so führte die Frage der Gerichtshoheit stets wieder in den Kreis der Reichsstände hinein: Colmar beschwerte sich beim Reichstage. Die Stände schlugen hierauf (1665) Ludwig XIV. ein Schiedsgericht vor, das er annahm, obwohl sehr viel unliebenswürdiger als Legrelle 240 ahnen läßt (vgl. des Königs Antwort bei [Schrag] nullitas — reunionis 1707, adiuncta p. 37). Er besetzte die ihm zustehenden Stellen mit Rheinbündlern; ein Urteil hat er von diesem Gerichte nie dulden wollen, sein Gesandter Gravel¹⁾ zog es hin und es war selbstverständlich, daß es ohne je-

1) Legrelle 242 A. 2 stellt Aeußerungen Gravels von 1667 an denjenigen gegenüber, die Heinr. von Sybel, der Friede von 1871, 1871 S. 76, aus dem mehrerwähnten Briefe von 1661 anführt, und scheint damit Sybels Angabe ohne Weiteres für widerlegt zu halten. Aber jener Brief von 1661 ist längst gedruckt,

des Ergebnis zerfiel, als der Krieg 1672 ihm auch ein äußeres Ende setzte. Derselbe Krieg gestattete es Ludwig, die im Frieden stetig gesteigerten Gegensätze mit einem Male niederschlagen: 1673 machte er die zehn Städte zu offenen Orten. Darüber geht Legrelle leider sehr kurz hinweg (248).

Straßburg gehört nicht zur Dekapolis; daß Frankreich aber, wie über diese, so auch über Straßburg die Souveränität 1648 erhalten habe, sucht Legrelle 248 ff. noch einmal mit den alten mißverständlichen Gründen darzuthun. Ebenso meint er: daß Straßburg diplomatische Vertretung in Paris und der König solche in Straßburg gehabt habe, sei nicht die Anerkennung eines im Wesen internationalen Verhältnisses zwischen beiden; denn auch der burgunder und bretagner Herzog, die Stadt Bordeaux hätten Vertreter in Paris gehabt. Die Frage ist freilich, ob der König Residenten auch bei ihnen hatte. Aber man kann, hiervon abgesehen, aus Legrelles eigenen Mitteilungen unmittelbare Beweise dafür ableiten, daß Ludwig XIV. nach 1648 keinerlei Recht auf Straßburg geltend gemacht hat: eine Reihe von Ausdrücken offizieller französischer Schriftstücke erkennt die Selbständigkeit der Stadt unläugbar an: *ville dans l'Empire; liberté germanique et spécialement . . . votre république; la bienséance du voisinage* (255); *ses amis et voisins; maintenir les états de l'Empire dans leurs privilèges — et libertés, particulièrement les vôtres* (747, app. 31. 1662); *les terres de l'Empire, les états de l'Empire* (dazu rechnen sich die Straßburger 762 fg., app. 52, 1671; der König erkennt sich demgemäß durch die Verträge gebunden, app. 54). Dazu aus späteren Jahren: *l'Alsace* und das Straßburger Gebiet werden vom König unterschieden 1673, app. 59 S. 767, von Pomponne 1675, S. 315 A. 2. Ueber den Vertrag vom Juli 1679 S. 438 A. 2 s. u.

Diesen ausdrücklichen Anerkennungen entspricht es, daß Ludwig vor dem Nimweger Frieden niemals Ansprüche auf Straßburg, auch nicht für die Zukunft, hat laut werden lassen; nur zwei Stellen solchen Inhalts scheint selbst Legrelle anführen zu können: die erste erledigt sich von selbst, der König erläßt hier den Straßburgern eine alte Schuld und hofft, sie werden sich mehr und mehr seiner *bienveillance et protection royale* würdig machen: das bedeutet um so weniger Etwas, als es vor dem Friedensschlusse von Münster, am 5. Okt. 1648 geschrieben ist (250). Der zweite Brief sichert, von Metz aus 1657, der Republik nachbarliche Liebe und, gemäß

Legrelle hätte auf ihn Rücksicht nehmen müssen. Es ist, wenn Gravel 1667 wirklich ganz in Ludwigs Geiste dachte, ja möglich, daß er seine Stellung inzwischen geändert hatte: schon 1661 erbot er sich, anders, als er schrieb, zu handeln.

den westfälischen Verträgen, gegen Angriffe Schutz zu (260). Das ist nach Legrelle eine gewandt eingekleidete Mahnung an das Ludwig zustehende Protektorat. In Wahrheit ist es lediglich dasselbe Schutzversprechen gegen die Kaisermacht, das der König allen deutschen Ständen gab, als Garant des Friedens, als Protektor der germanischen Libertät: dies spricht das Schreiben des Residenten Frischmann an Meine Herren von Straßburg app. 31 S. 746 ff. 1662 mit aller Klarheit aus (*la garantie* 747, *protecteur* 748, *à votre secours . . . et au profit des autres états de l'Empire* 749). Ueberhaupt muß es auffallen, daß die französische Politik, wie Legrelles Darstellung ausführlich zeigt, in diesen Jahrzehnten nirgends auf irgend einen unmittelbaren elsässischen Reichsstand — offen ja nicht einmal auf die Dekapolis — Ansprüche für jetzt oder später blicken ließ: stets sucht sie nur nach Ausnutzung der habsburgischen Rechte. Daß der Gedanke der Reunionen alt war, wurde oben erörtert: aber auf die Ueberzeugung der damaligen französischen Minister von der Rechtslage wirft diese vieljährige Bescheidung ein Licht, von dem Legrelle Nichts bemerkt hat.

So ist für Straßburg der Inhalt der Jahre nach 1648 in der That der, daß man sich kaiserliche Ansprüche (den Eid 1660, S. 262) fernhält, aber auch mit Frankreich nicht aus allerlei Zwistigkeiten herauskommt (268 ff.): in der Bischofswahl, in Zollstreitigkeiten, in Unterstützung der Ritterschaft und der zehn Städte gegen den französischen Gerichtshof, in Verweigerung Straßburger archivalischen Materials, welches der französischen Behörde zum Beweis gegen die Dekapolis dienen soll, in der Zurückhaltung Straßburger Geschützes, das der König (276) erbeten hat. Der Landvogt verlangt einmal, Straßburg solle sich (273; 1664) beim König entschuldigen; die Antwort ist ein herbes Schreiben des Rats (app. 42 S. 755 ff.). Dazwischen mehren sich die Höflichkeiten gegenüber dem näher gerückten Frankreich, der Verkehr bricht nicht ab; man wechselt ergebene Schreiben, bewirtet französische Große, feiert die Feste der königlichen Familie; der Resident Ludwigs spielt eine wichtige Rolle in der Stadt; aber auch das fürstliche Zeremoniell für jene Gäste muß mehrmals erst durch Drohungen des Residenten erzwungen werden; und der Argwohn der Bürgerschaft regt sich, sobald französische Truppen in den Elsaß kommen (276: 1665. 278: 1667. 281: 1670. 71). Die französische Politik wartet ab; und die schwankende Neigung der Straßburger wendet sich mit dem Wachstum Frankreichs mehr und mehr nach Osten: so faßt Legrelle zusammen (282). Das Bild der Jahre von 1648—72 kann freilich erst von Wien aus

vervollständigt werden: wir wissen jetzt gut, wie das officielle Straßburg mit Frankreich verkehrte; seine Stellung zum Reiche bleibt hier dunkel.

Das nächste Stadium bildet der holländische Krieg (Kap. IV). Gleich dessen erstes Jahr ist für das neue Verhältnis bezeichnend. Die Zugehörigkeit der Kehler Rheinbrücke war für die kriegführenden Mächte von höchster Wichtigkeit. Legrelle (285) meint, der Münsterer Vertrag habe die Polizei des einen Rheinufers Frankreich überwiesen: also auch die Hälfte der Brücke; wenigstens aber sei der Rhein von Breisach bis Philippsburg durch die Ausbedingung freien Verkehrs der Franzosen mit letzterer Festung neutralisiert worden. Nun ist freilich klar, daß diese Bestimmung mit dem Friedenszustand erlosch; und die Polizei des Rheinufers erhielt Frankreich nur für die Uferstrecken, die französisch wurden. Es hat auch kein Franzose und kein Deutscher damals den Straßburgern das ausschließliche Recht auf ihre Brücke bestritten. Die Frage war nur, wie Straßburg selbst sich stellen müsse. Um diese Frage dreht sich die Straßburger Geschichte von 1672—79. Daß aber hierbei nicht rechtliche Gründe den Ausschlag geben könnten, sondern nur politische und strategische, zeigte gleich der Anfang: um sie dem Brandenburger zu verschließen, verbrannte Condé Ende 1672 in plötzlichem Ueberfall die Brücke; und als der Rat sie im Frühjahr 1673 wieder aufbauen ließ, zeigte Ludwig XIV. eine derartig steigende Unzufriedenheit, daß trotz des Unwillens der Menge im Mai die Behörde selbst sie mußte zerstören lassen. Die Brücke ist dann wieder hergestellt worden und das Streitobjekt geblieben; aber die Stadt beanspruchte trotz dieser Erfahrungen die Neutralität.

Es war an sich ein Widersinn, daß ein Reichsstand im Reichskriege neutral zu bleiben verlangte. Die Straßburger haben dies auch zugestanden: sie kannten ihre Pflichten, schrieben sie an den Kurfürsten von der Pfalz (298), aber der westfälische Friede mache ihnen die Ausführung derselben unmöglich. Daß sie damit nicht, wie Legrelle anzunehmen scheint, eine rechtliche, nur eine thatsächliche Unmöglichkeit meinen, zeigt der Zusammenhang des Schreibens (bei Kentzinger, *documents historiques — de Strasbourg* 1819 II 171). Ein ander Mal erklären sie, da das Reich ihnen nicht helfe, so könnten sie sich nicht anders retten als durch diese Neutralität (297; vgl. noch 1677 S. 368). Am liebsten hätte man sich der Schweiz angeschlossen; interessante Versuche dazu teilt Legrelle aus den Jahren 1674, 1675 und 1677 mit (297. 312 ff. 374).

In Wirklichkeit konnte die Stadt wohl nicht anders handeln als

sie gethan hat. Auf das Reich war in der That kein dauernder Verlaß, und zu eigenen heldenhaften Leistungen war eine Einzelstadt wie Straßburg nicht mehr gemacht. Welch ein eigentümlicher Zustand war aber die Folge! Die Neutralität war nicht nur rechtlich ein Widersinn; sie war auch faktisch eine bloße Fiktion, die jede der drei Parteien aufnahm mit dem Bewußtsein, daß es eine Fiktion sei. Frankreich, weil es die feste Stadt doch nicht geradezu den Gegnern zutreiben wollte: eine Belagerung Straßburgs, wenn es gestützt war, war nicht leicht; und die Wegnahme eines solchen Platzes in diesem Kriege würde den Widerstand gegen Frankreich erheblich vermehrt haben (Legr. 330, 2. 782 ff. Rousset Louvois 1864 III 34); deshalb befahl der König, auch noch den Schein der Neutralität so lange als möglich der Stadt zu erhalten. Das Reich protestierte gegen dieselbe, aber sah schließlich wohl auch in ihr den besten Schutz, den es selbst nicht zu jeder Zeit zu geben vermochte, wie die Ereignisse zeigen; die Stadt selbst meinte, so am Wenigsten leiden und, wenigstens gänzlich, keiner Partei sich in die Arme werfen zu müssen. Die Verhältnisse erzwangen dann doch schließlich eine Entscheidung.

Die bisher bekannten Züge erhalten durch Legrelle mehr eine Bereicherung, als eine Umbildung.

Mit Frankreich unterhält man stetig Beziehungen, erbittet und erhält Geldsummen unter dem Titel der Entschädigung für Verwüstungen des Straßburger Gebietes (312. 317 ff.), bespricht einen Handelsvertrag (341) und bringt selbst nicht nur Höflichkeiten (363. 370), sondern auch, was Legrelle verbüllt, reellere Leistungen dar (370, vgl. Renß, Reißeißens Memorial 69, 1). Aber man traut der französischen Politik nicht und fürchtet, sie wolle die Stadt nur isolieren (345, 1. 348. vgl. 776). Ganz franzosenfeindlich ist die Menge der niedern Bevölkerung (292. 302, 2. 309. 321 fg. 326, 3. 338. 377): der Rat hat Mühe, sie in der »Neutralität« festzuhalten, Aufläufe und Gewaltthätigkeiten wiederholen sich stets von Neuem. So oft es möglich ist, kommt man den Kaiserlichen mit Unterstützungen entgegen (321. 327 ff. 351. 355), um so freier, je besser ihre Lage ist: und sobald der Elsaß selbst zum Kriegsschauplatze wird, da ist es nicht mehr abzuweisen, daß man den Deutschen die Brücke öffnet und thatsächlich die Reichspflichten erfüllt: so 1674¹⁾ (301)

1) Ueber den Feldzug des großen Kurfürsten bringt Legrelle nichts Neues und nur eine rücksichtslose Beurteilung bei, der gegenüber nur auf das auch nicht beschönigende, aber doch ganz anders lautende Urteil von Peter (der Krieg

1675 (331) 1676 (352 ff.) 1677 (360 ff.); aber auch da wird die Theorie der Neutralität gewahrt; der Mißerfolg der Reichsheere und die Kriegslasten verstimmen bald (307. 331. 419), obwohl die wiederholte Wiederaufnahme der Deutschen zeigt, daß der Unwille nicht so stark war, wie er hier erscheint. Die Grundstimmung bleibt immer die Furcht (371—4), man hält Bettage ab, man will den Verteidiger von Stettin (376, 1678) nach Straßburg berufen! Und stets sieht man mit ängstlichen Augen auf den Handel der Stadt: dieser Punkt »berührt die Stadt ganz besonders nahe«, schreibt der französische Minister (783, 1676, vgl. 776). So fühlt keine Partei sich Straßburgs sicher. Man wird anerkennen, daß die Straßburger selbst kein zu heftiger Tadel trifft: sie konnten nicht wohl besser und stolzer sein als sie waren; die verfallenen deutschen Verhältnisse hatten die kleine Republik nicht nur, nach außen haltlos, zwischen die zwei größern Mächte gestellt: der Mangel eines großen Vaterlandes hatte auch das innere Leben halb ertötet, den Sinn notwendig beschränkt und gebeugt; man kannte nur die engen Interessen der eignen Stadt; elende Parteikämpfe verbitterten die Gemüter: schon die Stadt Jakob Sturms hatte, wie jede Kommune, zu solchen Kleinlichkeiten geneigt: und seitdem war der große geistige Zug nicht nur den Straßburgern abhanden gekommen. Es ist, wie man oft gesagt hat, fast wunderbar, daß Straßburg nicht lange vor 1681 gefallen ist.

Das Jahr 1678 zerstörte wenigstens die Halbheit: um sich den Rücken zu decken, bemächtigte sich der Marschall von Créquy der Kehler Schanze, der Rheinbrücke; die Straßburger rufen jetzt offen die Kaiserlichen zu Hülfe, sie erklären sich endlich offen fürs Reich (388 ff. 401. 408), das nun durch allerlei Bewilligungen (418) zeigte, daß es doch nicht ganz unzuverlässig sei. Louvois hatte den Anschlag Créquys auf Kehl nicht gewollt (388. 399), einen Angriff auf Straßburg wies er noch nachher ab (400); aber in diesen Jahren tritt die Absicht, sich der Stadt einmal zu bemächtigen, bereits hervor: zuerst 1676 (355), als fester Plan 1678 (410).

Die breite Darstellung der behandelten Zeit verrät ihre Einseitigkeit an mehreren Punkten, wo die Kontrolle möglich ist: daß auch der Kaiser früh Subsidien zahlte, erfahren wir einmal nebenbei (317): da zeigt sich wieder die Lücke im Stoff; kleinere Konflikte der Städter mit den französischen Truppen (417 u., 418 o.) hat Legrelle, wenn man seine citierten Quellen vergleicht, willkürlich verändert. Immerhin macht solche Prüfung ein wenig mißtrauisch auch des gr. Kurf. gegen Frankreich 1672—75, S. 271 ff., 357 ff.) verwiesen zu werden braucht.

gegen die Mitteilungen, die man nicht kontrollieren kann. Ganz auf seinem alten Gebiet ist Legrelle, sobald die Nimweger Verhandlungen beginnen (420 ff.). Hier werden Frankreich Anerbietungen gemacht, die bei jeder Abweisung steigen: zu vollem souveränem Besitze: Schlettstadt; dann Colmar; dann die zehn Städte; dann diese und die unterelsässische Ritterschaft; ein Schiedsgericht wird vorgeschlagen, das über die Souveränität der Dekapolis und jetzt nun auch über die aller andern elsässischen Reichsunmittelbaren entscheiden soll: Alles lehnt Frankreich ab, es läßt sich auf keine Besprechung seiner elsässischen Rechte ein. Eine Klausel, ein Protest werden aus dem Protokoll ausgeschlossen; so wird der Protest der kaiserlichen Gesandten neben dem Friedensinstrument veröffentlicht und die Reichsstände unterstützen bei ihrer Ratifikation diesen Protest. Legrelle 425 sieht in alledem nur die Fortsetzung der unehrlichen Deuteleien von 1648. Allein auch hier ist die Lage ganz klar. Man hat erst Vieles angeboten, um damit den französischen Ansprüchen einen ausdrücklichen Verzicht auf noch weitergehende Forderungen aufzuzwingen: die Franzosen nahmen Nichts ausdrücklich, um bei Gelegenheit Alles beanspruchen zu können; die Deutschen behielten nun Nichts, wie sie gewollt, ausdrücklich, aber sie gaben auch Nichts ausdrücklich auf. Da man den Münsterer Vertrag erneuert hatte, blieb also die Rechtsfrage unverändert: und jeder Teil behielt sich seine Auslegung derselben vor. Die französische war, wie oben dargelegt wurde, falsch: aber Frankreich hatte die Macht und den Willen, sie durchzusetzen. Der halbe Elsaß war ein wertloser Besitz; und auch der ganze ohne das strategisch beherrschende Straßburg war kaum wertvoller. Der Fortgang war damit entschieden. Der Rest von Legrelles Buch kann demnach in Kürze charakterisiert werden.

Kap. V führt Frankreichs Vorgehn im Elsaß bis zum September 1681. Der König erzwingt die Räumung Straßburgs von kaiserlichen Truppen: noch in dem Vertrage darüber erscheint die urbs Argentina ausdrücklich unter den omnes imperii dicionones (438, 2). Aber der Ton der französischen Politik hat sich geändert. Interessant ist es zu sehen, wie in der Frage nach dem Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Kehler Schanzen von französischer Seite die juristisch-historische Methode angewandt wird: man hat plötzlich entdeckt, daß der Münsterer Vertrag Festungsbauten auf dem rechten Rheinufer zwischen Basel und Philippsburg verbietet; jetzt forscht man nach, wie groß das 1648 schon bestehende Fort gewesen sei: größer darf der Neubau nicht werden. »So gewissenhaft hält sich

Frankreich an die Verträge« (445): aus Gewissenhaftigkeit grub man jetzt, nach 31 Jahren, den Paragraphen von 1648 aus! Es ist die Methode der Reunionen. Ueber diese selbst fällt Legrelle kein Urteil, sie sind ihm, seiner Stellung entsprechend, etwas Selbstverständliches. Die Aemter Straßburgs — seine Landbezirke — werden der königlichen Oberhoheit unterstellt; vergeblich heben die Städter den Unterschied gegen die frühere Handhabung der Verträge (app. 89 fg.) hervor. Man sieht den Fall der Stadt herannahen. Legrelle hat hier mancherlei belebendes Detail gegeben. Noch zwei Jahre lang »spielt die Katze mit der Maus«. Städte, Adel und Klerus werden französisch. Die Thatsachen, welche Legrelle über die Fürstenberger¹⁾, ihre Stellungnahme und ihre Jahrgelder angibt, entsprechen den bereits bekannten: nur findet er dies alles lediglich lobenswert. Bedenklicher und schwer kontrollierbar sind dagegen die Nachrichten über die Maßnahmen des Kaisers gegenüber Straßburg. Ein kaiserlicher Gesandter, Mercy, wohnt in der Stadt; daß er über eine Sicherung derselben gegen die drohende Gefahr verhandelt hat, ist durchaus glaublich. Rousset, Louvois III 37, sagt, der Kaiser habe Louvois auf diese Weise selbst den Vorwand zur Einnahme geschaffen: man konnte glauben, oder den Schein annehmen als glaube man, die Stadt sei im Begriffe an Habsburg überzugehen. Legrelle jedoch geht weiter: er führt eine Anzahl von Berichten an, welche Truppenansammlungen am Schwarzwalde stattfinden lassen; er erhebt den »Vorwand« Roussets zum wahren Grunde. Es ist sehr schwer, mit diesem Material sich hier ein Urteil zu bilden. In Frankreich wurde, wie Jedermann sah, gertüstet, fortwährend reunierte man; abrüsten konnte auch Kaiser Leopold nicht. Aus Legrelle müßte man schließen, daß Frankreich durch die Deutschen bedroht gewesen sei; und wie fern steht dieser Anschauung der Erfolg! Sicherlich war ja der Kaiser berechtigt, mit Zustimmung der Bürger Straßburg zu besetzen; vermutlich hat man daran gedacht: jedenfalls hat man Nichts dazu wirklich gethan.

Kap. VI. stellt, dem vorigen parallel, Frankreichs diplomatische Aktion an den deutschen Höfen bis zum September 1681 dar. Legrelle hat dafür Korrespondenzen benutzen dürfen, welche Simson (Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Fr. W., II) vorenthalten worden sind: so bietet dieses Kapitel wie das VIII., welches dieselbe Aktion

1) Der Katholizismus befördert die Fortschritte Frankreichs im Elsaß im XVII. Jahrhundert so, wie es im XVI. die Protestanten gethan, beobachtet Legr. 472 richtig, aber zu eng. — Den Namen Egon hätte er nicht mit Ego (moi) gleichsetzen sollen, 472, 1.

bis 1684 verfolgt, mancherlei Mitteilungen von Wert. Das Interesse trifft vor Allen den großen Kurfürsten. Aber eigentlich Neues erfährt man nicht über ihn: daß Material bei Legrelle führt im Wesentlichen über Droysen nicht hinaus; und verarbeitet hat Legrelle es gar nicht, die wirkenden Gründe hat er trotz einiger Citate aus Droysen nicht gewürdigt und sich lediglich in einer Verunglimpfung des Kurfürsten gefallen, welche ihm jedes Verständnis abschneidet. Wie unvermeidlich bei den deutschen Zuständen die Katastrophe Straßburgs war, zeigen diese Berichte allerdings. Die Vorbereitungen zu derselben sind (Kap. VI a. E., Kap. VII) ausführlich geschildert: die ersten Kundgebungen des Planes, der am 29. Sept. 1681 in einem Cirkular allen französischen Gesandten mitgeteilt wurde¹⁾; die geheimen Rüstungen an Kriegsbedarf und Truppen. Zu den besten Teilen des Buches gehört die Betrachtung der Mittel, durch welche Louvois auf die Stadt gewirkt habe (523—541). Wohl habe es Unzufriedene in ihr gegeben²⁾, auch habe die glänzende Kultur Frankreichs gelockt und Manche gewonnen; aber der französischen Partei stand eine stärkere östreichische entgegen und die Mehrzahl der Bürger war altstraßburgisch und wollte die Freiheit der Stadt nicht missen. Der Neigung der Einwohner verdankte Louvois die Eroberung nicht. Auch nicht der Bestechung: dieser Vorwurf, früh erhoben und von Louvois selbst nach der Einnahme verbreitet, weil er seine That minder gewaltsam erscheinen ließ, findet keinen Beweis; selbst der Schwerstbelastete, der Stadtsekretär Gtüntzer, ist nicht zu überführen. Aus Legrelles Angaben geht indes hervor, daß die französischen Residenten Nachrichten bezahlt haben (Laloubère: 534); Beziehungen bestanden zwischen Louvois und Gtüntzer und erkaufte war dieser sicherlich (539 a. E.). Aber das wird richtig sein, daß die Bestechung weder an Ausdehnung noch an Bedeutung der alten Tradition entspricht. Es scheint nach

1) Es motiviert 520 ff. die Geltendmachung des alten französischen Anrechtes mit der Agitation des Kaisers und versichert, daß die Truppen keine weitere Gewalt ausüben wollen: der König begnügt sich mit dem linken Rheinufer und bietet die Schlei fung und Abtretung Freiburgs an. Mit Unrecht findet der Referent der allg. Ztg. 1884 Beilage zu Nr. 185 S. 2724 Anm. einen Widerspruch im zweiten Absatze des Cirkulars, Legr. 521; es ist dem Sinne nach so zu interpretieren: *vous pouvez donner des assurances — que les troupes que j'ai fait assembler pour réduire les habitants à ce qu'ils me doivent, au cas que contre mon opinion ils le refusassent, s'en retourneront incessamment dans leurs quartiers*, d. h. ohne weitere Eroberungen vorzunehmen.

2) Die Meinung, die Straßburger Justiz sei ganz ausnahmsweise grausam gewesen (525), wird schwerlich richtig sein.

Legrelles Darstellung, daß in der That Louvois den Handstreich allein und wenn nicht ganz, so doch fast ohne Mitwisser in der Stadt ausgeführt hat; an eine Gesamtbestechung der Regierenden ist nicht zu denken; ein solcher Vorwurf lag an sich nahe — sogar 1547 war er erhoben worden (Holländer 35. 78. 86 fg.). Nicht Stimmung noch Bestechung haben die Thore von Straßburg geöffnet: sondern die Gewalt (541). Den Hergang der Uebergabe hat Legrelle nach bereits gedruckten Berichten erzählt; eine Vergleichung zeigt, daß er nicht sehr sorgfältig gearbeitet hat, nach Zeit und Inhalt läßt sich die Entwicklung innerhalb der Stadt klarer und genauer bestimmen als er es thut. Richtig ist, daß die Kapitulation in Straßburg verfaßt und dann von Louvois amendiert worden ist: wohl mit Unrecht folgert Ranke (frz. G. III⁴ 340) aus ihrem Inhalt und einem Zeugnisse Spanheims Louvois habe sie im Voraus mit pflichtvergessenen Straßburgern verabredet; er kannte die Verhältnisse genügend, um vorher zu wissen, was man fordern könnte und was er bewilligen wollte; dazu bedurfte er keines Verräters. — Der Bischof war in den Plan eingeweiht; von allem Einzelnen scheint auch er Nichts gewußt zu haben (570). Sein und des Königs Einzug beenden dies Kapitel; dieser Schluß und das folgende Kapitel besteht aus Einzelheiten. Legrelle will nachweisen, daß der Eindruck in Deutschland sich mit den Schilderungen der Historiker nicht decke. Der wildeigensinnige Gesamthochnut, der heute »deutsches Selbstbewußtsein« heiße u. s. w. (614), habe damals noch nicht bestanden. Hier ist ja nun gewiß Vorsicht für jeden deutschen Beurteiler am Platze; aber aus Legrelles Mitteilungen kann man doch in Wahrheit gar Nichts schließen. Er fußt lediglich auf Meldungen der französischen Diplomatie; selbst die gedruckten Flugschriften vernachlässigt er fast ganz. Und schließlich ergibt sich auch aus seiner Erzählung nur, daß man froh war, nicht noch größere Verluste zu erleiden, nicht daß man den erlittenen gern ertrug.

Die Verhandlungen an vielen deutschen Höfen, die nun folgen, beendet der Regensburger Vertrag, der den Besitz Straßburgs Frankreich zugesteht, die Rechtsfrage vorbehält; und 1697 wird Straßburg in Ryswick abgetreten. In dem Vertrage (668, 1) ist das merkwürdige Zugeständnis enthalten, daß Straßburg doch bisher dem Reiche angehört habe (*sacramentis, quibus hucusque imperatoribus et imperio obstricta fuerat, sc. urbs*). Das Recht Frankreichs auf den Elsaß, welcher ihm verblieb, wurde auch jetzt nicht zugestanden. —

Das letzte Kapitel (IX) bespricht das Verhältnis des Elsasses zu Frankreich bis 1815. Der Anfang schildert die Wandlungen, welche

die Stadtverwaltung Straßburgs erfährt: ein königlicher Prätor wird in das Kommunalgetriebe hineingesetzt. Sehr anstößig ist Legrelles Behandlung der religiösen Verhältnisse. Gleich nach der Einnahme hatte die Regierung dem extremen Katholizismus gewehrt: aber nach den von Legrelle angeführten Stellen, aus denen er wunderliche Dinge herausgelesen haben muß, zumal denen des alten Straßburgers Reißeißens (Memorial) und seines Herausgebers R. Reuß (115. 141. 143, vgl. 130), sowie nach Strobel (Gesch. d. Els. V 182 ff.) und der anonymen Schrift »Zur Geschichte der straßb. Kapitulation von 1681« Straßb. 1881, 76 ff., ergibt sich eine Menge späterer Vergewaltigungen. Wie der König dazu kam, begreift man; aber das Recht oder gar die von Legrelle (588. 590) gerühmte Mäßigung und Humanität standen nicht auf seiner Seite.

Der Ueberblick über das XVIII. Jahrhundert bietet, wie begreiflich, wenig Eigenes; aber er ist auch nicht anschaulich. Von der Einführung der französischen Verwaltung hörte man gern mehr Einzelnes; was er gibt, ist nicht charakteristisch (siehe 682, 1 und Reuß, Reißeißens Memorial 187, 2). Zu den kurzen Angaben über die Staatssteuern steht die Liste bei Engelhardt (Strobel V 269), zu denen über die Hebung des Verkehrs die Darstellung bei Löper (Rheinschiffahrt Straßburgs 92 ff.) in auffälligem Gegensatz; die deutschen Erwerbungen standen (Legr. 688. Löper, Zur Gesch. d. Verkehrs in Els.-Lothr. 46. Clamageran, hist. de l'impôt en France 1868 II 645; als *étranger effectif*: Block, dictionnaire de l'administration franç., Art. *douane*) außerhalb der französischen Zolllinien; der Verkehr richtete sich (nach der knappen Darstellung von Engelhardt 267) mehr ins Ausland als nach Frankreich. Arthur Young fand, wie Legrelle 690 selbst anführt, 1789 das Land durchweg deutsch. Noch die Beschwerdehefte dieses Jahres (Engelhardt 282) waren extrem partikularistisch. Und auch die Universität ist bisher weniger für einen Einigungspunkt der zwei Rassen (693) als für eine wesentlich deutsche Hochschule gehalten worden. — Den Schluß bilden Revolution und Kaisertum mit ihren assimilierenden Wirkungen. Gern würde man präcis über die Aenderung unterrichtet sein, welche 1789 die politische Stellung des Landes zu Deutschland erfuhr (vgl. Engelhardt 349): davon sagt Legrelle Nichts.

Legrelles Buch ist eine Sammlung des französischen Stoffes. An der Stelle manches Höflichkeitsschreibens, das er abdruckt, sähe man lieber ein wichtigeres Stück; wo er aus Akten nur referiert, wird man vorsichtig sein müssen; jedenfalls darf man für das ge-

botene Material dankbar sein. Freilich gelangt auch die Darstellung über den Wert sammelnder Vorarbeit selten hinaus. Er hat sein Ergebnis in einem Schlußworte (711—8) zusammengefaßt; er gibt hier plötzlich zu, Ludwig XIV. habe doch eine Schuld auf sich geladen, denn gezwungen habe er die Straßburger allerdings. Aber diese selbst und alle Deutschen, die beide den Verträgen gegenüber seit 1648 unredlich verfahren seien, dürften ihn nicht anklagen. Diese eigentümliche Abrechnung und die gesamte These, die Legrelle verfißt, wird hinfällig mit seiner Rechtsauffassung. Er hat in einer Frage, wo ruhige Erkenntnis von vornherein schwierig genug war, sich alle Möglichkeit einer solchen mit Gewalt verschlossen, indem er seine Aufgabe als die des Anwalts in der Revision eines Prozesses aufgefaßt hat (S. XV). In der That gibt sein Werk keinerlei Anlaß, das Urteil über Ludwig XIV. zu ändern. Eine andere Frage ist es, ob die abstrakte Beurteilung, welche die Handlungsweise Ludwigs und Louvois' so oft in Deutschland gefunden hat, ganz berechtigt ist. Legrelle beschäftigt sich mit der an sich nicht unerheblichen Rechtsfrage zu einseitig und ausschließlich: sicherlich nicht zu Ludwigs XIV. Vorteil noch zu wahrer Klärung des historischen Vorganges. Beiden würde er besser gedient haben, wenn er die Thatsache der Annexion von ihrer stets anstößig bleibenden Form getrennt hätte, wenn er die geschichtliche Notwendigkeit, mit der die französische Macht der deutschen Ohnmacht den Schlüssel des Elsasses und des Rheinübergangs entriß, im Zusammenhange der früheren und gleichzeitigen Weltbegebenheiten begründet hätte. Dies wäre der politische Standpunkt für den Beurteiler gewesen; daß er den nationalen übersieht, zeigt die wunderliche Vergleichung dieser Annexion mit der von Städten wie Donauwörth, Stettin, Breslau und Danzig durch deutsche Fürsten (716); und auch zu dem kulturhistorischen Urteile, welches die Bedeutung der Annexion aus dem Vergleiche der Verhältnisse im Geistes- und Verkehrsleben, der Richtung desselben nach Ost oder West vor und nach den Reunionen, bemessen würde, zu diesem Urteile zugleich des elsässischen Betrachters, hat Legrelle zu wenig beigebracht. Die eigenartigen Bildungen und Konflikte staatlicher sowie geistiger Art, welche in dem Grenzlande erwachsen, sind auch an den Stellen wenig gewürdigt, wo Legrelle, wie in der Vorgeschichte und am Ausgange, allgemeinere Bilder zu geben bestrebt war.

Straßburg i. Els.

Erich Mareks.

Zur Geschichte und Beurteilung der geistlichen Spiele des Mittelalters, insonderheit der Passionsspiele. Von Dr. Richard Froning. Frankfurt a. Main 1884. Karl Jürgels Verlag. (Moritz Abendroth). 29 S. 8°.

Der Verfasser dieser Schrift bemüht sich, in großen Zügen ein Bild der Entwicklung der geistlichen Spiele in Deutschland während des Mittelalters zu entwerfen. Er unterscheidet einige 'Phasen', so lange die Aufführungen auf die Räume der Kirche beschränkt blieben und trachtet, die Gründe zu erkennen, welche die Erweiterung und Bereicherung der Stoffe bestimmten, sobald der Schauplatz ins Freie verlegt war. Das ist alles ganz verständlich gedacht und beobachtet. Nur irrt der Verfasser, wenn er glaubt, damit Etwas neues zu bringen; der von ihm geschilderte Entwicklungsgang ist Jedem bekannt, der einigermaßen mit den alten geistlichen Spielen sich beschäftigt hat, und es ist auch viel darüber gedruckt worden, was, wie es scheint, nicht zur Kenntnis des Verfassers gelangte. Seine Darstellung wäre reichlicher, belebter ausgefallen, wenn er mit dem gesamten großen Materiale vertraut wäre und nicht bloß ein oder das andere Stück genauer gelesen hätte. Im Einzelnen ist wohl Manches auszustellen, worin sich zeigt, daß des Verfassers Studien über das geistige Leben des Mittelalters noch nicht sehr tief gegangen sind. S. 5 ist die Betrachtung einseitig, wenn das lateinische Drama des XVI. Jahrhunderts nicht genannt wird, dessen Wichtigkeit Gödeke und Scherer einleuchtend gemacht haben. S. 7 ist es ein guter Gedanke, daß die Malerei zur Vergleichung mit dem Drama herangezogen werden soll. Nur ist das dann wirklich in äußerst dürftiger Weise geschehen, z. B. Anm. S. 14, da doch jeder Blick in ein größeres Holzschnittwerk, so in die beiden ersten Bände der Georg Hirth'schen Sammlung (Judith, Samson u. dgl.), die reichsten Beispiele zeigt. S. 8 und 17 befindet sich der Verfasser im Irrtum. So lange es ein deutsches Kirchentum gibt, hat es auch deutsche Predigt gegeben und vor einer deutschen Laiengemeinde ist stets deutsch gepredigt worden. Denn so seltene Ausnahmen wie Bernhard von Clairvaux und der späte Johannes Capistranus zählen nicht. Aehnlich falsch über das kirchliche Latein S. 12.

Zu S. 15 sei erwähnt, daß mit dem lateinisch-deutschen Osterpiel, das durch Hoffmann von Fallersleben, Fundgruben II 245 ff. veröffentlicht ist, sich dankbar vergleichen läßt das Stück, dessen Fragmente Josef Haupt in Wagners Archiv I 355 ff. herausgegeben hat. S. 16 ist die Definition der geistlichen Bruderschaften nicht gut, 'kirchlich' waren ihre Interessen nur mittelbar. a. a. O. hätten

bei der Erwähnung vorbildlicher Scenen des alten Testaments die Ausdrücke 'Typus' und 'Antitypus' nicht umgangen werden sollen; dann würde der Verfasser nicht unrichtig dem 'Unvermögen, die Situationen selbständig aufzufassen' Eigenheiten des Dramas und der Holzschnitte zugerechnet haben. S. 18 ist für die ältesten geistlichen Aktionen 'Puppenspiel' nicht die gemäße Bezeichnung. S. 19: dieselbe Wendung zur realistischen Kleinmalerei ist in der gesamten geistlichen Poesie und Prosa im XIV. Jahrhundert wahrzunehmen. S. 20 f., die Stellung des Teufels würde der Verfasser anders beurteilt haben, wenn er sich der Wirksamkeit desselben in der Legendendichtung, von den ältesten Stücken an, erinnert hätte. Für die äußere Technik der späteren geistlichen Spiele ist aus den großen englischen Sammlungen, welche die genauesten Bühnenanweisungen besitzen, viel zu lernen. S. 22, daß Pilatus den Juden auf ihre Bitte aus Rom gesendet wird, enthalten schon ganz alte Pilatuslegenden. S. 23, die angegebene Auffassung des Judas ist durch Verbindung der bekannten Evangelienstellen entstanden. Ganz verfehlt scheint mir, wenn der Verfasser a. a. O. bei Besprechung der Judenscenen meint, es sei den Bearbeitern zum Bewußtsein gekommen, 'daß sie den Kampf zwischen zwei feindlichen Mächten darzustellen hätten, für deren eine sie rückhaltlos Partei ergriffen'. Das ist aus modernen Verhältnissen heraus geurteilt; damals handelte es sich in den Dramen nur um die Betonung der Gegenspieler und die vorhandene Abneigung wider das schwache Judentum war noch kein Antisemitismus. Das zeigen Legenden der älteren Zeit, z. B. die von Sylvester aufs deutlichste, welche die jüdischen Angriffe auf katholische Dogmen behandeln. S. 27, der Augustinus der geistlichen Spiele ist ursprünglich der heilige Augustinus, den das ganze Mittelalter als die größte kirchliche Autorität ehrte, und der hier die korrekte Ansicht der Kirche darzustellen hatte. S. 29, die Beurteilung von Hans Sachs wird Niemand billigen, der sich mit ihm genauer abgegeben hat.

Diese und manche andere Mängel und die bisweilen recht holprige Schreibweise halten mich nicht ab, das Büchlein denjenigen zu empfehlen, welche in Kürze eine allgemeine Vorstellung von den geistlichen Spielen sich verschaffen wollen.

Graz.

Anton E. Schönbach.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

15. Februar 1885.

Inhalt: Moritz Wlassak, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen. Von G. Hartmann. — A. v. Brinz und E. Hölder, Zwei Abhandlungen aus dem Römischen Rechte. Von August Ubbelohde. — Wilh. Uppström, Om domstolarnas inrättning och dermed sammanhängande ämnen; Derselbe, Öfversigt af den svenska processens historia. Von v. Amira. — Richard Haupt, Die Vizelinskirchen. Von P. Hasse. — Heinrich Brugsch, Religion und Mythologie der alten Aegypter. 1. Hälfte. Von Otto Fuchslein. — Fritz Bechtel, Thasische Inschriften ionischen Dialekts im Louvre. Selbstanzeige.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen von Dr. Moritz Wlassak, Professor des Römischen Rechtes zu Graz (jetzt zu Breslau), Graz, Leuscher u. Lubensky. 1884. IX u. 201 S. in 8°.

Aus den quellengeschichtlichen Untersuchungen über »Edikt und Klageform«, denen wir früher in diesen Blättern begegneten, ist die vorliegende Schrift als eine Nebenfrucht hervorgewachsen. In dieser neuen Schrift bewähren sich alle die Vorzüge der alten. Es ist die nämliche klare, bei aller Einfachheit geschmackvolle Darstellungsweise, das nämliche Fernbleiben von jener bloßen dialektischen und scholastischen Begriffsspielerei, wie sie in anderen neueren juristischen Schriften oft so grell hervortritt, der nämliche unbefangene Wahrheitssinn, welcher nicht den Gebilden der eigenen Phantasie nachgeht, sondern die reale Gestaltung der Verhältnisse gewissenhaft zu erkennen und auszudrücken strebt. Die ganze Darstellung beruht auf den sorgfältigsten Quellenstudien, wobei das Quellenmaterial in seiner vollen Breite gegriffen und kein Stein des Anstoßes umgangen wird. Es fragt sich nur, ob der Verfasser nicht vielfach zu weit geht in der Aufnahme und dem Abdruck seiner Quellenexcerpte. So vor Allem, wenn er gleich im Eingang, S. 2–11 die sämtlichen Quellenstellen, in denen die Zweiteilung des Rechts in jus civile und jus honorarium erwähnt wird, ohne jede beigefügte Erklärung unter einander reiht. Im späteren Verlauf der Darstellung werden allerdings die meisten dieser Quellenaussprüche Gegenstand einer kürzeren oder ausführlicheren Besprechung. Es wird sich doch aber

empfehlen, nur solche Stücke der Quellen in den Text aufzunehmen, welche den wirklichen Einschlag des Gewebes bilden und unmittelbar die Grundlage des Gedankenganges ausmachen. Wenn der Verfasser auch im weiteren Verfolg seinen Text mit abgedrucktem Quellenmaterial noch reichlich verwebt hat, so gewährte das ihm freilich den Vorteil, seinem Buche den Körper zu verschaffen, der ihm sonst in ausreichendem Maße fehlen würde. Denn an und für sich ist die Grundthese, welche hier vom Verfasser durchgeführt wird, für ein eigenes selbständiges Buch wohl nicht ganz ergiebig genug.

Außerlich zerfällt zwar die Schrift in zwei Haupttheile, von denen der erste den »Rechtsdualismus der Kaiserzeit« (S. 1—96) behandelt, der zweite »die Senatsgesetzgebung und das Konstitutionenrecht« (S. 97—192) besprechen soll. Allein für die Senatuskonsulte der Kaiserzeit fällt nur wie nebenbei der kurze § 7 ab (S. 97—105); wesentlich gerichtet gegen die neuerliche Behauptung, daß noch unter Nero und Vespasian der Senat wirkliche legislative Gewalt nicht besessen habe. Der gesamte Hauptinhalt des Buches beschäftigt sich in Wahrheit mit der Einen Frage nach der Natur des Konstitutionenrechts in der Zeit vor der großen Verfassungsänderung des Byzantinischen Kaisertums.

Der erste Hauptteil ist durchgängig kritischer und polemischer Natur. Er bekämpft die besonders von Rudorff und Kuntze, aber auch von Bethmann-Hollweg, Brinz u. A. angenommene Auffassung jenes Konstitutionenrechts als eines eigenen, neben jus civile und jus honorarium hergehenden dritten Rechtsteiles, speciell als eines »jus extraordinarium«. Es wird gegenüber dieser Lehre kräftigst betont, wie höchst selten, im Verhältnis zu den so zahlreichen Stellen über den Dualismus von jus civile und honorarium, in den Quellen überhaupt ein jus extraordinarium erwähnt wird. Wo dies geschieht, da gehn jene Worte nachweislich bald auf ein jus singulare, eine Ausnahme von allgemeinen Principien, wie in c. 5 d. priv.isci 7, 73 auf ein Fiskalprivileg (S. 73). Bald kann darin lediglich ein Hinweis auf das Proceßrechtliche, auf den Gegensatz der actiones civiles, honorariae und der persecutiones extraordinariae enthalten sein, wie in Ulpian's berühmtem fr. 10 d. V. S. 50, 16 (S. 71, 75—78). Ganz unzweifelhaft ist dies ja der Fall bei dem so häufig vorkommenden Ausdrücke »extra ordinem«. Auch die Bezeichnung »jus ordinarium« z. B. in fr. 3 d. priv. del. 47, 1 in fr. 3 expil. hered. 47, 19 und allenthalben sonst hat sicherlich nur eine rein processuale Bedeutung, nicht in Rudorff's Sinn die Bedeutung »des altherkömmlichen, durch städtische Organe, namentlich durch Bürger-schlüsse und magistratische Justizgesetzgebung ausgebildeten Rechts«

(S. 81–85). Ebenso ist es unzulässig, den Gegensatz von *jus vetus* und *novum* mit dem von *jus ordinarium* und *extraordinarium* in Rudorffs Sinn zu parallelisieren. Ist doch die Neuheit ein so relativer Begriff, daß er nach der Verschiedenheit der Zeiten und der Betrachtungsweise der Schriftsteller ganz Verschiedenes bedeutet; z. B. in den Kommentaren zur *lex Julia* und *Papia Poppaea* oft die an diese *leges* sich anschließenden *Novellen*, einerlei ob sie auf *Konstitutionen* oder auf *Senatsgesetzgebung* beruhen (S. 67–69). Vollends geht es nicht an, mit der Unterscheidung der *Pandektenfragmente* in *Sabinus-*, *Edikts-* und *Papinians-Masse* die *Trichotomie* *jus civile*, *jus honorarium* und *jus extraordinarium* in der Weise gleich zu setzen, daß die *Papiniansmasse* dem *jus extraordinarium* entsprechen würde (S. 65 u. 66). Von vornherein ist endlich das klar, daß nicht ein scharfer inhaltlicher Gegensatz der drei Massen sich konstruieren läßt, wonach das *jus civile* das strikte Römerrecht, das *jus honorarium* das freiere Römerrecht enthielte und das *jus extraordinarium* seinen einheitlichen Charakter in der principiellen Ablenkung von der nationalen Bahn des Römerrechts fände (S. 62 fg.). Ganz gewiß sind ja die wichtigsten Parteien des neueren *jus civile*, die Sätze über die Klagbarkeit der formlosen *Konsensualkontrakte ex fide bona* an innerlicher Freiheit und an kosmopolitischer Universalität nicht verschieden von den nach dieser Richtung hin fortgeschrittensten Parteien des *jus honorarium*, wie auch des kaiserlichen *Konstitutionenrechts*.

Der Verf. konkludiert: »Die Quellen bieten nicht die geringste Stütze für die Konstruktion eines *jus extraordinarium*, dessen Sphäre ebenso weit reichen würde, als das sprachliche Anwendungsgebiet des Ausdrucks »*extra ordinem*« (S. 86). Und »den Römern war ein *Extraordinarrecht* im Sinne der Neueren weder dem Ausdrücke noch der Sache nach bekannt; ja die Aufstellung dieses Begriffs ist gar nicht möglich, ohne den Quellen in unerlaubter Weise Gewalt anzuthun« (S. 94).

So weit der erste Hauptabschnitt. — Zeigt es sich nun aber nicht alsbald im zweiten Teile (S. 97 fg.), daß auch des Verfassers eigene Auffassung des *Konstitutionenrechts* ohne einige Gewalt gegen die Quellen, d. h. die *Aeußerungen* der *Pandektenjuristen* nicht abgeht? Ergibt es sich nicht daraus, daß doch in Wahrheit ein ganz richtiger Keim bei der Ansicht zu Grunde liegt, welche das *Konstitutionenrecht* weder schlechthin dem alten *jus civile*, noch schlechthin dem *jus honorarium* gleichstellt, sondern als eine eigenartige Bildung anerkennt? Die allgemeinen *Aeußerungen* der *Pandektenjuristen* über die formelle Natur des *Konstitutionenrechts* gehn

freilich ganz klar auf die Gleichstellung desselben mit dem alten jus civile. Man braucht nur zu erinnern an den Ausspruch des Gajus (I. § 5) »Nec unquam dubitatum est, quin id (quod imperator decreto vel edicto vel epistola constituit) legis vicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat«. — Daß auch die Aeußerungen der übrigen Pandektenjuristen hiemit ganz zusammenstimmen und daß auch nicht etwa in dieser Hinsicht zwischen den verschiedenen Unterarten der Kaiserkonstitutionen ein anerkannter Unterschied bestehe, führt der Verfasser sehr eingehend aus (S. 109—152).

Und dennoch ist sicherlich mit dem Verfasser, in wesentlichem Einklang mit den Untersuchungen von Theodor Mommsen, als richtig anzuerkennen, daß die staatsrechtliche Stellung des ersten Kaisertums eine derartige volle Gleichstellung des Konstitutionenrechts mit demjenigen, was wirklich *lex ist* oder *legis vicem* hat, nicht rechtfertigt. Für die der *lex* gegenüber geringere Autorität der kaiserlichen Verordnungen spricht vor Allem der Umstand, daß dem Kaiser in gewissen Ausnahmefällen kraft mandierter Gesetzgebungsgewalt, sogenannte *leges datae* mit der vollen Kraft der Volksgesetze zu erlassen, besonders verliehen war. Wozu solche besondere Zulassung von *leges datae*, wenn die gewöhnlichen und allgemein üblichen Kaiserkonstitutionen auch sonst die ganz gleiche Kraft gehabt hätten? Auch die öfters vorkommende nachträgliche Bestätigung von Kaiserverordnungen durch Senatuskonsulte spricht für eine beschränktere Kraft jener Verordnungen (S. 171 fg.). Desgleichen, daß so manche Sätze wie die über die Soldatentestamente, über das Testierprivileg des *filius familias* u. s. w. durch die Nachfolger in der Kaiserwürde immer neu wiederholt wurden. Selbst Justinian erwähnt noch in c. 12. d. legib. 1, 14 den Zweifel und die »*scrupulositas*« der veteres, ob eine authentische Interpretation der *leges* seitens des Kaisers unbedingte Geltung habe (»*si imperialis sensus legem interpretatus est, an oporteat hujusmodi regiam interpretationem valere*«?). S. 156—160). Es erinnert das an die bekannte Ueberlieferung über den Labeo (bei Gellius XIII, 12), daß er unter dem Principat des Augustus doch Nichts für vollgültig angesehen habe »*nisi quod justum sanctumque esse in romanis antiquitatibus legisset*«; weshalb auch erst als Labeo die von Augustus inaugurierten Codicille gemacht hatte, kein Zweifel mehr daran bestand »*quin codicilli jure optimo admitterentur*«.

Nach Allem bekennt sich denn auch der Verfasser geradezu zu der Ansicht: das Konstitutionenrecht hat »*nicht legis vigorem, und ist seiner Natur nach bloß honorarisches Recht*« (S. 187). Nur insoweit als die kaiserliche Interpretationsgewalt reiche, möge man

wahres jus civile annehmen können. Da aber die Aussprüche der klassischen Juristen alles Konstitutionenrecht, auch sofern es offen Neues einführt (mit einziger Ausnahme etwa des sekundär-prätorischen z. B. des ins System der bonorum possessio eingreifenden Konstitutionenrechts), für jus civile erklären, so handelt es sich um die Frage, welche besonderen Umstände die Aufstellung jener »falschen Theorie« veranlaßt haben. Der Verfasser stellt folgenden Erklärungsversuch auf. Es könnte zunächst sein, daß Ulpian und seine Zeitgenossen den Versuch gemacht hätten, durch tendenziöse Auslegung an die Stelle der Augustischen Verfassung die absolute Monarchie zu setzen und demgemäß die volle Kraft der Volksgesetzgebung auf den Kaiser zu übertragen. Da aber diese Erklärung für Ulpian und seine Zeit sehr zweifelhaft ist, und für Gajus, Pomponius u. A. keinesfalls paßt, so gibt der Verf. weitaus der folgenden anderen Erklärung den Vorzug. Wengleich die Geltung der Konstitutionen, sofern sie nicht bloß interpretierten, verfassungsmäßig grundsätzlich auf die Regierungszeit ihres Urhebers beschränkt war: so galten sie doch tatsächlich kraft regelmäßiger Neubestätigung ohne alle zeitliche Beschränkung, mithin genau so wie jus civile. Bei Aufstellung ihrer Theorie haben also die Klassiker mehr die Wirklichkeit und die stetig geübte Praxis zu Rate gezogen, als die doch nicht buchstäblich zur Anwendung gebrachten Grundsätze des Staatsrechts (S. 189). — Doch auch dieser Erklärungsversuch ist schwerlich genügend. Nicht minder waren die alten edicta tralatitia der Prätores und vollends die Julianische Ediktsredaktion in tatsächlicher Wirklichkeit einer dauernden Geltung sicher, ohne deshalb irgendwie zum jus civile gezählt zu werden. Die römischen Juristen müssen deshalb einen andern Grund zu ihrer Rubricierung des Konstitutionenrechts gehabt haben, der diese Rubricierung weniger falsch und ungenau, als der Verfasser meint, erscheinen läßt. Unwillkürlich bricht ein solcher Grund zuletzt auch beim Verfasser selber durch.

Den für die Prätores der Republik geltenden Satz, bemerkt er einmal S. 191, daß der rechtssprechende Magistrat »heredem facere non potest«, haben die Kaiser für die von ihnen ausgehende Rechtsbildung wohl niemals anerkannt. Aber nicht bloß in Ansprüchen nahmen die Kaiser die volle civilrechtliche Geltung; sondern das tatsächliche Rechtsleben, Theorie und Praxis respektierte auch jenen Anspruch und gewährte wirklich die zugehörigen directae actiones. Und nicht bloß die kaiserliche Gewährung von hereditas war so mit direkter civilrechtlicher Wirksamkeit ausgestattet, sondern auch die kaiserliche Gewährung von Eigentumsrecht (z. B. fr. 63,

§ 4 de acqu. r. d. 41, 1), die kaiserliche Aufstellung von Ebehinder-
nissen (fr. 65 d. R. N. 23, 2) u. dgl.

Insofern teilt also in der That das Konstitutionenrecht den Cha-
rakter des jus civile, insofern mag wirklich die Aeußerung des Ga-
jus »nec unquam fuit dubitatum« richtig sein und erscheint es sei-
nerseits gewaltsam, wenn der Verfasser das Kaiserrecht geradezu
unter die Kategorie des jus honorarium stellt.

Andererseits wieder besteht das neue Kaisertum doch wesentlich
nur aus der, auf die Lebenszeit des princeps geschaffenen, Vereini-
gung einer Summe von Magistratsgewalten. Und wenn auch höchste,
Alles überragende Magistrate, so konnten und mochten es doch die
principes nicht wagen, direkt den bestehenden leges entgegenzutreten.
Wohl mochten sie, wie z. B. durch die Sanktion der Fideikommisses,
indirekt der Umgehung von älteren leges Thür und Thor öffnen.
Nur wo sie anerkannten Bedürfnissen und bestehenden thatsächlichen
Verhältnissen durch ihre Konstitutionen vorsichtig Ausdruck gaben,
konnten sie der vollen Beachtung seitens der Juristen und des Rechts-
lebens sicher sein. Eine ganz scharfe, von vornherein genau bestimmte
Grenze, wie weit die Kaiser darin gehn konnten, ist bei solchen auf
das Engste mit der Politik verwachsenen Fragen am wenigsten nach
Römerart zu erwarten.

Begründet war ferner für die Kaiserkonstitutionen die Gefahr,
bei Verurteilung des entthronten oder verstorbenen Herrschers und
bei actorum rescissio effektiv außer Kraft gestellt zu werden. Sonst
mochte das Konstitutionenrecht zwar regelmäßig von den Nachfol-
gern im Principat konserviert werden, war aber doch an sich grund-
sätzlich für die Regierungszeit des Urhebers bemessen. So teilt denn,
wie dem Verfasser durchaus zuzugestehn ist, das Konstitutionenrecht
trotz seiner civilen Kraft auch manche Eigentümlichkeiten des jus
honorarium.

Nach dem Allen steckt denn doch in der, vom Verfasser ange-
fochtenen Lehre, mag sie auch ihre Terminologie »jus extraordina-
rium« quellenwidrig anwenden, allem Anschein nach doch ein Keim
von Richtigkeit. Das Konstitutionenrecht paßt weder ganz genau
unter die Schablone des alten Begriffes von jus civile, noch unter
die Schablone des jus honorarium, mögen es auch die klassischen
Juristen in noch so zahlreichen Stellen a potiori dem ersteren Be-
griffe mit unterordnen. Es ist vielmehr etwas Eigenartiges für sich
und genau betrachtet in Wahrheit generis neutrius. Der schlichte
unbefangene Wahrheitssinn des Verfassers nötigt ihm selber in dem
Schlußsatz seines Buches noch das Geständnis ab: für den Fidei-
kommissanspruch, da er nicht im Formularproceß geltend gemacht

wurde, sei die Frage, ob *juris civilis* oder *honorarii*, in den klassischen Schriften wohl niemals aufgeworfen und darum auch nicht entschieden worden. Damit zeigt sich auch die These als hinfällig, daß für jeden Rechtssatz die Notwendigkeit bestehe, ihn im strengen Sinne ausschließend als entweder *juris civilis* oder *juris honorarii* zu prädicieren.

Und Das gerade ist mit das Schönste am Römischen Recht, dieser Reichtum an Bildungen des Rechts, von denen jede in ihrer Eigenart verstanden sein will und die der starren Subsumtion unter ein von vornherein schulmäßig festgestelltes uniformes Schema spotten. Speciell für die Theorie der »Rechtsquellen« überhaupt wird noch viel mehr aus dem Römischen Recht und seiner Entwicklung zu lernen sein, als das was bis jetzt zu Tage gefördert worden ist.

G. Hartmann.

Zwei Abhandlungen aus dem Römischen Rechte. Herr Professor Dr. Adolf von Scheurl zum funfzigjährigen Doctorjubiläum im Auftrage der Juristenfakultäten zu München und Erlangen überreicht von A. v. Brinz und E. Hölder. Freiburg i. B. und Tübingen 1884. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 66 S. 8°.

In der erstern dieser beiden Abhandlungen (S. 7—28) erörtert v. Brinz »die Freigelassenen der *lex Aelia Sentia* und das Berliner Fragment von den *Dediticiern*«. Zunächst wird untersucht, was aus den *minores triginta annorum sine consilio manumissi* geworden sei. Mit bekannter Schärfe zeigt der Verf., daß v. Vangerow (*Latini Juniani*) bei Beantwortung dieser Frage sich in Widerspruch zu sich selbst setze, sofern derselbe nämlich einerseits behauptet, die *lex Aelia Sentia* stelle den *minor triginta annorum manumissus* dem *voluntate domini in libertate* Befindlichen gleich, und erst Ulpian füge für seine Zeit die Bemerkung hinzu, er werde also nun *Latine*; andererseits aber in seiner Untersuchung Sätze entwickelt, wonach jener *minor triginta annorum manumissus* sofort aus der *lex Aelia* selbst *Latinus* werden mußte. In andrer Weise läßt, wie Verf. nachweist, auch Huschke (*Studien des röm. Rechts*) *liberti Latini* bereits aus der *lex Aelia* hervorgehn, wie derselbe Schriftsteller auch in einer spätern Arbeit (*Ueber die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften röm. Juristen* 1880), ungeachtet seiner eignen Bemerkung (a. a. O. S. 18), wonach die *Latinität* mangelhaft Freigelassener erst auf der *lex Junia* beruht, in der That doch bereits der *lex Aelia* gerade die *Latinität* der *minores triginta annorum manumissi*

zuschreibt. Der Verf. zeigt nun, daß Gaius allein betrachtet allerdings gar leicht die Ansicht erwecken könnte, bereits die lex Aelia habe Latinen geschaffen, daß jener Ansicht jedoch die vielbesprochene Stelle Ulp. I, 12 entgegenstehe. Das Rätsel dieser ohne Zweifel arg verderbten Stelle ungelöst lassend, hält sich der Verf. an das, was mit Sicherheit aus derselben hervorgeht: »daß die minores der lex Aelia Sentia, wenn sine consilio manumittiert, nach dem Gesetze selbst bestenfalls nur voluntate domini liberi, mithin nicht iure liberi und liberti und Latini wurden«. Erst in Folge davon, daß sie vermöge der lex Aelia als voluntate domini liberi gelten, werden sie vermöge der lex Junia Norbana Latinen. Es sei eben eine vorgefaßte Ansicht, daß der Mangel des Alters von dreißig Jahren in der Person des Manumittenden nicht schwerer wiege, als der Mangel der Form der Freilassung und derjenige des quiritischen Eigentums in der Person des Manumissors; und daß darum beim ersten Mangel nach der lex Aelia eben so gut wie bei den beiden anderen Mängeln nach der lex Junia anstatt Sklaven oder prätorischen Schützlingen hätten Latini hervorgehen können. Die lex Aelia, ausgehend von Fällen, in denen die Manumission bisher volle Wirkung gehabt hatte, suche ihre Aufgabe in Degradation der mit bisher irrelevanten Mängeln Behafteten, während die lex Junia, umgekehrt ausgehend von Fällen, wo die Freilassung ursprünglich keine rechtliche, sondern nur so zu sagen eine obrigkeitliche Freiwerdung bewirkt hatte, Beförderung dieser praktisch Freien zur rechtlichen, freilich nur mittlern, Freiheit als Aufgabe sich setze. Erscheine es auffallend, daß die lex Aelia den triginta annorum minores nicht den Stand irgend einer rechtlichen Freiheit gönne, den sie doch selbst verbrecherischen Sklaven nicht vorenthalte, so sei nicht zu vergessen, daß sie ihren minores die bisherige Civität nicht entzogen habe, ohne ihren Manumissors oder ihnen selbst die Wege zu weisen, auf denen sie gleichwohl zur Civität gelangen konnten, und daß sie abgesehen davon die einmal voluntate domini thatsächlich eingetretene Befreiung der obrigkeitlichen Tuitio überlasse. Aus Ulp. I, 12 i. f. vbd. mit Quintil. decl. 340 und Dosith. § 7 ergebe sich weiter, daß die lex Junia Norbana allgemein diejenigen zur Libertät und Latinität befördert habe, welche domini voluntate liberi waren, vorausgesetzt, wie nach Gai. III (nicht I), 56 und Dosith. § 8 beizufügen sei, daß ihrer Qualität nach ihre Freiheit der magistratischen Tuitio theilhaftig sein dürfen. Unter diesen seien nach Ulp. l. c. die minores triginta ann. der lex Aelia wenigstens theilweis inbegriffen; soweit seien folgerecht auch sie durch die lex Junia zur Latinität befördert worden. Und dazu stimme auch Gajus durchaus. Wenn

dieser I, 29 gelegentlich der *anniculi causae probatio* von *minores triginta annorum manumissi et Latini facti* rede, so lasse sich der betonte Zusatz dort freilich als Gegensatz zu denen auffassen, die *vindicta* und *consilio manumittiert cives Romani* wurden. Anders jedoch Gai. I, 31: hier sei von vornherein vom *ius adipiscendae civitatis* die Rede, jener Zusatz habe also nicht ohne Pleonasmus gemacht werden können in Antithese gegen die *cives Romani*, bei denen ja ein *ius adipiscendae civitatis* nicht denkbar sei. Demnach werde möglicherweise mit dem fraglichen Zusatz eben das angedeutet, daß die *minores triginta annorum (sine consilio) manumissi* nicht alle Latinen werden, weil sie nach der *lex Aelia* nicht alle *voluntate domini liberi* oder prätorische Schützlinge geworden seien. Damit käme die Ueberlieferung von Ulp. I, 12 in so weit zu Ehren, als inhältlich derselben die *minores XXX a. sine consilio manumissi* nicht alle durch das Gesetz als *voluntate domini liberi* zu erachten gewesen seien; und aufs Neue die Annahme Grund bekäme, daß über das Loos der *minores XXX a. sine consilio (aber inter vivos)* Manumittierten vom Gesetze nichts ausdrücklich verfügt, jedoch Verbleiben in der Sklaverei als sein Sinn und Wille (*putat*) betrachtet, in Betreff der letztwillig Manumittierten dagegen obrigkeitlicher Schutz ausdrücklich vorgeschrieben worden sei.

Wie die *lex Junia* in die *lex Aelia* eingegriffen, so habe letztere umgekehrt der *lex Junia* vorgegriffen, indem kraft ihrer auch nach der *lex Junia* selbst diejenigen *minores XXX a.*, welche nach der *lex Aelia* prätorische Schützlinge wurden, nicht alle haben *Latini* werden können, nämlich diejenigen nicht, welche mit einer *turpitudō* behaftet waren, deren wegen auch ein *maior XXX a.* trotz sonst vollkommener Manumission nur *dediticius* werden konnte. Nur dadurch, daß auch sie und ebenso die mit solcher *turpitudō* behafteten *maiores XXX a.*, welche unvollkommen freigelassen waren, *dediticii* geworden seien, habe es *liberti dediticiorum numero* gegeben, welche abgesehen von ihrem *vitium* nicht *cives*, sondern nur *Latini* geworden sein würden, und deren Nachlaß mittels der Fiktion, *si in aliquo vitio non fuissent*, nach demselben Rechte, wie derjenige der wirklichen *liberti Latini* dem Patron anheimgefallen sei.

Die Fiktion, *de bonis rebusque* der *Dediticiorum* so zu verfahren, wie wenn sie *dediticiorum numero facti non essent*, sei es, welche laut des Berliner Fragmentes eine *lex* dem Jurisdiktionsmagistrate vorschreibe. Verf. wird an einem andern Orte ausführen, daß und weshalb er in dieser *lex* die *lex Aelia Sentia*, in ihren *dediticii* die *liberti peregrini dediticii* der *lex Aelia*, in den *bonis rebusque eorum* nur deren Nachlaß erblicke. Im vorliegenden Aufsätze beschränkt er

sich auf eine Bemerkung über die Controverse, derenwegen der Fragmentist jene Fiktionsvorschrift mittheile. Ausgehend von Gai. III, 75 (*nec me praeterit, non satis in ea re legislatorem voluntatem suam verbis expressisse*, nämlich hinsichtlich des Patronatsrechtes auf den Nachlaß von *dediticii* erwähnter Art), stellt er die sehr ansprechende Vermutung auf: da die *lex Aelia*, zu deren Zeit es noch keine Latini gab, bei der fraglichen Vorschrift an solche *dediticii* nicht habe denken können, welche abgesehen von dem *vitium Latini* geworden sein würden, so habe damit diejenige Ansicht scheinbaren Grund gehabt, nach welcher jene Vorschrift auf derartige *dediticii* sich überhaupt nicht bezöge. Solcher Ansicht habe man entgegen können entweder aus dem allgemeinen Wortlaute des Gesetzes, oder aus dem Sinne desselben; das erstere scheinen die Auctoritäten des Fragmentisten, das andere scheine Gaius gethan zu haben. Indessen soll dies eine bloße Vermutung bleiben, nur bestimmt zu zeigen, daß die Ansicht M. Cohns, nach welcher die in Rede stehende Controverse mit derjenigen über das Testirrecht der *dediticii* (Gai. III, 75) zusammenfällt, doch nicht die einzig denkbare sei.

Wie Ulp. I, 12 die Sicherheit biete, daß es keine *liberti Aeliani* gab, so hätte man aus derselben Stelle auch entnehmen können, daß der Styl der *lex Aelia* wenigstens streckenweis ein aktionenrechtlicher gewesen sei: das *perinde haberi iubet* gehe zweifellos an die Adresse des Prätors. Einen klaren Beitrag in derselben Richtung liefere das Berliner Fragment: *cum lege ita ius dicere iudicium reddere praetor iubeatur*.

Dieser, eine verwickelte Frage rein rechtsgeschichtlichen Inhalts von verschiedenen Seiten in ein neues Licht setzenden, Abhandlung reiht sich in der andern ein Stück modernster Dogmatik an: »das Wesen der Correalobligationen« von Ed. Hölder (S. 29—60).

Sie zerfällt in VI Abschnitte.

Der erste derselben bekämpft den Versuch Ungers, die Meinungsverschiedenheit über den Gegenstand vorliegender Erörterung durch die Begriffsbestimmung zu schlichten, die Correalobligation sei die zu einer Einheit zusammengefaßte Mehrheit von Obligationen. Ref. vermag freilich Ungers Versuch nicht für befriedigend zu halten, nämlich deshalb nicht, weil er nicht sowohl auf eine Erklärung hinausläuft, als vielmehr auf eine Umschreibung. Hölders Angriff auf ihn aber muß Ref. für völlig verfehlt erklären: er besteht in einer das Wesen der Sache nicht erfassenden Wortmäkelei.

Abschnitt II geht davon aus, daß unbestreitbar im Correalverhältnisse eine Mehrheit von Forderungen oder von Verbindlichkeiten vorliege, anderseits aber auch die Auffassung jenes Verhältnisses als

Einer Obligation quellenmäßig sei. Hölder bemüht sich nun, mehrere verschiedenartige Wege zu beleuchten, mittels deren vielleicht jemand jene beiden Auffassungen vereinigen möchte, indem er von ihnen allen nachweist, wie aussichtslos sie sind. Am Schlusse dieser Darlegung berührt er die scheinbare Aehnlichkeit des Correalverhältnisses mit dem Verhältnisse collidierender Rechte. Während aber in letzterm das eine von mehreren widerstreitenden Interessen den Sieg über das andere davon trage, beruhe im Correalverhältnisse die Ausschließung der einen Forderung durch die Geltendmachung oder Realisierung der anderen darauf, daß durch den das Correalverhältnis konstituierenden Willen das Interesse an der Erfüllung der einen Forderung als identisch festgesetzt sei mit dem Interesse an der Erfüllung der anderen. »Jeder der mehreren Gläubiger hat erklärt, durch die Leistung an seinen Mitgläubiger ebenso befriedigt zu sein, wie durch die Leistung an ihn selbst«. Soweit scheint der Verf. völlig übereinzustimmen mit G. Hartmann (die Obligation S. 77 f. S. 154), den er übrigens nicht nennt; man erwartet die Erklärung des Wesens eines Correalverhältnisses aus der ausdrücklich erklärten Gleichstellung des Zweckes der mehreren Einzelobligationen, die in ihm zusammengefaßt sind. Statt dessen fährt Verf., zur passiven Correalobligation übergehend, specialisierend fort: »Ebenso wenn mehrere Schuldner z. B. ein Darlehen bekommen und die Haftung für die Rückzahlung als plures rei übernommen haben, so hat damit jeder erklärt, haften zu wollen, wie wenn er das ganze Darlehen für sich empfangen hätte«. An diese unzweifelhaft richtige Bemerkung schließt sich dann die Folgerung: »haftet aber jeder, als wäre er der einzige Empfänger dieses identischen Darlehens, so haftet er als ein in dieser Eigenschaft des Darlehensschuldners mit den anderen identischer. Die plures rei sind also mehrere Personen, welche in ihrer Eigenschaft als Subjekte dieser bestimmten obligatio für eine und dieselbe Person angesehen werden«. Wie aber folgt daraus, daß ein jeder von Mehreren die Haftung für einen Zweck übernimmt, welcher nach der maßgebenden Erklärung als identisch gelten soll mit demjenigen Zwecke, auf den die Haftung der übrigen abzielt, — wie folgt daraus, frage ich, daß diese Mehreren als Subjekte ihrer Haftung auch selbst als identisch zu gelten haben?! oder wie so bewirkt die erklärte Identificierung vereinzelter Interessen Mehrerer deren persönliche Identificierung?! Und diese Folgerung bildet die Grundlage für die eigene Ansicht Hölders. »Ist nach dem deutlichen Ausdrücke der Quellen die una obligatio nicht etwa eine durch Vereinigung der mehreren Obligationen gebildete, sondern eine mit der Obligation des einzelnen reus identische, und ist doch

jeder reus neben den anderen Subjekt einer eigenen Obligation, so kann jene Einheit nur eine fingierte sein.«

In den drei folgenden Abschnitten sucht der Verf. diese seine These in der Erläuterung einzelner Eigentümlichkeiten des Correalverhältnisses zu verwerthen. Abschnitt III bezieht sich auf die processualische Consumtion sämtlicher konkurrierender Correalobligationen kraft der *litis contestatio* aus Einer derselben. Darin freilich hat Verf. recht, daß diese Wirkung schwerlich der Absicht der Konstituenten entspricht; sicherlich schließt sie sich als eine unwillkürliche Folge an das von ihnen in der That Gewollte an, weil Letzteres kraft der Rechtsordnung jene Folge nun einmal mit sich bringt. Das indessen soll erst noch bewiesen werden, daß die Konstituenten die fingierte Einheit der *correi* wollen, oder daß doch in dem, was sie wirklich wollen, dieser imaginäre Willensinhalt notwendig eingeschlossen liegt. Aber die Sache wird noch künstlicher! Es »macht sich neben der fingierten Identität die wirkliche Verschiedenheit der mehreren Obligationen geltend, indem die Wirkung der seitens eines Gläubigers oder gegen einen Schuldner vollzogenen *litis contestatio* zwar darauf beruht, daß *tota res in litem deducta est*, aber doch für die geltend gemachte Obligation eine andere ist, als für die übrigen« (S. 50). Die übrigen sollen nämlich, nach Fitting, *ipso iure* und gänzlich getilgt sein. »Bestand bis dahin (bis zur *Litiskontestation*) die Identificierung der mehreren Obligationen und ihrer Subjekte im Sinne ihrer Indifferenzierung, kann aber eine solche Identificierung nur eine fingierte sein, so ist nun durch die *litis contestatio* die *obligatio* wirklich zu einer geworden auf dem Wege, auf dem an die Stelle mehrerer als identisch fingierter Verhältnisse allein eine wirkliche Einheit treten kann, durch Erhebung eines von ihnen zum einzigen oder Aufhebung der übrigen«.

Abschnitt IV bespricht den Fall der Beerbung des einen *cor-reus* durch den andern. »Haben wir es zu thun mit mehreren Obligationen, deren Identität nur in Gemäßheit des sie begründenden Willens fingiert wird, so besteht kein genügender Grund, warum dieses Verhältnis wirklicher Mehrheit und fingierter Identität der *plures obligationes* durch ihr Zusammentreffen in der Person desselben Subjektes sich ändern solle«. In der That, eine solche Fiktion leistet vortreffliche Dienste: je nach Bedarf ist das Fingierte bald von gleicher Kraft wie das Reale, bald ein wesensloser Schatten!

Besonders deutlich zeigt sich die letztere Seite dieser Doppelseigenschaft in Abschn. V. »Es versteht sich danach von selbst, daß z. B. die *capitis minutio* des einen reus die *obligatio* des anderen nicht berühren kann, da sie jenen nicht in seiner Eigenschaft als

Subjekt dieser bestimmten obligatio trifft«. Denn selbstverständlich vermag das materielle Ereignis, welches den *capite minutus* als reales Rechtssubjekt in der Gesamtheit seiner rechtlichen Beziehungen vernichtet, darunter auch als reales Subjekt seiner eignen konkurrierenden Obligation, den luftigen Schatten nicht zu treffen, als welcher er das fingierte Subjekt der Obligation des *correus* darstellt. Und »dasselbe gilt von der Beerbung eines Correalschuldners durch den Gläubiger oder eines Correalgläubigers durch den Schuldner«; — »gilt er mit seinem Mitgläubiger oder Mitschuldner als identisch in seiner Eigenschaft als Subjekt der gemeinsamen Forderung oder Schuld, so gilt dies doch nicht von seiner Eigenschaft als Subjekt der ihr gegenüberstehenden Schuld oder Forderung«. Sehr treffend hat hierauf schon Unger (v. Jherings Jahrb. XXIII) erwidert: »Wenn aber sämtliche Mitschuldner als Eine Person fingiert werden, so steht dem einen Mitschuldner beerbenden Gläubiger kein anderer Mitschuldner mehr gegenüber«, — nämlich sofern jene Fiktion die Funktion einer Realität wirklich erfüllen soll, — »daher die begriffliche Nichtidentität vom Gläubiger und Schuldner hier nicht weiter helfen kann«.

Nur beiläufig sei darauf hingewiesen, daß auch die Erklärung des Verf.s für den Satz verfehlt ist, wonach ein *correus debendi* für die culpa des andern einstehn muß (l. 18 D. de duob. reis 45, 2, wo übrigens nur von duo rei *promittendi* die Rede ist). In jeder Verpflichtung positiven Inhalts sei zugleich die negative enthalten, solche Handlungen zu unterlassen, welche die Realisierung der geschuldeten Leistung vereiteln; folglich verspreche jeder *correus*, in dem er nicht nur die eigene, sondern auch die mit der eigenen als identisch gedachte Leistung des andern verspreche, zugleich das Einstehn für die Zuwiderhandlung des andern gegen das gemeinsame Versprechen. Diese Begründung paßt aber nur auf culpa in faciendo; und doch stehn die *correi promittendi* wechselseitig auch für culpa in non faciendo ein.

Abschnitt VI endlich enthält eine Polemik gegen v. Brinz, dessen Ansicht nach der Meinung des Verf. der seinigen am nächsten kommen soll, die aber auf jeden Fall einen durchaus faßlichen, mit lauter Realitäten operierenden Inhalt hat; — und zum Schlusse einen Schlachtruf für die Berechtigung der Fiktion, der durch die Energie, mit welcher er pro domo erhoben wird, über den Mangel seiner innern Begründung kaum täuschen kann. Indessen sieht sich Ref. hier nicht in der Lage, diesen Ruf aufzunehmen. Es dürfte genügen, in sachlicher Uebereinstimmung mit Unger a. a. O. darauf hinzuweisen, daß die Fiktion des Verf.s bestenfalls in pretiöser Tau-

tologie das Problem der Korrealobligation zur Unverständlichkeit unklar wiedergibt, aber gewiß nicht erklärt.

Marburg.

August Ubbelohde.

- 1) Om domstolarnas inrättning och dermed sammanhängande ämnen. Af Wilh. Uppström. Stockholm 1884. Kongl. Bogtryckeriet. P. A. Norstedt & Söner. 188 SS. 8°.
- 2) Öfversigt af den svenska processens historia. Af Wilh. Uppström. Ebenda 1884. 178 SS. 8°.

Die »neue« Kommission zur Vorbereitung von Gesetzen in Schweden (Nya Lagberedningen) ist zur Zeit mit einer umfassenden Reform der Gerichtsverfassung und des Proceßrechts beschäftigt. Ihrem vorläufigen Gutachten, welches vier starke Hefte umfassend in diesem Jahr erschienen ist, hat sie einen Anhang beigegeben mit der Bestimmung, einem größern Leserkreis die bisherige Rechtsentwicklung in Schweden, die Aufgabe des unternommenen Reformwerks und die parallelen Einrichtungen der wichtigsten europäischen Kulturstaaten übersichtlich darzulegen. Die Abfassung dieses »Bihang till Nya Lagberedningens betänkande angående rättegångsväsendets ombildning« war unter drei Autoren, das Kommissionsmitglied Axel Örbom, den Professor Ivar Afzelius und den Hofgerichts-assessor und Sekretär der Kommission W. Uppström verteilt, welche sich 1881—1884 in fünf selbständigen Publikationen ihrer Aufgabe entledigt haben. Die beiden letzten derselben liegen unter den oben angegebenen Titeln zur Besprechung in dieser Zeitschrift vor.

I.

No. 1 zerfällt in vier Kapitel, wovon das erste eine allgemeine Charakteristik der Gerichte in den skandinavischen Ländern, in England, Frankreich, Holland, im Deutschen Reich und in Oesterreich enthält, das zweite über Handelsgerichte im Besondern, das dritte über die Sachwalterschaft, das letzte über die Gerichte für Polizeiübertretungen in Schweden sich verbreitet. Man würde dem Verfasser kaum Billigkeit widerfahren lassen, wollte man diese seine Schrift darauf hin prüfen, wie viel neue Ergebnisse sie der Wissenschaft bietet. Denn sicherlich war es von vorn herein seine Absicht nicht, mit selbständiger Forschung sich in seinen Gegenstand zu vertiefen. Dem außerschwedischen Leser dürfte höchstens das vierte Kapitel Nutzen gewähren, weil es aus einem sehr zerstreuten Quellenmaterial Angaben enthält, die bisher in gleich vollständiger

Vereinigung nicht leicht bei der Hand waren. Abgesehen hievon ist wohl das dritte Kapitel am besten geraten, wo nach einem Blick auf den gegenwärtigen Rechtszustand in den skandinavischen Ländern das Sachwalterwesen in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich durchgemustert wird. Bei der kümmerlichen Entwicklung des schwedischen Rechts in Sachen der Advokatur ist diese Abhandlung für die Heimat des Verfassers von besonderem Belang. Ob hingegen das erste Kapitel in gleichem Maß dem Zweck der Arbeit entspricht, scheint mir sehr zweifelhaft. Uebersichtlich und klar sind hier eigentlich nur die Gerichtsverfassungen Frankreichs und des Deutschen Reichs dargestellt. Doch könnte auch hier manches weniger schief oder ungenau gefaßt, manches erschöpfender vorgeführt sein. Zwar daß die Schwurgerichte hier, wie überhaupt in der vorliegenden Schrift nur mit einer beiläufigen Erwähnung wegkommen, wird durch den Hinweis des Verfassers auf das vierte Kapitel seiner »Öfversigt af strafprocessrätten enligt främmande och svensk rätt« gerechtfertigt, welche das dritte Stück des »Bihang« bildet. Und wenig hat es auf sich, wenn S. 38 zu dem terminologischen Irrtum verleitet, daß im ganzen Gebiet der deutschen Gerichtsverfassung die Mitglieder der Landgerichte »Landrichter« heißen. Wenn aber S. 42, 43 fg. von der Ernennung der Reichsgerichtsräte, des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte gesprochen wird, so hätte wenigstens hinzugefügt werden müssen, daß diese Ernennung auf Vorschlag des Bundesrats geschieht, allenfalls auch, wie bei diesem Vorschlag verfahren wird. Wenn ferner S. 43 die »Staatsanwaltschaft« einfach als »Anklägeramt« bezeichnet wird, so erhält der unkundige Leser einen recht mangelhaften Begriff vom Kreis ihrer Funktionen, und es dient zur Ergänzung dieses Begriffs sicherlich am wenigsten, wenn bei derselben Gelegenheit S. 45 vom ministère publique nach »französich-holländischem Recht« gesagt wird, daß es »auch in gewissen Civilsachen« mitwirke. Bei Erwähnung der Zuständigkeit der »Amtsanwälte« ist der zweite Absatz des § 143 des deutschen Gerichtsverfassungs-Ges. nicht berücksichtigt. S. 46, wo hervorgehoben ist, daß nach dem deutschen Reichsgesetz die Richter auf Lebenszeit ernannt werden, dürfte doch zu ideale Vorstellungen von unserer Gerichtsverfassung erwecken, da nicht gesagt ist, was der einschlägige § 5 des GVG. unter »Richter« versteht, und daß § 10 landesgesetzliche Bestimmungen zuläßt, wonach die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte auch Personen übertragen werden kann, die weder auf Lebenszeit angestellt sind, noch auch die reichsgesetzliche Fähigkeit zu einem Richter-»Amt« erlangt haben, — Bestimmungen wie sie denn auch von be-

deutenden Partikularrechten getroffen worden sind. Der österreichischen Gerichtsverfassung wird im Ganzen nur eine Seite gewidmet, und die von Norwegen und Dänemark hat sich mit ein paar Aphorismen abfinden lassen müssen, während die kurze Erwähnung der schwedischen durch das unter No. 2 zu besprechende Buch, teilweise auch durch die Örbomsche Schrift (Öfversigt af frågan om ny rättegångsordning 1881) entschuldigt sein mag. Am wenigsten klar ist die Erörterung der englischen Verhältnisse, schon deshalb, weil diese in ihrer Eigenart und Einzigkeit nur an der Hand der Geschichte verstanden und gewürdigt werden können, der Verfasser aber gerade die geschichtliche Entwicklung hier übergehen zu dürfen geglaubt hat. Daß er übrigens wohl selber mit der englischen Rechtsgeschichte nicht sonderlich vertraut sei, läßt sich nach seiner Begriffsbestimmung des common law S. 8 ahnen, welches er für das »vom römischen Recht hergeleitete und in der späteren Hälfte des Mittelalters ausgebildete allgemeine Recht« erklärt.

Kaum mehr in die Tiefe als das erste Kapitel dringt das zweite. Uppström gibt gleich Anfangs seine Gegnerschaft gegen besondere Handelsgerichte zu erkennen und geht hierin noch weiter, als das Kommissionsgutachten, welches die Entscheidung der durch ein Reichstagsschreiben vom 18. Mai 1875 aufgeworfene Handelsgerichtsfrage bis zur Revision des schwedischen Handelsrechts vertagt wissen will und nur eventuell für jetzt gegen die Einführung besonderer Handelsgerichte sich ausspricht. Was der Verfasser gegen solche Gerichte vorbringt, beruht zum Teil von vorn herein auf der doktrinären Ansicht von der grundsätzlichen Verwerflichkeit aller Specialgerichte im modernen Staat, einer Ansicht, die ja auch in der jüngsten Phase der deutschen Gesetzgebung ihre Rolle gespielt hat. Teilweise treffen Uppströms Argumente auch weniger das Handelsgericht in der modernen Gestalt eines gemischten Gerichts, als die veraltete Institution des Standesgerichts. Die Ansicht aber, welche der Verfasser im Einklang mit der Kommission dem vorhin erwähnten Reichstagsschreiben entgegensetzt, daß nämlich beim Gang der modernen Handels-Gesetzgebung die Usance mehr und mehr an Bedeutung neben dem gemeinen geschriebenen Gesetz verliere, scheint mir in keiner Weise begründet. Denn sind auch viele handelsrechtliche Institute durch die neueren Kodifikationen für große Gebiete jetzt principiell einheitlich aufgebaut, so hat sich doch eine stattliche Zahl anderer einer solchen gesetzlichen Regulierung überhaupt entzogen und wird ihr auch in Zukunft gemäß der Natur des Verkehrs und seines Rechts entzogen bleiben, so daß die Usance ihre unantastbare Domäne behält, und außerdem ist denn doch

auch der Spielraum nicht zu unterschätzen, den die Gesetze der ergänzenden Thätigkeit des Gewohnheitsrechts auch da gelassen haben und allezeit werden lassen müssen, wo sie die Principien festlegen wollen. Gefissentlich stelle ich mich bei diesen Bemerkungen auf den Standpunkt des Verfassers, welcher bei all seiner Geringschätzigkeit gegen die scholastische Jurisprudenz doch der echt scholastischen, wenngleich immer noch herrschenden, Ansicht huldigt, daß die Entstehung des Gewohnheitsrechts von der Gnade des Gesetzgebers abhängt. Das Argument endlich, daß auch der kaufmännische Richter nur eine sehr beschränkte Kenntniss von Usancen mitbringe, dürfte den Zweck des handelstechnischen Elements im Gericht verkennen. Nicht bloß weil der Kaufmann Usancen kennt, die dem gelehrten Richter verborgen bleiben, soll jener an der Urteilsfindung teilnehmen, sondern auch, weil er die annoch zu erforschenden Usancen leichter kennen lernt und richtiger zu verstehn vermag.

II.

Teilweise ändern Schlags als die Schrift über moderne Gerichtsverfassungen ist Uppströms »Öfersigt af den svenska processens historia«. Der Verf. will eine zusammenhängende Geschichte des schwedischen Gerichtswesens bis zum Jahr 1734 geben, dessen Gesetzgebung die Grundlagen für das noch heute geltende Recht geschaffen hat. Er läßt sich dabei auf Durchforschung der Quellen ein, und zwar ohne sich durchgängig auf das gedruckte Material zu beschränken. Der Versuch einer schwedischen Proceßgeschichte in dieser Form entsprach einem Bedürfnis, wenn er nach streng wissenschaftlicher Methode durchgeführt wurde. Ein solcher war meines Wissens bisher überhaupt nicht unternommen worden, und auch die in beträchtlicher Zahl vorliegenden Arbeiten über einzelne Gegenstände der schwedischen Proceßgeschichte konnten die in der Litteratur bestehende Lücke um so weniger ausfüllen, als die meisten und umfangreichsten unter ihnen aus einem höchst ungenügenden Quellenvorrat geschöpft hatten.

Die Uppström'sche Proceßgeschichte zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste (SS. 1—74) behandelt die Zeit bis zur Reformation, der zweite (SS. 75—156) die Zeit von der Reformation bis zum Jahr 1734. Ein aus zwei Kapiteln bestehender »Anhang« (SS. 157—177) zählt die seit 1734 im schwedischen Gerichtswesen eingetretenen Veränderungen und die von 1809—1884 durch die Kammer oder durch die Regierung gemachten Gesetzesvorschläge auf. Von den beiden Hauptteilen bespricht jeder in fünf Kapiteln und in gleicher Reihenfolge die Gerichte, das Verfahren im Allgemeinen, den Beweis, das Urteil und die Rechtsmittel.

Die »Geschichte« des Processes (Processens Historia) will der Verf. schreiben. Vom Wesen einer rechtsgeschichtlichen Arbeit hat nun freilich sein Buch sehr wenig an sich. Es beschränkt sich auf ein trockenes Hererzählen der im Lauf der frühern Jahrhunderte aufgetretenen Rechtssätze. Dem Zusammenhang derselben unter einander und insbesondere mit den allgemeinen staatlichen, wirtschaftlichen, sittlichen Verhältnissen wird nirgends nachgegangen. Im zweiten Teil zwar deutet der Verf. mehrmals den Einfluß an, welchen das gemeine deutsche Proceßrecht auf die Umbildung des schwedischen ausgeübt hat; aber die Ursachen dieses Einflusses werden nicht angegeben. Die Folge dieses Mangels an Geschichtlichkeit, den ich der ganzen Schrift zum Vorwurf machen muß, und der auch durch ihren Titel als »Uebersicht« nicht entschuldigt wird, war im ersten Teil, wie ich unten zeigen werde, ein häufiges Verkennen der Rechtssätze selbst. Der Verf. hat sich eben nicht den nötigen Einblick in den Gesamt-Charakter des Zeitalters und seines Rechts verschafft. Wenn im zweiten Teil der bezeichnete Mangel weniger fühlbar wird, so rührt dies einmal daher, daß es ein im Verfall geratenes, des innern Zusammenhangs wirklich verlustiges Recht ist, was hier geschildert wird, sodann von dem reichlichen Fluß der Quellen und der größern Umständlichkeit in der Ueberlieferung des Stoffs.

Vom komparativen, nicht specifisch schwedischen Standpunkt aus wird man das lebhaftere Interesse dem ersten Teil des Buchs entgegenbringen. Dieser unterliegt aber nicht allein in der vorhin angedeuteten Beziehung erheblichen Bedenken. Was hier vor Allem auffällt, ist eine durchaus ungenügende Durcharbeitung der verfügbaren Quellen und eine überaus mangelhafte Kenntnis der einschlägigen Litteratur. Des Verf. Blicke schweifen zwar über dänisches, norwegisches, isländisches, ja sogar deutsches Recht hin, lassen aber dafür gleich ganze Denkmäler altschwedischen Rechts principiell unbeachtet, wie z. B. das so wichtige gotländische Rechtsbuch, von dem wir S. 46 ohne Grundangabe vernehmen, daß »seine Bestimmungen im Allgemeinen nicht in den Rahmen dieser Darstellung einbezogen werden können«. Kein Wunder, daß dann auch das Stadtrecht von Söderköping und der Gardsretter keine Berücksichtigung finden und Smaalandslagen kaum ein paarmal benützt wird. Was sodann die Litteratur betrifft, so sucht zwar öfter, als es den Zwecken des Buchs dient, der Verf. seine Kenntnis von Werken über die Geschichte des deutschen Rechts an den Tag zu legen. Aber dafür nimmt er von der ganz eigentlich sein Thema berührenden neuern deutschen Litteratur so gut wie keine Notiz. Wenn man sein Buch

liest, möchte man meinen, es sei über Klagerecht, Einlassungszwang, Ladung, Zeugen, Schuldbrief, *vin*, Eidversprechen, Beweisrecht, processuale Bürgschaft, processuale Stellvertretung, processuale Wette, Gerichtsurteil, Pfandnahme, Exekution nach altschwedischem Recht von deutschen Autoren kein Wort geschrieben worden. Das werden ihm nun freilich die Mißachteten um so weniger verübeln können, als er es seinen eigenen Landsleuten nicht viel besser macht. Denn nicht nur sucht man unter den Citaten Namen wie Hjärke, Leffler, Lind vergeblich, sondern es zeigt sich auch im Text keine Spur von Berücksichtigung ihrer Schriften. Mit Blomberg (Om Sveriges Högsta Domstol 1880) scheint der Verf. erst beim Druck des zweiten Hauptteils seines Buchs Bekanntschaft gemacht zu haben.

Gehn wir nun näher auf das ein, was Upström selbst über die Entwicklung des ältern schwedischen Processes vorträgt, so zeigen sich die Folgen des oben gerügten Mangels an geschichtlicher Auffassungsweise gleich darin, daß die gemeinrechtliche Zeit von jener der Landschaftsrechte nicht getrennt gehalten wird, sodann darin, daß der Verf. sich auf die Untersuchung des Rechtsstreits vor Gericht beschränken zu dürfen meinte, daher das außgerichtliche Verfahren bis zum gerichtlichen nahezu und das Vollstreckungsverfahren ganz übergangen hat. Ein klares und vollständiges Bild davon, wie man sich einen Proceß nach älterm Recht denken soll, erhält man deswegen für keines der in Betracht kommenden Zeitalter, und überdies erscheinen die Veränderungen, die sich seit ungefähr der Mitte des 14. Jahrhunderts im schwedischen Gerichtswesen begeben haben, als durchaus zusammenhangslos und nebensächlich. Insbesondere aber hat der Indifferentismus gegenüber den trennenden Unterschieden der beiden Perioden den Blick des Verf. für die charakteristischen Eigentümlichkeiten der ältern getrübt. Man schlage beispielshalber S. 25 fg. auf. Wenn das alles wahr wäre, was uns dieses Blatt vom altschwedischen Rechtsgang erzählt, der Verf. würde den größten Entdeckern auf dem Gebiet der germanischen Rechtsgeschichte beizuzählen sein. Leider muß ich vorderhand noch Zweifel an der Erfüllung jener Bedingung aussprechen. Richtig zwar werden unter den Principien des alten Processes die der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit angeführt. Aber schon beruht es auf irrthümlicher Auffassung des Sachverhalts, wenn es als eine Ausnahme vom Princip der Mündlichkeit hingestellt wird, daß »bis zum Beginn oder zur Mitte des 15. Jahrhunderts« schriftlich »bloß das Endurteil« abgefaßt worden sei, worüber dann allerhand Einzelheiten aus Gesetzen der gemeinrechtlichen Zeit und aus Urkunden mitgeteilt werden. Denn einmal ist

nichts sicherer, als daß nach dem Recht vor Magnus Eriksson die Schriftlichkeit zur Form des Endurteils so wenig gehört hat wie zu der eines andern Urteils, mit den Regeln übers Verfahren also schlechterdings nichts zu schaffen hat; und weiterhin läßt sich auch von den citierten Gesetzen ebenso wenig ausmachen, daß sie sich bloß auf Endurteile beziehen, wie daß sie die Schriftlichkeit zur Urteilsform erheben, da sie bloß bestimmen, wie Urteilsbriefe überhaupt ausgefertigt und welche Gebühren dafür entrichtet werden müssen. Wenn auf der nächsten Seite der Verf. behauptet, daß für die Annahme eines systematisch wie in Deutschland ausgebildeten Formalismus der altschwedischen Proceßverhandlung »weder direkte noch indirekte« Anhaltspunkte vorlägen, so dürfte denn doch ein Blick auf etliche Hauptquellen des ältern Rechts so ziemlich das Gegenteil ergeben. Ich werde dies jetzt um so eher begründen müssen, als ich anderwärts meine Ansicht ohne besondere Belege hinstellen zu dürfen geglaubt habe. Die strenge Wortform zeigt sich in den altschwedischen Rechtsaufzeichnungen kaum weniger betont, als in denen irgend eines andern germanischen Rechts. Allerdings findet sich nicht, daß sämtliche Parteireden in jeder Hinsicht an die Beobachtung gesetzlicher Worte gebunden gewesen wären. Aber auch anderwärts in der germanischen Welt kommt das selbst unter der Herrschaft des strengsten Formalismus nicht vor. Hingegen läßt sich für bestimmte und nicht wenige Parteireden die Notwendigkeit der Wortbeobachtung aus den Angaben der Rechtsdenkmäler teils beweisen, teils wenigstens wahrscheinlich machen. Die ungezählten Schwurformeln für Eidhelfer-, Zeugen- und Parteien-eide geben in teils direkter, teils indirekter Rede die gesetzlichen Worte nicht etwa bloß für die Eidesleistung, sondern auch für den Eidessatz in jedem einzelnen Fall. Mithin konnten bestimmte Parteibehauptungen schlechterdings nur unter Gebrauch der von der Rechtsordnung bezeichneten Worte und nur in der gesetzlichen Reihenfolge dieser Worte zum Beweis verstellt werden. Der Blutkläger z. B. muß, wenn er zur eidlichen Erhärtung seiner Klage kommen will, nach Westgöotalagen nicht bloß in der Landesmundart sprechen: »so sei mir Gott hold und meinen Zeugen«, sondern auch zum Gegner gewendet also fortfahren: »daß du brachtest an ihn (= den Getöteten) Spitze und Schneide und du bist wahrer Totschläger von ihm, und so gab ich Dir die Benennung dazu am Thing« (Wg. I Md. 1 § 2 = II Db. 3). Ebenso muß im ostgötischen Proceß (Ög. Vins. 6 § 7) der Gewährschaft leistende Verkäufer einer lebenden Waare, wenn er sich auf Inzucht beruft, sagen, »daß er den Kaufgegenstand hatte und daheim aufzog und daß

der da trank Milch und an der Mutterbrust; und niemals gab ich ihn aus der Hand zuvor als an diesen Mann (= den Käufer)«. Wer eine größere Zahl von ähnlichen Belegen sucht, für den greife ich aus der Menge aufs Geratewohl heraus: Wg. I Md. 1 § 3, 3 pr. § 1, Gb. 9 § 5, Rb. 5 pr. 7 pr. 8 pr. § 1, 9 pr. Ib. 2 §§ 1, 2, 7 pr. 13 pr. 14, 17; Ög. Db. 20 § 1, Gb. 16 pr. a. E., Æb. 17, Es. 4 pr. § 1, 7, 9 § 1, 10, 13 § 1, 16 § 2, Vins. 3 pr. § 1, 6 §§ 1—6, 7 pr. §§ 3, 5, Rb. 7, 8 pr. 26 pr. Bb. 39 pr.; Upl. Mb. 1 § 2, 48, 54 § 1, Ib. 4 § 3, Kp. 1 pr. § 1, 3 § 1, 8 pr.; Sm. Kp. 1 § 1; Wm. I Gb. 8, Bb. 1. Ein paar der angeführten Stellen (Upl. Mb. 1 § 2, Wm. I Bb. 1) geben sowohl die Parteibehauptung vor dem Schwur, als die im Schwur, und ihr Vergleich zeigt, daß die Wortfassung die nämliche ist. Bei einigen Formularen ließe sich wegen ihrer Kürze zweifeln, ob sie überhaupt eine bindende Wortform aufstellen wollen. Aber nicht wenige sind so ausführlich, daß sich eine bestimmte Methode ihrer Struktur erkennen läßt. Es handelt sich dabei keineswegs bloß um deutliche Angabe des wesentlichen Inhalts der Parteidrede, sondern auch um solche Eigenheiten und Zuthaten die unbeschadet des Inhalts weg bleiben könnten. Dabin gehört die schon in J. Grimms Rechtsaltertümern besprochene Verstärkung des Ausdrucks durch Tautologie und negativen Schlußsatz, ferner die durch Alliteration und Metrik festgestellte Reihenfolge der Worte. In letzterer Hinsicht darf ich auf E. H. Lind verweisen, der in seiner lehrreichen Schrift »Om rim och verslemningar i de svenska landskapslagarne« (1881 SS. 68—71) die Metrik einiger hier in Betracht kommenden Formulare analysiert hat. Nun wird uns zwar nirgends ausdrücklich gesagt, daß Nichtbeobachtung der Wortform in diesen Fällen Ungültigkeit und Mißlingen des einschlägigen Proceßschrittes zur Folge habe. Gesagt wird uns aber stets, daß in der formulierten Weise gesprochen werden »solle«. Dieses gesetzgeberische »Soll« werden wir, bis der wissenschaftliche Gegenbeweis erbracht ist, um so strenger zu nehmen haben, je weniger die Rechtsaufzeichnungen, welche doch sonst meist wortkarg genug sind, gerade in jenen Formeln mit Worten geizen. Unter diesen Umständen werden wir aber weiterhin auch diejenigen Parteidreden beachten müssen, deren Wortfassung außer dem Zusammenhang mit Schwurformeln, doch wiederum ihrem ganzen Umfang nach in direkter oder indirekter Sprechweise und nach der nämlichen Methode wie die Eidessätze dargestellt sind. Solche finden sich z. B. in Upl. Æb. 11 §§ 1, 2, Mb. 12 § 6, Ib. 1 pr., 15 § 1, Kp. 1 pr. Einige derselben zeigen uns zugleich die Anwendung bestimmter technischer Ausdrücke, so daß sie uns hinüberleiten zu jenen andern Angaben

der Quellen, worin zwar keine Formulare mitgeteilt sind, hingegen der Gebrauch einer gesetzlichen Terminologie in bestimmten Parteidreden ausdrücklich vorgeschrieben oder vorausgesetzt ist. In Strafrechtsfällen wird oftmals eine Form der Inzicht erwähnt, welche wir die processuale »Namengabe« nennen könnten: *giva manni næmni til* (= »einem die Benennung dazu geben«), *nænna man til bana, til þiufs* (= »einen als Totschläger, als Dieb benennen«) sagen unsere Rechtstexte. Der Beklagte mußte gleich beim ersten Klagevortrag am Thing mit dem technischen Ausdruck bezeichnet werden, womit die Rechtssprache den Thäter des den Klagevorwurf bildenden Vergehens benannte oder beschrieb. Man ersieht das ganz deutlich aus der oben S. 164 übersetzten und aus einer Reihe analoger Formeln im westgötischen Rechtsbuch, wonach im spätern Verlauf des Processes der Kläger sich eidlich darauf berufen mußte, daß er früher am Thing dem Beklagten den »Namen gegeben« habe. Vgl. noch Wg. I Md. 3 pr. § 1, Smb. 1, II Db. 8. In allen diesen Fällen geschieht die Namengabe durch den Gebrauch eines bestimmten Substantivs (*bani, haldsbani, raþsbani, atvistarmaper*) und ebenso wohl auch nach Upl. Mb. 9 §§ 3, 4, Wm. I Mb. 6, þj. 5 § 1, II Mb. 9 § 4. In andern Fällen und anderwärts wurde das Hauptwort durch einen Satz doch abermals mit technischen Worten umschrieben, wie nach Sm. þg. 7: »Da [sc. z. B. in einer Diebstahlsache] soll der rechte Klagsinhaber zugegen sein und nennen seinen Schadenstifter: »dieser stahl von mir zu vollem Diebstahl eine halbe Mark oder mehr«; — dann ist diesen Leuten der Name gegeben und fällt der Verdacht auf dieselben«. Wie streng man es in Westgötaland mit der Namengabe noch in Bezug auf die Person des Namensgebers sowie mit der Ordnung verschiedener Namengaben gegenüber mehreren Thätern hielt, ergibt sich aus Wg. I Md. 1 § 1, II Db. 1—3. Unmittelbar mit dem Wortdienst zusammen hängt das Verbot der »Doppelsprache« — *tvætala* —, welches von unserm Verf. erst S. 27, am unrichtigem Platz, erwähnt, lediglich nach seiner unwesentlichen Seite hin charakterisiert und mit einem andern, obschon ähnlichen Verbot verwechselt wird. Das Verbot der *tvætala* beruht auf dem Grundsatz der strikten Wortinterpretation. Es ist ein Verbot nicht etwa bloß der inhaltlichen, sondern überhaupt aller und jeder Korrektur der einmal gesprochenen Parteidrede, also identisch mit dem Verbot des *wedersprekens* im altdeutschen, des *amendement* im altfranzösischen Proceß. Alles was Siegel, Brunner und Planck über die Konsequenzen des bezeichneten Principis mit Bezug auf altdeutsches oder altfranzösisches Recht gesagt haben, gilt genau so mit Bezug aufs altschwedische. Anschaulich ist das

aus Wm. I pg. 9 zu ersehen, wo dem, der »am Thing seine Rede redet«, zwar erlaubt wird »sich zu berichtigen in seinem Vortrag (*recta sik i sinu mali*)«, diese Freiheit jedoch nur für so lange gewährt wird, als er »ruhig steht am Thing«, dagegen nicht mehr, sobald er einmal vom Thing weggegangen ist, auch wenn er noch am nämlichen Tag zurückkommt. Aehnlich, doch schon etwas milder, sind Upl. pg. 4 § 2, Wm. II pg. 10 Sm. pg. 6 § 2, wonach man zum »Umwenden seiner Rede (*umvænda talen sinæ*)« auch nur während des ersten Thing, aber während seiner ganzen Dauer Zeit hat. Nicht mit dem Verbot der *tvæta* einerlei, wie es nach dem Verf. den Anschein hat, wohl aber das beweisrechtliche Seitenstück jenes für die Verhandlung maßgebenden Verbots ist das Verbot der *offtala* — »Zuvielsprache«. Wer es auf den Eid seiner Gegner ankommen lassen darf und statt dessen Zeugen anbietet, wird beim Wort genommen und wenn er nun keine Zeugen oder andere als die von ihm benannten beibringt, wegen seines »Zuvielsprechens« sach- und bußfällig (Upl. pg. 9 pr. Add. 16). Aus dem Gesagten erhellt auch die Bedeutung des Privilegs, wonach der königliche Beamte als Klagvertreter seines Herrn den Verboten der *tvæta* und *offtala* nicht unterworfen sein soll. Nicht den Inhalt seiner Klage etwa darf er ändern, sondern nur den Wortlaut seines Vortrags verbessern. Daß der Verf. das System des Formalismus in der Parteiverhandlung nicht bemerkt hat, mag zum Teil daher rühren, daß er auch dem Formalismus des Beweisverfahrens und des außergerichtlichen Processes wie dem der Rechtsgeschäfte überhaupt nicht nachgegangen ist, der dem Leser der Rechtsaufzeichnungen doch um so auffälliger entgegentritt, als dort neben den ans Gehör sich wendenden Formen noch die sichtbaren wichtig werden. Möglich aber auch, daß dem Verf. Belege zu Gebot stehn, woraus für den Proceß der gemeinrechtlichen Zeit der Mangel eines systematischen Formalismus sich ergeben würde. In diesem Fall wäre jedoch zugleich auch ein neuer Gegensatz zwischen der ersten und der zweiten Periode des Mittelalters dargethan, nicht aber ein Argument gegen den formalistischen Charakter des älteren Proceßrechts gefunden.

Immer noch sind wir auf S. 26, wenn wir uns zu den Lehren Uppströms über die Proceßleitung wenden. Die »formelle Proceßleitung« bei den Verhandlungen vor Gericht besorgte der Urteiler, meint der Verf., und zwar, weil dies »in der Natur der Sache liege«. Ich meine, daß nichts weniger »in der Natur der Sache« lag. Die »Natur der Sache« ist hier die Natur des schwedischen Processes zu der in Betracht kommenden Zeit. Dieser Proceß ist, soweit er ordentlicher Proceß ist, also mit Ausnahme des Processes im

Königsgericht, durch das System des Formalismus und der Gesetzesherrschaft über jeden einzelnen Proceßschritt charakterisiert. Es ist insbesondere das letztere Princip nahezu auf jedem Blatt unserer Quellenschriften ausgesprochen. Wie da für eine leitende Thätigkeit eines Beamten überhaupt auch nur der Raum vorhanden gewesen sein soll, ist mir unerfindlich, und ich betrachte es deswegen auch nicht als Zufall, wenn der Verf. nicht in der Lage war, für seine Behauptung einen quellenmäßigen Beweis anzutreten. Stets handelte es sich ja nur darum: was schreibt das Recht vor über das, was jetzt unter den Parteien geschehen soll? Darüber konnten auf Begehren derselben Urteile ergehen — wie es uns in den Quellen auch oftmals, vom Verf. freilich nirgends beschrieben wird — nicht aber Verfügungen aus eigenem Antrieb und Ermessen des Urteilers oder des Gerichtshalters. Indes der Verf. geht noch weiter: die gewissenhafte »Ermittlung der Wahrheit« soll zur Aufgabe des Urteilers gehört haben, und dafür werden diesmal sogar Quellenzeugnisse citiert. Aber welche? Zuerst einer jener Zusätze, welche ums Jahr 1325 (!) von geistlicher Hand zur ältern Redaction von Westgöotalagen gemacht worden sind, nämlich Wg. IV 12, jene Homilie über die Ob-
 liegenheiten eines Richters, deren bibelfester Autor es augenscheinlich mehr aufs göttliche als aufs menschliche Recht abgesehen hat und außerdem nicht einmal zu erkennen gibt, von welchem Richter er eigentlich redet. Dann »die Urteilsbücher«, von denen uns doch der Verf. selbst kurz zuvor (S. 25) mitgeteilt hat, daß sie erst seit 1443 vorkommen! Für den altschwedischen Proceß ergeben also diese Citate rein gar nichts. Nicht viel besser steht es mit dem dritten und vierten, worauf auch in der Lehre vom Beweis (S. 31) noch einmal Gewicht gelegt wird, nämlich Ög. Eps. 17 und 25, wo gesagt ist, daß in bestimmten Mordfällen zur Ermittlung des Thatbestandes bis zu »Drohungen und Lockungen« geschritten werden solle. Bedenken wir aber, daß an der Einen der beiden Stellen ausdrücklich erzählt wird, es sei bis auf des Jarls Birghir Zeit die Wahrheit im einschlägigen Fall anders, nämlich durchs Gottesurteil erforscht worden, bedenken wir ferner, daß die citierten Bestimmungen sich in dem ohnehin jungen Gesetz über den »Königseidswur« befinden, und bedenken wir endlich, daß sie sich ausdrücklich nur auf den Proceß im Königsgericht beziehen, so werden wir zu wesentlich andern Folgerungen gelangen als der Verf. Wir sehen, wie sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. der Gegensatz des ordentlichen Processes und des Processes im Königsgericht heraus bildet. Im Königsgericht erhält der Urteiler (zunächst freilich nur innerhalb gewisser Grenzen) die Leitung des Verfahrens; im Land- und im

Hundertschaftsgericht bleibt diese bei den Parteien. Daß insbesondere die Beschaffung des Beweismaterials hier principiell unter den Parteien vor sich geht, zeigt auch die Formulierung der Eidessätze, wie z. B. in der oben S. 164 angeführten Bestimmung des westgötischen Rechtsbuchs: nicht zum Urteiler, sondern zur Partei spricht der Schwörer; bewiesen werden muß dem Proceßgegner, nicht dem Urteiler. Uppström freilich behauptet weiter (S. 16 fg.) das »Untersuchungsrecht« und die »Beweisprüfung« des Urteilers sei durch die Thätigkeit der Geschwornen (*næmd*) eingeschränkt gewesen, dagegen sei es »ausschließlich dem Urteiler zugekommen, durch besonders Beschluß oder Urteil zu bestimmen, welcher Beweis zu erbringen sei«. Nach dem Bisherigen braucht diese Behauptung wohl nicht mehr eigens widerlegt zu werden. »Beschluß oder Urteil! — das allein schon sagt genug. Gern aber möchte man erfahren, wie es eigentlich vor dem Aufkommen der *næmd* nach der Ansicht des Verf. mit dem »Untersuchungsrecht« und der »Beweisprüfung« des Urteilers sich verhalten habe. Aber obgleich von der *næmd* SS. 52—62 gehandelt wird, geht der Verf. auf die Entstehung der *næmd* überhaupt nicht ein.

Auch sonst findet sich noch eine erkleckliche Menge irrthümlicher Grundanschauungen in dem Buche. Die ältesten Beweismittel sollen nach S. 33 die »magischen« gewesen sein. Dem »Zufall« sei es »überlassen« gewesen, zwischen Recht und Unrecht, Wahr und Unwahr zu entscheiden. Das sei geschehen durch den Zweikampf, das Eisen »und« das Gottesurteil. Später erst seien Zeugenbeweis und Parteieneid aufgekommen. Wieviel wissen wir eigentlich vom altschwedischen, ja, wir dürfen gleich allgemeiner sagen, vom altskandinavischen Gottesurteil, um dieses in die »ältesten« Zeiten zurück datieren zu dürfen? Vorausgesetzt, daß wir vom Gottesurteil das Orakel gehörig unterscheiden, will es mich doch bedünken, als sei durch die Litteratur seit Wilda die Existenz eines Gottesurteils im germanischen Norden vor Aufnahme des Christentums unwahrscheinlicher denn je geworden, zumal da jetzt auch die ursprüngliche Bedeutung des »Gangs unter den Rasenstreifen«, welcher früher für das specifisch nordische Gottesurteil gehalten worden war, durch M. Papenheim (Entstehung der altdän. Schutzgilden SS. 21—34) aufgeklärt ist. Um so wahrscheinlicher dafür ist es, daß der Parteieneid nicht jünger ist als das Gottesurteil, weil wahrscheinlich von jeher das Gottesurteil Mittel zur Prüfung und daher auch ebenso zum Ersatz wie zur Bestärkung des Eides war, diesen mithin voraussetzte. Vgl. hierüber Wilda bei Ersch und Gruber s. v. Ordalien SS. 472 ff., K. Maurer in der Münchener krit. Ueberschau 1857

SS. 214, 215 und in Bartschs Germania 1874 S. 148, sowie meine Erörterungen ebenda 1875 SS. 60—64 und Fr. Brandt Forelæsninger over den norske retshistorie II (1883) S. 273 fg. Wissen möchte man, aus welchen Gründen unser Verf. vom Gottesurteil die Eisenprobe unterscheidet. Vielleicht wegen der Formel *jarn ok gups domber*? Vgl. Schlyter XIII s. v. *gub* und Leffler hednal. S. 32. Bezüglich des Zweikampfs dürfte es bei einem Blick auf das von mir anderwärts besprochene analoge Institut des altnorwegischen Rechts höchst zweifelhaft werden, ob der Kampf überhaupt jemals zum Beweisverfahren des altschwedischen Processes gehört hat. Ein solcher Seitenblick wäre um so rätlicher gewesen, als uns die schwedischen Quellen außer einer kurzen Andeutung in dem Papstbrief v. 1171 D. 54 lediglich ein kurzes Bruchstück eines verlorenen Rechtsdenkmals bieten, wo zwar von einem Zweikampf, nicht aber von einem processualen gehandelt wird.

Einen ganz unglücklichen Griff in's »älteste« Recht thut der Verf. auch, wenn er seine Bemerkungen über das Verfahren im Strafproceß S. 28 fg. mit der Behauptung einleitet, »in den ältesten Zeiten sei die Strafe nichts anderes als Vermögensbuße an den Kläger gewesen«, und erst »in der spätern Hälfte des 13. Jahrhunderts sei der König zu einem Anteil an den zuerkannten Bußen berechtigt worden«. Als ob nicht schon die ältesten Geschichts- und Rechtsaufzeichnungen für Schweden geradeso wie für die übrige germanische Welt das Vorkommen von Todesstrafen in gesetzlich bestimmten Fällen und nach gesetzlich bestimmtem Ritual aufs Allersicherste belegten, und als ob nicht schon in den ältesten Rechtsbüchern bestimmte »Vermögensbußen« allemal »zur Dreiteilung« — *til þræskiptis* — giengen, d. h. unter Kläger, Thingleute und König gleichmäßig verteilt worden wären.

Als letztes Beispiel für die Methode Uppströms mag hier erwähnt werden seine Polemik gegen die von Schlyter aufgestellte (und von mir mit einem urkundlichen Beleg unterstützte) Ansicht, daß bis tief ins 13. Jahrhundert hinein bei der Urteilverteilung die Thingleute mitgewirkt haben. Wenn das westgötische Rechtsbuch sagt, man solle »vom Thing urteilen lassen« oder »die Hundertschaft (das *herap*) solle urteilen«, so ist das nach dem Verf. eine »bildliche« und daher »zu unbestimmte«, zu verlässiger Schlußfolgerung unbrauchbare Redeweise. Diese Quellenzeugnisse und die noch schlagenderen aus Östgötalagen hinweg zu interpretieren, würde sich der Verf. wohl gespart haben, wenn er auf S. 8 schon jene Stelle aus einer westgötischen Urkunde vom Jahr 1225 gekannt hätte, worauf ich im Obl. R. I S. 16 aufmerksam gemacht habe und

worin die Zustimmung und das Beifallsgeschrei der Thingmänner bei der Urteilsfindung ausdrücklich hervorgehoben sind. Anf S. 64 erst kommt die Stelle auch bei Uppström vor, doch nur beiläufig in einer Anmerkung, und er bleibt natürlich auch jetzt noch dabei, daß der Urteiler stets Einzelurteiler war.

Nach all dem vermag ich leider nicht anzuerkennen, daß dem oben S. 161 bezeichneten wissenschaftlichen Bedürfnis im vorliegenden Buch Genüge geleistet sei. Zu einer Geschichte des schwedischen Processes, die etwa mit der des norwegischen in Fr. Brandts Rechtsgeschichte oder auch nur mit den »Grundzügen« des altnorwegischen Processes von E. Hertzberg vergleichbar wäre, liegen noch nicht einmal die Anfänge vor.

Freiburg i. Br. December 1884.

v. Amira.

Die Vizelinskirchen. Baugeschichtliche Untersuchungen an Denkmälern Wagriens. Als ein Beitrag zur Anfangsgeschichte des Oldenburg-Lübecker Bistums und zur Schätzung seiner Quellenschriften. Von Dr. Richard Haupt. Kiel. Lipsius u. Tischer 1884. 184 Seiten. 8°.

Der Verfasser, seitens der Provinz Schleswig-Holstein mit der Inventarisierung und Beschreibung ihrer Kunstaltertümer betraut, liefert in der vorliegenden Schrift einen Vorläufer zu dem in Aussicht stehenden größeren Werke. Die Kirchen Wagriens werden nach ihrem Baustil untersucht, nach ihrem Alter und ihrer Herkunft geschätzt, und der Verfasser kommt zu einem Resultat, welches erheblich genug wäre, wenn es nur vor einer kritischen Nachprüfung Stand hielte. Mehr als zwanzig Kirchen werden bis ins zwölfte Jahrhundert zurückdatiert, für die überwiegende Mehrzahl eine Gründung durch Vizelin, für eine Minderzahl eine solche durch Bischof Gerold behauptet, ja darüber hinaus Reste von Bauwerken und Kultusgegenständen aus der Zeit des Oldenburger Bistums Ottos des Großen, also aus dem zehnten Jahrhundert erhalten, angenommen. Seine Argumente gewinnt der Verfasser aus der Betrachtung der Bauwerke selbst, aus ihr meint er sichere Ergebnisse und einen festen Standpunkt gewonnen zu haben, von dem aus sich eine folgenreiche Interpretation der eigentlich historischen Ueberlieferung ermöglichen lasse.

Er äußert sich schon S. 3 dahin: »Keinem der weisen Richter war eingefallen die Kirchen selbst zu fragen, ob und wann sie gebaut seien«. Und weiter S. 4: »Haben die Quellenforschungen in ihren letzten Folgen dazu geführt, selbst das Dasein Vizelins —

»d. h. beinah alles dessen was wir von dem Manne dieses Namens
 »zu wissen glaubten, zu läugnen, gestützt in letzter Linie auf die auf
 »einem falschen Wege erworbene Meinung von dem Umfange der
 »kirchenbauenden Thätigkeit Vizelins, und der daran zu messenden
 »Lügenhaftigkeit mehrerer Gewährsmänner, so beginnen wir eben
 »diese Untersuchung von neuem, indem wir die Sachbehandlung
 »voranstellen, zuerst das dauernde, unbestreitbare, wesenhafte Werk
 »und dann das fälschbare, täuschende, stellvertretende Ding, den
 »Buchstaben, betrachten. An der so gefundenen Wahrheit — wenn
 »sie zu finden ist — und wahrlich, bessere Quellen kann man
 »sich für keinen geschichtlichen Gegenstand wün-
 »schen, als die hier zu Gebote stehn — messen wir nachher die
 »Wahrhaftigkeit der Berichterstatter«.

Das Resultat der bisherigen historischen Kritik ist nach S. 171
 gewesen: »Nachher, nachdem man mit dem Wortlaut des Helmold
 »den Sido erschlagen, ists dem Helmold nicht besser ergangen; er
 »ist durch Urkunden, von den Urkunden dann eine mit der anderen
 »tot gemacht worden«. Die historische Kritik also hat einen »fal-
 schen Weg« eingeschlagen nicht allein, sondern sie ist auch — der
 Verfasser braucht das Wort nicht, aber es liegt in seinem Ausdruck
 drin — mit Willkür verfahren, er wird den richtigen Weg ein-
 schlagen, er wird die rechte Methode anwenden, er betitelt daher
 seine Schrift auch noch besonders als einen Beitrag »zur Schätzung
 der Quellschriften«, er hat die bestmöglichen Quellen zur Hand,
 wir werden sehen, ob sich die verheißenen Wunder erfüllen.

Herr Haupt geht aus, wie andere vor ihm, von dem in doppel-
 ter, oder, wenn wir die für die Klöster Preetz und Cismar gefertig-
 ten Kopien hinzuziehen, in vierfacher Form erhaltenen Verzeich-
 nis der Kirchen in der Lübecker Diöcese (Urkundenbuch des Bis-
 tums Lübeck I. No. 142 u. 253). Dasselbe beruht zunächst auf den
 Registern des Bischofs und Kapitels aus den Jahren 1259 und 1276,
 es teilt die Diöcese in vier Viertel (*quartae*) und erwähnt in jedem
 derselben eine *ecclesia stationalis*. H. meint aus demselben heraus
 ein älteres Verzeichnis rekonstruieren, dies ins zwölfte Jahrhundert
 hinaufrücken zu können (S. 6—9) und spricht sich dahin aus
 (S. 159/60): »Das Gerippe des Verzeichnisses sei als von Vizelin
 selbst, oder von Gerold im Anfang seiner Thätigkeit aufgestellt an-
 zusehen«, aus dem Grunde, »da noch Oldenburg, nicht Segeberg
 oder Lübeck oder Eutin den Vorzug hat«. Das soll heißen, da
 noch Oldenburg als *ecclesia stationalis* vorkommt, ein Ausdruck, der
 bekanntlich dunkel ist und viel Schwierigkeiten bereitet hat, den
 aber H. — Jessiens ältere Ansicht adoptierend — als Haupt- oder

Residenzkirche faßt und durch den er insbesondere die Vizelinskirchen ausgezeichnet ansieht. Zunächst ist zu bemerken, daß der Abdruck, wie ihn H. S. 6 liefert, keineswegs ein richtiges Bild von dem Kirchenverzeichnis oder den Kirchenverzeichnissen liefert, er dürfte mithin sich auch schwerlich eine ganz richtige Ansicht von demselben gebildet haben. Indem er dem Abdruck Jessiens in der Schleswig-Holsteinischen Urkundensammlung Bd. I. S. 385 in dieser Beziehung gefolgt ist und nicht die Abweichung bei Leverkus beachtet hat, setzt er die fünf Klöster der Diocese in die erste Quart ein, während sie an letzterer Stelle nicht in die Kolumnen, sondern zwischen dieselben, mit besondrer Schrift eingezeichnet, gestellt sind und mithin von den Quarten gesondert und nicht in eine derselben eingeordnet sein sollen. Durch die Herübernahme dieses Irrtumes ist also die Rekonstruktion des ersten Viertels von vorne herein eine Unmöglichkeit und die Note 1 auf S. 9: »(Pretz) ward als Klosterort (seit Anfang des 13. Jahrhunderts) in Abteilung 1. versetzt« schon dadurch unrichtig und in nichts begründet.

Zweitens bleibt die Rekonstruktion Hs. abhängig von der Richtigkeit der acceptierten Jessienschen Erklärung der *ecclesia stationalis*. Aber es muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob denn überhaupt diese Einteilung der Lübecker Diocese nicht weit jünger ist, einfach aus Bedürfnissen und Notwendigkeiten — etwa finanzpolitischer Art — des späteren dreizehnten Jahrhunderts sich erklärt und mit den Anfangszuständen der Diocese nichts gemein hat. Warum ist Herr H. an der Urkunde Leverkus No. 451 stillschweigend vorübergegangen? die in ihr enthaltenen Daten erheischen doch wohl Erwähnung und Erwägung und die Stelle war nach dem Register des Urkundenbuchs unschwer zu finden.

Endlich muß Herr H., um sein hypothetisches Verzeichnis des zwölften Jahrhunderts herstellen zu können, eine Anzahl von Kirchen entfernen, welche jüngeren Ursprungs sind und auch von ihm nicht als Vizelinisch in Anspruch genommen werden können, so werden denn in der ersten Quart nicht weniger als neun gestrichen, eine in die zweite, wie erwähnt, versetzt, aus der zweiten fünf, aus der dritten vier, aus der vierten zwei beseitigt. Während in dem vorhandenen Verzeichnis eine deutliche Gleichheit der Quarten von 10—12 Kirchen in jeder besteht, und innerhalb derselben klar topographische Anordnung herrscht, kommt bei H. eine große Differenz zwischen der ersten Quart und den übrigen heraus, müssen die dichtbenachbarten Kirchen: Segeberg und Warder in zwei verschiedene Viertel rücken. Pule, die Insel Poel, die doch, wie im Kirchenverzeichnis, so auch in der Bistumsdotierung Heinrichs des Löwen be-

reits vorkommt, motiviert H. S. 6: »entzieht sich, als nicht zu Wagrien gehörig unsrer Betrachtung »und aus diesem Grunde läßt er sie auch aus seinem hypothetischen Verzeichnis fort, der vollste Beweis, wie weit die Subjektivität des Herrn H. geht. Sein Versuch somit, aus diesem Kirchenverzeichnis einen Rest vicelinischen Ursprungs zu retten und aus ihm das höhere Alter etlicher Kirchen erweisen zu wollen, scheidet in jeglicher Richtung.

Die sonstige Ueberlieferung in Helmolds *chronica Slavorum*, in den *Versus de Vicelino* und in der *Epistola Sidonis* ist gleichfalls Hs. Ansichten keineswegs günstig. Helmold erwähnt als Vizelinsche Kirchenbauten nur drei, widerspricht den beiden anderen teilweise und Herrn H. vollständig, da er Oldenburg, Lütjenburg, Eutin und Susel als von Gerold herrührend bezeichnet, die *Versus* nennen nur neun, zu denen eine zehnte aus der Erwähnung ihres Geistlichen gefolgert wird, die *Epistola* zählt nur fünf auf.

Der Weg, den Herr H. beschreitet, zunächst die *Versus* als die inhaltsreichsten zu retten, daneben die *Epistola* als die reichere gegen Helmold in Schutz zu nehmen und endlich alle drei als unvollständig zu Gunsten seiner weitergehenden Ansicht zu charakterisieren, ist durchaus kein neuer, ihn hat schon im Jahre 1845 Jessien eingeschlagen, um zwölf Vizelinskirchen herauszurechnen, H. erreicht jetzt fast die doppelte Zahl.

Die Art und Weise der Interpretation und Schlußfolgerung ist bei Beiden ganz die nämliche. Gegen die unbequemen, genaueren Einzelheiten werden die allgemeineren Wendungen Helm. I. 58: *ut ecclesie locis opportunis edificarentur*, I. 75: *ecclesias, que in Wagira erant*; I, 83: *edificaverunt . . . ecclesias* u. s. w. angeführt und aus ihnen auf eine größere Anzahl Kirchen geschlossen (z. B. S. 99). Von den *Versus* heißt es (S. 128): »sie beanspruchen nicht, die »sämtlichen (Kirchen) anzuführen, werden doch in den *versus* noch weitere namhaft gemacht«.

Eines exakten philologischen Beweises überhebt sich der Verfasser. Von der *Epistola* meint derselbe in Bezug auf den Satz: *In propria persona — destinavit* (Quellensammlung IV. S. 182): »Diese Worte müssen eine ausgezogene Stelle sein«. Was die Note 2 S. 128 in diesem Zusammenhang besagen will, ist gänzlich unverständlich. Ist Herr H. zu seiner Meinung durch die Notiz des Herausgebers a. a. O. Note 2: »es muß . . . etwas ausgefallen sein«, gekommen, so hat er übersehen, daß in der Schl.-Holst. Zeitschrift Bd. VIII. S. 313 die von Schirren mitgeteilte bessere Lesart *vero statt verba* den vom Herausgeber genommenen Anstoß vollständig beseitigt.

Charakteristisch genug interpretieren die Beiden, Jessien wie

Haupt, die angezogene Stelle der Epistola ganz auf die gleiche Weise: *pcst discessum* (Variante bei Schirren NB: *decessum*) darf nicht »nach dem Tode« (Vizelins), sondern muß »nach seinem Fortgange« heißen, Jessien meint: von Segeberg, Haupt: »nach Merseburg«. Der von H. an vielen Stellen so mißhandelte Kuß hat aber längst (Falcks Archiv V. S. 424) dagegen berechtigten Einspruch erhoben und z. B. auf die Parallelstelle Helm. I. 75 init. hingewiesen.

Bei solcher Art der Textkritik ist es selbstverständlich, daß auch in der Benutzung später und unlauterer Quellen das Notwendige geleistet ist. So ist S. 64 eine apokryphe Nachricht über die Bewidmung Neustadts mit Lübschem Recht, eine angebliche Inschrift aus Plön (S. 71), die Chronik der nordelbischen Sassen, eine ganz junge Vita Vicelini (S. 127) oder gar Petersens Chronik (S. 150 Note 2) angezogen. Alle sie sollen gegen Helmold Zeugnis ablegen, ohne daß das jedoch in jedem besonderen Fall gerechtfertigt wird. Ortsbezeichnungen wie »alter Kirchhof« aus einem nicht kontrollierbaren Citat (S. 108. 109), wie »Bischofsberg« (S. 155), »Bischofswerder« (S. 132) werden ohne Weiteres für das zwölfte Jahrhundert verwertet. S. 109 steht die kühne Bemerkung: »Auch viele mit Papen u. a. zusammengesetzte Namen haben in der Geschichte der Zeit »nach 1150 durchaus keinen Anhalt«.

Der Herr Verfasser, welcher nach seiner Versicherung S. 172, die zurückgetretene und zurückgebliebene »philologische Erfassung der Schriftsteller« prestieren zu wollen scheint, erfreut uns außer der herrlichen, schon erwähnten Deutung des: *post discessum* S. 123 mit der Auskunft: Bischof Gerold sei ein »Schweizer« gewesen (Helm. I. 79: *Suevia natus*). Eine Schweiz im zwölften Jahrhundert? Uebrigens findet sich an anderer Stelle z. B. S. 61 das Richtige. Die in Süsel einwandernden Friesen läßt dieser philologisch gebildete Historiker von der Schleswigschen Westküste kommen (S. 118).

S. 139 ist das Diplom König Konrad III. für Segeberg benutzt; dazu bemerkt die Note 2: »Dessen Unechtheit immerhin bewiesen sein mag«. Hat Herr H. selbst keine Meinung? Ist er sich des Unterschiedes in der Benutzung einer echten und unechten Urkunde gar nicht bewußt? Fühlt er nicht die Notwendigkeit die fides des Aktenstücks zu untersuchen oder ist er nicht im Stande dazu?

S. 121 findet sich die Behauptung Note 1): »Der Name *slavica villa*« sei »in alter Zeit sehr selten«, »er scheint im 1. Bde. des lüb. Bist. Urk. B. (!) nur einmal . . . vorzukommen«. Herr Haupt gibt sich also gar nicht die Mühe, ordentlich nachzusehen.

S. 153 ist bemerkt: »Plön sei schon zu Adam von Bremens Zeit« »eine civitas gewesen«. Will der Verfasser das aus dem Scho-

lion 14 zu Adam II. 16 herleiten, so möge er doch erst nachweisen, daß das Scholion mit Adam gleichzeitig ist. Er hat sich eben wiederum der eigenen Untersuchung überhoben erachtet und folgt blindlings Lappenberg im Staatsbürgerl. Magazin IX. S. 40.

Unbequeme Nachrichten über Zerstörungen älterer Bauwerke und über spätere Errichtung werden umgedeutet zu Gunsten ihrer Erhaltung oder ihres Vizelinschen Ursprungs, so S. 157: Der Bischof (Gerold) baute, als: baute aus; (s. dazu Helm. I 83, S. 166 der Handausgabe), ebenso S. 125: baute aus, ebenso S. 133: Preetz erbaut oder wiederhergestellt (die Beziehung auf Lappenberg trifft nicht zu, es ist gemeint: Staatsbürg. Mag. 9, S. 38). S. 139: die Burg von Lübeck verwüstet, »doch wohl mit Maaßen«; S. 144: Segeberg verbrannt: »natürlich soweit sie brennbar war«, mit dem bescheidenen Zusatz: »was man Vernünftigen nicht zu sagen braucht und auch nicht sagt«. Demselben Zwecke muß S. 148 N. 1 die Interpretation: *succendere* = anzünden dienen.

Die Nachricht vom Brande Neumünsters im Jahr 1177, überliefert in den Hamburger Annalen: *Novum monasterium exurit*, (Quellensml. IV, S. 416) läßt Herr H. unerwähnt und doch konnte er sie schon aus Kuß Anführung Staatsb. Magaz. 8, S. 280 kennen lernen. Von dem Brande im Jahre 1264 meint H. S. 41: »ob er die Kirche betroffen hat, weiß man nicht«. Die Nachricht lautet: *Novum monasterium, quod est in terra Holtsacie, per multas provincias tam de hospitalitate quam de boni conversatione personarum famosum, incendio devastatur in nocte sancti Martini.*

Ebenso sind die im Lübschen Urkundenbuch I, No. 69—72. 81. 83. 85 über die Verwüstungen der Kirchen zu Ratekau, Travemünde, Rensefeld und Reinfeld im Jahr 1234 oder 1235 gegebenen Nachrichten ganz unberücksichtigt gelassen und doch hat sich mit ihnen abzufinden, wer über das Alter jener Kirchen schreiben will. Dazu ist von Waitz in einer Anmerkung zu Jessiens Aufsatz in den Nordalb. Studien II, S. 185, der von H. so vielfach benutzt ist, ausdrücklich auf diese Urkunden hingewiesen.

Aber freilich, diese Daten waren unbequem, und so tritt denn überall zu Gunsten des zu beweisenden Satzes Abschwächung, Wegdeutung, Nichterwähnung ein, oder gelegentlich eine Bemerkung wie S. 144 Note 2: »Es gibt kaum eine Kirche im Lande, die nach den Chronisten, welche jeder kalte Schlag mit Entsetzen erfüllt, nicht abgebrannt wäre«, oder S. 150 Note 2: »Also auch da nichts von der überall behaupteten schauerlichen Menschenleere« u. s. w.

Daß gerade solche Nachrichten sorglichst zu beachten waren, der Gedanke scheint dem Verfasser nicht gekommen zu sein.

Doch immerhin, es mag ja sein, daß H. sich nur als Historiker nicht als zulänglich erweist, daß er dagegen als Archaeologe auf Grund seiner Forschungen an den Denkmälern selbst zu sicheren, feststehenden Resultaten gelangt ist und daher der eigentlich historischen Quellen entraten kann.

Freilich scheint sich von vorne herein auch dies Terrain als sehr schlüpfrig zu zeigen, da bereits S. 6 Haupt als nachmittelalterlich, ja vielleicht als Produkt des 18. Jahrhunderts ansieht, was ein Gegner um 1200 datiert.

Doch hören wir ihn selber:

S. 15. Selenter Kirchenchor: »an dem die Behandlung der Steine aufs 13. Jahrh. deutet«.

S. 26. Lebrade: »Dieses Kirchspiel ... zu den ältesten zu zählen, sind wir ohne Zweifel berechtigt.« (Die Kirche) ... »da sie weder auf Adolf IV. noch auf eine geistliche Stiftung ihren Ursprung zurückführen kann, nicht anzunehmen, daß sie erst im 13. Jahrhundert gegründet sei.«

S. 27. Gleschendorf. Der Thurm: »entschieden aus dem 13. Jahrh.« Die Kirche: »weil sie eine Apsis hatte, dem 12. Jahrh. gehören wird.«

Ebd.: Nüchel, als eines der Anfangskirchspiele »scheint seine vordem sehr bedeutende Größe zu beweisen«.

S. 63. Altenkrepener Taufstein: »wohl aus dem 13. Jahrhundert«.

S. 69. Lüttjenburger Kirche: »man möchte sie . . . denen des 13. Jahrh. zurechnen«.

S. 74. Gnissau. Kirche: »wohl im Anfang des 13. Jahrhunderts um- oder ausgebaut«. Taufstein: »wohl noch ins 12. Jahrhundert« (gehörig).

S. 91 Note 2: »Aus welcher Zeit sie (Ziegelbauten) sind, ist nur zu vermuthen«.

S. 133. Sarauer Kirche: »wird von den sächsischen Einwanderern auf Anordnung des Bischofs und mit Einverständnis und Unterstützung des Grafen, wie alle die Kirchen, von denen wir es nicht anders wissen, gebaut sein.«

Ebd. Preetz: »Thatsächlich wird der jetzige (Bau) eine Vizelinskirche sein.«

Ebd. Salent: »Nachricht fehlt, muß zu den Vizelinskirchen gerechnet werden.«

S. 136. Neukirchen: »Erzeugnis der Neumünster-Segeberger Kirchenfabrik, deren Anlage also um 1150 anzunehmen ist.«

S. 155. Lütjenburg (s. o.): »So mag es doch gewiß sein, daß

Gerold . . . das Gotteshaus vollendet vorfand. Der Taufstein der Kirche mag immerhin von einer alten Kirche, die es unzweifelhaft in Lütjenburg gegeben hatte, herrühren«.

S. 159. Rensefeld: »von der Kirche . . . ist anzunehmen, daß sie statt der zerstörten Altenlübecker angelegt ward, von Vizeilin oder von Gerold, nach den Resten eher von dem Letzteren«.

Ebd.: Altenkrempe: »Daß . . . unter Gerold . . . die Kirche begonnen . . . ist das wahrscheinlichste.

Mit nichten also irgendwo Sicherheit und Bestimmtheit, sondern überall Vermutung, Wahrscheinlichkeit, Möglichkeit. Und diese Stilweise zieht sich durch das ganze Buch, ein mag, ein kann, ein wird und muß, ein scheint, ein dürfte fast auf jeder Seite, und dazu die: unzweifelhaft und zweifelsohne, die natürlich, offenbar, unleugbar, gewiß, jedesfalls, wohl, vielleicht, und was derlei Wendungen mehr sind. Die Manier des Verfassers ist die eines ungeschulten Dilettantismus, auf einen hypothetischen Satz wird ein anderer gestellt, auf sie, als bewiesen angenommen, eine Schlußfolgerung nach der anderen gebaut und so mit Grazie in infinitum. Die Partie des Buches, die über das angebliche Oldenburger Bistum Ottonischen Ursprungs handelt und in den Auswüchsen der Phantasie das tollste leistet, mag man in demselben selbst nachlesen. Trotz der emphatischen Versicherung des Verfassers (S. 102): »Die ganze Ueberlieferung von dem Bestehen des alten Oldenburger Bistums ist für eine Fabel erklärt worden. . . . Ich gehöre zu denen, welche für unmöglich halten, daß sie eine ist« — ist es mit dem wissenschaftlichen Wert dieser Seiten ebenso kläglich bestellt, wie um den des Satzes auf S. 162. 163, der die Vermutung wagt, es dürfte sogar ein Porträt Vizelins erhalten sein.

Und endlich sei Protest eingelegt gegen die Herabwürdigung eines um die Schleswig-Holsteinische Geschichte und Topographie so hoch verdienten Mannes, wie Kuß. Herr H. darf erst bei sich selbst Einkehr halten, sich erst mit den Elementen historischer vorurteilsloser und kritischer Methode vertraut machen, dann wird vielleicht die Zeit kommen, wo er Jenem die Schuhriemen lösen darf.

Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß bei solcher Unsicherheit und Ergebnislosigkeit der kunsthistorischen Betrachtung der Verfasser dennoch, will er zu festeren Anschauungen gelangen, eben der eigentlich historischen Ueberlieferung nicht entbehren kann, sondern ganz im Gegenteil gerade auf sie, vorsichtig durch die Jahrhunderte zurückgehend, sorglich alle Zeugnisse heranziehend und das Für und Wider abwägend, sein Urteil gründen muß, jene

andere kann nach ihrem ganzen Stande nur eine Ergänzung liefern und nicht darf die zweite auf die erste, sondern die erste muß auf die zweite basiert werden. Es ist gar nicht unmöglich, daß des Verfassers Beobachtung über die Eigenart der von ihm sogenannten Neumünster-Segeberger Technik durchaus richtig ist, aber bewiesen hat er ihren Zusammenhang mit Vizelin und seiner Zeit in keinem Punkte und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie, wenn in der That vorhanden, einer späteren Zeit angehört.

Zum Schluß ein paar Stilproben:

S. 115: »Nicht so fast mit der Wut der Wagerwenden, eines im ganzen offenbar nicht wild gearteten Volkes, hatte er zu kämpfen, als die Unsicherheit und Unruhe der Verhältnisse, und die störenden Einflüsse der weltlichen Zustände und Händel hindernd eintraten«.

S. 124: »Bruno ging nach Oldenburg, predigte, hieb Bäume um, da war Menschenleere, der Graf legte eine Kolonie da hin, da selbst war ein von Vizelin gebautes Heiligenhaus, Gerold hielt da die Messe, eine herrliche Kirche ward fertig, eingeweiht, der göttliche Kult hergestellt«.

S. 170: »Ja, wird nicht, den schrecklich drohenden Kritikern ins Angesicht, viel lieber mangelhaft, ja alleräußerst bedenklich Beglaubigtes doch wenigstens mitgeteilt, als nicht; mit Kummer und Widerstand auf eine Nachricht verzichtet, die sich durchaus nicht halten läßt?«.

Kiel.

P. Hasse.

Religion und Mythologie der alten Aegypter nach den Denkmälern bearbeitet. Von Heinrich Brugsch. Erste Hälfte mit 20 Holzschnitten und 1 Steintafel. Leipzig. J. C. Hinrichs. 1884. VI. 280 S. 8°.

Mythologie ist die Wissenschaft von den göttlichen Wesen und den an dieselben geknüpften Sagen und Fabeln. Nach Plutarch, B.s »liebstem Gewährsmanne« (S. 9), gibt es fünf Theorien der Auslegung der Mythologie: eine ethische, physische, historische (euhermeristische), eklektische und eine linguistische. »Wie nun in allen Dingen, welche das menschliche Wissen und Können betühren, die Anfänge in den Zeiten des ägyptischen Altertums und auf dem Boden der ägyptischen Erde gefunden worden sind« (S. 16), so hatten die ägyptischen Priester »bereits fast drei Jahrtausende vor den trojanischen Begebenheiten« jene Auslegungsmethoden angewendet und durchgebildet. Da somit die Wege der Untersuchung vorgezeichnet sind, bedarf es als rechten Führers allein und aus-

schließlich des vollen Verständnisses der altägyptischen Sprache und Schrift. Das Aegyptische — »eine Schwestersprache (des Semitischen), welche mitten auf dem Wege ihrer Entwicklung zum rein Semitischen stehn geblieben und gleichsam erstarrt ist« S. 46 oder wie es S. 79 f. heißt eine eigene Muttersprache, die älteste und zugleich altertümlichste der Welt, die deshalb der Auffindung und Feststellung der Wurzelsubstanz überhaupt nicht solche Schwierigkeiten in den Weg legt wie die indogermanischen Sprachen — überliefert das Material für die Mythologie in der theologischen, der mystischen und der mythischen Sprache, und zwar enthält die theologische die stehenden Formeln (Namen, genealogische Angaben, besondere Titel, geographische Nebenbestimmungen), bei denen »die ursprüngliche sinnliche Bedeutung unter dem Einfluß des denkenden Verstandes auf Vorstellungen immaterieller Natur übertragen« ward; ferner umfaßt die mystische Sprache »die künstlichen und unnatürlichen Produkte phantastischer Einbildungen einer sehr späten Periode der Religionsgeschichte« und endlich hat die mythische »mit Hilfe der Metapher die materielle Bedeutung eines Wortes zu einer abstrakten theologischen Inhalte umgewandelt« (S. 61, vergl. S. 183), aus Appellativen Eigennamen gemacht und aus halb oder ganz mißverstandenen Worten — teilweise unter Anwendung der Personifikation S. 78 — mythologische Erzählungen geschaffen« (S. 157). Solche mythologische Fiktionen entwickelten sich im Laufe der Zeit aus dem philosophischen Gedanken, der in der ältesten natürlichen Sprache der vormythischen Periode seinen Ausdruck gefunden hatte (S. 155. 171). Anfang und notwendige Voraussetzung aller Religion ist das angeborene Gottesbewußtsein, der dem Herzen eingeprägte Glaube an das Dasein eines Schöpfers und Lenkers aller Dinge (S. 89), und zwar beruhte das Bestreben, das unbegreifliche Wesen des namenlosen Göttlichen durch eine lange Reihe sinnreicher und glanzvoller Worte aus der schwachen Sprache wenigstens annähernd zu erschöpfen (vergl. S. 162), bei den Aegyptern auf der philosophischen Betrachtung des Ursächlichen alles Geschaffenen (S. 88). Denn *nutar* d. i. Gott bezeichnete, wie B. aus Le Page Renouf und E. de Rougé contaminirt, »die thätige Kraft, welche in periodischer Wiederkehr die Dinge erzeugt und erschafft, ihnen neues Leben verleiht und die Jugendfrische zurückgibt« (S. 93). Dieser »Gottesbegriff war und blieb unwandelbar derselbe« (S. 90).

Das ist der Gedankengang des ersten Abschnittes. B. hat denselben »Zur Einleitung« überschrieben, vielleicht in dem Gefühle, daß der Leser derartige Ansichten über das Wesen der Mythologie für unvollkommen und wenig abgeschlossen halten muß; sie werden

aber auch trotz des Hinweises auf Max Müller (S. 76) als nicht hinlänglich klar, selbst antiquiert und z. T. verfehlt empfunden werden, zumal wenn man im zweiten Teile an einem Beispiele, der Kosmogonie, kennen lernt, wie B. in seinem Sinne Mythologie der alten Aegypter macht. Er hat wirklich die Ueberzeugung, daß die Aegypter im *Nun* das Chaos, den feuchten Urstoff angebetet hätten, dessen vier, resp. acht Ureigenschaften (die Urmaterie, die Urzeit, die Urfinsternis, der kosmische Niederschlag oder Urschlamm) durch das Pneuma, die Urkraft oder die Sehnsucht nach einem vollkommenen Zustande (S. 167) zum Leben erweckt und gleichfalls von den Menschen göttlich verehrt wären. Die männlichen Repräsentanten dieser Ureigenschaften wurden froschköpfig gebildet, um anzudeuten, daß die ersten Geschöpfe aus dem Urschlamm des Chaos erschaffen wären, die weiblichen ebenso schlangenköpfig, um die Wiedergeburt der irdischen Dinge aus Erde und Wasser zu symbolisieren (S. 159). So ist denn auch in dieser Kosmogonie bald Ptah weiter nichts als das Feuer, Osiris das Wasser (S. 186 ff.), bald Ptah nur eine Lokalgestalt des Osiris (S. 85), bald endlich sind beide mit dem Nun, dem Amon, dem Chnum u. a. identisch, überhaupt diese Götter »ihrem inneren Wesen nach in nichts von einander unterschieden« (S. 162) u. s. w.

Dergleichen erinnert an die Auffassung von Ed. Röth und bleibt hinter der Methode mythologischer Forschung zurück, welche Le Page Renouf oder Ed. Meyer kürzlich versucht haben. Lepsius' muster-gültige Abhandlung über den ersten ägyptischen Götterkreis darf man nicht zum Vergleich heranziehen, da das Buch von B. populär sein will und Untersuchungen wie über Aetiologien, Lokalisationen, Euhemerismus u. dgl. ausschließt. Es ist mit deutschen Lettern gedruckt und vermeidet griechische Typen; auch wird dem Leser eine Kontrolle der vorgetragenen Behauptungen kaum zugetraut (vgl. S. 90: »dem deutschen Gott liegt offenbar der Stamm gut zu Grunde«. S. 81: *Us-är* Osiris = *Us-rā* d. i. Kraft der Sonne). Der elegante mehr wort- als ideenreiche Stil, der lockere ungezwungene Gedankenzusammenhang, die freie Bewegung in der erstickenden Fülle des epigraphischen Materials sind bekannte Vorzüge des Verfassers.

B. durch die Mission nach Persien an der Vollendung des Werkes verhindert, läßt hier nur die erste Hälfte mit der Einleitung und der Kosmogonie — als ein in sich abgeschlossenes Ganzes — erscheinen, um »Prioritätsfragen gegenüber sein geistiges Recht in angemessenster Form zu wahren«. Der zweiten Hälfte wird auch ein Anhang mit den Citaten und Quellennachweisen beigegeben werden,

die reiche Materialien für eine Geschichte der Theologie bei den Aegypten versprechen.

Berlin.

Otto Puchstein.

Thasische Inschriften ionischen Dialekts im Louvre. Von Fritz Bechtel. Göttingen, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. 32 SS. in 4^o. [Aus dem XXXII. Bande der Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen].

Im Jahre 1864 hat Charles Miller auf Thasos eine Anzahl Inschriftsteine gefunden, die jetzt Eigentum des Louvre sind. Von dem berühmtesten der damals aufgedragenen Denkmäler, dem archaischen Votivreliefe, sehe ich hier ab; die übrigen haben, seit der Finder seine Lesungen mitgeteilt (Rev. Arch. 1865 p. 135 ff., 268 ff., 368 ff., 1866 p. 277 ff.), wenig Beachtung gefunden. Da trotz der nachträglich von Miller gegebenen Verbesserungen (a. a. O. 1866. p. 425 f.) noch viele seiner Lesungen Anstoß erregen, zur Datierung der einzelnen Stücke überdies seinerseits so gut wie Nichts geschehen ist: so ist der von H. Collitz mir gewordene Auftrag die ionischen Inschriften für die von ihm herausgegebene Sammlung zu bearbeiten mir Veranlassung gewesen mich mit den Thasischen Denkmälern, so weit sie ionischen Dialekt zeigen, etwas eingehender zu beschäftigen.

Die Grundlage meiner Arbeit bilden Abklatsche, welche ich der Güte des Herrn Antoine Héron de Villefosse zu Paris verdanke. Manchmal hat M. mehr gelesen als ich; allein aus den den spätern Berichtigungen vorausgeschickten Worten (Rev. Arch. 1866. p. 425: »Plusieurs de ces marbres sont très-frustes. Ils ont sans doute un peu souffert, soit pendant le transport, soit par suite du contact de l'air: c'est ce qui explique pourquoi telle partie que j'ai pu déchiffrer au moment où je découvrais ces monuments, ne paraît plus aujourd'hui«) geht hervor, daß M. selbst schon im Jahre 1866 nicht mehr so viel hat entziffern können wie vor dem Transporte der Steine. Nachprüfung an Ort und Stelle wird also schwerlich viel weiter bringen. Die unmöglichen Namen aber, welche M. den Insularen aufgebürdet, sind fast alle verschwunden; die ungriegischen Namen, die übrig geblieben sind, lassen sich zum Teile als thrakisch erweisen. — Die epigraphischen Data zeigen, daß unsere Inschriften durch einen Zeitraum von etwa 125 Jahren sich hinziehen: die ältesten sind ca. 300, die jüngsten gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. abgefaßt. Die Thasischen Inschriften sind also die

jüngsten bisher bekannten Denkmäler des ionischen Dialekts, wenn dieser ganz rein freilich nur in den ältesten derselben anzutreffen ist.

Ich knüpfe hieran einige kleinere Mitteilungen.

1) Haussoullier veröffentlicht Bull. de Corr. Hell. VI. 445 eine archaische Weihinschrift Parischen Ursprungs, die in Delphi gefunden worden ist. Sie lautet — vom epigraphischen Detail sehe ich hier ab —

ΤΟΙΧΑΡΟΠΙΝΟΠΑΙΔΕΣΑΝΕΘΕΣΑΝΤΟΠΑΡΙΟ,

was H. umschreibt:

Τοὶ Χαροπίνο παῖδες ἀνέθεσαν τῷ Παρίο

»Les enfants de Charopinos le Parien ont consacré«.

Daß H. den Dialekt der Inschrift für ionisch hält, deutet er mit den Worten an: »On sait que, dans les dédicaces archaïques consacrées dans les grands sanctuaires grecs, chaque auteur d'une offrande employait le dialecte et l'alphabet de sa patrie«. Um so verwunderlicher ist, wie Haussoullier (und nach ihm Röhl, Burs. Jahresb. 1882. III. 115) **ΤΟΙ** als Artikel nehmen mochte: **ΤΟΙ** ist klarlich *τοὶ* (= *τόδε* sc. *τὸ ἄγαλμα*) zu umschreiben.

2) Das Epigramm CIA. I. no. 374.

[Παρ]θένωι Ἐκφάντου με πατὴρ ἀνέθηκε καὶ υἱὸς

ἐνθάδ' Ἀθηναίη μνήμα πόων Ἄρεος,

Ἠγέλοχος· μεγάλη(ν) τε φιλοξενίης ἀρετῆς τε

πάσης μοῖραν ἔχων τήνδε πόλιν νέμεται

ist nicht attisch, sondern ionisch. Der Stifter der Weihinschrift nennt sich selbst einen *μεγάλην φιλοξενίης . . . μοῖραν ἔχων*; daß er ein Ionier war, lehren die Formen *Ἀθηναίη* und *φιλοξενίης*, daß er von den ionischen Inseln stammte, darf man aus dem Spiritus von **HYIOS** folgern.

Noch eine andere Inschrift des CIA. halte ich für ionisch. I. 398 steht *Διογέν[ης] ἀνέθηκεν Αἰσχύλου υἱὸς ΚΕΦ[Α]ΛΕΟΣ*. Kirchhoff ändert **ΚΕΦ[Α]ΛΕΟΣ** in *Κεφ[α]λε(ν)ς*; dazu die Bemerkung: »insolita nominis demotiei forma *Κεφαλεύς*, cuius casum genitivum ut legamus pro nominativo fortasse lapididae errore magis quam consilio effectum«. Eine andere Lesung wird von Neubauer, Hermes X. 160 vorgeschlagen. Der Stifter habe versucht einen Hexameter zu bilden; es sei zu umschreiben: *Διογέν[ης] ἀνέθηκεν Ἀἰσχύλου υἱὸς Κεφαλήος*. Auf die Rohheit dieses Verses macht Neubauer selbst aufmerksam. Nicht nur, daß man *υἱὸς* einsylbig lesen muß — man soll auch *Ἀἰσχύλου* skandieren. Dazu kommt aber,

daß der Genetiv *Κεφαλήος* drei Bedenken erregt. Warum wird *η* hier mit *E*, in *ἀνέθρηκεν* mit *H* bezeichnet? Warum zu *Κεφαλεύς* ein Gen. auf *-ῆος*, während altatt. *Ἀργιλιῶς*, *Πολαῶς*, *Πρασιῶς* (Cauer, Stud. VIII. 413) die Kürze des *e*-Lautes erweisen? Warum wird das Demotikon zum Namen des Vaters konstruiert? Man umgeht diese Schwierigkeiten, wenn man den Weihenden als Ionier betrachtet. Schon auf der alten Inschrift von Chios IGA. 341 c Z. 8 steht *βασιλεύς* = *βασιλεύς*. Nehmen wir nach diesem Muster *ΚΕΦ[Α]ΛΕΟΣ* für *Κεφαλεύς* = *Κεφαλεύς*, so ist damit zugleich auch begrifflich gemacht, warum in diesem »titulo satis vetusto« ionisches *H* erscheint. Die Beifügung des *ύς* in einer prosaischen Inschrift weiß ich freilich nicht weiter zu entschuldigen.

3) Zu den äolischen Inschriften.

Samml. 213 (Münzvertrag) läßt sich die Fehlstelle Z. 3/4 *γράφωσι εἰς τὰν [σιάλλαν] . . . | . . . τωισι* vielleicht so ergänzen: *[ἧ ἐκκ|ολάπ]τωισι*.

Samml. 273. In der ersten Zeile ist etwas mehr zu lesen als geschehen ist. Die Buchstaben *ΛΑΙΣΤ*, die dicht hinter *ΠΑΧΕ* . . . folgen, können nur Rest eines Casus von *πάλαιστα* = att. *παλαισινή* sein. Also war in der Zeile eine Maaßangabe enthalten, demnach muß in *ΠΑΧΕ* Rest eines Casus von *πᾶχνς* vorliegen.

Die Mitteilungen Allens (Amer. Journ. III. 463) über Inschriften von Assos sind absichtlich von mir auch in den Nachträgen nicht berücksichtigt worden. Mit solchem Materiale wäre keinem Verständigen gedient gewesen.

4) Zu den arkadischen Inschriften.

Bei Le Bas Voy. Arch. no. 338 c Col. 2 vorletzte Zeile ergänzt Foucart *ΛΑΚΙΘΟ . . . Σ* zu *Ἀκιδό[νοο]ς*, und diese Ergänzung ist nicht nur in des Herrn Cauer Delectus (² no. 455), sondern leider auch in meine Bearbeitung (Samml. no. 1241) übergegangen. Man sieht leicht, daß der hergestellte Name sinnlos ist; einzig möglich scheint mir *Ἀκιδο[ίδα]ς* zu schreiben.

F. Bechtel.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1885.

Inhalt: J. van Vloten et J. P. N. Land. *Benedicti de Spinoza Opera quotquot reperta sunt.* Vol. II. Von C. Sigwart. — Th. Lipps, Grundthatsachen des Seelenlebens. Von Paul Natop.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Benedicti de Spinoza Opera quotquot reperta sunt. Recognoverunt J. van Vloten et J. P. N. Land. Volumen posterius. Hagae Comitum, apud Martinum Nijhoff. 1883. X u. 634 S. 8°.

Kaum anderhalb Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes, über den die Gel. Anz. 1882 St. 42 berichtet haben, ist mit diesem zweiten Bande die verdienstvolle Arbeit der Herausgeber zu Ende geführt. Derselbe enthält die Briefe, den kurzen Traktat von Gott, dem Menschen und dessen Glückseligkeit, die *Principia philosophiae Cartesianae*, die Abhandlung über den Regenbogen mit einem (wahrscheinlich wenigstens) von Spinoza herrührenden Anhang, der einige Aufgaben aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung behandelt, endlich das Kompendium der hebräischen Grammatik.

Den größten Fortschritt gegenüber den früheren Ausgaben zeigt die Sammlung der Briefe. Zu den 74 Briefen der *Opera posthuma* hatte erst Bruder in seiner Ausgabe von 1844 einen weiteren, eben von Tydemann aufgefundenen und herausgegebenen Brief an Velthuysen hinzufügen können. Seither hat zuerst van Vloten in der Bibliothek des Waisenhauses de Oranjeappel in Amsterdam eine Anzahl handschriftlicher Briefe von Spinoza und an Spinoza gefunden, die entweder unvollständig oder gar nicht in die *Opera posthuma* aufgenommen waren, und dieselben mit andern in Holland entdeckten Handschriften in seinem *Supplementum ad Benedicti de Spinoza opera* 1862 S. 293 ff. veröffentlicht. Andere Originalbriefe fanden sich unter dem Leibniz'schen Nachlasse auf der K. Bibliothek in Hannover, und sind von Gerhardt in dem ersten Bande der *Philoso-*

phischen Schriften von G. W. Leibniz 1875 S. 121 ff. herausgegeben worden; ein Brieffragment wurde von Willis in Boyles Werken entdeckt, ein Brief von Cousin und Pollock herausgegeben; das Original der Ep. 6 ist aus den Archiven der Royal Society in London zu Tage gekommen, ein kurzes Billet barg die K. Bibliothek in Kopenhagen. Im Ganzen sind zu den von Bruder edierten 75 Briefen acht neue Nummern gekommen; außerdem fanden sich holländische Originalbriefe Spinozas, von denen die Opera posthuma die lateinische Uebersetzung geben. Ein unter den Leibnizschen Papieren gefundenes Schreiben des Amsterdamer Arztes G. H. Schuller (van Vloten im Suppl. hatte *Schaller* gelesen), der, wie wir jetzt erst erfahren, mit Ludwig Meyer bei der Herausgabe der Opera posthuma beteiligt war, ist besonders wichtig, weil es uns authentische Kenntniss der Namen der Korrespondenten Spinozas gibt, welche die erste Ausgabe größtentheils verschwiegen hatte (Vorr. S. V).

So war es den Herausgebern möglich, eine ganze Anzahl der schon früher gedruckten Briefe mit den an die Adressaten gelangten Originalien oder mit Abschriften, die Spinoza zurückbehalten hatte, zu vergleichen (so liegt z. B. der Brief an Leibniz in doppelter Redaction vor, in der, in welcher er abgesandt wurde, nach dem Original auf der Hannoverschen Bibliothek, und in der, in welcher ihn die Op. posth. nach Spinozas Konzept geben, ebenso die Ep. 6 an Oldenburg) und zu allen Briefen die sichern Namen der Korrespondenten zu setzen. Im Anhang ist noch ein zu Leyden in Abschrift gefundener Brief eines Johann von Wullen über den Tod des Cartesius beigefügt, auf den das oben erwähnte neu gefundene Billet Spinozas Bezug nimmt. Wo es erforderlich war, sind kurze Nachweisungen über die in den Briefen erwähnten Personen und die darin angeführten Bücher gegeben.

Das kritische Geschäft der Herstellung des Textes aus den vorliegenden Quellen ist von den Herausgebern mit der größten Sorgfalt behandelt worden, eine Anzahl von Fehlern der früheren Ausgaben ist durch unzweifelhaft richtige Korrekturen beseitigt. Nur an zwei Punkten kann ich nicht zustimmen. In dem Briefe Schullers an Sp. (sonst 65, jetzt 63), den van Vloten (Suppl. p. 313) zuerst vollständig herausgab, wird im letzten Abschnitte von dem in England weilenden Tschirnhausen gesagt: *Refert Dominum Boyle et Oldenburgh mirum de tua persona formasse conceptum, quem ipse eisdem non solum ademit, sed rationes addidit, quarum inductione iterum non solum dignissime et faventissime de eadem sentiant sed et T. Theol. Politicum summe aestiment etc.* Die Herausgeber setzen vor *ademit*: [adde non]. Allein sicher mit Unrecht. Aus Oldenburgs

etwa sechs Wochen früher geschriebenem Briefe (Ep. 17 nach bisheriger Zählung) geht unzweifelhaft hervor, daß Oldenburg in einem verloren gegangenen Schreiben über den theol. politischen Traktat ungünstig geurteilt und Gefahren für die Religion darin gesehen hatte. Nach näherer Ueberlegung bekennt er jetzt, daß jene Meinung voreilig war, und ist vielmehr überzeugt, daß Sp. den wahren Zweck der christlichen Religion fördern wollte. Jene ungünstige Meinung ist es, die Tschirnhausen als *mirum conceptum*, als sonderbaren Begriff bezeichnet; der Widerruf Oldenburgs im 17. Briefe ist ohne Zweifel (wie auch van Vloten a. a. O. p. 312 annahm) auf den Einfluß Tschirnhausens zurückzuführen, der den beiden Engländern ihre Bedenken benahm. Die Hineinfügung eines *non*, die nötigen würde *mirus conceptus* als »außerordentliche Hochschätzung« zu fassen, würde nicht nur mit diesem Sachverhalt nicht stimmen, sondern sie ist auch durch den Zusammenhang, insbesondere das *iterum* ausgeschlossen, das dann keinen Sinn hätte. (In der Schlußzeile desselben Briefs, in den Worten . . . *non fui ausus, certissimus* . . . steckt noch ein Fehler; sollte *fuit* zu lesen sein?).

Der zweite Punkt, wo ich nicht zustimmen kann, ist die Note 1 zu Ep. 2 auf S. 6. Mit Ep. 2 schiekt Sp. an Oldenburg eine (verlorene) Beilage, in welcher er die grundlegenden Sätze über die Substanz *more geometrico* beweist. Die Ed. princeps hatte dazu notiert: *Vide Ethices partem I. ab initio usque ad Prop. 4*, und die Herausgeber wiederholen diese Note ohne weiteren Beisatz. Ich habe aber im Exkurs zu meiner Schrift: Spinoza's neuentdeckter Traktat etc. (1866) S. 137 ff. nachgewiesen, daß, was Oldenburg damals erhielt, nicht die jetzt in der Ethik vorliegende Fassung der Sätze war, sondern eine andere, die ich dort, wie vor mir schon Böhmer, zu rekonstruieren versuchte. Die Note der Ed. pr. hätte also wegbleiben oder berichtigt werden sollen. Aehnliches wiederholt sich p. 31, wo zwar bemerkt ist, daß die Ed. pr. den ursprünglichen Text des Briefes änderte, wo aber zu weiterer Aufklärung der Differenz ein Hinweis darauf erwünscht war, daß der Brief sich auf eine frühere Redaktion der Ethik bezieht.

Schwierig war für die Herausgeber die Entscheidung über die Ordnung, in der sie die vermehrte Briefsammlung drucken wollten. Die Herausgeber der Opera posthuma hatten bekanntlich zunächst die Briefe zusammengestellt, die mit denselben Korrespondenten gewechselt wurden, dann diese Gruppen nach dem Anfang der Korrespondenz, dazwischen die vereinzelt Briefe, chronologisch geordnet; so steht der Briefwechsel mit Oldenburg (1—25) der 1661 begann, zuerst; der mit Tschirnhausen (61—72) der 1674, und mit

Burgh (73. 74), der 1675 begann, zuletzt. Den alten Briefen ihre gewohnten Nummern zu lassen, die neugefundenen in die hergebrachte Ordnung mit Zwischennummern (13^a u. s. f.) einzureihen, wäre wohl für den Gebrauch der meisten Leser das bequemste gewesen, aber allerdings ein Nothbehelf, zu dem für eine monumentale Ausgabe zu greifen mißlich scheinen mochte. So entschlossen sich die Herausgeber zu einer rein chronologischen Ordnung, so daß z. B. die Briefe von und an Oldenburg nunmehr durch die ganze Sammlung zerstreut sind, und die Antwort zuweilen von dem Schreiben, auf das sie sich bezieht, durch andere Briefe getrennt ist. Sie motivieren diese Ordnung damit, daß der Wert der Briefe vor allem darin liege, daß sie die Ansichten erkennen lassen, die Sp. zu verschiedenen Zeiten ausgesprochen; und ich müchte trotz dem fühlbaren Uebelstand, daß die Citate nach andern Ausgaben in der neuen nur mit Hilfe der vorgesetzten Vergleichungstabelle zu finden sind, gegen diesen Gesichtspunkt nichts einwenden. Nur wäre mancher Leser wohl dankbar dafür gewesen, wenn noch eine Tabelle hinzugefügt worden wäre, welche die Briefe nach den Namen der Korrespondenten geordnet zur Uebersicht gebracht hätte.

Der kurze Traktat von Gott, dem Menschen und dessen Glückseligkeit ist nur in holländischer Sprache gegeben. Daß die Herausgeber von einer Rekonstruktion des ursprünglichen lateinischen Textes absahen, dessen holländische Uebersetzung uns in den Handschriften vorliegt, ist gewiß vollkommen zu billigen; bei der Natur dieser letzteren ist der Rückschluß auf den lateinischen Urtext vielfach sehr unsicher, und es war richtig, der Ausgabe eben nur die Dokumente selbst ohne interpretierende Zuthat einzuverleiben. In der Verwertung der beiden vorhandenen Handschriften ist zweckmäßig und mit großer Umsicht verfahren worden. Die ältere Handschrift A wurde zu Grunde gelegt, die irgend erheblichen Varianten der jüngeren B theils in Klammern, theils unter dem Texte beigefügt; wo aber die jüngere unzweifelhaft das Richtige bietet, ist ihre Lesart in den Text aufgenommen, die der älteren daneben notiert; wo beide zugleich fehlerhaft sind, wie z. B. in der Auslassung des *niet* (1, 7 gegen Ende, S. 295 Mitte) ist die notwendige Korrektur in den Text aufgenommen. Ueberall haben sich die Herausgeber bemüht, den Wortlaut herzustellen, der sich aus dem gegebenen Material mit der größten Wahrscheinlichkeit als Ausdruck der Gedanken Spinozas ergibt. Ich stimme ihrem Verfahren um so vollständiger zu, als sie weitaus in den meisten Fällen zu denselben Resultaten gelangen, die ich meiner deutschen Uebersetzung des Traktats (1870) zu Grunde gelegt hatte. Nur S. 366 Z. 14 v. u. war nach den sonst befolgten

Grundsätzen, wie ich glaube, *wijziging* statt *eigenschap* in den Text aufzunehmen, ebenso S. 367 Z. 3 v. u. *iegeelijken* statt *gelijken*. Dagegen ist es eine Verbesserung meiner Uebersetzung, daß S. 368 und S. 369 die in der Handschrift B fehlenden Sätze eingeklammert sind, die ich noch im Zusammenhang des Textes hatte stehn lassen. Andere kleine Differenzen übergehe ich.

Die *Principia philosophiae Cartesianae* gaben am wenigsten Veranlassung zu bessernder Textkritik. Von Spinoza selbst offenbar sehr sorgfältig durchgesehen ist die *Editio princeps* dieses Buches der korrekteste der Drucke, auf welche die Herausgeber zurückzugehen hatten. Um so undankbarer und mühsamer war das Geschäft, die hebräische Grammatik soviel möglich von den Fehlern der bisherigen Ausgaben zu reinigen.

Der Druck dieses zweiten Bandes ist, wie mir scheint, noch vollständiger fehlerfrei als der des ersten; es ist mir nur ein einziges Versehen aufgestoßen: S. 289 Z. 5 v. u. sind die Worte *en dat hy het zoude voortbrengen* zweimal gesetzt.

Den Schluß des Bandes bilden zwei Briefe Spinozas in photographischer Nachbildung, der eine in lateinischer, der andere in holländischer Sprache. Eine ebenso dankenswerte Beigabe ist das dem Titel gegenübergestellte Bild Spinozas, ein Stich nach einem der in Holland befindlichen gemalten Porträts des Philosophen, das von den Kunstkennern als das Original zu dem ehemals von Paulus besessenen Gemälde betrachtet wird. Dasselbe stimmt auch mit dem von Schaarschmidt seiner Ausgabe des kurzen Traktats vorgesetzten Bilde soweit überein, daß zu beiden Spinoza gesessen haben kann. Das letztere ist höchst wahrscheinlich eine Kopie des von dem Hauswirt Spinoza's van der Spyk gemalten Bildnisses; es stellt den Philosophen im Hauskleide dar, und zeigt ausgesprochen jüdischen Typus, das erstere ist in Gewandung, Haltung und Gesichtszügen vornehmer, aber wohl auch konventioneller gehalten. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß das in Gotha befindliche, mit Spinozas Namen bezeichnete Miniaturbild, dessen Photographie van Vloten seinem Supplementum vorsetzte, vielmehr das Portrait Tschirnhausens ist, wie auch in England ein Portrait Oldenburgs für ein Bild Spinozas ausgegeben wurde.

Der eine der Herausgeber, van Vloten, durfte den Abschluß der mühsamen und verdienstvollen Arbeit nicht mehr erleben; er ist kurz vor Vollendung des Druckes am 21. Sept. 1883 gestorben. Dem warmen Nachrufe, den ihm sein Genosse Professor Land widmet, wird man gerne zustimmen; auch von dem Ueberlebenden aber gilt, daß sein Name mit dem Gedächtnis Spinozas für immer ver-

knüpft ist. Denn seinem unermüdlichen Fleiße und seiner philologischen Scharfsichtigkeit ist es wesentlich zu danken, daß diese neue Ausgabe an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit so hoch über allen früheren steht, daß jede künftige Arbeit über Spinoza auf sie sich wird stützen müssen.

Tübingen.

C. Sigwart.

Grundthatsachen des Seelenlebens. Von Dr. Theodor Lipps. Bonn Max Cohen & Sohn (Fr. Cohen) 1883. 709 S. gr. 8°.

Hält man für das erste Erfordernis einer billigen Kritik, daß sie ein Werk so viel als möglich vom eigenen Standpunkte des Urhebers betrachtet und zu erkennen sucht, ob es eben das leistet, was es verspricht, so wird man dem Verfasser dieser neuen Grundlegung der Psychologie die Anerkennung nicht versagen können, daß er von Anfang an klar gewußt, was er gewollt, und daß er mit einer nicht alltäglichen Konsequenz und Treue seinen Weg bis zu Ende verfolgt hat. Ein Andres ist, zu beurteilen, wie viel der Wissenschaft damit geleistet, welche Förderung an objektiver Einsicht aus der Arbeit zu gewinnen sei. Habe ich in dieser Hinsicht einige Bedenken zu äußern, oder ich will lieber sagen, einige Fragen aufzuwerfen, so geschieht es nicht in der Meinung des Besserwissens oder Besserkönnens, sondern zunächst in der Ueberzeugung, daß die Aufgabe, Psychologie zur Wissenschaft zu gestalten, wenn überhaupt lösbar, dann gewiß eine der schwersten ist, welche es heute zu lösen gilt; und übrigens in der Bereitschaft zu lernen, was bisher zu lernen mir nicht hat gelingen wollen.

Meine Frage betrifft an erster Stelle die Aufgabe der Psychologie selbst und ihre wissenschaftliche Lösbarkeit. Der Verf. verwahrt sich im Vorwort gegen Angriffe, die von Standpunkten statt von Thatsachen ausgehn. Indessen hat er selbst nicht vermeiden können, im ersten, einleitenden Kapitel eine Art Standpunkt einzunehmen, und so wird er auch dem Beurteiler, falls er diesen Standpunkt nicht zu teilen vermag, nicht verbieten dürfen, einen andern dagegen geltend zu machen. Darauf ausgehend, der Philosophie, die nicht länger »die« Wissenschaft zu sein beanspruchen könne, ihre Aufgabe gegenüber den selbständig gewordenen Einzelwissenschaften zu begrenzen, verwirft Lipps die beiden Ansichten, wonach Philosophie entweder die abschließende Einheit der Wissenschaft darstellen oder deren Principien zum Gegenstand haben soll. Die »realen« Principien »der Dinge« wenigstens seien den Einzelwissenschaften zu

überlassen. Die Principien der Erkenntnis gehen die Philosophie zwar an, eine Beschränkung ihrer Aufgabe aber auf Feststellung dieser, eine Identifizierung also von Philosophie und Erkenntnistheorie sei »durch nichts gerechtfertigt«. Er seinerseits definiert Philosophie als Geisteswissenschaft oder Wissenschaft der inneren Erfahrung im Gegensatz zur Naturwissenschaft oder Wissenschaft der äußeren Erfahrung. Auf innerer Erfahrung beruhen Psychologie, Logik, Aesthetik, Ethik. Ihren gemeinsamen Gegenstand bilden Vorstellungen, Empfindungen, Willensakte. Daß diese von den Gegenständen anderer Wissenschaften verschieden sind und eine eigentümliche wissenschaftliche Behandlung erfordern, »längnet kein Verständiger«. Unter diesen Disciplinen aber, welche zusammen die Philosophie ausmachen, ist »ohne Zweifel« Psychologie die Grunddisciplin, auf der alle andern basieren.

Es kann dem Verf. nicht unbekannt sein, daß dies nicht für Jedermann außer Zweifel steht; daß es eine Richtung in der heutigen Philosophie gibt, welche mit einigen älteren Philosophen dafür hält, daß nicht Psychologie, sondern Erkenntniskritik — »Vernunftkritik«, wie jene Aelteren sagten — die philosophische Grunddisciplin sein müsse, darum weil aller Erkenntnis von Gegenständen sei es der äußeren oder inneren Erfahrung logisch vorausgehen müsse die »Selbsterkenntnis der Vernunft«, d. h. ein gegründeter Begriff von den Gesetzen, wonach überhaupt etwas wie Erkenntnis möglich oder wodurch die wissenschaftliche Wahrheit aller Erkenntnis, die auf Gegenstände geht, bestimmt sei. Ist diese Kantische oder Sokratische Erwägung dem Verf. so wenig überredend erschienen, daß er die daraus folgende Auffassung der Philosophie als der Kritik der theoretischen wie praktischen Erkenntnis glaubte als eine »durch nichts gerechtfertigte« einfach bei Seite schieben zu können, so würde ein Verteidiger der verworfenen Ansicht natürlich entgegen, daß er seinerseits ein anderes haltbares Fundament philosophischer Einsicht bisher nicht gefunden habe, daß insbesondere Psychologie, namentlich was wir bisher davon besitzen, ihm ein solches nicht zu bieten scheine. Es stünde einfach Anspruch gegen Anspruch. Was mich betrifft, so bekenne ich auch durch Lipps von dem Zweifel nicht befreit zu sein, ob es überhaupt möglich sei, daß Logik, desgl. Erkenntnistheorie — das Verhältnis beider Disciplinen wird bei Lipps nicht deutlich — auf Psychologie »basiren« sollten. Jeder Leser dieser 700 Seiten, die bloß von den »Grundthatsachen« der psychologischen Erfahrung handeln, wird den Eindruck bekommen, daß Psychologie nicht nur eine außerordentlich schwierige, sondern eine bis dahin überhaupt problematische Wissenschaft sei. Gleich

das einleitende Kapitel befaßt sich nach Erledigung der Vorfrage, von der wir eben handeln, mit einer Differenz, welche leicht die ganze Möglichkeit der Psychologie als selbständiger Wissenschaft zu betreffen scheinen kann, und welche mir auch von dem Verf. nicht in der Art entschieden zu sein scheint, daß »kein Verständiger« hinfort anders urteilen dürfte. Soll von dieser ihrer eigenen Basierung nach bisher problematischen Wissenschaft die Gültigkeit selbst der logischen Gesetze, und so auch der Grundsätze der Erkenntniskritik, d. h. derjenigen Principien, auf welchen alle Möglichkeit und alles Recht wissenschaftlicher Erkenntnis von Gegenständen der Erfahrung ruht, abhängig sein? Verständlicher wäre es, wenn die Möglichkeit einer solchen Grundwissenschaft etwa ganz und gar verneint würde; ohnehin, da der Verf. von Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft, den Wissenschaften von Gegenständen äußerer und innerer Erfahrung, überhaupt nur wissen will, die Möglichkeit aller solcher Wissenschaft oder »Erfahrung« aber den eigentlichen Fragepunkt der gedachten Grundwissenschaft bildet, so sieht man nicht, wo für eine solche in dem Rahmen seiner Einteilung ein Platz offen ist. Indessen er spricht von Logik, spricht von einer Wissenschaft der Erkenntnisprincipien als philosophischen Disciplinen, läugnet jedoch, daß es grundlegende Disciplinen sein müßten, da er sie vielmehr von Psychologie abhängig sein läßt; dies ist es, was zu verstehn mir schwer fällt.

Vielleicht verfehle ich es nur damit, daß ich mich zu einseitig an die apriorischen Erwägungen des Einleitungskapitels halte, die dem Verf. wohl dem Ganzen seiner Aufgabe gegenüber zu unwichtig schienen, um sie in eine befriedigendere Fassung zu bringen. Vielleicht ergibt eine deutlichere Antwort auf meine Frage die Ausführung selbst. Unter den Grundthatsachen des Seelenlebens müssen ja auch die ersten Principien des Erkennens sich finden, da das Erkennen ohne Frage zum »Seelenleben« gehört. Wirklich behandelt ein nicht geringer Teil des Werkes (Abschn. IV u. V, s. u.) die psychologischen Gründe des Satzes vom Widerspruch, der allgemeinen Funktion der Begriffe in der Erkenntnis, insbesondere der Begriffe von Grund und Folge, Ursache, Wirkung, Ding, Eigenschaft, der Objektivität der Erkenntnis, der Unterscheidung einer Welt selbständiger Dinge vom Eigenleben der Psyche oder der Entgegensetzung von Ich und Nicht-Ich, desgl. des räumlichen und zeitlichen Vorstellens. Das sind ebenso viele konstituierende Momente der Erkenntnis; es sind nach Lipps »Grundthatsachen« psychologischer Erfahrung oder aus solchen unmittelbar abzuleitende Folgen; und ihre Nachweisung als Grundthatsachen bezw. Ableitung aus solchen

ist nach seiner Auffassung offenbar identisch mit ihrer »erkenntnistheoretischen« Begründung. Die Denknöwendigkeit z. B., welche der Satz des Widerspruchs formuliert, ist nach ihm der Ausdruck der psychologischen Thatsache des Vorstellungsgegensatzes; so sind überhaupt alle Denknöwendigkeiten Ausflüsse psychologischer Thatsachen; »Psychologie und Erkenntnistheorie haben die Aufgabe, jene Thatsachen nachzuweisen und damit die Denknöwendigkeiten zu begründen« (S. 411; vgl. hinsichtlich des Satzes des Widerspruchs S. 155 und 320—22). Dem Wortlaut nach werden hier Psychologie und Erkenntnistheorie koordiniert; in der Sache ist klar, daß die letztere der ersteren durchaus subordiniert gedacht wird. So betont auch der Rückblick S. 694 nochmal die »grundlegende« Stellung der Psychologie zu den »philosophischen Specialdisciplinen, insonderheit der Erkenntnislehre, Aesthetik, Ethik«. Es seien die Punkte beleuchtet worden, wo die genannten Disciplinen »aus der Psychologie hervorgewachsen«. Insbesondere habe die Betrachtung der Vorstellungsbeziehungen nicht vermeiden können, »ins erkenntnistheoretische Gebiet oder in das Grenzgebiet zwischen Psychologie und Erkenntnislehre einzumünden«. »Aus den erfahrungsmäßigen Beziehungen geht ohne weiteres das Urtheil hervor; in der Wechselwirkung der Beziehungen und Urtheile entstehen die Begriffe von Grund und Folge, zu denen sich die Begriffe von Ursache und Wirkung, Ding und Eigenschaft als specielle Fälle verhalten. Das Gesetz der Ursachlichkeit ist das Gesetz der Reproduktion auf Grund der Beziehungen oder geht daraus unmittelbar hervor. Indem wir von dem Gesetze geleitet Erfahrungsinhalte zusammenordnen und sondern, entsteht die Einheit und Continuität der Persönlichkeit oder das Ich einerseits, der Zusammenhang der Dinge andererseits« (697 f.). Also die genetische Ableitung der Grundgesetze der Erkenntnis aus ursprünglichen Thatsachen des psychischen Lebens ist identisch mit ihrer »erkenntnistheoretischen« Begründung; Erkenntnistheorie ist nichts als ein Zweig der Psychologie, ihre ersten und letzten Gründe sind psychologische, näher genetische.

Nun wird zwar Jeder dem Verf. zugeben, daß es psychische Thatsachen sind, welche in den Gesetzen der Erkenntnis sich darstellen, und daß diese Thatsachen, als psychische, auch ein Objekt der Untersuchung für die Psychologie bilden müssen. Doch wird wiederum der Verf. wohl uns einräumen müssen, daß es nicht einerlei ist, ob psychische Thatsachen oder ob Psychologie eine Voraussetzung der Erkenntnistheorie bildet. Erkenntnis ist selbstverständlich nur gegeben als psychischer Besitz, als geistige Auffassung, Begriff, Theorie, kurz als ein Bewußtsein. Selbst die Wahrheit der

Erkenntnis und das Gesetz ihrer Wahrheit, so objektiv es seiner Geltung nach sein mag, erforschen können wir es doch nicht anders als in dem Bewußtsein, welches wir Subjekte davon haben. In solcher Bedeutung psychische Thatsachen sind aber auch die Begriffe und die Wahrheit der Geometrie; doch nennt Niemand darum Euklids Axiome psychologische Gesetze, noch glaubt man ihre objektive Gewißheit abhängig von dem psychologischen Verständnis des geometrischen Vorstellens. Könnte es nicht so mit den Grundgesetzen der Erkenntnis überhaupt sich verhalten, vielmehr muß nicht so objektiv mindestens, wie alle Wahrheit der Wissenschaft, auch das Gesetz wissenschaftlicher Wahrheit und die Bedingungen sich erfassen lassen, von denen es allgemein abhängt, daß eine Erkenntnis auf die Geltung der Wahrheit Anspruch hat? Möglich, daß eine wissenschaftlich befriedigende Erklärung des psychischen Processes, durch den geometrische Erkenntnis, oder Erkenntnis überhaupt, genetisch begrifflich wird, sich gar nicht erreichen ließe: Wissenschaft, theoretische und praktische Erkenntnis könnten dennoch bestehen und das sichere Fundament bilden für die systematische Entwicklung der Gesetze, wodurch sie als Erkenntnis konstituiert wird. Kenntnis der Gestalt, in der Erkenntnis im Bewußtsein stattfindet, ist dazu erforderlich, aber nicht das Verständnis der Prozesse der Psyche, wodurch sie ein psychischer Besitz geworden ist. Durch das Faktum des Besitzes würde die Möglichkeit desselben bewiesen sein, auch wenn sie keiner weiteren psychologischen Begründung fähig wäre. Man sieht auch nicht, wie aus der Zergliederung des Erkenntnisprocesses jemals die Wahrheit der Erkenntnis resultieren sollte. Mag auch so klar, als man will, bewiesen sein, wie wir zu unseren Vorstellungen kommen, wie sie, sei es nach einer ihnen eigentümlichen, sonst unbekanntem Art der Verursachung, oder nach derselben, die die Naturforschung als mechanische Kausalität kennt, sich in uns, man verstehe nun wieder in einer unräumlichen, körperlosen Substanz oder meinestwegen im Körper, erzeugen, das was wir suchen: das Kriterium und die Charakteristik der Wahrheit, wäre damit nicht gewonnen. Wahrheit ist ein Prädikat von Vorstellungen, welches aus keiner Erklärung ihres psychischen Ursprungs je begriffen werden könnte; ich muß im Konkreten der Erkenntnis, in Wissenschaften, zunächst Mathematik und mathematischer Naturwissenschaft, die Erfahrung gemacht haben, was es mit dem Wissen auf sich hat — *come è fatto il sapere*, wie Galilei sagte —, um ein sicheres Bewußtsein der Wissenschaftlichkeit einer Erkenntnis gewinnen und in Grundsätzen formulieren zu können. Das ist der objektive Weg der Begründung, den wir fordern. Von einem Bewußtsein allerdings,

einer psychischen Erfahrung geht er aus, nämlich von dem Bewußtsein der Wahrheit, der Erfahrung ihrer überzeugenden Kraft. Aber dies Bewußtsein besteht, diese Ueberzeugungskraft beweist sich in der wirklichen Erkenntnis unabhängig von jeder Reflexion auf die Kräfte der Psyche, wodurch sie möglich ist. Die gesetzmäßig einstimmige Vorstellungsart etwa von dem »wahren« Subjekt der in den Himmelskörpern erscheinenden Bewegungen hat die Kraft der Wahrheit, gleichviel, ob und wie weit es der Psychologie gelingen mag, die Tendenz des gesetzmäßig Uebereinstimmenden, sich im Bewußtsein zu behaupten, sei es aus einem Ueberleben des Passenden im Kampfe der Vorstellungen um die psychische Existenz, oder aus welcher anderen psychischen »Ursache« man will, zu erklären. Wir sehen hier noch ganz davon ab, es wird noch genug davon die Rede sein, daß solche vorgebliche Erklärungen sich bei schärferem Zusehen meist als bloße Wiederholungen, allenfalls Verdeutlichungen, präzisere Fassungen des zu erklärenden Thatbestandes herausstellen; Lipps zeichnet sich unter den heutigen Psychologen im ganzen aus durch ein verhältnismäßig bestimmtes Bewußtsein dieser prekären Bedeutung psychologischer Erklärungen. Was ich für jetzt betone, ist nur die Unabhängigkeit des Wahrheitsbewußtseins selbst von aller genetischen Erklärung aus allgemeinen psychologischen Zusammenhängen und die damit gegebene Selbständigkeit einer objektiven Begründung der Erkenntnisprincipien. Wer die Fundamentalstellung der Erkenntniskritik in der Philosophie, ihre Unabhängigkeit von der Psychologie im Princip anerkennt, wird dagegen von uns leicht das Zugeständnis erhalten, das zwischen den Aufgaben der Kritik und der Psychologie der Erkenntnis doch eine natürliche und unaufhebliche Verknüpfung besteht, daß beide sich wechselseitig fordern und bedingen. Doch ist es die Kritik, welche der Psychologie Aufgaben stellt, Wege der Auflösung weist und den Wahrheitsgehalt ihrer Aufstellungen nach ihren eigenen Normen zu beurteilen sich jederzeit vorbehalten wird. Ohne die sichere Richtschnur erkenntnistheoretischer Principien wird auch die Psychologie den Weg der Wissenschaft nicht finden; ja ob sie ihn nach der Natur ihres Objekts überhaupt zu finden im Stande sei oder nicht, das zu entscheiden wird zuletzt Sache der Kritik sein. Man spreche nicht von apriorischer Maßregelung. Das Apriori, worauf wir fußen, ist das hoffentlich durch keinen Empirismus zu erschütternde Apriori der Gesetze. Erkenntnis, ohne die wir von Gesetzen nichts wissen, in der und nach deren eigenem Gesetz allein übereinstimmende Erfahrungen die Gesetzeskraft der Wahrheit haben, muß demnach wohl ihr Gesetz in sich selber haben, und es muß möglich sein, sich die-

ses Gesetzes auf selbständigem Wege, wie man sagt, »a priori« zu versichern, wenn von Erkenntnis und Wahrheit überhaupt die Rede sein soll. Das Erkenntnisgesetz ist a priori, wie jedes Gesetz a priori ist gegenüber dem, was unter dem Gesetze steht, nicht anders. Wer aus einem sich selbst mißverstehenden Empirismus gegen dieses Apriori sich sträubt, kommt in die Lage, ein Apriori seines Beliebens dem Apriori der Gesetze entgegenstellen zu müssen. Die Frage, die eine bloß formale, methodische schien, ob Psychologie, ob Erkenntniskritik philosophische Grundwissenschaft sein müsse, hat somit ihre sehr inhaltvolle Bedeutung. Es ist nicht von Ungefähr, daß der entschlossenste Lügner des Apriori unter den neueren Philosophen, David Hume, zugleich derjenige gewesen, der den hier bekämpften methodischen Irrtum bis zu der Konsequenz trieb, in die seine heutigen Verehrer ihm meist nicht folgen, auch die Wahrheit der Mathematik an die Norm einer sensualistischen Psychologie zu binden; während Kant durch das bestimmte Bewußtsein der Unabhängigkeit des kritischen vom psychologischen Problem notwendig zur Anerkennung und richtigeren Deutung des Apriorischen der Erkenntnis geführt wurde.

Im Vorbeigehn berührten wir schon die zweite der Vorfragen, welche im 1. Kapitel des Buches abgehandelt werden. Sie hängt mit unserer Hauptfrage an den Verf. unmittelbar zusammen; sie betrifft das Verhältnis der Psychologie zur Naturwissenschaft, insbesondere zur Physiologie. Der Verf. wehrt sich gegen die Meinung vieler Naturforscher, wonach Psychologie entweder nichts oder allenfalls ein Zweig, eine Hilfswissenschaft der Physiologie wäre. Da die Vertreter dieser Ansicht schwerlich behaupten wollen, Denken, Fühlen, Wollen seien gar nichts Anderes als mechanische Wirkungen, so müssen sie wohl meinen, es seien Begleiterscheinungen eigener Art, die mit mechanischen Wirkungen mechanischer Ursachen zwar gesetzmäßig verknüpft, aber doch selbst nicht mechanisch seien; Bewegung also sei die zu Grunde liegende wahre Gestalt aller, auch der psychisch genannten Vorgänge, oder diejenige Seite derselben, auf der allein ein gesetzlicher Zusammenhang der Verursachung sich wissenschaftlich erkennen lasse. Innere Erfahrung in ihrer Eigentümlichkeit hat man wohl nicht läugnen wollen, nur, daß sie für sich allein, ohne die festere Stütze der äußeren, zur Basis einer aus Ursachen erklärenden Wissenschaft dienen könne, bestreitet man. So begrenzt hat die Ansicht verschiedene Vorzüge, namentlich dann, wenn ihre Vertreter sich etwa noch dazu verstehn wollten, anzuerkennen, was bei gehöriger Besinnung wohl Jeder einräumen wird: daß äußere und innere Erfahrung nicht durchaus von einander ge-

schiedene Gebiete sind, vielmehr alle äußere Erfahrung zugleich innere ist; auch von Materie und Bewegung wissen wir ja allein durch die Vorstellung, die wir daran haben (vgl. Lipps S. 10). Was von der äußeren Erfahrung im Gegensatz zur inneren gesagt wurde, könnte ja richtig bleiben, wenn man vielmehr nur solche innere Erfahrung, welche zugleich äußere ist, der bloß inneren gegenüberstellte. Man käme dann ziemlich genau auf den Kantischen Standpunkt der Bestreitung der Psychologie, der ja neuerdings noch tüchtige Vertreter gefunden hat. Was hat der Verf. dieser Ansicht entgegenzustellen?

Er gibt zu, es könnte wohl sein, daß psychologische Gesetze ihren wahren Grund in physiologischen hätten, daß darin nur gewisse allgemeinere Gewohnheiten körperlichen Lebens sozusagen an die Oberfläche träten; es lasse sich darum doch untersuchen, welche Gesetzmäßigkeit schon an dieser Oberfläche bemerkt werden oder wie weit von einer solchen geredet werden könne (S. 6). Er zeigt gut, wie eine selbständige Untersuchung der psychischen That-sachen auf eine darin erkennbare Gesetzmäßigkeit auch für die gewünschte Erkenntnis ihrer letzten, physiologischen Gründe nicht würde entbehrt werden können; wie es unterläßlich sei, die psychologische mit der rein physiologischen Forschung zu vereinen, beide von ihren verschiedenen Ausgängen doch auf dasselbe Ziel hinzu-lenken. Vielleicht wird ein besonnener Materialist das alles ein-räumen; aber er wird die Konsequenz vermissen, wenn er zwei Sei-ten weiter liest: nicht nur die primitiven Inhalte und Formen, welche als Wirkungen unbekannter Ursachen sich in unserem Bewußtsein darstellen, seien etwas Specificisches und selbständig Erforschliches gegenüber den verborgenen Gründen, welche immerhin physiologische sein möchten, sondern auch die Beziehungen (Verknüpfungen) unter denselben seien überall durch unbewußte Vorgänge vermittelt, welche nicht rein physiologische, sondern von der Psychologie als »auch psychologisch« in Anspruch zu nehmen seien; diese »auch psychologischen« Vermittlungen erschienen nämlich in das Gewebe der Bewußtseinsinhalte mit verwebt, oder, »anders ausgedrückt«, sie müßten »zur Herstellung einer lückenlosen Gesetzmäßigkeit unter den Bewußtseinsvorgängen postuliert werden«. Der Materialist wird natürlich entgegen: als psychische seien diese Vermittlungen nicht sowohl mit wissenschaftlichem Rechte postuliert als vielmehr einfach fingiert; zeige der Kausalzusammenhang auf der bloß psychischen Seite Lücken, so habe man nur zu folgern, daß der Kausalzusammenhang eben nicht auf der bloß psychischen Seite zu suchen sei; Psychologie habe also nur die vorhandene Lücke anzuerkennen und die Ergänzung des fehlenden Zusammenhanges

etwa von der Physiologie zu erwarten; so schien es der Verf. selbst vorher (S. 6) anzusehen. Auf die erscheinenden Wirkungen und deren erkennbare Gesetzmäßigkeit erklärt er die Aufgabe der Psychologie einschränken zu wollen. Nun denn, die erscheinenden Wirkungen sind Thatsachen des Bewußtseins, nichts weiter, ein »lückenloser« Zusammenhang unter Gesetzen — was wäre auch das für eine Gesetzmäßigkeit, welche Lücken vertrüge — ist auf der rein psychischen Seite nicht zu erkennen; also hat Psychologie kein Recht ihn zu behaupten.

Auch das wird der Materialist schwerlich zugestehn, daß es der Psychologie möglich sei, einen selbständigen Begriff des »seelischen Wesens« ebenso zu gewinnen, wie die Mechanik den Begriff der Materie gewinnt. Und in der That, so trefflich es bemerkt ist (S. 8), daß die Psychologie keinesfalls von einem voraus feststehenden Begriff der Seele ausgehn und mit demselben operieren, sondern allenfalls erst als Resultat ihrer ganzen Arbeit einen solchen zu gewinnen hoffen dürfe; so bekenne ich doch auch durch dies neue Werk von dem Zweifel nicht geheilt zu sein, ob sie auch nur dies Letztere vermöge. »Seele« soll nur der zusammenfassende Ausdruck sein für die erkannten seelischen Wirkungen; was für ein »Wesen« es sei, von dem diese Wirkungen ausgehn, ob etwa dasselbe mit der Materie, brauche die Psychologie so wenig zu kümmern, als es die Mechanik kümmere, ob, was sie Materie nennt, vielleicht dasselbe Wesen sei, welches anderwärts Seele heißt. Das sind Zugeständnisse, an sich geeigneter den Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Psychologie zu bestärken als zu entkräften, und doch ist die Lage der Psychologie noch günstiger dargestellt, als sie in der That ist. Während nämlich der selbständige Begriff der Materie seine sehr sichere Grundlage hat in den selbständig erkannten Gesetzen ihrer mechanischen Wirkungen, so ist eben das bis jetzt dem Zweifel unterworfen, ob es eine ebenso selbständig erkennbare Gesetzmäßigkeit der psychischen Vorgänge, mit der der selbständige Begriff der Seele freilich gegeben wäre, überhaupt gibt. Der Begriff einer Substanz ist seiner inhaltlichen Erfüllung nach durchaus abhängig von der erkennbaren Gesetzmäßigkeit der Wirkungen, in denen sie ihr »Wesen« — das heißt ja wohl: ihre gesetzmäßige Verfassung — zu erkennen gibt; kann es die Wissenschaft der Seele der der Materie darin nicht gleichthun, so nützt ihr die Betrachtung wenig, daß doch auch in der letzteren das »Wesen« nicht »an sich selbst« erkannt wird, sondern nur der Ausdruck ist für die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen, die man diesem Wesen zuschreibt.

Der gewichtigste Grund des Zweifels gegen den wissenschaft-

lichen Charakter der Psychologie liegt in der Unmöglichkeit der Erkenntnis exakter Gesetze des Psychischen. Die Geltung des Exakten in der Konstitution der Wissenschaften hat nicht der Materialismus, sondern der platonische Idealismus am ersten und nachdrücklichsten behauptet; von der idealistischen Bedeutung des Erkenntnisgesetzes des Exakten hatten die Begründer der exakten Forschung der Neuzeit, Kepler, Galilei, und ihr philosophischer Interpret, Descartes, eine Ahnung und wohl noch etwas mehr. Kant steht auf demselben Grunde; nicht anders, wengleich ohne erkenntnistheoretische Aufklärung über den Sinn ihrer Meinung, die Häupter der Naturforschung. Sie wissen, daß in Chemie, in Physiologie von exakten Gesetzen auch nicht viel die Rede sein kann, sie wissen aber auch, daß nur, soweit davon die Rede ist, von Wissenschaft in strenger Bedeutung geredet werden kann. Und so ist es wohl nicht ein bloßes Belieben oder eine historische Reminiscenz, wenn man die Forderung des Exakten auch dem Anspruche der Psychologie auf wissenschaftliche Geltung kritisch gegenüberstellt. Die Entscheidung gehört der Erkenntnistheorie; gerade in diesem Punkte rächt sich die Nichtanerkennung der fundamentalen Stellung dieser Disciplin innerhalb der Philosophie. Der Verf. verwahrt sich gegen »apriorische« Ausschließung exakter Größenbestimmungen aus der Psychologie mit dieser Begründung: Vorstellungen verlaufen in der Zeit und haben Unterschiede der Stärke und des Grades, beides an sich meßbare Größen; die praktische Ausführbarkeit ihrer Messung ist durch den thatsächlichen Erfolg — Verf. verweist namentlich auf Wundt — »für Jedermann deutlich bewiesen«; bleiben Bezirke übrig, wo mit Messung nichts auszurichten, so thut das dem Werte der in der That anstellbaren Messungen ja keinen Eintrag.

Wir entgegnen: daß die Dauer einer Vorstellung, der Grad einer Empfindung eine Größe hat, folglich »an sich meßbar« ist, läugnet Niemand; ob aber durch sich selbst meßbar, ob es in innerer Erfahrung als solcher und nicht etwa erst in ihrer Beziehung auf äußere, exakte Größenbestimmung geben könne; ob, wenn einmal Physisches und Psychisches als solche unterschieden sein sollen als zwei Seiten derselben unbekanntem Sache vielleicht, aber doch zwei von einander abgekehrte Seiten, nach denen die Sache jetzt so, jetzt spezifisch anders sich darstellt (so L. S. 7), Meßbarkeit auf der einen Seite allein oder auf beiden stattfindet, dies ist der Fragepunkt; und ich bin nicht der Erste, werde auch nicht der Letzte sein, dem es scheinen will, als ob bei aller sog. »Psychophysik« eine Täuschung über diesen Punkt untergelaufen sei, indem man geglaubt hat, exakte Beziehungen zwischen physischen und psychischen Größen

zu erkennen, während es sich in der That handelte um Beziehungen zwischen rein physischen und solchen auch physisch (nämlich räumlich) gedachten Größen, welche psychische zwar repräsentieren wollen, aber nicht psychische sind. Sehr auffällig scheint es mir mit den psychischen Zeitmessungen so sich zu verhalten. Daß es kein objektives Maaß der Zeitlänge gibt als durch Raumlänge, gibt Jeder zu. Aber auch wenn ich die subjektiv geschätzte Zeit mit der objektiv d. h. räumlich gemessenen vergleichen will, so kann ich niemals unmittelbar Psychisches mit Physischem vergleichen, ich vergleiche vielmehr die objektive Dauer, wie ich sie schätze, also die schon objektivirte Dauer meiner Empfindung oder Vorstellung mit der anderweitig konstaterbaren objektiven Dauer. Ich kann gar nicht zwei Zeiten als gleich oder eine als das Doppelte der andern schätzen, ohne eine Objektivierung meines subjektiven Erlebens damit zu vollziehen. Kant glaubte, es sei das gar nicht anders möglich als so, daß ich ein Raumverhältnis dem Zeitverhältnis substituieren; auch mir scheint es so sich verhalten zu müssen, da doch Zeitlängen sich nicht aus ihrer Stelle rücken und an einander messen lassen wie Raumlängen; oder vielmehr, ich glaube mit Kant, daß es gar nicht möglich sei, eine Zeitlänge sich vorstellig zu machen als durch die Raumlänge. Lipps aber bestimmt, mit Kant und uns im Einklang, die Grenze des Physischen und Psychischen in der Art, daß alles Raumverhältnis schlechterdings auf die Seite des Physischen fällt. Demnach würde ich, indem ich die subjektive Dauer meines Empfindens oder Vorstellens objektiviere, um sie mit einer anderen, objektiv gegebenen vergleichbar zu machen, das nur innerlich Gegebene in die Sprache des Aeußeren allemal erst übersetzen müssen, und diese Uebersetzung allein würde die Vergleichbarkeit mit dem an sich äußerlich Gegebenen ermöglichen. Vielleicht findet man diese Betrachtungsweise etwas subtil und praktisch belanglos, auch würde man ihre Meinung in der That verkennen, wenn man befürchtete, daß sie beabsichtige, die Versuchsergebnisse über Vorstellungs- und Apperceptionsdauer zu entwerten. Sie betrifft nur die Deutung dieser Ergebnisse; sie scheint mir aber von fundamentaler Wichtigkeit, um, wie Kant sagte, wenn vom Selbsterkenntnis aus dem bloßen inneren Bewußtsein und der Bestimmung unserer Natur ohne Beihilfe äußerer empirischer Anschauungen die Rede ist, uns die Schranken der Möglichkeit einer solchen Erkenntnis anzuzeigen.

Ueber die Messung der Grad- und Qualitätsunterschiede der Empfindungen wäre Aehnliches zu bemerken. Zunächst mit der Größenmessung des Tonhöhenunterschiedes verhält es sich sicherlich

ebenso, wie nach der vorigen Darlegung mit der psychischen Zeitmessung. Man wird es, glaube ich, künftig als auffälligen Beweis von der Kindlichkeit der psychologischen Begriffe unseres Jahrhunderts anführen, daß bedeutende Gelehrte in vollem Ernste geglaubt haben, sogar die Größe eines Qualitätsunterschiedes wie des Unterschiedes der Tonhöhe durch Empfindung messen und auf Grund solcher Messung eine feste Größenbeziehung zwischen Empfindungs- und Reizunterschied aufstellen zu können; daß man auf diese, vermeintlich dem Weberschen Gesetz gemäße Beziehung sehr weitgehende Schlüsse hinsichtlich der Allgemeinheit dieses Gesetzes sei es nach der psychophysischen oder psychologischen Interpretation desselben hat bauen wollen. Zweifellos ist die Gleichheit zweier Tonintervalle für unsere Empfindung eine qualitative, nicht quantitative Gleichheit; sie hat ihren Grund in den gleichen harmonischen Verhältnissen der Töne, wie sie aus dem physikalischen Gesetze der Reduktion zusammengesetzter regelmäßig-periodischer Schwingungen auf einfache Pendelschwingungen sich ergeben. Zwischen der Ordnung der harmonischen Verhältnisse und der Ordnung der Schwingungszahlen, von denen die Tonhöhe abhängt, besteht die gesetzmäßige Beziehung, daß harmonisch, also qualitativ gleiche Verhältnisse der Töne gleichen Quotienten, nicht Differenzen der Schwingungszahlen dieser Töne entsprechen. Dies ist der Thatbestand. Wir drücken uns freilich anders aus und sagen: die Intervalle, die Abstände der Tonhöhen seien gleich, oder ein Intervall (etwa $c-c''$) sei das doppelte eines andern ($c-c'$); wir reden somit wirklich von quantitativen Verhältnissen. Allein wir können so nur reden, indem wir die qualitativ gleichen Verhältnisse willkürlich als Größenmaaß festsetzen für die durch Empfindung an sich gar nicht meßbare Quantität des Tonhöhenunterschiedes; auf welcher anderen Grundlage wohl vermöchte ich zu sagen, wievielmals größer ein Intervall sei denn ein anderes, als auf der der harmonischen Beziehungen, die doch für meine Empfindung nichts Quantitatives haben? Handgreiflich meine ich, sei in diesem Falle, was bei den Intensitäten sich nur etwas mehr verbirgt, daß die Empfindung, indem sie durch Zahl und Maaß ausgedrückt und mit den zu Grunde liegenden sei es physiologischen oder physikalischen Größen in mathematische Beziehungen gebracht wird, eine Uebersetzung in eine ihr an sich ganz fremde Sprache sich gefallen lassen muß und gar nicht mehr so, wie sie als psychisches Datum vorhanden ist, in Betracht genommen wird. Dieser principiellen Bedeutung wegen habe ich einen Punkt so ausführlich behandelt, der sonst mit wenigen Worten abgethan werden konnte. Die Unterordnung der Messung des Tonhöhenunterschiedes

unter das Webersche Gesetz ist ja heute bereits sehr bestritten. Euler, Lambert, Herbart, Drobisch haben die Beziehung zwischen Tonhöhe und Schwingungszahl durch die logarithmische Funktion ausgedrückt, ehe man vom Weberschen Gesetze überhaupt wußte; als es gefunden war, schien sich jene längst bekannte Beziehung der neu entdeckten einfach unterzuordnen und den Schluß auf eine sehr weitgehende Bedeutung derselben zu gestatten; so hat man fast allgemein die Sache angesehen; s. G. E. Müller Zur Grundlegung der Psychophysik, S. 276, 284. Allein bereits Lotze hat erinnert, daß die gleichen Intervalle, z. B. Oktaven, doch nicht als gleiche Quanta, als gleiche Abstände der Tonhöhe empfunden werden, sondern nur als qualitativ gleiche Verhältnisse, welche, so setzen wir hinzu, nur durch eine Uebertragung als Maaß des Tonhöhenunterschiedes verwendet werden, weil sie vermittelt dieser Uebertragung, kraft ihrer physikalisch-physiologischen Verursachung, mit den Tonhöhenunterschieden in eine konstante Beziehung kommen. Uebereinstimmend mit Lotze, sonst in verschiedenem Sinne, haben G. E. Müller und F. A. Müller geäußert, daß die gleichen Intervalle als gleiche Größen des Tonhöhenunterschiedes empfunden würden. Beide haben mit Helmholtz angenommen, daß die qualitativen Verhältnisse, welche der Tonskala zu Grunde liegen, die eigentümliche Gleichheit z. B. zwischen den Tönen c , c' , c'' nur auf den Partialtönen beruhe, als ob nicht diese Gleichheit schon unter den Teiltönen selbst bestehen müßte, um die Gleichheit in den zusammengesetzten Klängen erklärlich zu machen. Ich halte Wundts Argumentation in diesem Punkte für zwingend, während mir gerade dieser Forscher in der Hauptfrage sich in einem für mich unauf löslichen Widerspruch bewegt. Er streitet dagegen, daß das Webersche Gesetz sich auf die Empfindung direkt beziehe; nur dadurch, daß es vielmehr ein »Apperceptionsgesetz« sei, meint er namentlich die übereinstimmende Geltung desselben für Intensitäten und Qualitäten erklären zu können. Nun beruht die Intervallgleichheit, die den gleichen geometrischen Verhältnissen der Schwingungszahlen entspricht, nach Wundts eigener Behauptung nicht etwa auf Apperception, sondern auf Empfindung; dennoch betrachtet er die Beziehung zwischen Intervallgleichheit und Gleichheit der Schwingungsverhältnisse als einen Fall des Weberschen Gesetzes, hebt auch noch besonders hervor, daß dasselbe in diesem Falle wie noch beim Farben- und Helligkeitskontrast nicht auf einem Umweg aus der Bestimmung ebenmerklicher Empfindungsunterschiede abstrahiert, sondern unmittelbar aus der Vergleichung »endlicher Empfindungswerte« gewonnen sei. Nach unserer Auffassung löst sich die Verwirrung einfach. Wundt hat gar nicht Un-

recht, die Größenbestimmung, die man fälschlich in der Empfindung suchte, vielmehr in der »Schätzung« der Empfindung stattfinden zu lassen; er verkennt nur, daß in der Schätzung allemal eine Objektivierung liegt, daß es gar nicht mehr das Empfundene selbst ist, was wir schätzen, daß wir in unserem Falle sogar ein in sich qualitatives Verhältnis in ein quantitatives umdeuten müssen, um es mit den quantitativen Verhältnissen der äußeren Ursache überhaupt in Beziehung setzen zu können. Die Sprache der Außenwelt ist die räumliche: darum reden wir von meßbaren Abständen. Aber so gewiß wie Höhe und Tiefe und Intervall metaphorische Ausdrücke sind, so gewiß sind es die durch Zahlen ausgedrückten Intervallgrößen, Oktaven, Quinten u. s. f.

Die Anwendung der Betrachtung zunächst auf Farben- und Helligkeitskontraste ergibt sich sehr leicht; das völlig gleiche Verhalten bei beiden läßt voraussetzen, daß es mit den Messungen der Gradunterschiede überhaupt keine andere Bewandnis als mit denen der Qualitätsunterschiede haben werde. Auf Substitution extensiver Größen für intensive beruht auch jede Gradmessung der Empfindungen durch ebenmerkliche Unterschiede. Die ebenmerklichen Unterschiede als numerisch gleiche Größen sind gar nicht psychische Data, sondern wir erteilen ihnen, indem wir sie numerisch gleichsetzen, eine Geltung, die sie in der Empfindung gar nicht haben, vielmehr durch die Beziehung auf die objektiv meßbaren Größen, die ihr physisches Korrelat bilden, erst erhalten. Ich wiederhole, daß diese ganze Erwägung den experimentellen Ergebnissen von ihrem sonstigen Werte nichts nimmt; um die schließliche theoretische Verwertung handelt es sich allein, um die richtigere Fassung des Verhältnisses zwischen Psyche und Physis, und damit um die richtige Abgrenzung der Aufgabe der Psychologie und die Möglichkeit ihrer Auflösung.

Lipps selbst macht übrigens von den Messungen, deren Recht er grundsätzlich verteidigt, für seine eigene Untersuchung verhältnismäßig wenig Gebrauch; warum er nicht mehr davon Gebrauch machen kann, wird sich ergeben, wenn wir nunmehr die Art seiner Untersuchung näher ins Auge fassen.

Die drei Kapitel, welche mit der Einleitung zusammen den ersten Abschnitt füllen, gehn darauf aus, bevor nach den Ursachen der psychischen Effekte geforscht wird, die Effekte selbst von aller unwillkürlich mitgedachten Verursachung reinlich zu sondern; eine Aufgabe, die der Psychologie ja auch dann bleibt, wenn eine eigentliche Kausalerklärung von ihr gar nicht zu erwarten ist. Mehrfach bemerkt dabei der Verf., daß es Selbstverständlichkeiten seien, die er vorbringe. Nicht das ist es, was ich seinen Betrachtungen vor-

werfen möchte, sondern daß sie nicht radikal genug sind, indem sie wenigstens das Vorhandensein einer psychischen Kausalität, wenn auch nicht eine bestimmte Art derselben, ohne Begründung voraussetzen. Kap. 2 behandelt »die seelischen Thätigkeiten und Vermögen«. Wir werden belehrt, daß wir von der Thätigkeit des Vorstellens kein gesondertes Bewußtsein haben, sondern nur durch ihr Ergebnis, die Vorstellung selbst, davon wissen können; der »Hergang der Erzeugung« eines Bewußtseinsinhaltes bleibt verborgen. Dasselbe gilt von allen Bewußtseinserscheinungen ohne Ausnahme. Von verschiedenen seelischen Thätigkeiten läßt sich daher mit Sinn nur reden, wenn man damit bloß die Thatsache ausdrücken will, daß verschiedenartige Leistungen desselben Wesens konstatiert werden müssen (S. 19). Sind »Leistungen«, ist »dasselbe Wesen« irgend mehr gegeben als »Thätigkeiten« und ihr »Subjekt« (S. 17)? — Desgl. sagt uns der Vermögensbegriff nichts, als daß die Seele zu dem, was sie leistet, fähig oder vermögend ist u. s. w. Die so verstandenen »abstrakten« Fähigkeiten sind harmlos und um der Handlichkeit und Geläufigkeit des Ausdrucks willen wertvoll (26 f.). Aber wir wissen ja noch nicht, was »Seele« und was eine »Leistung« der Seele sei, oder wie eine Erscheinung als eine solche Leistung erkannt werden kann. Näher behauptet Lipps einen Unterschied zwischen sinnlicher Empfindung und Vorstellung einerseits, Lust- und Strebungsempfindung bzw. -vorstellung andererseits, der ein Unterschied zugleich der Entstehung oder Herkunft und der Beziehung aufs Ich sein soll (25 u.). Auch wir würden der Zweiteilung vor der beliebteren Dreiteilung den Vorzug geben; sie gründet sich auf den zweiten Unterschied, von dem ersten sollte doch solange wenigstens abstrahiert werden, als wir über die »Entstehung oder Herkunft« erst von der Psychologie Belehrung erwarten. Auch wenn wir S. 23 lesen: »Inhalt unserer Wahrnehmung, oder was dasselbe heißt, Produkt unserer vorstellenden Thätigkeit«; S. 27: das Gemeinsame aller psychischen Thätigkeit bestehe in dem »Erzeugen ideeller Objekte«, so sind das für uns bis jetzt Rätselworte, im besten Falle Verheißungen eines noch aufzuzeigenden Kausalverhältnisses, von dem wir für jetzt weder wissen worin, noch ob es besteht.

Wieder sind wir mit dem Verf. ganz einverstanden, wenn er (Kap. 3. »Vom Vorstellen und Bewußtsein«) die Annahme einer unbewußten Existenz der Vorstellungen ablehnt. Vorstellungen treten ins Bewußtsein, kann nur heißen: sie entstehen als Vorstellungen; sie verlassen dasselbe: sie vergehn, hören als Vorstellungen auf zu existieren; was »dieselben Vorstellungen« sind, wenn sie nicht vor-

gestellt werden, läßt sich gar nicht angeben. Die ganze Existenz der Bewußtseinsinhalte besteht in ihrem Bewußt-sein, das eben unterscheidet die ideellen Objekte von realen, an sich und außerhalb des Bewußtseins existierenden. Uebrigens wird anerkannt, daß das Bewußtsein der Beziehung auf das Ich, die Erkenntnis, daß der Vorstellungsinhalt mir angehört, mehr oder weniger zurücktreten kann, ohne daß dadurch das Vorhandensein des Vorstellungsinhaltes selbst betroffen würde (30). Mehr, es soll unbewußte »Zustände« der Seele und unbewußte psychische »Thätigkeiten« doch geben (33). Man kann wohl nicht umhin, solche zu behaupten, wenn man einerseits psychische Thätigkeiten, wodurch die bewußten Zustände erzeugt werden, annimmt, andererseits anerkennt, daß wir von solchen kein Bewußtsein haben. Aber schon, wenn behauptet wird, es könnten dieselben »Thätigkeiten« unter gewissen Umständen nur unbewußte, unter anderen, etwa bei einer gewissen Steigerung, bewußte Zustände zum Erfolg haben, so kann man im Zweifel sein, woher wir von psychischen Thätigkeiten wissen in dem Falle, wo das Einzige, was uns solche anzunehmen berechtigen kann, vielmehr wofür sie nur der nichts erklärende andere Ausdruck sind, die bewußten Zustände, fehlen. Man mag psychische Thätigkeiten annehmen, jedenfalls haben wir von solchen keine Erfahrung, sondern nur von den Wirkungen, die wir ihnen zuschreiben. Die unbewußten Thätigkeiten will Lipps Vorstellungsthätigkeiten nennen, sofern sie Vorstellungen zum Ziele haben; unbewußte Zustände sind unfertige Erzeugnisse der Vorstellungsthätigkeit, Stufen auf dem Wege zur Produktion von Vorstellungen; er will sie Vorstellungszustände nennen, die auf niederer Stufe stehn geblieben sind; beiderlei Zustände seien darum doch qualitativ verschieden und unvergleichbar, die Kontinuität des Uebergangs liege nur in der Verursachung, nicht im Effekt. Ja es könnten wohl die unbewußten Zustände bloße Bewegungszustände der Gehirnatome sein, sie haben an sich mit den bewußten keine andere Verwandtschaft als die überhaupt zwischen Möglichkeiten und Wirklichkeiten besteht (33 f.). Es thut mir leid wiederholen zu müssen, daß eben der Begriff, mit dem hier beständig operiert wird, der Begriff einer psychischen Kausalität, für mich alle Schwierigkeit enthält. Soll das »Erzeugen« nur Name sein für irgendeine Art der Verursachung, von der es ganz gleichgültig ist, worin sie besteht, so sehe ich nicht, was damit für die Wissenschaft gewonnen ist. Der Gebrauch des Aristotelischen Möglichkeitsbegriffs führt uns wahrlich auch nicht weiter. Möglichkeit und Wirklichkeit sind verwandt, heißt nichts mehr als: die unvollständigen Bedingungen zur Hervorbringung eines Effektes sind mit den vollständigen

vergleichbar, sofern sie darin mitenthalten sind; die unvollständigen bringen aber den Effekt nicht hervor; und zwischen dem Nichtentstehen einer Wirkung und dem Entstehen ist keine andere Verwandtschaft als zwischen a und non-a. Das ganze Recht der Annahme einer psychischen Kausalität bleibt unbegründet. Wirklich läßt auch Lipps (S. 34) dahingestellt, ob etwa Seele mit dem Centralorgan dasselbe, seelisches Leben, soweit es nicht ins Bewußtsein fällt, nur ein gewisses Funktionieren des Gehirns sei. Und S. 35 f. ist neben einem Funktionieren des »psychischen Mechanismus«, für welches das Bewußtsein gänzlich gleichgültig ist, das thatsächliche Stattfinden des Bewußtseins ein bloßer »Nebenerfolg« geworden. Mit welchem Rechte ein solcher Mechanismus ein psychischer heißt, wenn doch nach Früherem das Einzige, was die ideelle (= psychische) Existenz der Vorstellungen von der realen (= physischen) ihrer Objekte unterscheidet, eben das Bewußtsein ist, sieht man nicht ein.

Fein genug sind die Ausführungen des 4ten Kapitels über den vermeinten Einfluß der Aufmerksamkeit und des Willens auf das Auftreten oder doch auf das Bleiben oder Verschwinden der Vorstellungen. Was der Wille dabei thut, läßt sich nicht sagen; nicht einmal, was er ist. Was wir daran kennen, das Strebungsgefühl, ist jedenfalls nicht das Verursachende, sondern nur das subjektive Phänomen einer dem Bewußtsein sich gar nicht verratenden Ursache; so wie das Kraftgefühl bei der Hebung des Arms nicht Grund der Bewegung, Blitz und Donner nicht Ursache der Zerstörung ist. Wieder sind wir mit dem negativen Teile der Behauptung völlig einig; wir stoeken nur, wenn die Verursachung, die in den Willens- oder Lust- und Unlustempfindungen nicht zu suchen ist, dann in den Vorstellungszuständen und -verhältnissen gefunden wird, welche für sich selbst die verwandten Vorstellungszustände oder -verhältnisse zu reproducieren streben u. s. f. Von solchem »Streben«, von den wechselseitigen Hemmungen und Begünstigungen, Förderungen und Störungen, kurz von irgendwelchen Aktionen der Vorstellungen, insbesondere unbewußter Vorstellungsthätigkeiten auf einander wissen wir nichts, sie sind uns mindestens ebenso dunkel als die Kausalität des Willens. Die »Strebungsempfindung« kennen wir, aber als Bewußtseinsreflex von Strebungen der Vorstellungszustände oder -verhältnisse kennen wir sie nicht. Wird demnach zum Schluß (64) einerseits wiederholt, daß das bewußte Vorstellen ein bloßer Nebenerfolg eines an sich unbewußten psychischen Mechanismus sei, andererseits doch wieder behauptet, daß »bei

allem dem in anderer Hinsicht das Bewußtsein Alles« sei, so sind das für uns nichts wie Rätsel.

Der zweite Abschnitt handelt von den »allgemeinsten Thatsachen« des Seelenlebens, zunächst (Kap. 5) von Reizen, Vermögen und Dispositionen; Vermögen heißen »die in der Natur der Seele enthaltenen Möglichkeiten der mannfachen Empfindungen, oder was dasselbe sagen würde, die seelische Natur, insofern sie die mannfachen Möglichkeiten in sich schließt«; Dispositionen »die von den Empfindungen nachbleibenden Zustände, auf denen die Möglichkeit der Reproduktion beruht«; dunkle Sachen, deren Charakter als »Grundthatsachen« uns einstweilen das Dunkelste ist.

Produktion durch äußere, Reproduktion durch innere »Reize« wird für die Entstehung der objektiven Sinnesvorstellungen ohne weiteres eingeführt; so war es nach den Vorbetrachtungen des ersten Abschnitts zu erwarten. »Reiz« nennen wir den körperlichen Vorgang, der in der Seele die Empfindung erzeugt, nicht »Ursache«, indem wir den Anteil der »Natur der Seele« an dem, was durch Wirkung des Reizes in ihr zu Stande kommt, hervorheben wollen. Ueber die Schwierigkeit, die man in dieser zweiseitigen Kausalität von jeher gefunden hat, tröstet sich der Verf. schnell durch die Erwägung, daß ja auch das Entstehn von Bewegung aus Bewegung, wengleich bequemer zu denken, doch keinesfalls selbstverständlich sei. Wirkungen auf die Seele und Wirkungen der Seele sind so lange nicht bloß unbequem, sondern gar nicht zu denken, als »Seele« bloß ein Name ist für eine nicht gegebene, sondern nur überhaupt gedachte Ursache. — Aktivität und Passivität, Spontaneität und Receptivität der Seele lassen sich nicht scheiden, lehrt der Verf., die Seele ist aktiv, indem sie passiv, passiv, indem sie aktiv ist; besser: sie empfindet, weil sie ist, wie sie ist, und weil die Reize sind, wie sie sind; noch besser: Empfindungen sind, weil die Seele ist und äußere Reize sind. Doch hat auch der Ausdruck: die Seele empfindet, seinen guten Sinn; Seele bedeutet dabei das, was an der Ursache der Empfindung beharrt und sich gleich bleibt im Gegensatz zu den mannigfach wechselnden Reizen (68). Auch damit wird uns das Seelenwesen um nichts verständlicher. Eine sich gleichbleibende Gestalt psychischer Wirkungen: bewußte Vorstellung, kennen wir; derselben entspricht als konstante Form äußerer Verursachung: Nervenreizung. Eine andere konstante Ursache ist uns jedenfalls nicht gegeben; sie mag angenommen werden, aber noch warten wir auf die Begründung des Rechtes ihrer Annahme. — Es wird weiter ausgeführt, daß die Seele als »Träger« der Empfindungen keinesfalls

räumliche Bedeutung haben kann. Wo sind die Empfindungen? Dies Wo? hat nur Sinn in der Empfindung, Wahrnehmung oder Vorstellung. Dies wird (69—71) fast etwas weitläufig ausgeführt, obgleich es Selbstverständlichkeiten sind, wie der Verf. bekennt; wir halten auch dafür. S. 72 wird die Frage bestimmter gestellt: was denn die »Beschaffenheit der Seele«, die zur Erzeugung der Empfindung erforderlich ist, eigentlich bedeute? Der Verdacht, daß uns an Stelle der Erklärung eine tautologische Umschreibung des Thatverhalts geboten werde, bestätigt sich leider; wir fragen, welche »Beschaffenheit« es sei, welche die Seele haben müsse, um eine Empfindung erzeugen zu können, und erhalten die Antwort: eine solche, daß sie sie in der That erzeugen kann oder das »Vermögen« dazu hat. Die »Fähigkeiten« der Seele, zu empfinden oder vorzustellen, verhalten sich ganz genau wie ihre Wirkungen: Empfindungen und Vorstellungen. Z. B. die Qualitäten Rot und Orange haben miteinander etwas gemein, eine ist in der andern zum Teil enthalten; so »greifen« auch die entsprechenden Fähigkeiten »in einander über«: indem die Seele fähig ist zur einen Empfindung, findet sich in ihr auch schon, nicht die Fähigkeit zur andern, aber ein Faktor derselben, eine der Komponenten, in die wir die Fähigkeit in Gedanken zerlegen können. Man sieht leicht, wie nunmehr auch von einem Vermögen der Farbenempfindung überhaupt, der Tonempfindung überhaupt, schließlich von einem Vermögen der Empfindung geredet werden kann. Das Wesentliche bei aller solcher Namenbildung sei die Scheidung und Zusammenordnung der seelischen Akte, erklärt der Verf. (73). Mir scheint außer einer Klassenordnung der Empfindungen, die von der sonst bekannten in keinem Punkte abweicht, und der leeren Tautologie, daß die Seele zu allen Empfindungen, die ihr wirklich begegnen können, auch ihrerseits fähig sein müsse, nichts erreicht zu sein; sogar bleibt dies »ihrerseits«, solange wir nicht wissen, wer denn sie selbst, die Seele, ist, durchaus dunkel. Auch daß die »Beschaffenheit« der Seele ihr »erlaube« oder »verbiete«, gewissen Reizen »Gehör zu geben« und darauf mit gewissen Empfindungen »zu antworten«; fördert unser Verständnis gar nicht. Anders schon läge die Sache, wenn das »seelische Vermögen« irgendeine Quantitätsbestimmung zuließe. Lipps versucht das psychophysische Gesetz in diesem Sinne zu verwerten, indem er den Grund desselben in dem Verhältnis des physischen Reizes zum »seelischen Vermögen« sucht und darin den Ausdruck dafür sieht, daß »die Seele und ihr Vermögen beim Zustandekommen von Empfindungen und Empfindungsstärken denn doch auch ein Wort mitzureden hat« (76). Daß die »Seele« und ihr »Vermögen« uns

auch auf diesem Wege nicht zu einem bestimmten, wissenschaftlich brauchbaren Begriff wird, bedarf jetzt keiner besonderen Begründung mehr.

Für die Reproduktion muß der Verf. natürlich wieder ganz dieselben »besonderen Fähigkeiten« ins Spiel bringen, wie für die erste Produktion. Damit ist nur gesagt, soll auch ausdrücklich nur gesagt sein, daß nicht jede Vorstellung durch jede hervorgerufen werden kann, sondern nur durch eine solche, welche einmal in der Seele gegenwärtig gewesen ist und »irgendeine Nachwirkung« oder Spur in derselben zurückgelassen hat. Die »Spur« bedeutet weder etwas Materielles noch ein Fortexistieren der Vorstellung in unbewußtem, gehemmtem, gebundenem, reduciertem Zustand, sondern die völlig unbekannte Beschaffenheit eines seelischen Zustandes, der sein Vorhandensein nur durch seine Leistung kundgibt. Man wird müde zu wiederholen, daß wir also über das Postulat eines Kausalzusammenhanges, der in der That unbekannt bleibt, mit keinem Schritt hinausgelangt sind. Verzichtet man darauf, nach der principiellen Berechtigung dieses Postulats voraus zu fragen, so sollte man doch seiner Wertlosigkeit hinterher am Erfolge sich bewußt werden. — Die »Dispositionen« zur Reproduktion früher gehabter Vorstellungen (d. h. zur Erzeugung qualitativ übereinstimmender) müssen sich nun natürlich in jeder Hinsicht gleich verhalten wie die ursprünglichen Fähigkeiten. Das »Ineinanderübergreifen« der Dispositionen, dem der ursprünglichen Fähigkeiten entsprechend, soll die verhältnismäßige Freiheit reproduktiver Kombinationen »möglichst« verständlich machen (84). So können die vorhandenen Dispositionen zu Rot und Gelb zusammenwirken zur Erzeugung von Orange, so können wir eine Farbe von mittlerer Sättigung, einen Ton von mittlerer Stärke zwischen zwei gegebenen in der Vorstellung erzeugen, die Klangfarbe eines gehörten Tones auf beliebige andere übertragen u. s. f. Jede Disposition stellt sich somit als einen Komplex relativ selbständiger Teildispositionen dar, die mit Teildispositionen anderer Komplexe zusammenwirken können. Freilich sie müssen noch zur Aktivität gerufen werden, wenn die Kombination thatsächlich werden soll. Dispositionen bleiben auch von den Beziehungen der Vorstellungen zu einander, nämlich den »aktiven« Beziehungen, d. h. solchen, die ins Bewußtsein treten und nicht bloß an sich (z. B. logischer Weise) bestehen; solche will Lipps lieber »Verhältnisse« nennen. Von den Verhältnissen und Beziehungen handeln näher die beiden folgenden Abschnitte. Schließlich wirft der Verf. selbst die Frage auf, ob seine Vermögen und Dispositionen nicht zu »abstrakt« seien, um mit ihre m »Ineinanderübergreifen« eine konkrete

Vorstellung verbinden zu können. Sie bezwecken in der That (so erklärt er) nur eine bildliche Veranschaulichung; eine konkretere Formulierung wäre vielleicht möglich, wenn man in der Seele oder im Gehirn mannigfache funktionsfähige Elemente annähme, die man dann zusammenwirken ließe; der Verf. will aber auf solche Annahmen aus Vorsicht Verzicht thun. — Wir unsererseits hätten gegen die bloße »Veranschaulichung« nichts einzuwenden; nur daß uns der Thatbestand durch die angenommenen Vermögen und Dispositionen und deren »Zusammenwirken« irgend verständlicher würde, müssen wir läugnen. Nicht weil sie uns nicht konkret genug wären; die aufgesparten und wieder frei werdenden Energieen der Mechaniker sind auch recht abstrakt, und welche wissenschaftlichen Grundbegriffe wären es nicht? Sondern weil uns für alle die besonderen Gestaltungen des Kausalbegriffs, die in der Mechanik ihren sehr bestimmten Gebrauch und ihr sehr begründetes Recht haben, in der Psychologie alle Bedingungen der Anwendung zu fehlen scheinen. Die Mechanik der Vorstellungen ist um nichts mehr eine wissenschaftliche Vorstellungsart deshalb, weil sie der Mechanik der Atome nachgebildet ist.

Das 6te Kapitel handelt von der Verknüpfung der Vorstellungen; gemeint sind die Grundlagen der Vorstellungsreproduktion. Die Reproduktion beruht ursprünglichweise nur auf dem Verhältniß der Aehnlichkeit; Kontrast als Reproduktionsgrund wird ausgeschlossen als bloß sekundär oder indirekt wirkend, was richtig sein wird. Alle andern Beziehungen, welche Reproduktion begründen, sind erst im Zusammentreffen der Vorstellungen geworden; also Associationen der Gleichzeitigkeit (des Vorhandenseins in der Seele). Die Beziehungsdispositionen des vorigen Kapitels sind nur Arten der Association der Gleichzeitigkeit; diese drückt nur das Vorhandensein irgendeiner Beziehungsdisposition aus. Uns interessiert hier das Bekenntnis (102): wie Association aussehen würde, wenn uns das Wesen der Seele, so wie es an sich ist, einen Augenblick klar vor Augen läge, wissen wir nicht; wir wissen ebensowenig, wie die Seele es anfängt, Reproduktionsmöglichkeiten zu verwirklichen; »nur formulieren und bildlich anschaulich machen können wir dergleichen; man erinnert sich der ineinander übergreifenden Dispositionen«. Was sich dadurch nicht repräsentieren läßt, muß die unvermeidliche »Incongruenz zwischen Bild und Sache« entschuldigen (103). Andererseits sucht der Verf. doch seine »Dispositionen« der mechanischen Vorstellung gebundener Kraft möglichst nahe zu bringen; jede Disposition birgt in sich latente Vorstellungskraft oder seelische Bewegungsenergie, die durch den von anderen Vorstellungen kommen-

den Bewegungsanstoß nur ausgelöst wird. Diese mechanische Analogie soll die Rechtfertigung enthalten für die in dem Ausdruck »Disposition« mitverstandene »selbständige Energie der Seele«. Nützlicher scheinen uns die thatsächlichen Erinnerungen über individuelle Unterschiede der Reproduktionsfähigkeit z. B. für Töne und Tonverhältnisse; freilich nur Ansätze zu Erwägungen, die sich viel weiter führen ließen.

Das 7te Kapitel: »Von unbewußten seelischen Erregungen« ruft unsere anfänglichen Bedenken hinsichtlich der unbewußten Seelenzustände von Neuem hervor. Der Proceß, wodurch eine Vorstellung eine andere hervorruft oder erzeugt, soll als ein stetiger gedacht werden, obgleich er als ein solcher nicht ins Bewußtsein fällt. Die vollendete Ursache muß ihre Wirkung sofort und ohne Zögerung hervorbringen, dieser Grundsatz nötigt uns die Forderung der stetigen Erzeugung auf; nun finden wir in unserm Bewußtsein nichts von einem derartigen stetigen Proceß der Vorstellungsentstehung, die Stetigkeit muß also außerhalb unseres Bewußtseins statthaben (126). »Wie man sieht, nehmen wir ein unbewußtes seelisches Geschehen an auf Grund des bewußten. Entsprechend wissen wir auch von seiner Art nur, soweit sie in Wirkungen aufs Bewußtsein sich verrät. Ob es im Uebrigen materiell oder immateriell heißen müsse, kümmert uns nicht . . . Bezeichnen wir die Vorgänge trotzdem als seelische Vorgänge oder Erregungen, so thun wir dies einstweilen aus keinem andern Grunde, als weil sie mit Vorstellungen und Empfindungen in der angegebenen unmittelbaren Beziehung stehn, mit ihnen einem und demselben Flusse des Geschehens angehören.« (127). Voraussetzung der ganzen Betrachtung ist aber, daß die reproducierende Vorstellung »im eigentlichen und strengen Sinne die Ursache« der reproducirten ist (126). Eben gegen diese Voraussetzung richtet sich unser Zweifel. Eine Anwendung des Begriffs unbewußter seelischer Erregungen ist diese (134). Bei der Entstehung der Klangfarbe aus der Zusammensetzung einfacher Töne, die ich bei hinlänglicher Aufmerksamkeit als solche unterscheiden kann, nimmt Lipps an, daß die selbständigen, zunächst unbewußten seelischen Erregungen sich auf dem Wege von ihrer Entstehung zum Bewußtsein verschmelzen, so weit sie nicht die Fähigkeit haben, gegen die aus der »Natur der Seele« sich ergebende Verschmelzungsnötigung sich zu behaupten. Diese Fähigkeit ist abhängig einerseits von der Reizstärke, andererseits von der Aufmerksamkeit, welche vermag, die Kraft der Erregung, sich selbständig Geltung zu verschaffen, zu erhöhen. Lipps will nicht zugeben, daß die verschiedenen Tonreize sich »schon vor der Seele« vereinigen.

In diesem Falle habe ich außer den principiellen Bedenken auch thatsächliche. Die Partialtöne werden einzeln gehört ganz unbeschadet der Klangfarbe des Haupttons, der aus einer »Verschmelzung« der Partialtöne in der »Seele« sich erklären soll. Man mache mir doch die »Verschmelzung« deutlich, bei der das Verschmolzene überdies unverschmolzen fortexistiert; hier versagt nicht nur die Erklärung, sondern auch die bildliche Anschaulichkeit. Recht hat ja Lipps zu läugnen, daß die Wirkung der Aufmerksamkeit jemals darin bestehn könne, die Stärke des Tonreizes zu erhöhen, was eine »Wirkung aus der Sphäre des Seelischen heraus« auf den »außerseelischen« Nervenprocess bedeuten würde; vielmehr ich höre den Ton in der ihm eigenen Stärke oder ich höre ihn nicht. Er folgert: es könne demnach die Aufmerksamkeit sich immer nur auf das erstrecken, was bereits seelischer Besitz ist. Jeder Reiz also, der unter Voraussetzung des höchsten Grades der Aufmerksamkeit zum Bewußtsein gelangen kann, gelangt unter allen Umständen an die Seele und erregt sie. Bleibt die Erregung unbewußt, so verdient sie darum nicht minder den Namen einer seelischen Erregung (138). Ich kann dem nicht beistimmen, und wiederum sind es That-sachen, die zum Widerspruch auffordern. Ich kann, wenn ich auf meinem Klavier etwa den Ton G anschlage, nicht nur eine gewisse Zahl von Obertönen deutlich nebeneinander hören, sondern innerhalb ihres Zusammenklanges, der einen vielstimmigen überwiegend konsonierenden Akkord gibt, auch die einzelnen Obertöne nacheinander und abwechselnd mir zu Gehör bringen; etwa die Töne g' h' d'' h' g' h' d'' h' etc., in der Geschwindigkeit von vier Tönen in der Sekunde. Dabei verschwindet der Zusammenklang dieser selben Töne g' h' d'' nicht, sondern dauert in der Art fort, daß ich den Unterschied der willkürlich nacheinander gehörten und der ohne meine Willkür gleichzeitig fort klingenden Töne gleicher Höhe nicht anders denn als einen Unterschied der Tonstärke zu bezeichnen wüßte. Sind also dieselben Töne zu gleicher Zeit in verschiedener Stärke »seelischer Besitz«, oder wie ist der Sachverhalt der Lipps-schen Interpretation gemäß darzustellen? Da es sich um Empfindung, nicht reproduktive Vorstellung handelt (die mir übrigens im Falle der Tonvorstellung ohne einen gewissen Grad von Empfindung gar nicht möglich scheint; ich höre wirklich die Musik, die ich denke, wengleich nicht in derselben Stärke und Klangfarbe wie die von außen mir zugeführte), so muß doch wohl eine Veränderung im Nervenproceß angenommen werden. Natürlich liegt mir nichts ferner, als diese notwendig anzunehmende Veränderung des Nervenprocesses etwa einer »außerseelischen« Wirkung der »Aufmerksamkeit« zuzu-

schreiben, von der ich so wenig wie Lipps verstehe, was sie ist, wenn nicht der »Bewußtseinsreflex« einer nicht nur unbewußten, sondern auch sonst mir nicht bekannten Ursache, die ich übrigens mit demselben Rechte, da sie eine Aenderung im Erregungszustande des Nerven hervorzurufen vermag, eine mechanische nennen dürfte, wie Lipps sie, weil sie im Bewußtsein sich spiegelt, als »seelische« bezeichnet.

Der Verf. findet auch darin keine Schwierigkeit, daß Reize, die gar keine Aufmerksamkeit zum Bewußtsein zu bringen vermag, die Seele erregen können. Lust und Unlust, Behagen und Mißbehagen sind durch solche Erregungen vielfältig bedingt, denn sie beruhen immer auf Beziehungen zwischen Seelischem und Seelischem, die als solche gar nicht zum Bewußtsein zu kommen brauchen. Sogar seelische Erregungen, die nicht einmal in Gefühlen sich kundgeben, sind an sich denkbar. Die Wirkung der Aufmerksamkeit aber, einen Vorstellungsinhalt zum Bewußtsein zu bringen, soll immer eine Erregung des vorstellenden Vermögens schon voraussetzen; ihre Wirkung bezieht sich in keinem Falle auf einen der Seele fremden, sondern schon an sie gelangten, zur seelischen Erregung gewordenen Reiz. — Wir bemerken wohl, daß der Ton der Behauptung ein bestimmterer, nicht daß die Begründung eine zwingendere wäre als anfangs, wo noch offen gelassen wurde, daß die unbewußten Prozesse etwa bloß mechanische seien. — Dieselben Betrachtungen finden Anwendung auf die Reproduktion; die Entstehung bewußter Vorstellungen ist auch da nur ein specieller Fall neben andern, wo die Reproduktion sich völlig im Unbewußtsein abspielt. Von nicht mehr oder noch nicht bewußten, ja überhaupt im Unbewußtsein verharrenden Vorstellungen und Empfindungen will übrigens der Verf. nur der Bequemlichkeit halber reden und nicht, weil er sich seit dem dritten Kapitel zu den nicht vorgestellten Vorstellungen und nicht empfundenen Empfindungen wieder bekehrt hätte.

Kap. 8. Von der Begrenztheit der seelischen Kraft. — Die »Enge« des Bewußtseins, die Ausschließlichkeit geistiger Vorgänge gegeneinander wird nach mechanischer Analogie repräsentiert durch einen Verbrauch lebendiger Kraft im Falle negativer oder positiver Arbeitsleistung. Das »vorstellende Wesen« gilt dabei als Einheit, d. h. jede Vorstellungsthätigkeit ist durch das Ganze bedingt, in jeder das Ganze wirksam. Der Fehler Herbarts bestand darin, den einzelnen Vorstellungen aufzubürden, wofür nur das gesamte Seelenwesen verantwortlich ist (156). »Wir wenden den Begriff der Kraft überall an, wo es gilt, die Gesetzmäßigkeit eines Geschehens zu for-

mulieren. Auch beim seelischen Geschehen sind wir ihn anzuwenden berechtigt«. — Doch nur, wenn wir eine psychische Gesetzmäßigkeit in demselben Sinne anzunehmen berechtigt sind, wie wir eine mechanische kennen. — Die Einheit des Seelenwesens bestimmt sich nach den gemachten Voraussetzungen näher als Einheit der Vorstellungskraft. Die Gesamtkraft des Systems (um in der Analogie zu bleiben) ist begrenzt; so erklärt sich, daß eine jede Vorstellungsthätigkeit, die sich irgendwie in der Seele vollzieht und einen Teil ihrer Kraft beansprucht, den Vollzug oder Fortbestand jeder andern Vorstellung hemmt. Was die seelischen Erregungen mit ihren verschiedenen Energien einander streitig machen, wonach sie »streben«, ist der Zustand der Bewußtheit, der sie aus bloßen »Erregungen« zu Vorstellungen macht; es liegt in der Natur aller seelischen Erregungen, zum Bewußtsein zu streben. Dadurch, daß es ein und derselbe begrenzte, der Seele als Ganzem angehörige Vorrat ist, aus dem die bewußten und die unbewußten seelischen Thätigkeiten ihre Kraft schöpfen, bestätigt sich das Recht und vervollständigt sich der Sinn der Bezeichnung der seelischen Thätigkeiten als seelischer (163). Der Verf. sucht durchzuführen, daß bei gleichbleibenden allgemeinen Lebensbedingungen und innerhalb mäßiger Zeiträume die seelische Gesamtkraft wenigstens annähernd konstant sei. Bei der Unbestimmtheit der gemachten Voraussetzungen haben wir die Annahme gratis; aber man halte einmal gegen diesen Satz den mechanischen von der Erhaltung der Summe potentieller und kinetischer Energie in einem System, um sich klar zu machen, wie viel mit der Analogie gewonnen ist. Die Erwägung, daß das Wort »Kraft« ja »doch immer nur ein der Bequemlichkeit dienender Hilfsausdruck« sei, kann über den ungeheuren Abstand zwischen beiden Gebieten, was die Anwendbarkeit dieses »Hilfsausdrucks« betrifft, nicht hinwegtäuschen. In der Mechanik »hilft« er doch wohl mit zur Erweiterung des Wissens, in der Psychologie höchstens zur Verhüllung des Nichtwissens; freilich auch ein Dienst, der der »Bequemlichkeit« erwiesen wird, denn noch unbequemer als das Nichtwissen ist manchmal das Eingeständnis des Nichtwissens.

Dritter Abschnitt. Der Vorstellungsverlauf und die Vorstellungsverhältnisse. — Verhältnisse und Beziehungen entsprechen sich wie Möglichkeiten und Wirklichkeiten. Vorstellungsverhältnis ist eine Beschaffenheit von Vorstellungen, welche macht, daß eine Beziehung von bestimmter Art sich knüpfen oder von unserem Denken geknüpft werden kann; es bekommt thatsächliche Bedeutung erst durch das wirkliche Zusammentreten der Vorstellungen, besteht aber an sich vor demselben. Lipps unterscheidet quantitative

und qualitative Verhältnisse. Die eigene Intensität der Vorstellungen bestimmt die Energie der Aneignung der seelischen Kraft, aber die verhältnismäßige Intensität. Der Einfluß der Intensität der Vorstellungen auf die »psychologische Zeit« (die Zeit, die ein Eindruck braucht, nachdem er die Seele getroffen hat, um sich zum Bewußtsein durchzuarbeiten) wird nach Wundts Versuchen (Philos. Stud. I, 1) bestimmt, in deren Deutung der Verf. übrigens einigermaßen abweicht. Ich beschränke mich das Zugeständnis (189) zu registrieren: genauer besehen sei die Behauptung, daß intensive Empfindung energischer in der Seele zur Geltung komme, nicht viel mehr als eine Tautologie. Licht- und Schallintensitäten haben, so wie wir sie empfinden, nicht mehr miteinander gemein wie Farben- und Tonqualität; vergleichbar sind sie nur nach der Art die Seele zu erregen. Intensität ist Kraft . . . Also heißt, eine Vorstellung ist stark oder intensiv, am Ende gar nichts als: sie besitzt die Fähigkeit, mit Energie sich Geltung zu verschaffen. — Aus Anlaß des Einflusses der Lust und Unlust auf die Kraftaneignung und damit Bewußtwerdung wird der seelische Ursprung der Lust und Unlust (nämlich aus Vorstellungsbeziehungen) behauptet, die gegenteilige Annahme Lotzes von einem besonderen gefühlerzeugenden Nervenproceß abgewiesen. Die Unterscheidung des Lust- und Schmerzgefühls von der qualitativen Bestimmtheit der Empfindungen, an denen es haftet (201) und die daraus folgende Interpretation der von Lotze für seine Ansicht angeführten Thatsachen ist unbedingt zugeben.

Das 9te Kapitel handelte von dem Einfluß der Quantität und Qualität der Einzelvorstellungen auf die Bewußtwerdung, das 10te geht zur Betrachtung des gleichen Einflusses der qualitativen Vorstellungsverhältnisse und zwar zunächst der Verhältnisse der Gleichheit und Ungleichheit, Aehnlichkeit und Unähnlichkeit über. Empfindungen und bloße Vorstellungen reproducieren ähnliche Vorstellungen; aber auch Empfindungen werden unterstützt durch ähnliche Empfindungen, endlich durch bloß reproduktive Vorstellungen (215). Versuche von Wundt, Exner, Friedrich werden zur Bestimmung des Einflusses der Unterstützung des Aehnlichen durch Aehnliches auf die psychologische Zeit benutzt. Die Betrachtung über rückwärts gerichtete Unterstützung des Aehnlichen durch Aehnliches, die Erörterung der psychologischen Bedeutung der Uebung in der Auffassung der Sinneseindrücke (232 ff.), insbesondere die Anwendung auf das Gebiet der musikalischen Aesthetik (234 ff.) verdient hervorgehoben zu werden.

Das 11te Kapitel behandelt die harmonischen und disharmoni-

schen Tonverhältnisse im Besonderen. Die Ausführung, daß Harmonie und Disharmonie nicht (nach Helmholtz' Annahme) auf den Schwebungen allein beruhen könne (247 ff.), hat für mich überzeugende Kraft. Diese Verhältnisse bestehn auch in der Aufeinanderfolge der Töne; sie bestehn namentlich auch in der Erinnerung und frei producierenden Phantasie. Die versuchte Erklärung aus der direkten und indirekten Klangverwandtschaft setzt das Bestehn der Harmonieverhältnisse in den einfachen, in einfachen Schwingungsverhältnissen stehenden Tönen voraus (257). Die vom Verf. aufgestellte Erklärung zieht für die Entstehung des Harmonie- und Disharmoniegefühls in Betracht: den Wechsel zwischen Koincidenz und Nichtkoincidenz der Erregungsanstöße, die Schnelligkeit dieses Wechsels, den Wechsel dieses Wechsels und den Wechsel in der Schnelligkeit dieses Wechsels; das Entscheidende bleibt der Rhythmus der Schwingungen schon der einfachen Töne. Der Erwartung einer gleichartigen Fortsetzung der Erregung wird auch durch die nächstverwandten Töne zum Teil entsprochen, jedenfalls nicht widersprochen, indem kein anderer Rhythmus, der mit dem vorigen unverträglich wäre, sich geltend macht. Es ist nun überall sowohl Hemmung als Entgegenkommen, die Grenze der Harmonie und Disharmonie daher eine fließende; in welchem Verhältnis die Unterstützung die Hemmung überwiegen muß, damit Tonverhältnisse noch als harmonische zur Geltung kommen, kann nur Erfahrung lehren. Die Lust- und Unlustwirkung koincidierender oder nicht koincidierender Taktrhythmen bietet die willkommene Analogie, das Bild des Vorgangs im Großen. Die Uebertragung der Beziehungen der Unterstützung und Störung von bewußten Vorgängen auf unbewußte Erregungen scheint dem Verf. nach den früheren Erörterungen keiner besonderen Begründung mehr zu bedürfen. Sie bedarf ihrer in der That nicht, es sei denn, daß man durchaus darauf bestehn wollte, daß der Proceß ein rein psychologischer sei.

Das 12te Kapitel handelt von den Kontrastverhältnissen. Daß die Erscheinungen des successiven und simultanen Farbenkontrastes physiologisch nicht psychologisch zu erklären seien, wird gut gezeigt; Lipps stellt eine ausführliche Begründung noch in Aussicht, das Gebotene verdient aber alle Beachtung. Die Erinnerungen gegen Wundts »allgemeines Gesetz der Beziehungen« oder der Relativität der psychischen Zustände (285 ff.) dürften Manchem so wie mir aus der Seele geschrieben sein. — Dagegen wird das Harmoniegefühl bei Komplementärfarben rein psychologisch abgeleitet gemäß der psychologischen Auffassung der Lust und Unlust überhaupt (290 f.).

Die Behandlung der »umfassenderen seelischen Verhältnisse« oder der »allgemeinen Resonanz« des seelischen Lebens in Gemeinempfindungen, Gemeingefühlen, Gemeinerregungen (c. 13) hat dadurch Interesse, daß sie (308) auf 'einen Versuch führt, den mehrfach schon verwendeten Begriff der »seelischen Gesamtnatur« oder des »Seelenganzen« aus seiner bisherigen Unbestimmtheit zu befreien. Das »Seelenganze« tritt in Gegensatz zwar zu den einzelnen Vermögen, muß aber mit dem Inbegriff der Vermögen offenbar identisch gedacht werden. Der Vorzug der Einzelerregung besteht in der leichteren Aneignung der seelischen Kraft; diese ist aber jedenfalls von irgendwelchen andern Erregungen in Anspruch genommen; nur von solchen kann eine neu hinzukommende Einzelerregung die Kraft erhalten. Dies ist im allgemeinen davon abhängig, wieweit ihre Eigentümlichkeit in dem übrigen Seelenleben schon einen Boden findet. Dabei spielt nicht nur die Qualität der Erregung eine Rolle, sondern auch die augenblickliche Disponiertheit zu derselben; das gebrauchte Vermögen wird disponibler oder wird zur Disposition. Das Seelenganze bedeutet somit alles, was irgendwie in der Seele lebt und den hinzukommenden Einzelerregungen entgegenkommen oder hemmend in den Weg treten kann, desgl. was die hinzukommende Erregung erst reproducirt und dadurch veranlaßt ihm helfend entgegenzukommen.

Das 14te Kapitel über die Verhältnisse des Gegensatzes führt den einfachen Grundgedanken ziemlich fein durch, daß Vorstellungen, um in Gegensatz zu treten, immer etwas Gemeinsames haben müssen. Das letzte Kapitel des Abschnitts (Kap. 15. Die psychischen Verhältnisse in umfassenderen Zusammenhängen) enthält ergänzende Betrachtungen, die wir übergehn dürfen, da sie in principieller Hinsicht nichts Neues ergeben.

Wir kommen zu dem in erkenntnistheoretischer Richtung vorzüglich wichtigen vierten Abschnitt: Der Vorstellungsverlauf und die Vorstellungsbeziehungen. Kap. 16. Die Leistungen der Beziehungen überhaupt. — Beziehungen und Beziehungsdispositionen bilden, wie wir uns erinnern, die Grundlage für die Associationen der Gleichzeitigkeit, wie Verhältnisse für die der Aehnlichkeit. Die Association der »unmittelbaren Folge« ordnet sich der Gleichzeitigkeit unter, indem die Gleichzeitigkeit eine vollkommene oder unvollkommene sein kann. Die besonderen Ausführungen und Anwendungen namentlich auf ästhetische Betrachtungen (Wohlgefallen an der menschlichen Gestalt, an der Natur, an Bauwerken etc.) übergehe ich. Neben der ästhetischen Bedeutung der Association der Gleichzeitigkeit steht die sehr wichtige Rolle, welche sie

bei der Orientierung in der Welt des Wahrgenommenen, bei der Umwandlung des ursprünglichen Chaos der Eindrücke in eine verständliche Welt von Objekten spielt; zwar wirken dabei Erfahrungssociation und Association der Aehnlichkeit zusammen, auf die erstere aber fällt das Hauptgewicht.

»Alle Associationen der Gleichzeitigkeit zielen zuletzt auf Urteile«. Von »Apperception und Urteil« handelt das 17te Kap. Der Begriff der Apperception wird mit Beziehung auf Wundt, doch etwas abweichend von diesem bestimmt; nicht einfach als Bewußtwerdung, sondern als Einordnung in den Zusammenhang des gesamten Seelenlebens oder als selbstthätige Aneignung eines an dessen Peripherie sich anbietenden Eindrucks, wobei das Verhältnis zur Bewußtwerdung zunächst außer Betracht bleibt. Wundt selbst spricht gelegentlich von Einordnung in einen nach Gesetzen geordneten Zusammenhang der Vorstellungen. — »Urteilen« ist nun begrifflich fast dasselbe wie Appercipieren. Appercipieren heißt einer Vorstellung ihre Stelle, d. h. die ihr zukommende Stelle anweisen. Darin liegt ein Anerkennen von etwas, was mit dem Anspruch der Geltung uns gegenübertritt; ich setze nicht beliebig eine Vorstellung an eine gewisse Stelle oder erlebe, daß sie irgendwo auftritt, sondern habe zugleich das Bewußtsein, es solle so sein, die Vorstellung gehöre dahin, mein seelisches Thun oder Erleben habe objektive Bedeutung, sei nicht bloß, sondern gelte (395). Das Urteil ist aber insofern weiter als die Apperception, als es nicht bloß die Einordnung in einen Zusammenhang betrifft, sondern auch an die einzelne Vorstellung insbes. die Empfindung das Bewußtsein der objektiven Bedeutung heftet. Urteil ist demnach Vorstellung mit dem Bewußtsein der Wirklichkeit. Das Bewußtsein der Wirklichkeit besagt, ein Vorstellen sei notwendig, müsse oder solle so sein. Es beruht (psychologisch) auf einem Gefühl des Zwangs oder der Anstrengung, allgemein des Widerstands, der sich einstellt, wenn unser freier Vorstellungsverlauf einem übermächtigen Vorstellungsgeschehen begegnet. Demzufolge bezeichnen wir zunächst Empfundenes als wirklich; der gleiche Zwang heftet sich aber auch an die Reproduktion des Empfundenes unter bestimmten Bedingungen namentlich der Orts- und Zeitbestimmtheit. Empfindung mit dem Bewußtsein der Wirklichkeit heißt Wahrnehmung, das entsprechende Urteil Wahrnehmungsurteil; der reproduktive Vorgang, der das Wirklichkeitsbewußtsein erzeugt, heißt Reflexionsurteil. Das Wirklichkeitsbewußtsein in Reflexionsurteilen ist notwendig bedingter Natur, kein Vorgestelltes führt die Notwendigkeit der Anerkennung als wirklich ohne weiteres mit sich; alle Position in Gedanken ist rela-

tiv, nur die der Wahrnehmung absolut (399). Unser Jetzt und Hier ist Angelpunkt aller Wirklichkeit, aller Erkenntnis (400); denken wir den associativen Zusammenhang mit diesem festen Punkte abgerissen, so bleibt die ganze sonstige Erfahrungswelt für uns Fiktion oder Traum.

Wie verhält sich (psychologisch) Wissen und Glauben? Daß Glauben subjektive Ueberzeugung sei, sagt nicht viel, da all unser Erkennen subjektiv ist, sofern es aus den Gesetzen des Erkennens, wie sie in unserer Natur liegen, hervorgeht. Alles theoretische Erkennen hat objektive Gültigkeit, sofern es mit Notwendigkeit aus der menschlichen Natur und ihren Gesetzen des Fürwahrhaltens fließt; desgl. alle sittliche Ueberzeugung ist objektivgültig, sofern sie mit Notwendigkeit aus der menschlichen Natur und ihren Gesetzen der Wertschätzung fließt (403 f.). — Vergleichungsurteile beruhen auf Verhältnissen der Aehnlichkeit und des Gegensatzes. Daß Vergleichung nicht die Grundlage alles Urteilens sein kann, bedurfte kaum der Ausführung. — Auf die Unterscheidung von Urteil und Apperception zurückkommend setzt der Verf. fest, daß das Wahrnehmungsurteil nicht unter die Apperception fällt. Der Wahrnehmungsinhalt tritt zwar sofort in mannigfache Beziehungen; das Objektivitätsbewußtsein, welches die Empfindung zur Wahrnehmung macht, ist sogar nur der Bewußtseinsreflex dieser Beziehungen; aber im Akte der Wahrnehmung liegt doch noch nicht die Einordnung dieses neuen Inhalts in den vorherigen Besitzstand. Nicht auf Beziehungen überhaupt, sondern auf gesetzmäßige Beziehungen kommt es dabei an, solche fordern unbedingt Urteile der Reflexion. Das Reflexionsurteil würde daher der Apperception eher entsprechen. Uebrigens kann ein Urteilsakt viele Apperceptionsakte zusammenfassen; Urteil ist also nicht sowohl die Apperception als die apperceptive Bewegung. Schließlich wird die Beziehung auf das Ich berührt. Apperception setzt die apperceptierten Inhalte nicht bloß unter sich, sondern zu mir in ein bestimmtes Verhältnis; ich eigne den Inhalt mir an, setze ihn zu meinem (durch Lust und Unlust bestimmten) Selbstgefühl in Beziehung. Mit Rücksicht auf diese Seite der Apperception unterscheidet Lipps ästhetische oder Gefühlsapperception, wodurch wir einen Inhalt als Gegenstand der Lust oder Unlust auffassen, und praktische Apperception, wodurch er als Gegenstand des Strebens oder Widerstrebens ausgesprochen wird. So ergeben sich drei Arten von Urteilen: Erkenntnisurteile, welche das Wirklichkeitsbewußtsein, ästhetische, welche ein Wohlgefallen oder Mißfallen, also ein Wertbewußtsein, praktische, welche ein

Zweckbewußtsein aussprechen (ich will oder ich soll oder Etwas soll sein).

Kapitel 18. »Die Wechselwirkung der Urteile« bringt die anfänglich erwähnte psychologische Begründung des Satzes vom Widerspruch, damit die Erklärung des positiven und negativen Urteils. Das negative Urteil, sonst ohne Erkenntniswert, erhält Bedeutung im disjunktiven Urteil; die Existenz begrenzter disjunktiver Verhältnisse in unseren Vorstellungen gibt ihm positiven Wert. Wir kommen zum Begriff des Grundes. Bedingungen der Vorstellungsnötigung, also des Urteils, sind diejenigen Vorstellungen, auf deren reproduktiver Kraft die Nötigung beruht; Grund heißt das ganze System dieser Bedingungen. Wie erklärt sich psychologisch das Zurückgehn von der Folge auf den Grund? Widerspruch mit der Erwartung (Verwunderung) ist das treibende Motiv. Der Widerspruch löst sich durch Vergegenwärtigung der verschiedenen begleitenden Umstände im Falle des Eintritts und des Nichteintritts einer erwarteten Folge. Unter den Begriff des Grundes fällt der der Ursache. Antecedens und Konsequens sind dabei räumlich und zeitlich verbunden und die Verbindung als eine notwendige gedacht. Da Notwendigkeit kein möglicher Inhalt einer äußeren Wahrnehmung ist, so kann sie nur unsere subjektive Nötigung bedeuten, eine Vorstellung oder Handlung zu vollziehen. Notwendigkeit ist nicht bloß ursprünglich, sondern überhaupt nicht anders gegeben denn als Inhalt des Selbstgefühls (430). Aber nur den genügenden, widerspruchslos nötigenden, zugleich selbst notwendigen Grund nennen wir Ursache; dazu ist, in wissenschaftlicher Hinsicht, durchgängige Bewährung in aller Wahrnehmung erfordert. — Alle Erkenntnis geht aus von der Wahrnehmung und ist von ihr abhängig; aber sie strebt danach dies Verhältnis umzukehren, die Wahrnehmung zu beherrschen; das in der Wahrnehmung bloß Wirkliche soll ein Notwendiges werden, d. h. den Gesetzen und Forderungen unseres Denkens gehorchen, sie bestätigen. Im Gesetze-Diktieren vollendet sich das Appercipieren (432). — Das Gesetz der Verursachung: »gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen« ist nur ein besonderer Fall des Satzes vom Grunde: »gleiche Gründe haben gleiche Folgen«, das heißt: gleiche Bedingungen erzeugen gleiche Vorstellungsnötigungen, oder Vorstellungen reproducieren immer wieder diejenigen Vorstellungen, mit denen sie verbunden sind, oder Associationen bleiben, was sie sind, so lange sie überhaupt bleiben (433). — Nämlich nur so lange haben wir von Associationen, von Gesetzen der Association ein Recht überhaupt zu reden, als sie »bleiben, was sie sind«. — Desgl. eine Ver-

änderung im Erfolg setzt eine Veränderung in der Ursache voraus; »exakter«: jede Veränderung im Inhalte einer Vorstellungsnötigung setzt eine Veränderung in den Bedingungen der Vorstellungsnötigung voraus; das ist wieder nur die negative Seite »des Satzes vom Grunde oder des Reproduktionsgesetzes«. — Ich sehe wohl, daß es solchergestalt sehr leicht ist, für Erkenntnisgesetze psychologische Formeln zu finden; allein als »Gesetze« sind diese »Vorstellungsnötigungen« sicherlich nur gegeben durch die im thatsächlichen Erkennen sich selbständig geltend machende Gesetzmäßigkeit der Erkenntnis. Vom Standpunkte des bloßen »Vorstellungsverlaufs«, abgesehen von dem internen Zusammenhange der Erkenntnis, könnte von Regeln der Association vielleicht, von Gesetzen schlechterdings nicht geredet werden. Das Moment des »Gesetzes« ist als entscheidend wohl erkannt und mehrfach gut umschrieben, aber nicht abgeleitet; das tadeln wir nicht, vielleicht ist es gar nicht abzuleiten, wohl aber, daß der Schein erweckt wird, als ob mit dem Zauberwort »Association« eine Ableitung gegeben sei, und daß mit der psychologischen Formulierung wohl gar die Begründung der Gültigkeit der Erkenntnisgesetze gegeben sein soll.

Kap. 19. »Die Dinge und die Persönlichkeit«. Unter »Ding« oder »Substanz« wird ein Komplex von Vorstellungsinhalten gedacht, welche durch eine Vorstellungsnotwendigkeit verknüpft sind. Solche Notwendigkeit gilt aber immer nur bedingungs- und beziehungsweise. Die Substanz löst sich in der That in lauter Relationen auf; nur die Welt im Ganzen könnte als absolute Substanz alles dessen, was in ihr geschieht, betrachtet werden. Auch jede Ursache hat wiederum ihre Ursache, jedes Geschehen ist in die Einheit des Weltgeschehens verflochten. So relativ und bedingt ist auch die Selbständigkeit des Ich. Lust, Unlust und Strebung kommt zunächst in Betracht als zum Ich gehörig. Dem Willen erscheint aber auch alles freie Vorstellen unterworfen, in minderem Grade selbst diejenigen reproduktiven Vorstellungen, welche uns die wirkliche Welt der Objekte repräsentieren; die Welt der wahrnehmbaren Dinge außer uns hält dagegen unserem Vorstellungsbelieben Stand; dennoch bleibt sie die Welt unserer Vorstellung, umgekehrt bleiben wir erfahrungsgemäß genötigt uns als bedingt durch das Ganze der Welt, somit als Bestandteil der absoluten Substanz zu denken. Die Wissenschaft scheidet aus dem Begriffe des Ich zunächst den Körper aus; es bleibt ein relativ selbständiges »seelisches Wesen, d. h. ein Inbegriff von konstanten Bedingungen, Kräften, Vermögen, wie sie die seelischen Erscheinungen zu ihrer Erklärung fordern« (445). Was das seelische Wesen

an sich sei, ob etwa mit einem Teile des Körpers identisch, bleibt auch hier dahingestellt. Wie kommt die Kontinuität des Ich zu Stande? Unter selbstverständlicher Voraussetzung des gegenwärtig von mir erlebten Ich, durch die Verknüpfung des vergangenen Erlebens mit dem gegenwärtigen. Mein Michselbererleben dient zwar ebenso der Vorstellung der ganzen Wirklichkeit zur Stütze; doch scheidet sich leicht in der Erinnerung mein früheres Erleben von allem von mir abhängigen Geschehen.

Das 20te Kapitel (Vom Zusammenhange des Denkens) führt ganz in logische und erkenntnistheoretische Erwägungen. Da jede Association die Vorstellung immer wieder in dieselbe Bahn leitet, so ist von Haus aus jedes einzelne Urteil ein allgemeines; endgültig, objektiv gültig wird die Allgemeinheit erst durch die Erkenntnis der endgültig genügenden Bedingungen einer Vorstellungsnötigung. Dabei ist nicht die Vielheit der besonderen Urteile das Ausschlaggebende; wahre Induktion beruht nicht auf der Vielheit, sondern der Vielfältigkeit besonderer Urteile, erzeugt somit allgemeine Urteile, die für alle Gegenstände einer Gattung gelten; sie schafft aus That-sachen nicht Summen von That-sachen, sondern Gesetze. Deduktion wird erklärt als Reproduktionsvorgang auf Grund von Association der Gleichzeitigkeit; A reproduciert C durch B (461). Die Abweisung des Gegensätzlichen ist dabei allein das, was das »Denken« vom beliebigen Vorstellungsverlauf unterscheidet. Der »Begriff« dient der Fixierung des Gewonnenen, dem Zusammenschluß des Zusammengehörigen, dem Ausschluß des Nichtzugehörigen. In dem mit dem Vorstellungsinhalt verbundenen Worte liegt (psychologisch) das Wesentliche seiner Leistung. Was ist das Zusammenfassende im Begriff des Dreiecks? Die bloße Aehnlichkeit gibt eine Einheit, aber nicht die abschließende des Begriffs, nicht die Ausschließung dessen, was nicht unter den Begriff fällt; es fehlt das Herausheben und Umgrenzen. Man könnte sagen die »allgemeine Dreiecksnatur« leiste das Verlangte, wenn diese überhaupt anders als in Gestalt der Dreiecke für die Vorstellung bestände; da dies nicht der Fall, hat man sich nach einem an sich den Dreiecken fremden Vorstellungsinhalt umzusehen, der mit allen Dreiecken in der ausschließlichen Weise sich verbindet, daß er sie hervorziehen und zugleich jeden andern Vorstellungsinhalt am Eindringen verhindern kann; dazu ist nur der Name tauglich. Nur auf Grund des Wortes ist der Begriff als relativ selbständiges Gebilde, welches ein für allemal und überall zur Verfügung steht, möglich (464). — Mir scheint es anders. Das Wort ist das Erinnerungszeichen des Begriffs für die Mitteilung an Andre wie für die eigene Wiederbesinnung auf den ursprünglichen

Vollzug des Begriffs, aber wahrlich nicht das konstituierende Merkmal dieses ursprünglichen Vollzugs. Es ist wunderbar, daß ich nicht mit dem Bewußtsein der Uebereinstimmung meines Thuns in der Erzeugung beliebiger Einzelvorstellungen von einerlei Art zugleich auch das bestimmt begrenzte Bewußtsein derjenigen Momente, auf denen diese Uebereinstimmung beruht, soll haben können ohne die Hülfe des Worts oder sonst eines dem vorgestellten Inhalt fremden und äußerlichen Zeichens. Das Moment der Uebereinstimmung ist ein Abstraktum, welches ich als solches nicht in einem gesonderten Bewußtsein haben kann, wendet man ein. Aber es ist genug, daß ich es im Bewußtsein habe (zugleich zwar mit andern nicht übereinstimmenden Momenten, aber doch in bewußter Unterscheidung von solchen), um in dem Bewußtsein meiner Einzelvorstellungen zugleich das Bewußtsein von einer Regel meiner Vorstellungsbildung festhalten zu können; dies ist, wie mir scheint, die psychologische Gestalt des Begriffs. Ich kann nicht »die« Gerade an sich vorstellen, wohl aber in der Vorstellung beliebiger Geraden das Moment der Uebereinstimmung: Bewegung in identischer Richtung, im bewußten Unterschied von allen andern Momenten dieser Vorstellungen, in denen sie beliebig von einander abweichen mögen, festhalten. Ich habe dazu das Wort nicht nur nicht nötig, sondern es könnte durch das Wort unmöglich geleistet werden. Wie das Wort die Regel der Vorstellungserzeugung bedeuten könnte, wenn ich nicht diese Regel, unabhängig vom Wort, zu denken vermöchte, kann ich nicht verstehn.

Abstraktion ist nach dem Verf. identisch mit dem induktiven Proceß der Heraushebung der Vorstellungselemente, die den Begriff ausmachen. — Ich läugne, daß das abstrahierende Denken etwas so bloß Negatives sei. Begriffe werden zu Grunde gelegt, sie abstrahieren von gewissen Besonderheiten, d. h. sie schließen von sich aus, von dem positiven Inhalte dessen, was darin gedacht werden soll, dasjenige in der Vorstellung, was dazu nicht gehört, aus dem Gedanken aus, nicht entspringen sie erst als Residuum eines fortschreitenden Ausscheidungsprocesses. Der Begriff nimmt von vornherein seinen Standpunkt im Identischen, sich selbst Gleichen. Wie ist das psychologisch möglich? Gewiß nicht in Gestalt einer einzelnen Vorstellung; der Inhalt eines Begriffs ist nichts (einzeln) Vorstellbares; sondern, wie ich sagte, im »Gedanken«, in einer Ueberschau oder Zusammenschau, Synopsis, wodurch ich in der fließenden Mannigfaltigkeit von Vorstellungen die feste Einheit der Regel des Vorstellens mir zum Bewußtsein bringe. An der »Einheit des Mannigfaltigen« durch »Synthesis« ist nicht vorbeizukommen.

Apperception und Bewußtsein, Gesetz, Gegenstand sind ohne sie auch psychologisch nicht zu repräsentieren; am wenigsten durch die Zauberkraft des Wortes.

»Verhältnisse« und »Beziehungen« sind abgehandelt, die ganze Begriffswelt, die äußere Welt der Objekte, die innere des Ichs sind psychologisch gedeutet, und wir haben noch nichts von den psychologischen Gründen des räumlichen und zeitlichen Vorstellens gehört. Man kann wohl fragen, ob diese Ordnung sachgemäß sei, da von Association der Gleichzeitigkeit und Folge, von Erinnerung (namentlich bei Gelegenheit der Kontinuität des Ich) schon so viel die Rede war; ob insbesondere bei der psychologischen Konstruktion der Vorstellung einer Außenwelt der Raum nur irgendwie umgangen werden durfte, da doch Räumlichkeit die Grenze des Außen gegen das Innen bezeichnet. Erst der fünfte Abschnitt behandelt (unter dem Titel »Die Verschmelzungen und Komplikationen der Vorstellungen«) vorwiegend die Raum- und Zeitvorstellung. Lipps unterscheidet (c. 21) qualitative und räumliche Verschmelzung. Qualitativ gleiche und simultane Eindrücke z. B. Töne verschmelzen notwendig zu einem einzigen Eindruck, ähnliche haben die Tendenz zu verschmelzen in dem Maaße als ihre Aehnlichkeit Gleichheit ist. Dagegen steht das Streben jeder Vorstellung, sich in ihrer Eigenart zu behaupten. Die Verschmelzungstendenz wird erklärt aus der Begrenztheit der seelischen Kraft und dem daraus folgenden Gegen-einanderdrängen aller Vorstellungen gegen alle. Die ähnlichen Vorstellungen gleichen ihre seelische Energie aus und erhalten sich gegenseitig; gegen den Andrang der Vorstellung »rettet« sich die Seele, indem sie die gleichen dazu bringt, ihre Selbständigkeit aufzugeben; oder das Ineinanderdrängen bedeutet für die Seele eine Raumersparnis. Ich verzeichne gewissenhaft alle diese bildlichen Umschreibungen, um nicht leichtsinnig zu erscheinen, wenn ich wieder und wieder behaupte, es sei in der That nichts erklärt. — Sollen Vorstellungen bei simultanem Auftreten nicht verschmelzen, so genügt bei Tönen z. B. das bloße qualitative Neben- und Aueinander; im allgemeinen bedarf es dazu eines besonderen verselbstständigenden Mediums: der Räumlichkeit. Daß die Seele verschiedene gleichzeitige Eindrücke namentlich des Gesichts- und Tastsinns erhält, indem sie sie räumlich ordnet; daß sie dies auf keine andere Weise vermag, oder daß diese verschiedenen gleichzeitigen Eindrücke sich in ihrer Selbständigkeit zu behaupten vermögen, indem sie sich räumlich nebeneinander lagern, und daß sie es nur in dieser Weise vermögen, ist die nicht weiter ableitbare »Thatsache«, von der Lipps in seiner psychologischen Raumkonstruktion ausgeht

will (475). Unter dieser allgemeinen Voraussetzung fragt es sich dann nur noch nach den Grundlagen der bestimmten Lokalisierung der Eindrücke. Da wir durch die äußeren Eindrücke zu einer bestimmten Art ihrer Einfügung in das System der Raumbeziehungen genötigt sind, so muß ein jeder Eindruck etwas an sich haben, was diese Nötigung in sich schließt: Lokalzeichen, welche ebenso in bloßen Beziehungen oder Verhältnissen zwischen Eigentümlichkeiten der Eindrücke bestehn müssen, wie der Raum aus solchen ganz und gar besteht, welche ferner eine gewisse quantitative Abstufung enthalten müssen, nach der allein sie wenigstens für die Lokalisierung in Betracht kommen können.

Näher ist die räumliche Verschmelzung simultaner nicht völlig gleicher Eindrücke eine stetige. Es wird nun zunächst angenommen, daß eine Abstufung bloß qualitativ verschiedener Eindrücke gegeben sei, und die Möglichkeit, die Raumordnung daraus zu erklären, ins Auge gefaßt. Die Prüfung der Annahme, daß der »besondere Beigeschmack«, den die Endigungen der Tastnerven den Eindrücken derselben Reize aufs Bewußtsein geben, die Rolle von Lokalzeichen spiele, führt zu dem Ergebnis, daß mit bloß qualitativen Verhältnissen allerdings nicht auszukommen ist, sondern irgendwelche erfahrungsmäßige Beziehungen mit hinzugenommen werden müssen. Das 22te Kap. (Der Raum der Tastwahrnehmung) führt diese Betrachtung weiter. Auf Grund der Erfahrung müssen sich mehr oder weniger feste Verschmelzungsnötigungen einerseits, Sonderungen andererseits ergeben, die nicht von der Aehnlichkeit der Eindrücke allein abhängen, sondern durch ihre regelmäßige Begleitung mitbestimmt sind. So bildet sich ein System gewordener Lokalzeichen, welches den Anforderungen der Erklärung besser entspricht. Der Raum, zunächst der Flächenraum des Tastsinns, ist demnach ein Produkt aus beiden Faktoren: qualitativen Verhältnissen und erfahrungsmäßigen Beziehungen, doch fällt der überwiegende Anteil den letzteren zu (502). Lipps bestreitet dagegen (510 ff.), daß Bewegungsempfindungen bei der Herstellung der Ordnung des Tastraums ursprünglich in Betracht kämen. Wundt führt sie ein, weil das Kontinuum der Lokalzeichen an sich nichts vom Raumverhältnis enthalte. Lipps entgegnet darauf richtig: auch die Lokalzeichen zusammen mit den Innervationsempfindungen enthalten nichts davon. Grundbedingung bleibt eine solche Organisation der Seele oder des wahrnehmenden Vermögens, welche »machen kann« (was eben keine Theorie zu »machen« im Stande ist), daß qualitative bzw. qualitative und quantitative Unterschiede in räumliche »sich umsetzen«. Diese Umsetzung ist natürlich nicht schwieriger für Lokalzeichen allein als für Lokalzeichen mit Innervationsempfindungen (511). Auch daß die Inner-

vationsempfindungen zur Ordnung der Eindrücke innerhalb des Tastraums etwas beitragen, bestreitet Lipps. Seine letzte Ansicht von der Sache ist, daß die Lokalzeichen, ehe die Erfahrung sich ihrer bemächtigt, überhaupt keinen Raum ergeben, sondern ursprünglich nur intensive Tastempfindungen gegeben sind; daraus entstehe der Raum, indem in der Erfahrung allmählich Eindrücke und Zusammenordnungen von Eindrücken Selbständigkeit gewinnen und sich heraussondern; die ursprünglich intensive Größe »dehnt sich allmählich« zu einer bestimmter und bestimmter gegliederten extensiven (513). Erfahrung also ist das die Räumlichkeit unmittelbar Erzeugende, die sog. Lokalzeichen sind nicht Lokalzeichen an und für sich, sondern nur Anknüpfungspunkte für eine auf Grund erfahrungsmäßiger Zusammenordnungen und Sonderungen zu gewinnende Räumlichkeit. Das folgende Kapitel wendet sich zur Erklärung des Raumes der Gesichtswahrnehmung. Die Nervenendigungen der Netzhaut geben den von ihnen herkommenden Eindrücken irgendwelche Unterschiede mit auf den Weg, auf diese wird die Erklärung sich hauptsächlich stützen müssen. Bewegungsempfindungen, die vielmehr Bewegungsvorstellungen sein müßten, um das zu leisten, was man ihnen zumutet, können die Lokalisation nicht erklären, sondern setzen sie voraus. Die qualitative Abstufung der den Netzhautstellen zugeordneten Eindrücke ist freilich nicht ohne weiteres eine räumliche, sie wird es aber ohne weiteres, wenn die in der Natur der Seele liegende Notwendigkeit, den Zusammenordnungen der Gesichtseindrücke räumliche Form zu geben, hinzutritt (521). Selbst die Größenwahrnehmung kann durch Bewegungsempfindungen nicht erklärt werden, man erhielte allenfalls eine Größenschätzung, aber nicht Größenwahrnehmung, und selbst für die Schätzung könnten die Bewegungsempfindungen nur indirekt verantwortlich gemacht werden; keinesfalls können Bewegungen oder Innervationsempfindungen den Inhalt der Gesichtswahrnehmungen mitbestimmen (524). Die Annahme einer »Projektion nach Außen« wird eingehend widerlegt. Natürlich wird nun Alles, was die bloß qualitativen Lokalzeichen nicht leisten können, dem Einfluß der Erfahrung zugeschrieben. Die Vereinigung der Sehfelder beider Augen ist durch ursprüngliche Lokalzeichen nicht zu verstehn; »identische Punkte« entstehen erst durch die Erfahrung (543). Zwei korrespondierende Punkte beider Netzhäute werden räumlich identisch lediglich dadurch, daß sie in der Mehrzahl der Fälle von objektiv gleichen Eindrücken getroffen werden. Wundts Beweis dieser Annahme aus den Thatsachen des muskulären Schielens wird angenommen. Das allgemeine Resultat entspricht dem der vorigen Betrachtung: die qualitativen Lokalzeichen erzeugen für sich gar keinen Raum, sondern dienen nur als Anhaltspunkte für die er-

fahrungsmäßigen Zusammenordnungen und Sonderungen, denen demnach unmittelbar alle Raumanschauung zur Last fällt.

»Die erfahrungsmäßige Erweiterung des Gesichtsraumes«, nämlich die Erweiterung der Flächenwahrnehmung und das Hinzukommen des Tiefenbewußtseins, bildet den Gegenstand des 24. Kapitels. Hier erst kommen die Bewegungs- und wechselnden Lagegefühle des Auges wesentlich in Betracht. Die dritte Dimension ist eine bloß gedankliche Erweiterung der Raumesanschauung; wir nehmen sie hinzu, um diejenigen Aenderungen in unseren Wahrnehmungen, die sich durch die zwei gegebenen nicht repräsentieren lassen, darin »unterzubringen« (553). Es ist also eine Annahme, die wir machen, um unsere thatsächlichen Wahrnehmungen mit unseren sonstigen Erfahrungen in Einklang zu setzen; in die Sprache der Vorstellung kann ich die Annahme nur übersetzen, indem ich die wahrgenommene Ausdehnung in der Vorstellung in diejenige Ausdehnung übergehe, die das Objekt durch Drehung für meine Wahrnehmung gewinnen würde. Ich weiß, das Objekt hat die nicht wahrgenommene, also der andern Räumlichkeit angehörige Größe, das heißt, ich fühle mich auf Grund der Erfahrung zum Vollzug jener Korrektur des Wahrgenommenen genötigt. Obgleich aber eine gedankliche »Umdeutung« des flächenhaften Raumes der Gesichtswahrnehmung, ist das Raumsystem von drei Dimensionen gesetzmäßig und in sich widerspruchlos, da es aus der, wie wir annehmen, gesetzmäßig zusammenhängenden Wirklichkeit auf dem Wege gesetzmäßiger Erfahrung gewonnen ist, oder eine gesetzmäßige gedankliche Rekonstruktion dieser gesetzmäßigen Wirklichkeit bedeutet (556). Daß das stereoskopische Sehbild eine Tiefenwahrnehmung nicht enthält, daß wir allenfalls nur zu sehen glauben, was wir in der That nur durch Erfahrung wissen, wird gut durchgeführt.

Kap. 25. »Die Erweiterung des Tastraums und der einheitliche Raum. Die Komplikationen«. — Für die Erweiterung des Tastraumes sind gleichfalls die Bewegungsempfindungen das Entscheidende. Auch hier ist das System der gedachten Lagen und Richtungen notwendig ein dreifach ausgedehntes aus keinem andern Grunde, als weil das System der wirklichen Lagen und Richtungen der betasteten Objekte ein solches ist (577). Die Vereinigung des Gesichts- und Tastraumes fordert ein zweites, der Verschmelzung sich koordinierendes Mittel: Komplikation, d. h. räumliche Verbindung disparater Inhalte, für welche wir keinen Grund kennen als das zeitliche Zusammentreffen. Die beiden Räume des Gesichts- und Tastsinns haben an sich nichts miteinander gemein, bezeichnen zwei völlig verschiedene Welten wie etwa Farben- und Tonskala, würden sich also zu verdrängen stre-

ben, wenn dies Verdrängen in der That möglich wäre. Sie können aber nur miteinander zur Geltung kommen, indem sie ein Verhältnis zu einander eingehn. Ihre Beziehung aufeinander kann nur erfahrungsmäßig sein, da ein qualitatives Verhältnis als Grundlage möglicher Beziehungen fehlt. Ausdrücklich erklärt der Verf. die That- sache der Komplikation nicht ableiten zu wollen (580); es »ist nun einmal« die Art, wie Zusammenordnungen des Disparaten sich dem Bewußtsein darstellen, wie Verschmelzung die Bewußtseinsform für die Zusammenordnungen des Aehnlichen. Durch Erfahrung übrigens stellen sich die Gesichts- und Tastwahrnehmungen nicht derselben Objekte, sondern derselben Stellen notwendig als zusammengehörig fest, es sondern sich somit aus der Unbegrenztheit ursprünglicher Komplikationsmöglichkeiten konstante Komplikationsnötigungen her- aus, es komplizieren sich ferner die begleitenden Bewegungsempfin- dungen u. s. f. Fälle von Komplikation sind auch die unvollkom- menen Lokalisierungen von Geschmücken, Gerüchen, Tönen.

Kap. 26 behandelt den psychologischen Ursprung der Zeitvor- stellung und die Apriorität der Anschauungsformen. — Gleiche und gleichzeitig entstehende Tonempfindungen verschmelzen; bei nicht gleichzeitiger Entstehung hört die Nötigung zur Verschmelzung auf; selbstverständlich, wenn der eine Ton der Seele bereits entschwunden ist in dem Moment, wo der zweite auftritt; allein auch wenn der erste noch im Bewußtsein fortlebt, wird die Verschmelzung vermieden. Dies ist, »so wie wir einmal seelisch organisiert sind«, nur möglich unter Voraussetzung eines besonderen die Verschmelzung verhütenden Mittels; dieses Mittel ist die Zeitanschauung; ich kann die Töne ge- sondert vorstellen nur indem ich sie zeitlich außereinander vorstelle. Die objektiv-zeitliche Aufeinanderfolge zweier Eindrücke — das ist der bei dieser eigenartigen Auffassung leitende Gedanke — macht nicht verständlich, wie sie dazu kommen, als aufeinanderfolgend vorgestellt zu werden; die objektive Aufeinanderfolge geht ja für uns, eben indem wir die Vorstellung der Aufeinanderfolge vollziehen, notwendig verloren; denn es ist doch, wenn zwei Töne als auf- einanderfolgend vorgestellt werden sollen, erste Bedingung, daß beide Inhalte eines und desselben simultanen Vorstellungs- aktes seien, daß wir sie gleichzeitig, nicht jetzt den einen, jetzt den andern, im Bewußtsein haben. Darum muß doch die objektive Succession als das betrachtet werden, was uns veranlaßt, die Vor- stellung der Aufeinanderfolge zu vollziehen. Sie kann dies nur, in- dem sie sich in irgendein qualitatives Verhältnis beider Tonvorstel- lungen verwandelt und es der Seele überläßt aus dem qualitativen Verhältnis das entsprechende zeitliche vorstellend zu rekonstruieren,

oder jenes in die zeitliche Form zurückzutübersetzen. Es kann dies nun nicht ein qualitatives Verhältnis der Vorstellungsinhalte sein, sondern nur ein qualitativ bestimmter Eindruck, der den verschiedenen Ablaufsstadien des Eindrucks (Auftreten im Bewußtsein, Nachhall in der Erinnerung, völliges Entschwinden) entspricht. Diese »Temporalzeichen« bilden offenbar ein Continuum von einer Dimension. Hiernach ist Zeit so wenig wie Raum vorstellbar ohne einen sie erfüllenden Inhalt, und zwar müssen die Inhalte die Zeit stetig erfüllen, weil die Zeit ein stetiges Gebilde ist. Eine Verschmelzung analog der räumlichen findet dabei statt; die Erregungsanstöße, wie sie die einzelnen Schwingungen eines Tons erzeugen, müssen in gewisser Weise gesondert in der Seele erzeugt werden; von dieser Sonderung spüren wir in der Tonempfindung im allgemeinen nichts mehr. Desgl. findet bei disparaten Eindrücken zeitliche Komplikation statt, ganz entsprechend der räumlichen. Die absolute psychische Maaßeinheit der Zeit wie des Raumes ist das eben Unterscheidbare. Uebrigens sind wir es, welche die (willkürlichen) relativen wie die absoluten räumlichen und zeitlichen Einheiten machen, indem wir irgendein Mannigfaltiges in einem Akte unseres Denkens zusammenfassen. Alle Einheit besteht in der Einheit des zusammenfassenden Denkens; es gibt keinen Sinn, daß wir die Einheit in den Dingen fänden und anerkannten (590). Die Anschauungsform der Zeit ist aber die Bedingung auch für alles Bewußtsein räumlicher Maaße, denn das Bewußtsein irgend eines bestimmten Maaßes besteht in dem Bewußtsein einer bestimmten Zahl gesonderter Denkkakte, welche wir nur durch die Zeit zu unterscheiden vermögen. Die Zeit ist damit auch Bedingung aller Zahl.

Die Entscheidung über das Apriori des Raumes und der Zeit ist einfach. Alles zeitliche wie alles räumliche Vorstellen setzt natürlich eine solche ursprüngliche Beschaffenheit der Seele voraus, die ihr erlaubt oder sie nötigt unter gewissen sonstigen Bedingungen die Zeit-, bzw. Raumform aus sich hervorgehn zu lassen. In diesem, keinem andern Sinne sind die Anschauungsformen, Raum und Zeit, der Seele a priori eigen, in diesem Sinne freilich sind sie es selbstverständlich, nicht anders als auch die Farbenempfindung a priori ist. Umgekehrt würde aber die Seele auch nicht räumlich und zeitlich vorstellen, wenn nicht Eindrücke an sie gelangten, die ihr erlaubten oder sie nötigten, sie in die räumliche oder zeitliche Form zu fassen; demnach ist es nicht begründet, der Seele für sich die Nötigung oder Möglichkeit des räumlichen und zeitlichen Vorstellens zuzuschreiben. Sie haftet nicht an ihr noch an den Eindrücken, sondern an der Wechselwirkung beider. Apriorität ist hiernach iden-

tisch mit psychologischer Gesetzmäßigkeit und hat mit Angeborenheit fertiger Raum- und Zeitvorstellungen nichts zu schaffen. Der Streit des Nativismus und Empirismus wird dieser Auffassung zufolge gegenstandslos, er hat nur Sinn, wenn man entweder die fertigen Vorstellungen der Seele mit auf den Weg gegeben sein läßt oder aber in der Erfahrung ein einfaches Hineinwandern der objektiven That-sachen in die Seele sieht. Erfahrung ist vielmehr eigenste Thätigkeit der Seele, so sehr sie sich darin objektiv bedingt weiß. — Man erkennt leicht die Grundauffassung Lotzes. Allein so wie bei diesem müssen wir auch hier die Verwendung der Grundannahmen: »Natur« des Vorstellenden, »Natur« des Vorzustellenden und »Wechselwirkung« beider, welche die wirkliche Vorstellung erzeuge, als wissenschaftlich wertlos abweisen. Wieder und wieder stützt sich Lipps — auch darin der getreue Nachfolger Lotzes — auf die mechanische Analogie: auch die Erde, sagt er, zöge nicht an, wenn es nicht ihre »Natur« wäre; aber es muß doch etwas sein, was sich anziehen läßt. Die Wechselwirkung hat in der Mechanik ihren genau umschriebenen Sinn, für die ganz metaphysische Uebertragung auf die Seele und die Dinge vermißt man jede haltbare Begründung. Die Ursache des Unterschieds liegt am Tage: Mechanik bleibt mit ihren Erklärungen im Gebiete »möglicher Erfahrung«, die Erklärung des Ursprungs aller »Erfahrung« selbst ist notwendig transcendent. In der (übrigens Lotzes Formulierung des psychologischen Raumproblems genau nachgebildeten) Entwicklung des von den Psychologen so auffällig vernachlässigten Problems vom Ursprunge der Zeitvorstellung kommt Lipps dem besseren Sinne des psychologischen Apriori viel näher; wie er denn auch ganz nebenher in der Besprechung der Raum- und Zeiteinheit einmal auf das Moment der Denkeinheit, der ursprünglichen Einheit der Apperception, wie wir mit Kant sagen würden, geführt wird, dessen entscheidende Bedeutung freilich nicht erkannt wird. Solche Elemente ließen sich in eine auf ganz anderem Grunde erbaute Psychologie einfach einfügen, deren Keime, nur nicht genug entwickelt, in Kants »subjektiver Deduktion« der reinen Verstandesbegriffe liegen, und welche auf die Frage des psychologischen Apriori des Raumes und der Zeit, als der ursprünglichen Formen der Synthesis der Empfindungen zur Vorstellung, auf die Probleme der psychologischen Gestalt des Begriffs und der begrifflichen Verknüpfung, der Einheit der Gesetze und damit des Bewußtseins der Objektivität vielleicht befriedigendere Antworten zu geben gestattet als die Associationspsychologie unseres Autors; dessen Aufstellungen übrigens zum Teil Wert behalten würden auch bei sehr veränderter principieller Begründung.

Am kürzesten darf ich über den sechsten Abschnitt sein, der vom Streben handelt. Alles psychische Streben ist, da wir eine andere Wirkung desselben als Empfindungen und Vorstellungen nicht kennen, als Empfindungs- oder Vorstellungsstreben aufzufassen. Unter der Größe seelischer Leistungen kann nur verstanden werden das Maaß der Aneignung seelischer Kraft; jedes psychische Streben ist daher aufzufassen als Bindung seelischer Kraft. Lipps unterscheidet in einer Hinsicht Empfindungs- und Vorstellungsstreben, in anderer Hinsicht qualitatives und Erfahrungsstreben. Das qualitative Vorstellungsstreben ist schon im bisherigen vielfach verwendet worden. Begehren ist qualitatives Empfindungsstreben, dahin gehört das Begehren des Schönen wie des Angenehmen. Das erfahrungsmäßige Streben ist, soweit es auf Vorstellungen geht, wesentlich logisches Vorstellungsstreben, dessen Ausdruck Frage und Besinnung ist, die aufs Urteil zielt; das entsprechende Empfindungsstreben heißt Erwartung. Das Streben bildet den Kern der Aktivität des Ich, die Wurzel aller Zwecksetzung. Geteiltheit zwischen Streben und Widerstreben ergibt den theoretischen wie praktischen Zweifel. Das praktische Urteil unterscheidet Lipps vom ästhetischen so, daß das erstere immer objektiv-gültig sein will, das letztere vom erfahrungsmäßigen Zusammenhang abstrahieren kann. Das Streben, wie es im praktischen Urteil auf Objekte bezogen ist, heißt Wollen. Absolutes Wollen ist Ideal wie absolute logische oder theoretische Gewißheit. Sollen ist das dem thatsächlichen Widerstreben gegenüber sich behauptende Bewußtsein des Ideals des Wollens; es bezeichnet darum doch nur das auf weiterer Erfahrungsbasis beruhende Streben; es verhält sich zum Wollen wie das logische Anerkennenmüssen zum beliebigen Gedanken oder Einfall. Der Unterschied liegt in der Breite der Basis oder der Tiefe der Begründung; wir sollen um so mehr, je tiefer begründet der Inhalt eines qualitativen Strebens in der Erfahrung unseres seelischen Lebens ist. An sich gut, aber nur relativ gut ist Alles, was ein Gegenstand des Strebens oder der Lust ist; es wäre Frevel irgendein in der Natur der Seele liegendes Streben ertönen zu wollen. Aber das relativ Gute wird zum Bösen, indem es ein andres relativ Gutes hemmt. Das Böse ist Krankheit der Seele; sofern Lust das Kennzeichen der Gesundheit ist, muß alle Ethik selbstverständlich eudämonistisch sein.

Soviel im allgemeinen von den »Arten des Strebens« (c. 27). Ueber die näheren Ausführungen des 28ten und 29ten Kapitels über qualitatives und Erfahrungsstreben gehe ich ganz hinweg; die Erklärung des Komischen, des bekannten Schritts vom Erhabenen zum Lächerlichen, des Verhältnisses von Humor und Komik u. s. w. liest

sich gut, ergibt aber nichts eigentlich Neues. Das letzte Kapitel handelt vom Sittlichen und der Persönlichkeit. Das Sittliche ist das subjektiv Gute oder das Gute der Persönlichkeit. Nichts Menschliches ist an sich der sittlichen Persönlichkeit fremd: »Alles ist euer«. Liebe ist Fundament des Sittlichen, soweit es auf die fremde Persönlichkeit sich bezieht. Der sittliche Irrtum (z. B. in der Uebertragung des Hasses, der eigentlich nur das Schlechte meint, auf die Persönlichkeit) wird besprochen, und manches Verwandte. Auch das Schöne zielt nach dem Verf. zuletzt auf die Persönlichkeit ab. Die Betrachtungen dieses ganzen Kapitels gehn über das, was ein ernster Gebildeter sich zu seinem sittlichen Hausbedarf auch wohl selber sagen kann, kaum hinaus. Auf die ethischen Principienfragen wollen wir hier nicht eintreten.

Das Schlußwort gibt eine gute Rekapitulation des Inhalts. Ich hebe nur noch das Eingeständnis (701) hervor, daß das Verfahren, welches in dem ganzen Werke befolgt wurde, eigentlich nicht Erklärung, sondern nur Verdeutlichung der Thatsachen und Subsumption unter allgemeine Begriffe sei. Den Vorwurf, gegen den der Verf. sich noch besonders wehrt, daß seine Erklärungsart »nur« mechanisch sei, sparen wir gern; nicht sparen können wir den andern: daß eben seiner »mechanischen« Erklärungsart die sichere theoretische Begründung fehlt. Der Verf. wird uns für unsere Kritik freilich wenig dankbar sein, da sie, seinem Verlangen entgegen, fast allein den »Standpunkt«, nur hier und da die Thatsachen betrifft. Indessen wird ein unbefangener Beurteiler mir wohl zustimmen, daß die ganze Eigenart dieser neuen Grundlegung der Psychologie nicht in einer irgend wesentlichen Erweiterung der Thatsachenkenntnis, sondern in der theoretischen Verwertung längst bekannter Thatsachen liegt. Diese fordert an erster Stelle Klarheit über die Principien; und so glaubte ich der thatsächlichen Beschaffenheit dieser Leistung damit am besten gerecht zu werden, daß ich auf die Principien vornehmlich die Frage richtete.

Trotz des Gegensatzes unserer »Standpunkte«, der in diesem Falle wenigstens das Gute hat, mein Lob vor dem Verdachte der Parteilichkeit zu bewahren, kann ich das Werk, ein Zeugnis gründlichen Strebens und einer unverächtlichen »seelischen Energie«, der sorgfältigen Beachtung zunächst der Fachgenossen, dann auch weiterer Kreise nur angelegentlich empfehlen.

Marburg.

Dr. Paul Natorp.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1885.

Inhalt: Rudolf Schubert, Geschichte der Könige von Lydien. {Von Alfred von Gutschmid. — Heinrich Nissen, Italische Landeskunde. I. Band. Von Benedictus Niese. — Arthur Fränkel, Studien zur Römischen Geschichte. Heft I. Von Wilhelm Soltau. — Julius v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum. II. Acta pontificum Romanorum ined. II. Von Winkelmann. — Friedrich Zarneke, Christian Reuter der Verfasser des Schelmuffsky. Von J. Minor.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Geschichte der Könige von Lydien von Dr. Rudolf Schubert,
Privatdocent an der Universität Königsberg. Breslau, Verlag von Wilhelm
Koebner. 1884. 132 S. 8°.

Den bescheidenen Titel »Geschichte der Könige von Lydien« hat der Verf. seinem Buche gegeben, weil unsere Ueberlieferung sich ausschließlich mit diesen beschäftigt, für alles Uebrige nur Sttückwerk da ist, das eine wirkliche Geschichte der Lyder zu schreiben nicht gestattet. Läßt sich gegen diese Beschränkung des Themas nichts einwenden, so vermißt man dagegen ungern eine Auseinandersetzung über den Wert der uns zu Gebote stehenden Quellen, namentlich des Xanthus. Der Verf. verwirft mit Recht die Welckersche Hypothese, daß dessen Lydiaka ein untergeschobenes Machwerk gewesen seien, und nimmt an, daß die alberne Darstellung der Katastrophe des Crösus bei Nicolaus, welche das einzige wirklich Gravierende ist, von ihm nicht mehr aus Xanthus geschöpft ist, sondern indirekt aus Herodot stammt: so gründlich nun auch jene Hypothese durch die Entdeckung der Escorialischen Excerpte widerlegt worden ist, so hat sie doch, wenn auch in abgeschwächter Form, noch immer ihre Vertreter, und deshalb wäre eine nähere Begründung des vom Verf. eingenommenen Standpunkts nichts Ueberflüssiges gewesen.

Die Listen der Chronographen gehn, wie Schubert zeigt, auf eine einzige, die des Africanus, zurück, und es ist nicht zulässig, mit Gelzer und Duncker eine einzelne, die sich nur durch besonders viele Schreibfehler auszeichnet, aus dem Zusammenhang zu reißen und wegen eines Zusammentreffens mit den Inschriften des Königs

Assurbanipal zu einer vermeintlichen Rektifizierung der lydischen Chronologie zu verwerthen. Africanus hat sich, wie nachgewiesen wird, im Wesentlichen an Xanthus gehalten und nur zwei Namen nach Herodot korrigiert. Weil des Ersteren Liste mit Ardys anfängt, mit welchem auch die ausführlichen Escurialischen Excerpte anheben, glaubt der Verf. sogar, daß hier der Anfang der eigentlich geschichtlichen Zeit ist, die Lücke unserer Kenntnis von den ersten Herakliden eine solche sei, wie sie auch anderwärts die mythische vor der geschichtlichen Zeit trenne; indessen liegt hier wohl nicht mehr als ein Zufall vor, die Chronographen verzeichneten die Könige erst von Ardys an, weil ihnen sein Anfang mit dem der Olympiadenrechnung zusammenfällt.

Der Verf. hätte noch einen Schritt weiter gehn und mit ziemlicher Sicherheit aus den Chronographen die Zeitrechnung des Xanthus wiederherstellen können, wenn er beachtet hätte, daß die Ansetzung des Archilochus und der Gründung von Thasos in Ol. 15 durch Dionys (den Halikarnassier in der Chronik, nach Herodot), in Ol. 18 durch Xanthus¹⁾ nur ein anderer Ausdruck für den Anfang des Gyges ist. Die Zahlenänderung, welche die Chronographen vorgenommen haben, fällt wahrscheinlich auf die Regierung des zweiten Mermnaden, dessen Name auch nach Herodot korrigiert worden ist und dessen 38 Jahre die Herodotische Zahl für seinen Vorgänger Gyges sind; erhöht man sie auf 45 Jahre, so ergibt sich folgende Tafel:

1.—16. Könige von Agron bis Alyattes I.	seit	
à 25 Jahre =	400 J.	1221
17. Kadys und Ardys	34 J.	821
(Spermus, Usurpator	2 J.)	787
18. Ardys allein	36 J.	785
19. Alyattes II.	14 J.	749
20. Meles	12 J.	735
21. Myrsus und Sadyattes I.	14 J.	723
22. Sadyattes I. allein	3 J.	709
23. Gyges	36 J.	706
24. Alyattes III.	45 J.	670
25. Sadyattes II.	15 J.	625
26. Alyattes IV.	49 J.	610
27. Crösus	15 J.	561
Ende des Reichs		546
<hr/>		
Summe: 27 Könige à 25 Jahre =		675 J.

Also liegt bei Xanthus trotz der verschiedenen Ausführung im Ganzen dasselbe Schema wie bei Herodot zu Grunde, dessen 505 Jahre

1) Fr. 27, bei Müller unvollständig abgedruckt.

der 22 Herakliden das Resultat einer Subtraktion der 170 Jahre der 5 Mermnaden von der gleichen Gesamtsumme sind. Die Künstlichkeit seiner ganzen Rechnung hat der Verf. gut erkannt¹⁾, und er verwahrt sich daher mit Recht gegen die Scheingründe, die aus ihr gegen das vortrefflich bezeugte Datum 585 für die Sonnenfinsternis des Thales entnommen worden sind, nicht minder auch gegen die auf demselben Wege zu Stande gekommene Anzweiflung der Angabe, daß Crösus der älteste Sohn des Alyattes gewesen sei. In letzterem Falle möchte ich noch hinzufügen, daß die Ueberlieferung von dem bessernden Einflusse weiß, den die Mutter des Alyattes auf ihren Sohn ausgeübt habe, also mittelbar auf eine Regentschaft für den Minderjährigen hinweist; ohne das Vorhandensein einer solchen Ausnahmestellung würde im Oriente über eine Frau dergleichen schwerlich bekannt geworden sein, würde selbst für eine Erfindung die Handhabe gefehlt haben: die lange Regierungsdauer des Alyattes und die kurze seines Vaters Sadyattes beruhen wahrscheinlich auf richtiger Erinnerung.

Es stehn uns im Wesentlichen nur zwei Quellen zu Gebote, Xanthus im Auszuge des Nicolaus und Herodot; der Letztere hat aber genügende Winke über die Herkunft seiner Informationen gegeben, um uns in den Stand zu setzen, über die Form, in der er sie reproducirt hat, hinauszugehn. Bei wenigen alten Historikern ist die Quellenkritik so leicht, bei wenigen ist sie so unerläßlich wie bei Herodot: in ihr hat der Verf. mit Recht seine Hauptaufgabe gesehen. Mit vielem Geschick hat er die Nähte in der Herodotischen Erzählung aufgezeigt, die verschiedenen Traditionen, unter denen sich namentlich eine leicht kenntliche Delphische durch die ganze Lydische Geschichte hindurch verfolgen läßt, aus dem Zusammenhange ausgelöst und sie in möglichster Reinheit wieder hergestellt. Der Gesamteindruck, den sein Verfahren macht, ist ein durchweg günstiger; nur um Beispiele zu nennen, sei auf die Analyse der Erzählungen von der Prüfung der Orakel (S. 88 f.) und von Crösus auf dem Scheiterhaufen (S. 112 ff.) verwiesen. Unter den von Herodot benutzten Ueberlieferungen war nach Schuberts Annahme auch eine schriftliche, und treffend bemerkt er S. 84: »als Kriterium (ob die Quelle eine schriftliche oder eine mündliche gewesen ist) werden wir dabei zu betrachten haben, daß ein knapper, gedrängter Bericht voller Daten und Namen ... meistens aus einer schriftlichen

1) Auch die 2 Jahre der Trauer um Atys bei Her. 1, 46, mit denen Schubert S. 87 nichts anzufangen weiß, erklären sich einfach als das Intervall zwischen dem Antritt des Crösus und dem Sturz des Astyages (nach Herodot 561 und 559).

Quelle excerpiert ist, während eine anmutige Erzählung in breiter behaglicher Darstellung . . . in der Regel die erste Niederschrift nach mündlicher Ueberlieferung ist«; im Princip stimme ich bei, glaube aber, daß der Verf. in der Zurückführung von Stücken auf schriftliche Quellen zu weit gegangen ist, und möchte eine solche, etwa Hecatäus, nur für die knappen Notizen über die Angriffskriege der Lydischen Könige gegen die Ionischen Städte annehmen. Auch Traditionen, die von einer und derselben Stelle ausgehn, sind nicht immer in allen ihren Teilen von gleichem Wert; es ist eine feine Beobachtung, daß in dem, was Her. 1, 54 über die dem Crösus von den Delphern erwiesenen Ehren mitteilt, der Wortlaut der Urkunde noch durchklingt.

Schubert verfolgt auch die späteren Ausläufer der von Herodot gegebenen Traditionen, und hier entscheidet meistens schon der Nachweis der Abhängigkeit von dem Letzteren über ihre Unglaubwürdigkeit; der Wert oder Unwert jener Erzählungen selber in ihrer ältesten Form läßt sich nur auf dem Wege der inneren Kritik entscheiden, es gilt da, anekdotische Erfindung, Sage und Geschichte recht auseinanderzuhalten. Auch hier bewährt der Verf. seinen guten Takt: wenn Herodot schwankt, ob es Pittacus oder Bias gewesen sei, der den Crösus von dem Plan eines Angriffs auf die Inseln abgebracht habe, so wird S. 65 ganz richtig bemerkt, daß ursprünglich Pittacus, der selbst ein Inselgriecher war, Träger des Geschichtchens gewesen und erst, weil dieser 9 Jahre vor Crösus' Antritt starb und der Anachronismus bemerkt wurde, Bias an seine Stelle getreten ist; wahr ist es natürlich von keinem von Beiden.

Nach Beseitigung derartiger Erfindungen ist die Hauptaufgabe des Forschers, Sage und Geschichte zu scheiden; auch hier kann ich mich nur ausnahmsweise dem Verf. nicht anschließen, so hinsichtlich der Erzählung des Xanthus von der Vergiftung des Kadys: hier liegt meines Erachtens die Pointe darin, daß ohne die vorherige Beseitigung des Arztes das Verbrechen unmöglich ist; es ist also eine der mancherlei Sagen von Künstlern oder Weisen, denen die Größe ihres Ruhms ein tragisches Ende bereitet, wie Talos, Palamedes, Sinnimâr. Im Ganzen verfährt der Verf. hier mit klarer Einsicht in das Wesen der Sagenbildung und zieht aus dieser Einsicht die erforderlichen Konsequenzen, so, indem er unter Ablehnung aller Halbheiten und Vermittlungsvorschläge, wie er dies schon in seiner Erstlingsschrift *De Croeso et Solone fabula* (Königsberg 1868, 8.) gethan hatte, Solons Besuch bei Crösus in das Gebiet der Sage verweist. Was er gegen die namentlich von Duncker vertretene Hypothese einer von Crösus beabsichtigten Selbstverbrennung ein-

wendet, ist stichhaltig, doch hat mich der versuchte Beweis, daß der Scheiterhaufe in der Delphischen Tradition nicht vorgekommen sei, nicht überzeugt, daher vermag ich auch seine Ansicht, daß es sich nur um eine Dichtung handle, welche den Lohn, den des Crösus' Frömmigkeit verdiente, als wirklich eingetreten schildern sollte, nicht ohne Weiteres zu unterschreiben. Die Erzählung von der Rolle, welche den Kamelen in der Schlacht gegen die lydische Reiterei zugeteilt wird, steht, wie der Verf. nachweist, im Zusammenhange einer guten Ueberlieferung; ohne gerade für ihre Geschichtlichkeit eintreten zu wollen, möchte ich doch bemerken, daß der Grund, aus welchem sie gewöhnlich verworfen wird, ein falscher ist: ein Reisender in Australien erzählt, ohne von Her. 1, 80 eine Ahnung zu haben: »Pferde haben eine entsetzliche Furcht vor Kamelen und der bloße Anblick derselben kann ein noch so abgemattetes Pferd zum schnellen Reißaus bringen« (Globus XXVII = 1875 S. 377).

Wo, wie bei der Lydischen Geschichte, gleichzeitige Bezeugung ganz fehlt, kann es nicht Wunder nehmen, daß das wirklich Geschichtliche in unserer Ueberlieferung sehr zusammenschmilzt: Schubert beobachtet das allein richtige Verfahren, die verschiedenen Traditionen in möglichst ursprünglicher Form mit einander zu konfrontieren und nur die Züge, die in mehreren von einander unabhängigen Berichten gleichmäßig wiederkehren, als geschichtlich gelten zu lassen. Dahin gehört, daß Gyges durch Ehebruch mit dem Weibe des letzten Herakliden und Ermordung seines Herrn König geworden ist: drei von einander unabhängige griechisch-lydische Traditionen sind darin einig, wenn schon sie den dadurch auf der Stammutter lastenden Makel in verschiedener Weise zu beseitigen suchen; eine abweichende Karische, die von einer Besiegung des Kandaules durch Gyges in offener Feldschlacht redet, berührt sich doch insoweit mit der Herodotischen, als auch diese von einem durch das Delphische Orakel beigelegten Bürgerkriege weiß und wird vom Verf. durch eine nicht übel ersonnene Vermutung (S. 32) mit der anderen auszugleichen gesucht. Für die Geschichte nimmt Schubert auch, so auffallend es scheinen könnte, mit vollem Rechte in Anspruch, was drei selbständige Relationen aussagen, daß der Krieg des Crösus gegen Cyrus ein Angriffskrieg war. Gebührendes Gewicht wird von ihm auch auf vereinzelte in Verknüpfung mit authentischen Angaben stehende Züge gelegt, die von dem ideal gehaltenen Gesamtbilde des Crösus in der griechischen Vulgattradition seltsam abstechen, wie den von dem Anhänger seines Bruders, den er unter einen eisernen Dreschwagen legen ließ. Man sieht, Einiges bleibt bei einer solchen methodischen Kritik, wie der Verf. sie übt, immerhin stehn

und ist nun erst recht gesichert. Das aber wird Jeder unterschreiben, was er S. 55 ausspricht, »daß es sehr mißlich ist, da wo alle Detailkenntnisse fehlen, politische Kombinationen zu machen, und daß man dieselben in unserem Zeitraum als Beweismittel zu verwenden von vornherein schon unterlassen muß«.

Es versteht sich von selbst, daß ein Buch wie das vorliegende, das sich vorzugsweise mit Nachrichten Herodots beschäftigt, mancherlei Ausbeute für die Erklärung desselben bietet. Daß der Verf. in den Worten 1, 84 *οὕτω δὴ Σάρδιες τε ἠλώκεσαν καὶ πᾶν τὸ ἄστυ ἐπορθέετο* einen Widerspruch mit dem c. 88 f. Erzählten findet, der auf Quellenwechsel hindeute, ist unhaltbar: *πορθέειν* ist »plündern«, und das Imperfektum hat seinen guten Sinn; hiermit wird nicht das vorher Erzählte abgeschlossen, sondern auf das später zu Erzählende vorbereitet. Abgesehen davon kann ich den verständigen Erklärungen Schuberts ausnahmslos beistimmen, so dem, was S. 36 über *καὶ Κολογῶνος τὸ ἄστυ εἶλε* (Her. 1, 14) gesagt wird, und ganz besonders seine Ablehnung des haltlosen Einfalls, daß das Citat aus Archilochus 1, 12 eine Interpolation sei; er bemerkt ganz richtig S. 30, daß die Worte wegen der Wiederaufnahme des *ἔσχε τὴν βασιλῆτην* unantastbar sind.

Die treffliche Schrift des Verf. liefert, denke ich, einen schlagenden Beweis, daß die jüngst in apodiktischer Form kundgegebene Behauptung, daß jede Quellenkritik des Herodot etwas Müßiges sei, voreilig gewesen ist.

Tübingen.

Alfred von Gutschmid.

Italische Landeskunde von Heinrich Nissen. 1. Band. Land und Leute. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1883. 566 S. 8°.

Der erste Band dieses bedeutenden und lehrreichen Werkes enthält die allgemeine Charakteristik des klassischen Landes Italien. Nach den ersten Kapp. über die Quellen unserer Kenntnisse und über die Namen und Grenzen Italiens folgt die physikalische Beschreibung: das Meer, die Alpen, das Poland, der Appennin, der Vulkanismus, die Appenninflüsse, die Inseln, das Klima, die Vegetation sind deren einzelne Abschnitte; den Schluß bildet die ethnographische Uebersicht der Bewohner Italiens.

Der Verf. gibt in diesem Werke eine sorgfältige und kritische Gesamtdarstellung dessen, was wir von dem alten Italien wissen: vornehmlich legt er das von der Naturwissenschaft bereitete Material dem Leser vor; die Naturwissenschaft betrachtet er als Grundlage

dieser Landeskunde. Jedoch ist in diesem Satze, wie gerade Nissens Buch zum Troste der Historiker beweist, die Aufgabe der Landeskunde nur zur Hälfte enthalten. Denn ebenso wie das historische Italien, der Wohnsitz mächtiger weltbeherrschender Völker, nicht Produkt der Natur ist, sondern der menschlichen Kultur und des menschlichen Willens; wie die Natur zwar dabei half aber es nicht machte, so ist auch für die historische Landesbeschreibung die Naturwissenschaft nicht die Hauptsache, wohl aber eine wichtige Gehülfin. Mit den Naturwissenschaften allein hätte sich eine Landesbeschreibung, wie sie Nissen gibt, nicht machen lassen; an vielen Stellen, z. B. bei den Veränderungen der Oberfläche und der physikalischen Entwicklungsgeschichte, ist erst durch das Eingreifen der historischen Kritik die uns hier vorliegende überzeugende Darstellung entstanden. Man kann der Ansicht sein, daß Nissen sein Werk zu sehr mit physikalischen Details belastet hat, die für den Historiker von geringerem Interesse sind; aber das ist Sache des besonderen Geschmacks. Man kann im Gegenteil finden, daß gerade dadurch Nissens Buch für den Historiker an Wert gewinnt, dem es in bequemer Zusammenstellung viel gutes und interessantes Material bietet. Und jedenfalls ist diese Beschreibung als eine sehr gelungene zu bezeichnen. Sie ist gut, mit Teilnahme und Wärme geschrieben und erzwingt sich die Anerkennung auch des Widerstrebenden. Nach meinem Gefühl sind die Abschnitte über das Meer, über die Alpen und über die Vegetation besonders wohl gelungen. Zahlreich, anregend und lehrreich sind die kulturhistorischen Ausführungen Nissens, mit denen die Beschreibung reichlich durchzogen ist. Sie verdienen vollauf, unsern Philologen und allen Freunden des Altertums zur Aneignung und Ausnutzung empfohlen zu werden. Als Laie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften kann ich die aus ihnen geschöpften Bestandteile des Werkes weder beurteilen noch prüfen, sondern muß mich begnügen, dem Verf. meinen Dank für die reiche Belehrung auszusprechen, und über den Inhalt zu berichten. Nur zu den historischen Abschnitten des Buches werde ich einige Bemerkungen vorzubringen haben.

Im 1. Teil (die Quellen) sieht man mit Verwunderung, daß auch Nissen mit der Mehrzahl der Aegyptologen und anderen die auf ägyptischen Inschriften vorkommenden Schakalscha Schardana und Turischa für Sikelen, Sarden und Etrusker erklärt und die Träume von dem uralten gegen Aegypten gerichteten Bündnisse entlegener Völker des Mittelmeers mitträumt. Ein derartiges widerspricht den wohl begründeten Kenntnissen von der Entwicklung der antiken Welt so sehr, daß jene Namen unmöglich rich-

tig gedeutet sein können. Wer diese Völker waren, hat außer für Aegyptologen kein sonderliches Interesse. Die unter den Quellen aufgeführte Völkertafel in der Genesis gehört schwerlich hierher; sie steht wahrscheinlich der Zeit Alexanders des Großen näher, als dem Jahre 1100 v. Chr., dem sie Nissen zuweist.

Weiterhin (p. 4) hat Nissen nicht darauf verzichten wollen, Orte der Odyssee in Sicilien wiederzufinden und also die Dichtung an diese Orte anzuknüpfen. Er kommt damit auf die populäre, durch die Ausführungen des Eratosthenes kaum erschütterte Meinung des Altertums zurück, von der auch unsere Zeit sich ungerne trennt. Ich theile nicht die Anschauung Nissens, sondern glaube, daß diese populären Ortsbestimmungen, wie man z. B. die Insel des Aeolus für die liparäischen Inseln hielt, hier überall und ohne Ausnahme erst nachträglich nach Kenntnis der Dichtung und durch dieselbe bewirkt worden sind. Selbstverständlich gilt das nur von den eigentlichen Irrfahrten des Odysseus; denn aus andern Erscheinungen, z. B. aus dem Vorkommen der Sikeler, erschließt man eine gewisse Kenntnis des Westens bei Homer mit vollem Rechte. —

Auffallend ist Nissens Urteil über die geographischen Fragmente des Hekataüs, die er als unächt ansieht; mir scheint es nicht genügend erwogen. Die Erwähnung von Capua durch Hekataüs (fr. 27), die ein Anachronismus sein soll, da zu Hekataüs' Zeit diese Stadt Voltturnum geheißt habe, beweist gar nichts, da die Nachricht, daß Capua einst diesen Namen geführt habe, wie manche andere antike Metonomasie nicht zuverlässig bezeugt ist¹⁾. Es liegt in Wahrheit gar kein Grund vor, die Existenz des Namens Capua zur Zeit des Hekataüs zu bezweifeln. Wenn ferner Capua und Capri in den Fr. des Hekataüs anscheinend zu Italien gerechnet werden (fr. 27. 29), so widerspricht das allerdings dem Begriff, den Italien zur Zeit des Hekataüs hatte. Aber schon Hollander in seiner Dissertation über Hekataüs hat dargethan, daß diese Bestimmung nicht aus dem alten Geographen stammt, sondern von Stephanus v. Byz. herrührt und daß Hekataüs' Zeugnis nur auf den Namen, nicht auf das Attribut geht: analoge Fälle sind bei Stephanus in größerer Zahl zu finden²⁾. Die im Altertum gegen die Echtheit des Hekataüs geäußerten Zweifel (s. fr. 72, 279) sind vermutlich durch eine gefälschte Periegesis Aegyptens hervorgerufen, die unter Hekataüs' Namen gieng und aus der uns noch Stücke erhalten

1) Der Zeuge ist Livius IV 37, mit dem übrigens auch Cato bei Vellejus I 7. 2 nicht stimmt, woraus man nicht minder sieht, wie unsicher der Name Voltturnum bezeugt ist.

2) Vgl. meine Diss. de Stephani Byzantii auctoribus p. 47 ff.

sind. Man kann getrost behaupten, daß die sonstigen Fragmente des Hekataüs (und namentlich gilt das von denjenigen, die den Westen betreffen) in keine andere Zeit passen als eben in die Zeit, wo Hekataüs lebte und schrieb, Anfang des 5. Jahrh. v. Chr. Nissen unterschätzt, wie mir scheinen will, den Umfang der Erdkunde speciell der Kenntnis des Westens im 5. Jahrh.; daraus erklärt sich sein Urteil über Hekataüs, wie das über Herodot, dem er in dieser Beziehung ebenso wenig gerecht wird. Wenn er z. B. als besonders flagranten Irrtum Herodots anführt, daß er die Pyrenäen für eine Stadt gehalten, so ist es hier nicht Herodot, der irrt, sondern Nissen. Gewiß sagt Herodot, daß der Istros von der Stadt Pyrene herkomme¹⁾; die Stadt Pyrene ist aber auch recht gut bezeugt. Sie erscheint nicht nur bei Herodot, sondern auch in Aviens Periplus v. 558 ff.

*in Sordiceni caepitis confinio
quondam Pyrene civitas ditis Iaris
stetisse fertur, hincque Massiliae incolae
negotiorum saepe versabant uices.*

An dritter Stelle ist sie wahrscheinlich bei Stephanus Byz. erhalten, s. *Κυρήνη* — ἔστι καὶ Ἰβηρίας καὶ Μασσαλίας ἄλλη; denn unter diesem *Κυρήνη* versteckt sich ohne Zweifel *Πυρήνη*. Aus Avien geht hervor, daß die Stadt am Fuße der Pyrenäen lag; ich vermute, daß es der einheimische Name des griechischen Emporiae war, das eben an dieser Stelle lag. Von dieser Stadt *Πυρήνη* haben denn auch die *Πυρηναῖα ὄρη* ihren Namen, das sind die Berge von Pyrene. Denn dies, *Πυρηναῖα ὄρη* ist die eigentliche und auch weit überwiegende Benennung des Gebirges, das daneben (und zwar schon bei Aristoteles) aber viel seltener auch den Namen der Stadt (oder Landschaft) empfängt. Kurz, wir dürfen die Kenntnis des Herodot und seiner Zeitgenossen im Westen zwar nicht zu hoch anschlagen und besonders das Gesamtbild, das sie sich auf ihren *περίοδοι γῆς* zu entwerfen versuchten, war sehr mangelhaft und verschoben. Aber eine terra incognita war ihnen auch der Westen, insonderheit die Küstengegenden nicht: dafür bürgt die Existenz von Massilia und z. B. die bekannten Beziehungen, die um diese Zeit Athen mit den Etruskern und andern italischen Völkern unterhielt. Wir wollen uns daher auch die Fragmente des Hekataüs, der sich über den Westen in einer so überraschenden Weise unterrichtet zeigt, vorläufig nicht abdrängen lassen.

1) Herodot II, 33 Ἴστρος τε γὰρ ποταμὸς ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν καὶ Πυρήνης πόλιος ῥέει μέσην σχίζων τὴν Εὐρώπην, vgl. Aristoteles Meteorol. I, p. 350^a 56 ἐκ δὲ τῆς Πυρήνης — ῥέουσιν ὅ τε Ἴστρος καὶ ὁ Ταρτησσός.

Die Karte des Augustus, von der Nissen p. 30 handelt, möchte ich nicht mit ihm für eine bedeutende geographische oder wissenschaftliche Leistung ansehen. Wir wissen, daß Karten damals etwas durchaus nicht ungewöhnliches waren. Die römische Weltkarte wird sich, abgesehen von ihrem Umfange, von den andern schwerlich weit entfernt haben und beruht ohne Zweifel auf griechischen Vorbildern. Im letzten Teil der Quellenübersicht (p. 37) ist zu berichtigen, daß die bessere Epitome des Stephanus Byzantius nicht erst beim Buchstaben χ , sondern schon bei τ anfängt.

Wenn man die Quellen, die Nissen uns vorführt, überblickt, so bedauert man lebhaft, daß unsere Nachrichten über Italien aus der ältern Zeit, d. h. aus der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege so sehr spärlich fließen; denn alle Nachrichten aus dieser Zeit sind für Rom und Italien als alt zu betrachten. Es ist bekannt, daß diese ältere Zeit auch in den Inschriften leider nur schwach vertreten ist. Es sind damals noch durchweg die Griechen, von denen die guten Nachrichten über Italien und Rom ausgehen und der Geograph Artemidor erhält abgesehen von andern Gründen auch dadurch seine Bedeutung, daß er noch dieser Zeit angehört. Einige, wenn auch wenige Reste von solchen Nachrichten aus vorsullanischer Zeit findet man in dem von Nissen vielleicht zu wenig beachteten Städteverzeichnis des Stephanus von Byzanz, das auch in dieser Hinsicht eine genauere Untersuchung verdiente.

Eine besonders eingehende Besprechung wird dem Polybios gewidmet, und mit Recht; denn alles was er aus und über Italien bringt ist für uns vom höchsten Werte. Die späteren römischen Historiker, die größtenteils von Polybios abhängen, sind auch in geographischer Hinsicht, wie Nissen treffend hervorhebt, von sehr geringem Werte. Er hätte hinzufügen können, daß die sehr starke sachliche Verfälschung und Interpolation, in der die polybianischen Nachrichten uns bei den späteren Römern vorliegen, sich auch auf die Ortsnamen bezieht. Man vergleiche nur Polybios und Livius in der Geschichte des 2ten punischen Krieges (z. B. Polyb. III 90. 7 ff. mit Liv. XXII. 12 ff.). Aehnlich steht es mit den römischen Annalen für die ältere Zeit, wo die Vergleichung mit Diodor uns lehrt, daß sie für die ältere Geographie ganz unbrauchbar sind.

Der zweite Abschnitt handelt vom Namen des Landes Italien. Hier hat Nissen nicht recht hervorgehoben, daß der Name Hesperien, mit dem er beginnt, nichts als ein poetisches Appellativum ist und seiner Natur nach als wirklicher Name nicht behandelt werden kann. Vom Namen *Italia* wird treffend gesagt, daß seine Ausdehnung stets durch Sicilien aufs strengste begrenzt ist und sich nur

in der entgegengesetzten Richtung erweitert hat¹⁾. Schwierig ist die Ausbreitung des Namens genauer zu verfolgen. Während Antiochos als Grenze desselben zu seiner Zeit Metapont angibt, scheint doch schon bei Herodot und auch bei Thukydides Tarent in den Begriff Italien eingeschlossen zu sein; s. Herodot I, 24. Die Begriffsbestimmung wird dadurch erschwert, daß der Name *Oenotrien* mit hineinspielt und sich mit dem Italiens zum Teil berührt (s. Aristot. pol. IV (VII) 10). Italos wird für den Sohn des Oinotros ausgegeben. Die weitere Ausdehnung der Benennung Italien ist aus Mangel an Zeugnissen sehr unsicher; daß bei Timäus die ganze südliche Hälfte der Appenninhalbinsel mit Einschluß Campaniens darin einbegriffen war, steht nicht ganz fest; denn die pseudo-aristotelischen Mirabilien, aus denen sich dieser schon von Niebuhr bemerkte Sprachgebrauch ergeben würde, haben zwar viel aus Timäus, sind aber nicht Timäus. Hier hat Nissen auch sonst die Zeugnisse nicht immer genau abgewogen, die zum Nachweis der einzelnen Stufen dieser Entwicklung herangezogen worden sind²⁾. Schließlich, und zwar schon bei Polybios bezeichnet Italien alles Land südlich von den Alpen: ohne Frage ist diese Begriffserweiterung Folge der Aufnahme Unteritaliens in die Römische Bundesgenossenschaft. Die politischen Grenzen dieser Bundesgenossenschaft nach Norden hin sind nicht bestimmt. Nissen meint, es hätte vor den Italikern eine Art *limes* gelegen als Grenze gegen die Gallier: er zieht die Analogie des Lagers dabei heran. Doch ist die Existenz eines solchen doppelseitigen Vorlandes nicht zu erweisen. Eine bestimmte politische Grenze hat sich gewiß erst dann gebildet, als das cisalpinische Gallien eine eigene Provinz ward. Es folgt als letzte Stufe die Herstellung der politischen Einheit Italiens nach dem Bundesgenossenkriege. Bei der Darstellung dieser Neubildung hätte vielleicht der Einfluß der Städtebildung angedeutet werden können; niemand hätte besser als Nissen eine Uebersicht derselben geben können.

Sehr schön ist das zweite Kapitel, das über die Meere Italiens handelt; hier weht Meeresluft und man merkt, wie gut der Verf. mit der Salzflut vertraut und befreundet ist. Er fängt mit dem

1) Die Ableitung von *Ἰταλός* vom lateinischen *vitulus* wird trotz der von Nissen p. 62 gegebenen Erklärung sehr zweifelhaft bleiben; nicht leicht wird ein Volk sich geradezu als Kälber oder junge Stiere bezeichnen. Daß *Ἰταλός* ursprünglich Digamma hatte, scheint mir trotz dem oskischen *vitelio* sehr zweifelhaft.

2) Die p. 66 A. 2 angeführte Stelle des Dionys von Hal. I 73 geht auf die alte Zeit, nicht auf das 4. Jahrh.; ebenso das Zeugnis Strabos (V. 205), das überdies nicht so sehr auf Italien, als auf Oenotrien Bezug hat.

Adrias an, dessen Namen (ὁ Ἄδριας) Nissen ursprünglich für eine Bezeichnung einer Landschaft ansieht. Hierin kann ich wiederum dem Verf. nicht beistimmen; denn das genus masculinum (ὁ Ἄδριας) würde alsdann nicht minder auffallend sein, als es nach Nissen ist, wenn man es für die ursprüngliche Benennung des Meeres nimmt. ὁ Ἄδριας ist Flußname und bedeutet ursprünglich wohl keinen andern Fluß, als den Po. Das bezeugt nicht nur Hekataüs¹⁾, den Nissen für unecht hält, sondern geht auch aus Herodot hervor (I. 163), der von den Phokäern sagt: καὶ τὸν τε Ἀδρίην καὶ τὴν Τυρσηνίην καὶ τὴν Ἰβηρίην καὶ τὸν Ταρτησσὸν οὗτοί εἰσιν οἱ καταδέξαντες· der Adrias ist hier gerade so Flußname wie der Tartessos. Nissen stellt sich wiederum die Bekanntschaft der Hellenen mit diesen Gegenden zu jung vor. Man denke aber nur an die von Herodot erwähnten frühesten Fahrten der Phokäer, an die Blüte von Spina und die von Nissen nicht erwähnte Kolonie der Aegineten im Lande der Umbrer (Strabo VIII 376). Die Umbrer und Eneter gehören nebst den Etruskern zu den am frühesten bekannten italischen Stämmen; gerade in der Polandschaft lassen sowohl Herodot, als auch Hellanikos die in Italien einwandernden Etrusker (Pelasger oder Lyder) landen. Die Vorstellung von der Gabelung des Istros, dessen eine Mündung in den Adrias sich ergießen sollte, was Nissen als Beweis der Unkenntnis dieser Gegenden anführt, gehört der älteren Zeit z. B. dem Herodot gar nicht an: sie ist, wie anderes ähnliche, nicht so sehr als ernstliche geographische Vorstellung, wie als eine poetische Fiktion zu fassen, die der Argonautensage zur Liebe gemacht wurde, gerade wie die Mündung des Pontus Euxinus in den Okeanos gedichtet ward; denn wie sollten die Argonauten aus dem Pontos herauskommen und doch nicht denselben Weg machen, auf dem sie hineingefahren waren?

In diesem Abschnitt handelt Nissen auch von den Seevölkern, die nach einander Italiens Küsten berührten und dadurch der Welt zur Kenntnis brachten. Die Hellenen sind den Italikern darnach zuerst in den *Graeci* bekannt geworden, die als Bewohner von Epirus zuerst den Bewohnern des östlichen Unteritaliens, dann auch den Latinern zur Kenntnis kamen. Nissen folgt darin den Ausführungen von Helbig (Hermes XI 257), Ausführungen, die sehr hübsch sind, aber auch, wie meist in Urgeschichten, sehr hypothetisch²⁾.

1) Stephanus Byz.: Ἄδρια πόλις καὶ παρ' αὐτὴν κόλπος Ἄδριας καὶ ποταμὸς ὁμοίως ὡς Ἐκαταῖος. Das was folgt stammt nicht aus Hekataüs, wie Nissen annimmt (p. 444 Anm.), sondern aus einer Mirabiliensammlung (s. Aristol. mirab. ausc. 128 West.). Die hier angedeutete fabelhafte Fruchtbarkeit des Adriaslandes findet sich auch anderswo, zuletzt bei Polybios angedeutet (III 87. 1).

2) Da Nissen bei dieser Gelegenheit in einer Anmerkung (p. 120) meiner ge-

In dem wiederum sehr anziehenden Kapitel über die Alpen wird § 6 (p. 155 f.) auch der Uebergang Hannibals berührt. Nissen nimmt an, daß Polybios den Hannibal über den Mont Cenis gehen lasse, da er es als ausgemacht betrachtet, daß nach Polybios Hannibal die Ebene bei den Taurinern erreicht habe. Aber gerade das ist nichts weniger als ausgemacht; jedenfalls steht in der Erzählung des Polybios nichts davon.

Abschnitt IV behandelt die Polandschaft, deren Bildung und Beschaffenheit ausführlich erläutert wird: sie ist ein Geschenk der Flüsse und bildet einen starken Gegensatz zum übrigen Italien. Es greift daher hier ein ganz anderer Anbau Platz: schon im späteren Altertume vor dem Ende der Republik, beruht die Kraft Italiens auf diesen Landschaften, ihrer starken Bevölkerung und ihrem natürlichen Reichtume. Nissen hebt auch mit vollem Rechte hervor, daß diese Landschaften von allen italienischen noch am meisten den Charakter, den sie im Altertum hatten, sich erhalten haben. Nicht minder lehrreich sind die Kapitel, die den Apennin (V) und die Vulkane (VI) behandeln. Sehr richtig wird in dem letzteren bemerkt (p. 251 cf. 270), daß man durchaus nicht anzunehmen brauche, der Ausbruch des Vesuvus vom Jahre 79 n. Chr. sei überhaupt der erste gewesen. Den kritischen Historiker erkennt man darin, was über die vermeintlichen in den römischen Annalen bezeugten Aus-

dacht hat, so wolle man auch mir eine Anmerkung erlauben. Nissen meint, ich hätte, als ich Helbig's Hypothese anfocht, vergessen, daß häufig eine Nation nach einem ihrer Teile den Gesamtnamen erhalte. Das trifft nicht zu; vielmehr habe ich bestritten, daß es überhaupt je ein Volk des Namens *Γραικοί* in Epirus oder sonstwo gegeben habe. Ich halte diese *Γραικοί* für dasselbe, was etwa die Pelasger in Italien sind, denen es ja auch an schriftstellerischen Zeugnissen nicht fehlt. — Bei der Helbig-Nissenschen Herleitung des Namens *Graeci* von Epirus über Iapygien nach Latium darf man nicht vergessen, daß, wenn man auch das Zeugnis des Aristoteles gelten läßt und an der lateinischen Namensform *Γραικοί* keinen Anstoß nimmt, sie dennoch auf zwei Voraussetzungen ruht, die völlig hypothetisch sind. Die eine von diesen ist, daß diese Gräker die Urbevölkerung von Epirus gewesen seien, während sie nach Aristoteles mit den Sellern nur um Dodona in der *ἀρχαία Ἑλλάς* wohnten; die zweite ist, daß auch die Iapyger und andere Italiker den Namen *Graeci* für die Hellenen brauchten. Beides wird durch nichts bezeugt: man könnte es jedoch in dieser Materie gelten lassen, wenn es nur ausreichende Beweise für die Existenz der Gräker gäbe. In dem Satze Nissens »Und wer möchte im Ernste glauben, daß zwei im selben Gesichtskreise liegende Länder auf die Ankunft der Ionier gewartet hätten, um einander kennen zu lernen?« wird man eine Vermehrung des Beweismaterials nicht zu erkennen haben. Italien und Hellas liegen nicht von Anfang an im selben Gesichtskreis: bei der Bemessung des Gesichtskreis kommt es vor allem darauf an, von wo aus man sieht.

brüche des Albanerberges gesagt wird. Treffend ist auch das Urtheil, das über die auf dem Albanerberge unter dem Pfefferstein gefundenen Hausurnen u. dgl. gegeben wird: Nissen meint, daß sie sehr wohl von den Latinern herrühren könnten. In unserer Zeit, wo die Akrisie auf dem Gebiete der ältesten Geschichte ganz allgemein und eigentlich die Regel ist, wo man so gerne und so oft archäologische Funde mit sogenannten Ueberlieferungen über die Urzeit verknüpft, sind derartige Bemerkungen doppelt erfreulich. Kap. VII behandelt die Appenninflüsse, von denen der Tiberstrom am meisten interessiren wird. Nissen gibt uns von ihm, wie von den Flüssen überhaupt, das genaue Maaß, die Wassermenge zu den verschiedenen Jahreszeiten; der sorgfältige Führer lehrt ihn uns bis auf die Quellen in allen wichtigen Zuflüssen und Verzweigungen kennen. Der Tiber ist im Verhältnis zur Länge sehr wasserreich und tief. Doch ist er vorzüglich wegen seines reißenden Stromes für den regelmäßigen Verkehr der großen Schiffe nicht geeignet; dieselben blieben daher bei Ostia liegen, wenn sie es nicht vorzogen, in Puteoli auszuladen¹⁾. Liest man diese Schilderung, so sieht man, daß Rom doch als Handels- und Seestadt, wie man wohl gemeint hat, nicht gegründet sein kann, da die Verbindung mit der See keineswegs eine leichte oder ungehinderte ist²⁾.

Wichtig sind die Kapp. IX und X, über Klima und Vegetation. Es werden da in sehr lehrreicher Weise die Unterschiede hervorgehoben, die in dieser Hinsicht zwischen sonst und jetzt bestehn. Es gab im Altertum in Folge der stärkeren Bewaldung der Oberfläche mehr Regen, ein kühleres Frühjahr und eine spätere Ernte. In der Geschichte der Vegetation folgt Nissen der bewährten Führung V. Hehns. Die davon abweichenden Schlüsse, die von Helbig um den Funden der Terremare gezogen sind, lehnt Nissen ab, wie denn auch in der That diese Dinge mit großer Vorsicht zu behandeln sind (s. p. 447 Anm.).

Im letzten (XI) Kapitel werden die Volksstämme behandelt und hier kommt der Historiker wieder mehr zu seinem Recht, während vorher dem Recensenten, der die Naturwissenschaften nicht beherrscht, nur einzelne Bemerkungen gestattet sind. Es wird uns hier eine Uebersicht

1) Zu den von Nissen p. 317 beigebrachten Belegen kann man noch Polyb. XXXII. 20. 11 hinzufügen.

2) Den Volturnus betreffend bemerke ich, daß die von Polybios III 9 2 in der Handschrift gebotene Form *Ἄθυρονος* nicht als eine besondere einheimische Form, sondern als identisch mit der römischen Benennung *Volturnus* aufzufassen ist. Vielleicht ist für *Ἄθυρονος* zu schreiben *Ἄλθυρονος* oder *Ἰόλθυρονος* vgl. Plutarch Fab. Max. 6.

der italischen Volksstämme, ihre Herkunft, Wohnsitze und ihre Charakteristik gegeben. Die Ursprünge der Völker sind, so weit sie vor der historisch bekannten Zeit liegen, der Natur unseres Materiales gemäß durchaus unsicher. Den Erzählungen der Alten ist Nissen zu sehr geneigt einheimischen Ursprung zuzuschreiben, während an ihnen ohne Zweifel viel mehr Vermutung oder Fabeli der Litteratur ist, als eigentliche Stammesgeschichte. Als Beispiel diene die Erzählung des Livius und Plutarch von der Einwanderung der Kelten in Italien, die Nissen (p. 476) zu günstig beurteilt. Sie ist nichts als Geschichtsmacherei auf Grund später erworbener Kenntnisse und die Gallier selbst haben nur passiven Anteil an ihrer Schöpfung gehabt. Ihr ist daher für die Einwanderung der Kelten auch nicht der geringste historische Wert beizulegen. Sehr zu beachten und neu ist, daß Nissen bei der Feststellung der Grenzen der einzelnen Volksstämme auch die Ausdehnung der heutigen Mundarten heranzieht; denn es können sich ja die alten Stammesunterschiede in den heutigen Dialektverschiedenheiten erhalten haben.

Nissen beginnt die Reihe der Völkerschaften mit dem Norden und kommt zuerst auf die Ligurer. Hier ist zu bemerken, daß die Vocontier und Tauriner durchaus sicher als Ligurer bezeugt sind: sie sind an beiden Seiten der Alpen die nördlichsten ligurischen Stämme. Keineswegs spricht Polybios III 61, 8, wie Nissen (p. 471 f.) annimmt, gegen die ligurische Nationalität der Tauriner; man kann hierüber aus dieser Stelle überhaupt keinen Schluß ziehen.

Was die Nachbarn der Ligurer, die Kelten, angeht, so ist zu bemerken, daß nach meiner Meinung kein Grund vorliegt, sie, wie auch Nissen es thut, auf Grund der ganz wertlosen Erzählungen des Livius und Plutarch ausschließlich aus Westen oder Nordwesten einwandern zu lassen, aus dem Lande, das später zum Hauptsitze der Gallier ward. Die Nachrichten des Polybios und andere Gründe machen es vielmehr wahrscheinlicher, daß auch vom Norden her, aus dem Donaugebiete, die Einwanderung der Kelten stattfand, die mit diesen Gegenden in dauernder Verbindung geblieben sind. Nissen schildert dann auf Grund der litterarischen und monumentalen Zeugnisse Charakter und Ausbreitung der Kelten. Ihre Streifzüge giengen bis nach Apulien und in einer vermutlich gallischen Inschrift ist selbst in Umbrien (Tuder) eine Spur ihrer dauernden Niederlassung gefunden worden. Man wird das Gebiet ihrer Ansiedelung an der Küste des adriatischen Meeres vielleicht noch über die von Nissen angedeuteten Grenzen erweitern dürfen: auf Grund von Polyb. II 21. 7¹⁾ werden wir

1) Κατεκληρούχησαν ἐν Γαλιατῖα Ῥωμαῖοι τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν, ἐξ ἧς ἐξέβαλον τοὺς Σήνωνας προσαγορευομένους. Vgl. Plinius h. n. III 112,

auch ein gutes Stück der Küstenlandschaft von Picenum (der 5. augusteischen Region) ihren Eroberungen zulegen dürfen, so jedoch, daß auch hier wie in vielen andern Teilen ihres Landes die alten Einwohner neben den Eindringlingen wohnhaft blieben. Dann folgte ihre Verdrängung durch die Römer; und hierbei möchte ich das Zeugnis Strabos V. 213. 216 von der Austreibung der Boier nach Norden wieder in Schutz nehmen und nicht mit Nissen verwerfen. Daß in den höchst unzuverlässigen und mangelhaften Erzählungen von der Unterwerfung der Gallier bei Livius und Zonaras nichts davon steht, hat keine Bedeutung; denn diese Erzählungen verdienen kaum den Namen historischer Berichte.

Die Raeter hält Nissen für einerlei Stammes mit den Etruskern und es lassen sich dafür auch in der That manche Gründe anführen, ohne daß jedoch ein vollständiger Beweis geführt werden könnte.

Weshalb Nissen (pp. 487. 491) die Erzählung von der Einwanderung der Veneter (*Ἐνετοί*) gelten läßt, die sich doch im Grunde lediglich auf die Namensähnlichkeit mit den von Homer erwähnten und vermeintlich in Paphlagonien ansässigen Enetern stützt, verstehe ich nicht recht. Wahrscheinlich weil auch Livius sie erzählt, der als Pataviner ja am Ende noch im Besitz der national-venetischen Ueberlieferungen sein konnte: nach Livius (I. 1), dem Nissen folgt, sind die Euganei die ersten Einwohner, bis Antenor mit den Venetern kam. Ohne Zweifel hat diese Erzählung gerade so viel Wert, wie die von der Einwanderung der Etrusker und andere Abzweigungen von der trojanischen Sage. Nissen hat nicht erwähnt, daß auch Diomedes hier wie bei den Umbrenn und Apulern göttliche Verehrung genoß und also als Ankömmling und Volksgründer gedacht wurde.

Ein weiterer Paragraph spricht von der interessanten Nation der Etrusker, die Nissen sehr gut und mit der hier nötigen Vorsicht behandelt hat. Unzweifelhaft richtig ist bemerkt, daß die Erzählung von der Einwanderung der Etrusker aus Lydien reine Fabel ist; wie so viele derartige Geschichten, ist sie ihrem Wesen nach Vermutung und als solche freilich nicht schlechter, als andere. Jedenfalls ist sie die älteste Erzählung vom Ursprunge der Etrusker: es liegt die Vermutung nahe, daß sie durch die Phokäer hervorgerufen ist, die ja zuerst zu den Etruskern gelangt sein sollen. Auch der Umstand, daß die Etrusker aus Lydien abgeleitet werden, deutet vielleicht darauf hin; denn die Lyder waren ja Phokäas Nachbarn; die phokäischen Seefahrer glaubten sie auch in der weiten Ferne wieder zu erkennen. Die Ausbreitung der Etrusker von den Alpen und bis

nach Kampanien hinein schildert Nissen p. 497. Er hätte seiner Darstellung füglich noch das hinzuthun können, was sich aus dem Städteverzeichnis des Stephanus von Byz. ergibt, der öfters und auch hier aus Quellen schöpft, die für Italien alt genannt werden müssen. Er enthält bestimmte Belege für die Ausdehnung des etruskischen Namens: er rechnet dazu Atria (s. Ἀτρία) und im Binnenlande das umbrische Tuder (s. Τύδερα): in Kampanien Puteoli und Surrentum (s. Ποτίολοι Συρρέντιον), ferner Suessa und die Picentiner (s. Σύεσσα Πικενία) und schließlich auch die Pithekusen¹⁾.

Nissen geht hierauf zu den Umbrern und von diesen zu den Völkern Mittel- und Süditaliens über. Zuerst kommen die Stämme Mittelitaliens mit Einschluß der Latiner; darnach die Osker. Die Völker sabellischen Stammes sind also getrennt behandelt; denn mit Recht belehrt uns Nissen, daß die Mehrzahl der mittelitalischen Stämme, Sabiner, Picenter, Marsen, Päligner, Marruciner u. s. w. sabellischen Stammes und oskischer Zunge waren, so weit wir zu erkennen vermögen. Auch die Alten leiteten sie alle samt ihren südlichen Nachbarn von den Sabinern ab. Nissen zeigt weiter (p. 528), daß der Name Sabini derselbe ist, wie der der Samniter oder Σαννίται; und dazu stimmt denn sehr gut, daß, wie ergänzend hinzugefügt werden darf, im ältern Sprachgebrauch der Litteratur die Σαννίται eine über die Grenzen des eigentlichen Samnium weit hinausgehende Bedeutung haben. An der Küste belehrt uns darüber Skylax; im Binnenlande scheinen alle sabellischen Stämme Mittelitaliens unter diesen Begriff zu fallen. Das ist noch bei Polybios ersichtlich; denn so besagen seine Worte I 6. 4 ἐξῆς δὲ Σαννίταις τοῖς πρὸς τὴν ἀνατολὴν καὶ τὰς ἄρκτους συντερμονοῦσι τῇ τῶν Λατίνων χώρα und ebenso IX 5. 8, wo die Gegend, die Hannibal auf dem Marsche bis vor Rom (an den Anio) durchheilt, als Σαννίταις bezeichnet wird²⁾. Auch für diesen Sprachgebrauch wird man ferner, wenn auch nicht ohne die nötige Vorsicht, das Verzeichnis des Stephanus Byz. heranziehen können, bei dem Minturnae Sora und Milonia ja selbst Narnia den Samniten gegeben werden³⁾.

1) Ob unter *Νουκρία πόλις Τυρρηνίας*. *Φιλιστος ἰὰ ἑ* das kampanische Nuceria gemeint ist, ist sehr zweifelhaft.

2) Womit es sich ganz gut verträgt, daß anderswo (II 24) Polybios die Samniten im engeren Sinne hat und die mittelitalischen Sabeller besonders aufführt.

3) s. Steph. s. *Μέντορα Σαῦρα Μιλωνία Ναρνία*. Bei dreien dieser Namen wird Dionys von Hal. citirt; doch bezieht sich das Citat wohl nur auf das Vorkommen des Namens, nicht auf das Attribut, wie oft bei Stephanus. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, bei diesen Stellen an Philistos als letzte Quelle zu

Die Sabiner, von denen ja in die historische Zeit nur der Name hinübergangen ist, sind wie ein Rest dieser allgemeinen Ausdehnung des samnitischen Namens, aus dem durch den Verlauf der Geschichte die übrigen mittelitalischen Sabeller (und nicht minder die Frentaner) ausschieden.

Unter den Kampanischen Stämmen hätten auch die Nucerner aufgezählt werden können, die an das Gebiet von Neapel grenzten und von Polybios III 91 ausdrücklich als ἔθνος bezeichnet werden. Sie gehören wohl zu dem von Skylax neben den Campanern erwähnten Samniten.

Zu früh scheint mir Nissen (p. 534) das erste Vorkommen der Lukaner um 435 v. Chr. zu setzen bei Gelegenheit des Krieges zwischen Thurii und Tarent. Erst um 390 treten dieselben thätig auf und daß ihre Konstituierung nicht sehr viel früher ist, beweist Antiochos von Syrakus, bei dem sie schwerlich erwähnt gewesen sein können. Polyän, auf dessen Erzählung (II 10) Nissen fußt, hat vielleicht eine anachronistische Benennung gebraucht. Ebenso wenig darf man, wie p. 527 geschehen ist, bereits dem Antiochos gegen bessere und sichere Zeugnisse die Erwähnung der Brettier zuschreiben: zwar liest man bei Steph. Byz. s. *Βρέτιος*: Ἀντίοχος δὲ τὴν Ἰταλίαν πρῶτον φησὶ κληθῆναι Βρεττίαν εἶτα Οἰνωτρίαν· es ist aber deutlich, daß hier nur die Akkusative verwechselt sind und daß es heißen muß τὴν Βρεττίαν — κληθῆναι — Ἰταλίαν. Der Name *Βρέτιοι* wird sich schwer von der politischen Konstituierung des Volkes im J. 356 v. Chr. trennen lassen.

Die Iapyger, die den Schluß der festländischen Stämme bilden, setzt Nissen mit den Hellenen in nahe Verwandtschaft: wie dieselben in der That den Hellenen zunächst wohnten, so läßt er sie von diesen her über das Meer eingewandert sein. Er möchte sie mit den Akarnauern und Aetolern zusammenbringen und andern Völkern, die von den Hellenen zu den Halbhellenen hinüberleiten. Das kann ja auch alles sehr wohl sich so verhalten; aber irgendwie entscheidende Gründe gibt es dafür nicht; auch die Reste der mes-sapischen Sprache ergeben selbst nach ihren neuesten Behandlungen keine brauchbaren Argumente. Ebenso wenig sind die aus den Gräberfunden abgeleiteten Schlüsse ohne Bedenken in diesem Sinne zu verwenden und selbst die bestechenden Namensanklänge haben nichts durchaus überzeugendes, da man mit Namensanklängen sehr

denken; derselbe wird bei *Μυσία πόλις Σαυνιῶν* und *Τύροστα πόλις Σαυνιῶν* citiert, scheint also bei Gelegenheit Nachrichten über die Samniter gegeben zu haben, die dann wiederum in dem von Stephanus erweiterten Städteverzeichnis benutzt wurden.

viel beweisen kann. Die Erzählung von der Einwanderung des Peuketios aus Arkadien würde ich an Nissens Stelle nicht angeführt haben, um diese Ableitung aus Hellas zu stützen; denn auch Oinotros, der Bruder des Peuketios, kommt aus Arkadien und welches entfernte Volk ließe sich durch solche Geschichten wohl nicht aus Hellas ableiten? Aber möglich ist es immerhin, daß die Iapygier von dem gegenüberliegenden Ufer her eingewandert sind. Nicht unterlassen will ich, auch für Unteritalien auf das Lexikon des Stephanus von Byzanz aufmerksam zu machen.

Den Beschluß machen die Inselyölker Siciliens, Sardiniens und Korsikas. Mit Recht hält auf Sicilien der Verf. die Sikaner und Sikeler für gleichen Stammes, da die Namen im Grunde dieselben sind. In den Elymern, deren Ableitung von den Elymäern des fernen Osten einer verdienten Vergessenheit übergeben wird, sieht Nissen auf Grund einiger Anklänge in Ortsnamen Ligurer. Ich muß bekennen, daß ich vorläufig keinen Grund sehe, ihnen eine von den übrigen Bewohnern Siciliens verschiedene Abstammung zu geben. Ebenso wenig gebe ich etwas auf die Geschichte von der Einwanderung der Sikeler, die auch hier nur als eine antike Vermutung anzusehen ist. So weit unsere Kenntnis hinaufreicht, wohnt auf Sicilien immer der Stamm, dem die Insel den Namen verdankt, nämlich die Sikeler. Gewiß sind sie in entlegener Vorzeit dahin eingewandert, darüber jedoch hatten die Alten Vermutungen, keine Nachrichten.

Der letzte Abschnitt behandelt die Vernichtung der verschiedenen Stämme und ihrer Eigenarten und ihr Aufgehen in die latinische Sprache und römische Bürgerschaft. Und hier am Schluß des Buches, nachdem der gelegentlichen Meinungsverschiedenheit in einzelnen Dingen Ausdruck verliehen ist, ist es billig, wiederum seines Wertes im Ganzen zu gedenken; der Verfasser selbst hat im Anfangsmotto daran erinnert, bei diesem Werke nicht zu sehr auf das Einzelne zu sehen, sondern den Eindruck des Ganzen gelten zu lassen. Und niemand wird aus diesem Gebäude treten, ohne die lebhafteste Befriedigung und Anerkennung für den Baumeister, der es so stattlich aus dem besten Material errichtet hat. Man möchte den Verf. darum beneiden, ein so gutes Buch geschrieben zu haben, das zu dem besten und anregendsten gehört, was unsere Wissenschaft besitzt. Uns bleibt nur übrig zu wünschen, daß die Historiker und Philologen nicht verschmähen mögen, aus ihm zu lernen.

Breslau.

Benedictus Niese.

Studien zur Römischen Geschichte. Von Arthur Fränkel. Heft I:
 Der Amtsantritt der römischen Consuln während der Periode 387—532 d. St.
 Das Verhältnis des römischen Kalenders zum julianischen während des Zeit-
 raums 440—552 d. St. — 1884. Breslau J. U. Kern. 136 S. 1) Mark 5.

Nachdem durch Mommsen, Unger, Hartmann, Lange, Matzat die wichtigsten Fragen der römischen Chronologie in durchaus verschiedener Weise beantwortet sind, nachdem namentlich des letztgenannten Chronologie von der Kritik (abgesehen von den Kritiken des Recensenten Philol. Rundschau III, 36. IV, 10 und Deutsche Literaturzeitung IV, 48 vgl. Unger Deutsche Literaturzeitung V, 26 u. 32, Thouret Wochenschrift f. kl. Philologie I, 18 Holzapfel Berl. phil. Wochenschrift IV, Nr. 33 u. 34) einmütig zurückgewiesen ist, ist es nur erwünscht, wenn neue Specialarbeiten das Terrain zu sichten und wenigstens die zahlreichen Irrtümer, welche noch kursieren, als solche zu kennzeichnen suchen.

Fränkel wendet sich zunächst gegen Matzats chronologisches System und untersucht, inwiefern die sechs Voraussetzungen, auf welchen dasselbe beruhe, haltbar sind. Mit Recht findet er S. 6, daß wenigstens zwei Prämissen, ohne welche die Matzatsche Hypothese nicht bestehn könne, unrichtig seien, nämlich: »Erstens, daß im älteren römischen Kalender nie ausgeschaltet worden«, zweitens, »daß in 209 Kalenderjahren 33 *Extraschalttage* eingeführt worden seien;« »beide sind als gänzlich unsicher zu bezeichnen«, wie Referent dieses bereits Philol. Rundschau IV S. 309 gezeigt hat.

Aber Fränkel hätte hier auch den übrigen Prämissen Matzats schärfer zu Leibe rücken müssen. Es ist z. B. meines Erachtens nachweisbar, daß der römische Kalender durch die *lex Acilia* um ein geringes modificiert worden ist (damit fällt Prämisse II). Vor allem aber ist Prämisse I zu beseitigen: die Ennius-Finsternis hat nicht *anno fere quinquagesimo et ccc p. R. c.* = 400 v. Chr. (im Pa-

ccc

limpsest steht *quinquagesimo*) stattgefunden. Denn weder kann man vom Jahre 400 v. Chr. mit dem chaldäischen Cyklus (= 18 Jahre $11\frac{1}{3}$ Tage) auf irgend eins der angenommenen Todesjahre des Romulus gelangen, noch gar von Non. Jun. auf Non. Quinct. in ca. 350 Jahren zurückrechnen. Ennius meinte die Finsternis *nonis Junis a. quingentesimo quinquagesimo p. R. c.* = jul. 6 Mai 203 v. Chr. Von ihr gelangte man in 30 Cyklen auf die Finsternis Non. Quinct. 708 v. Chr., auf welchen Tag die älteste Berechnung der Königszeit nachweislich²⁾ Romulus, Todestag angesetzt hat.

1) Geschrieben vor Kenntnis von Ungers Aufsatz in Jahrb. f. kl. Philologie 1884 S. 545—590. 745—765, mit dem ich in der Hauptsache zusammentreffe.

2) Cato setzte Romulus' Tod im 37. Jahre nach Roms Gründung, diese 32

Fränkel hat dann nach dem Vorgang von Unger (Deutsche Literaturzeitung V, 26) den richtigen Weg eingeschlagen, um Matzats Aufstellungen im Einzelnen zu prüfen, nämlich durch Heranziehung der »unverdächtigen Nachrichten alter Schriftsteller, nach denen ein bestimmtes Ereignis einer gewissen Jahreszeit zugewiesen wird, während das Datum dieses Ereignisses nach römischem Kalender anders woher bekannt ist«.

Wie aber hat Fränkel diese Methode befolgt, um nicht nur Matzat zu widerlegen, was ja leicht ist, sondern um einen festen Ausgangspunkt zu finden?

Aus der Zeit des zweiten punischen Krieges bringt er nicht etwa einige Dutzend, sondern nur vier Angaben, alle vier aber sind, wie leicht zu zeigen ist, unrichtig fixiert.

Bei dreien (die Schlachten an der Trebia, am Trasimenus, bei Cannae) ist Fränkel allerdings durch die Autorität von Seeck, der ja die Chronologie dieser Jahre im Hermes VIII sorgfältig untersucht hat, sowie durch Mommsens Zustimmung (röm. Forsch. II, 354 Anm. 103) einigermaßen gedeckt, nicht aber — worauf es ja schließlich allein ankommt — durch die Autorität der alten Quellen!

Es gibt zunächst kein objektives Kriterium dafür, daß der römische Kalender im Jahr 216 v. Chr. in Unordnung gewesen ist. Die Schlacht bei Cannae fiel nach Macrobius Sat. I, 16, 26 auf a. d. IV. Non. Sext., was, falls der Kalender in Ordnung gewesen wäre, nach meiner Rechnung dem 26. Juli jul. entsprechen haben müßte (215 hatte im Februar den Schaltmonat). Von da rückwärts bis zum Aufbruch Hannibals wollen wir einmal mit Fränkel nur 15—20 Tage zurückrechnen: also = Anfang Juli jul. als Zeit von Hannibals Aufbruch. Diesen Termin definiert aber Polybios 3, 107, 1 ἡδὴ δὲ παραδιδόντος τοῦ καιροῦ τὴν ἐκ τῶν ἐπειταίων καρπῶν χορηγίαν. Der Beginn der Ernte ist nach Varro de re rustica 1, 32 um die Sonnenwende (24. Juni jul.) und bis zu dem Hundssterne soll die Ernte eingeheimst werden. Nur dann also, wenn es sich aus irgend einem Grunde läugnen ließe, daß Polybios' Worte nicht auf die zweite Erntewoche angewandt werden dürften, wäre die Annahme einer Verschiebung des römischen Kalenders im Jahre 216 gerechtfertigt. Denn Appian Hann. 16 (coll. Liv. 22, 32, 1) hier allein zu trauen wäre doch unzulässig. Uebrigens folgt die Unmöglichkeit einer Verschiebung schon aus Livius 23, 32, 14. Konnte man etwa schon im April oder Anfang Mai ernten?

Jahre nach Ol. 1 (776—32 = 744) oder 70 Jahre nach Karthagos Gründung (814—70 = 744). Näheres s. Jahrb. f. kl. Philologie 1885. Dionys 1, 74 gibt nicht Catos Ansatz, sondern seine eigene Reduktion desselben. Vgl. noch Unger Rh. Mus. 35, 29.

Hätte Fränkel die weiteren wichtigen Daten der folgenden Jahre geprüft oder auch nur beachtet, daß die Schlacht bei Sena VII. Kal. Sext., da Hasdrubal vorher die Alpen überstiegen (frühestens Ende April), Placentia belagert, die Gallierschaaren angesammelt und unter kleineren Kämpfen bis auf Sena vorgerückt sein mußte, doch nicht vor Ende Mai oder Anfang Juni angesetzt werden darf, so würde er alle seine Theorien über eine ca. zweimonatliche Verschiebung des römischen Kalenders 218--216 v. Chr. aufgegeben haben.

Ebensowenig wie bei 216 v. Chr. existiert übrigens irgend ein zwingender Grund 218 v. Chr. eine Kalenderverwirrung anzunehmen. Die Zeit der Trebiaschlacht darf nicht wegen des vermeintlich zu kleinen Intervalls zwischen der Berufung des Sempronius aus Sicilien und seiner Niederlage mehr als 2-2½ Monate nach Hannibals Abstieg von den Alpen (Untergang der Plejaden, 26. Oktober jul. siehe Perrin *Le passage d'Annibal*) angesetzt werden, weil ja dem Sempronius schon nach Scipios Rhonegefecht die erforderlichen Weisungen zugekommen sein werden.

Andererseits läßt Polybios' Ausdruck 3, 72, 3 *οὔσης δὲ τῆς ὥρας περὶ χειμερινὰς τροπίας* denn doch einige Freiheit, ca. 8-14 Tage nach der Winterwende anzunehmen (richtig so Seeck a. a. O. 154).

Wie sollten nun wohl die weiteren Ausführungen des Polybios 3, 75 dem widersprechen? Dort wird erzählt, Sempronius habe anfangs seine Niederlage beschönigt, die Römer hätten es vorläufig (*παρὰντίκα*) auch geglaubt, nach einiger Zeit aber (*μετ' οὐ πολὺ δέ*) hätten sie erfahren, daß das römische Lager erstirmt sei, daß alle Kelten sich erhoben, daß die zersprengten Flüchtlinge sich in verschiedene Städte zerstreut hätten und daß die Verproviantierung der Kolonien nicht zu Lande, sondern zu Schiff flußaufwärts den Po geschehe. Bis alle diese Vorgänge teils geschehen (man denke an die Erhebung der Gallier), teils auf verschiedenen Wegen, ja oft bedeutenden Umwegen nach Rom gelangt waren, muß doch ein Zeitraum von einigen Wochen vergangen sein. Dann folgen nach Polybios § 4 eine Reihe militärischer Vorbereitungen und erst §. 5 heißt es: *Γναῖος δὲ Σετρούλιος καὶ Γαῖος Φλαμίνιος, οἱ περ ἔτυχον ἵπατοι τότε καθεσταμένοι, συνῆγον τοὺς συμμαχοὺς καὶ κατέγραφον τὰ παρ' αὐτοῖς στρατόπεδα*. Der Ausdruck *οἱ περ ἔτυχον ἵπατοι τότε καθεσταμένοι* zeigt:

1) daß sie erst damals gewählt¹⁾ und 2) entweder sofort ihr

1) Seeck *Hermes* VIII. 157 nimmt an, daß eine Wahl der Konsuln während der Durchreise des Sempronius von Sicilien aus stattgefunden habe. Der Ausdruck des Polybios 3, 70, 7 (Sempronius) *ἔσπευθε κρῖναι δι' αὐτοῦ τὰ ὅλα καὶ μῆτε τὸν Πόπλιον δύνασθαι παρατυχεῖν τῇ μάχῃ μῆτε τοὺς ἐπικαθισταμένους στρατηγούς*

Amt angetreten hatten oder daß sie als *consules tunc creati*, als designierte Konsuln unmittelbar vor ihrem Amtsantritt in Funktion getreten sind, daß mithin nach römischem Kalender damals ungefähr Id. Mart. waren. Schon nach dem, was Polybios über die Frist zwischen Trebiaschlacht und Amtsneujahr erzählt, ist nicht zu erkennen, wie hier eine kürzere Frist als 1—2 Monate verlaufen sein sollte: noch weniger dann, wenn auch nur das im Livius (Liv. 21, 56, 9) authentisch ist, was selbst Seeck, der hier mehrfach zu skeptisch gewesen ist, gelten läßt.

Aber es fehlt auch hier nicht an einem direkten Beweise für die Korrektheit des römischen Kalenders. Eine der ersten Obliegenheiten der neuen Konsuln war das Referat de divinis. So auch der Konsuln des Jahres 217 (Liv. 22, 1, 5. 8. 22, 2, 1), und es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß gerade die Berichte über diese sakralen Verhandlungen im Senat, die *procuratio prodigiorum*, recht eigentlich der Gegenstand der sofortigen Aufzeichnung in den *annales maximi* gewesen sein wird. *Idibus Martiis* (oder wenige Tage darauf) wird nun auch dem Senat die Mitteilung, daß unter anderen Wundererscheinungen in Sardinien *solis orbem minui visum*. Gemeint sein kann nur die Sonnenfinsternis vom 11. Februar, welche in Sardinien in der That partiell sichtbar gewesen ist.

Wäre damals der römische Kalender auch nur um einen Monat verschoben gewesen, so hätte die Nachricht gewiß nicht bis Id. M. art. nach Rom gelangt sein können; der römische Kalender war damals also mindestens annähernd, wenn nicht völlig in Ordnung. Sind 218 und 216, sowie auch 214, 212—208 nachweislich in Ordnung, so kann auch 217 keine Verschiebung stattgefunden haben.

Allerdings ist es auffällig, daß der offizielle Ansatz für die Trasimenusschlacht der 23. Juni ist. Er scheint zu spät gesetzt zu sein, wenn Polybios' und Livius' Angaben richtig sind, daß Hannibal bei Beginn des Frühlings seine Winterquartiere verlassen hat und andererseits Flaminius »in größter Eile« Hannibal gefolgt ist, um ihn vor Ankunft seines Kollegen zum Stehn zu bringen (Polyb. 3, 82, 7. 83, 6).

Vielleicht darf Hannibals Aufbruch nicht später als in den Beginn des April gesetzt werden, und mehr als 2 Monate scheinen denn doch zu lang zu sein für die Operationen bis zur Entscheidungsschlacht! Aber selbst das ist nur Schein, wenn anders man sich nicht an die

φθᾶσαι παραλαβόντας τὴν ἀρχὴν, οὗτος γὰρ ἦν ὁ χρόνος, streitet aber nicht nur mit Livius 21, 53, 6 *stimulabat et tempus propincuum comitiorum*, sondern auch mit Polyb. eigenen Worten 3, 75, 6, und darf daher in seiner Allgemeinheit diesen beiden speciellen Zeugnissen gegenüber ruhig fallen gelassen werden.

tendenziöse Anschwärzung des Flaminius, sondern an die von Polybios und Livius berichteten glaubwürdigen Thatsachen hält. Mit der »höchsten Eile« des Flaminius hatte es offenbar eine andere Bewandnis: Nicht er eilt dem Hannibal entgegen, um seinen Aufmarsch zu stören. Er bleibt bei Arretium, um seine Rüstungen zu vollenden, Verstärkungen von Rom und von seinem Kollegen (22, 8, 1) heranzuziehen. Hannibal reorganisiert sein Heer (Polyb. 3, 80, 2), nimmt Rekognoscierungen vor, verwüstet Etrurien, sucht auf alle Weise den Flaminius zum Kampf zu reizen, ja wirft sich endlich in seinen Rücken zwischen Cortona und den Trasimenussee; erst da beschließt der Konsul zu schlagen und mag allerdings damals dann auch dem Gegner möglichst schnell gefolgt sein.

Der Hinweis auf diese Elemente der Ueberlieferung möge genügen, um zu zeigen, wie wenig es auch nach Polybios gestattet war, die Eile des Konsuls zu betonen.

Bei allen diesen Berechnungen ist obenein noch gar nicht in Anschlag gebracht, wie notwendig für ein Heer, das 6—7 Monate unter den größten Strapazen und schweren Kämpfen marschiert, das Turin genommen und zwei glänzende Siege erfochten, längere Winterquartiere waren, deren Hannibal auch schon zur Organisation des gallischen Landsturms bedurfte.

Nicht minder ist das vierte chronologische Datum des zweiten punischen Krieges von Fränkel falsch berechnet worden. Es läßt sich durch Rückrechnung von der Schlacht bei Zama, einen Tag nach der Sonnenfinsternis vom 19. Oktober jul. (ca. 14 Tage vor Verminas Niederlage primis saturnalibus = 17. Dec. altröm., also 20. Oktober gleich einem der ersten Tage des December officieller Rechnung) nachweisen, daß damals der römische Kalender um ca. 40 Tage, 203 also um dieselbe Jahreszeit nur ca. 30 Tage voraus war (z. B. Non. Junii 550 u. c. = 6. Mai 203 v. Chr.). Also sind die 80 Tage, welche Fränkel S. 10 herausrechnet, falsch.

Hier, wie bei den Daten, welche Fränkel dann weiter aus der Zeit des ersten punischen und des Pyrrhischen Krieges berechnet und welche ebenso wie die bisher genannten ja ausreichen, um alle Detailangaben Matzats als völlig unrichtig nachzuweisen, begeht Fränkel den Fehler, daß er den Beginn der Kriegsoperationen in die ersten Tage des natürlichen Frühlings setzt, so S. 20 Ende, S. 9 f. gar Anfang Februar. Das militärische Operationsjahr wird gewiß nicht eher als der officielle Anfang der Schifffahrt (11. März) begonnen haben, Ende März waren die Wege gewiß noch oft genug grundlos und das Klima wird für den Aufenthalt der Soldaten unter Zelten (Polyb. 3, 71) zu rauh gewesen sein. Ebenfalls zu früh setzt er

die chronologischen Angaben über die Erntezeit. Polybios' Bericht (1, 40) über den Sieg des Caecilius Metellus zur Zeit, »da die Feldfrüchte der Bundesgenossen gerade geerntet wurden«, harmoniert sogar bei den sehr knappen Berechnungen Fränkels (34 Tage Zwischenzeit zwischen Sieg und Triumph VII. Id. Sept. des officiellen Kalenders), wenn anders der Beginn der Ernte Ende Juni, die Schlacht gleich nach der Mitte Juli angesetzt wird, nahezu mit dem officiellen Kalender. Der 7. September off. ist im Jahre 250 (indem nach der Regel erst der Februar 249 v. Chr. den Schaltmonat haben sollte) nach meiner Rechnung gleich dem jul. 27. August.

War das Intervall, wie wahrscheinlich, nur etwas größer als 34 Tage, etwa 40—50 Tage, so wäre die Schlacht zwischen jul. 7—17. Juli, d. h. also gerade um die Mitte der Erntezeit geschlagen. Gerade diese Stelle zeugt für die Richtigkeit des römischen Kalenders im Jahr 250 v. Chr.

Es war notwendig auch an dieser Stelle eingehend die kalendrischen Aufzeichnungen Fränkels nachzuprüfen, teils um das hierin ungünstige Urteil des Recensenten weiteren Kreisen gegenüber zu rechtfertigen, teils um daran die Mahnung zu knüpfen, daß alles dilettantische Herausgreifen einzelner Datierungen in Zukunft vermieden werden möge. Notwendiger Weise muß infolge dieser verfehlten Versuche das Gesamturteil über Fränkels Arbeit ungünstiger ausfallen, als manche der gelungeneren Exkurse es verdient haben.

Im 2ten Kapitel (S. 25—39) beschäftigt sich Fränkel mit der Frage »wurde der konsularische Antrittstermin durch ein Interregnum um die Zeitdauer des letzteren verschoben, oder blieb der Antrittstermin trotz eines Interregnums derselbe«?

Auch dieser Abschnitt ist trotz einiger richtiger Erwägungen und Beobachtungen in der Hauptsache verfehlt. Mit Recht pflichtet Fränkel Unger bei, daß zwei Interregna den Antrittstag nicht verändert haben und daß die Konsuln nach einem Interregnum oft am Tage der Wahl ihr Amt angetreten haben (S. 28). Die sogen. Vakanztage, welche namentlich bei Matzat eine wichtige Rolle spielen, bekämpft Fränkel (eb. Anm. 14) mit Glück, wenn er auch nicht so weit geht, wie Unger, der die Konsuln »stets am Tage der Wahl« antreten läßt (mit Bezug auf Liv. 5, 31). Aber anstatt nun zuzugestehn, daß keine generelle Differenz bestanden haben könne zwischen Interregna von zwei oder von drei und mehr Interregen (vgl. des Referenten Kritik von Langes Programm, Philologische Wochenschrift II, 24), behauptet er kühn, daß bei Interregna von mehr als zwei Interregen, ja selbst kürzeren, »falls nur die Konsuln mit dem Antritt bis zu den nächsten Kalenden oder Iden warteten«

(S. 29), der Antrittstermin vorgeschoben worden sei. Beweisen kann Fränkel dieses nicht (Langes Versuch vgl. philol. Wochenschrift II, 24 ist ja völlig mißglickt). Unglaublicherweise bezieht er sich dabei lediglich auf Livius 5, 9, 3, wo gerade die Verkürzung eines Konsulatsjahres unzweifelhaft ist, die livianischen Phrasen aber, welche den Konsuln in den Mund gelegt werden (*negare, se ante idus Decembres, sollemem ineundis magistratibus diem, honore abituros esse*), doppelt scharf die völlige Machtlosigkeit und also auch das Unberechtigte dieser Prätension darthun. Uebrigens haben ja Matzat wie Fränkel faktisch diese Frage im Sinne Ungers entschieden, indem sie (vgl. Matzat 1, 190. 191. 142. 222. Fränkel 49. 106) zahlreiche Jahrverkürzungen annehmen.

Richtig ist es, daß sich einige Einwände gegen das Zwingende von Ungers Argumentation beibringen lassen (Fränkel macht S. 29—34 einige treffende Bemerkungen). Unrichtig aber ist die Argumentation, als habe schon vor 601 u. e., also voraussichtlich 531 eine gesetzliche Fixierung des Antrittstages stattgefunden. Fränkels Ausführung hierfür S. 34—37 ist ohne alle Beweiskraft.

Mit Erwartung hat Ref. das 3te Kapitel »die Veränderung des konsularischen Antrittstermines während der Jahre 387—531 d. St.« begrüßt.

Bekanntlich hat Unger in seiner »römischen Stadtaera« über die Verschiebung des Amtsjahres eine sorgfältige Untersuchung angestellt, Matzat diese durchweg zu bekämpfen gesucht.

Sehen wir von den Diktatorenjahren ab, die weder Mommsen noch Unger, Matzat noch Fränkel (Exkurs I S. 109—117) in irgendwie befriedigender Weise erklärt haben, so ist das Material (Triumphalfasten, überlieferte Jahresanfänge und Jahresverkürzungen, annalistische Schilderungen der Ereignisse) derart, daß in wesentlichen Dingen eine sichere Entscheidung durchaus möglich ist.

So ist es z. B. kaum noch eine wesentliche Differenz zu nennen, wenn von der *secessio plebis* bis zu den *leges Liciniae Sextiae* von Unger, Hartmann, Matzat folgende Tabelle aufgestellt wird.

Unger.	Hartmann.	Matzat.
261 Kal. Oct.	Kal. Octob.	Kal. Oct. 268 Kal. Sept.
272 - -	Id. Sept.	Id. Sept.
275 Kal. Sext.	Id. Quinct.	Kal. Sext.
292 Kal. Juni	Kal. Sextil.	Kal.-Id. Sext.
303 Id. Mai.	Id. Mai	Id. Mai
305 Id. Dec.	Id. Dec.	Id. Dec.

Unger.	Hartmann.	Matzat.
353 Kal. Oct. ¹⁾		Kal. Oct.
364 Kal. Quinct.		(364) Kal. Quinct.

Die Hauptsache ist, daß der Amtsjahranfang langsam zurückgewichen ist.

Ferner ist nach allgemeiner Annahme der Antrittstermin von da wiederum zurückgegangen und zwar auf ein Datum zu Anfang des Jahres.

Erfreulich ist nun, daß auch in den von Fränkel untersuchten folgenden 150 Jahren eine Vereinigung zwischen besonnenen Forschern, die nicht gleich ganze Haufen von Triumphdaten als erlogen hinstellen, keineswegs ausgeschlossen ist.

Die nicht wenigen Veränderungen, welche zwischen ca. 404 und 433 eingetreten sind, sind von Fränkel (S. 49) ganz ähnlich wie von Unger 'Stadtära' fixiert worden. Dieser Konsensus ist aber um so erfreulicher und bedeutsamer, als Unger und Fränkel mehrfach von verschiedenen Prämissen ausgehen, beide allerdings ernstlich nach Wahrheit trachten.

Weniger dagegen ist Fränkel in den Resultaten über die Jahre 433—467 beizustimmen (vgl. S. 64—104). Mit Recht ist nur (gegen Unger) gezeigt, daß im Jahr 461 und in den Folgejahren der 15. Juli Antrittstermin gewesen ist, sowie daß der dann folgende 1. Mai nicht erst seit 475, sondern seit der *secessio plebis* 286 v. Chr. eingetreten ist (vgl. Fränkel S. 23. 106). Alles andere ist unrichtig.

Die Triumphaltafel bietet von 435 bis 460, 13 konsularische Triumphe, die alle zwischen 29. Juni und Ende November fallen (meist Oktober und November).

Unger sowohl wie Matzat haben deshalb nicht umbin gekonnt, wenigstens größtenteils den 1. Dec. als Antrittsdatum anzusetzen. Fränkels Deduktionen laufen nun darauf hinaus, nachzuweisen, daß die überlieferten Feldzüge, namentlich auch in der Diodorischen Version, nur eine kurze Zeit gedauert haben könnten, was hier und da möglich, meist aber unmöglich ist. Unbeachtet ist dabei aber geblieben, daß der Triumph ja nicht sogleich nach dem Siege, sondern nach Niederlegung des militärischen Imperiums, also nach allgemeiner Annahme höchstens ausnahmsweise vor Ende des Amtsjahres (vgl. Mommsen, röm. Staatsrecht 1, 12) stattgefunden haben kann.

Fränkel hat an manchen Stellen mit Scharfsinn diese oder jene Behauptung Ungers und Matzats zu bekämpfen gesucht. Auch Referent ist z. B. nicht ein Anhänger von Ungers Theorie, daß 440—444

1) Zwischen 353 u. 364 nimmt Unger eine zweimalige Amtsjahrverkürzung an, aber ohne einen stichhaltigen Grund.

sowie 461—470 der April Antrittstermin gewesen sei, und er hält dafür, daß an einigen Stellen Diodors Darstellung den Vorzug vor der des Livius verdient.

Aber es ist ein Hauptirrtum Matzats, dem auch Fränkel noch zu sehr nachhängt, daß man Diodor deshalb in chronologischen Angaben ein besonderes Zutrauen schenken müsse, weil er oft die alte ungeschminkte Tradition vertritt.

Die Gelehrten, welche die *Annales maximi* überarbeiteten und herausgaben, und denen die jüngeren Annalisten folgten, mögen zwar mehrfach etwas sonderbare Pragmatiker gewesen sein, aber als Kenner der römischen Altertümer und Chronologie standen sie unendlich höher als jener griechische Universalhistoriker und sie haben nicht eine solche Behandlung verdient, wie es namentlich durch Matzat, aber auch wieder durch Fränkel geschehen ist. Man könnte wahrlich manche der modernen Ansätze für dieses oder jenes Ereignis mit besserem Grunde Fälschungen nennen, ehe man aus den Triumphalfasten die erlogenen Triumphe zu Dutzenden herauswirft. Selbst dann wenn hier und da ein Triumph auf unrichtigen historischen Ansätzen oder auf erfundenen Siegesbulletins beruht, ist die Zeit des Triumphes doch von verständigen Kennern der Situation in die Fasten eingesetzt und darf nicht beliebig in Zweifel gezogen werden.

Auch die Exkurse Fränkels können nur z. T. Anerkennung finden. Der I. behandelt die Frage nach den Diktatorenjahren nur oberflächlich; gegen den V. mußten wir uns schon oben erklären.

Möge denn diese etwas eingehende Besprechung dem Verf., der gewiß die Fähigkeit hat, derartige schwierige Probleme zu behandeln, überzeugen, daß wir mit Interesse dem von ihm behandelten Stoff gefolgt sind, daß es aber nicht möglich ist, so mit einem ersten leichten Wurf die Schwierigkeiten zu lösen. Die Lösung derartiger Probleme kann nur im Zusammenhang mit vielen andern und erst nach einer erschöpfenden Berücksichtigung des Materials gelingen.

Zabern i. E.

Wilhelm Soltau.

Iter Italicum, unternommen mit Unterstützung der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin von Dr. Julius v. Pflugk-Harttung, Professor an der Universität Tübingen etc. Zweite Abteilung. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. XIV S. und S. 341—908. gr. 8°.

Acta pontificum Romanorum inedita. II. Urkunden der Päpste vom Jahre c. 97 bis zum Jahre 1197 gesammelt und herausgegeben von Dr. J. v. Pflugk-Harttung, Professor an der Universität Tübingen etc. Zweiter Band. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. II. und 406 S. kl. Fol.

Die Anzeige des ersten Bandes der *Acta pontificum* (G. g. A.

1880 Nr. 36) des fleißigen, auf den verschiedensten Gebieten der Geschichte thätigen Herausgebers hatte mit dem Wunsche geschlossen, er möge die Mittel finden, auch den reichen Schatz der in Italien vorhandenen Papsturkunden zu heben. Dieser Wunsch fand durch die Liberalität der Berliner Akademie seine Erfüllung und das *Iter italicum*, dessen erste Abteilung schon in den G. g. A. 1883 Nr. 36 besprochen wurde, gibt Auskunft, in wie umfassender Weise Prof. v. Pflugk die ihm zu Gebote gestellten Mittel für die Wissenschaft nutzbar zu machen verstanden hat. Ich freue mich nun bei der Anzeige der zweiten Abteilung von vorne herein hervorheben zu können, daß manche der bei Besprechung der ersten Abteilung geäußerte Wünsche hier befriedigt worden sind. Sie bringt zunächst die früher vermißte Einleitung, welche sich über den Verlauf der »um päpstliche Urkunden vor 1200 zu sammeln« unternommenen Reise, bei welcher schwere Krankheit die Thätigkeit des Verf. unterbrach, aber nicht beenden konnte, und über die bei der Sammelarbeit inne gehaltenen Gesichtspunkte verbreitet, der unvermeidlichen Behinderungen und der zahlreicheren Förderungen seitens italienischer und anderer Gelehrten gedenkt und namentlich auch in Betreff der Methode im Citieren der Urkunden den Aufschluß gibt, welchen der Benutzer der ersten Hälfte, bei der Aufzählung der in den besuchten Archiven und Bibliotheken vorhandenen Papsturkunden, noch entbehrte.

Diese Aufzählung ist unzweifelhaft, wie die Veranlassung, so auch der eigentliche Kern des Werkes und sie wird durch die beigegebenen Fingerzeige auch Anderen, welche zu ähnlichen Zwecken Italien bereisen wollen, von größtem Nutzen sein. Ihr gegenüber wird der größte Teil vom Inhalte der zweiten Abteilung, so zu sagen, als *opus supererogativum* gelten müssen, da sie sehr vieles bringt, was zwar an sich im höchsten Grade schätzbar ist, aber doch nicht notwendig mit dem ursprünglichen Zwecke des Werkes zusammenhängt und vielleicht besser je nach den einzelnen Beziehungen auf diese oder jene unserer vielen historischen Zeitschriften verteilt worden wäre, welche Quellenmaterial nicht ausschließen. Indessen läßt es sich auch verstehn, daß der Verf. gerade hier — in einem Werke, welches vorzugsweise auch von Italienern gebraucht zu werden bestimmt ist — Alles unterzubringen und zusammenzufassen gedachte, was ihm bei Gelegenheit seiner Reise und als Nachwirkung derselben aus und über Italien und sonst zur Geschichte des Mittelalters bekannt wurde, und die Mannigfaltigkeit des Inhalts ist die Ursache, daß man mit freudiger Ueberraschung einzelnes begrüßt, welches man nicht leicht gerade hier vermutet haben würde,

Wir empfangen zunächst (p. 341—374) ein Glossarium Latinum aus einer Turiner Handschrift des 13. Jahrhunderts, welches zwar einer viel älteren Vorlage entstammt, aber doch nur ein Excerpt ist und, wie die Bemerkungen des verstorbenen Löwe (p. 821—828) zeigen, noch dazu ein ziemlich schlechtes. Es hätte meines Erachtens ruhig ausgelassen werden können.

Von der größten Bedeutung sind dagegen die unter dem Gesamttitel »Miscellanea« (p. 375—734) zusammengefaßten Materialien: chronikalische Stücke, Inschriften, Urkunden und vor Allem Briefe. Mag unter dieser Fülle Eines und das Andere außer dem, was der Verf. selbst nachträglich als gedruckt bemerkt hat, sich auch sonst noch als bekannt herausstellen — wie z. B. die Inschrift Nr. 88 wahrscheinlich bei Forcella sich finden wird und die andere Nr. 89 bei Bussi, Storia di Viterbo I, 361 gedruckt ist —, so ist doch die Hauptmasse unzweifelhaft als eine überaus schätzbare Bereicherung unsers Quellenmaterials zu betrachten, besonders für das 11. und 12. Jahrhundert. Ich hebe daraus die schon von Ewald im Neuen Archiv III, 319 ff. besprochene, etwa den Jahren 1025—1044 angehörende Briefsammlung des Vatic. cod. Palat. 930 hervor, welche hier (p. 382—416) vollständig ediert, statt als Lorscher hier wohl richtiger als Wormser bezeichnet und durch einige andere auf Worms bezügliche Stücke ergänzt ist; ferner die ambrosianische Briefsammlung der Jahre 1143—1150 (p. 463—485), welche auch für die Diplomatik der Briefe dieser Zeit interessant ist, da der Herausgeber in der glücklichen Lage war, die noch erhaltenen Originale der Briefe aufzufinden und für seine Ausgabe verwerten zu können. Unter dem Uebrigen hat Nr. 92 Bedeutung als ein eine Lücke der bisherigen Ueberlieferung ausfüllendes Aktenstück aus dem langen Prozesse zwischen Cremona und dem Abte von S. Sisto in Piacenza, aus welchem viele Streitschriften schon von Ficker und mir veröffentlicht sind. Die demselben gegebene Zeitbestimmung: 1226—27, läßt sich noch genauer bestimmen, nämlich nach Friedrich II. Aufenthalt in Cremona im Juli 1226 und vor dem am 18. März 1227 erfolgten Tode Honorius III. Der Abt beklagt sich nämlich, daß Honorius — der erste Satz bezieht sich auf dessen eigenes Mandat vom 26. Nov. 1224 — für den Besuch des Kaisers in Cremona das auf diese Stadt gelegte Interdikt aufgehoben habe, während doch die Cremonesen »tanto desiderio illius adventum affectabant, quod vestro mandato paruissent et de dampnis illatis nostro monasterio satisfacissent«. Wir haben bisher nicht gewußt, daß Honorius in solcher Weise Friedrichs Auftreten in Oberitalien förderte. — Es folgen von Baron Anton. Manus gearbeitete Regesten aus einem

Chartular des Turiner Domkapitels — 1300, welche doch nur ortsgeschichtliche Bedeutung haben. Zwar ist auch Friedrich I. 1159 Jan. 26 St. 3838 darunter, aber diese Urkunde ist auch im Originale erhalten und schon gedruckt.

Den Rest der *Miscellanea*, mehr als 200 Seiten, füllen Mitteilungen aus, welche Th. Wüstenfeld aus seinen schier unerschöpflichen Auszügen aus den Archiven italienischer Kommunen gemacht hat, und ich begrüße sie als in jeder Beziehung willkommene Beiträge, wenn ich mir auch nicht verhehle, daß sie an anderen Orten vielleicht mehr am rechten Platze gewesen sein wären. Die Regesten der wichtigeren Urkunden zur Geschichte von Corneto vom 10. bis 14. Jahrhunderte enthalten wohl das Hauptsächlichste für diese zeitweise sogar mit Pisa rivalisierende Gemeinde, außerdem unendlich viel für Verfassungs- und Handelsgeschichte, und die aus einer staunenswerten Fülle von Kenntnissen geschöpften Bemerkungen, welche Wüstenfeld den einzelnen Regesten beigelegt hat, geben die notwendigen Ergänzungen. Derselben Art sind die gewiß auch dem Geschichtschreiber der Stadt Rom willkommenen Regesten der römischen Behörden von 1263, also vom Eintreten der Anjou, bis zum Jahre 1330, hauptsächlich nach den Akten des Staatsarchivs Neapel, während Wüstenfeld in seinem Aufsätze »über eine ghibellinische Revolution in Todi zur Zeit Konradins« (p. 668—707) in zusammenhängender Darstellung einen Abschnitt aus der Geschichte dieser kleinen Kommune behandelt, welcher auch wegen des Eindrucks interessant ist, den Konradins Auftreten in Mittelitalien machte. Noch etwas weiter entfernen sich von dem ursprünglichen Zwecke dieses Werkes die ebenfalls von Wüstenfeld bearbeiteten Stammtafeln der Orsini von 1190 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und der Fürsten von Benevent und ihrer Nebenlinien, zu welchen noch die der Grafen von Cajazzo und Caserta im 11. Jahrh. kommen, — alles freilich Sachen, die man nur, da man sie einmal hat, nicht gern mehr missen möchte.

Die *Miscellanea* werden durch Bemerkungen des Herausgebers (p. 718—734) zu den einzelnen in ihnen veröffentlichten Briefen und Urkunden geschlossen, in welchen besonders ihre chronologische Einreihung und sonstige Beziehung begründet wird, die aber doch wohl besser gleich den einzelnen Stücken beigegeben worden wären, während sie in ihrer jetzigen Stellung ein fortwährendes Nachschlagen notwendig machen. Sehr zu beachten sind dann noch die »Appendices« (p. 735—831). In diesen nämlich werden uns zunächst Nachträge zu dem in der ersten Abteilung enthaltenen Verzeichnisse der Archive und Bibliotheken und ihres Bestandes an Papsturkunden

gegeben, d. h. solche, welche dem Herausgeber erst während des Drucks seines Buchs von befreundeter Seite zugegangen sind: der Direktor des Staatsarchivs in Palermo, command. Silvestri hat solche über die Sammlungen Siciliens, canon. Vivanet in Cagliari über die der Insel Sardinien geliefert und auch zu den Archiven und Bibliotheken des italischen Festlandes finden sich noch manche nützliche Ergänzungen, die ebenso wenig übersehen werden dürfen, als ein zweiter Nachtrag p. 801, ein dritter Nachtrag p. 829 und die zu diesen Verzeichnissen gehörigen Berichtigungen p. 831. Wir erhalten ferner p. 803—814 Nachträge zu der in der ersten Abteilung (p. 170—336) gegebenen Papstregesten, dann zwei Urkunden Heinrichs VII. von 1311 und 1312, für deren Veröffentlichung sich vielleicht doch ein angemessenerer Ort hätte finden lassen und von denen die eine für Quattro castella auch nach einer, allerdings etwas abweichenden Abschrift Wüstenfelds inzwischen in meinen Acta imp. inedita Bd. II gedruckt ist; endlich kommen die schon erwähnten Bemerkungen Löwes zu dem Turiner Glossar, die Nachträge zu den Bibliotheksverzeichnissen und Papstregesten und die Berichtigungen zu beiden Abteilungen.

Ist nun von Vorne herein zuzugeben, daß bei einem solchen Werke eifrigsten Sammlerfleißes Nachträge nicht ganz zu vermeiden sein werden und daß das Maaß, in welchem hier von Nachträgen Gebrauch gemacht ist, ein ehrendes Zeugnis für des Verfassers Streben nach möglichster Vollständigkeit ablegt, so ist andererseits die Art, wie namentlich bei den Archiv- und Bibliotheksverzeichnissen Nachträge auf Nachträge gehäuft sind, für die Benutzung immerhin unbequem genug. Es ist sehr zu bedauern, daß die Verhältnisse dem Verf. gedrängt haben, den Druck seines sachlich ja höchst verdienstlichen Werkes zu beschleunigen, ehe er die Ergebnisse seiner gewiß äußerst mühevollen Erkundigungen einiger Maaßen vollständig zur Hand hatte und zu übersehen vermochte, was Alles noch Aufnahme verlangen würde. Die dadurch hervorgerufenen Uebelstände werden allerdings, so weit das überhaupt möglich ist, durch zwei umständliche Register wettgemacht, einen »index nominum et rerum« und einen »index locorum« d. h. derjenigen Archive und Bibliotheken, über welche an den verschiedenen Stellen des Buchs Auskunft zu finden ist.

Soll ich zum Schlusse noch mein Urteil über das letztere zusammenfassen, so kann ich nur sagen, daß es die Leistung einer ganz gewaltigen Arbeitskraft und eine höchst verdienstliche Förderung unserer Quellenkunde ist, deren sachlicher Wert leicht über gewisse Mängel der äußeren Verteilung des Stoffes hinwegsehen läßt,

Ein Teil nun der während des »Iter Italicum« gemachten Ausbeute an Papsturkunden füllt mit solchen aus anderen Ländern den zweiten Band der *Acta pontificum Romanorum*. Es sind 467 Nummern, fast ausschließlich bisher gar nicht oder nur schlecht gedruckte Stücke, neben welchen der Herausgeber mit Fug und Recht auch einige solche aufgenommen hat, welche zwar an sich genügend, aber in Werken gedruckt sind, die dem »Durchschnittsbenutzer« schwer erreichbar sein mögen. Die Aufnahme erfolgte ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Wichtigkeit des Inhalts, welche allerdings schwer sich im Voraus bemessen läßt, und ebenso ohne Rücksicht darauf, ob ein Stück gefälscht oder verdächtig schien: für die Fortpflanzung der Ueberlieferung können ja gerade solche der letzteren Art von der größten Tragweite gewesen sein und für die Kritik der Ueberlieferung die größte Bedeutung haben. In diesem Sinne hat denn auch wohl die merkwürdige Sammlung von Canones und Briefen eines Turiner Kodex des 13. Jahrhunderts (s. Iter Italicum p. 786 ff.) Aufnahme gefunden: ein derselben entnommener natürlich unechter Brief des Bischofs Euaristus [c. 100] eröffnet den Band, unechte Nachträge aus derselben Handschrift schließen ihn. Aber der Herausgeber hat durch Kennzeichnung solcher Stücke dafür Sorge getragen, daß über sein eigenes Urteil rücksichtlich derselben Niemand im Zweifel sein kann, womit natürlich nicht behauptet werden soll, daß nicht auch sonst noch ein Stück, namentlich von den nur in Abschrift erhaltenen, gefälscht oder verunächtet sein könnte. Immerhin mögen ihm, wenn ich ungefähr schätzen darf, etwa für die Hälfte aller Nummern Originale vorgelegen haben, bei denen die gegen die Praxis des ersten Bandes fast durchgehends erweiterte Beschreibung der äußeren Merkmale und ihre Kennzeichnung auch im Drucke den Diplomatikern der Papsturkunden willkommen sein und gewiß zur Aufhellung einiger zwischen ihnen noch streitigen Fragen beitragen wird. Freilich auch die beste Beschreibung wird niemals die unmittelbare Anschauung ersetzen, für welche die vom Herausgeber angekündigten »Chartarum pontificum Romanorum specimina«, getreue Facsimiles ganzer Papsturkunden oder ihrer diplomatisch wichtigsten Teile, ebenso der Siegel u. s. w., in so großer Zahl, daß sie eine fruchtbare Vergleichung ermöglichen, ein Hilfsmittel sein werden, das wir nur zu lange entbehrt haben und dessen Mangel allein der Grund ist, daß über jene teilweise mit großem Eifer verfochtenen Streitfragen eben nur die Wenigen, ich will nicht sagen mitsprechen, aber nur ein eigenes Urteil sich bilden können, welche eine ausreichende Anzahl von Papst-Originalen zu

prüfen Gelegenheit gehabt haben. Mehr als dem Verf. dürften freilich Niemanden durch die Hände gegangen sein.

Auf Einzelheiten möchte ich deshalb hier nicht eingehn. Dagegen fordern zwei Punkte principieller Natur meinen Widerspruch heraus. Der Herausgeber hat hier die Worterklärungen fortgelassen, welche er in den Anmerkungen des ersten Bandes untergebracht hatte, weil er, wie er sagt, »die Erfahrung gemacht, daß man sie vollständig ignorierte. Mag sich jeder jetzt selbst zurechtsuchen, was er braucht«. Es ist wohl möglich, daß bei den Besprechungen des 1. Bandes — und ich bekenne mich selbst dessen schuldig — nicht ausdrücklich jener Worterklärungen gedacht worden ist und der schweren Arbeit, welche unzweifelhaft in ihnen steckte. War das aber ein Grund sie jetzt fortzulassen, nachdem der Herausgeber selbst dadurch, daß er sie in den 1. Band aufnahm, sie für notwendig oder auch nur nützlich erklärt hatte? Ich meine, gerade Prof. v. Pflugk, mit seinem eisernen Fleiße und seiner vollen Hingabe an die von ihm gewählte Specialität, dürfte sich am Wenigsten durch einen augenblicklichen Unmut zu einem Verfahren hinreißen lassen, welches seinem 2. Bande auch nur in einem Punkte die Vorzüge des ersten raubte: Urkundenausgaben pflegt man ohnehin nicht zu machen, um über augenblickliches Lob quittieren zu können, sondern für den Gebrauch vieler Generationen und auch solcher Leute, die nicht immer im Stande sind »sich zurechtzusuchen, was sie brauchen«. Ich kann deshalb nur wünschen, daß der Herausgeber in dieser Beziehung mit dem verheißenen 3. Bande der Acta wieder zu der Praxis des ersten zurückkehre¹⁾; ja wo möglich jene Unterlassung wieder gut mache, indem er das in den Anmerkungen des zweiten Bandes Versäumte im Index verborum des dritten nachholt. Denn ich setze voraus, und damit komme ich auf den andern Punkt, in welchem ich sein Verfahren nicht billige, daß er dem dritten Bande auch wieder Indices beigeben wird und daß diese auch den vorliegenden zweiten Band umfassen werden, welcher dieses unerläßlichen Werkzeugs der Urkundenbenutzung leider vollständig entbehrt, während die Register zum ersten Bande geradezu musterhaft gearbeitet waren.

Heidelberg.

Winkelmann.

1) Nachschrift: Zu Ende des Januar 1885 ist eine vorher nicht angekündigte zweite Abteilung des oben besprochenen Bandes erschienen, welche die dort vermißten Indices enthält.

Christian Reuter der Verfasser des Schelmuffsky. Sein Leben und seine Werke von Friedrich Zarncke, Mitglied der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften (des IX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. V) Leipzig, bei S. Hirzel 1884. 206 SS. hoch 4° 8 M.

Es war auf dem Gebiete der Literatur des 17. Jahrhunderts vielleicht keine interessantere Entdeckung zu machen als diejenige, welche der obige Titel ankündigt. Zwar der Name des Dichters des Schelmuffsky ist schon in den fünfziger Jahren in den Weller'schen Schriften aufgetaucht und selbst die persönlichen Beziehungen in seiner Dichtung sind angedeutet worden. Das Gedächtnis der späteren hat Namen und Hinweis gleichmäßig wieder fallen gelassen. Jetzt sind wir nicht nur über Namen und Person des Dichters eingehend orientiert; wir kennen genau die Verhältnisse, aus welchen heraus er den Schelmuffsky und seine dramatischen Werke gedichtet hat; ja wir lernen ihn unter dem Pseudonym Hilarius als einen der bedeutendsten Dramatiker des 17. Jahrhunderts kennen.

Diese ganze Errungenschaft verdanken wir zunächst der Einsicht und gelehrten Bildung des Buchhändlers A. Kirchhoff in Leipzig, den wir schon lange gewohnt sind mit Ehre unter unseren Fachgenossen zu nennen. Er hat zuerst die Wichtigkeit der reichhaltigen, im städtischen Archive zu Leipzig niedergelegten Akten erkannt, auf welche sich diese Resultate stützen. Selbstlos und uneigennützig hat er die Bearbeitung derselben Friedrich Zarncke übertragen.

Ihm gebührt in zweiter Linie, aber nicht in geringerem Maße, der Dank der Wissenschaft. Er hat nicht bloß empfangen, sondern auch gegeben. Er stellte sich die Aufgabe, »das angedeutete näher zu verfolgen, die persönlichen Verhältnisse . . . möglichst genau festzustellen und so die schriftstellerische wie die ethische Persönlichkeit Reuter's klarer herauszuarbeiten«. Ein Massenaufgebot wurde in Bibliotheken und Archiven angestellt, von welchem Zarncke S. 458 f. genaue Nachricht gibt. Auch, wo der Erfolg ein unsicherer war, wurde die Mühe des Nachsuchens nicht gespart (S. 459). Höchstens hohe Adelige mit absolut aussichtslosen Anfragen zu behelligen, wurde für unhöflich gehalten (583). Ausführlich werden selbst die Umwege der Arbeit gebucht und die fruchtlose Mühe der Irrwege (S. 5 Anm. 2). An den Text schließt sich eine sorgfältige und sauber gearbeitete Bibliographie, welche bei der Seltenheit der Drucke unentbehrlich war, und ein umfänglicher (S. 602—660) Anhang von Auszügen aus den Akten selbst, auf welche sich die vorhergehende Darstellung stützt.

Es ist kein Zweifel, daß der Eifer des Verfassers und Heraus-

gebers hier oft etwas zu weit gegangen ist. Namentlich die Akten, in welchen uns selbst die ellenlangen Titel des 17. Jahrhunderts wiederholt nicht erspart werden, wären vielleicht entbehrlich gewesen. Auch in dem darstellenden Teile, besonders in dem biographischen Abschnitte, ist das aktenmäßige oft zu wichtig genommen: die Taufnamen und Geburtstage der neun Geschwister Reuters konnten gestrost wegbleiben; die Namen aller derer, welche aus Kütten am Ende des 17. Jahrhunderts studiert haben, sind gleichfalls ohne Bedeutung für den Zweck des Ganzen; auch die Namen der Lehrer und Rektoren an der Merseburger Schule, welche Reuter vielleicht besucht hat, fördern nicht viel. Ebensogut hätte sich der Verfasser bei der Schilderung der Müllerschen Erben die Aufzählung des Alters von jedem einzelnen der Kinder bei dem Tode des Vaters um so mehr ersparen können, als er in der Anmerkung auch hier wieder alle Namen und alle Geburtstage genau nach den Akten gebucht hat.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Streben nach sachlicher und quellenmäßiger Darstellung entschuldigen solchen Ueber-eifer leicht. Mehr als dieser stört mich das vornehm und geheimthuede Citat S. 458 Anm. 1, in welchem von handschriftlichen Notizen gesagt wird: »gegenwärtig werden sie sich aus dem Nachlasse des Dr. H. U. im Besitze des Herrn Prof. M. B. in M. befinden.« Was soll dieses Versteckspielen mit Chiffren und warum nicht entweder gar nichts, oder die Namen »Hermann Uhde« und »Michael Bernays in München« an die Stelle setzen? Diese Namen habe ich flugs, als ich die mystischen Zeichen las, in mein Exemplar geschrieben: ich gehöre also nicht zu den wenigen, welchen der Vf. damit ein Rätsel aufgegeben hat. Aber der sich selbst widersprechende Begriff einer exklusiven Oeffentlichkeit hat mich verstimmt. Zarncke veröffentlicht Goethemanuskripte, welche er in seinem Centralblatt, einem Organ für öffentliche Interessen, selber zur Anzeige bringt, welche aber nur seinen Freunden zugänglich sind: man muß auch dort — ich weiß nicht gleich wie ich sagen soll — zum Kasino gehören, um der Wissenschaft theilhaftig zu werden. Noch schlimmer ist es freilich, wenn in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Buche dem Leser Chiffrenrätsel vorgelegt werden und wenn er nur durch Kenntnis verwandtschaftlicher Beziehungen hinter die Sache kommen kann. Wissenschaft und Gelehrtenwesen ist aber nicht immer dasselbe und der in dem letzteren bewandertere nicht auch immer derjenige Leser, auf welchen ein gelehrtes Werk besondere Rücksicht zu nehmen hat.

Diesem Tadel gegenüber darf ich mit dem Lobe der Zarncke'schen Arbeit um so weniger zurückhalten. Ich habe sie in Bezug

auf die litterarische Produktion Reuters genau nachgeprüft: der Verfasser selbst hat die Güte gehabt mir die erste Auflage des Schelmuffsky mit Erlaubnis der Gotha'schen Bibliothek ins Haus zu schicken; wie dieser habe ich der Berliner Königlichen Bibliothek (für die Zustellung der Dramen Reuters) zu danken. Zarncke's Arbeit erweist sich für den nachprüfenden als durchaus exakt und zuverlässig. Nur hätte der Verfasser meiner Meinung nach mit seinem Helden etwas schärfer ins Gericht gehn können. Die Frage, ob Reuter ein Pasquillant gewesen ist, wird immer wieder aufgeworfen und immer wieder vorsichtig bei Seite gelegt. Im allgemeinen neigt sich der Verf. bei den ersteren Stücken zu dem lossprechenden Erkenntnis; aber seine Gründe sind nicht immer stichhaltig. Wenn er z. B. Seite 544 gelegentlich des »Letzten Denk- und Ehrenmales der ehrlichen Frau«, welches bei einer adeligen Hochzeit auf dem Lande vorgetragen wurde, bemerkt: »Was ging die vornehme Hochzeitsgesellschaft, zu deren Erheiterung er die Parodie schrieb, wenn es auch Leipziger waren, die Wirtin zum rothen Löwen so gewaltig an, daß sie in der Empfindung des Hasses gegen sie eine besondere Befriedigung sollte gefunden haben?«, so könnte man vielleicht mit mehr Recht behaupten, daß gerade den Adelligen die hochstrebende Bürgerfamilie, welche sich adeln lassen wollte, ein willkommener Spaß gewesen sein mochte; fand doch der Schelmuffsky in den adeligen Kreisen so vielen Beifall, und man wird die Originale im Leben nicht weniger lächerlich gefunden haben. Daß aber Reuter selbst der Neigung zum Hohne und zur Denunciation nicht widerstehn konnte, beweisen nicht bloß die bei Zarncke S. 631 f. 637, 644 f. abgedruckten Briefe: sondern noch mehr die Studentenscenen in den Schauspielen, in welchen die Freude am Skandal oft recht tierisch hervortritt: wenigstens die Scene, in welcher sich die Bursche über dem Grabe der Schlampampe lustig machen, ist ein Zeugnis von recht rohen Instinkten. Es ist ferner keineswegs genug sicher gestellt, wie viel Reuter aus dem häuslichen Leben der Familie vor die Oeffentlichkeit gebracht hat: die Akten, in welchen sich die Frau Müller bei Gericht beschwert, reichen dazu selbstverständlich nicht aus: denn es ist klar, daß sich diese bloß auf harmlose Züge berufen konnte (wie z. B. den Bau im Hofe des Gasthauses) um nachzuweisen, daß das Stück wirklich eine Satire auf sie und ihr Haus sei, weil sie sonst ihr ganzes häusliches Leben selber der Lächerlichkeit Preis gegeben hätte. Reuters Stücke aber haben sichtlich der idealisierenden oder generalisierenden Kunst wenig zu danken; seine Kunst liegt wie die des Porträtmalers in der Auswahl charakteristischer Züge. Ich meine, wir dürfen in ihm getrost einen nicht we-

niger derben Vorläufer Rosts erkennen und ihn den sächsischen Pamphletisten zuzählen: sofern wir nur den historischen Standpunkt aufrecht halten und über das Pamphlet nicht einfach von dem moralischen Standpunkte unserer Zeit aburteilen.

Das Lob, welches Zarncke den Dramen Reuters spendet, ist wol berechtigt. Er ist ein Meister in der Charakteristik, der seine Personen nicht bloß durch das, was sie selbst und andere über sie sagen, sondern noch mehr durch Handlungen charakterisiert. Mit Schilderung und Erzählung fällt er selten lästig: nur die Studentenscenen, in welchen diese, als die einzige Art von öffentlicher Meinung, welche wir zu hören bekommen, die Familie der Schlampampe ausrichten oder auslachen, enthalten epische Elemente: aber auch hier werden immer Handlungen der Personen erzählt, welche mit den im Stücke selbst vorkommenden durchaus in Uebereinstimmung stehn. Sonst versteht es der Verfasser meisterhaft die Dinge in Aktion umzusetzen und scenisch zu vergegenwärtigen. Seine Stücke sind voll Leben und Bewegung. In dieser technischen Hinsicht geht das spätere: »Krankheit und Tod« der Frau Schlampampe, sogar dem ersten voraus. Welche Hast der Ereignisse wird sogleich in dem ersten Akte durch das Hereinstürmen der Töchter, auf welche die Karosse wartet, in das Stück gebracht! Wie jagen sich die Scenen, in denen Schnürtzgen und Lorenz immer hinter einander her sind und einander treiben! Auch den Plan dieses zweiten Stückes finde ich geschickter und die Einheit in demselben weit besser bewahrt als in dem ersten. Denn während in der »ehrlichen Frau« die von Kleander mit dem Schönheitsrecept angestiftete Bosheit gar nicht zum Austrage kommt und die Intrigue mit den Hüpeljungen erst gegen das Ende eingefädelt wird, ist hier der Zusammenhang der Scenen ein viel festerer: die Abfahrt der Töchter, welche sich adeln lassen wollen, und des Schelmuffsky, der nach Frankreich reisen will, verbinden die Vorgänge des ersten Aktes; die Rückkunft beider und die durch das Schelten der Töchter gezeitigte Krankheit der Mutter die des zweiten Aktes; von da ab bis ans Ende schließt sich Scene an Scene knapp an, während in dem ersten Stücke, wie Zarncke wol bemerkt hat, die Handlung, welche auf den Schelmuffsky Bezug hat, eine andere Chronologie bietet als die, welche es mit der Familie Schlampampe zu thun hat¹⁾. Wenn trotz der besseren Oekonomie, welche auch die Akte sicherer abzugrenzen weiß, dieses

1) Mehr als »Stunden«, wie Zarncke meint, müssen wir indessen auch wohl für diese in Anspruch nehmen. Denn es werden z. B. die Kleider fertig gemacht, welche die Töchter bestellt haben.

zweite Stück nicht den vollen Eindruck auf uns macht wie das erste, so werden wir zunächst wohl bedenken müssen, daß das Interesse, welches wir an den Charakteren nehmen, kaum für zwei Stücke ausreicht; das hat der Dichter wohl selbst gefühlt und deshalb unwillkürlich Schnürtzgen und Lorenz, die neuen Personen, immer mehr in den Vordergrund gedrängt. Dann aber auch: daß dieselbe Manier an demselben Stoffe sich doppelt bemerkbar macht und ermüdet. Schon in dem ersten Stücke liefen neben den Szenen, in welchen die Hauptcharaktere handelten, andere her, in welchen sie von den Studenten beobachtet oder durch erzählte Züge näher beleuchtet wurden: der Dichter hat sich so auf den Stufen selbst ein Publikum geschaffen, in welchem sich die Vorgänge abspiegelten. Diese Szenen waren in der »ehrlichen Frau« dadurch mit der Handlung verbunden, daß die Studenten und Kleander selbst in die Intrigue eingriffen. In dem zweiten Stücke sind diese Szenen noch weiter ausgeführt: es tritt sogar noch ein neuer Charakter, die klatschstüchtige Kamille, hinzu und die Auftritte der Horcher und Ausrichter begleiten als eine Art Leumund das ganze Stück: es wird nach jeder Thorheit der Familie immer sichtlich dargestellt, wie dieselbe weitergetragen und belacht wird. Diese Szenen, welche die Handlung nicht weiter bringen, sind an sich undramatisch: es wird in ihnen das schon Geschehene oder Gehörte, die Geschichte von den Hüpeljungen, die Reise der Schwestern und Schelmuffsky's etc., noch einmal erzählt. Schon der Eingang und Schluß derselben zeigt deutlich, daß sie mit der Handlung nicht gehörig verknüpft sind: das ganze à la mode-Wesen der Zeit und ihre galanten Manieren werden in Begrüßung und Verabschiedung der Studenten, deren feinerer Ton hier herausgestrichen werden soll gegenüber dem rohen in der Familie der Schlampampe, aufgeboten, um die Scene geschickt zu Ende zu führen: aber wir lassen uns nicht täuschen, daß diese oftmaligen Einladungen in die Weinstube oder die nothwendigen Gänge auf die Post ein bloßer Notbehelf sind, wie etwa auch die zechenden Studenten im II. Akt der »ehrlichen Frau« nur einen lärmenden Hintergrund abgeben, aber mit dem Stücke nichts zu thun haben. Auch die Wiederholung der Motive schadet dem zweiten Stücke in den Augen dessen, der es später liest: im ersten Stücke wird Schelmuffsky, als er zum ersten Male wiederkehrt, als Bettler von der Köchin und Mutter abgewiesen; im zweiten Stücke kehrt er abermals entstellt zurück, und wieder wird er unmittelbar nach einander von Schnürtzgen und Lorenz für einen Geist gehalten. Dazu kommt das in »Krankheit und Tod« so oft wiederholte Verstecken und Belauschen der Personen, welches zwar nicht oder nur wenig als Hebel der

Handlung aber als ermüdender Nothbehelf zur Herbeiführung komischer Situationen benutzt wird.

Hübsch ist wie Reuter auch Episodenfiguren zur Kontrastwirkung zu benutzen versteht. Der lustige Bote Laux in dem ersten Stücke klagt über die Mühe und den geringen Lohn des Boten; »allein«, fährt er fort, »ich bin doch zufrieden mit meinem Stande, drum wundert michs manchmahl, daß es Leute giebt, welche ein gut Auskommen haben, so ehrgeitzig seyn, und trefflich hoch hinaus denken. Doch was schierst dich, Laux, kümmerge dich nicht um andre Leute.« Der Dichter zeigt nicht mit dem Finger auf die hochnasigen Töchter, welche (wie Frau Schlampampe formelhaft sagt) »ihr gut Auskommen haben« und doch immer über ihre Sphäre hinausstreben, aber er trifft sie ebenso sicher. In dem zweiten Stücke kommt am Schlusse Purze, der Sohn eines Totengräbers, vor; er erhält für einige Gefälligkeiten von Kleander einen Dreyer mit dem humoristischen Rate, ihn nicht zu vernaschen sondern sich Zucker dafür zu kaufen. Aber er weiß ihn besser anzulegen: »Ich habe zu Hause eine kleine kupferne Sparbüchse, da stecke ich alle die Dinger hinein, wenn ich welche geschenkt kriege Wenn ich nun genug gesammelt habe, so gebe ich das Geld hernach meinem Vater, der muß mir einen neuen Rock davor machen lassen.« Kleander: »Du armer Schelm, so mußst Du auch lange genug sammeln, ehe Du zu einem Kleide Dreyer zu wege bringst.« Purze: »Wer kann sich dann anders helfen und dazu wirds ja besser seyn, wenn ich die Dinger aufhebe, als wenn ich sie vernaschte, oder Zucker dafür kaufte.« Eduard: »Der Junge, so klein als er ist, redet er in Wahrheit sehr gescheid.« Und nun vergleiche man das folgende Gespräch des kleinen Däfftle, welches mit demselben Lobe, einer Ironie des Dichters, schließt: »Nein, liebe Frau Mutter, sie muß nicht sterben, hernach müßte ich alleine schlaffen.« Schlampampe: »Du Hertzler-Sohn du, ich lebte freylich lieber, als daß ich sterben sollte, ich kan aber nicht dafür, wenn der Tod nicht will.« Däfftle: »Es ist wohl endlich wahr, Frau Mutter, wir müssen alle sterben, wenn Zeit und Stunde kommen.« Kratippo (der Arzt): »Der kleine Sohn redet gar klug.« Und schon früher sagte die Mutter (II, 8): »Da hörst Du es, der kleine Junge ist zehnmal klüger als du.« Auch hier ist die Absicht der Episode, ohne daß ausdrücklich auf dieselbe aufmerksam gemacht würde, deutlich. Auch in der Charakteristik weiß der Dichter den Schein der Absichtlichkeit zu meiden: wie hübsch ist es, daß sich die Töchter, welche der Mutter gegenüber immer für einen Mann stehn, jeden Augenblick in die Haare fahren, sobald sie allein sind, indem

sie sich gegenseitig Unartigkeit gegen die Mutter vorwerfen, oder sich die Schuld der verunglückten Reise beimessen, oder indem die eine die andere um den Wein beneidet, welchen diese zum Geschenk erhalten. Wie ergötzlich ist weiter die Art, mit welcher Frau Schlampampe in »Krankheit und Tod« (I, 1), nachdem sie sich eben bald ein ganz halb Jahr drüber gegrämt haben will, daß sie »auch biß dato keiner ehrlichen Frauen mehr ähnlich sehe«, nun sofort, als sie wieder den Mund aufthut, damit herausfährt: »So wahr ich eine ehrliche Frau bin«. Auch im Dialog, der sich rasch und schlagfertig bloß im Dienste der Handlung fortbewegt, finden wir, wie schon das oben citierte »ein ganz halb Jahr« uns gezeigt hat, die Absicht zu charakterisieren wieder. Wir haben in Reuter nicht bloß einen glücklich veranlagten, sondern auch einen bewußt arbeitenden Dichter vor uns. An das Ende der »Krankheit und Tod« hat ein gewisser J. C. Kuhn in dem Berliner Exemplar die Worte geschrieben: »Es ist nicht ein Wort von der Fr. Schlampampe ihrem Mann erwähnt, ich glaube sie hat gar keinen gehabt«; eine spätere Hand hat recht unartig den Namen des früheren Besitzers und des Verfassers dieser Anmerkung nur deshalb wieder aufgefrischt, um den Schreiber »nicht wohl geseheit« zu nennen. Aber die Beobachtung ist ganz richtig und der Zug charakteristisch für die ganze Familie. Nur Kleander redet einmal von ihm: er sei ein Handelsmann gewesen, der — mit Flintensteinen, item Schwefelhöltzergen und Tobackspfeifen gehandelt (den Zusatz hätte Zarncke 485 nicht weglassen sollen).

Auf den Zusammenhang der »ehrlichen Frau« mit dem Schelmuffsky hat Zarncke S. 490 f. hingewiesen; ohne auf die Stelle Rücksicht zu nehmen, welche die entscheidende ist: nämlich die Gespräche Schelmuffsky's bei Tische (III 10). Hier ist jeder Zug mit der Reisebeschreibung, zum Teil wörtlich, übereinstimmend, und zwar mit der ersten Auflage derselben, denn die meisten Stellen fehlen in der zweiten Auflage. Man vergleiche

(Die ehrliche Frau) Charlotte: Giebt es denn in Holland auch viel Fisch?

Schelmuffsky: Der Tebel hohl mer da giebt's Fische wie große Kälber und haben Ellen dicke Fett auf dem Rücken.

(Reisebeschreibung 1. Aufl. 99): und waren [in Hamburg] etwan nicht kleine Forellen wie sie hier zu Lande sind, sondern die kleinste Forelle war der Tebel hohl mer bald wie ein Kalb groß.

(ebdas. 2. Aufl.):, sondern es waren der Tebel hohl mer Dinger, da eine Forelle gute zwanzig bis dreyßig Pfund hatte.

(Die ehrliche Frau) Schelmuffsky: In Engelland habe ich mir vor einem Jahre einen Karpffen sieden lassen der war wie ein klein Kind groß und hatte über 12 Kannen Fett.

(Reisebeschreibung 1. Aufl. 79): [In Amsterdam] Vors erste hatten wir ein gut Hürsenmuß vor das andere, einen vortrefflichen schönen Karpen, der war der Tebel hohl mer wie ein Schwein so groß und hatte wohl über 12 Kannen Fett in siche.

In der zweiten Auflage fehlt die ganze Stelle, ebenso wie die vorhergehende von den Sirenen. Aber im sechsten Kapitel, wo die letztere nachgetragen wird, heißt es: »Sie [die Hechte in der Ostsee] hatten der Tebel hohl mer Zungen wie die großen Kälber und klebete wohl an einer Hecht-Zunge über 6 Kannen Fett«. Auch das fünfte Kapitel des zweiten Teiles, wo vom Häringfang in Rom die Rede ist, ist zu vergleichen.

(Die ehrliche Frau) Schelmuffsky: Wie wir zu Schiffe gingen, da nahmen wir über 20 Centner geräucherte Hechtzungen mit, die schmeckten der Tebel hohl mer auch so delicat.

Urs.: Wie werden denn die zugericht?

Schelm.: Mit Bomolle werden sie zugericht sind das ist ein galant Fressen.

(Reisebeschreibung 1. Aufl. ebenfalls S. 79): Vor das dritte hatten wir geräucherte Hechtzungen, die waren mit Bomolie und Pfeffer sehr wol zugerichtet.

(ebdas. 2. Aufl.): [fehlt die Stelle in diesem Zusammenhang; daß Hechtzungen mit Bomolle zugerichtet werden, gehört aber zu den Formeln Schelmuffsky's; vgl. auch das 5. Kapitel des 2. Teiles].

(ebds. 1. Aufl. S. 113): »weil aber gleich ein Schiff mit etlichen Zentnern Hechtzungen aus Portugal came . . . hieß ich solehes stille halten. . . wie ich mich auf das Schiff, welches schwer mit Hechtzungen beladen war, setzte . . .

(ebds. 2. Aufl.) [ähnlich zu Anfang des 7. Kapitels].

Die in der »ehrlichen Frau« nun folgende Erzählung Schelmuffsky's von den Seeräubern steht in der ersten Ausgabe des Schelmuffsky S. 114 f. mit wörtlichen Uebereinstimmungen.

(Die ehrliche Frau) Der Tebel hohl mer nicht, wenn sie sich nur alle so gewehrt, wie ich gethan habe, wir hätten die Victorie erhalten.

(Reisebeschreibung): und wenn nur meine Cameraden mir treulich beygestanden, wir hätten der Tebel hohl mer die Victorie erhalten.

(Die ehrliche Frau): so freylich mussten wir uns wehren, wie das Caperschiff kam, fieng ich an: ihr Herrn der Tebel hohl mer es ist Feind da, ich lieff geschwinde unten ins Schiff und machte Anstalt daß die Stuben parat gehalten wurden, allein der Feind kam uns geschwinde auf den Halß, daß wir uns nach wenigen

Gefechte mussten gefangen geben, jedoch kann ich ohne Ruhm sagen, daß 30 Franzosen von mir plessiret wurden.

(Reisebeschreibung): . . . Ich kunte nun gleich sehen daß es ein Raubschiff war, da fing ich flugs zu meinen andern Cameraden an: Ihr Herren!, es ist der Tebel hohl mer Feind da . . . ; ich lieff geschwinde hinunter ins Schiff zun Stücken und wolt sehen ob sie auch parat stünden das Raubschiff kam uns nahe auf den Hals Ich . . . zog da von Leder, damit hätte man schön fechten sehen . . . von den andern Capern hieb ich auch wol ihrer 30 zuschanden, allein was wars? mitle wurde ich, übermannt sah ich mich, niemand halff mir und musste mich also der Tebel hohl mer auch geben; da nahmen sie nun nicht allein die geräucherte Hechtzungen.. zu sich in ihr Schiff, sondern sie zogen uns auch bis aufs Hemde . . . aus.

(Dazu wieder »die ehrliche Frau«): Urs. Was machten sie aber mit so viel Zungen?

Schelmuffsky: Wie wir gefangen wurden, nahmen sie uns die frantzöischen Caper alle weg.

Auch hier weicht die zweite Auflage der Reisebeschreibung (im 7. Kapitel am Anfange) beträchtlich ab; nicht Schelmuffsky selbst, sondern der Schiffmann erkennt das Raubschiff als solches; die Kameraden erfahren es durch diesen, nicht Schelmuffsky muß ihnen den Feind ankündigen; nicht 30, sondern nur 15 von den Kapern hat Schelmuffsky getötet. — Die Geschichte vom Schiffbruch endlich steht S. 75 f. der ersten Auflage der Reisebeschreibung, auch hier übereinstimmend mit der »ehrlichen Frau«.

(Die ehrliche Frau): Ich war einmahl auff so einem grossen Lastschiffe, da wollten wir mit nach Ost-Indien gehen, allein es kam ein Sturm, der schmiß die Wellen Häuser hoch über unser Schiff, und endlich kam es an eine Klippe, so ging es in tausend Stücken Es waren auff 40000 Seelen auff dem Schiffe, da kamen nicht mehr davon als unser zwey Wir hatten ein Bret darauff mussten wir über 100 Meilen schwimmen, ehe wir ans Land kamen.

(Die Reisebeschreibung 1. Aufl.): [auf der Reise von Stockholm nach Amsterdam] Wenn ich daran gedenke, wie dasselbe mahl der Wind brausete, er schmiß die Wellen der Tebel hol mer die höchste Thürme hoch über das Schiff weg so schmeist der Wind, ehe wir uns solches versahen, das Schiff an eine Klippe, daß es der Tebel hohl mer im Augenblick auff tausend Stücken sprung. Sapperment, was war das vor ein Zustand, da ging Schiff und Menschen alles caduc, und wenn ich und mein Herr

Bruder Graff nicht unversehens ein Brett hätten zu fassen gekriegt, wir wären der Tebel hohl mer auch mit vor die Hunde gegangen; nicht eine einzige Person wuste sich von den 6000 Seelen da zu retten, und war also ein groß Glücke, daß ich und der Graff noch das Brett ergriffen. Da musten wir nun auf solchen ungestümen Wellen wohl über 100 Meilen schwimmen, ehe wir an Land kamen.

Die zweite Auflage (Anfang des 4. Kapitels) unterscheidet sich auch hier dadurch, daß sie das Schiff in hunderttausend Stücke zerspringen lässt.

Die »ehrliche Frau« weiß noch nichts davon, daß Schelmuffsky bei diesem Schiffbruche seine Geliebte eingebüßt hätte. In »Krankheit und Tod« dagegen (I 1) nimmt Frau Schlampampe auf jene Tischscene Bezug; auf den Widerspruch, der sich zwischen ihrer Erzählung und den Vorgängen des ersten Stückes findet, hat Zarncke 497 f. Anm. aufmerksam gemacht; das zweite Stück setzt bereits die Reisebeschreibung voraus und legt Schelmuffsky im Widerspruche mit dem ersten die Erzählung von dem Verlust der Geliebten und seiner Gefangenschaft in den Mund. Der Monolog des Schelmuffsky in der »ehrlichen Frau« (bei Zarncke 490 f. abgedruckt) weiß ebenso wenig wie die Tischscene von Schelmuffsky's Aufenthalt in Hamburg und Altona und von seiner Reise zum Großmogul in Indien; die letztere ist nach der Tischscene durch den Sturm vereitelt worden, welcher in der Reisebeschreibung auf der Fahrt von Stockholm nach Holland eintritt. Die Voraussetzungen des Monologes und der Tischscene stimmen ganz überein. Wir haben in ihnen das älteste Gerippe des Schelmuffsky, dessen Rahmen in der ersten Auflage der Reisebeschreibung erweitert wurde, während die zweite Auflage die Zeichnung innerhalb desselben Rahmens mehr ins einzelne auszuführen suchte.

Das Verdienst, die erste Ausgabe des Schelmuffsky in einem Exemplare der Bibliothek in Gotha entdeckt und in ihrem Werthe erkannt zu haben, gebührt Zarncke. Den Vergleich der beiden ältesten Auflagen entscheidet er im Allgemeinen zu Gunsten der zweiten, in welcher der Stil erst durchgeführt, der Charakter erst fertig geworden sei. Er lässt zum Belege seiner Behauptung den Wortlaut einiger Stellen aus beiden Fassungen neben einander abdrucken, welche aber als Belege so wenig glücklich gewählt sind, daß Zarncke selbst wiederholt die Vorzüge der ersten Fassung vor der zweiten anerkennen muß. Der Leser wird scheu und mistrauisch und entschließt sich endlich, da Vergleiche einzelner Seiten unter einander nicht entscheiden können, womöglich die Vergleichung selbst anzustellen. Ich habe mir deshalb die erste Ausgabe des Schelmuffsky

kommen lassen, war aber nicht so glücklich den ersten Druck der zweiten erhalten zu können: ich blieb hierin auf den unten citirten Nachdruck beschränkt, welcher, soweit ich aus den bei Zarncke mitgetheilten Stellen entnehmen kann, ziemlich sorgfältig ist. Da meine Vergleichung dieses Mangels wegen ohnedies keine abschließende sein kann, verspare ich eine Entscheidung der Frage bis zu dem Erscheinen des bevorstehenden Neudruckes des Schelmuffsky, welcher hoffentlich beide Ausgaben berücksichtigen und dadurch die Möglichkeit zur endgültigen Entscheidung der Frage geben wird. Meine Beobachtungen stehn mit denen Zarncke's nicht geradezu im Widerspruche. Die zweite Auflage (B) enthält eine Menge neuer Züge von überwältigender Komik, welche in A fehlen. Anfangs hält sich der Uebersetzer genauer an den Text von A; aber die Lust zur Verstärkung und weiteren Ausführung nimmt immer mehr überhand und schließlich dient A der Uebersetzung bloß noch als Skizze. Eine eingehende Vergleichung hätte dreierlei zu berücksichtigen: 1) die Uebersetzung des ursprünglichen Textes in Bezug auf Stil und Sprache; 2) die Veränderungen desselben in sachlicher Hinsicht; und 3) die Zusätze. Ich glaube der Vorteil der zweiten Bearbeitung würde sich hauptsächlich in dem letzten Punkte zeigen. In dem zweiten dürften sich Vorzüge und Nachteile so ziemlich das Gleichgewicht halten: wenn auch der chronologische Verlauf der Begebenheiten in B meist genauer eingehalten, die Motivierung (vgl. S. 53 f. des ersten Druckes, mit B 39) verbessert und durch Vertauschung besonders der zeitlichen Angaben wiederholt eine größere komische Wirkung erzielt worden ist. Die Sirenen, welche A 57 auf der Reise von Hamburg nach Schweden ans Schiff kommen, werden in B 78 ins mittelländische Meer verlegt. In Bezug auf den Ton aber möchte der Vorzug, auch wenn man in der Häufung des Formelhaften, welches in A viel diskreter auftritt, mit Zarncke einen Vorzug sehen will, auf Seite der ersten Bearbeitung liegen. — Ich gebe einige Beispiele:

Der Titel von A lautet: »Schelmuffsky curiose und sehr gefährliche Reißbeschreibung zu Wasser und Land«; in B: »Schelmuffskys wahrhaftige curiose und sehr gefährliche Reisebeschreibung zu Wasser und Lande I Theil, und zwar die allervollkommenste und accurateste Edition, in hochdeutscher Frau Mutter Sprache, eigenhändig und sehr artig an den Tag gegeben von E. S.«. Der Titel von A ist diskreter, von B marktschreierisch. A redet wiederholt von der kuriosen, dann wieder von der sehr gefährlichen Reisebeschreibung; B setzt schon auf dem Titel das bestechende »wahrhaftige« voraus, und verbindet am liebsten alle drei Epitheta.

A (in der Vorrede an den curiösen Leser): daß er **fremdten Wind** sich selbst sollte haben lassen unter die Nase gehen; B unnöthig

verdeutlichend: daß er fremden und garstigen Wind — A 15 und gieng mit feuchten Hosen stillschweigens immer nach seiner Studierstube wieder zu; B 4 wieder unnötig verdeutlichend (da nach dem Vorbergehenden über den Sinn kein Zweifel sein konnte): gieng mit feuchten und übelriechenden Hosen stillschweigend immer zur Stubenthüre hinaus. — B 2 bald schlug ich sie aufs Nolleputzzgen (DWb VII 879); fehlt A. — A doch war ich sehr malade, weil ich noch nichts gegessen und getrunken hatte, es fehlte mir zwar an delicatesn Speisen und Suppen gar nicht, allein es wollte mir nichts schmecken; vergrößert in B: denn ich war gantz malade, weil ich auf der Welt gar noch nichts weder gefressen noch gesoffen hatte, denn der Frau Mutter Pietz war mir zu eckel. — In A 75 denkt Schelmuffsky bei dem Schiffbruch gar nicht daran die Secharmante zu retten: er bedauert sie hinterher und tröstet sich so schnell wie Däfftle über den Tod seiner Mutter »allein was kunt ich thun, ich mußte sie doch vergessen«. Der Held zu Wasser und zu Lande ist damit köstlich charakterisiert. In B 50 wird ausdrücklich erzählt: »Denn ich hörte sie wohl 10 mahl noch im Wasser Anmuthiger Jüngling ruffen, allein was konnte ich ihr helfen, ich hatte der Tebel hohl mer selbst zu thun daß ich nicht von dem Brette herum kipte, geschweige daß ich ihr hätte helfen sollen«.

Mein Urtheil über die beiden Fassungen würde etwa so lauten: A ist diskreter in Inhalt und Umfang, einfacher im Stil und Satzbau. B ist reichhaltiger an komischen Zügen und Wendungen, aber auch breiter; die drastische Wirkung ist verstärkt, oft aber auch vergrößert. Wesentliche Züge in der Charakteristik der Hauptfigur scheinen mir in A nicht zu fehlen; aber B trägt stärker auf. A ist künstlerisch maßvoller, B mit Rücksicht auf den Beifall des Publikums geschrieben und auf den Effekt berechnet. Ich ziehe A auch deshalb vor, weil es gerade soviel und nicht mehr enthält, als man von dieser Dosis heute noch bei gutem Magen verträgt, dagegen mag B mehr im Geschmacke des 17. Jahrhunderts gewesen sein.

Es sei noch ein Wort zu den Harlekinspielen erlaubt, welche Zarncke S. 490 ff. bespricht, weil er die komischen Züge, welche neben der Handlung herlaufen und sich am leichtesten aus einem Stücke in das andere vererben konnten, mir zu wenig berücksichtigt zu haben scheint. So z. B. wenn Harlekin von dem Vater der Ursel, seinem zukünftigen Schwiegerpapa, als Tochtermann angeredet wird und sich mit allen Kräften dagegen wehrt, weil er nur der Mann der Ursel sein mag; oder wenn Harlekin vor dem Richter seinen Namen nicht nennen will: er heiße wie sein Vater und Ahnherr, und erst nach längerem Possenspiel zu Protokoll gibt, er heiße Harlekin und sei ein Kavalier (vgl. Goethes Mephistopheles: ich bin ein Chevalier

wie andre Kavalierere); oder wenn den Hochzeitern die Taxe zu hoch ist u. dgl. Daß Lisette den Harlekin in dem ersten Stücke nur zum Besten hat, ist klar genug: in der ersten Scene schlägt ihr der Vater Lavantin zum Manne vor, den sie, weil er jung und reich ist, sogleich nimmt; als unmittelbar darauf Harlekin erscheint und sie als seinen süßen Bienenkorb, sein klares Uringlas anredet, versichert sie wieder diesen einer so großen Liebe, daß sie ihm tausend Küsse geben würde, — wenn sie nicht auf der Gasse wären, und mit einem schnippischen »so aber müsse er borgen, bis morgen« verlässt sie den Harlekin, der sich erstechen will, wenn sie ihm nicht zu Theil werde (der Abgang Lisettens ist nicht angezeigt, daher später die falsche Bezifferung der Entrées: Entrée III beginnt mit Harlequins Monolog, Entrée IV spielt zwischen Ursel und Harlequin). Auch bei der zweiten Begegnung, nachdem sie unmittelbar vorher es kaum erwarten konnte, daß Lavantin ihr Mann wird und auf ihren Ruf nach dem Schatze der misverstehende Harlekin herbeigekommen ist, versichert sie diesen, daß sie ihn vor allen andern erwählen würde, wenn er sie ernähren könne, und will, als er seine Siebensachen aufgezählt hat, gleich zu ihrem Vater gehn. Die Pointe des Ganzen liegt in diesen schnell wechselnden und schnell vergessenen Liebes- und Heiratsversprechen. Denn Harlekin erinnert sich, als er durch die Heirat mit Ursel aus dem Loche kommen kann, ebenso wenig seiner Liebe zu Lisetten. Der vielgeplagte Richter, welcher die Leute nicht gern unangemeldet vor sich kommen läßt und den Gerichtstag abbricht, weil er sich zur Hochzeit kleiden muß, hat an dem vielbeschäftigten Arzte in »Krankheit und Tod« seine Parallele: auf die Charakteristik der Episodenfiguren nach den Ständen ist zu achten. Noch mehr Beachtung hätten die komischen Detailzüge in dem »Kindbetterinschmauß« verdient. Hier beruht zum Beispiel der ganze erste Akt auf ihnen: Hanswurst hat es gar nicht eilig mit der Hebamme; nachdem er seinen Diener verlassen und bei dem Nachtwächter um das Haus der weisen Frau angefragt, kehrt er zurück und findet den Diener im Schlafe und vom Trinken träumend, erst Frau Ilse muß den Harlekin drängen, er möge nicht so lange hier stehn sondern gehn. Anfang und Schluß des Aktes korrespondieren, ein Zeichen bewußter Arbeit: am Anfange kündigt der Nachtwächter in dem bekannten Liede zwei Uhr an, am Schlusse aber den Tagesanbruch. Harlekins Diener Jäckel, der immer herumlaufen muß die Gäste zu laden, damit ihn sein Herr nicht schilt oder schlägt und doch nichts zu sauffen kriegt, erinnert gleichmäßig an Leporello und den Bedienten in Romeo und Julia, der die Festgäste einlädt. Auch hier ist bei dem Kindbetschmause wieder alles geschieht durch Aktion vergegenwärtigt: wir sehen, wie die Gläser dargereicht, ausgeschenkt,

vollgeschenkt werden, wie die Gäste verlangen und die Bedienung sich beeilt. Wie im späteren Singspiel geht die letzte Strophe ad spectatores und beide Stücke schließen typisch: »Valete und nehmet so vorlieb«; »Valete, Favete, und nehmt mit uns vorlieb«.

Zu der Bibliographie S. 588 bemerke ich: daß das Kupferblatt zu der ehrlichen Frau mit dem Bogen A des Hochzeitschmauses einmal zusammengehört hat und zwar mit seiner Rückseite an Seite 14 des Hochzeitschmauses gelehnt war, zeigt das Berliner Exemplar, auf welchem der Text dieser Seite sich deutlich abgedruckt hat, so daß man ihn von rechts nach links noch lesen kann. — Eine ganz moderne Ausgabe des Schelmuffsky in Oktav, welche Zarncke nicht verzeichnet, besitze ich. Auf dem grünen lithographirten Umschlag steht: »Schelmuffky's | Reiseabenteuer | Eine Münchhausiade | Leipzig Gustav Körner | Lith. und Druck v. H. Leipnitz, Leipzig«. Der eigentliche Titel lautet: »Schelmuffskys | Wahrhaftige | Curiöse und sehr gefährliche | Reiseabenteuer | zu | Wasser und Lande. | Erster Theil, | und zwar | die allervollkommenste und accurateste | Edition in hochteutscher Frau Mutter Sprache | eigenhändig und sehr artig an den Tag gegeben | von | E. S. | Zuerst herausgegeben zu Schelmerode. | Zweite Auflage. | Leipzig | Gustav Körner«. Auf das Titelblatt folgen drei unpaginierte Blätter: Auf der Vorderseite des ersten die Widmung an den Großmogul, auf dem zweiten das Dankschreiben »Hochgebohrner Potentate« etc., auf dem dritten die »Vorrede an den Curiösen Leser«. Dann Seite 1—92 der Text des ersten Theiles, mit den von Zarncke aus B herausgehobenen Stellen ziemlich genau übereinstimmend. Dann auf demselben Bogen ein neues Titelblatt: »Schelmuffskys | curiöser | und | sehr gefährlicher Reisebeschreibung zu Wasser und Lande | Anderer Theil. | Gedruckt zu Padua eine halbe Stunde | von Rom | bey Peter Martau | in diesem Jahr«. Auf der Rückseite das Epigramm an den Räuber Barth. Dann noch ein unbeziffertes Blatt »An den allezeit curiösen Leser«, endlich noch immer auf demselben Bogen beginnt eine neue Zählung Seite 1—49, welche den zweiten Teil enthält. Der wol bloß druckfehlerhafte Titel »Reiseabenteuer« findet sich bloß hier. In einem beiliegenden Bücherverzeichnis, welches den Schelmuffsky unter andere pikante Lecture einreicht und jedermann von einer »solch' reizenden Darstellung pikanter Scenen« Erheiterung verspricht, findet sich bereits die 4. Auflage notiert. Um so unerklärlicher ist es mir, daß Zarncke den Druck nicht kennt oder nicht erwähnt.

Prag.

J. Minor.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

1. April 1885.

Inhalt: Ludwig Braunfels, Uebersetzung des Don Quijote. Von Karl Vollmöller. — Karl Kinzel, Lambrechts Alexander. Von W. Wilmanns. — Hugo Gering, Íslendzk Æventy'ri. Von Carl af Petersens. — Wilhelm Voss, Republik und Königtum im alten Germanien. Von Felix Dahn.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Der sinnreiche Junker Don Quijote von der Mancha von Miguel de Cervantes Saavedra. Uebersetzt, eingeleitet und mit Erläuterungen versehen von Ludwig Braunfels. 4 Bände, 239, 298, 276, 251 S. 8°. Stuttgart, W. Spemann [1883]. Collection Spemann. à Bd. 1 M.

Braunfels' Don Quijote verdient hier eine Besprechung, nicht bloß weil das Werk die beste Uebertragung des schwer zu übersetzenden Originals ist, sondern weil es in Text und Kommentar eine wissenschaftliche Leistung darstellt.

Merkwürdigerweise ist unter den vielen bisherigen Uebersetzungen des DQ. nicht eine einzige, die ihres Originals würdig wäre, bis jetzt die von Ludwig Braunfels uns Deutschen die Ehre verschafft, die erste wirkliche Uebersetzung des DQ. gegeben zu haben. Unter wirklicher Uebersetzung verstehn wir eine solche, die sich nicht nur gut liest, die nicht nur den Geist des Originals, sondern auch jedes einzelne Wort, jede Phrase richtig wiedergibt. Bisher gab es kaum eine Uebersetzung, in der nicht von 50 bis zu 2000 Stellen mißverstanden worden wären.

Die älteste Uebersetzung, die man kennt, ist die englische von Thomas Shelton (1612). Sie ist mir nicht zugänglich. Duffield in der Einleitung zu seiner unten zu nennenden englischen Uebersetzung S. XLIII nennt sie »the best of all the translations«.

Eine der besten von den alten Uebersetzungen ist die italienische von Lorenzo Franciosini (1621, doch s. Brunet I 1752), einem Zeitgenossen des Cervantes, der also zu einer Zeit schrieb, wo Italien stark hispanisiert war, und der somit täglich Gelegenheit hatte, den

Sinn seines Urtextes aus dem Leben heraus kennen zu lernen. Und so würde denn auch in der That seine Uebersetzung die beste von allen¹⁾ sein, wenn nicht die zu nahe Verwandtschaft beider Sprachen ihn zuweilen irregeleitet hätte²⁾. Die Anzahl der von ihm falsch übersetzten Stellen beläuft sich auf etwa ein halbes Hundert. Leider haben die späteren italienischen Uebersetzer sich nicht den trefflichen Franciosini, sondern gleich denen anderer Nationen die leichtfertigen französischen Uebersetzer zum Muster genommen; so z. B. beruht die Arbeit des Bartolomeo Gamba völlig auf den landläufigen französischen Uebersetzungen von César Oudin (erster Teil) und François de Rosset (zweiter Teil). Oudins Uebersetzung des ersten Teils, die erste französische, bisher ins Jahr 1616 gesetzt, ist schon 1614 erschienen, und Braunfels selbst hat diese letztere Ausgabe in der Frankfurter Stadtbibliothek aufgefunden. Sie führt den Titel: *L'Ingenieux | Don | Quixote | de la Manche | Composé par Michel de | Cervantes, | Traduit fidellement | d'Espagnol en François, | et | Dedié au Roy | Par Cesar Oudin, Secretaire Interprete de*

1) Nur ein Beispiel. Im Vorwort spricht Cervantes von dem Brauch seiner Zeit, einigermaßen umfangreichen Werken Lobgedichte befreundeter »vornehmer Herren und berühmter Poeten« vorauszuschicken und bedauert mit solchen Gedichten nicht aufwarten zu können. »Freilich«, fährt er fort, »wenn ich mir solche von zwei oder drei *oficiales amigos* erbäte, so weiß ich, sie würden sie mir geben, und zwar so gute, daß ihnen die jener Herren nicht gleichkämen, die am meisten Ruf in unsrem Spanien haben«. Die *oficiales amigos* sind beinahe von allen Uebersetzern mißverstanden worden, so z. B. auch von den deutschen. Soltau: *ein paar Offiziere, die meine guten Freunde sind*, Tieck: *geschickte Freunde*, Keller: *dienstfertige Freunde*, Zoller: *gefällige Freunde* u. s. w. Das Richtige aber hat schon Franciosini und von ihm entlehnt es dann der neueste englische Uebersetzer Duffield. Auch Braunfels übersetzt richtig *befreundete Handwerksbursche. oficial = Handwerker*. Damit bekommt die Ironie erst ihre Spitze. Cervantes spielt auf die zahlreichen dichtenden Handwerker der damaligen Zeit an, deren Verse ebensogut seien, wie die der ersten Dichter Spaniens. Vgl. Braunfels I 36 Anm. 1.

Auch das *curarse en salud*, I. Teil, 3. Kapitel (Biblioteca de autores Españoles, tomo primero, Obras de Miguel de Cervantes Saavedra, Madrid 1846, nach welcher Ausgabe ich hier immer citiere, S. 236 b Z. 38 v. o.) haben Franciosini und Oudin allein richtig; alle andern bis auf Braunfels I 65 verfehlen den Ausdruck oder übersetzen frei.

2) Es bedarf kaum eines Hinweises darauf, daß die nahe Verwandtschaft der beiden Sprachen für den Italiener auch ihr Bequemes hatte. Hübsch ist folgende Stelle, die ich aus dem Anfang des DQ. herausgreife. I, 2, S. 234 b Z. 19 v. o. brauchen Franciosini und auch der gleich zu nennende Gamba das spanische *la fuerza de las aventuras* nur mit *la forza delle aventure* wiederzugeben, während viele Uebersetzer anderer Nationalität abirren. So z. B. Tieck mindestens ungenau die *Kunst Abenteuer zu beginnen* statt *das rechte Wesen der Abenteuer*.

| sa Majesté, és langues Germanique, Italienne, | & Espagnole: & Secret. ordinaire de Mon- | seigneur le Prince de Condé. | [Buchhändlerwappen] A Paris. | Chez Jean Fottet, ruë sainet | Jacques au Rosier. | M.D.C. XIV. Avec Privilege de sa Maiesté. 1 Band 8°. 8 unpaginierte Bll. (1 Bl. Titel, 1 Bl. Widmung an den König, 5 Bll. Prologue, 1 Bl. Druckerlaubnis datiert 17. Merz 1614, unterzeichnet De Vabres. Am Schluß heißt es »Achévé d'imprimer le 4. jour de juin 1614).« 720 paginierte Seiten und 4 unpaginierte Bll. Verzeichnis der Kapitelüberschriften.

Das zweite bis jetzt bekannte Exemplar dieser Ausgabe ist 1883 von dem früheren Brüsseler, jetzt Pariser Antiquar E. Sardou in seinem Katalog No. 3 ausführlich beschrieben worden und befindet sich nunmehr im Besitz des Herrn Daguin, 4 Rue Castellane, in Paris, zugleich mit dem zweiten Teil, 1618 von Rosset. Interessant ist die Quittung, die Sardou zu seinem Exemplar erworben hat und die ich nach seinem leider mit modernisierter Orthographie und mit Interpunktion gemachten Abdruck als Dokument zur Geschichte des Don Quijote hier mitteile. En la présence de moi [hier leerer Raum für den Namen Dargouges] conseiller et secrétaire du roi, César Oudin, l'un des secrétaires interprètes dudit sieur ès langues germanique, italienne et espagnole, a confessé avoir reçu comptant de messire Vincent Bouhier sieur de Beaumarchais conseiller du roi en son conseil d'Etat et trésorier de son épargne, la somme de trois cents livres, dont sa Majesté lui a fait don en considération de ses services et de la traduction qu'il a faite, par commandement de sa dite Majesté, de l'Histoire de Don Quichotte, d'espagnol en français. De laquelle somme de trois cents livres ledit Oudin s'est tenu pour content et bien payé, et en a quitté et quitte le dit sieur de Beaumarchais, trésorier de l'épargne susdit et tous autres. Témoin mon seing manuel ci mis à sa requête. Le vingt-cinquième jour de juin mil six cent quatorze.

Dargouges.

Oudin.

Die erste französische Uebersetzung des Don Quijote ist also von Ludwig XIII. veranlaßt worden.

Oudin und Rosset haben den Grund zu der französischen Fehlerschule gelegt, welche seitdem bis zu Viardot (1836) sich getreulich fortgesetzt hat, und zu deren erblichen Mißverständnissen es z. B. gehört, den Titel *Mosen* statt mit *edler Herr* mit *Moïse* (Moses!) zu übersetzen, u. s. w. In jeder der Sprachen, in welche der DQ. übersetzt wurde, hat sich eine förmliche Schule solcher Erbfehler herausgebildet. Jeder Nachfolgende ruht auf den Irrtümern des

Vorgängers, und man sieht immer, wo er einen Ansatz zur Besserung, in der Regel vergeblich, gemacht hat.

Die Holländer, Dänen und Deutschen früherer und noch neuester Zeit machen ihre mehr oder weniger freien Uebersetzungen nach denen der Franzosen¹⁾, wobei es manchmal komisch ist zu sehen, wie diese Nachübersetzer die Fehler ihrer Vorgänger aufs neue mißverstehn.

Wie Fehler sich forterben zeigt folgendes Beispiel. Das *tomaba la podadera* im Anfang des DQ., S. 233 a Z. 13 v. o., wurde von den französischen, englischen und den früheren deutschen Uebersetzern ganz richtig wiedergegeben. Es bedeutet: *er führte die Gartenscheere*, und so haben auch Neuere, z. B. Zoller und Braunfels. Hingegen Bertuch: *er machte Holz*, woraus die Pforzheimer Uebersetzung machte: *er spaltete Holz*, und das behält Wolzogen bei. Tieck und Keller: *er wußte die Axt zu führen*. In der Mancha gibt es aber bekanntlich gar kein Holz. Ergötzlich ist das Mißverständnis eines Holländers aus dem vorigen Jahrhundert, der aus *podadera podagra* herausliest und flott hinschreibt: *als he de podagra in de beenen had*.

Besondere Erwähnung verdient die neueste englische Uebersetzung von Alexander James Duffield: *The ingenious knight, Don Quixote de la Mancha*, Composed by u. s. w. 3 Bände 8°. (London 1881). Diese Uebertragung ist hauptsächlich nach Franciosini gearbeitet, viel besser als alle früheren, verständig, aber nicht befriedigend, und auch einen Aufenthalt in Spanien scheint Duffield für die Interpretation des DQ. nicht genügend ausgenützt zu haben. Er zeigt ungenügende Litteraturkenntnis, so läßt er z. B. Corneilles *Menteur* nach einer Komödie von Lope de Vega gedichtet sein, während doch bekanntlich Alarcon der Verfasser von *La verdad sospechosa* ist. Auch Corneille selbst hatte diesen Fehler begangen. Er hatte eine Ausgabe benutzt, in der Lope als Verfasser bezeichnet

1) Vgl. z. B. Des berühmten Ritters, Don Quixote von Mancha, Lustige und sinnreiche Geschichte, abgefasset von Miguel Cervantes Saavedra. Erster Teil. Mit Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergnädigsten Privilegio. Leipzig, Verlegts Caspar Fritsch, 1734. 2 Bde. 20 Bll. 748 S. 3 Bll. 826 S. 8°. mit hübscher Einleitung, »Vorrede des Uebersetzers«, darin auch eine Bibliographie »Bücher von der Ritterschaft überhaupt«. Vorrede des Uebersetzers: »Bei gegenwärtiger Uebersetzung ist man der Frantzösischen des Mr. Arnauld gefolget«. Auch die unbefugte Fortsetzung des DQ. von »Alonso Fernandez de Avellaneda« ist in der mir vorliegenden Kopenhagener Ausgabe vom Jahr 1707 nach der Bemerkung auf dem Titelblatt »Anfangs aus dem Spanischen ins Frantzösische, folgendes aber seiner Lustigkeit wegen aus dem Frantzösischen in die Teutsche Sprache übersetzt«.

war, Alarcon beschwerte sich und Corneille berichtigte den Irrtum Duffield schöpft hier aus den Kommentaren von Pellicer (1797) und Clemencin (1832—4), die denselben Fehler haben.

Nun sagen aber Duffield und seine Kritiker, daß er zum ersten Mal eine richtige Uebersetzung des DQ. liefere. Sehen wir uns seine Arbeit darauf an, so zeigt sich, daß die Zahl der mißverstandenen Stellen auch hier eine sehr große ist.

Vgl. z. B. aus dem 2. Teil des DQ. Kapitel 7 S. 367a *¿hásele roto alguna parte de su cuerpo? Hat er sich vielleicht was am Leibe gebrochen? Aber Duffield has he pierced any part of his body? — S. 367b sobre un huevo pone la gallina, D. the hen sits on one egg statt wenn die Henne ein Ei gelegt hat, legt sie noch eines. — Kap. 8 S. 368 b ninguna cosa desta vida hace mas valientes á los caballeros andantes, que verse favorecidos de sus damas. Nichts in diesem Leben macht die fahrenden Ritter tapferer, als wenn sie sich der Gunst ihrer Damen erfreuen (Braunfels) D. than to find themselves famous with (statt favoured by) their ladies. — Kap. 11 S. 374 a un caballero armado de punta en blanco ein Ritter bewaffnet von Kopf bis zu den Füßen. D. armed in white armour at all points. Das Richtige steht in jedem Wörterbuch. — Kap. 11 S. 374 b de las compañías reales y de título. D. of the royal companies, or (nach der Lesart ó statt y) of those of the nobles. Es handelt sich hier aber um obrigkeitlich berechnete Schauspielergesellschaften, die man königliche und privilegierte (reales y de título) nannte. S. Braunfels DQ. 3, 93 Anm. — Kap. 18 S. 388 a versos mayores, nicht loftier verses, sondern Verse von längerem Silbenmaß. — Ganz verfehlt ist Kap. 44 S. 432b *Así entrarán ellas en mi aposento, ni cosa que lo parezca, como volar. Weder sie noch irgend etwas, das so aussieht, werden in mein Zimmer kommen sowenig sie hineinfliegen können. D. and the moment they come into my room, there will be nothing for it but to fly.**

Wenden wir uns nun zu den deutschen Uebersetzungen. Die älteste derselben, von einem Anonymus (1621 und 1648), in 22 Kapiteln nur die ersten 23 Kapitel des Originals umfassend, ist direkt aus dem Spanischen übersetzt. Der Anonymus unterscheidet sich durch seine Kenntnis des Spanischen und Genauigkeit im Uebersetzen oft vorteilhaft von den Späteren. Auch hier ein Beispiel. S. 234 am Schluß des 1. Kapitels überträgt er richtig das *segun se entiendo* durch *wie man Nachricht hat*. Die folgenden drei einschließ- lich Bertuch übersetzen die Stelle gar nicht. Soltau: *man meint*. Tieck und HMüller: *wie sich versteht*. Keller und Zoller: *wie sich von*

selbst versteht. Die darauf folgenden sind Uebertragungen aus dem Französischen. So die anonym erschienene: *Don Quixote Von Mancha, Abentheurliche Geschichte.* Basel u. Franckfurt, Verlegt von Johann Ludwig du Four, von Genff 1683. 2 Bände: 9 Bll., 704. 4 Bll. 741 S. 8°. Mit Kupfern. Ungenau bei Ticknor-Julius 2, 559 A. 1 verzeichnet.

Eine spätere von 1734 ist schon oben S. 284 A. 1 beschrieben. Erst der bekannte Friedrich Justin Bertuch, welcher sich um das Bekanntwerden der spanischen Litteratur in Deutschland so große Verdienste erworben hat, gieng in seiner 1775 u. ö. erschienenen Uebersetzung wieder auf das Spanische zurück und trifft Manches richtig. Vgl. z. B. Kap. 3 S. 236 b *esta primera afrenta, der erste Kampf*, war von Bertuch ganz richtig übersetzt worden: *Strauß*. Diese Bedeutung hatte das Wort in der Sprache der Ritterbücher. Nicht übel Tieck: *Befähdung*. Auch das ist eine jetzt veraltete Bedeutung des Worts. Soltau und HMüller kennen nur die neuspanische Bedeutung und übersetzen somit: *Beschimpfung, Schmach*. Pforzheim schreibt Bertuch ab, Stuttgart¹⁾ aber in seiner Unkenntnis verschlimmbessert wieder: *Beschimpfung*. Ganz ebenso verhält es sich mit S. 237 a *él dejó retirar á los heridos*. Nicht *frei abziehen* (Soltau), *sich wegzugeben* (Tieck, später richtig gebessert *fortzuschaffen*), *sich zurückzuziehen* (Keller, Zoller) das heißt *retirarse*, sondern *wegtragen*, wie Bertuch bereits richtig und nach ihm Pforzheim hat. Stuttgart verschlimmbessert wieder: *sich zurückzuziehen*. Läßt sich also nicht verkennen, daß Bertuch mit Sachkenntnis und selbständig gearbeitet hat, so sind doch die Stellen, wo er das Original nicht genügend verstand, zahllos, Ton und Stil seiner Uebersetzung sind häufig bäurisch-ordinär. Seine Uebersetzung ist mehrfach aufgelegt, auch 1785 in Karlsruhe nachgedruckt worden.

1800—1801 erschien die Uebersetzung von D. W. Soltau. Auch er versteht sein Spanisch und übersetzt nach dem Original, aber er ist nicht gründlich genug und es fehlen ihm die litterarischen Hilfsmittel. So beschränken sich denn seine Fehler auf einige Hundert etwa. Immerhin ist seine Arbeit besser als die von Ludwig Tieck, 1810 u. 1812—1816. Diese Uebersetzung genießt eines besonderen Ansehens und ist am meisten verbreitet. Sie empfahl sich durch Anmut und Wohllaut des Ausdrucks und der Dichter Tieck trifft, indem er *frei* übersetzt, oft überraschend gut den Sinn des Dichters Cervantes. Aber die Zahl der Mißverständnisse ist sehr groß und Tiecks Uebersetzung ist, was Verständnis

1) Ueber das Verhältniß dieser beiden Ausgaben gleich unten Näheres.

des Originals und korrekte Wiedergabe desselben im Einzelnen anbelangt, doch eine der ungenügendsten, die überhaupt erschienen sind. Tieck gab selbst zu, daß er den DQ. nur mit Hilfe des Lexikons und der französischen Vorgänger übertrug. Seine Verse sind schlecht, oft ganz unverständlich. Die späteren Herausgeber haben die bedenklichsten Stellen zu verbessern gesucht, so z. B. den *Hafen* (*puerto*) *Lápice* (Kap. 2 S. 234 b) mitten in den Gebirgen der Mancha, den Tieck zuerst mit früheren französischen und fast allen früheren deutschen Uebersetzungen hatte und worin ihm HMüller gefolgt ist. In den späteren Ausgaben wurde das richtige *Paß* eingesetzt. Trotzdem aber ist in der letzten Ausgabe noch die stattliche Anzahl von etwa 1500 Fehlern stehn geblieben. Man vgl. z. B. Einiges aus dem Anfang. Allerdings möchte ich Stellen, wie *Prólogo* S. 228, Z. 19 v. u. *y hubiere algunos pedantes y bachilleres*, wo *bachiller* in der bekannten übertragenen Bedeutung steht (also = *Pedanten* und *Schwätzer*), Tieck aber *irgend ein Pedant oder Baccalaureus* hat, nicht gegen Tieck anführen, da derselbe in dem Zusammenhang unsrer Stelle *Baccalaureus* sicher mit Nebensinn gebraucht. Aber anders verhält es sich mit folgenden Fällen. S. 228 Z. 25 v. o. *poltron y perezoso bequem und träge*. *poltron* wird von Tieck und den meisten andern Uebersetzern in der Bedeutung des französischen *poltron* *feig* aufgefaßt, die es spanisch nicht hat. Im Afz. hatte das Wort noch die Bedeutung des heutigen spanischen. S. 229 Z. 22 v. o. *gastar* (*cuatro pliegos*) verwechseln Tieck und die meisten Uebersetzer mit fz. *gâter verderben* statt es mit *verbrauchen, verwenden* wiederzugeben, wie denn schon Franciosini richtig *consumare* hat. In den Widmungssonetten übersetzt Tieck *escudero* immer mit *Stallmeister* statt *Schildknappe*. I₁ Gleich den Sinn der ersten Worte haben Tieck und Andere verfehlt: *An einem Orte der Mancha, auf dessen Namen ich mich nicht entsinnen kann* (später allerdings *mag*; Keller, Zoller u. s. w. *besinnen mag*) = *de cuyo nombre no quiero acordarme*. Cervantes *will* sich des Namens von Argamasilla nicht *erinnern*, weil er dort allerlei Unannehmlichkeit erfahren hat. Vgl. Braunfels DQ. I 49 A. 1.

Ein Schülerfehler von Tieck und Andern ist I 30 S. 236 a Z. 30 v. u.: *dijole . . . , que en aquel su castillo no habia capilla alguna* u. s. w. *Daß er in seinem Kastelle keine Kapelle habe, statt: daß es keine Kapelle gebe*. — Berühmt ist der *irrende Ritter* statt der *fahrende*, wobei im spanischen *caballero andante* nicht einmal wie im französischen *chevalier errant* die irrtümliche Anlehnung motiviert ist. Der *irrende Ritter* war damals schon populär geworden. Kap. 3, S. 236 b Z. 10 v. u.: *con esto cobró á su parecer tanto*

ánimo Tieck: Hierdurch wurde, nach seinem Urtheil, sein Gemüt so erfüllt, statt: Damit gewann er, wie es ihm dünkte, so mächtigen Mut. Kap. 8 S. 244a *mal de su grado* ist ebenfalls sehr interessant. Die Stelle lautet bei Tieck: wenn sich der Pater nicht behende vom Maultier geworfen, hätte er ihn übel von seiner Höhe herunter gestürzt. Nun heißt aber *m. d. s. g.*, wie in jedem Wörterbuch steht, ungern, wider Willen, vgl. das fr. *malgré lui*. Erst Braunfels hat die Stelle richtig verstanden.

Aber Tieck trifft mit seiner freien Uebersetzung, wie gesagt, oft ganz das Richtige. So mit *duelos y quebrantos* S. 233 a Anfang von Kap. 1, eine Stelle die übrigens von Franciosini bis auf Braunfels meist falsch oder doch ungenau übersetzt worden ist. Der Ausdruck bedeutet wörtlich *Jammer und Brüche*, also *jämmerliche Knochenreste* (Braunfels), nämlich die Knochen von auf Weiden im Gebirg zu Tode gefallenem (>verfallenem<) Vieh. Aus diesen Knochen wurde eine nicht besonders gutschmeckende und nicht besonders nahrhafte *Olla* hergestellt, die als Fastenspeise galt. In folge eines Dankgelübdes für den großen Sieg über die Mauren bei Las Navas de Toledo unter Alfons VIII (1212) wurde in Spanien am Sonnabend kein Fleisch gegessen, aber *duelos y quebrantos* war erlaubt. Dieser Brauch dauerte bis zur Mitte des 18. Jahrhs., wo er von Papst Benedict XIV. aufgehoben wurde. Eine solche Sonnabendspeise paßt also vortrefflich für Don Quijote. Tieck übersetzt: *arme Ritter*, und gebraucht den Ausdruck ebenso wie J. C. Günther, Gedichte, 3. Aufl. 1742, S. 464 (ältester Beleg für die natürlich viel ältere Speise, den ich in der Litteratur kenne; s. Sanders). Uebrigens handelt es sich hierbei nicht um die bekannte süße Speise, sondern um ein noch heutzutage in Norddeutschland gebräuchliches geringeres Fasten- und Sonnabendgericht, das seinen Namen mit Recht führt. Erst nachträglich ist in andern Gegenden Deutschlands der Name Arme Ritter auf das süße Gericht übertragen worden das ihn ganz mit Unrecht trägt.

Korreakter als die Tiecksche ist die folgende Uebersetzung, die von Hieronymus Müller (Zwickau 1825). M. arbeitet selbständig nach dem Spanischen und verdient Lob an manchen Stellen. Seine Fehler belaufen sich nicht höher als die von Soltau.

Besser ist A. Kellers Uebersetzung (Stuttgart 1839). Besonders interessant ist, daß Keller, obwohl kein Poet von Fach, in seiner Uebersetzung viel bessere Verse gemacht hat als der Dichter Tieck.

Edmund Zoller (Hildburghausen 1867) steht etwa Keller gleich.

Weniger gut als Keller ist die anonyme Uebersetzung von Pforzheim (1843). Sie ist nach dem Französischen bearbeitet

unter Benutzung von Bertuch¹⁾ und Tieck, verrät aber hie und da einige Bekanntschaft mit dem spanischen Text. Die Stuttgarter Uebersetzung (1870) ist eine neue Auflage der Pforzheimer mit einigen Verbesserungen und Verschlechterungen. Ernst von Wolzogen²⁾ scheint lediglich nach dem Französischen zu arbeiten.

Nun zu der neuesten deutschen Uebersetzung. Braunfels hat sich einige Jahrzehnte lang fast ausschließlich mit dem Studium der spanischen Literatur beschäftigt. Zeugnis hievon legen ab sein ebenso gelehrtes wie scharfsinniges Buch »Kritischer Versuch über den Roman Amadis von Gallien« (Leipzig 1876); ferner seine Uebersetzungen »Dramen aus und nach dem Spanischen« (Frankfurt 1856 2 Bde), Auswahl aus Tirso de Molina, und, mit Moriz Rapp, aus Calderon (Hildburghausen 1870). Eine vorzügliche große Ausgabe des Don Quijote mit Uebersetzung und ausführlichem Kommentar, die Braunfels vor eine Reihe von Jahren angefangen hat zu drucken, ist leider nicht weiter als bis zum 15. Halbbogen gediehen, wie Konrad Hofmanns Rolandslied niemals erschienen, und nur Wenigen zu Gesicht gekommen³⁾.

Um zu zeigen wie vorteilhaft sich die Braunfels'sche Uebersetzung von den übrigen abhebt, seien hier aus der Masse des verfügbaren Stoffs den bereits im Vorstehenden gegebenen Beispielen noch einige hinzugefügt.

S. 233 b oben: im Anfang wird erzählt dass sich ihm die Phantasie mit all dem füllte was er in den Büchern las, mit Verzauberungen u. s. w. Am Schluß der Aufzählung hat das Original *tormentas*, also die im Apparat eines Romans unentbehrlichen Seestürme (die »obligaten Stürme« nennt sie treffend Konrad Hofmann in Amis und Amiles² S. XXXV) fz. *tourmentes*. Die meisten Uebersetzer verwechseln dieses *tormentas* mit *tormentos* fz. *tourments* und setzen *tormenti* (Franciosini) *affanni* (Gamba) *tourments* (zwei Franzosen) *Aengstigungen* (Anonymus von 1734, I S. 4) *Martern* (Bertuch) *Qualer* (Tieck, Keller, HMüller und Pforzheim), daraus abgeleitet *Unglücksfälle* (Zoller).

3. Kap. S. 236 a, die *islas de Riaran* werden allgemein bis auf

1) Vgl. z. B. nur I 3, 236 a *que vivia á las tendillas de Sancho Bienaya, daß sie unter den Buden von S. B. wohne*. Bertuch: *halte mich meist in S. Bs. Laden auf*. So Pforzheim und Stuttgart auch.

2) Leben und Thaten des scharfsinnigen Edlen Don Quijote von der Mancha neu bearbeitet von Ernst von Wolzogen mit Illustrationen von Gustav Doré. 4[?!] Aufl. Berlin, Verlag von Schmidt & Sternaux. 40 Lieferungen.

3) Ich besitze ein Exemplar und habe dem Kommentar viel Material für diese Darstellung entnehmen können.

Braunfels falsch aufgefaßt als *Inseln*, und Duffield bemerkt I 42 naiv: The Isles of Riaran are not found on any map. Ich glaube wohl. Das Richtige steht übrigens schon in den spanischen Kommentatoren ausführlich zu lesen, woraus hervorgeht, daß eine Vorstadt von Malaga gemeint ist, also *das Riaransche Viertel*. Daß *isla* nicht bloß *Insel*, sondern auch *ein durch Straßen abgegrenztes Stadtviertel* und *ein einzeln stehendes Gebäude in einer Stadt ist*, lehrt jedes Wörterbuch. — I 1 S. 233 a *se honraba con su vellorí de lo mas fino sein einheimisches Bauerntuch — aber vom feinsten* (Braunfels). Das *su* wird von allen Uebersetzern unerklärt und unübersetzt gelassen. Das *vellorí* ist nämlich ein grobes Tuch, das in der Mancha fabriziert wird, und die Manchaner bildeten sich darauf viel ein, daher sagt Cervantes: *se honraba*, und ebenfalls scherzend läßt er DQ. das feinste vom groben tragen.

Interessant ist folgende Stelle I 4 S. 237 b *der Bauer por el paso en que estaba y juramento que habia hecho*. Der heutige Spanier versteht unter *p. e. p. e. q. e.* unser »so gewiß er auf diesem Platze stehe«. Anonymus von 1683: *in dem Stand, worinnen er begriffen wäre*; Anonymus von 1734: *daß er in dem Zustande, da er sich ictzo befände, gewiß nicht falsch schwören würde, er versichre aber, bey dem schon gethanem Eyde*. Bertuch übersetzt diese Worte gar nicht. Soltau: *bei der Stelle, worauf er stünde*, Keller und Zoller: *bei dem Platze, auf welchem er stehe*. Am besten Tieck: *so gewiß er dastehe*. Nun steht in des Cervantes Zeitgenossen Covarruvias Tesoro de la lengua Castellana (Druckerlaubnis vom 3. Mai 1610) s. v. *passo*: *Dize el que va a morir, Por el passo en que estoy*. Ebenso erklären das Wb. der spanischen Akademie (loc. con que alguno asegura la verdad de sus palabras. Dicese con alusion al trance de la muerte, en que regularmente se habla con ingenuidad; 11. Aufl. 1869), Salvá und Andre. Danach überträgt der Engländer Charles Jarvis (1742) *on the word of a dying man*. Wollte man sich hieran anschließen, so könnte man die Stelle etwa wie folgt geben: *so wahr ihm Gott in seinem letzten Stündlein beistehen möge*. Etwas anders Braunfels: *bei den Nöten, in denen er sei* u. s. w.

Die Braunfels'sche Uebersetzung bildet somit schon an und für sich einen Kommentar zum DQ. und wird Jedem Dienste leisten, der sich mit dem Original beschäftigt. Was zu erklären übrig bleibt, findet in der Einleitung und namentlich in den Anmerkungen seine Erledigung. Die Einleitung führt in ansprechender Weise in die Verhältnisse ein, unter denen der Don Quijote entstanden und erschienen ist und die Anmerkungen gehn keiner Schwierigkeit aus

dem Weg, sondern suchen alles zu erklären. Dabei bringt Braunfels aus dem reichen Schatz seiner Kenntnis des Spanischen viel Neues. Mit seiner Etymologie des berühmten Namens Rocinante, I 53 Anm. 3, wird er allerdings nicht viel Beifall finden. Auf das Richtige weist schon Diez Et. Wb. 1³, 359 f. hin.

Neben der Korrektheit im Einzelnen hat Braunfels' Uebersetzung noch einen andern Vorzug. Sie gibt den koncisen, ernsten, männlichen Stil des Cervantes meisterhaft wieder ohne dadurch an Wohlklang und Gefälligkeit des Ausdrucks einzubüßen.

Göttingen.

Karl Vollmöller.

Lamprechts Alexander nach den drei Texten mit dem Fragment des Alberic von Besançon und den lateinischen Quellen herausgegeben und erklärt von Karl Kinzel. Halle a. S. 1884. [Germanistische Handbibliothek von J. Zacher. VI.] LXXX, 543 S. 8°.

Wie der Verf. im Vorworte mitteilt, hat ihn Zacher im Jahre 1877 zu seiner Arbeit angeregt. Durch Abhandlungen und Recensionen hat er gezeigt, daß er seitdem mit unverdrossenem Fleiß dem Studium der Dichtung und Sage obgelegen hat. Wir verdanken ihm Arbeiten über das Verhältnis der verschiedenen deutschen Bearbeitungen (ZfdPh. X, 14 f. 47 f. XI, 386. XIV, 379 f.), über Sprache und Reim des Straßburger Alexanders (Beiträge zur deutschen Philologie S. 27—72) und Untersuchungen über die Historia de preliis (Programm des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster 1884; vgl. auch ZfdPh. XVI, 118 f.). Diesen vorbereitenden Arbeiten schließt sich nun die umsichtig angelegte Ausgabe an. — Der Verf. hat es sich angelegen sein lassen, möglichst zuverlässiges Material zu bieten; für die Vorauer Hs. stand ihm außer Diemers Abdruck eine Kollation P. Pipers zur Verfügung, für den Straßburger von Maßmann herausgegebenen Text benutzte er eine Abschrift F. Roths. Beide Texte sind zu bequemem Gebrauch einander gegenüber gestellt, zwischen ihnen hat das französische Fragment, die Quelle des Pfaffen Lamprecht, seinen Platz gefunden. Die Ueberlieferung hat der Herausgeber im allgemeinen treu beibehalten und auf den Versuch, den ursprünglichen Dialekt herzustellen, erfreulicher Weise Verzicht geleistet. Vom Baseler Alexander bietet der Herausgeber den Anfang bis zu v. 542 in vollständigem Abdruck; das folgende ist in den Lesarten untergebracht, die eine Anschauung des Ganzen nicht gewähren können. Hinsichtlich der Quellen verspricht der Titel mehr, als das Buch hält. Der Verf. hat sie nicht heraus-

gegeben, sondern nur citirt und ausgezogen. Die betreffenden Mittheilungen haben unterhalb der Lesarten einen geeigneten Platz gefunden. Besonders dankenswert sind unter ihnen die umfänglichen Mittheilungen aus verschiedenen Drucken und Handschriften der Hdpr.; so lange eine Ausgabe fehlt, welche die vielgestaltige Ueberlieferung dieses Werkes übersichtlich darstellt, sind K.s Angaben als ein besonders wichtiger Bestandteil seines Buches anzusehen. — In der Einleitung handelt der Verf. über das Verhältniß der Texte, die verschiedenen Recensionen der Hdpr., die Quellen der Dichtung, ihre Sprache, Abfassungszeit und Metrik. Die Anmerkungen am Schluß, denen ein ausführliches Register beigegeben ist, beruhen auf einer umfassenden Lektüre der Litteratur des 12. Jahrh. und werden einer neuen Ausgabe des mhd. Wb. zu statten kommen. — Den Anspruch, alle auf den Dichter und sein Werk bezüglichen Fragen gelöst oder erörtert zu finden, lehnt der Verf. mit Recht ab; es hat für das, was er bietet, unsern Dank zu erwarten und darf die Zuversicht hegen, daß er durch sein Buch einem eingehenden Studium der ältesten Alexanderdichtung wesentlich Vorschub leisten wird. Das Einzelne zu kritisieren verbietet die Masse des Stoffes; ich beschränke mich auf die Erörterung einiger Punkte von allgemeinerem Interesse.

1. Zunächst das Verhältniß der deutschen Dichtung zu ihrer französischen Vorlage. Kinzel hätte die Bemerkung Stengels, dem deutschen Dichter habe ein vollständigerer französischer Text vorgelegen, als der uns erhaltene, nicht so kurzer Hand abweisen sollen (S. XXXI. A. 1); sie ist ohne Zweifel richtig, und was K. als Besserung des deutschen Dichters lobt, ist nur die Folge der besseren Vorlage. Das französische Lied beginnt:

Dit Salomon al premier pas
quant de son libre mot lo clas:
est vanitatum vanitas
et universa vanitas.
poyst lou me fay m'enfirmitas,
toylle s'en otiositas;
solaz nos faz antiquitas
que tot non sie vanitas.

An dem fünften Verse hat man sich auf verschiedene Weise versucht¹⁾; einen verständigen Zusammenhang aber hat noch niemand aus dem französischen Text herausgelesen und wird niemand herauslesen, da er, wie das deutsche Gedicht klärlich zeigt, verstümmelt

1) Ich habe den überlieferten Text beibehalten in der Wortabteilung, die W. Förster in seinem altfrz. Lesebuche vorgeschlagen hat.

ist. Lamprecht bietet an der entsprechenden Stelle folgende Gedanken: »Da Albrich sein Lied anhub, erfüllte ihn Salomons Anschauung, daß alles unter der Sonne eitel ist. Salomon hatte das wohl erfahren und war darüber mißmutig geworden. In der Arbeit suchte er Trost; denn Müßiggang frommt weder dem Leibe noch der Seele. Das bedachte Albrich, und ebenso denke auch ich; ich will also nicht länger säumen und mein Lied ausführen«. Die Gedanken stammen aus dem Ecclesiasten 1, 2. 1, 14. 3, 22: »Vanitas vanitatum, dixit Ecclesiastes, vanitas vanitatum et omnia vanitas . . . Vidi cuncta quae fiunt sub sole et ecce universa vanitas et afflictio spiritus (vgl. 2, 17) . . . Et deprehendi nihil esse melius quam laetari hominem in opere suo et hanc esse partem illius«¹⁾. Niemand wird bezweifeln, zumal da die deutsche Dichtung es ausdrücklich versichert, daß bereits Alberich diese Gedanken benutzt hatte und daß wir sie in unserem französischen Text nur deshalb vermissen, weil derselbe unvollständig überliefert ist²⁾. Auch die beiden letzten Verse der französischen Tirade, die der deutsche Dichter durch einen andern Gedanken ersetzt hat, scheinen durch den Ecclesiasten angeregt zu sein; derselbe schließt nämlich sein drittes Kapitel mit den Worten: »Quis enim eum (sc. hominem) adducet, ut post se futura cognoscat?« Keines Menschen Blick dringt in die Zukunft; darum

solaz nos faz antiquitas,
que tot non sie vanitas.

Wie im Eingang ist der französische Text auch am Ende entstellt, wo von der Erziehung und dem Unterricht des jungen Königs erzählt wird. Lamprecht erzählt, daß ihm sechs Meister bestellt wa-

1) K. hat in der Anmerkung zu v. 27 auf die Quelle hingewiesen, ohne sie zu benutzen. Die Worte *et afflictio spiritus*, die augenscheinlich dem v. 26 *dar umbe swar in sîn muot* entsprechen, hat er seltsamer Weise ausgelassen, umgekehrt mit Unrecht und ohne auf den Zusammenhang zu achten, Eccl. 2, 20 in das Citat mit aufgenommen.

2) Das Citat zeigt auch, daß der französische Text in den Worten *et universa vanitas* das Ursprüngliche bewahrt hat; im Straßburger Alexander sind sie durch das aus dem Eingang des Ecclesiasten geläufigere *et omnia vanitas* ersetzt, im Vorauer ganz ausgelassen. Ob schon der Pfaffe Lamprecht *omnia* schrieb, können wir nicht wissen; daß er aber, wie K. im Gegensatz zu Harczyk anzunehmen geneigt ist, die Worte ganz ausgelassen habe, ist nicht wahrscheinlich; denn die folgenden Verse setzen dieselben voraus. Der Vorauer Alexander hat hier eine Lücke. Auch in den vorhergehenden Versen (19 f.) vermag ich nicht, ihm den Vorzug einzuräumen. Der Straßburger Text bietet das, was der Zusammenhang der ganzen Stelle verlangt, während V eine genügende Gedankenentwicklung vermissen läßt. *muot* in v. 20 muß das alte Reimwort sein. Das Citat, welches K. zu *liet insluoc* aus Neidhart 61, 39 beibringt, paßt nicht; denn bei Neidhart ist *en Negation*.

ren: für die Grammatik, Musik, Geometrie, Astronomie, für die Kriegskunst und das Recht. Die Anordnung ist angemessen, erst vier Fächer der allgemeinen Bildung, dann zwei die zu dem Berufe der Herrschaft vorbereiten. In letzter Linie beruhen die Angaben jedenfalls auf dem Pseudokallisthenes (I, 13), welcher die Lehrer Alexanders in der Litteratur, Musik, Geometrie, Rhetorik und Philosophie namhaft macht, auch hinzufügt, daß der Knabe Astronomie betrieb und in den kriegerischen Spielen seiner Altersgenossen sich auszeichnete. Die Rhetorik ist, was auch sonst vorkommt (Diemer, Deutsche Gedichte 347, 17), durch die Jurisprudenz ersetzt; die Unterweisung in den Waffen hinzuzufügen konnte die angeführte Stelle des Psk. (vgl. auch den Anfang von c. 14) den Anlaß geben, wenn es eines solchen bedurfte¹⁾. -- Das französische Gedicht bricht ab, ehe die Aufzählung der Lehrer beendet ist, und die aufgeführten Lehrgegenstände erscheinen in folgender Ordnung oder Unordnung: Grammatik, Waffen, Recht, Musik, Geometrie. Und was noch auffallender ist: dem Sprachlehrer wird ein Teil der Unterweisung in den Waffen übertragen; er lehrt den jungen König Griechisch und Lateinisch, Hebräisch und Armenisch und — früh und spät gegen seine Nachbarn auf der Lauer zu sein.

L'uns l'enseyned, beyn parv mischin.
de grec sermon et de latin,
et lettra fayr en pergamin,
et en ebrey et en ermin,
et fayr a seyr et a matin
agayt encuntre son vicin.

Solcher Unsinn ist unmöglich demjenigen zuzutrauen, der die Verse dichtete; nur gedankenloses Versehen kann ihn veranlaßt haben. Die Unordnung der französischen Dichtung erklärt sich am ungewungensten durch die Annahme, daß das Fragment aus dem Gedächtnis aufgezeichnet ist. Durch den Reim auf *-in* wurde der Aufzeichner veranlaßt v. 92 und 93 den Versen über den Sprachunterricht anzureihen; dann leitete ihn der Inhalt den Unterricht in den Waffen und im Recht (Reime auf *-ir*) anzuschließen, die von Rechts wegen am Ende stehn sollten, und nun kam er erst auf die Musik und das Uebrige, das ursprünglich auf den Sprachunterricht folgte. Der deutsche Bearbeiter, der die richtige Ordnung hat und auch v. 92. 93 in zweckmäßiger Verbindung zeigt, hat nicht seine Vorlage gebessert — ich zweifle, ob sich aus der ganzen mittelhoch-

1) Was Trivium und Quadrivium mit unserer Stelle zu thun haben sollen (Kinzel zu v. 191), ist mir unerfindlich.

deutschen Litteratur auch nur ein Beispiel so geistvoller Emendation beibringen läßt —, sondern er hatte eine bessere Vorlage.

Eine ähnliche Entstellung hat der französische Text vielleicht noch in dem Abschnitt v. 33—38 erfahren; doch mag es genügen, auf die Stelle hinzuweisen; im ganzen ist die Ueberlieferung zuverlässig und gut.

Erst nachdem so der Wert der französischen Ueberlieferung festgestellt ist, kann man den Wert der deutschen Dichtung an ihr abmessen. Und ich denke, so klein das französische Fragment ist, so gestattet es doch ein ziemlich bestimmtes Bild von der Fähigkeit und Thätigkeit des deutschen Dichters zu entwerfen, bestimmter als es der Verf. S. XXIX f. thut. Gering genug erscheint Lamprechts Verdienst.

Kinzel rühmt ihn, daß er seine französische Quelle nicht ohne Selbständigkeit übertragen habe, daß wir ihm keineswegs eine sklavische Uebertragung zutrauen dürften. — Ja, hätte er seine Selbständigkeit nur besser gebraucht. Es gereicht einem Kopisten nicht zum Lobe, wenn er sein Original durch ein paar fremdartige, anderswoher entlehnte Züge entstellt. Albrich beginnt mit zwei prächtigen Tiraden, in denen er die Größe seines Helden feiert. Der deutsche Dichter stammelt sie ihm nach, und ist dann gefühllos genug, gegen das, was er selbst ausgeführt hat, sich zu verwahren und seinen Helden dem biblischen Salomon unterzuordnen: *wande Alexander was ein heiden*. — Albrich weist die ägyptische Fabel, die den Alexander zum Sohn des Zauberers Nektanebus machte, als Erfindung lügenhafter Spielleute ab (v. 27 f.), der Pfaffe Lamprecht folgt ihm darin (v. 71 f. vgl. v. 233 f.), und doch kann er sich einer Anspielung nicht enthalten, welche die Zaubererscheinungen des Nektanebus als wirklich voraussetzt:

- umbe sîn gestûne wil ich iuch bereiten:
ein ouge daz was weithin,
getân nâch eineme drachen.
daz chom von den sachen:
135 dô in sîn mûter bestunt ze tragene,
dô chômen ir freislich pilide ze gegene;
daz was ein vil michel wunder.
swarz was ime daz ander,
nâch eineme grifen getân.
140. alsus sagent die in ie gesâhen.

Statt dieser zehn Verse hat Albrich nur zwei:

l'un uyl ab glauc cun de dracon
et l'autre neyr cun de falcon.

Auch seine Angaben setzen die Nektanebusfabel voraus (vgl. Psk. c. 10), aber Albrich beschränkt sich auf das thatsächliche und meidet mit gutem Grund die Erklärung; der deutsche Dichter kann es nicht über sich gewinnen seine Gelehrsamkeit zu verbergen; mit einem selbstgefälligen *daz chom von den sachen* leitet er die dürftige, fast unverständliche Notiz ein, mit einem elenden Flickverse *daz was ein vil michel wunder* beschließt er sie, und verstößt darin nicht nur gegen die Voraussetzungen der Dichtung, sondern zerstört auch die wirksam knappe Gegenüberstellung des Originals.

In der Schilderung Alexanders hebt Albrich zunächst einige auffallende Züge hervor, welche den Helden der Dichtung als einen ungewöhnlichen Menschen ankündigen: seine rasche Entwicklung, den wilden Blick, das seltsame Haar, die eigentümlich verschiedenen Augen; im übrigen aber schildert er ihn als Musterbild eines schönen Mannes. Der deutsche Dichter folgt ihm im ganzen treu, aber der gröbere Geschmack sucht grellere Farben und seltsamere Züge. Albrich sagt, wenn dem Kinde etwas beschwerlich war, blickte es wie ein gefangener Wolf (v. 59); der Vergleich ist nicht übel bei einem Kinde, das noch nicht Herr seiner Gliedmaßen ist; Lamprecht mißfiel der gefangene Wolf, er ersetzt ihn durch einen Wolf, der über seinem Fraße steht. Das Falkenauge verwandelt er in ein Greifenauge, und indem er das blonde Haar durch rotes, struppich-tes¹⁾ ersetzt, verleiht er dem Bilde des Helden sogar einen unheimlich tückischen Zug. — Eine ähnliche Geschmacksrichtung verrät sich in v. 186. Der dritte Meister unterrichtet den Alexander in der Geometrie, er lehrt ihn *terra misurar* (Alb. v. 104). Das war für Lamprecht zu gemein; er setzt dafür: *er lèrtin alle wissheit, wie verre der sunne von dem månen geit* (v. 185 f.), ohne zu bedenken, daß er damit auf das Arbeitsfeld des vierten Meisters hinüber greift.

Unempfänglichkeit für eine zweckmäßige Entwicklung und Sonderung der Gedanken zeigt Lamprecht auch noch an andern Stellen. Albrich erzählt v. 39—45 die Herkunft Alexanders von mütterlicher Seite. Wie in den Abschnitten 9—18 verspart er sich wirksam den Namen der Olympias bis zum Schluß und findet mit v. 45 den natürlichsten Uebergang zum folgenden. Der deutsche

1) Zacher meint, *stráb* stamme vielleicht aus der Historia: *coma capitis sicut leonis aspera videbatur*, und *rót* als Uebersetzung des frz. *saur* beziehe sich wahrscheinlich auf die an den Spitzen braunen Haare der Fischotter. Aber *aspera* steht nur im Straßburger Druck, nicht in B M P Utr, und wird nicht mit Bezug auf die Fischhare, sondern auf die Löwenmähne gesagt (vgl. v. 130). Und sicherlich wollte der Dichter nicht an so ein gewöhnliches Tier wie die Fischotter erinnern, das zeigt sein Zusatz: *den man in den mere sehet gán*.

Dichter nimmt den Namen vorweg und erzählt dann in mehreren Versen von ihrem Bruder, weitläufiger aber nicht inhaltreicher als das französische Gedicht. Bei Albrich erscheinen diese Angaben, wie sie nach dem Zusammenhange des Ganzen müssen, als untergeordnet; in dem deutschen Gedicht werden sie zu einer selbständigen Episode; und die Folge davon ist, daß der folgende Abschnitt mit einem trivialen Uebergangsverse beginnt: *Nu wil ich in sagen von Alexanders geburte*. — V. 80 sagt Albrich, Alexander habe sich schon in seiner Lehrzeit so gezeigt, als ob er Herr über alle Länder wäre; die Worte *en magesteyr* leiten zu dem folgenden Abschnitt über: *Magestres ab beyn affectaz*; Lamprecht hat sie fortgelassen. — V. 19 f. sagt Alberich: »Es gab Könige, tapfer und mächtig und reich, Könige, die weise und klug waren, und über alles Volk erhaben«; er beginnt mit den äußern Gütern und kommt dann zu den geistigen Vorzügen; Lamprecht stellt die Weisheit zwischen Macht und Reichtum. — Albrich schildert Alexanders Leibesbeschaffenheit und weist in einem Schlußverse, v. 73, kurz auf seine Gemütsart; Lamprecht stellt die Angabe mitten unter die körperlichen Züge. — Ich übergehe anderes, weniger Wichtige, um noch eine Stelle zu besprechen, den Unterricht Alexanders in Waffen und Krieg. Das französische Gedicht ist, wie wir gesehen haben, an dieser Stelle nicht unversehrt überliefert, die Verse sind verschoben, vielleicht ist auch etwas ausgefallen (besonders ist es mir fraglich, ob Lamprecht v. 213. 214 aus sich selbst hinzugefügt hat): aber was erhalten ist läßt doch die klare und verständige Ausführung erkennen. Drei verschiedene Gegenstände des Unterrichts treten deutlich hervor: der Schirmkampf (v. 94 f.), der ritterliche Speerkampf (zu Pferde, v. 96 f.), der Kriegsdienst (v. 92 f.). Lamprecht scheint die Absicht des Originals verkannt zu haben; an Stelle der methodischen Unterweisung im Gebrauch der Waffen tritt ein Bild aus dem praktischen Kriegsleben, in dem Speer- und Schirmkampf verbunden sind, und fast unmerklich gleitet die Darstellung in den dritten Teil hinüber¹⁾. Auch hier gereicht die Selbständigkeit des deutschen Dichters dem Werke nicht zum Vorteil.

1) Der dritte Teil beginnt mit v. 209. Ob Kinzel den v. 208 mit Recht aus der Straßburger Bearbeitung in den Vorauer Text gesetzt hat, ist mir fraglich. Der Gedanke wird durch den Zusammenhang keineswegs gefordert, und auch sonst begegnet es in Gedichten des 12. Jahrh., daß statt zweier Verse drei durch den Reim gebunden sind (hier v. 205–207). In v. 212 halte ich *untwirken* für das ursprüngliche Wort. Kinzel interpretiert: 'vernichten', später häufiger. Aber das Wort kommt schon im Ahd. vor, in der Bedeutung *demoliri*, *destruere*, und die hat es hier auch. Es ist an den Belagerungskrieg zu denken, als dessen Meister sich Alexander vor Tyrus bewährt.

Mehr aber als durch alles andere wird der Genuß der deutschen Dichtung durch die unbeholfene Breite beeinträchtigt. Der Pfaffe Lamprecht bleibt weit hinter dem knappen und präzisen Ausdruck des französischen Originals zurück; um zehn Verse Albrichts wiederzugeben braucht Lamprecht durchschnittlich siebzehn; er läßt sich durch das Bedürfnis des Reimes führen und macht von Flickversen der schlimmsten Art nicht seltenen Gebrauch. Und wie viel Freiheit ließen ihn doch seine ungenauen Reime und die regellosen Verse! Der Pfaffe Lamprecht hat weder Anspruch auf den Namen eines Dichters, noch eines Vermachers; er erscheint als ein schlechter Uebersetzer, ohne Sinn für den Geist der Dichtung, ohne Verständnis für die Komposition, ohne Schärfe der Auffassung, ohne Herrschaft über die Sprache; und doch will ich nicht bezweifeln, daß er seiner Zeit und seinen Zuhörern genug that. Was in seinem Werke gut ist, verdankt er fast alles dem Original; in vieler Beziehung hat er es verdorben; verbessert, so viel ich sehe, nur an einer Stelle darin, daß er v. 67 ausgelassen hat, der allerdings nach v. 61 f. sehr überflüssig ist. Der französische Dichter hatte hier schablonenmäßig gearbeitet.

Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß das Verhältnis zwischen Original und Uebertragung in den folgenden Teilen der Dichtung sich wesentlich geändert habe. Was wir von der Alexander-sage in dem Werke Lamprechts finden, wird in derselben Auswahl und Reihenfolge schon bei Albrich gestanden haben. Einzelnes kann Lamprecht hinzugefügt haben. Wie er es für gut hielt, Salomon in seiner Herrlichkeit dem Alexander gegenüber zu stellen, so kann auch mancher der späteren geistlichen Zusätze von ihm herrühren (K. XXX). Er kann sie aber auch im Original gefunden haben; denn auch der Franzose beginnt mit einem biblischen Citat, und war, wenn ein jüngeres französisches Alexanderlied Wahres meldet, Mönch. Mit einiger Wahrscheinlichkeit könnte man den deutschen Dichter in einem andern Punkte zu erkennen glauben, darin, daß er bei der Belagerung von Tyrus gegen Alexander Partei nimmt. Denn wir wissen, daß Lamprecht dem Helden die hingebende Bewunderung versagte, welche die Dichtung verlangte und Albrich ihm zollte. Aber auch das ist unsicher.

2. Verhältnis der deutschen Bearbeitungen zu einander. Die Ansichten, ob die Vorauer oder die Straßburger Hs. den Text des alten Alexanderliedes treuer bewahrt haben, sind lange geteilt gewesen. Seit Haczyks genauerer Untersuchung im vierten Bande der ZfdPh. hat es niemand mehr bezweifelt, daß, wie der Entdecker der Vorauer Hs. richtig geurteilt hatte, dieser der Vorzug gebühre,

Leider enthielt dieser Text nur einen kleinen Teil des ganzen Gedichtes; denn darin stimmten alle überein, daß der Vorauer Alexander willkürlich abbreche und der Schreiber nur aus Mangel an Geschmack und Liebe für den Gegenstand den größeren Teil des Werkes vorenthalten habe. Diese Ansicht ist nicht richtig; auch was Schluß und Umfang der Dichtung betrifft, erweist sich die Vorauer Hs. als die bessere.

Daß das Verhältnis so lange verkannt ist, erklärt sich dadurch, daß die Hdpr., welche als Quelle der Alexanderdichtung gilt, nur wenigen zugänglich war. Die Vergleichung, welche jetzt teils durch die Mitteilungen Kinzels, teils durch die Ausgabe Zingerles (als Anhang zu einer Abhandlung über »die Quellen zum Alexander des Rudolf von Ems«, Breslau 1885) jedem frei steht, zeigt ganz deutlich, daß das Alexanderlied bis zu dem Punkte, wo die Vorauer Hs. aufhört, zu den lateinischen Darstellungen der Sage in einem ganz andern Verhältnis steht als nachher. In dem ersten Teile finden wir zwar einzelne Beziehungen zur Hdpr., aber als eigentliche Quelle erscheint das verbreitete Buch hier mit nichten; solche wird es erst im zweiten Teil. Den Nachweis im einzelnen kann ich hier nicht erbringen; vielleicht finde ich anderswo dazu Gelegenheit. Jeder der selbst prüfen will, wird das Resultat bestätigt sehen, und dann auch den Schluß für gerechtfertigt erachten, daß das kurze Alexanderlied der Vorauer Hs. uns die ursprüngliche Dichtung Lamprechts repräsentiert. Au und für sich wäre es freilich möglich, daß der ursprüngliche Dichter zunächst einer andern Quelle gefolgt wäre als nachher, und daß der, welcher das Werk willkürlich abkürzte, zufällig gerade da abbrach, wo der Dichter zu einer andern Quelle gegriffen hatte. Aber wer mag solchen Zufall zur Hilfe nehmen, wenn gar kein Anlaß dazu vorhanden ist. Der Vorauer Alexander macht durchaus nicht den Eindruck eines willkürlich verstümmelten Gedichtes. Zwar ist die entscheidende Schlacht gegen Darius verhältnismäßig kurz erzählt; die Schlußscene, die der Glanzpunkt des Ganzen sein sollte, fällt gegen die vorhergehende Schlachtbeschreibung ab, aber daraus folgt nicht, daß sie der Ungeduld eines Schreibers oder Bearbeiters ihre Form verdankt. Daß Schreiber zuweilen die Lust an ihrer Arbeit verloren und aufhörten, ehe sie fertig waren, bezweifelt niemand und bedarf kaum der Belege; aber auch das ist nichts Erstaunliches, daß ein Dichter in der Arbeit matt wird und den Schluß seines Werkes übereilt. Als Fragment gibt sich der Vorauer Alexander durch nichts zu erkennen; nichts kommt in der Dichtung vor, das über sie selbst hinauswiese; nach

Anlage und Komposition erscheint sie durchaus als ein Ganzes. Der Dichter erzählt von Alexanders Ahnen, seiner Erziehung, den Thaten seiner Jugend, seiner Thronbesteigung; es folgt der Eroberungszug durch die Welt, das Hauptwerk ist der Sturz des Perserreiches. Drei Hauptscenen sind in diesem letzten Akt zu unterscheiden: in der Belagerung von Tyrus zeigt Alexander sich als Städtebezwinger, dann besiegt er die Satrapen, zuletzt nimmt er Rache an Darius, indem er ihn im Kampf auf der breiten Aue zu Mesopotamien¹⁾ das Haupt abschlägt. Die dramatische Steigerung in den drei Scenen, die Abrundung und planmäßige Anlage des Ganzen ist nicht zu verkennen. Mit dem Tode des Darius von Alexanders Hand hatte die Dichtung ihr Ziel erreicht, auf das sie lange vorher hingewiesen hatte. Als der junge Alexander am Hofe seines Vaters die persischen Gesandten trifft, welche den Zins verlangen, schickt er sie heim mit dem Bescheide, er selbst werde ihrem Könige den Zins bringen:

501 mit alsô getâner mâze.
er solte ime sîn houbet lâzen.

Mit der Erfüllung dieser Verheißung schließt der Vorauer Alexander:

1520 unde also er *hîz mûsez* nu *als* ergân²⁾:
‘ir sulten zins hie infâhen,
dâ ir vil manegen tach habeth nâch gesant.
den hân ich iu braht in diz lant’
mit tem selben worte

1525 sô gab er im mit dem swerte
einen slach, der was mâre grôz,
daz imz houbet vur daz march scôz.
dâ geschiet sich daz volcwic.
sus saget uns meister Albrich.

Also die Ueberlieferung der besten Hs., das Verhältnis der Dichtung zu den Quellen, die Komposition, alles weist übereinstimmend darauf hin, daß das Gedicht des Pfaffen Lamprecht nicht mehr von Alexander erzählt, als wir in der Vorauer Hs. finden. — Die Frage, in welchem Verhältnis die Baseler Bearbeitung zur Straßburger und Vorauer stehn, erledigt sich hiernach von selbst. Das alte Alexanderlied wurde nach andern Quellen, namentlich der Hdpr. fortgesetzt; in der Straßburger und Baseler Hs. liegen uns Bearbeitungen dieses erweiterten Werkes vor, sie stehn also, wie Kinzel gegen Werner

1) Al Dschesira (Insel) nennen es die Türken.

2) Die Hs. hat unverständlich *hin*, und *muz* st. *mûsez*, *also* st. *als* (= *alles*)

angenommen und dargelegt hat, unter sich in näherem Verhältnis als zum Vorauer Alexander¹⁾.

Hiernach wende ich mich noch einmal zu dem französischen Fragment. Wir kamen vorhin zu dem Schluß, daß es aus dem Gedächtnis aufgezeichnet sei; die Annahme wäre bedenklich bei einem langen Epos; bei einem Gedicht, dessen Umfang wir nach Maßgabe des Vorauer Alexander auf etwa 900 Verse abschätzen müssen, hat sie nichts Befremdendes. Albrichts Dichtung war ein episches Lied, vielleicht von Anfang an zum freien Vortrag bestimmt, jedenfalls dazu geeignet. Dem entspricht auch die knappe Darstellung, die von der epischen Breite der spätern Romane sehr absticht; dem auch die Art der Ueberlieferung. Wir finden das Fragment in einer Curtius-Hs. auf zwei Seiten, die zufällig leer geblieben waren. Zwei Schreiber versuchten sich daran, aber ihr Gedächtnis wankte und sie gaben den Versuch auf, ehe der zu Gebote stehende Raum ausgefüllt war (s. Förster, Zeitschr. f. rom. Ph. 1878. II, 79). — Albrichts Lied kam nach Deutschland; ein Mönch hatte es gedichtet, ein Pfaffe übertrug es. Der Straßburger und Baseler Alexander zeigen die litterarische Entwicklung, die sich im 12. Jahrh. vollzog: dem epischen Liede trat der zum Lesen bestimmte Roman zur Seite.

3. Zeitbestimmung. Gervinus wies darauf hin, daß die Kreuzzüge das Interesse an der Alexandersage neu beleben mußten. Der kühne Eroberer wurde ein Ideal der fränkischen Ritter und der Anblick des Orients weckte die Erinnerung an seine Thaten. Umgekehrt wäre es nur natürlich, wenn die Anschauung der Gegenwart zur Bereicherung der alten Sage geführt, und, was das zwölfte Jahrh. sah und erlebte, zur Ausgestaltung des überlieferten Stoffes Anlaß gegeben hätte. Wer die Geschichte der Kreuzzüge genau kennt, mag vielleicht bestimmte Beziehungen finden; mir fällt ein Punkt auf, die eingehende Darstellung der Belagerung von Tyrus. Im Psk., im Jul. Val., in der Hdpr. finden sich nur ganz kurze Berichte, im Vorauer Alexander umfaßt er über 300 Verse, mehr als ein Fünftel des Ganzen. Aus diesem auffallenden Verhältnis darf man — nicht schließen, aber vermuten, daß Tyrus für den Dichter und seine Zuhörer besonderes, in den Zeitereignissen wurzelndes Interesse hatte. Auch das zwölfte Jahrhundert erlebte Belagerungen von Tyrus. Nachdem Balduin I. sich in vier Monaten des Winters 1111—1112 vergebens bemüht hatte, die starke Seefeste zu erobern, schlossen die Christen sie zum zweiten Male am 15. Februar 1124 ein und

1) Ob sich auf ähnliche Weise das Verhältnis des Alexander von Bernay und Lambert li tors erklärt, ist eine Frage, deren Erwägung ich den Romanisten überlasse.

zwangen sie am 27. Juni zur Uebergabe. Die Geschichtsschreiber geben uns, namentlich von der zweiten Belagerung, ausführlichen Bericht (Wilken 2, 227 f. 500 f.) und sowohl Fulcher von Chartres als Wilhelm von Tyrus heben die Wichtigkeit des Ereignisses dadurch nachdrücklich hervor, daß sie ihre Erzählung mit ausführlichen Angaben über die historische und religiöse Bedeutung der alten Handelsstadt einleiten. Damals, möchte ich annehmen, verfaßte Albrich sein Gedicht. Die alte Belagerung der Stadt durch Alexander hatte erhöhte Bedeutung gewonnen, und gerne folgten die Zuhörer der ausführlichen Beschreibung, die ihnen Albrich gab. Der Bericht des Curtius liegt mittelbar oder unmittelbar der Dichtung zu Grunde (Kinzel S. XLVIII), doch ist derselbe mit aller der Kunst zustehenden Freiheit behandelt, und für die Schilderung der Stadt hat das mittelalterliche Tyrus Züge hergegeben. Das alte Tyrus hatte nach der Angabe des Curtius nur eine einfache Mauer; eine zweite begannen die Belagerten erst eilig zu errichten, als Alexanders Maschinen die äußere bedrohten (IV, 3, 13); dagegen im Mittelalter war Tyrus, wie es auch das Alexanderlied voraussetzt und angibt, durch eine dreifache Mauer geschützt; s. Anna Comnena Alex. XIV, 2 (p. 426) und vor allem Wilhelm von Tyrus, der wie das Alexanderlied (v. 719) auch die zahlreichen eng benachbarten Mauertürme erwähnt, XIII, 5 (Bongars p. 836): »ab oriente vero, unde est per terras accessus, muro clausa triplici, cum turribus mirae altitudinis, densis admodum et prope se contingentibus«¹⁾.

1) Ich will noch einige andere Punkte, in denen sich die Angaben des Wilhelm von Tyrus mit dem Alexanderliede berühren, anmerken, obschon ich nichts Rechtes damit anzufangen weiß und die Berührung vielleicht zufällig ist. W. gibt an, daß Tyrus außer dem innern Hafen noch eine Rede habe, *ventis inaccessam, soli tamen obnoxiam Aquiloni*; vgl. Al. v. 1058 f. in der Straßburger Bearbeitung: *der wint der tet in starke nôt, wander vil starke was, der selbe der dâ Boreas in den bâchen heizet, und di aller meist reizet daz mere mit den unden*. Aber der Vorauer Hs. fehlen die Verse und die Baseler Bearbeitung spricht vom *westerwinde* statt vom Nordwind; vgl. Curtius IV, 8, 1: *urbem a continenti quattuor stadiorum fretum dividit: Africo maxime obiectum, crebros ex alto fluctus in litus evolvit*. — Das Alexanderlied erwânt v. 799 des Königs Hiram, und am Schluß des ganzen Abschnittes den Apollonius: *den Antioch uber mer jagete, wande er ime sagete, daz rêtsce an einem brieve, daz er mit siner tochter sliefe. Tyre is noch diu selbe stat, dâ daz heiden wîb* [Str. hat statt dessen *Chananea*] *unseren hêren pat, daz er ir tochter erlôste von dem ubelen geiste, der sie nôte*. Diese lose angehängte Notizen erinnern an die einleitenden Bemerkungen im 13. Buche Wilhelms; darunter: »*Ex hac etiam et Hyram, Salomonis cooperato ad edificium templi Domini, rex fuit; et Appollonius, gesta cuius celebrem et late vulgatam habent historiam . . ., haec eadem nihilominus et illam admirabilem genuit Chananeam, cuius pro filia, quae male a daemone vexabatur, supplicantis magnitudinem*

Nicht lange nachher wird das französische Gedicht ins Deutsche übertragen sein, in kölnischem Gebiete, wenn wir die Heimat der Dichtung nach den Spuren des Dialektes bestimmen dürfen. An Köln erinnert auch die beachtenswerte Erwähnung des hl. Pantaleon (v. 602), die Kinzel S. LII nicht mit Stillschweigen hätte übergehen sollen, nachdem Scherer (QF. 7, 61) auf ihre Bedeutung hingewiesen hatte. Leider entzieht uns der Mangel der französischen Dichtung die Möglichkeit zu beweisen, daß diese Erwähnung dem deutschen Dichter gehört.

Das Alexanderlied erscheint als der nächste Verwandte des Annoliedes; beide sind alte epische Lieder, beide in kölnischem Gebiete von Geistlichen gedichtet, das Annolied etwa dreißig Jahre früher als das Alexanderlied. Das Annolied, zunächst, wie ich vermute, dazu bestimmt, die Kölner mit ihrem verstorbenen Bischof zu befreunden und das Verlangen nach seiner Heiligsprechung populär zu machen, kam bald nachher nach Baiern und wurde dort in die Kaiserchronik verarbeitet, das Alexanderlied würde ihm auf diesem Wege gefolgt sein, wenn man die Bearbeitung desselben mit Recht nach Baiern setzt. Aber die Annahme steht auf schwachen Füßen.

Bonn, 30. Dec. 1884.

W. Wilmanns.

Islendzk Æventýri. Isländische Legenden, Novellen und Märchen. Herausgegeben von Hugo Gering. Erster Band: Text. Zweiter Band: Anmerkungen und Glossar. Mit Beiträgen von Reinhold Köhler. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1882 und 1884. XXXVIII und 315, LXXVI und 396 SS. 8°.

Unter den Denkmälern der altnordischen Litteratur gibt es wie bekannt eine beträchtliche Anzahl von kleinen Erzählungen, die man gewöhnlich *æventýri* nennt. Von den eigentlichen Sagas unterscheiden sich die *æventýri* hauptsächlich durch ihren geringeren Umfang und ihre einfachere Komposition; man könnte vielleicht sagen, ~~das~~ *æventýri* verhalte sich zur romantischen und legendarischen Saga

fidei commendat Salvator etc. Ließe sich nachweisen, daß das Alexanderlied und Wilhelm von Tyrus hier auf eine gemeinsame Quelle zurückgehn, etwa auf ein historisches Lied über die Einnahme von Tyrus, so würde vielleicht auch die merkwürdige Angabe des Alexanderliedes, daß Apollonius das Rätsel in einem Briefe löste, ihre Erledigung finden. Unmittelbar hinter dem Apollonius erwähnt nämlich W. von Tyrus einen andern Rätselrater, den Abdimus, Abdämonis filium, der Salomons Rätsel brieflich empfing und löste.

ungefähr wie unsere Novelle zum Roman. Größtenteils sind diese æventýri von ausländischem Ursprung; viele von ihnen stammen aus den Exempelsammlungen und dergleichen litterarischen Fundgruben des Mittelalters oder sind mit den darin enthaltenen Erzählungen näher oder ferner verwandt. Mit diesem Ursprunge vieler æventýri hängt es ohne Zweifel zusammen, daß man oft in denselben ein belehrendes Element findet. Natürlicher Weise gilt dies besonders von denjenigen der æventýri, die legendarischen Inhalts sind; aber auch in denen, die ganz weltliche Stoffe behandeln, tritt jenes Element oft deutlich hervor: Erbauung und Unterhaltung gehn in den æventýri, wie in den Erzählungen der alten Exempelbücher, Hand in Hand. Es ist bekannt, daß der Skálholterbischof Jón Halldórsson, der ohne Zweifel viele æventýri nach Island hinüberbrachte, dergleichen Erzählungen in seinen Predigten anzubringen pflegte.

Ogleich die æventýri auch in sprachlicher Hinsicht — besonders für die Lexikographie — von Interesse sind, so ist doch ihr hauptsächlichster Wert ein kultur- und litteraturgeschichtlicher. Sie liefern nämlich einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis der litterarischen Bildung des mittelalterlichen Nordens sowie auch zur Beurteilung des Verhältnisses, worin jene Bildung zur allgemeinen Kultur des damaligen Europas stand. Ueberdies sind viele der æventýri für die vergleichende Litteraturgeschichte von Wert, weil sie, wenn auch verwandte Erzählungen bekannt sind, doch wahrscheinlich auf verlorene Quellen zurückgeh'n. In solchem Falle wird das Interesse bisweilen dadurch gesteigert, daß das altnordische æventýri Züge enthält, welche den verwandten Gestaltungen desselben Stoffes gegenüber sehr altertümlich scheinen.

Es ist das Verdienst des Professors Hugo Gering durch das Herausgeben einer Sammlung bisher größtenteils ungedruckter æventýri jenes Gebiet der altnordischen Litteratur dem Studium leichter zugänglich gemacht zu haben. Die Frucht seiner mehrjährigen Forschungen liegt seit einiger Zeit in dem oben genannten umfangreichen Werke vor.

In der Vorrede des ersten Bandes gibt der Herausgeber (S. VIII — XXXIV) über die benutzten Handschriften genaue Auskunft, wie auch über die Grundsätze, nach welchen die Ausgabe eingerichtet ist. Dann folgt der Text (S. 3—314). — Die Vorrede des zweiten Bandes enthält eine ausführliche, von zahlreichen Hinweisungen zu den betreffenden Quellen begleitete, Biographie des Bischofs Jón Halldórsson (S. V—XXI), dessen litterarische Thätigkeit und Stellung zu den æventýri genau erörtert werden (S. XXII—LXX). In den darnach folgenden Anmerkungen (S. 3—252) liefert der Heraus-

geber - mit Rücksicht auf diejenigen Leser, die des Altnordischen nicht mächtig sind — deutsche Inhaltsangaben der einzelnen æventýri. An jene Inhaltsangaben schließt sich eine reichhaltige Sammlung von litterarischen Nachweisungen, für welche — was der Herausgeber ausdrücklich hervorhebt — der hervorragende Kenner der Litteratur des Mittelalters Dr. Reinhold Köhler ein reiches Material beige-steuert hat. Nach den Anmerkungen folgt Glossar und Namenregister (S. 255—340); jenes beabsichtigt nur eine Ergänzung zum altnordischen Glossar von Th. Möbius zu sein. Schließlich treffen wir (S. 342—392) als Anhang eine Sammlung von Abdrücken der lateinischen und altenglischen Originale derjenigen æventýri, die mehr oder weniger direkte Uebersetzungen sind.

Ursprünglich ist es freilich die Absicht Gering's gewesen (vgl. II, LXXII), daß sein Buch die gesammte isländische Novellen- und Legendenlitteratur des 14. Jahrhunderts umfassen sollte, jedoch mit Ausschluß derjenigen Texte, die in allgemein zugänglichen Büchern bereits gedruckt waren. Die Umstände haben ihn aber genötigt, diesen Plan vorläufig aufzugeben und seine Aufgabe darauf zu beschränken, nur die in gewissen Handschriften aufbewahrten æventýri zu behandeln.

Der Text der Ausgabe gründet sich auf Cod. AM. 624, 4^o (im kritischen Apparate genannt *A*), Cod. AM. 657 B, 4^o (= *BC*¹). Cod. AM. 657 A, 4^o (= *C*²*K*), Cod. AM. 764 B, 4^o (= *BC*³), Cod. AM. 764 A, 4^o (= *H*), und Cod. Holm. chart. 66, fol. (= *a*); doch haben *K* und *H* im Ganzen nur den Text von drei æventýri geliefert. Ueberdies sind 13 andere Handschriften zur Ergänzung von Lücken wie auch für die Textkritik benutzt. Was ursprünglich zwei Membranen, *B* und *C*, ausmachte, ist schon früh zersplittert worden; Bruchstücke von ihnen sind nunmehr, wie der Herausgeber auch durch die Wahl der für die Handschriften gebrauchten Bezeichnungen hervorhebt, in verschiedenen Codices aufbewahrt. *B* ist in der Mitte des 14. Jahrh., *C* am Ende des 14. oder zu Anfang des 15. geschrieben; *A* gehört der Mitte des 15. Jahrh. an, und *a* ist im Jahre 1690 von Jón Vigfússon geschrieben, dessen Abschriften sonst als wenig zuverlässig bekannt sind; doch ist *a* für die Aufgabe Gering's sehr wertvoll gewesen, weil sie nicht wenige Erzählungen enthält, die in keiner anderen Handschrift aufbewahrt sind.

Da die Ausgabe also auf Handschriften von sehr verschiedenem Alter beruht, von denen ohnedieß mehrere ziemlich jung sind, hat der Herausgeber es für zweckmäßig gehalten überall die Sprachformen des 14. Jahrh. durchzuführen, in welches die isländische Fassung der behandelten æventýri gesetzt werden darf. Die Recht-

schreibung, die wir also in den sämtlichen Texten finden, gründet sich auf Cod. B, dessen Orthographie mit Recht als sehr gut bezeichnet wird. Auch was die grammatikalischen Formen betrifft hat sich der Herausgeber den Gebrauch des 14. Jahrh. durchzuführen bestrebt (vgl. I, x u. xxii f.). Indessen beschränkt er seine Restitutionsversuche nicht auf die Orthographie und die Formenlehre, sondern auch in Betreff des Wortvorrats u. dgl. sucht er das Ursprüngliche wiederherzustellen; er entfernt daher diejenigen Wörter und Redeweisen, die ihm zu modern scheinen, und ersetzt sie durch altertümlichere Ausdrücke. Mit der unvollständigen Kenntnis, die wir von den Entwicklungsstufen des Isländischen noch besitzen, muß ein solcher Restitutionsversuch immer eine schwierige Aufgabe sein, besonders wenn die betreffende Handschrift, wie *a*, von einem Schreiber herrührt, der bei dem Abschreiben den Text wahrscheinlich in einem zu hohen Grade modernisiert hat, als daß der Styl des 14. Jahrh. durch die bloße Aenderung von einzelnen Ausdrücken wiederhergestellt werden könnte. Andererseits könnte man vielleicht in Zweifel ziehen, ob die vom Herausgeber zu diesem Zwecke vorgenommenen Aenderungen überall ganz nötig gewesen seien. Die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit des Textes wird indessen durch jenes Verfahren des Herausgebers keineswegs geschmälert, weil er der Regel folgt in den Fußnoten alle Abweichungen von den Handschriften zu bemerken, die nicht lediglich eine Folge der in der Vorrede ausführlich besprochenen orthographischen und grammatikalischen Normalisierung sind.

Die Anzahl der mitgeteilten vollständigen æventýri ist 93, wozu ein Anhang von 8 Fragmenten kommt. Was die Reihenfolge der Erzählungen betrifft, so ist der Herausgeber von der handschriftlichen Ueberlieferung abgewichen, indem er was er »Legenden« nennt ein erstes, die »Novellen und Mährchen« ein zweites Buch bilden läßt. Diese Einteilung ist einigermäßen etwas willkürlich: wie der Leser bald findet, ist es bisweilen sehr schwierig die Grenze zwischen den beiden Abteilungen zu bestimmen.

Von sehr großem Interesse sind die Anmerkungen über die Quellen der einzelnen Stücke und über verwandte Erzählungen anderer Litteraturen, welche der Herausgeber im zweiten Bande mitteilt. Es ist ihm gelungen den Ursprung vieler æventýri aufzuspüren; wo keine Quelle nachzuweisen war, hat er wenn möglich auf Erzählungen, die als Parallelen zu betrachten sind oder wenigstens einzelne verwandte Züge bieten, aufmerksam gemacht.

Unter denjenigen Erzählungen, deren Ursprung bekannt ist, gibt es freilich mehrere, für welche die unmittelbare Quelle sich doch nicht angeben läßt und bei denen es bisweilen zweifelhaft

scheint, ob der isländische Bearbeiter aus Büchern oder nur aus der mündlichen Tradition geschöpft hat. Aber bei den meisten der æventýri bekannter Abstammung sind direkte schriftliche Quellen nachzuweisen, die mehr oder weniger genau wiedergegeben sind. Aus der *Disciplina clericalis* sind also nicht weniger als 28 Erzählungen direkt übersetzt, und einige derselben geben sehr genau entsprechende Stellen des *Chronicon pontificum et imperatorum* Martini von Troppau wieder. Aus den *Gesta Romanorum* scheint nur Ein æventýri zu stammen, wenn auch mehrere als Parallelen zu den Erzählungen der *Gesta* anzusehen sind; fünf oder sechs haben ihre unmittelbare Quelle in der Handlung Synne des Robert of Brunne, einer englischen Bearbeitung des Manuel des pechiez von Wilham de Waddington. Auch die Schriften des Vincentius Bellocensis scheinen — obgleich etwas freier — als direkte Quellen benutzt zu sein.

Von denjenigen æventýri, bei welchen der Herausgeber keine Quellen, sondern nur verwandte Erzählungen angibt, sind mehrere — wie schon angedeutet — für die vergleichende Literaturgeschichte sehr wertvoll wegen der altertümlichen Züge, welche die isländische Fassung in Vergleich mit den aus andern Litteraturen bekannten Paralleldarstellungen darbietet. So ist z. B. das isländische æventýri *Frá dauða ok kóngssyni* (Nr. LXXVIII bei Gering) nach der Meinung Köhlers »die älteste bis jetzt bekannte Gestaltung des weit verbreiteten Märchens von dem Tod, der einen Menschen mit der Gabe beschenkt, ihn bei jedem Kranken leiblich zu sehen und aus seiner Stellung zu erkennen, ob der Kranke sterben oder genesen werde«.

Man ist gewohnt, die isländischen æventýri mit dem Namen des bekannten Bischofs Jón Halldórsson († 1339) zu verknüpfen. Welcher Art ist denn sein Anteil an ihrer Entstehung gewesen, und welche von ihnen darf man überhaupt in Beziehung zu ihm setzen? Diese Fragen werden im Vorworte des 2. Bandes genau untersucht.

Durch Notizen, die sich in verschiedenen Handschriften finden, werden ja mehrere æventýri in solcher Weise auf Jón Halldórsson zurückgeführt, daß er sie auf seinen ausländischen Reisen kennen gelernt und nach Island mitgebracht haben soll. In einer Handschrift der *Clarus-saga* wird dieselbe in gleicher Art dem Bischofe zugeschrieben. Doch läßt sich aus dem Wortlaute jener handschriftlichen Angaben nicht schließen, ob Jón die *Saga* und die æventýri auf Island nur mündlich erzählt oder ob er sie auch selbst aufgezeichnet habe. Was die *Clarus-saga* betrifft, so nimmt Gering an, in Uebereinstimmung mit Cederschöld (in dessen Ausgabe der *Clarus-saga*, S. II Not. 1), daß dieselbe von Jón Halldórsson übersetzt und folglich schriftlich aufgezeichnet ist: »Die Form, in welcher uns die *Clarus*

saga erhalten ist, scheint die Möglichkeit, daß die Geschichte aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben sei, auszuschließen«. (Vgl. II, xxiii). In jener Thatsache, daß die altnordische Fassung der Clarus-saga von Jón Halldórsson herzurühren scheint, findet nun Gering ein Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob das Verhältniß Jóns zu den æventýri dasselbe wie zu der Saga gewesen sein könne. Durch Untersuchung sowohl des Wortvorraths als des Styls der verschiedenen Texte gelangt Gering zu der Ueberzeugung, daß, wenn die Clarus-saga ein Werk Jón Halldórssons ist, »keins der æventýri in der Form, wie sie uns überliefert sind, von ihm herrühren kann«. »Unzweifelhaft«, fährt er (II, xxv) fort, »gebührt dem Bischofe das Verdienst, eine beträchtliche Anzahl der in diesen Geschichten behandelten Stoffe nach Island überführt zu haben, aber ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Männer, welche seine Erzählungen zu sammeln unternahmen, lediglich auf die Hilfe des Gedächtnisses, sei es des eigenen oder des fremden, angewiesen waren«.

Diejenigen Geschichten, für welche direkte schriftliche Quellen nachzuweisen sind, darf man also nach Gerings Meinung nicht auf Jón Halldórsson zurückführen. Was nun die übrigen æventýri betrifft, so hält Gering es für wahrscheinlich, daß nicht wenige von ihnen aus den Erzählungen Jón Halldórssons stammen. Die im sogenannten Jóns þátrr enthaltenen Geschichten und vier andere werden ja durch das oben erwähnte Zeugnis der Handschriften als Jóns Eigentum ausdrücklich angegeben; es liegt nahe auch für viele andere von denjenigen æventýri, die aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben scheinen, einen solchen Ursprung anzunehmen. Außer den eben genannten sind es im Ganzen zweiundzwanzig æventýri, die Gering dem Bischofe »vermutungsweise« zuschreibt.

Die vom Herausgeber angestellte Untersuchung des Styls etc. der æventýri ergibt — nebst der Erörterung der Frage von Jón Halldórssons Stellung zu denselben — auch ein anderes Resultat. Gering glaubt nämlich gefunden zu haben, daß der ganze Bestand der in den Handschriften *A*, *B*, *C* und *a* aufbewahrten æventýri sich in vier Gruppen gliedert, welche von vier verschiedenen Verfassern herrühren, die freilich nicht alle gleichzeitig, aber doch innerhalb desselben Jahrhunderts (des 14.) geschrieben haben.

Wie die früheren Schriften Gerings macht auch diese im Ganzen den Eindruck einer sorgfältigen und gewissenhaften Arbeit. Sein Buch ist als eine wertvolle Leistung anzusehen, die nicht nur den altnordischen Philologen, sondern allen Freunden der Litteratur des Mittelalters willkommen sein muß.

Republik und Königtum im alten Germanien. Eine historische Abhandlung von Wilhelm Voß. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1883. SS. 80. — 1.80.

„Sver das gloubet,
Der'st unwis“ Renner 21^a.

Schon der Titel dieser Untersuchung ist staatsrechtlich falsch. Es gab im alten Germanien gar keine andere Verfassungsform als Republik: auch die Staaten mit Königen waren nicht Monarchien, sondern Republiken. Monarchie ist die Verfassungsform, in welcher Eine physische Person kraft eignen Rechts die Staatsgewalt inne hat, Republik jene, in welcher die Staatsgewalt dem ganzen Volk oder einer Minderheit des Volkes zusteht. Auch bei den Völkerschaften mit Königen stand im alten Germanien die Staatsgewalt der Volksversammlung zu: die Könige waren nur Präsidenten von Republiken, wie die »Grafen«: der Unterschied zwischen Republiken mit »Königen« und Republiken mit »Grafen« bestand bloß darin, daß zwar beide Arten von Präsidenten von der Volksversammlung gewählt, bei den Völkerschaften mit Königen aber diese Präsidenten regelmäßig aus einem bestimmten Geschlecht gekoren wurden, also thatsächlich gewissermaßen eine Art von Vererbung des Anrechts auf die Krone in dem Mannsstamm des königlichen Geschlechts anerkannt wurde, während bei der Wahl der Grafen solche Rücksicht auf ein bestimmtes Geschlecht nicht waltete. Die in dem Titel ausgedrückte schiefe Stellung der Frage hat die Beantwortung selbstverständlich beeinflußt. Die Abhandlung erörtert zuerst (I) den Thatbestand: A. Gliederung der germanischen Völkerwelt: 1) die »Stammesverbände«, 2) Civitas und Pagus. B. Republik und Königtum. C. Verfassungsthatsachen: 1) die Republik, 2) das Königtum, 3) Reste des Geschlechterstaats. D. Entwicklung bis zur Völkerwanderung: 1) Proceß der Auflösung, 2) die Bildung neuer Gewalten. Dann II. Entstehung des altdeutschen (soll heißen: altgermanischen) Staates, insonderheit des Königtums.

Mit Recht wird im Eingang der religiöse (richtiger noch: der sakrale) Charakter derjenigen Verbände hervorgehoben, welche Tacitus Germania cap. 2 aufzählt: ihre Stammsage führt sie ja auf Halbgötter und Götter zurück. Jedoch enthält die Gemeinschaft der Verehrung gewisser Götter mit gewissen Opfern nur das Eine Moment der Verbindung und es ist nicht erschöpfend, von diesem allein auszugehen, wie es z. B. auch nie ein vollständiges Bild von dem Königtum gewähren kann, wenn man von Einer seiner mehreren gleich wesentlichen Grundlagen ausgeht.

Ursprünglich war es wohl die nähere Blutsverwandtschaft der einzelnen Völkerschaften eines solchen Verbandes gewesen, was sich in dem sie umschließenden Gesamtnamen ausgedrückt hatte: in

der That, in der Zeit vor dauernder Seßhaftigkeit, da also Nachbarschaft noch nicht in Frage kam, ist ein anderes Band noch gar nicht denkbar. Diese Blutsverwandtschaft wird sich dann in Verwandtschaft der Mundarten ausgedrückt haben, wobei jedoch Identität der Sprache keineswegs notwendig oder auch nur wahrscheinlich ist, wie innerhalb des gemein-gotischen Verbandes das Beispiel des Vandalischen im Verhältnis zum Westgotischen zeigt: ferner in häufigerer, obwohl nicht ausnahmsloser Waffengenossenschaft (die aber sogar Kriege unter Völkerschaften desselben Verbandes durchaus nicht ausschloß), überhaupt häufig thatsächlich Gemeinschaft der Schicksale während des Wanderns vor der Seßhaftigkeit und, wie bemerkt, auch Gemeinschaft des Kultus, wenigstens gewisser gemeinsam begangener Opferfeste. Vermöge jener Gemeinschaft der Wanderzüge mögen dann häufig — aber keineswegs immer: denn wir kennen wenigstens aus späterer Zeit Beispiele, daß Völkerschaften Eines Verbandes weit von einander gerissen wurden — die bisherigen Wandergenossen bei dem Uebergang zur Seßhaftigkeit auch Nachbarn geworden sein: wenigstens setzt dies die Tacitus bekannt gewordene Ueberlieferung zweifellos voraus: er verbindet die Gemeinschaft der Abstammung von den drei Söhnen des Mannus mit der Nachbarschaft, der Gemeinschaft der Siedelung, da er wenigstens die Ingaevonen (oder Ingvaeonen, Müllenhoff) (neben einander) gemeinsam am Meere, die Herminonen gemeinsam nebeneinander im Binnenlande, »in der Mitte« (des überhaupt von Germanen eingenommenen Landes) wohnen läßt. Willkürlich und unrichtig werden dabei aber S. 2 Njördr und dessen Schwester mit Freyr und Freyja und mit Wodan und Frigga identifiziert (»oder was das gleiche ist«) und aus diesem Irrtum später mancherlei irrige Schlüsse gezogen. Auch sonst verleitet den Herrn Verfasser S. 3 die Neigung, mehr zu erforschen als die so überaus kargen Quellen verstaten, zu höchst willkürlichen Aufstellungen: z. B. einer Centralstellung der Brukterer unter den rheinischen Völkern S. 5, während doch eine Valeda geradeso gut bei einem andern Volk hatte auftreten können (vgl. die Ganna, die Albrunia): desgleichen eine Centralstellung der Marsen S. 6: und reine Willkür sind doch Sätze wie S. 6: »das markomannische Königtum des Marbod war ein usurpiertes«: wo steht das? weshalb soll er nicht in völlig gesetzlicher Weise, nachdem er sein Volk, in rettender That, aus der römischen Umklammerung in das bergende Böhmen geführt hatte, von seinem Volke zum König gekoren worden sein, nachdem er früher etwa »Herzog«, wie man das nun einmal nennt, gewesen? Strabo VII 1 § 3 sagt nur: ἐπέστη γὰρ οἷς πρύγμασιν ἐξ ἰδιώτου, was doch noch nicht »Usurpation« beweist. »(Es war) von stark zersetzender Wirkung

auf den Sakralverband der Sueben, insofern er den Mittelpunkt verschieben wollte etc. .. in Reaktion dagegen erhebt sich das altnationale Suebentum in Semnonen und Hermunduren und gebietet der Neuerung ein kräftiges Halt«. Das sind doch eitel Luftgebilde; Worte, Worte, sagt Hamlet. Willkürlich ist S. 8 die Annahme, der Name der Marsen sei deshalb spurlos verschwunden, weil der alte Verband ihrer Centralstellung sich gelöst habe: wie viele Völkerschaften, germanische und andere, verschwinden d. h. werden dann rein zufällig nicht mehr genannt; willkürlich wird dann ebenda unbedingt der Tempel der Tanfana für einen Wodans Tempel erklärt! Warum? Lediglich deshalb, weil die rheinischen Völker als »Hauptgottheit« Wodan verehrten! Sollen sie deshalb nicht auch noch andere Tempel anderer Gottheiten gehabt haben! Muß deshalb *templum celeberrimum* (was übrigens nicht einmal der berühmteste heißen muß, sondern recht gut ein bei jenen Völkern hochberühmter Tempel heißen kann) ein Wodans-Tempel sein? Der Herr Verfasser sieht sich dadurch genötigt zu bestreiten, *Templum Tanfanae* bedeute Tempel der Tanfana d. h. einer Tanfana genannten Gottheit, was doch weiß Gott das Natürlichste ist. Ueberall findet nun der Herr Verfasser religiöse und Stammesmittelpunkte, so soll auch das Schlachtfeld von a. 16 n. Chr. ein solcher gewesen sein. Tacitus sagt aber nicht einmal, wie der Herr Verfasser übersetzt, (was übrigens jenen Satz auch noch lange nicht beweisen würde): andere Völker haben sich zum Kampf verbündet »in der silva des Herkules«, sondern er sagt: es sind auch andere Völker in den Wald des Herkules zusammengekommen: *convenisse et alias nationes in silvam Herculis sanctam*: daß sie sich in diesem Wald verbündet haben, steht auch mit keiner Sylbe da. *convenire in silvam* heißt doch nicht sich im Walde verbünden. Und es heißt doch den Worten der Quelle alle äußerste Gewalt anthun, dies, was nicht darin steht, hinein zu setzen, nur, um wieder die Lieblingsvorstellung des Centralheiligtums anbringen zu können. Aber noch ärger ist es doch, wenn, rein willkürlich, fortgefahren wird: »jetzt kommt eine Zeitlücke (angedeutet durch das masc. *ausuros* nach *alias nationes*)«: wie soll denn dieser Wechsel im Geschlecht eine Zeitlücke andeuten? Tacitus denkt eben nur an die gesamten »*Germani*« »*barbari*«: nicht nur an die *aliae nationes*. Der Herr Verfasser fährt fort: »sie ziehen den Römern entgegen« — (davon steht aber nicht eine Sylbe in der Stelle! —) und nun folgt: sie werden jetzt (»jetzt« steht wieder nicht da!) wagen eine Bestürmung des Lagers. All dies wird aus der Stelle gemacht, lediglich, um in dem Herkules-Wald wieder ein »Centralheiligtum« finden zu können, während sie doch nur sagt: »zu den Cheruskern (und deren Verbündeten) kamen noch

andere Völker in den heiligen Wald und werden (alle zusammen) zur Nacht das Lager angreifen. Armin hatte den Kampfplatz gewählt — vermutlich doch nicht nach religiösen, sondern nach kriegsmäßigen Gründen. Der Herr Verfasser fährt fort: »der agger der Angrivarii gegen die Cherusei (und die Stellung der Chauci gegen die Cherusker) deutet auf zerfahrene Verhältnisse S. 9.« — Dazu gehört doch viel Phantasie: einen Grenzwall zur Klarstellung, auch Sicherung der Mark hatten wohl die Nachbarvölker ganz regelmäßig.

So wird denn freilich »aus Taciteischen Berichten eine reiche Ausbeute gewonnen« S. 10. — Es sind aber weiter doch bloße Vermutungen S. 11, daß die Chatten »für eine bloße Pflichtverletzung gestraft werden«, für die kurze Verbindung mit Rom, daß die Sugamben verpflichtet waren, Usipier, (nicht *Usipeter*, das ist lediglich die Keltische Form) und Tenchterer aufzunehmen. Auch darf man nicht Müllenhoffs Gedanken, daß Wodan »vor Allem« ein Gott der rheinischen Völker war — gewiß war er auch den andern Germanen nicht unbekannt, wenn auch diese Gestalt erst in der Zeit geistiger Vertiefung mehr ausgebildet wurde in allen ihren Zügen — nicht dahin übertreiben, daß man ihm den »suebischen Ziu« entgegenstellt: auch die rheinischen Völker kannten den besonderen Kriegsgott (wenn Ziu auch allerdings besonders von den späteren »Schwabern« verehrt ward) und auch am Rhein saßen Sueben. Die Zugehörigkeit der Chatten zu den Sueben halte ich mit Müllenhoff gegen Schröder und den Herrn Verfasser aufrecht. Die Wahrheit ist: die wirkliche Ausbeute aus Caesar und Tacitus ist viel zu arm, solche Konstruktionen zu verstatten, wie sie S. 12 über die wechselnden »Centralstellungen« angestellt werden. Dagegen findet sich manche richtige Bemerkung S. 13—16 über Jordanes (namentlich gegen H. von Sybel).

Die Zuzählung der westgermanischen Angeln zu den ostgermanischen Vandalen S. 21 ist unstatthaft, da, wie immer man die »Ostgermanen« abgrenzen möge, die Vandalen jedenfalls zu diesen, weil zu der gotischen Gruppe, gehören: übrigens scheinen mir überwiegende Gründe dafür zu sprechen, unter Ostgermanen nur die Goten (einschließlich der Vandalen) zu verstehn, die Nordgermanen (Skandinavier) von ihnen zu scheiden, so daß Nordgermanen, Ostgermanen, Westgermanen (die späteren Deutschen) nebeneinander stehn. Die drei Verbände der rheinischen Germanen, der »Herkulesvölker«, der Suebi — ein Ergebnis, auf welches der Verf. wohl das schwerste Gewicht legt — sind eine lediglich auf Vermutungen gestützte Vermutung.

Entschieden müssen wir Verwahrung einlegen wider die Heranziehung der nordgermanischen Zustände zur Erklärung der germanischen Dinge zur Zeit von Caesar oder Tacitus oder auch zur Zeit

von Ammian oder Jordanes: dies ist ein Rückfall in eine Methodelosigkeit, welche wir für immer überwunden erachtet hatten. Aber nicht bloß nicht zur Erklärung dieser Verhältnisse dürfen die nordgermanischen »Analogieen« verwendet werden, — es hat auch gar keinen Sinn und Wert, sie, abgesehen von solcher Benützung, neben die westgermanischen und gotischen Rechtszustände von 113 vor Chr. bis 568 nach Chr. zu stellen; in eine Abhandlung über das alte Germanien und sein Königtum gehören die Nordgermanen nur etwa mit den sehr knappen Andeutungen, welche die Quellen jener Jahrhunderte über sie bieten; und auch diese sind nicht ohne Einschränkung, nicht ohne Weiteres zu übertragen auf Westgermanisches und Gotisches. Denn wenn wir von vornherein für möglich erklären müssen, daß von Anfang an nicht völlige Gleichheit in der Stammesart bestand zwischen den Nordgermanen, Westgermanen und Goten, — wie ja z. B. zwischen Westgermanen und Goten die Häufigkeit des Königtums und die Gliederung des Heeres nach der Zehnzahl bei diesen erhebliche Unterschiede zeigt — so wird diese Möglichkeit durch die wenigen Angaben über Nordgermanen aus jenen Jahrhunderten zur Gewißheit gesteigert. Nach der Einwanderung in Skandinavien aber konnte und mußte die schon mitgebrachte Stammesverschiedenheit durch eine von den andern Germanen völlig getrennte Geschichte, durch die Einflüsse des Klimas, der Natur, durch die topographischen Verhältnisse und deren Einwirkungen vor allem auf die Siedelung, die Niederlassung und die gesamte Volkswirtschaft immer mehr verstärkt, von der Entwicklung der westgermanischen und der gotischen Dinge abweichend gestaltet werden. Dies a priori zu Vermutende wird durch das Wenige bestätigt, was wir über die Nordgermanen für jene Jahrhunderte erfahren.

Streng zu verwerfen aber, als völlig methodewidrig, ist es, wie der Herr Verfasser, die ganz späten Quellen, welche dem IX—XI—XIII. Jahrhundert nach Christus angehören, so zu behandeln, als ob sie von 113 vor Chr. bis 568 nach Christus aufgezeichnet wären. Mag — wir beeilen uns dies beizufügen — mag immerhin die eine oder andere Aufzeichnung des XI.—XIII. Jahrh. eine ältere Ueberlieferung aufgenommen, mag in den Rechtszuständen das Eine oder Andere wie im XI. Jahrhundert, so auch schon im VIII., ja vielleicht schon im VI. gegolten haben: — es entzieht sich doch diese Zeitabwägung jedem bestimmten Wissen. Dazu kommt, daß gerade die die ältesten Perioden betreffenden Ueberlieferungen zweifellos vielfach sagenhafte sind. Daß aber auch nordgermanische Rechts- und Geschichtsaufzeichnungen des IX—XIII. Jahrhunderts nicht dazu mißbraucht werden dürfen, die nordgermanischen Zustände zur Zeit der Kimbern und Teutonen, oder Caesars oder Armins oder des Ta-

citus oder Ammians oder des Jordanes danach darzustellen, das sollte doch einleuchten. In der Mythologie ist es nun endlich durchgekämpft, daß man nicht alle Götter und Halbgötter, Riesen und Elben der Edda ohne Weiteres bei Schwaben und Lothringern voraussetzen darf: soll in der Rechtsgeschichte in die alte Konfundierung aller Stämme und aller Perioden zurückgefallen werden? Ich weiß mich in voller Uebereinstimmung mit dem unvergleichlich gründlichsten Kenner der nordgermanischen Dinge, mit meinem hochverehrten Lehrer und Meister, Konrad von Maurer, wenn ich vor solcher Verwendung der skandinavischen Quellen dringend warne.

Auch im Uebrigen richten sich die wichtigsten Bedenken nicht gegen den Inhalt dieser Abhandlung im Einzelnen, so verfehlt sehr, sehr viele Sätze sind: unsere principiell verwerfende Kritik gilt der ganzen Manier, der gesamten Methode — oder richtiger Methodelosigkeit, — welche seit einiger Zeit in Behandlung altgermanischer Rechtsgeschichte eingerissen und leider auch in dieser Abhandlung herrschend ist. Es leidet die Methode hier ganz besonders an dem Fehler, der mir leider die Arbeiten Wilhelm Sickels ganz unverwertbar macht: es wird eine durch nichts gestützte Vermutung sofort bis in alle möglichen Konsequenzen verfolgt und dies so Erschlossene wird nun als bombenfeste Thatsache hingestellt. Dabei wird nun aber weiter — ein zweiter sehr schwer wiegender Fehler — nicht ganz so regelmäßig wie bei Sichel, dessen Hauptargumentationsweise dies ausmacht, aber doch recht häufig — vorausgesetzt, daß die alten Germanen notwendig die sämtlichen logischen Konsequenzen eines juristischen oder zumal politischen Begriffes, wie wir sie heute, nach einer Kulturarbeit von zwei Jahrtausenden, nach einer politisch publicistischen Doktringeschichte von etwa drei Jahrhunderten, zu ziehen gelernt haben, ebenfalls hätten ziehen müssen. Erst wird dann ein Begriff, wie z. B. »Volkssouveränität« oder »Selbstverwaltung« oder »Volksrecht« gegenüber »Amtsrecht« — Begriffe, welche sie in unserem modernen Sinn mit solcher Präcision und stets gegenwärtigen Bewußtheit aller Merkmale gar nicht hatten und, mangels systematischen, geschulten, theoretischen Denkens gar nicht haben konnten — in ihre Urwälder hinein oktroyiert: und dann werden ihnen auch noch alle Konsequenzen untergeschoben: Schattenkinder von Schattenvätern. Die Herren brauchen viel zu viele Begriffe modernster Kultur, Ausdrücke modernster Wissenschaft und Politik, wenn sie von den alten Germanen reden: es tönt und schallt von solchen Abstraktionen: und plötzlich, mit begreiflicher Selbsttäuschung — denn sie sind betäubt von ihren eigenen Schulworten — meinen die Herren, die alten Germanen selbst hätten die Vorder-

sätze gesprochen und halten sie nun beim Wort, alle Schulkonsequenzen ziehend.

Zu solchen Bahnen verläuft nicht die Rechtsentwicklung der Völker. Nicht einmal im modernen England, Frankreich, Deutschland erwachsen die Rechtsinstitutionen lediglich nach der Rechtslogik der klar erfaßten Rechtsbegriffe, geschweige denn bei Völkern der Vorkultur.

So geschieht es leider, daß an sich sehr scharfsinnige Leute ihren Scharfsinn recht übel anwenden: jeder geistreiche, mögliche Einfall wird als Wirklichkeit hingestellt und erzeugt sofort eine wimmelnde Menge von »logischen« Konsequenzen: so daß wir gar nicht mehr deutsche Urgeschichte zu lesen bekommen, sondern die Gedanken der Herren, welche ihnen über dieselbe einfallen: es sind zuletzt nur noch, musikalisch gesprochen, Phantasieen über ein gegebenes Thema, nicht mehr Mitteilung des feststehenden Themas selbst. Ich finde darin einen tief beklagenswerten Rückfall hinter die Methode, wie sie Georg Waitz in seiner Verfassungsgeschichte zu so großer Förderung wirklichen Wissens durchgeführt hat: es reißt wieder eine zuchtlose Verwilderung, ein geistreicher zügelloser Subjektivismus ein, der das Vergnügen eines kecken Einfalls sich zu versagen nie gelernt hat. Ich gestehe, daß ich dem sausenden und schwirrenden Wirbeltanz solcher »Konstruktionen« oft kaum zu folgen vermag: ich greife mir an den Kopf und frage zweifelnd: ist das deutsche Rechtsgeschichte oder sind es Träume eines recht erfindungsreichen Menschen, der über rechtsgeschichtlichen Studien eingenickt ist und nun im nervös erregtem Schläfe zu uns phantasierend redet? Waitz sagt einmal in der III. Auflage des I. Bandes von Sickel ganz hilflos »und so geht es fort«: »giving it up in despair to follow him«. Ich bin in derselben Lage: mir geht es manchmal von all den vielen hochmodernen Abstraktionen, von dem Geklapper der rasch aufeinander folgenden modernsten Kulturwörter, nach deren Begriffsmerkmalen Marbod und Vannius sollen gehandelt haben, wie ein Mühlrad im Kopf herum. Ich für meinen Teil bleibe bei der »altmodisch« gewordenen nüchternen Art, verzichte auf den Ruhm geistreicher Einfälle und suche zwischen Wirklichem und Eingebildetem zu unterscheiden. Hätten wir doch auch für Geschichte und Recht ein Mittel methodischer Kritik und Zügelung, wie für die Sprache Jakob Grimm sein Lautverschiebungsgesetz aufgestellt und es selbst bezeichnet hat: »als einen Prüfstein und eine Hilfe, wilde Etymologie zu bändigen«. Wie viel »wilde Konstruktion« wird demalen in deutscher Geschichte und Rechtsgeschichte getrieben! Ich wiederhole: ich erblicke in gar manchen Darstellungen dieser Dinge einen tief beklagenswerten Verfall, einen Rückfall in die alte Zucht- und Zügellosigkeit; Unkritik und Methodelosigkeit ver-

wischen die Schranken zwischen geschichtlich gesicherten Ergebnissen und subjektiven Einfällen. — Ich ziehe für mich daraus die ernste Mahnung, meinen Lesern, meinen Hörern und mir selbst stets klar zu machen und klar zu erhalten, wo die Grenze zwischen Ueberlieferung und Vermutung endet und wendet.

Ich will den Ton, den der Herr Verfasser gegen mich anschlägt, S. 22, 28 weder übelnehmen — er macht gar keinen Eindruck auf mich — noch erwidern. Derselbe sagt S. 22 »Dahn fragt verzweiflungsvoll, wo dann (nämlich wenn *pagus* = Hundertschaft) der Gau bliebe?« Ich habe gar keinen Grund zur Verzweiflung, da bei meiner Auffassung weder Völkerschaft (*civitas*) noch Gau (*pagus*) noch — da, wo sie überhaupt vorkommt — Hundertschaft (*centena*) vermißt werden. Der Herr Verfasser »läßt dabei die gallischen Verhältnisse, die Erhardt und namentlich Dahn mit zu Hilfe ziehn, bei Seite und will sehen, so sich nicht auch so Klarheit gewinnen läßt«. Mit Verlaub! Hier liegt nicht nur eine Verschiebung der Worte, sondern eine Verdrehung des Sachverhalts vor. Nicht die gallischen »Verhältnisse« ziehe ich zu Hilfe, um über germanische »Verhältnisse« Klarheit zu gewinnen: — das wäre gerade die Manier, welche ich als methodewidrig verwerfe. Ich thue ganz etwas andres: ich erwäge den Sprachgebrauch Caesars bei dem Worte *pagus*: ich nehme an — notgedrungen — daß Caesar nicht, ohne das zu sagen, *pagus* in anderem schreiend entgegengesetzten Sinn bei keltischen Völkerschaften gebraucht hat als bei germanischen. Es steht nun fest, — ich habe es Könige I S. 11 bewiesen, wohlverstanden! nicht bloß »behauptet« — daß bei Caesar ein keltischer *pagus* 63,250 Menschen zählt: die *civitas Helvetiorum* hat vier pagi: zusammen 253,000 Köpfe, also hat ein *pagus* — wir haben keinen Grund, sie verschieden groß zu denken — 63,250 Köpfe: aus Einem *pagus* allein retten sich 6000 durch die Flucht. Ich frage nun den Herrn Verfasser — nicht verzweiflungsvoll, sondern ganz ruhig, — wie sich zu diesen feststehenden Zahlen seine Annahme verhält, der *pagus* sei eine »Hundertschaft«, nach seiner Erklärung = 100 *gentes* Familien, Geschlechter: danach zählte (nach gewöhnlicher Schätzung, eine Familie = 5 Köpfe) ein *pagus* (= Hundertschaft) 500 Köpfe! — Wollen wir aber die gens, um dem Herrn Verfasser unser Wohlwollen zu zeigen, nicht als bloße »Familie« oder wollen wir sie mit einer doppelten, dreifachen, ja zehnfachen Kopffzahl annehmen, so ergibt seine Hundertschaft im höchsten Fall 5000 Köpfe. Wie können sich daraus 6000 durch die Flucht retten? wie können 4×5000 Köpfe 253,000 ergeben?

Oder sollte Julius Caesar, ohne seinen Lesern dies irgend anzudeuten, einen *pagus* links vom Rhein zu 63,000, rechts vom

Rhein zu 500 oder selbst 5000 Köpfen rechnen? Das Richtige ist, daß die Hundertschaft weder gemeingermanisch noch urgermanisch ist: sie findet sich bei Goten, Angeln (Nordgermanen), und Franken: bei diesen erst in ganz später Zeit: die Franken haben dann die Hundertschaft auch zu andern ihnen unterworfenen Stämmen getragen: aber nicht zu allen: z. B. nicht zu den Baiern. Erhardt, mit dem ich sonst leider vielfach nicht übereinstimmen kann, dessen Scharfsinn aber überall anzuerkennen ist, hat, nachdem ich dies längst ausgeführt, dasselbe Ergebnis mit alten und mit neuen Gründen gestützt: wenn er sagt, er wünscht den Namen Hundertschaft bald aus der Verfassungsgeschichte verbannt zu sehen, so meint er natürlich nur die mißbräuchliche Verwendung dieses Namens (als identisch mit pagus), nicht die richtige für die geschichtlich gesicherte Hundertschaft der Goten u. s. w. — Daß nun bei den Goten die Hundertschaft von Anfang bis zu Ende 100 Krieger bedeutet, steht fest. Die Forscher, welche die Einrichtung für gemeingermanisch erklären, werden für den Anfang der Hundertschaft wohl überall diese Bedeutung beilegen müssen. Dies schließt aber nicht aus, daß nach vollendeter Sesshaftigkeit die Gliederung sich nicht mehr bloß auf das Heer, sondern auch auf die Siedelung bezog: so fasse ich — obzwar die Sache zweifelhaft bleibt — die Hundertschaft (da, wo sie außerhalb der Goten vorkommt) = 100 selbständigen Faramanni, welche je ein Gehöft haben (oder doch haben können, weil sie nicht mehr in Muntschaft stehn): dies ist also ein ähnlicher, doch nicht ganz der gleiche Begriff wie bei Herrn Voß. — S. 25 f. sucht nun Herr Voß nach »monarchischen Staatsformen« bei den Germanen jener Zeit: das heißt auf deutsch und auf juristisch: nach Völkerschaften mit Königen; dabei gelangt er — wie Quitzmann vor ihm — zu dem Irrtum, dem von den Römern künstlich geschaffnen regnum Vannianum eine Zeitdauer und zumal einen Umfang einzuräumen, die seinem Ursprung widerstreiten: das »regnum« bestand aus zwei Gefolgschaften (genauer: deren Resten): schätzen wir eine solche Gefolgschaft auf 1000 Mann — was enorm hoch ist —, so sollen diese 2000 Menschen sich dermaßen vermehrt haben, daß sie mit ihrem Reich gleiche oder gar größere Bedeutung gewannen als das ganze große Volk der Quaden. S. 28 sagt Herr Voß: »Bedenklich ist das Königtum der Hermunduren. Dahn Könige I, 118 hat auch hier genaue Kunde und nennt es alther gebracht; doch muß er entschuldigen, wenn ich mich selbst etwas näher umsehe«. Nach dieser wahrscheinlich geistreich oder boshaft oder schalkhaft sein sollenden Bemerkung sieht sich der Herr Verfasser näher um und findet, daß Tacitus Annalen XII. 29 einen *rex Hermundurorum* Vibilius nennt: »allein«, sagt Herr Voß: »annal. II 63 heißt jener Vi-

bilius dux<: doch, fährt er fort, »es schließen sich dux und rex nicht gerade aus«. Sehr gütig. Aber es verhält sich ganz anders. Durchaus nicht heißt II 63 Vibilius in dem Sinne *dux* (»Herzog«) wie er XII 29 *rex* heißt: sondern II 63 steht: (*Catualda*) *pulsus* .. *Hermundurorum opibus et Vibilio duce*: das will sagen: nicht durch einen Herzog Vibilius, sondern »durch die Macht der Hermunduren und unter Anführung des Vibilius«, wobei die Würde des Vibilius unerwähnt bleibt. (Es wäre doch rätlich, sich auch in der lateinischen Grammatik »etwas näher umzusehen«). Es ist also durch und durch unwahr, daß Tacitus Vibilius einmal König, ein andermal Herzog nenne. Herr Voß findet dann das Schweigen der Germania, wo nur *Hermundurorum civitas*, nicht *rex* stehe, beweisend gegen ein hermundurisches Königtum: obwohl derselbe Tacitus in einer andern Schrift einen *rex Hermundurorum* nennt, ausdrücklich nennt. Diese Art der Argumentation ist bezeichnend. Statt des Tacitus Zeugnis zu beachten, wird dann ausgeführt: »die Hermunduren sind Sueben, die Sueben schicken legationes in den Hain der Semnonen, diese legationes deuten auf »republikanisches Verfassungsleben« — wie die Phrase tönt — sie schließen ein Königtum aus (konnten nicht auch Könige in der legatio sein?), denn in Verbänden königlicher Staaten sind die Könige die Kultuträger, so in Schwaben« etc. »Vibilius scheint ursprünglich als *dux* zu nehmen: (nun wird nochmal — gegen die Grammatik! — II 63 citiert, wo *duce Vibilio* also heißen soll durch den »Herzog« Vibilius) und sein Titel *rex* ist eben nur als Titel (!) zu erklären aus einer längeren Amtsdauer«. Ich muß es ablehnen, solche Mißhandlung des Tacitus zu widerlegen. — — S. 31 heißt es: »allüberall sind es die Strudelwellen des untergehenden Roms, die Anstoß zur Bildung neuer Staatsformen geben«: darauf wird also die Entstehung des Königtums zurückgeführt? Seltsam, daß althochdeutsch *chuning* nicht aus dem Lateinischen stammt. Ebenda sagt der Herr Verfasser wörtlich: »bei den Goten finden wir ein Königtum als Produkt des großen Kampfes . . . im V. Jahrhundert«. Daß Tacitus schon sagt, »*Gotones regnantur*« wird beseitigt durch den Satz: »ein früheres Königtum, das von einem späteren der sogen. Völkerwanderung durch eine ganze Entwicklungsreihe getrennt, nichts mit demselben zu thun hat.«

Es widerstrebt mir — es ist mir in der That verleidet und nicht möglich, des Herrn Verfassers quellenlose und quellenwidrige Irrvermutungen und Methodewidrigkeiten noch weiter im Einzelnen, wie ich es vorhatte, zu widerlegen. Ich kann nur beklagen, daß solche grund- und bodenlose Willkür wie hier die Fiktion des neuen Königtums, »das mit dem alten gar nichts zu thun hat« — das ist ein

Hauptsatz, der nun S. 33, 52 und sonst weiter ausgeführt wird — sich geltend macht auf einem Gebiet, daß durch ernste wissenschaftliche Arbeit gesichert schien. Was an dem »neuen Königtum« neu ist, besteht in der allmählich häufiger werdenden neuen Ausdehnung von dem Gau über mehrere Gaue Einer Völkerschaft, über die ganze Völkerschaft, endlich über mehrere Völkerschaften, über ein ganzes Volk: es ist zunächst nur ein quantitativ verändertes Königtum: qualitativ wird es erst verändert auf römischem Boden, durch Erwerb der Rechte des Imperators über die Romanen. Wenn die Römer im I.—IV. Jahrhundert manchmal »auctoritate Romana« Könige eingesetzt haben, so haben sie sich lediglich des vorgefundenen Instituts des Königtums zu Zwecken ihrer Politik bedient: aber entstanden ist dadurch das germanische Königtum so wenig wie die konstitutionelle Monarchie im XIX. Jahrhundert durch die Großmächte geschaffen wurde, welche in Belgien, Griechenland u. a. diese Verfassungsform anwendeten.

S. 36 ist der *princeps civitatis* derjenige *princeps*, in dessen pagus sich der Platz des All-things befindet: wodurch wird diese kecke Behauptung bewiesen? Durch Hinweis auf den *allshejargodi* auf Island im XI. Jahrhundert und die norwegischen Fylkir. Das ist ein wahres Muster für die Konfundierung der Zeiten und der Stämme, wie sie gegen alle Methode verstößt. S. 37 »der *princeps civitatis* ist nicht als Oberhaupt der civitas anzusehen«: warum heißt er dann so? »Der *sacerdos civitatis* hat einen öffentlich rechtlichen Charakter« — während doch die Priester nirgend, auch nicht bei den Burgundern, eine verfassungsrechtliche Herrschaft oder Amtsgewalt haben (über die Stelle Ammians über die Burgunder (Voß S. 51) s. Dahn deutsche Geschichte I 1. S. 223, wo gezeigt ist, daß derselbe gerade das Gegenteil beweist; der Herr Verfasser scheint nur die I. Ausgabe von Wietersheim zu kennen). S. 39 soll das Gefolge früher nur vorübergehend, »für den Augenblick« gesammelt worden sein: mit Berufung auf Caesar: aber die von Caesar geschilderte Aufforderung zur Teilnahme an Einem Unternehmen ist nicht Bildung einer Gefolgschaft: diese setzt Dauer auch im Frieden voraus, (*in pace decus*). Das Königtum — das altgermanische — wird S. 40—44 nach den nordischen Quellen des XI. Jahrhunderts dargestellt: S. 49 macht sich der Herr Verf. diesen Einwurf: aber er erledigt ihn mit der Frage: »ist Alles in der Erzählung neuere Schöpfung?« S. 52 wird die offenbare Sage von der gemeinsamen Auswanderung der Ostgoten, Westgoten und Gepiden, zumal aber die Sage, daß sie in Scandza Einen Verband gebildet hätten, als Geschichte verwertet. S. 53 wird das wesentliche des Königtums darin gefunden, daß der König an der Spitze,

der *civitas*, der *princeps* nur an der Spitze des *pagus* (nach Herr Voß: = Hundertschaft: also *princeps* = *centenarius*) steht: sonderbar nur, daß Tacitus ganz ebenso von einem *princeps civitatis*, wie von einem *rex (civitatis)* spricht; und hat Herr Voß nie davon gehört, daß bei Quaden, Alamannen, Franken »Gaukönige«, *reguli*, vorkommen? War Chlodio, war Childerich, war Chlodowech ursprünglich König der ganzen »*civitas*« der Salier oder waren sie Könige eines Gaus?

Der zweite Charakterzug des Königtums soll sein: der König ist Träger des Kults im Stamm. Da wären wir wieder bei Phillips und Complicen, welche in dem germanischen Königtum ein »Priesterkönigtum« fanden; gewiß opfert der König für sein Volk, aber nicht anders als der Hausvater für sein Haus. Muß man denn so oft widerlegtes nochmal widerlegen? S. 56 »der altgermanische Adel steht ganz im *pagus*: er ist das angesehenste Geschlecht der Hundertschaft!« Seltsam! Und Jordanes meinte, Amaler und Balthen seien für alle Ost- und Westgoten die beiden adligsten Geschlechter. Mag das Sage, Uebertreibung sein: es zeigt doch, was Zeitgenossen für möglich, für denkbar hielten. Hat denn Konrad von Maurer vor nun bald vierzig Jahren sein grundbauend Buch über den ältesten Adel der deutschen Stämme ganz umsonst geschrieben? Die Bedeutung von »*judex*« bei Ammian, die ich vor Jahren schon in der historischen Zeitschr. (jetzt Bausteine VI S. 112) dargethan, kennt der Herr Verfasser nicht.

Aber genug! Ich gestehe offen, daß ich den die letzten zwanzig Seiten hinter einander fortgeführten Häufungen von Einfällen, Vermutungen, volltönenden Worten, auf welche dann gleich als auf Thatsachen weiter gebaut wird, mit wirklichem Begreifen zu folgen nicht vermochte. Ich bescheide mich, das gar nicht mehr zu verstehn, mir schwindelt dabei. S. 77 kommen auch die Azteken in Mexiko und die Incas in Peru vor.

Benedenswert ist das Selbstgefühl des Herrn Verfassers. S. 75 sagt er: »die historische Entwicklung germanischen Staatslebens glaube ich in großen Zügen klar dargestellt zu haben von den ersten Nachrichten an, die uns aus römischen Schriftstellern zufießen, bis zur sogenannten großen Völkerwanderung«.

Wer das von sich rühmen kann! Wir Andern Alle meinen, daß wir von der »historischen Entwicklung germanischen Staatslebens« in jenen Jahrhunderten fast gar nichts wissen. Aber wir treiben diese Studien erst dreißig Jahre.

Königsberg.

Felix Dahn.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kästner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1885.

Inhalt: Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Band IV, 2. Aufl. *Vom Verfasser.* — Heinrich Ulmann, Kaiser Maximilian I. Band I. Von A. Bachmann. — Urkundenbuch des Bistums Kulm, herausgegeben von C. P. Woolky. Heft 1. Von M. Perlbach. — Franz Weinitz, Des Don Diego Schilderung der Schlacht von Nördlingen. Von G. Köhler.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. Vierter Band. Zweite Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. XIV und 714 S. 8°. (Auch unter dem Titel: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. Dritter Band).

Nachdem der dritte Band der Verfassungsgeschichte im J. 1883 in zweiter Auflage vollendet war, ist im Lauf von 1884 der vierte gedruckt und im Anfang des jetzigen von der neuen Verlagshandlung ausgegeben worden, und damit das Werk wieder vollständig zugänglich gemacht, auch, wie ich hoffe, dem gegenwärtigen Standpunkt der Forschung entsprechend. Wenigstens habe ich mir alle Mühe gegeben, bei der Revision zu benutzen, was in den 25 Jahren seit der ersten Bearbeitung für Vermehrung oder Verbesserung der Quellen wie für Aufklärung einzelner Institute geschehen ist. Und daß das nicht wenig ist, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Von neuen Quellen ist freilich für diese Periode kaum einzelnes zu Tage gekommen; aber vielfach sind die Urkunden und Rechtsdenkmäler in neuen und besseren Ausgaben erschienen; wobei ich nur bedauern muß, daß weder die Kapitularien von Boretius noch die Formeln von Zeumer mir bei der Arbeit vollständig zu geboten standen, wenn ich auch diese in der zweiten Abteilung des vierten Bandes in den Aushängebogen bis zum Schluß der Fränkischen Sammlungen benutzen konnte und darnach in den Nachträgen auch einige ältere Citate geändert habe. In Beziehung auf die Urkunden gaben selbstverständlich Sickels Acta Karolorum und Mühlbachers

sehr erweiterte Bearbeitung von Böhmers Regesten, soweit sie vorlagen, einen festeren Anhalt für die Frage nach der Echtheit mancher zweifelhafter Zeugnisse. Die wichtigen Sangaller Denkmäler sind nach Wartmanns Ausgabe benutzt. Auch die neuen Französischen Urkundenpublikationen glaube ich ziemlich vollständig verglichen zu haben, bin aber, wenn ihre Texte nicht wirkliche Verbesserungen ergaben, wiederholt bei den Citaten nach Bouquet stehn geblieben, da diese den meisten Lesern zugänglicher sein werden.

Was die neueren Arbeiten auf diesem Gebiete betrifft, so galt es besonders sich mit dem auseinander zu setzen, was Roth in seinem zweiten Werke (Feudalität und Unterthanenverband), Sohm und Brunner über die rechtlichen und politischen Institutionen dieser Zeit gelehrt und scharfsinnig dargelegt haben. Konnte ich mit dem letzteren in allem wesentlichen übereinstimmen und mir dankbar aneignen was er festgestellt hat, so mußte ich Roth gegenüber fast überall an den früher entwickelten Ansichten festhalten, und habe auch öfter als mir lieb ist den Ausführungen Sohms entgegengetreten müssen. Weniger Anlaß zu Dissens war bei den historischen Arbeiten von Simson u. a.; einzelne Fragen besonders zweifelhafter Art, wie die karolingischen Schenkungen an den Papst, konnten nach der Anlage dieses Werkes nur kurz berührt werden.

Uebrigens, meine ich, liegt es in der Natur der Sache, daß eine neue Auflage nicht ein neues Werk wird. Ob der Stoff, wenn ich jetzt angefangen hätte, ganz in derselben Weise disponiert sein würde, darf ich wohl dahingestellt sein lassen; möglich daß auch einzelnes stehn geblieben ist was jetzt nicht in der Weise geschrieben wäre. Doch darf ich sagen, daß ich mich immer möglichst fremd der eignen Arbeit gegenübergestellt, ohne Kummer beseitigt oder geändert, was mir unrichtig oder überflüssig erschien, namentlich auch dem Ausdruck alle Sorgfalt zugewandt habe, so daß wohl keine Seite ganz ohne Verbesserung geblieben ist. Daß es immer Einzelheiten zu berichtigen oder ergänzen gibt, zeigen die Nachträge, die sich namentlich auf den 3. Band beziehen ¹⁾.

Nur kurz berührt ist hier die Erwiderung von Boretius, die er in diesen Blättern (1884, Nr. 18) der Anmerkung über *Capitula missorum* (III, S. 482 ff.) gewidmet hat. Es mag mir vergönnt sein, meinerseits einiges zur weiteren Begründung meiner abweichenden Ansichten zu sagen. Ich übergehe da, was über die Beziehung der Worte 'legationis edictum' zu einem *Capitulare* d. J. 787 bemerkt ist,

1) Zu IV, S. 632 wäre zu bemerken gewesen, daß die hier angeführte Schrift des Rabanus von Dümmler, Z. f. D. Alt. XV, S. 443, herausgegeben ist.

da Dr. Zeumer demnächst, wie er mir mitgeteilt, diesen Punkt näher erörtern wird. Meinerseits muß ich wiederholt geltend machen, daß, wenn in einem Aktenstück in einem oder dem andern Artikel von 'missi' die Rede ist, wie S. 64 c. 27. 35. 37, das mir viel eher ein Grund scheint, das Ganze nicht auf sie, speciell als Instruktion für sie, zu beziehen, als umgekehrt. War ein solches Aktenstück nur für Missi bestimmt, so war es unnötig, ja unpassend, in einzelnen Artikeln, wie hier erst gegen das Ende, ihrer Erwähnung zu thun: *De eo quod missi nostri providere debent*. Man hat, glaube ich, keinen Grund, für andere Bestimmungen, welche sich auf Bischöfe, Aebte, Mönche, Nonnen beziehen, von den Altären, Glocken der Kirchen handeln, die Missi einzuschieben und alles als von ihnen auszuführen oder anzuordnen zu betrachten. Vollends Sätze wie c. 21: *Ut nullus gloriatur per injustam rationem aut conquirere aliquid aut continere*; c. 25: *Ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam veniant*, deuten doch gewiß nicht auf eine Anweisung von Missi hin.

Bei dem umfassenden Kapitular des J. 802 ist es gerade der von Boretius selbst hervorgehobene erzählende Charakter in Verbindung mit anderen Wendungen, was es mir unmöglich macht, hier eine Instruktion für die Missi zu erkennen, von deren Aussendung und Aufgaben zu Anfang ausführlich die Rede ist; c. 16: *De ordinatione elegenda, ut d. imperator jam olim ad Francorum banno concessit . . . ita etiam nunc et firmavit*; daneben c. 17: *Unde etiam rogamus et contextamur . . . Et hoc omnibus notum sit . . .*; oder c. 14: *ut et nos per eorum bonam voluntatem magis premium vitae aeternae quam supplicium mereamur*; c. 16: *in quo et nobis et merces et profectus aderescat*. Die Worte c. 32: *Homicidia . . . deserere ac vetare mandamus*, die teilweise angeführt werden, richten sich doch keineswegs an die Missi, die nicht als Todtschläger hingestellt werden können, sondern wie das ganze lange Kapitel an das gesamte Volk. Ich finde auch nicht, daß am Schluß erzählt wird, dies Aktenstück sei den Missi übergeben, sondern nur, daß der Kaiser von ihnen berichtet sein will, wie von allen *nostrum bannum vel decretum sit conservatum* (wobei ich es dahingestellt sein lasse, ob die Aenderung des handschriftlichen, in der Note gar nicht erwähnten 'et missos nostros' in 'per m. n.' nötig oder richtig ist); beziehe das 'nosse cupimus' nicht auf das Volk, sondern auf den Kaiser, wie es nachher heißt: *de comitibus vel centenariis . . . inter nos omnia supradicta nosse cupimus*. Steht zu Anfang im erzählenden Teil: *per eos (missos) cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit*, wo B. das 'cunctis subsequentibus' auf die nachfolgenden Bestimmungen bezieht, so möchte ich eher, da sonst jede

Bezeichnung der Personen, welche secundum rectam legem leben sollen, fehlt, an die später einzeln genannten Angehörigen des Reichs denken (man könnte vielleicht bei 'subsequentibus' eine Korruption annehmen: doch wäre 'sub se viventibus' wohl kaum dem Sprachgebrauch der Zeit entsprechend).

Ganz anders ist der Tenor des Kapitulare von 803, das handschriftlich *De causis admonendis* bezeichnet ist, mit einem Wort das wiederholt von dem Kaiser und besonders seiner Thätigkeit auf dem Reichstag gebraucht wird (VG. III, S. 602), und nach meiner Ansicht auch hier nur auf die Verhandlungen eines solchen bezogen werden kann. Allerdings ist da in mehreren Artikeln von den Missi die Rede, aber wieder so, daß sie ausdrücklich genannt werden (c. 3. 17. 25—27), und kein Grund ist, nun auch das Uebrige als Instruktion für sie, oder, wie gesagt wird: als Erinnerungen an die Momente, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richten und über die sie nach ihrer Rückkehr berichten sollten, aufzufassen. Daß sich am Ende alles unter diesen Begriff bringen läßt, liegt in der allgemeinen weiten Kompetenz der Missi; aber bei der Bestimmung des Charakters der vorliegenden Aktenstücke handelt es sich meines Erachtens wesentlich um die Form. Wenn es da z. B. heißt: c. 16: *Ut nemini liceat alium cogere ad bibendum*; c. 17: *De missis nostris discurrentibus vel caeteris hominibus propter utilitatem nostram iter agentibus, ut nullus mansionem contradicere praesumat*; c. 18: *De canibus qui in dextro armo tumsi sunt, ut homo qui eum habuerit cum ipso cane in praesentia regis veniat*, so sehe ich darin wohl einen Beweis für die Mannigfaltigkeit der Dinge und Interessen, die den Kaiser beschäftigten, aber keine Möglichkeit c. 16 und 18 auf die c. 17 besonders bezeichneten Missi zu beziehen. Ebensowenig ist dazu c. 29 Anlaß, wo der Kaiser einen neuen Reichstag ankündigt (*generale placitum nostrum habere volumus*). Soll es erklärlich sein, daß ein Kapitulare missorum in 38 Handschriften überliefert ist, so müßte es doch wohl wenigstens ein ganz allgemein für alle die in dem Jahr ausgesandt worden bestimmtes gewesen sein; und dem entspricht schwerlich ein Artikel wie c. 23: *De illis Saxonibus qui uxoribus non habent*; während auf einem Reichstag, auf den ich dies Kapitulare beziehe, die verschiedensten Angelegenheiten, ganz allgemeine und die eine einzelne Frage betrafen, verhandelt wurden. B. nimmt Anstoß an meinem Ausdruck 'was auf einem Reichstag verhandelt werden sollte'; ich bin zu demselben durch die Fassung 'admonendis; De ecclesiis emendandis' veranlaßt, bin aber allerdings der Meinung, daß was vorliegt mehr ist als bloßer 'Programmwurf', indem es das enthält was vorgetragen und verhandelt ist und insofern wohl geeignet war

in die Sammlungen der Kapitularien aufgenommen zu werden; wie es denn eine Handschrift mit der Ueberschrift: *Jussio imperatoris* bezeichnet.

Ganz dasselbe gilt von den Diederhofener Kapitularien des J. 805, wo gerade der Satz von B., daß der Charakter einzelner Kapitel bestimmend sein muß für den Charakter des ganzen Stückes, mich zu entgegengesetzten Resultaten führt, da nicht ein einziger Artikel sich direkt an die *Missi* wendet, mehrere dagegen ganz bestimmt in der Form des Gesetzes oder der allgemeinen Verordnung auftreten. Dahin rechne ich, wenn es heißt c. 14: *sicut iam in alio capitulare praecepimus ita servetur* (ebenso 16); c. 21: *sicut iam antea in alio capitulare commendavimus ita maneat*. Ich begreife nicht, wie man sagen kann, diese Kapitel seien so unvollständig gefaßt und auf Ergänzung durch nähere Rücksprache berechnet, daß sie in einem allgemein verkündeten Gesetz einfach unverständlich seien. Mir scheint nichts verständlicher für Beamte und Volk als die Vorschrift, es sollen in den Fällen, um die es sich handelt, die früheren Vorschriften gelten und zur Anwendung kommen. Ganz ähnlich heißt es S. 142 c. 3, S. 139 c. 11; das letzte aus einer Reihe kurzer Notate, die B., wie er sagt, auch geneigt gewesen wäre, als *Cap. missorum* zu fassen, wenn nicht die Bezeichnung der Handschriften '*Capitula cum primis conferendis*, dagegen gesprochen hätte; eine Bezeichnung, die ich nur der '*De causis admonendis*' vergleichen kann. Auch *Capit. Theod.* c. 3: *De justitiis regalibus, ut pleniter fiant inquisitae*, scheint mir keine Beziehung auf *Missi* nötig zu machen; zu vergleichen sind die *Capitula cum primis constituta* c. 3, S. 139. Noch weniger ist es der Fall bei dem gleich folgenden Satz: *De hoc, si evenerit famines, clades, pestilentia, inaequalitas aeris, vel alia qualiscumque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordia*. Hierfür und für alles übrige paßt aufs beste die Ueberschrift: *Ad omnes generaliter*, die sicher auf die allgemeine Bedeutung des Erlasses hinweist. Ich sehe auch nicht, wie diese dadurch abgeschwächt oder verändert werden kann, daß in einem Kapitel (13), das von Zöllen handelt, etwaige Zweifel *ad proximum placitum nostrum, quod cum ipsis missis habituri sumus*, verwiesen werden. Es hat mit diesen nichts zu thun, wenn es heißt c. 18: *volumus, ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum*; oder wenn Karl das letzte Kapitel mit den emphatischen Worten schließt: *talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus servatus esse cognoscitur*. Auch nicht weniger

als 24 Handschriften enthalten die beiden Capitularien, die offenbar recht eigentlich zum Reichsrecht gerechnet worden sind.

B. legt, wie er sagt, auf seine Bezeichnung besonderes Gewicht, weil sie den sachlichen Inhalt in dem Licht der wechselnden Verwaltungspraxis, nicht dauernden Rechts, das Reich Karls d. Gr. als ein wirklich organisiertes und verwaltetes Gebiet erscheinen lassen, während ohne sie das Reich, von seiner Spitze aus betrachtet, den Eindruck eines verwaltungsrechtlichen Chaos mache. Ich denke, ich habe mich lange genug mit dem Reich Karl d. Gr., seiner Gesetzgebung und Verwaltung beschäftigt, um mir über diese Fragen auch ein Urteil zu erlauben. Da kann ich nun einmal keinen wesentlichen Unterschied erkennen, ob die Vorschriften, welche in den hier besprochenen und anderen ähnlichen Kapitularien enthalten sind, auf einen Reichstag verlegt, als hier verhandelt und verkündigt angesehen werden, oder als den Missi übergeben, sei es zur Verkündigung, wie in einigen anderen Fällen vorliegt, sei es zur Ausführung. Es sind ja größtenteils nur dieselben Dinge, die auch in anderen Kapitularien vorkommen, Anordnungen, Einrichtungen der verschiedensten Art, neu eingeschärft oder für das einzelne Jahr, das gerade vorliegende Bedürfnis getroffen, Anwendung des bestehenden Rechts, jedenfalls kein Gegensatz zu demselben. Daß die Missi darnach zu handeln, für die Ausführung zu sorgen hatten, liegt in dem Wesen dieser Institution; und daß, soweit sie ihre Aufgabe lösten, sie für die Verwaltung des Reichs von größter Wichtigkeit waren, hat niemand verkannt; obsehon ich doch Bedenken hätte, dasselbe ohne sie für ein 'verwaltungsrechtliches Chaos' zu erklären, und mich nicht überzeugen kann, daß ihre Instruktionen für uns nötig seien, um einen solchen Eindruck zu beseitigen. Was gemeint wird, ist wohl eben nur, daß eine Anzahl der uns erhaltenen Kapitularien das enthalten, was in den einzelnen Jahren der Kaiser besonders anzuordnen, den Beamten zu verkünden hatte; ich füge hinzu: dem Volk mitzuteilen, zur Nachachtung allgemein bekannt zu machen hatte; und recht eigentlich dies bezeichnet Hinemar in seiner Schrift *De ordine palatii* c. 36 (VG. III, S. 590) als Aufgabe des Reichstags. Wie dieser das wesentlichste Organ für die Reichsregierung war, so gehn auch die uns erhaltenen Kapitularien größtenteils auf ihn zurück.

Das ist, wie ich früher bemerkte, schon durch die Bezeichnung mancher derselben nach den Jahren der kaiserlichen Regierung in den Handschriften angedeutet. Wenn es z. B. S. 152 heißt: *Capitula quae anno decimo imperii d. Karoli serenissimi augusti Aquis palatio commonita sunt*, so haben wir m. E. kein Recht davon abzuweichen und von einem 'memoratorium missis quibusdam ad loca

maritima ablegatis datum' zu sprechen, weil neben vielen anderen ganz allgemeinen Vorschriften auch c. 16 steht: *De materia ad naves faciendas*. Was hat es mit der Küste zu thun, wenn c. 3 gehandelt wird: *De homicidiis factis anno praesenti inter vulgares homines quae propter pulverem mortalem acta sunt*, oder c. 8 steht: *Admonendi sunt omnes generaliter secundam evangelicam auctoritatem, ut sic luceant opera vestra coram hominibus, ut glorificent patrem vestrum qui in coelis est*? Auch spricht hier der Kaiser doch gewiß nicht zu den Missi. Wo paßt eine solche Rede anders hin als auf den Reichstag? Wie verschiedene Dinge hier vorkamen, zeigt das Capit. Francof. von 794, wo auch in verschiedener Fassung ein Bericht oder Protokoll abgefaßt ward; c. 4: *Statuit piissimus d. noster rex*; c. 5: *certissime sciatis nostrum edictum*; c. 10: *Definitum a d. rege et a sancta synodo*; c. 16: *Audivimus . . . placuit nobis et sancte synodo*. Daneben ganz kurze Sätze: 34 *De avaritia et cupiditate calcanda*; 35: *De hospilitate sectanda*; Formen wie sie auch in den als Capit. missorum bezeichneten Stücken vorkommen.

Ich enthalte mich näher auf alle die Aktenstücke, welche streitig sein können, einzugehn, und füge nur ein Wort hinzu über den zweimal besonders angefochtenen Satz über das Kapitulare von Nimwegen 806, es seien, wie die Worte angeführt werden, wesentlich Vorschriften für das Verhalten der missi . . . dann aber als Gesetz erlassen; was zurückgeführt wird 'auf meine Abneigung gegen feste begriffliche Formulierungen, Vorliebe für möglichst weit und unbestimmt gefaßte Umschreibungen'. Allerdings bezweifle ich sehr, daß die, welche uns die verschiedenen Stücke unter dem Namen Capitularia oder Capitula überliefert haben, feste begriffliche Formulierungen hatten, und glaube, daß man ihnen Gewalt anthut, wenn man sie unter die drei Kategorien der capitularia pro lege habenda, addenda und missorum nach einer einmal unter Ludwig gebrauchten Unterscheidung zwingen will; auch muß ich bedauern, daß meine unbestimmte Umschreibung nur unvollständig wiedergegeben ist, da ich den verschiedenen Inhalt des Kapitulare einzeln aufgeführt und zum Schluß hinzugefügt habe: 'oder doch als Reichstagsbeschluß aufgezeichnet', da ich den Ausdruck Gesetz als zweifelhaft oder verschiedener Auslegung fähig für nicht ganz zutreffend hielt. Die Form, von der vorher die Rede war, daß von den Missi mehrfach in dritter Person die Rede ist, anderswo gar nicht, scheint mir auch hier zu verbieten, an ein bloß für sie bestimmtes Aktenstück (Instruktion oder wie man es nennen mag) zu denken; c. 10 weist auf frühere Erlasse zurück (*sicut in alia capitula ordinavimus*) und stellt diese ihnen gleich; c. 18 ist eine Vorschrift für alle Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Grafen, Optimaten und Inhaber

von Beneficien, während c. 11—17 Erörterungen über die Begriffe *usura*, *cupiditas*, *avaricia*, *justum foenus* und *turpe lucrum* bringen, die man wohl nur als eine Art Begründung zu der c. 18 gegebenen Vorschrift über Speisung der Armen und Preis des Kornes betrachten kann. So denke ich war Anlaß genug zu weiter und unbestimmt gefaßter Umschreibung, wie sie für Reichstagsbeschlüsse nie wird vermieden werden können, wie sie aber ebenso gut notwendig wäre, wenn man den Charakter und Inhalt der angeblich für Missi bestimmten Capitula bezeichnen und sich nicht an eine formale Bestimmung halten wollte.

Im übrigen darf ich auf das verweisen, was VG. III, S. 605—620 über die Verschiedenheit der Kapitularia gesagt ist, und glaube nur zum Schluß dieser Erörterung hinzufügen zu sollen, wie ich nicht glauben kann, daß durch eine solche Verschiedenheit der Auffassung der Wert von Boretius' Ausgabe der Kapitularien irgend beeinträchtigt werde. Würde es auch meiner Art zu arbeiten mehr entsprochen haben, wenn eine doch immerhin nicht gleichzeitige und deshalb an sich zweifelhafte Bezeichnung nicht als Ueberschrift gesetzt wäre, so kann das doch niemanden stören, der sich mit diesen Denkmälern der Geschichte näher zu beschäftigen hat, und bereitwillig wird jeder den wohl erwogenen Gründen für diese Ansetzung volle Beachtung schenken, wenn er schließlich auch zu anderen Resultaten gelangt. Volle Uebereinstimmung wird in dieser wie in anderen Fragen wohl niemals zu erzielen sein.

Es mag aber gestattet sein, hier noch einen andern Gegenstand zu erwähnen, dessen Erörterung vermißt worden ist. Nur ganz kurz ist IV, S. 227 Nr. 2 der bekannten Stelle im *Conv. Carisiac.* 877. c. 9 gedacht, wo im Text gesagt ist, daß der Uebergang¹⁾ der Beneficien von dem Vater auf den Sohn 'eine gewisse Anerkennung durch die Könige selbst erhalten habe'. Dies hat Baldamus in seiner Schrift Ueber das Heerwesen unter den späteren Karolingern bezweifelt, indem er in einem eigenen Exkurs zu zeigen sucht, daß das betreffende c. 9 eine Fälschung der wirklichen Beschlüsse enthalte. Ich gestehe mich nicht mehr zu erinnern, ob ich, als ich die frühere Fassung stehn ließ, dies anzumerken vergessen oder dazu keinen Anlaß sah, theils weil die Sache eigentlich jenseits der Grenze des Bandes liegt, theils ich mich nicht hatte von der Richtigkeit jener Annahme überzeugen können. Der Beweis soll darin liegen, daß in dem entsprechenden Satz des Capitulare c. 3 (das ich übrigens gar nicht angeführt habe): *Si autem filium parvulum habuerit, isdem filius ejus cum ministerialibus ipsius comitatus et cum episcopo eundem*

1) Fehlerhaft ist ein 'sie' stehn geblieben.

comitatum praevideant, 'filius ejus' ein fälschendes Einschlebsel in Vergleich mit jenem c. 9 sein soll, wo nur 'isdem' steht und dies sich auf den beziehen soll, von dem es vorher heißt: filius noster ... ordinet de his qui eidem comiti plus familiares et propinquiores fuerunt qui etc. Diese Annahme halte ich aber für ganz unmöglich. Ein solches 'isdem' kann gewiß nicht eine nur umschreibend bezeichnete Persönlichkeit bezeichnen; und auch die Wiederholung der Worte 'cum ministerialibus ipsius episcopatus et episcopo in cuius parochia consistit' zeigt, daß nicht dasselbe Subjekt in diesem Satz sein kann wie in dem vorhergehenden. Es wäre ja auch kein Grund gewesen die beiden Fälle zu scheiden: cuius filius nobiscum sit: und si autem filium parvulum habuerit, wenn in beiden Fällen ganz dasselbe Verfahren eintreten sollte. Die Sache ist vielmehr die: wenn ein volljähriger Sohn im Dienst des Königs abwesend ist, soll ein Verwandter mit den Ministerialen und dem Bischof die Verwaltung führen, ist ein minderjähriger Sohn vorhanden, wird diesem mit jenem Beirat die Verwaltung überlassen. Der Zusatz in dem Capitulare Karls zu 'isdem': 'filius eius' verdeutlicht also nur den Satz, und kann in keiner Weise als Fälschung gelten; eine Annahme, der auch schon die Art in der beide hier in Betracht kommenden Aktenstücke überliefert sind entgegengetreten muß.

Berlin.

G. Waitz.

Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt von Dr. Heinrich Ulmann, Professor. Erster Band. Stuttgart, 1884 (J. G. Cotta). XVIII. und 870 SS. 8°.

Die Geschichte Kaiser Maximilian I. zu schreiben ist ein Unternehmen von nicht geringer Schwierigkeit. Es fehlen für jene Epoche deutsch-österreichischer Geschichte trotz Ranke, Droysen, Janssen nicht bloß eingehende zusammenfassende Bearbeitungen, sondern vor allem verlässliche Detailuntersuchungen über einzelne Vorkommnisse, Persönlichkeiten, Verhältnisse. Das bekannte Quellenmaterial bedarf der weitgehendsten Ergänzung aus den Handschriften und Beständen der Archive und Bibliotheken. Die gedruckten Akten müssen nicht selten erst auf ihre Echtheit geprüft, heimische und fremde Scriptorum mühevoller Untersuchung unterzogen werden. Es gilt ein weitverstreutes und vielgestaltiges Material zu übersehen und zu verarbeiten, und dabei eine historische Persönlichkeit von unlängbarer Bedeutung zu würdigen, eine Persönlichkeit von einer fast beispiellosen Eigenart des Wesens und Vielseitigkeit des Wollens und Thuns, hineingestellt in eine bedeutsame Folge welthistorischer Ereignisse, in unterschiedener Wechselwirkung mit einem wichtigen Wendepunkte der

Geschichte der europäischen Völker; es gilt die Ergebnisse all dieser geistigen Thätigkeit in entsprechender, wo möglich, künstlerischer Form zur Darstellung zu bringen. Kein Wunder, daß die Nachricht, H. Ulmann habe sich zur Bebauung dieses ihm von früherer tüchtiger Arbeit wohlbekanntens Bodens entschlossen, und dann das Erscheinen des oben genannten Buches selbst, allenthalben freudig begrüßt wurde. Vor allem geschah dies auch seitens des Referenten. Ulmanns Buch nimmt ja wie über Verabredung die Darstellung dort auf, wo Refer. mit dem dritten Bande seiner »Deutschen Reichsgeschichte unter K. Friedrich III. und Max I.« zu enden gedenkt, und vom höchsten Interesse ist es gewiß für den Arbeitenden, die Bahn zu wandeln, zu welcher die eigene Thätigkeit hinleiten und vorbereiten soll, an der nahe verwandten Arbeit eines Andern das selbst geleistete zu erkennen, zu prüfen, zu bessern. Und Ulmanns Buch ist dazu angethan: Sieht man von der Einleitung über die Jahre 1477—1486 ab, so darf es als ein tüchtiger Schritt vorwärts in der Erforschung des Maximilianischen Königtums bis 1500 bezeichnet werden, als ein Werk, dem namentlich vollkommene Verwertung der vorhandenen Litteratur und umfassende Ergänzung der gedruckten Quellen durch ungedrucktes Material nachgerühmt werden muß.

Bei weitem nicht in gleichem Grade aber wird man dem Buche Verläßlichkeit in der Detailerzählung und Unbefangenheit des Urtheiles zuerkennen, und bezüglich mehrerer der in Betracht kommenden großen principiellen Fragen kann sich Ref. den Ausführungen des Verfassers gegenüber nur ablehnend verhalten. Darüber soll nun, damit der kundige Leser die Entscheidung fälle, etwas eingehender gesprochen werden.

Ulmann hat die Stellung, die er zur Reichsreform unter Max. I. einnimmt (S. 292 ff.), schon gleich in der Vorrede seines Buches (S. V—VI) dahin präcisirt, daß es nach seiner Ueberzeugung »damals wahrhaft nationale Realpolitik war, die vorhandenen ständischen Institutionen zu allgemeiner, jeden Sonderwillen bindender Wirksamkeit auszugestalten«; des Kaisers Streben nach größerer Unabhängigkeit, »die verrosteten Prärogativen des mittelalterlichen Königtums zur bewegenden Kraft wiederum zu erheben«, sei demnach verwerflich.

Dem gegenüber will Refer., der darin doch anderer Meinung ist, an dieser Stelle nur einige Momente hervorheben.

Die Maximilianische Reform muß gewürdigt werden auf Grund der um die Zeit ihres Werdens im Reiche bestehenden Verhältnisse, was Ulmann S. 292—337 versucht, dann mittelst der in dieser Hinsicht von den Zeitgenossen gewonnenen Erfahrungen, für welche für

den heutigen Geschichtschreiber in dem »Avisamentum pro reformatione sacri imperii« bei Höfler, Böhmisches Studien VIII (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XII, 1854), in der »Concordantia catholica« des Nicolaus von Cues, in Reisers Reformation des K. Sigmund (ed. W. Boehm, 1876), den Schriften G. Voigts, Pückerts, K. Menzels, namentlich Kluckhohns, Ludwig d. Reichen von Bayern-Landshut, Nördlingen 1865, und den Arbeiten des Refer. ziemlich umfangreiches Material vorliegt. Hat sich Ulmann dieses zu Nutze gemacht? Seine Anschauungen über die Reform verraten dies jedenfalls in keiner Weise, und die wenigen Stellen, an denen U. der früheren Reformversuche gedenkt, sind nichtssagend (so S. 323) oder geradezu anfechtbar (zu dem Hinweise auf den Reichsreformversuch von 1464 (S. 330—331) ist z. B. zu bemerken, daß derselbe nicht von M. Mair ausgieng, sondern von dem Könige von Böhmen, daß es sich hier überhaupt nicht in erster Reihe um eine finanzielle Maßregel handelte, sondern vor allem um eine Vereinigung der bedeutendsten Fürstenthümer des Reiches mit Böhmen, um den Angriff des römischen Stuhles auf dieses unmöglich oder doch erfolglos zu machen). Aber sehen wir uns die Sache selbst an, wobei die Frage nach der politischen Reife der damaligen deutschen Bevölkerungen und alle staatsrechtlichen Erörterungen bei Seite gelassen sind.

Ulmann hat gelegentlich Kaiser Max den Vorwurf gemacht, er sei nicht im Stande gewesen, einen politischen Gedanken ganz auszudenken (S. 280, 281). Er wird verzeihen, wenn Ref. bei ihm, dem Nichtpolitiker, einmal, eben hinsichtlich seiner Anschauungen über die Reichsreform von 1495 ff., ein ähnliches zu finden vermeint. Denn so schön es gesagt sein mag, es wären »die vorhandenen ständischen Institutionen zu allgemeiner, jeden Sonderwillen bindenden Wirksamkeit auszugestalten gewesen«, über das »wer« und »womit« und »wie« sagt der Verf. keine Silbe, und auch Ref. gesteht, daß er diese Fragen nicht zu beantworten vermag. Dagegen sind andere Dinge um so klarer.

Welches nämlich das Ziel oder doch Resultat der ständischen Ordnung des Reiches gewesen wäre, kann man bei Ulmann selbst lesen (S. 351): »eine kaum verhüllte Abdankung des Königtums zu Gunsten der dasselbe langsam überwuchernden ständischen Gewalten«, wobei die Kurfürsten »unzweifelhaft den Löwenanteil vorwegzunehmen« entschlossen waren. Und wie die Kurherren und die Ständeschaft des Reiches sich zur Ersetzung des Königtums eigneten, wie opferwillig sie waren, erfährt man eben dort. Oder waren nicht gleich zu Beginn der Reform, auf dem Wormser Reichstage 1495,

»bei der Mehrheit der Stände selbststüchtige Gesichtspunkte mitwirkend oder auch ausschlaggebend« (S. 341), machte sich nicht in ihrer Mitte »ungescheut die Sucht nach Privattheil geltend« (S. 367) und »zeigten sich nicht in sonderbarem Bund vereint Hochmut und Geiz«? Und man sehe nur auf die schmäbliche Geschichte des gemeinen Pfennigs, auf die Ergebnisse der ständischen Ordnung von 1500, auf das Beispiel, das die polnische aristokratische Republik mit ihrem königlichen Haupte durch Jahrhunderte bot, oder das Jammerbild des Deutschen Reiches bis ins 19. Jahrhundert nicht zu denken. Denn viel besser wäre es schwerlich geworden, auch wenn jene Entwürfe Bertolds von Henneberg zur That wurden. Schlägt man billig den ethischen Wert einer monarchischen und ständischen Reform gleich hoch an, läßt man gelten, daß bei dem Kaiser und den Ständen dasselbe hohe Ziel vorwaltet: Recht, Frieden, Macht dem Reiche wiederzugeben, so kommt es lediglich des weiteren darauf an, ob das Interesse des Kaisers oder das eines so und so vielköpfigen aristokratischen Regiments sich mehr deckte mit dem des Reiches; ob ein monarchisches Haupt oder eine ständische Regierung in höherem Grade die Eignung und die Mittel besaß, die als notwendig erkannten Neuerungen durchzuführen. Man wird beides doch wohl zu Gunsten Max bejahen müssen. Das kaiserliche und habsburgische Hausinteresse fiel wenigstens in den beiden größten Fragen, der Abwehr der Türken und Franzosen, mit dem des Reiches znsammen. Welche Momente wären aber bei einem fürstlichen oder kurfürstlichen Regimente zur Geltung gekommen, wenn zugleich die pfälzische und brandenburgische, triersche und österreichische äußere Politik mit der des Reiches konkurrierte? Bedarf es da noch des Hinweises auf die Händel der Territorien unter einander, auf die damals geradezu reichsverräterische Führung des Pfälzers in seinem Verhalten Frankreich gegenüber? Und was die Leistungen betrifft, wurde nicht der Schweizerkrieg eigentlich gegen den Willen des Kaisers (vgl. Ulmann selbst 679, 680, 683 u. a.) auf Betreiben der Stände des Reiches unternommen, und was haben dann diese, was hat auch Bertold von Mainz, für den Krieg gethan? Eben nur der Kaiser mit seinen Erbgebieten, und was sich von ihm leiten ließ, der schwäbische Bund, thaten ihre Schuldigkeit. Und wenn die Herren und Stände ihrer Pflicht nicht nachkamen, obwohl der Kaiser und das Reich sie aufriefen, meint man, sie würden sich dem Rufe eines aus einer fürstlichen Mehrheit oder gar aus Beamten bestehenden Regiments eher anbequem haben? Sie würden einem solchen Geld und Kriegspflicht, die richterliche und politische Exekution zugestanden haben? Das Ergebnis all des Gesagten ist: der

Reformentwurf der Stände sucht ein Kompromiß zwischen der Erkenntnis, daß etwas für die innere Befriedigung des Reiches geschehen müsse, und dem festen Entschlusse der Stände, dafür nichts von ihren Privilegien zu opfern, ein Kompromiß, das unmöglich war, weil es unvereinbares verbinden wollte, beide Forderungen einander ausschlossen — hier natürlich der fürstliche Eigennutz die Reform.

Aus dem oben Berührten erhellt aber auch die Stellung, die Max zu solcher Reform einnehmen mußte. Oder hat man es je erlebt, daß ein Herrscher freiwillig das Diadem ablegte? Ja sollte Max den Königsmantel selbst zerreißen helfen, damit die Herrn Stände sich mit den Lappen schmückten? Es wäre sehr angezeigt gewesen, wenn Herr Ulmann diesen principiellen Gegensatz zwischen Königtum und ständischer Reform hervorgehoben hätte; die Notwendigkeit, wieder und wieder den König zu tadeln, wo er es nicht verdient, wäre dabei entfallen. Nicht minder war aber auf die Entwicklung der außerdeutschen Staaten des damaligen Europas, dann die Art, wie die Herren Stände an den König mit ihren Reformplänen herantraten, Rücksicht zu nehmen. Das Vorgehn des Königs wird so viel begreiflicher erscheinen. Ueberall in Europa, namentlich aber in den spanischen Reichen und Frankreich bewies Max die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, daß die Hebung der äußern Machtstellung und die Konsolidierung der inneren Verhältnisse Hand in Hand gehe mit der Stärkung der Monarchie auf Kosten der autonomen Gewalten. Mußte dies nicht auch für den deutschen König und seine Räte die Mahnung sein, auf welchem Wege die Reform des Reiches zu versuchen wäre, dagegen Neuerungen abzulehnen, deren für das Königtum schlimme Konsequenzen klar zu Tage lagen, deren Wohlthaten dagegen sehr fraglich waren? Und was den »zeitgenössischen Historiker« betrifft, so bedarf es wahrlich nicht, wie Ulmann Einleit. V meint, der Uebertragung moderner Empfindungen, um die ständischen Reformbestrebungen des XV. Jahrh. zu verurteilen; man kann wie Refer. ein sehr entschiedener Anhänger parlamentarischer Ordnungen im 19. Jahrhunderte sein und doch für das deutsche Volk und Reich zu Beginn der Neuzeit allein in einer kraftvollen Monarchie die heilsame Staatsform erkennen. Und so sehr Maximilian die peinliche Lage selbstverschuldet hatte, in welche er dann durch die Reformentwürfe des Mainzers 1495 geriet, so muß man bedenken, daß sie im selben Momente vorgebracht wurden, in welchem das einige, waffenstarke Frankreich sich zur Aktion erhoben hatte und die äußeren Angelegenheiten die Sorge des römischen Königs in vollem Maße in Anspruch nahmen, daß man im selben Augen-

blicke unabsehbare Neugestaltungen im Innern verlangte, wo nach des Königs Ansicht das Reich einig für seine Machtstellung im Westen und Süden sich erheben sollte, daß man die steigende Verlegenheit des Reichsoberhauptes als Schraube benutzte, um ihm Zugeständnisse abzupressen, daß der Hochmut, die Selbstsucht der Stände sich die Wagschale hielt mit dem Eifer, an den Rechten, Verpflichtungen, Leistungen des Königs in echt deutscher Art herumzuerkeln. Man wird freilich sagen, in Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf. Aber in gewissen Dingen fängt sie überhaupt nie an: vor allem nie in dem, was die Ehre und das Ansehen des Staates betrifft. Auch der Verf. ist dem Beispiele der Stände, was freilich wesentlich in seiner Auffassung dieser Dinge liegt, nur zu sehr gefolgt. Diese Partie des Buches liest sich nichts weniger als gut.

Die Erwähnung des italienischen Feldzuges Karl VIII. von Frankreich führt von selbst zur Erörterung der zweiten wichtigen Frage, bezüglich der sich die Auffassung des Refer. entschieden von jener des Verf. entfernt, der Stellung von Kaiser und Reich zu der Entwicklung der Geschichte Italiens. Ulmann hat sich nirgends offen als ein Anhänger jener, — es sei hier unumwunden gesagt, — frivolten Ansicht bekannt, daß die italienische Politik der Kaiser und Könige der Deutschen seit den Tagen Heinrichs I. des Liudolfingers der Nation nur Nachteil gebracht, daß die Deutschen eben in Italien nichts zu suchen gehabt hätten. Aber ebenso umsonst forscht man nach einer Darlegung der Interessen, die das Reich in Italien dem Einbruche der Franzosen und den daran sich anschließenden Umwälzungen auf der Halbinsel gegenüber zu vertreten hatte, einer Erörterung der allgemeinen Momente, die das Reich zum Widerstande gegen die anschwellende Macht des französischen Nachbarn nötigte, so wie sie abgesehen von den italienischen Mächten auch Spanien und zuletzt selbst England gegen Karl VIII. in die Waffen drängten. Dafür gibt sich der Verfasser Mühe darzuthun, daß Max ein nicht kleiner Teil der Schuld, daß die Franzosen überhaupt nach Italien kamen, zufalle (S. 269 ff.), wir erfahren wie er die italienischen Geschehnisse in Worms verwertete, um seinerseits vorwärts zu kommen, wobei gelegentliche Uebertreibungen streng gerügt werden, mit welchem Leichtsinne (S. 446 ff.) der König dann nach Italien geht, wie er den Krieg als »Söldner« führt u. s. w. — Es ist fürwahr schwer, die Dinge so wenig vorurteilslos anzusehen, wie dies seitens des Verfassers geschieht. Zunächst strengt U. die Angaben über die Verhandlungen zwischen Max und Karl VIII., dessen italienische Fahrt betreffend, zu sehr an. Sie ergeben doch nur, daß der römische König in der Unternehmung a priori keinen Kriegsfall zu sehen

erklärte, daß er nicht etwas hindern wollte, was er nicht hindern konnte. Er gieng da nicht einmal soweit wie etwa Ferdinand von Aragon. Auch nicht der leiseste Versuch einer Rüstung deutet auf Angriffsgelüste gegen Venedig, die U. annimmt, vielmehr dauert der diplomatische Verkehr mit der Handelsrepublik behufs Ausgleichung kleiner Streitsachen unverändert fort. Doch davon noch unten. Aber gleich dem Spanier wollte Max die italienische Expedition des Franzosenkönigs nicht hindern, weil er sie sonst gegen das Reich gelenkt hätte, während er in dem Zuge über die Alpen einen Ableiter für die Kräfte des übermächtigen Nachbars sah, weil er hoffte, der Franzose werde sich an dem Unternehmen die Hörner einrennen, und nur mit schwerem Schaden die Löwenhöhle verlassen können, die er leichthin betreten. Wenn Max sich darin irrte, wie sich selbst der viel schlaudere Aragonier dabei verrechnete, so war dies sehr menschlich. Aber nun erwuchs ihm wie den andern interessierten Mächten die Pflicht, den Fehler gut zu machen, das gestörte Gleichgewicht herzustellen. Er versuchte es mit der Hilfe des Reiches, — sie fiel jämmerlich aus, selbst die bewilligten Gelder wurden zumeist nicht gezahlt, an Truppen erlangte er nichts. Da die Not drängte, erklärt Max wenigstens als Erzherzog von Oesterreich den Krieg und wirft die Mittel der Erblande in die Wagschale (s. Ulmann a. m. O.), ohne natürlich damit entscheidendes auszurichten, er setzt endlich seine letzte Hoffnung dahinein, mittelst der Geldsummen der italienischen Bündner und indem er persönlich in Italien in den Kampf eintritt, die deutschen Interessen zu wahren, — was hämische Gegner oder kurzsichtige Diener als »Söldnerschaft« den Italienern gegenüber bezeichneten, um aber auch da überall Selbstsucht und Vertragsbrüchigkeit zu begegnen. So zeigt des Königs italienische Politik ein ganz anderes Bild, als es der Verf. gezeichnet hat; wenigstens das große Ganze darin ist richtig, wobei es aber auch dem Ref. fern liegt, alle politischen Schritte des Königs in dieser Zeit und für solchen großen Zweck zu loben.

Wie verhängnisvoll es für die Detaildarstellung selbst eines sehr methodischen Historikers werden kann, wenn er, statt nach den Ergebnissen der Quellen und sorgsamer Einzelforschung sich die allgemeinen Anschauungen zu bilden, vielmehr mit solchen an die Bearbeitung des Stoffes hinantritt, zeigt hier Ulmanns Buch an mehr als einer Stelle. Von der irrigen Ansicht ausgehend, daß Maximilian sich auch nach den ersten Erfolgen der Franzosen in ihrem Fahrwasser habe festhalten lassen, woraus sich ergeben würde, daß es seiner italienischen Politik überhaupt an großen Gesichtspunkten mangelte, behauptet z. B. Ulmann S. 275: »Eins ist unzweifel-

haft, daß die spanische Diplomatie es gewesen ist, welche denselben (König Max) zum Wechseln seiner Position bewogen hat. Die spanische Doppelheirat, in den ersten Monaten 1495 energisch aufgenommen, zeigt den Weg, dessen sich Ferdinand bediente« u. s. w. Max Absicht sei vielmehr gewesen, Venedig zu demütigen, »mit dem allein von allen für ein antifranzösisches Bündnis bereiten Mächten« er damals nicht »in guten Beziehungen« gewesen (S. 275), sowie sich denn »vom März bis gegen Ende des ereignisreichen Jahres 1494 keinerlei Beziehungen« »zwischen beiden feindseligen Nachbarn nachweisen lassen« (S. 277). Alle diese Behauptungen sind unerwiesen oder doch ungenau, einige geradezu unrichtig. Unrichtig, weil unmöglich, ist ein spanischer Einfluß auf die bezüglichen ersten Entschlüsse des Königs. Im September 1494 giengen die Franzosen über die Alpen und noch hatte Karl VIII. nicht die Hälfte des Weges nach Neapel zurückgelegt, noch war er lange nicht in Florenz (wo er am 17. Nov. einzog), als Max bereits von Antwerpen aus am 5. November den entscheidenden Schritt zum Bunde mit Venedig that. Hat da nicht der König offenbar auf die ersten französischen Erfolge hin, als man in Spanien auch kaum eine Meldung hatte, ganz unmöglich mit ihm sich darüber benommen haben konnte, seine Entschlüsse gefaßt? Und beruft er sich etwa in den nächsten Monaten bei den Verhandlungen mit Venedig irgendwo auf ein Verständniß mit Spanien, was doch, falls ein solches da war, unausbleiblich geworden wäre? Und wenn Max mit Venedig im November in jene Besprechungen eintritt, die Intimität mit Spanien aber erst einige Monate später beginnt, wie Ulmann selbst zugibt, wie kann da der König im November unter spanischem Einflusse handeln? Aber der Verfasser giebt noch mehr zu. S. 275 ist ihm der spanische Einfluß »unzweifelhaft« schon für den Beginn der Wendung in der königlichen Politik; S. 277 vermag er aber »bei dem augenblicklichen Stand unserer Kenntnisse nicht zu entscheiden, ob bereits die erwähnte spanische Pression wirksam war, als er (Max) den Entschluß faßte, sich mit Venedig auf einen bessern Fuß zu stellen«, und S. 278 erscheinen ihm die österreichischen Anträge bei der Signorie (Instruct. v. 17. Januar 1495) »ein zwingender Beweis, daß von einem Einverständniß der durch Karl VIII. geschädigten Potentaten (also auch des Kaisers mit Spanien) zur Zeit noch keine Rede sein konnte«. Aber auch die andern oben angeführten Behauptungen u. s. sind ungenau oder irrig. Nicht »zu allen für ein antifranzösisches Bündnis bereiten Mächten, Venedig allein ausgenommen«, stand der König »in guten Beziehungen«, sondern er war mit England des Prätendenten wegen entschieden zer-

fallen. Dafür ist Ulmann aber für das angeblich gespannte Verhältnis zu Venedig den Beweis schuldig geblieben, wobei kaum bemerkt zu werden braucht, daß die Freundschaft zwischen Oesterreich und der Inselgroßmacht nie groß war, seitdem sie Nachbarn geworden. Aber das Verhältnis war jetzt nicht schlechter als gewöhnlich, und wenn der Verf. sagt, daß »vom März bis Ende 1494« keine diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Mächten nachweisbar sind, so ist dies denn doch nicht zutreffend. Nachdem seit Monaten Gesandtschaften hin und her gegangen, weilten im März 1494 Boten der Signorie bei König Max in Innsbruck, ihn zu seinem Beilager zu beglückwünschen. Dabei fanden Verhandlungen statt: »es muß sich um mehr als einen Auslieferungsvertrag von Verbrechern gehandelt haben«, sagt der Verf. selbst (S. 276, Anm. 4, mit Angabe des Grundes). Ein bezüglicher Vertrag wird vom Dogen am 24. Juli publiciert (Valentinelli in den Abhandl. der histor. Klasse der k. bayr. Akad. der Wissenschaften, 1866, 561, No. 604), man war offenbar jetzt erst darüber eins geworden. Man hat aber auch bis jetzt, vom März bis Juli, wohl andere Dinge, die Lage Italiens etwa, behandelt, denn als der Doge auf Max' Anfrage vom 5. November, ob er eine Gesandtschaft in den Angelegenheiten der Halbinsel empfangen wollte, zustimmte, konnte die erste kaiserliche Botschaft einen derart detaillierten Bündnisentwurf vorlegen (Januar—Februar 1495), daß dies bereits nichts weniger als einen Eintritt »der Handelsgroßmacht in das österreichische System« (so Ulmann selbst) bedeutete, daß sogar ein Feldzugsplan sofort beigegeben war, ja die zu verwendenden Truppen sich verzeichnet fanden. Man darf einem so beweglichen, planreichen Politiker wie Max viel zutrauen, aber derlei Entwürfe haben denn doch stets und überall ihre bestimmten Voraussetzungen. — Nicht mehr stichhaltig erweist sich aber des Verfassers Darstellung an einer Mehrheit von Stellen.

Noch bleibt ein Punkt zu erörtern übrig, schwieriger zu charakterisieren als die früher berührten, aber vielleicht auch für das Verständnis der oben angefochtenen Anschauungen des Verf. von einer gewissen Bedeutung. Ulmann gehört nicht zu den Historikern, die mit Verstandesschärfe urteilen, mit möglichster Klarheit darstellen und dabei doch das Herz kalt lassen. Er hat, und Refer. billigt dies durchaus, mit seiner Zustimmung und Mißbilligung nirgends zurückgehalten. Ebenso wäre es ungerecht behaupten zu wollen, der Verf. habe bei der Charakterisierung des Kaisers (S. 188 ff.) absichtlich etwas hinzugegeben oder hinweggenommen, oder irgend einmal demselben die Anerkennung versagt, sobald sie Maximilian nach seiner Auffassung zu verdienen schien. Man wird im Gegenteile finden

daß der Verf. sich Mühe gibt an erwähnter Stelle auf eine möglichst erschöpfende Weise uns eine Anschauung von den Fähigkeiten und Bestrebungen, Eigenschaften und Ueberzeugungen des Kaisers zu verschaffen. Und trotzdem wird sich der Leser nach der Ansicht des Refer. schwerlich darin befriedigt finden. Ulmann bietet eine Summe von Eigenschaften und kein Ganzes; er zeichnet Zug für Zug, schön und häßlich, die Linien des kaiserlichen Antlitzes, und doch fehlt diesem der Ausdruck, sozusagen das Auge, aus dem die Seele spricht. Daß daneben auch wohl ein Zug schlecht ausfällt — die Behauptung, Max habe nur Militärs zweiten Ranges neben sich dulden mögen, ist wohl schon im Hinblick auf Albert von Sachsen und Erich von Braunschweig hinfällig und an sich direkt unerwiesen, — oder einzelne sich kreuzen, wie bezüglich Max »Selbständigkeit« und »Abhängigkeit« in politischen Dingen, sind daneben Kleinigkeiten. Ist aber Max wirklich derart in seinem, ich will sagen privatem, Wesen unfaßbar? entbehrt seine deutsche und Hauspolitik in der That der großen leitenden Gesichtspunkte, so daß sich daran, als den charakteristischen Grundlinien, mit Zuhülfenahme und durch Beigabe all der Nebenzüge nicht ein wirklich lebenswarmes, zutreffendes Bild des Kaisers als Staatsmannes schaffen ließe? Ich glaube doch wohl. Nur setzt dies eins voraus, eine gewisse Hingebung und Neigung zu dem Stoffe, eine so zu sagen innere Verwandtschaft zwischen dem zu gestaltenden und dem Bildner, die sich sehr wohl mit Objektivität verträgt, wie die nationale Geschichtsschreibung aller Völker beweist; und davon freilich ist hier, was den Kaiser selbst betrifft, nichts vorhanden. Max I., der Liebling des deutschen Volkes zu seiner Zeit, unstreitig der erste Repräsentant deutschen Wesens in einer so bedeutsamen Epoche der Geschichte der Nation, ist seinem Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts nur noch »der Oesterreicher«, der nach seines Vaters Friedrich III. Tode, »nachdem dieser längst ein hilfloser Krüppel gewesen«, im Reiche zur Herrschaft gelangte, dessen Erblande, Oesterreich, vom Reiche bereits ausgeschieden waren (was übrigens einfach falsch ist), sowie sein Enkel ein fremder war; der Kaiser ist unserm Verfasser eben nichts mehr als »der Held« seiner Darstellung, dessen unangenehme Privatverhältnisse drastisch geschildert werden (man vgl. die Ausführungen über seine »des neuvermählten Helden« Beziehungen zu der zweiten Gemahlin, Blanka von Mailand) u. s. w.

Doch damit sind die wichtigsten Differenzpunkte gekennzeichnet. Solche von minderem Belange sind freilich noch vorhanden. Aber sie können hier wohl füglich unberührt bleiben, ebenso wie die Reihe kleinerer Versehen des Verfassers, an welchen namentlich in der Dar-

stellung der Ereignisse von 1477—1493 kein Mangel ist. Wie sollte es aber auch anders sein in einem Werke, dessen Meister nicht selten unter einem die vielfältigen Bausteine erst bearbeiten und dabei doch immer den Riß des ganzen großen Gebildes im Auge behalten muß? Auch den Mängeln der Darstellung gegenüber gebührt sich gleiche Nachsicht. Einzelne Partien sind sehr gut geschrieben, manches geradezu formvollendet; in anderen Teilen des Werkes ist zu viel von der Forschung mit in den Text gegeben, zeigt sich der Verfasser genötigt, durch äußerliche Mittel den Zusammenhang zu sichern. Aber tragen sie so zu sehr die Spuren mühsamer Arbeit an sich, so gereichen sie eben deshalb dem Verfasser nicht minder zum Lobe, so wie denn über seine Belesenheit und Gelehrsamkeit nirgends ein Zweifel entstehen kann.

Prag.

A. Bachmann.

Urkundenbuch des Bisthums Culm. Bearbeitet von Dr. C. P. Woelky. Heft I. Urkunden Nro. 1—357. (a. u. d. T.): Neues preußisches Urkundenbuch. Westpreußischer Theil. Herausgegeben von dem westpreußischen Geschichtsverein. II. Abtheilung. Urkunden der Bisthümer, Kirchen und Klöster. Band I. Heft 1. Danzig 1884. Commissionsverlag von Theodor Bertling. VIII und 280 S. 4°. M. 10.

Die letzten zehn Jahre haben in den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen auf dem Gebiete der historischen Studien, speciell der Erforschung der vaterländischen Geschichte, einen gedeihlichen Fortschritt herbeigeführt. Während bis zum Jahre 1872 nur in einem kleinen Teile jener Grenzmarken unseres Vaterlandes, im Ermland, das aus geschichtlichen und konfessionellen Gründen eine gewisse Sonderstellung innerhalb Preußens einnahm, ein historischer Verein eine rege Wirksamkeit seit 1859 entfaltet hatte, war in den übrigen Teilen der Provinz die Pflege der Geschichte einzelnen Gelehrten überlassen geblieben: aus der Initiative von drei Forschern, die sich zu gemeinsamer Arbeit verbunden hatten, ist das klassische Werk der *Scriptores rerum Prussicarum* von Hirsch, Toepfen und Strehlke (1861 bis 1874) hervorgegangen, der opferwilligen Hingabe des Königsberger Bibliothekars Dr. Reicke verdankte die Provinz seit 1866 die einzige Zeitschrift, in der provinzialhistorische Aufsätze bereitwillig Aufnahme fanden, die *Altpreussische Monatsschrift*. Seit 1872 hat sich die Zahl der historischen Vereine bis auf vier vermehrt: in Königsberg besteht seit dem genannten Jahre eine die beiden Provinzen umfassende Gesellschaft, welche die Herausgabe von Geschichtsquellen, der von Toepfen edierten Akten der Ständetage Preußens

und der Geschichtschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts sich zur Aufgabe gemacht hat, in Marienwerder wurde 1876 ein historischer Verein für den Regierungsbezirk gegründet, der eine Zeitschrift (bis jetzt 12 Hefte) publiciert, und in Danzig trat 1879 der Westpreussische Geschichtsverein zusammen, welcher, beide Richtungen in sich vereinigend, neben einer in zwanglosen Heften erscheinenden Zeitschrift, von der bis jetzt 13 Hefte vorliegen, in der Lage war größere Urkundenwerke mit seinen Mitteln zu edieren. Dem 1881 von dem Referenten im Namen jenes Vereins publicierten Pommerellischen Urkundenbuche hat sich soeben als zweite größere Vereinsgabe das von dem bewährten Herausgeber der *Monumenta historiae Warmiensis*, Domvikar Dr. Wölky, seit langer Zeit vorbereitete Urkundenbuch des Bistums Kulm ange reiht. Die Geschichte dieses Unternehmens reicht fast vierzig Jahre zurück. Schon Bischof Sedlag von Kulm (1834—1856) hatte dasselbe geplant und mit der Sammlung des Materials begonnen; als dann zu Beginn der sechziger Jahre in den Kathedralen von Kulmsee und Löbau die ältesten Dokumente des Bischöflichen Archives aus langer Verborgenheit wieder auftauchten und dem Königsberger Staatsarchiv zur Restaurierung übergeben wurden, beauftragte das Kulmer Domkapitel den Frauenburger Gelehrten mit der Edition des Urkundenbuches. Die Ausführung des Werkes verzögerte sich durch die Verbindung, in die dasselbe mit den von dem Königsberger Staatsarchiv beabsichtigten Urkundenbüchern gebracht war: auch als im Sommer 1876 sich Wölky entschlossen hatte, die ältesten preussischen Urkunden (den wertvollsten Bestandteil des Kulmseer Fundes) aus dem Bistumsdiplomatar auszusecheiden und in Gemeinschaft mit dem Archiv allein zu edieren, waren noch andere Schwierigkeiten zu überwinden, denen erst der Pfingsten 1881 im Verlaufe der Hansischen Versammlung zu Danzig gefaßte Entschluß mit dem Danziger Verein in Verbindung zu treten, ein Ende machte. Im Sommer 1883 begann der Druck und nach wenig mehr als Jahresfrist, Anfang September 1884, lag das erste Heft, der vierte Teil des Ganzen, bis 1381 reichend, vor.

Von den vier Bistümern, in welche der päpstliche Legat Wilhelm von Modena 1243 Preußen und das Kulmerland teilte, war das Bistum Kulm das kleinste. Im Südwesten des Ordensstaates längs der polnischen Grenze sich hinziehend, hat es nicht dieselbe Bedeutung erreicht, wie die drei anderen. Die weltliche Macht der Bischöfe war eine geringere, da sie nicht, wie ihre Amtsbrüder in Preußen, über ein zusammenhängendes, abgeschlossenes Gebiet verfügten, sondern neben zwei größeren Komplexen im Lande Löbau nur einzelne Güter und Ortschaften im Kulmerlande besaßen: ihre

Hauptdotation bestand in Naturalzehnten aus der gesamten Diöcese. Größer als in den übrigen Bistümern scheint die Abhängigkeit vom Orden gewesen zu sein, da ohne Zustimmung des Hochmeisters kein Lehn im Kulmerlande verliehen werden durfte. Das Verhältnis der vier preußischen Bistümer zu einander läßt die von ihnen 1437 für das Baseler Concil erhobene Steuer deutlich erkennen; damals waren veranschlagt: das Bistum Kulm (Bischof und Kapitel) zu einer Einnahme von 1400 Mark, Pomesanien zu 2250, Ermland zu 7063, Samland zu 2554 M. (Toeppen, Geographie von Preußen 118 n. 512). Die Geschichte dieses Bistums wird in dem ersten Hefte für 150 Jahre, 1231—1381, urkundlich begründet, zehn Bischöfe haben während dieser Zeit dasselbe regiert. Unter dem ersten, Heidenreich aus dem Predigerorden 1246—1263, (N. 12—69, die ersten 11 Nrn. betreffen die Vorgeschichte der Diöcese vor ihrer Abgrenzung) ist der Inhalt der Urkunden wesentlich durch die Ordnung der Diöcesanverhältnisse mit der Landesherrschaft, den polnischen Nachbarn und den Eingesessenen ausgefüllt: schon zeigen sich die ersten Anfänge der deutschen Kolonisierung, aber die Entwicklung der hoffnungsvollen Keime wird durch den großen preußischen Aufstand, dessen Anfang noch in die Zeit Heidenreichs fällt, auf Jahrzehnte hinaus unterbrochen. Der zweite Bischof, Friedrich von Hausen (1264—1272), vielleicht ein Nachkomme des Minnesängers gleichen Namens, (N. 70—82), ein Bruder des deutschen Ordens, suchte im engen Anschluß an den Landesherrn Rettung vor den heidnischen Preußen und veranlaßte sein Domkapitel, den Habit der Augustiner mit dem der Deutschherren zu vertauschen, wich aber schließlich vor dem Ansturm der Feinde aus dem Lande. Erst mit dem dritten Bischof Werner (1274—1291, N. 83—127) begann wieder eine geordnete Landesverwaltung, die Zahl der deutschen Einzöglinge wuchs, in Kulmsee, dem größten Orte im Bischofsanteil, fieng städtisches Leben an, aber das aufblühende Land lockte auch die Begehrlichkeit der polnischen Nachbarn. Seit 1283 erhob der neue Gnesener Erzbischof, Jakob II. Swinka, den Anspruch auf die Zugehörigkeit der Kulmer Diöcese zu seinem Sprengel, der doch spätestens die Diöcesaneinteilung Wilhelms von Modena von 1243 für immer ein Ende gemacht hatte: ein langwieriger Proceß an der römischen Kurie verursachte Bischof und Kapitel erhebliche Kosten und fand erst unter dem Nachfolger Werners Heinrich Schenk (1292—1301, N. 128—154) in der Abweisung der Polen seinen Ausgang. Die Proceßschriften füllen auch noch unter ihm die Dokumente aus: mit dem nächsten polnischen Nachbar, dem masovischen Bischof in Plock, von dessen Bistum einst das Culmerland abgetrennt war, einigten sich dagegen

Werner und Heinrich friedlich. Spärlich sind die Urkunden von dem fünften Bischof Hermann, dem Beichtvater König Wenzels II. von Böhmen, erhalten (1303—1310, N. 155—166). Nach seinem Tode folgte eine lange Sedisvacanz (1310—1319, N. 167—179), da der dem deutschen Orden feindliche Erzbischof Friedrich von Riga dem Neugewählten die Bestätigung versagte; wie Kulm, waren damals Pomesanien und Samland ohne Bischof. Erst 1319 verlieh der neue Papst Johannes XXII. einem Predigerbruder Nikolaus das erledigte Bistum (1319—1323, N. 180—197), der beim Antritt seines Amtes sich über zahlreiche während der Sedisvakanz vorgekommene Uebergriffe des weltlichen Landesherren beim Hochmeister beschwerte, aber von diesem eine ebenso bestimmte als würdige Zurückweisung seiner Klageartikel sich gefallen lassen mußte. Der kurzen Regierung des Dominikaners folgte die fünfundzwanzigjährige des Revaler Domherrn Otto (1323—1348, N. 198—291), in der das Bistum zwar durch die polnisch-preußischen Kriege und den langwierigen Streit um den Peterspfennig, den die Kurie anfangs vergeblich, schließlich mit Erfolg vom Kulmerlande und Pommerellen durch Verhängung des Interdiktes einforderte, schwer zu leiden hatte, aus der aber so zahlreiche Urkunden der fortschreitenden Kolonisation, wie aus keiner früheren Periode, erhalten sind. Mit Otto's Nachfolger Jakob, Domherrn von Kulm (1349—1359, N. 292—303) begann die lange, glückliche Friedenszeit der Herrschaft Winrichs von Kniprode, für das Bistum durch Ausdehnung der Kolonisation bethätigt. Der neunte Bischof, Johannes Schadeland, ein Kölner Dominikaner (1360—1362, N. 304—308) hielt es in Preußen nicht lange aus und ließ sich vom Papste nach Hildesheim versetzen: auch sein Nachfolger, Wichbold von Dobelstein, war ein Rheinländer (1363—1398, N. 309—357), der schließlich in unlösbare Wirren mit der Ritterschaft seines Gebietes geriet und nach einer kurzen Gefangenschaft 1375 demselben für immer den Rücken kehrte. Anfangs wurde für ihn ein Verweser eingesetzt, mit dessen Thätigkeit das erste Heft des Urkundenbuches abbricht.

Den reichen Stoff der vorliegenden Sammlung schöpfte der Herausgeber vornehmlich aus dem Königsberger Staatsarchiv, aus dem von den mitgetheilten 369 Urkunden (349 einzelnen, 7 doppelten, 2 dreifachen) 129 stammen, über die, wie über die anderen Archiven entlehnten die folgende Tabelle am Schnellsten orientiert:

Herkunft.	Gedruckt nach Originalen.	Davon neu.	Gedruckt nach Kopien.	Davon neu.	Verzeichnet nach Original.	Davon neu.	Verzeichnet nach Kopien.	Davon neu.	Summa.	Davon neu.
1. Königsberg	25	6	21	11	55	2	28	6	129	25
2. Culmer Diöcesan-Archiv	48	40	44	37	1	—	4	—	97	77
3. Rom	2	—	35	—	—	—	21	—	58	—
4. Thorn	13	9	10	8	—	—	—	—	23	17
5. Warschau	5	—	1	—	3	—	3	—	12	—
6. Frauenburg	1	—	—	—	5	—	2	—	8	—
7. Krakau	2	1	—	—	5	—	—	—	7	1
8. Ptock	5	—	1	—	—	—	—	—	6	—
9. Elbing	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—
10. Wtocsfawek	1	—	—	—	2	—	2	—	5	—
11. Breslau	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
12. Gnesen	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
13. Pelplin	—	—	1	1	—	—	1	—	2	1
14. Posen	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1
15. Koblenz	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
16. Danzig	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
17. Löbau	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
18. Magdeburg.	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
19. Rehden	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
20. Riga.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
21. Schwerin.	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
22. Wien	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
23. Unbekannt.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Summa :	105	57	115	57	81	5	65	6	369	125

Der Procentsatz der bisher ungedruckten Urkunden (125 von 369) ist ein sehr erheblicher; über drei Fünftel der letzteren gehören dem Kulmer Diöcesanarchiv an. Man sieht, eine wie große Bereicherung der preußische Urkundenvorrat durch diese Publikation erhalten hat.

Die Einrichtung der Ausgabe, in welcher der Herausgeber dieses reiche Material bearbeitet hat, schließt sich im Allgemeinen dem von dem Referenten in dem Pommerellischen Urkundenbuche befolgten Verfahren in ausschließlicher Verwendung der Antiqua, der Kursive für Uberschrift und Noten, dem Unterschied von Varianten und Sacherklärungen an. Die Angaben über die Provenienz der einzelnen Stücke und die kritischen Erläuterungen sind hinter den Text gestellt, wo sie allerdings weniger Raum einnehmen, als zwischen Regest und Text. Die Ueberlieferung der einzelnen Urkunden ist genau angegeben, die Kulmer Kopiarier ausreichend nach Seitenzahl oder Nr. gekennzeichnet: daß die Königsberger Archivsignaturen nur ausnahmsweise mitgeteilt sind, erschwert hin und wieder die Identificierung. Die Siegel werden sorgfältig beschrieben, die Umschriften in Majuskeln wiedergegeben. Die Textbehandlung ist

eine gleichmäßige und konsequente, der Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben für Amtsnamen, Zahlen und Daten allerdings ausgedehnter, als allgemein gewöhnlich. Schlechten Texten gegenüber ist der Herausgeber vielleicht zu konservativ zu Werke gegangen und hat sich dadurch selbst der Gelegenheit beraubt dieselben lesbarer und verständlicher zu machen. So ist in N. 24 von 1249 (C. D. A., Kopie) *Wernherus dictus de Battenburg* statt *Baccenburg* zu emendieren und der spätere Deutschmeister zu versteln, in N. 56 (c. 1260, Or. in Magdeburg) ergibt Z. 5 der Zusammenhang *unde ut nullus dubitet* statt *et*; in N. 121, 1289 in dreifacher Ausfertigung, ist in a S. 83 Z. 16 *aliqua sui parte* zu ergänzen, dagegen in b Z. 9 v. u. *dicte partes* zu streichen; N. 147 (1297, Kopie C. D. A.) konnten die sehr korrumpierten Namen *Albore* und *Ostamiplo* doch leicht in *Albero* und *D. Stanizlao* verbessert werden; N. 154 (1300, Auszug im C. D. A.) ist für *Theoditum ep. Olomucensem Theodericum* (1281—1302) zu lesen; N. 162 (1308, Or. in Thorn) ist *Grzelerus de Danczik* wohl kein anderer als *Gizelerus de Danczk*, Altpreuß. Monatsschrift XI, 498; ein einziger falscher Buchstabe, *Pomezanya* für *Pomeranya*, hat Wölky das richtige Verständnis von N. 170 (1312, Or. in Königsberg) unmöglich gemacht. Es handelt sich um die Abtretung der pommerellischen Besitzungen des Bischofs von Ploek, die dieser 1280 von Herzog Mestwin erhalten hatte, an den deutschen Orden, wie schon 1830 Voigt, Gesch. Preuß. IV, 287 ganz richtig erkannt hatte. Derselbe hat auch in N. 228 (1330, Or. in Königsberg) den Namen des Notars Albert *de Oppatouecz* richtiger gelesen, als hier *Oppacouecz*. Ein wahrer Proteus ist ein Thorner Notar, der 1334 N. 240 (Kop. in Pelplin) *Hermannus quondam Withmari*, 1334 n. 244 (aus Theiner) *Hermannus quondam Vithivari*, 1337 (n. 254 Or. in Königsberg) *Hermannus quondam Roithman* und endlich 1339 (n. 264, Or. in Königsberg) allein richtig *Hermannus quondam Dithmari* heißt. Ebenso ist mit Leichtigkeit in N. 247 (1335, Kop. im C. D. A.) der Dekan *Helintus* in *Helwicus* (als Domherr in N. 174 u. 204, als Dekan in N. 279 genannt) zu berichtigen. Bei N. 251 (1335, Kop. in Thorn) liegt die Korrektur für *salvam predictis decimis — salva in* sehr nahe. Die späte Abschrift einer lateinischen Uebersetzung N. 260 (1338, Güterhandfeste) hat wohl den ungewöhnlichen Titel des Trappiers *eiusdem ordinis questor supremus trapearius* verschuldet: vielleicht ist zu lesen *e. o. conventus supremi tr. d. h.* Trappier von Marienburg. Auch in N. 265 (1339) hätte aus dem Cod. dipl. Masoviensis S. 203 Z. 8 v. u. *quum*, der bekannte Lesefehler für *quoniam*, nicht mit abgedruckt werden sollen. Der *zizaniarum lator* in N. 276 (1343 aus Dogiel) ist doch

sicher ein *sator*, wie in der Vorurkunde N. 255 ganz richtig steht. In N. 291 (1348, Or. im C. D. A.) ist 220 Z. 7 v. u. das Fragezeichen hinter *keyne* gegenstandslos, da das Wort hier gleich *irkeyne* steht. Ebenso wird N. 295 (1350, Or. in Thorn) 223 Z. 5 v. u. die unverständliche Stelle *der yn doch vnglich sie vnd beqweme* klar, sobald man *vuglich* liest. In N. 307 (1360, wieder Or. in Thorn, hat W. diese Texte vielleicht nicht selbst abgeschrieben?) ist 233 Z. 11 v. u. statt *genris* (!) *gewis* zu lesen. In N. 326 (1326, Or. im C. D. A.) ist statt *Maukoschicz* wahrscheinlich *Mankoschicz* zu ändern und (dioc. Wratislav.) Mangschütz bei Brieg zu verstehn, in N. 357 (1381, Or. in Thorn) ist mir 280 Z. 4 v. o. das Wort *umbetronwic* unverständlich: vielleicht stand *umbetrouwit* (unbetrogen) da.

An einzelnen Stellen sind die Citate und Angaben nicht so vollständig und genau gegeben, wie sie von dem bewährten Herausgeber der Ermländischen Geschichtsquellen zu erwarten waren. Von den aus dem Königsberger Archiv stammenden Stücken ist bei 5 (1231) und 68 (1263) Dregers Quelle als Codex Pruthenus bezeichnet, ohne anzumerken, daß dieser der bekannte und sonst so bezeichnete (z. B. N. 129) Foliant A 18 im Königsberger Archiv ist; bei Dogiel steht die Urkunde IV n. 16, nicht 26; bei N. 6 (1240) lies Preußisches Urkundenbuch S. 99 statt 199, der erste Druckort Kotzebue, Preußens ältere Geschichte I 389 ist nicht erwähnt (ebenso bei N. 21); N. 17 (1248) steht im Cod. dipl. Pomer. 786 nicht 706, N. 33 (1254) ist nach dem Preuß. UB. n. 288 in drei Originalen überliefert, bei N. 38 (1255) fehlt die Angabe der Siegelbefestigung, bei N. 43 (1255) ist im Citat Preuß. Urkundenbuch n. 315 Nr. 2 zu ergänzen, bei N. 93 (1276—77, Transsumt der Kaiserurkunde von 1226) konnte bemerkt werden, daß das Warschauer Exemplar das vidimierte ist, in n. 140 (1296) ist die ungenaue Angabe: Abschrift im Königsb. St.-Arch., leicht durch Fol. VII u. A 18 fol. 85, in N. 141 (1296) ebenso durch A 18 fol. 82, in N. 160 (1306) durch Foliant VI zu ergänzen, N. 187 (1320) steht in Jacobsons Quellen des Kirchenrechts (105). Bei N. 221 und 221 (Bullen 1328 und 1329) fehlen Angaben über den »Behang«; n. 223 (1329) befindet sich auf der Rückseite der Urkunde Schbl. XXVIII, n. 1, N. 238 (1333) steht in vier Copiarien in Königsberg (vgl. Altpr. Mon. XVIII, 12); die nach einer Abschrift des 17. Jahrhunderts in Pelplin angeführte Urkunde N. 240 (1334) befindet sich im Original in Königsberg Schbl. LIX, 22, N. 278 (1343) ebendasselbst im Fol. F p. 58; n. 294 (1349) in L n. 20 und Privilegia cap. Pomesan. p. VIII. Bei den in Krakau erhaltenen Stücken ist diese Provenienz bei Nr. 128 (1292) und 304 (1360) nachzutragen; von 155 (1302) und 213 (1325) befinden sich dort zweite Originale. N. 143 und 144 (1296) sind

bei Gebser, Dom zu Königsberg, nicht nach den Frauenburger Originalen, sondern aus dem Königsberger Fol. VII gedruckt. N. 4 (1231), datiert XV Kal. Apr., gehört zum 18. März (statt 17) und steht bei Watterich n. 19 (nicht 10), zu N. 37 (1255) lies Dusburg III, 71 statt I, 71. Zu N. 166 (1310) konnte ebenso wie zu N. 188 die Abschrift im Cod. 849 der Leipziger Stadtbibliothek angeführt werden, der Ausstellungsort Vyma ist Ujmo in Cujavien. Für N. 266 (1339) fehlt die Angabe der handschriftlichen Ueberlieferung, die Urkunde stammt aus dem Kapitelsarchiv zu Gnesen, die »Streitsache« ist der Proceß um Pommerellen. Bei N. 75 (1266) ist nur der jüngste Druck angeführt: in N. 19 (Breslauer Synodalstatuten v. 1248) fehlen die in den Text genommenen Lesarten *M.* und *Henrico* in der ältesten Quelle, dem Breslauer Transsumpt von 1263, S. 11 zu dieser Nr. ist Mon. Poloniae I in II zu verbessern, auch das Verhältnis der Annales majoris Poloniae zum sogenannten Boguphal noch nach der alten, jetzt aufgegebenen Ansicht erwähnt (eb. zu N. 39). Die Quelle von N. 284 (1346) befand sich 1868 in Löbau, ebendaher hatte Toeppen N. 217 (1326) in demselben Jahre in der Altpr. Monatsschrift V 560 aus dem Original abdrucken lassen. Hier wird die Urkunde ohne Angabe des früheren Druckes nach dem Original im Königsberger Archiv gegeben, aber die Siegelbeschreibung Toeppens fast wörtlich wiederholt. Ein solches Verfahren ist dem Herausgeber nicht zuzutrauen: er hat vermutlich den älteren Abdruck übersehen, aus dem Königsberger Staatsarchiv eine Abschrift erhalten, bei welcher dort die Toeppensche Siegelbeschreibung ohne den Autor zu nennen kopiert, einige Fehler verbessert und vor *parietem* S. 156 Z. 11 v. o. *prope* ausgelassen wurde.

Während im Allgemeinen die den Urkunden beigegebenen Erklärungen durchaus alles einschlägige Material erschöpfen und den oft dunkeln Sachverhalt gründlich erörtern, fordern an einzelnen Stellen die Anmerkungen zum Widerspruch heraus. Der wichtigste Fall, in dem die Kritik des Herausgebers nicht das Richtige getroffen zu haben scheint, betrifft N. 29, die Dotation des Kulmer Domkapitels durch Bischof Heidenreich 1251 Juli 22. Die Urkunde ist in drei dem 13. Jahrhundert angehörenden Originalen erhalten, von denen *A* und *B* wörtlich übereinstimmen, während *C* einen wesentlich abweichenden Text darbietet und deshalb von *W.* für eine Imitation erklärt wird. In der Bestätigung des Habitswechsels von 1264 beruft sich Bischof Friedrich nur auf *A* und *B*, die Copiarier des Bistums haben dagegen nur *C* aufgenommen. Der Unterschied beider Fassungen ist folgender: in *AB* werden der Domkirche (ecclesie cathedrali) 2000 Getreidemaße (die Dotation des Bistums bestand wie oben hervorgehoben größtenteils aus Naturalabgaben)

überwiesen, in *C* erhalten die Domherren (canonici) die Hälfte aller bischöflichen Getreidemaße, doch höchstens 2000 und weniger, wenn die Gesamteinnahme unter 4000 sinkt. In *AB* besteht die Landanweisung für die Kathedrale in den Dörfern des Razlaus, des Hermann und des Arnold, dem Hof (grangia) Sconenwerde und dem dazu gehörigen Dörfchen (villula), in *C* werden nur villa Razlai mit 22 Hufen, drei unbenannte Dörfer mit 50, der Hof Belacin mit dem Dorfe und 50 Hufen zwischen den Gütern des Peter von Ohlau und Heimensode verliehen; in *C* behält sich der Bischof das weltliche Gericht in Culmsee für seinen villicus vor, wovon in *AB* keine Rede ist. Im Lande Löbau (*cuius tercia pars nostra esse dinoscitur* nur in *AB*) bekommt nach *AB* das Kapitel 600, nach *C* nur 500 Hufen. 6 Kirchen werden demselben überwiesen, vier in der Löbau, die in beiden Fassungen je 500 Hufen erhalten; die beiden Kirchen im Kulmerlande, Briesen und Bobrow, werden in *AB* mit je 130 Hufen und je 1000 Getreidemaßen dotiert; in *C* verspricht der Bischof, wenn seine Einnahmen auf 4000 Maße steigen, je 1000 diesen beiden Kirchen und noch 400 Hufen den vier Löbauer Gotteshäusern. Während in *AB* durchaus feste Verhältnisse vorliegen, bewegt sich *C* zum Teil in Versprechungen, hier fehlen die deutschen Ortsnamen, denen wir in *AB* begegnen. Für wen war nun *C* günstiger, für Bischof oder Kapitel, denn einem von beiden müßte doch die Imitation zur Last gelegt werden? Der Bischof behielt in *C* die Gerichtsbarkeit in Culmsee und brauchte eventuell weniger Getreidemaße abzugeben, das Kapitel bekam aber ein Dorf und eventuell 300 (500 + 2000 + 400 statt 600 + 2000) Hufen mehr: das *fecit cui prodest* kann hier nicht Platz greifen. Man sieht aber, daß die in *C* in Aussicht gestellten Umstände sich in *AB* verwirklicht haben. Von der in *C* bestimmten Quote der Getreidemaße ist in *AB* das Maximum derselben in ein Pauschquantum verwandelt, von der Verheißung in *C*, die Löbauer Kirchen reicher zu dotieren, hat der Bischof in *AB* nur die eine Hälfte erfüllt, die vermehrte Landanweisung nicht gewährt. Ein weiterer Unterschied beider Fassungen besteht darin, daß in *C* die Pröpste dieser Kirchen gemäß der vom Bischof vorzunehmenden Begrenzung als Archidiacone gelten sollen, was in *AB* nicht bestimmt wird, und daß in *C* die in *AB* vorhandene Corroboratio fehlt; die vier Zeugen, in *AB* nach dem Range geordnet, folgen in *C*: 4 3 1 2 und sind, da das Pergament nicht ausreichte, unten zusammengedrängt. Ich ziehe aus alle dem den Schluß, daß wir es in *C* mit einem ersten Entwurf zu thun haben, von dem einzelne Bestimmungen in der späteren Neuausfertigung (*AB*), die allein Gesetzeskraft erlangte, aufgegeben wurden. Für diese letztere ergibt sich aus den Worten über das Land Löbau *cuius tercia*

pars nostra esse dinoscitur eine Zeitgrenze, da am 16. Sept. 1257 (N. 51) der Anteil des Bischofs sich um ein Sechstel des Landes vermehrte. — Auffallend ist das Verhältnis der Nrn. 71, 72 und 73 zu einander. In N. 71 bestätigt Bischof Anselm von Ermland als päpstlicher Legat (1264 Febr. 1) den Habitwechsel des Kulmer Domkapitels, am selben Tage (N. 72) genehmigt Bischof Friedrich von Kulm diesen Akt und erneuert die Dotation des Kapitels, aber erst am 16. Aug. 1264 beauftragt Papst Urban IV. den Bischof Iring von Würzburg den Kulmer Bischof einzusetzen und zu weihen. Anscheinend läßt sich keine der Urkunden anders datieren, als es hier geschehen ist. — In N. 83 *Datum apud Ansam* 1274 Nov. 5 vermißt man eine Erklärung dieses Ortsnamens. Da Erzbischof Johannes I. von Riga, der Aussteller dieser Urkunde am 3. Okt. 1274 (so wird S. VII N. 87 berichtet) in Lyon weilte, werden wir ihn vier Wochen später nicht allzu weit von diesem Orte suchen dürfen: vermutlich ist *Ansa* auf *Hans* in der Champagne zu beziehen, der Erzbischof war bereits auf der Rückreise. — In Nr. 110 wird unter den Zeugen hinter *Rudewicus commendator de Thorun* ein Ausrufungszeichen gesetzt, aber dieser ist auch sonst urkundlich nachweisbar. N. 112, Transsumpt einer Urkunde des Bischofs Wolimir von Cujavien für Pelplin durch Bischof Werner von Kulm setzt W. zu 1285,86, weil in diesen Jahren der Abt von Pelplin mit dem Bischof zusammentraf, da aber das transsumierte Dokument bereits am 13. April 1282 (Pommerell. Urkundenbuch n. 335) vom Bischof Alberus von Cujavien erneuert wird, so möchte doch die Vidimation der älteren Urkunde vorher erfolgt sein. N. 114, das Redener Kirchenprivilegium von 1286, das Referent 1875 in der Altpr. Monatschrift XII 582, 583 für unecht erklärt hatte, erscheint hier unter richtigem Datum nach einer Ueberlieferung des 16. Jahrhunderts, doch ist der weitschweifige Tenor der Urkunde auch jetzt nicht geeignet ihre Echtheit über alle Zweifel zu erheben. In N. 125 (1291) bedarf der Ausstellungsort Opegi einer Erklärung: vielleicht ist der Name in dem damals bischöflich pfockischen Dorfe Opok (Bischof Thomas von Pl. ist der Aussteller) s. ö. von Gniewkowo zu finden. Der N. 135 (1294) als Aussteller eines Ablaßbriefes für die Kulmer Domkirche erwähnte episcopus Ospliensis ist wohl der Bischof von Opslo in Norwegen. Der n. 142 (1296) vorkommende Ausstellungsort Luban findet sich als Lubania n. w. von Włocławek. Die von W. zu 1306 (N. 161) gesetzte Verteidigung des deutschen Ordens durch seinen Prokurator bei der Kurie gehört frühestens ins Jahr 1309, weil in einem späteren Abschnitt dieses Aktenstückes bereits die am 14. Nov. 1308 erfolgte Einnahme von Danzig entschuldigt wird (Pommerell. Urkundenb. n. 696). Zweifelhaft ist, ob N. 333 (1373) richtig da-

tiert ist. Der vom Bischof Wicbold von Kulm in Koblenz ausgestellten Quittung über eine an seinen Prokurator gezahlte Summe fehlt das vollständige Datum, nur *Mi . . . mo tercio* ist noch zu erkennen, W. ergänzt nach Voigts Vorgang *millesimo septuagesimo*, ich möchte *octuagesimo* vorschlagen, da der Bischof erst nach 1375 Mai 29 (N. 340) Preußen für immer verlassen hat, der Ausstellungsort von N. 333 *Confluencie in domo habitacionis nostre dicta Vogel-sanck* wohl für einen dauernden Wohnort spricht und das bezeichnete Haus in Koblenz erst 1376 Nov. 11 (N. 346) von Wicbold käuflich erworben wird.

Da neben den das Bistum Kulm als solches betreffenden Urkunden auch die Dokumente der geistlichen Stiftungen innerhalb der Kulmer Diözese hier Aufnahme gefunden haben, so lassen sich noch einige Nachträge zu dem reichen von W. gesammelten Materiale beibringen, die ich an dieser Stelle verzeichnen will. Man vermißt die folgenden Stücke: 1244 Vereinbarung zwischen dem Predigerkloster und der Stadt Kulm, unvollständig gelesen und gedruckt bei Schultz, Geschichte von Kulm I 104 n. 1; c. 1250 Transsumpt der Kulmer Predigerbrüder und der Thorner Minoriten der Urkunde Gunthers von Plock von 1231, Stronczyn'ski, *Wzory pism dawnych* n. 5; 1252 Juni 6. Zeugnis der Thorner Minoriten über den Einfall der Pommeren ins Ordensland, Preuß. Urkundenbuch n. 259; 1258 Juli 28. Zeugnis der Thorner Minoriten zu Gunsten des deutschen Ordens in Preußen, Voigt, *cod. dipl. Pruss.* I n. 120; 1263. Apr. 2 Schenkung des Hochmeisters Anno an die Thorner Predigerbrüder, Preußische Regesten n. 706; 1272 Okt. 16. *Fridericus episcopus Culmocensis* Zeuge im Deutschordenshause zu Marburg, Wyß, *Hessisches Urkundenbuch* I n. 285 (letzte urkundliche Erwähnung des Bischofs); 1300 Juni 24. Urkunde des Kulmer Nonnenklosters, 1865 aus dem Besitz von F. A. Voßberg an das Staatsarchiv in Königsberg gelangt. Wenn W. den Spuren des Bischofs Hermann von Kulm, der Beichtvater König Wenzels II. von Böhmen war, in böhmischen Urkunden, die sich jetzt mit Hilfe der *Regesta Bohemiae* von Emler bequem überblicken lassen, nachgegangen wäre, so hätte er nicht nur zu den S. 106 u. 107 angeführten chronikalischen Notizen urkundliche Belege für denselben aus den Jahren 1294 und 1295 gefunden (Emler II n. 1653 u. 1685), sondern wäre auch auf das merkwürdige Dokument aufmerksam geworden, in welchem derselbe Beichtvater des Königs am 13. Mai 1303 in Zittau als *episcopus insule s. Marie* Zeuge Wenzels ist (n. 1961). An der Identität dieses Bischofs von Marienwerder mit unserem Hermann kann ebenso wenig gezweifelt werden, als an der Echtheit der nur noch in *Carpzows Fasti Zittavienses* I 141 erhaltenen Urkunde (fast das ganze Zittauer

Archiv ist nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Professor Knothe in Dresden, gegenwärtig des besten Kenners der Lausitzischen Geschichte, 1758 beim Bombardement der Stadt verbrannt). Es kann meiner Meinung nach nur ein Versehen der königlichen Kanzlei vorliegen, welche den ihr bekannten Bischofstitel in Preußen (Bischof, Heinrich von Pomesanien war 1297 bei der Krönung Wenzels anwesend, Emler n. 1754) an Stelle des ihr fremden Kulm setzte. Es fällt durch diesen Aufenthalt in Zittau am 13. Mai 1303 (von einer Anwesenheit des Königs um Pfingsten 1303 in jener Stadt sprechen auch die Chronisten Peter von Königsaal und Johann von Guben) zugleich ein Streiflicht auf N. 156 von 1303 Mai 16, den ersten Akt Bischof Hermanns in Preußen, die Grenzregulierung zwischen dem Bistum Kulm und dem Orden im Lande Löbau: dieselbe ist nach der Handlung (Mai 16.) datiert, aber erst später, nach Ankunft des Bischofs ausgefertigt, was durch die Einführung der Zeugen bestätigt wird: *testes sunt qui huic limitacioni interfuerunt et qui eciam postmodum consenserunt.* — Weitere Nachträge bieten 1312 Juni 17. Grenzregulierung zwischen dem Bistum Pöock und dem Orden, Stronczyn'ski n. 24, mit welcher N. 170 in Verbindung steht, der Gründungsversuch eines Minoritenklosters in Lessen von 1314—17, Altpr. Monatsschr. X, 271 und endlich ein Schiedspruch zu Gunsten Oliva's von 1323, bei welchem zwei Kulmer Domherren Heinrich Rubiz und Berthold mitwirken, Or. im Königsberger Archiv LVI n. 17.

Der Druck des ersten Heftes des Kulmer Urkundenbuches ist leider nicht so korrekt, wie der in den ermländischen Publikationen W.s, die Liste der Errata p. VII zählt nur die Hälfte der dem Referenten aufgefallenen Druckfehler auf. Dieselben dürften aber nicht dem Herausgeber zur Last fallen, sondern der einer solchen Aufgabe nicht ganz gewachsenen Druckerei in Danzig: Referent hat dieselbe unangenehme Erfahrung bei dem von ihm bearbeiteten Pommerellischen Urkundenbuche, das in einer anderen Danziger Druckerei hergestellt ist, gemacht. Es wäre erspriesslicher für die großen wissenschaftlichen Publikationen des Danziger Geschichtsvereins, wenn bei ihrer Vergabung ausschließlich die Leistungsfähigkeit der betreffenden Officinen maßgebend sein würde.

Wenn der Druck des Kulmer Urkundenbuches wie bisher gefördert wird, so kann in wenigen Jahren das ganze bis 1772 reichende Werk vorliegen. Wünschen wir, daß es dem um die preußische Provinzialgeschichte hochverdienten Herausgeber beschieden sein möge, nach Abschluß dieser langjährigen Arbeit, auch bei den weiteren Aufgaben, die den historischen Vereinen Preußens bevorstehn,

selbstthätig und Andere durch nie versagte Unterstützung fördernd,
weiter rüstig mitzuwirken.

Halle, December 1884.

M. Perlbach.

Des Don Diego de Aedo y Gallart Schilderung der Schlacht von Nördlingen (i. J. 1634). Aus dessen Viaje del Infante Cardenal Don Fernando de Austria übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Franz Weinitz. Mit einem Anhang und einer Karte. Straßburg. Karl J. Trübner 1884.

Die Veranlassung zur vorliegenden Publikation hat der Umstand gegeben, daß in neuern deutschen Bearbeitungen der Schlacht von Nördlingen die wichtige spanische Quelle nicht benutzt worden ist. Nur mittelbar nach dem, was Khevenhüller, der Meteranus novus und der mereure français daraus mitteilen, die ihre Quelle jedoch nicht nennen, sind einzelne Thatsachen, am vollständigsten bei Fuchs, der auch die spanische Quelle gewittert hat, ohne ihr jedoch weiter nachzuforschen, verarbeitet worden. Fraas hat zwar die französische Uebersetzung des Chifflet (Auvers 1635) gekannt, aber nicht kritisch verwertet. W. hätte noch hinzufügen können, daß Heilmann in seiner Kriegsgeschichte von Baiern, München 1868, selbst jene Quellen nicht benutzt hat. Es geht aus alledem hervor, daß das spanische Originalwerk so gut wie verschollen war. Die französischen Uebersetzungen können dafür nicht entschädigen, weil sie den Text vielfach untreu wiedergeben.

Don Diego de Aedo y Gallart, der Verfasser der Viaje, war Rat und Sekretär Philipps IV. von Spanien und gehörte zum Hofstaate des Infanten, den er auf der Reise von Madrid über Barcelona, Italien und Deutschland nach den Niederlanden begleitete und darüber ein sehr sorgfältiges Tagebuch führte. Er hat dasselbe 1635 zu Antwerpen veröffentlicht. Die Beschreibung der Schlacht von Nördlingen, an welcher der Kardinal Infant mit einem Heere von 3000 Reitern und 12000 Mann zu Fuß teilnahm, bildet darin das 13. Kapitel.

Keine Schlacht des 30jährigen Krieges ist so einer kritischen Darstellung bedürftig, wie die von Nördlingen. W. hat diese Darstellung selbst nicht unternommen, aber er hat das Material dazu mit vieler Sorgfalt zusammengesucht und bietet es in dem vorliegenden Werkchen. Wie der Titel besagt, gibt dasselbe zunächst die Schilderung der Schlacht nach der spanischen Quelle in einer deutschen Uebersetzung mit Anmerkungen, die sich vorherrschend auf die Fixierung der mitgetheilten Nachrichten auf dem Terrain beziehen. Zu dem Zweck ist eine vortreffliche Situationskarte nach Bl. 467 und 468 der Photolithographischen Original-Blätter des topographi-

schen Bureaus kgl. bayerischen Generalstabs (Maßstab 1:25,000) beigegeben. Außerdem hat W. die Orts- und Bodenverhältnisse wiederholt persönlich untersucht. In einem Anhang sind ferner diejenigen officiellen Originalberichte mitgeteilt, welche sich auf die Schlacht beziehen. Hiervon sind vor allem hervorzuheben der Bericht König Ferdinands III. an den Kaiser Ferdinand II. und die Relation des Feldmarschalls Horn. Außerdem ist der spanische Text des 13. Kapitels der »Viaje« aufgenommen.

Der kritische Apparat, welcher zu einer Darstellung der Schlacht von Nördlingen erforderlich ist, ist damit keineswegs erschöpft, da aber gerade das Gebotene schwer zugänglich ist, hat sich W. durch dessen Veröffentlichung ein großes Verdienst erworben. Er hat namentlich die Archive von Wien und München benutzt. Leider ist ihm hierbei eine wichtige handschriftliche Darstellung der Schlacht in der kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München (cod. germ. 1109) entgangen, von der Heilmann in seiner Kriegsgeschichte von Baiern einige Stellen mitteilt. Heilmann teilt auch aus dem Kriegsarchiv zu München Texte mit, die W. nicht vorgelegen haben. Der Bericht Horns wird nach der bezüglichen Flugschrift v. J. 1635 gegeben, die W. in den Bibliotheken von Dresden und Weimar fand. W. berichtigt darin die entstellte Stelle über die Form der spanischen Schanzen und die Irrtümer in der Bezeichnung des »Arnsbergs« und des Dorfes »Hirnheim« statt Ederheim, die in den bisherigen Darstellungen — abgesehen von Fraas, dem das Verdienst der Aufklärung eigentlich gebührt — zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hatten. Beiläufig bemerkt soll das Wort Messée S. 74 des Berichts, das W. apostrophiert, Meslée (Handgemenge) heißen.

Die deutsche Uebersetzung des spanischen Textes berichtigt die französische an vielen Stellen, ist jedoch in einigen Punkten nicht präcis. Es sind mir folgende aufgefallen.

Der Satz S. 7 »Eine Meldung folgte der andern« . . . bis vorrückten« gibt den Sinn nicht wieder, insofern der Gegner (die Schweden) bei seinem Anmarsch sich nicht »nach der rechten Hand hin an einige Wälder lehnte«, sondern »durch die Wälder geschützt nach rechts abmarschierte«, und daß ferner nicht »die (spanische) Reiterei und das Fußvolk, welche herankamen, nach dorthin (wo der Feind sich näherte) vorrückten«, sondern daß »Seine Hoheit sich mit seinem Heere dahin wendete, wo die (schwedische) Reiterei und das Fußvolk sich näherten«.

Die Stelle (S. 84): »diez piezas de Campanña, se pusieron en entrambos redutos dos por el lado y dos por el flanco izquierdo« heißt: 10 Felsstücke placierte man in beiden Reduten, auf jeder Face 2 (das macht 8) und auf der linken Flanke 2. W. übersetzt

sie irrthümlich S. 12 mit »stellte man zwischen beide Reduten zwei auf der Seite und zwei auf der linken Flanke auf«.

Der Ausdruck *tercio* ist zwar S. 10 ganz richtig mit Regiment zu Fuß wiedergegeben, damit jedoch nicht erklärt, wenn die Ausdrücke *tercio* und *regimento* neben einander gebraucht werden, wie S. 85: »el conde Juan retirò la gente a sus Tercios y Regimentos«. *Tercio* heißt nämlich das Regiment, dessen Officiere vom Könige ernannt werden, wie das bei allen spanischen, italienischen und seit 1603 auch bei den wallonischen Regimentern der Fall war. Unter Regiment ist daher stets ein deutsches verstanden, dessen Officiere der Oberst ernannte. Daher ist es auch zu erklären, daß in den ersten Reihen der spanischen Regimentern eine große Zahl von Officiere aller Grade als Gemeine fochten, um sich die Anwartschaft zu erwerben bei Anwerbung neuer Regimentern (*tercios*) berücksichtigt zu werden¹⁾.

Die Stelle S. 15: »Bevor das Gehölz ganz verloren gieng« . . . bis Seite 16 »beiden Orten die Stirn bot« ist als ein Satz aufzufassen und wird dann verständlich. W. trennt sie durch einen Punkt. Das *creer* steht hier im Sinne von *hacer*, und das Ganze bedeutet: die Truppen, welche auf dem Allbuch standen, wurden zur Avantgarde, und die burgundische Reiterei nahm den linken, die neapolitanische den rechten Flügel derselben ein. Letztere stand etwas vor der Linie, weil sie sowohl den Wald (Heselberg) beobachten als die Reduten schützen mußte.

Die Stelle S. 20 »am meisten vorn standen, da wo die Höhe des Hügels beginnt, die beiden lombardischen Tercios« wird nur dadurch unverständlich, daß Verf. *adelantados*²⁾ mit »vorn« übersetzt. Die beiden Regimentern standen vielmehr am weitesten entfernt (vom Gros auf dem Schönfelde), also auf dem äußersten linken Flügel, da wo das Plateau des Hügels (*lo alto de la colina*), des Allbuchs nämlich, beginnt.

S. 22 ist *desbaratar* mit »auseinandersprenge« übersetzt, was den Sinn des Satzes entstellt. Eine auseinander gesprengte Reiterei kann nicht bis an die Piken des Fußvolks gelangen, wie hier die schwedische. Es heißt nur »in Unordnung bringen«.

S. 24 ist *la vuelta de la colina*³⁾ mit »Krümmung des Hügels«

1) S. 23 heißt es z. B. »Es befanden sich bei ihnen (den *tercios* Toralto und *Idiaques*) zahlreiche Männer von Rang und Würden, verabschiedete Majore, Hauptleute und Fähnriche, viele vom Adel und Ordensritter; und die ersten Reihen waren voll von den Einen und Andern«.

2) S. 93: »estando los mas adelantados en el principio de alto de la colina, los dos Tercios de Lombardos«.

3) S. 93: Pareció al Marques de Leganes, que cargava el enemigo con la mayor parte de su exercito la buelta (vuelta) de la colina.

übersetzt, was keinen Sinn giebt, da der Allbuch von allen Seiten gekrümmt ist. Der Ausdruck ist in Bezug auf die Stellung der Spanier aufzufassen und heißt hier die Rückseite des Hügels. Warum das nicht zulässig sein soll, wie W. in der Note sagt, weiß ich nicht. Der folgende Satz beweist das Gegenteil, denn, wenn der Feind bei dem nächsten Angriff nur die beiden Tercios Idiaques und Toralto in ihrer Stellung ließ, welche das erste Treffen bildeten, alles übrige aber bis zum Abhang des Berges nach Norden trieb, so kann unter dem »Uebrigen« nur das verstanden werden, was in den hintern Treffen stand. Wie ich noch zeigen werde, hat Don Diego diesen Moment an ganz verkehrter Stelle angebracht. Daß er aber stattgefunden hat und zwar gleich zu Anfang der Schlacht, wo noch keine Truppen in den hintern Treffen vorhanden waren und unter dem »Uebrigen« nur die burgundische Reiterei gemeint sein kann, wird auch andererseits bezeugt. Die richtige Auffassung der Stelle ist daher von Wichtigkeit.

Die Stelle S. 28: »erging der Befehl, daß nach dem Ort, vereint und in Bataillon die Tercios des Paniguerola und des Guasco marschierten« giebt zwar den spanischen Text¹⁾ wörtlich wieder, erfordert aber eine Erläuterung. Vereint wären sie auch vorgegangen wenn jedes Tercio in sich ein Bataillon gebildet hätte, die Pointe liegt darin, daß sie in einem Bataillon vereint vorgehn sollten, und zwar die Pikeniere beider Regimenter. Ich erwähne das, weil es noch mehrfach vorkommt, auch in den deutschen Berichten. So sagt Fugger in seinem Bericht an den Kurfürsten Maximilian, daß sein Regiment mit dem von Lesly eine »Squadron« gebildet hätte und in dem Bericht König Ferdinands heißt es von beiden Regimentern, daß sie eine »brigata« gemacht hätten. Das ist nicht im heutigen Sinne zu verstehn, sondern daß sie zu einem Körper (Bataillon) vereinigt würden.

Ein solcher technischer Ausdruck ist auch das Wort *manga* (*manche*, Flügel), das W. mit Abteilung übersetzt. Das ist an sich ganz verständlich, nur muß man wissen, was darunter zu verstehn ist. Jedes Regiment bestand nämlich aus drei Abteilungen, zu dieser Zeit von gleicher Stärke, nämlich einer mittlern aus Piken gebildet und zwei zur Seite aus Musketieren bestehend. Letztere werden auch selbständig verwendet und behalten dann ihren Namen »Flügel« oder Musketierflügel (*manga*) bei.

Die Darstellung der Schlacht von Nördlingen des Don Diego ist die einzige der gleichzeitigen, welche alle Stadien des Verlaufs

1) S. 97: se mandò que marchassen al puesto unidos y en batallon los Tercios dal Paniguerola y del Guasco.

derselben gleichmäßig zu umfassen sucht. Sie ist aber nicht aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangen, sondern später aus Berichten und Zeugenaussagen zusammengetragen. Der Verfasser ist weder Soldat gewesen, noch haben die Vorgänge, wie er sie aufeinander folgen läßt, irgend eine logische Entwicklung. Er hat bei Zusammenstellung der Berichte auffallende Irrtümer begangen. Seine Erzählung darf daher nur in soweit verwertet werden, als sie mit glaubwürdigen Berichten, wie denen des Königs Ferdinand und Horns, in der Aufeinanderfolge der Momente übereinstimmt. Ersterer ist seiner Natur nach nicht in die Details der Gefechtsverhältnisse eingegangen, giebt aber einen sichern Faden für die innere Entwicklung der Vorgänge und der dadurch bedingten Maßregeln des Oberkommandos. Der Bericht des Feldmarschalls Horn ist einige Zeit nach der Schlacht gefertigt und zeichnet sich durch große Klarheit aus¹⁾, umfaßt aber nur seinen Anteil an der Schlacht. Wie er selbst sagt, beabsichtigt er nur das zu schildern, was er selbst gesehen hat. Da sein Anteil an der Schlacht aber gerade der maßgebende ist, gegen den der des Herzogs Bernhard völlig zurücktritt, so ist sein Bericht von der allergrößten Wichtigkeit. Alle übrigen gleichzeitigen Relationen dienen nur dazu einzelne Punkte näher zu bestimmen.

W. legt nun, wie er selbst S. 6 sagt, der Darstellung des Spaniers die Prädikate der Glaubwürdigkeit und der Ausführlichkeit bei und zwar, wie aus einzelnen Bemerkungen hervorgeht, in dem Grade, daß sich die Berichte des Königs und des Feldmarschalls dem unterzuordnen haben. Eine andre Methode hat Dr. Fuchs²⁾ eingeschlagen. Er stellt für jeden einzelnen Moment die Thatsachen nach den verschiedenen Berichten zusammen und gerät dadurch, da er den Bericht Don Diegos aus dem *Meteranus novus* hierbei ebenfalls heranzieht und ihm eine gleiche Berechtigung zuerkennt, auf Widersprüche, die unlösbar sind. Der Professor Fraas³⁾ hat die Schwierigkeiten erkannt den spanischen Bericht mit den andern in Einklang zu bringen und hat auf seine Verwertung mehr oder weniger verzichtet. Heilmann endlich, der ihn gar nicht gekannt hat, hat abgesehn von andern Fehlern das Terrain nicht erforscht und daher die aus dem Bericht Horns sich ergebenden Mißverständnisse hinsichtlich der Oertlichkeiten des Arnsberges und Hirnheim nicht gelöst, im Gegenteil die Sache ganz verfahren. Wenn man den Be-

1) Störend darin ist, daß er die Bezeichnung Arnsberg (Ohrenberg), der südwestlich Ober-Kampf liegt, auf die Gegend nordöstlich Ober-Kampf übertrug und Hirnheim mit Ederheim verwechselte.

2) J. Fuchs, Die Schlacht bei Nördlingen. Weimar 1868.

3) O. Fraas, Die Nördlinger Schlacht. Nördlingen 1869.

richt Don Diegos in dem Umfange, wie ich oben andeutete, verwertet, ist er wegen der reichen Details in taktischer Beziehung von großer Wichtigkeit.

Um W. in Bezug auf seine Auffassung gerecht zu werden, ist es erforderlich auf einige Punkte näher einzugehn.

Nach der Darstellung Don Diegos ist der Feldmarschall Graf Kratz mit seinem Korps auf dem rechten Flügel vorgegangen¹⁾, so daß Horn gleichsam das Centrum eingenommen hat. Nach allem, was wir sonst über Kratz erfahren, ist er mit seiner Reiterei beim Herzog von Weimar auf dem äußersten linken Flügel geblieben. So hat ihn das Theatrum Europaeum in das Schlachttabelleau eingetragen und Riccius spricht es ausdrücklich aus²⁾. Khevenhiller, welcher den Bericht Don Diegos benutzt hat, geht vornehm über den Passus desselben, der den Anmarsch des Grafen Kratz betrifft, hinweg und bemerkt nur am Schluß, daß Kratz den ganzen Tag keinen Pistolenschuß gethan hat³⁾. In dem Bericht Horns wird Kratz gar nicht erwähnt. Hätte dieser auf dem rechten Flügel gefochten, so hätte ihn Horn in seinem Bericht nicht ignorieren können, da er von dessen Maßnahmen abhängig gewesen wäre. Horn sagt aber außerdem, daß er selbst den rechten Flügel gehabt habe⁴⁾. Schlagend ist der Umstand, daß das Fußvolk des Grafen Kratz anfänglich vom Herzog Bernhard auf dem linken Flügel zurückbehalten und etwa gegen 10 Uhr unter dem Grafen Thurn zur Unterstützung Horns über den Heselberg vorgesendet worden ist. Das Fußvolk des Grafen Kratz bestand nämlich vorherrschend aus den Regimentern, welche die Besatzung von Regensburg gebildet und gegen freien Abzug kapituliert hatten, dem blauen (Hazold), schwarzen (Graf Thurn), gelben (Generalmajor Lars Kagge) und noch einem andern. Lars Kagge, der Kommandant von Regensburg, hatte sie über Neumark und Nürnberg zum Grafen Kratz geführt⁵⁾, der damals (Juli) Forch-

1) S. 90: Venia de batalla Gustavo Horren derecho à la colina (Allbuch), pegado al bosquillo con 4000 escogidissimos Infantes, y 5000 Cavallos, y con ygual numero de gente à su mano derecho se encaminava Gratz à la otra parte meridional della.

2) Riccius De bellis germanicis ab anno 1618 ad 1648 libri X. Venet. 1649. 4. Die Angabe des Riccius über Kratz ist um so bemerkenswerter, als er den spanischen Bericht sonst möglichst verwertet hat.

3) Annales Ferdinandeï 12,1200: Den Cratz hat ein gemein Crabat gefangen und mit sich geführt und hat sich befunden, daß er in der ganzen Schlacht keine Pistole gelöst.

4) S. 70: »Ich . . . so selbiges mal den rechten Flügel in der Schlachtordnung gehabt«. Ich bemerke, daß wo in den folgenden Citaten nur die Seitenzahl angegeben wird, immer auf das vorliegende Werkchen Bezug genommen ist.

5) Khevenhiller 12, 1200. 1201.

heim belagerte. Wir wissen aus Don Diegos Bericht¹⁾, daß Horn mit diesen Regimentern seine spätern Angriffe auf den Allbuch ausführte, und speciell aus dem Bericht Horns, daß Thurn mit seinem Regiment und dem gelben vom Herzog Bernhard dem rechten Flügel zu Hilfe geschickt wurde.²⁾

Wenn Don Diego ferner sagt, daß das Regiment Leßlie mit 1000 Reitern Kratz gegenüber gestanden hätte³⁾, so setzt er sich in Gegensatz mit ganz positiven Nachrichten. Denn Fugger, der mit seinem Regiment »eine Squadron« mit dem Leßlieschen machte, was auch, wie wir gesehen haben, im Bericht des Königs Ferdinand bestätigt wird, sagt in seiner Relation an den Kurfürsten Maximilian S. 56, daß er während der ganzen Schlacht auf derselben Stelle gekämpft und zuletzt den Wald (Heselberg) angegriffen habe⁴⁾. Die Stellung des Leßlieschen Regiments auf dem rechten Flügel der Truppen, die den Allbuch besetzt hielten, wird auch von Horn bestätigt⁵⁾.

Wie verhält sich nun W. diesen Nachrichten gegenüber? Das Vorgehn des Grafen Kratz auf dem rechten Flügel übergeht er mit Stillschweigen, hält es also aufrecht; zur Stellung Leßlies mit den 1000 Reitern auf dem linken Flügel sagt er S. 73 Note 2: »Horn irrt sich hier wohl im Namen, wenn er sagt, daß Regiment Leßlie habe auf dem rechten Flügel gehalten«. Die andern Zeugnisse dafür sind ihm entgangen.

Don Diego ist aber auch darin im Irrtum, daß zur Zeit des Anmarsches von Horn schon kaiserliche Reiter auf dem Allbuch gewesen sind. Denn wir wissen aus dem Bericht König Ferdinands, daß die kaiserlichen Reiterregimenter von Piccolomini erst erbeten wurden, als der Angriff Horns auf den Allbuch sich bestimmt ausgesprochen hatte⁶⁾. Auch geht aus dem Bericht Horns hervor, daß als

1) S. 22 und 26. Nach Don Diego griff zuerst das gelbe (S. 22) und dann das schwarze und blaue (S. 26) an.

2) S. 73: »Indessen ist der Graff von Thurn mit den Brigaden so sein und das gelbe Regiment gemacht, von H.-Bernhard F. G. dem rechten Flügel zu Hilf geschickt worden«. Das blaue Regiment wird im Bericht Horns nicht erwähnt.

3) S. 20: Auf der Seite des Cracz aber stand das Regiment des Leslie mit weitern 1000 Reitern (des Königs und Seiner Hoheit).

4) S. 56: »niemalen von der ställ gewichen und das leistunglichen . . . in des feindts Infanterie, so im waldt gewesen, gesaczt.

5) S. 73: Selbige (Brigade Thurn) ist nit auff das Retranchement zu kommen, sondern ist zur linken hand hinauff gegen den Posten avanciert, da Leßlie und die Italienische Regimenter (Toralto) gestanden.

6) S. 41: Als »man vormerckt, daß der Feind seine größte Macht dahinwerts (gegen den Allbuch) zu wenden und sein Heyl zu versichern gemeint, der Graff Gallaß den Graffen Piccolomini und Ridberg über vorige Spanische noch mit den

er für seine Person, seinen Truppen voraus, sich auf den Berg begab um zu rekognoscieren, der Oberstlieutenant von Witzleben, entgegen der Disposition des Feldmarschalls, mit dem Reiterregiment desselben auf der Höhe erschien und nicht kaiserliche, sondern burgundische Reiterei vor sich fand. Er warf sie zurück¹⁾ und drang, wie wir aus dem Bericht Bassompierres wissen²⁾ bis in die Nähe des Königs Ferdinand und des Kardinal-Infanten, welche auf dem Schönfelde hielten, vor. Da der Punkt auch in andrer Beziehung von Interesse ist, so gehe ich noch näher darauf ein. Witzleben wurde hier von überlegenen Kräften angefallen und zum Rückzuge genötigt, wobei er zwei Standarten verlor und durch das Feuer aus den Reduten schwere Verluste erlitt. Horn mußte ihn mit andern Reiterregimentern degagieren. Bei diesem Angriff Witzlebens, der vor dem Infanterie-Angriff auf die Reduten erfolgte, waren außer den fünf Infanterie-Regimentern, die in erster Linie standen, und den burgundischen und neapolitanischen Reitern noch keine andern Truppen auf dem Allbuch, und da außerdem auch schwedischerseits keine weiter greifende Reiterattacke mehr erfolgt ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dasjenige, was Don Diego als dritten Angriff der Schweden bezeichnet (S. 24), wo die schwedische Reiterei im Rücken der Regimenter Idiaquis und Toralto bis an die Schlucht zwischen dem Allbuch und Schönfelde in der Nähe des Königs und des Infanten vordrang, sich auf die Attacke Witzlebens bezieht. Um die Zeit, wo Don Diego sie setzt, wäre die Attacke ganz unmöglich gewesen, da inzwischen die kaiserliche Reiterei und 4 Infanterie-Regimenter als zweites Treffen und als Flankendeckung eingetroffen waren³⁾. Es läßt sich nicht annehmen, daß alle diese Truppen bis

Alt-Piccolominischen, Ridbergischen, Aldobrandinischen, Nicolaischen und Alt-sächsischen dahin commandirt, ist er gleich zu rechter Zeit mit besagter Reiterei angelangt . . ., wie aus dem Folgenden hervorgeht, nachdem die beiden deutschen Regimenter, Salm und Wurmser, aus den Schanzen vertrieben waren.

1) S. 70. 71.

2) Le Vassor, Hist. du règne de Louis XIII 8, 268: »A cinq heures et demie la cavalerie de Paile droite de l'ennemi donna sur celle de notre gauche et lui fit lâcher le pied: M. le Duc de Lorraine (der Herzog von Lothringen commandierte die Truppen der Liga auf dem äußersten rechten Flügel, also bis dahin zeigte sich die Wirkung der Attacke Witzlebens) court l'épée à la main, contraint l'ennemi à reculer . . .«

3) In Betreff des Eintreffens dieser Verstärkungen zeigt sich Don Diego ganz unzuverlässig. Er sagt (S. 20) »auf der Seite wo Horn herkam, war dann als der Hügel besetzt (folgt die erste Linie) . . . Der Rücken des Hügels — also hinter der ersten Linie als zweites Treffen — war besetzt von verschiedenen Tercios und Regimentern kaiserlicher, spanischer und ligistischer Reiterei wie Infanterie. Auf dem äußersten Flügel standen, da wo die Höhe (das Plateau) des Hügels beginnt, die beiden lombardischen Tercios des Paniguerola und des

zu jener Schlucht zurückgedrängt worden wären. Don Diego setzt die Attacke Witzlebens also um etwa vier Stunden später und erzählt sie unter ganz andern Verhältnissen; aber das nicht allein, er erzählt sie auch zweimal. Denn das Reitergefecht auf S. 26 ist wiederum nichts anderes, als das durch die Attacke Witzlebens hervorgerufene, wie daraus hervorgeht, daß Don Diego in beiden Fällen dem Gerardo de Gambacorta, Kommandeur der neapolitanischen Reiterei, den meisten Anteil an dem Erfolge zuerkennt, dieser aber schon im ersten Gefecht (S. 24) verwundet wurde¹⁾, und daß er bei dem zweiten Gefecht (S. 26) auch den Herzog von Lothringen teilnehmen läßt, von dem wir durch Bassompierre wissen, daß er bei der Attacke Witzlebens herbeigeeilt war.

Es wäre gewagt eine solche Supposition zu machen, wenn Don Diego sich nicht noch andre Blößen in dieser Beziehung gäbe. So läßt er das schwedische gelbe Regiment (S. 22) den zweiten Angriff machen, also etwa um 7 Uhr, wo wir durch den Bericht Horns wissen, daß dieses Regiment erst in späterer Zeit, nachdem sich bereits herausgestellt hatte, daß die Infanterie des rechten Flügels nicht ausreichte sich des Allbuchs zu bemächtigen, vom linken Flügel herbeigezogen wurde. Man muß nur bedenken, was er sagen will, daß der Herzog Bernhard sich in dieser Weise schwächte — außer dem gelben gieng auch das Regiment des Grafen Thurn nach dem rechten Flügel ab — indem er an Infanterie fast nichts als sein Leibregiment, das weiße, zurückbehielt. Er setzte damit gleichsam Alles an Alles. Die Maßregel kann daher erst in später Stunde, vielleicht gegen 10 Uhr getroffen worden sein.

W. macht zu alledem keine andre Bemerkung als S. 22 in Betreff des gelben Regiments, daß es nach Horn erst viel später unter Thurns Befehl erscheint. Die Angabe des spanischen Berichts wird also nicht bekämpft. In Betreff der Anwesenheit des Herzogs von Lothringen bei dem Reitergefecht macht W. S. 26 Note 1 die Bemerkung, daß von einer Teilnahme des Herzogs von Lothringen an

Don Carlos Guasco«. Das ist jedoch alles verfrüht, wie ich das bereits in Bezug auf die kaiserliche Reiterei nachgewiesen habe. Nach dem Bericht König Ferdinands (S. 42) kamen zuerst die beiden kaiserlichen Fußregimenter Altsächsisch und Webel und zwar um 6 Uhr, die beiden Regimenter Paniguerola und Guasco dagegen erst um 8 Uhr. Mit ihnen kamen gegen 1000 Musketiere des kaiserlichen Regiments Tieffenbach und Artillerie. Noch später sind dann erst die ligistischen (bayerischen) Regimenter Ruepp und Hartenberg (S. 59) — ~~Fagget~~ war bereits seit Tagesanbruch da — eingetroffen. Ein Regiment Schwarzenberg, das Don Diego S. 80 anführt, hat gar nicht existiert. Es scheint damit das Regiment Hartenberg gemeint zu sein.

1) Hätte wirklich ein zweites Gefecht stattgefunden, so wäre es merkwürdig, daß der verwundete Gambacorta noch solche Heldenthaten hätte ausführen können.

dem Kampf um den Allbuch sich sonst nirgends eine Nachricht findet. Ich verweise auf Bassompierre.

Ich kann nicht unterlassen noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

Der Darstellung Don Diegos ist ein Plan beigegeben, auf den er sich bezieht. Er hätte unter allen Umständen wiedergegeben werden müssen. Außerdem hätte die »Viaje« noch sehr wichtige Notizen über die spanischen Regimenter geboten, die anzuführen gewesen wären, namentlich die Resultate der Musterung in Tirol. Die Regimenter, welche bereits 1633 unter dem Herzog Feria in Deutschland gefochten hatten, hätten bezeichnet werden müssen. Von den deutschen Regimentern in spanischem Solde wäre anzugeben gewesen, daß Salm und Leßlie (früher Schaumburg) schon seit längerer Zeit in spanischen Diensten waren, Wurmser dagegen neu formiert worden war. Ich kann nicht genug vor dem Standpunkt von Fuchs warnen, der S. 112 seiner Schlacht von Nördlingen sagt: »Ich führe die Namen und Stärke (der Regimenter) nicht auf, da die Namen der meisten nachher in der Schlacht nicht wieder vorkommen, die wiederholten aber an den betreffenden Stellen des Schlachtberichts erwähnt werden«. Für die Beurteilung der Gefechtsführung ist die Kenntnis der in Reserve gehaltenen Regimenter von der größten Wichtigkeit, die Namen sind aber auch bei Feststellung der That-sachen nicht zu entbehren.

W. hätte bei seinen Recherchen in den Archiven ein Hauptaugenmerk auf die Ermittlung der Namen der kaiserlichen und ligistischen Regimenter, die in der Schlacht anwesend waren, legen müssen. In Bezug auf die kaiserlichen Infanterie-Regimenter ist das Verzeichnis auf S. 54 sehr wichtig. Ein ähnliches, ebenfalls auf die Einstellung der gefangenen Schweden bezüglich, gibt Heilmann II 1, 495 von den Infanterie-Regimentern der Liga. Die Namen der Reiter-Regimenter sind dagegen nur insoweit bekannt, als sie in den Berichten erwähnt werden.

Sehr erwünscht wäre die Kenntnis der Namen der schwedischen Regimenter und wie sie nach den Flügeln verteilt waren, gewesen. Das Theatrum Europaeum gibt sie nur zum Teil an. Eine Kontrolle darüber ist jedoch nicht vorhanden. Infanterie wäre danach auf dem linken Flügel außer dem Leibregiment des Herzogs in den spätern Momenten der Schlacht gar nicht vorhanden gewesen.

Breslau.

G. Köhler.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung* -

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. F. Kasten).
.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1885.

Inhalt: Adalbert Bezenberger, Lettische Dialekt-Studien. Von A. Bielenstein. — Anundoram Boroah, A Comprehensive Grammar of the Sanskrit language. Vol. III. Part I. Von Th. Zachariæ. — F. W. Warfvinge, Arsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus. V. Von Theod. Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lettische Dialekt-Studien von Adalbert Bezenberger. Göttingen Vandenhoeck et Ruprechts Verlag 1885. 179 S. 8^o). (Separatabdruck aus dem Magazin der lettisch-literarischen Gesellschaft. XVII, 2).

Seit ungefähr zwei Jahrzehnten hat die lettische Sprache bei den Linguisten Deutschlands mehr Beachtung gefunden, als es vor dem geschah und geschehen konnte. Die nicht geringe Zahl der Darstellungen dieses Idioms (bis dahin c. 15, heute c. 20—25) wurde damals durch des Unterzeichneten »Lettische Sprache« vermehrt, und es ward damit den Forschern ein größeres Material, auch schon möglichst geordnet nach den Gesichtspunkten der neuern Wissenschaft, dargeboten, als bisher zusammengebracht war; eines aber fehlte den deutschen Sprachforschern bis jetzt, was durch kein Buch gegeben werden konnte. Keiner der Hervorragenderen hatte lettische Rede mit eigenem Ohr aus ächt lettischem Munde gehört¹⁾. Die Sprachwissenschaft gehört aber zu den empirischen Wissenschaften und wie der Botaniker nicht des Auges entraten kann, und keine Beschreibung, auch die genaueste nicht, Ersatz bietet für das, was das Auge von Pflanzen- und Blüten-Formen am Orinoco oder Congo sieht, so kann der Linguist nicht entraten des eigenen Gehöres um die Beobachtungen Anderer vor ihm zu kontrollieren, um weiter und tiefer zu forschen, als die Vorgänger es vermocht haben.

Dazu kommt ein zweites. Alle Forschung geht allmählich ins

1) Ich erinnere mich mit Vergnügen, wie im Sommer 1858 der Altmeister Bopp, als ich in Berlin bei ihm war, sich freute, zum ersten Mal den gestoßenen und gedehnten Ton lettischer Wörter aus meinem Munde genau zu hören.

Detail. Die Stellung einer Sprache in der Völkerfamilie, ja das Wesen einer Sprache an sich, ergibt sich nicht aus der Schriftsprache allein; dieselbe ist ja immer mitbedingt durch künstliche Einflüsse. Dialektstudium wird notwendig um zu finden, wo und wie die natürlichen Kräfte gewirkt haben und wirken. Hier reichen wieder die litterarischen Hilfsmittel absolut nicht aus; es bedarf des eigenen Hörens an hundert Orten.

Professor Dr. A. Bezenberger ist der erste Linguist Deutschlands gewesen, der dem angedeuteten Mangel abgeholfen hat und von eigener Neigung getrieben es hat möglich machen können aus dem eben nachbarlichen Königsberg die Letten Kur- und Livlands persönlich zu besuchen, ja, das lettische Land fast von einem bis zum andern Ende (1882) zu durchstreifen und namentlich in dialektologischer Hinsicht zu durchforschen.

Die Resultate jener Reise sind in der oben genannten Schrift niedergelegt.

Wenn ich es unternehme die Arbeit meines verehrten Freundes im Nachstehenden einer Recension zu unterziehen, so thue ich solches nur mit etwas Bangen. Denn es ist für einen Dilettanten, der in seinem Leben nur immer einen Bruchteil seiner Zeit und Kraft neben ganz andersartigen amtlichen Arbeiten hat ertübrigen können zur Erforschung der Volkssprache, die dem hiesigen Landpastor allerdings nahe liegt, — für einen Dilettanten, sage ich, ist es eine bedenkliche Aufgabe die Arbeit eines gewiegten Fachmannes zu beurteilen. So sei es mir erlaubt mich in bescheidenen Grenzen zu halten.

Die Bezenbergersche Schrift hat drei Teile: A. Texte (S. 1—65); B. Untersuchungen und grammatische Bemerkungen (S. 67—165); C. Lexikalisches (S. 167—179).

Im ersten Teil gibt er 18 Texte, meist Volkslieder und Märchen, aus den verschiedensten Gegenden des Oberlandes (hochlettisch) und Unterlandes (niederlettisch und tahmisch) in getreuster Aufzeichnung aus dem Munde des Volkes, ausnahmsweise das treffliche Kunstgedicht (»der Frühling«) eines Schullehrers im Dondangenschen Lokaldialekt (XIV) oder ein paar Psalmen nach der Aussprache vorlesender einfacher Leute (III. IX), die bekanntlich das Gedruckte nach ihrer Zunge modeln.

Bei der graphischen Darstellung der verschiedenen Dialekte und Dialektschattierungen hat Bezenberger begrifflicherweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Sein Ohr ist ein bewundernswürdig feines, und es entgeht ihm schwer die geringste der zahllosen Modulierungen oder Varietäten eines Lautes. Er hört auch

durch den Laut hindurch dessen Bedeutung heraus, wie der kundige Arzt die Art des Rauschens der Luft in den Lungen oder die Art des Rauschens des Bluts im Herzen versteht und zu deuten weiß. Aber die Zeichen des Druckers reichen nicht aus den Reichtum der Laut-Schattierungen darzustellen, und es gibt keine Schreibung, die im Stande wäre menschlichen Sprachlaut kongruent dem Auge darzustellen. Es herrscht hier eben Inkommensurabilität. S. 12 redet Bezenberger selbst über die unbezeichnenbaren Abstufungen der Verdampfung von *au* in *ou*.

Hierzu kommt eine andere Schwierigkeit, die Bezenberger nicht hat umgehen können, das ist die in seiner Arbeit sich findende Verschiedenheit der Schreibung der lettischen Laute, wenn er z. B. im Allgemeinen der Bielensteinschen Bezeichnung (cf. »Lett. Sprache«) folgt, dazu aber eine Reihe anderer Zeichen fügt S. 4: *ä é, ë, ï, ö, o, ü, y, é* u. s. w.), daneben je nach Umständen, aus bestimmten Gründen, einmal den gestoßenen Ton bezeichnet, einmal auch wieder nicht, und endlich nicht selten gedruckte Texte mit deren verschiedenen Schreibungen citiert. Diese Buntheit macht schon dem des Lettischen Kundigen die Orientierung nicht leicht, sicher aber sehr schwer dem fernstehenden Forscher, der in der lettischen Sprache und Litteratur nicht schon heimisch ist. Ich bemerke jene Tatsache, ohne angeben zu können, wie es hätte anders gemacht werden sollen.

Einzelnen Texten schickt Bezenberger einleitende Bemerkungen voraus, durchweg finden sich Bemerkungen unter den Texten, — über die Quellen, woher die Texte stammen, über die Schreibung und deren Motiv und Methode, über einzelne Sprachformen, deren Sinn und Entstehung. Der Fernstehende wird trotz der außerordentlichen Fülle solcher Bemerkungen leider doch noch auf Dunkelheiten stoßen, die ihm die vorhandenen, gedruckten Hilfsmittel nicht klar machen. Vielleicht wäre deshalb eine vollständige Uebersetzung der Texte ins Deutsche dienlich gewesen, zumal der dritte Teil (C. Lexikalisches) lange nicht für Alles Aufschluß bietet, was hier vorkommt.

An einigen Stellen spricht Bezenberger Zweifel aus, über die Auffassung einer sprachlichen Erscheinung z. B.

S. 26 Anm. 5. Ich halte *gole*, sie giengen, nicht für eine Dativform, sondern für einen merkwürdigen Fall von Wandlung eines *j* in *l*, wie wir sie öfter finden bei dem andern Halbvokal *w*, cf. *oluts* f. *awõts*, Quell; *peestala* f. *peestawa*, hölzerne Mörserkeule.

S. 57 Anm. 1. Ich halte das *f* in *īf īsin* für keinen Schreibfehler, mir scheint eine Dissimilation vorzuliegen, wie sie sich findet in *fasukoj* (= *sukājās*, kämmte sich S. 74) und sonst.

Bevor ich einige Punkte erwähne, wo ich anderer Ansicht bin als mein verehrter Freund, oder mir erlaube Kleinigkeiten zu berichtigen, fühle ich mich verpflichtet allgemein meinen warmen Dank auszusprechen für die vielen sei es Berichtigungen, sei es Erweiterungen und Vertiefungen dessen, was ich vor 22 Jahren in meiner »Lett. Sprache« (Berlin, Dümmler 1863) ausgesprochen habe. Alles dergleichen hier aufzuzählen ist unmöglich und unnützlich. Manches im Folgenden ist gar nicht eine Ausstellung, sondern eine thatsächliche Bemerkung.

Bezenberger unterscheidet, wo er nicht überhaupt von solchen Unterscheidungen absieht, nur zwei lettische Tonqualitäten, allerdings nach Vorgang meiner »Lett. Sprache«. Die ihm wohlbekannten späteren Darlegungen J. Neulands und Krumbergs haben mit Evidenz drei Tonqualitäten im Lettischen nachgewiesen. Ich weiß aber wohl, daß ein Versuch der Unterscheidung dieser drei Tonqualitäten für einen Nichtletten ungeheuerer Schwierigkeiten hätte.

S. 15. 16 möchte ich eine Erklärung der interessanten Thatsache vermissen, warum der Lette, wenigstens lokal, eine Reihe von Präpositionen kurz ausspricht (*ūf*, *pī*, *nū*), während er dieselben als Präfixe lang braucht (*ūf*, *pī*, *nū*). Uebrigens ist diese Unterscheidung von *ūf* und *ūf* und, wie ich hinzufügen kann, die von *par* und *pār* sehr weit verbreitet und fast wert in die Schriftsprache aufgenommen zu werden. Der Grund der Verlängerung scheint mir in der Betonung zu liegen, die auf der ersten Wortsilbe, also auf dem Präfix ruht. Von der Präposition dagegen eilt der Ton auf das folgende Substantiv und die Präposition erscheint und wird dadurch notwendig kurz.

Bezenberger schreibt in der Regel im Stammsyllben-Auslaut oder auch im Derivationsuffix-Auslaut vor folgender Tenuis oder scharfem Zischlaut auch Tenuis statt Media oder *s* statt *f* (tönend) und verhüllt dadurch dem Nichtorientierten die Etymologie zu sehr, cf. S. 29: *pūts* f. *pūds*, *furts* f. *furds* (= *far*ds); S. 34: *nelūschūs* f. *nelūschūs*. S. 130: *schālāks* f. *schālāgs* (= *schālīgs*); S. 135: *mīlīks* f. *mīlīgs*; S. 87: *atslāk's* f. *atslāg's*. Bei Kompositionen ist mir die phonetische Schreibung noch bedenklicher, cf. S. 52: *līgdegune* f. *līkdegune*; oder gar beim Zusammenstoßen zweier ganz getrennter Worte, cf. S. 126: *pred' sīmelim*, nach Norden. Damit kämen wir im Lettischen zu der althochdeutschen Schreibung; *das ting* neben *dero dingo*. Ich glaube nicht, daß Bezenberger diese Koncession der Aussprache zu machen gezwungen gewesen wäre, da doch wohl nicht bloß die lettische (»Lett. Spr.« I, 157 ff.), sondern jede Zunge die vorhergehende Media oder *f* einer folgenden Tenuis oder einem

(scharfen) *s* von selbst assimiliert. Auch *waz* S. 88 würde ich etymologisch, ja sogar nach der Aussprache *wazs* schreiben. In Südost-Livland spricht der Lette das *s* Nominativi z. B. in *meschs* entschieden hörbar aus.

Wohl sicher ein Versehen ist es, wenn bei der streng phonetischen Schreibweise S. 34 *kemedama* und S. 59 f. *welu* geschrieben ist. Denn das erstere ist aus dem deutschen entlehnt (kämmen) und in dem zweiten ist *l* aus *ln* (*welnu*) durch Assimilation entstanden, und deshalb muß in beiden Fällen die Liquida doppelt geschrieben werden, weil sie lang tönend gesprochen wird, während ja sonst allerdings der Lette die Liquida nach kurzem Vokal kurz und leicht spricht und mit Recht in der Schrift nicht verdoppelt.

S. 38 No. 17 ist *wis* wohl sicher ein Schreib- oder Druckfehler für *wif* von *wifet*, flimmern.

S. 46 Anm. 6 ist die Schreibung *sweizina[ji]sch* mißverständlich, als ob nämlich das *sch* ohne Einwirkung des vorhergehenden *j* entstanden wäre. Ich würde schreiben »*sweizināsch*« für »*sweizinā[ji]s*«.

S. 52 No. 6 dürfte *asōtej* Schreib- oder Druckfehler für *afōtej* sein.

S. 54 Anm. 5 muß wohl stehn *aišdambejuschās* statt . . . *as*, denn es ist die Reflexivform, »die Gewässer haben sich durch die zusammengeführten Eisschollen eingedämmt, so daß sie nicht abfließen können«.

S. 55 Anm. 5 ist *sapluzant'* irrtümlich von *saplukt*, zerpfücken (»abgeraut«) abgeleitet, vielmehr ist es der Nom. Pl. des Part. Prät. Pass. von *saplūzināt*, verbrühen, und deutet auf die hier allgemeine Sitte das Feine, das auf der Heubodendiele vom Heu nachbleibt, mit heißem Wasser zu bebrühen und so dem Vieh als kräftiges Futter gerade im Frühjahr zu reichen. Das Präfix *sa* deutet hier nicht auf das Verbrühen, sondern auf den Verbrauch dieses Brühfutters.

S. 57 Anm. 5 scheint mir die Erklärung des: *kas tad a jums le nosgales?* in größerer Ferne gesucht als nötig ist; *le* (= *lai*) steht einfach final, und der Sinn ist: was soll denn aus euch allendlich werden?

B. Der zweite Teil der Bezenbergerschen Schrift (»Untersuchungen und grammatische Bemerkungen«) enthält elf Abschnitte. In

I wird die Frage behandelt, ob der hochlettische Dialekt ein Ubergangsidiom zwischen Lettisch und Littauisch sei, und mit triftigen Gründen verneint.

II. (S. 79 ff.) handelt von der hochlettischen Wandlung des Schriftlettischen *ā* und *ǎ* in *o*-Lante.

III (S. 91 ff.) von den Umlauts-Erscheinungen.

IV. (S. 119 ff.) von der hochlettischen Wandlung des Schriftlettischen *u* in *iū* (*yu*, *āu*, *iuh*, *ēu*, *ēu*, *y*).

V. (S. 122 ff.) von der hochlett. Wandlung des gemeinlett. *ū* in *ou*.

VI. (S. 126 ff.) von der hochlett. Wandlung des gemeinlett. *ī* und *ei* jenes in *ī*, *ī*, dieses in *ī*.

VII. (S. 137 ff.) von den diversen *l*-Lauten.

VIII. (S. 136 ff.) von dem Verlust der Personalendung und dem Zurtücktreten des Femininums in Nordkurland und in Westlettland (Salis-Lemsal).

IX. (S. 143 ff.) von den Deminutivbildungen.

X. (S. 150 ff.) von den tahmischen Infinitivkürzungen und dem tahmischen Uebergang von *i* und *u* vor *r* + Kons. in *ie* und *ua*.

XI. (S. 155 ff.) Pkt. 1—19 von einzelnen minder allgemeinen sprachlichen Erscheinungen.

Die Fülle der hier von Bezzenberger gebotenen Thatsachen ist erstaunlich, ebenso die Feinheit der Distinktionen, die verhüten, daß die eine oder andere sprachliche Erscheinung falsch unter einen ungehörigen Gesichtspunkt subsummiert werde, und nicht minder erstaunlich die Richtigkeit der Auffassung kleinster Dinge bei einem Manne, der vorher die Sprache nur aus Büchern gelernt und nun in wenigen Wochen sich in den lettischen Volksmund hineingelebt hat. Eine genaue Relation über den interessanten Inhalt ist unmöglich.

Von Einzelheiten bemerke ich Folgendes:

ad I:

S. 69 Anm. 1 dürfte *gatawūt* nicht in die Reihe der übrigen Beispiele gehören, da es sicher von dem Adj. *gataws* abgeleitet ist.

S. 74 Anm. 2. In *sebājes* (= *sabijās*) würde ich das *se* nicht für das präfigierte reflexive *sa* halten, sondern für die präfigierte Präposition *sa* und würde dann übersetzen nicht: »der Mensch fürchtete sich«, sondern: »der Mensch geriet in Furcht« oder noch besser »erschrak«, denn *sabitīs* ist sicher ein Inchoativum.

S. 76 Pkt. 12, Der Genitiv nach Verbis der Bewegung zur Bezeichnung des Gegenstandes, den man holen will, ist (ebenso wie manche andere der hier sub I aufgeführten Spracheigentümlichkeiten z. B. cf. Pkt. 8. 9. 11 *pa rāki* u. s. w.) nicht aufs Hochlettische beschränkt, cf. Bielenstein Lett. Gram. Mitau 1863 § 563. Zu den dort gegebenen Beispielen füge ich aus Salisburg hinzu: *prīkschu gāja mātes meitas*; *pēz jālūd' kalpānīti*, zuerst giengen (freiten) sie nach der Reichen (eig. nach der Tochter, die eine Mutter hat d. h. Aussteuer zu erwarten hat); nachher mußten sie sich bittweise an

die (arme) Dienstmagd wenden; oder *nogāja jālu*, er ist nach Arzenei gegangen.

S. 77 *nōšis* (? *nōsis* ?), schriftlett. *nāsis*, ist der Bedeutung nach nicht identisch mit *degu'ns*, hochlett. *daguns*. Letzteres ist der stehende Ausdruck für die Menschennase und den (spitzen) Vogelschnabel (cf. *deegt*, litt. *dēgti*, stechen; *dīgls*, der (spitze) Keim; *deegs*, der (feine) Zwirn); *nāsis* ist Pl. tant. eig. = die Nasenlöcher, und bezeichnet darnach die (stumpfe) Pferdenase und wird wohl nur scherz- oder spottweise von der Menschennase gebraucht.

ad II.

Sehr interessant und bedeutsam ist der Nachweis (S. 89 f.), daß die Bewahrung des *a* in dem Dat. Sing. Pron. 2. und 3. Pers. (*taw*, *saw*) bei den Tahmen, wofür der mittlere (Schrift-)Dialekt *e* hat (*tew*, *sew*, wie im Genit. und Akk. S.) keine Entartung, sondern alt und ächt ist. Dieser Nachweis neben andern zeigt, daß der tahmische Dialekt nicht so viel Desorganisation durch die Einflüsse des dort einst herrschenden Livischen erfahren hat, wie ich selbst früher anzunehmen geneigt war.

ad III.

Zu S. 97 f. kann ich nicht umhin aus natürlichem Selbsterhaltungstribe meinem verehrten Freunde ein wenig entgegenzutreten. Er bedauert, daß seine in N. Pebalg gemachten Beobachtungen nicht ganz dem Bilde entsprochen hätten, das er sich nach meinen Angaben von dieser Mundart (Beitr. I, 217 ff.) gemacht. Vielleicht hat Bezenberger in meinen Angaben mehr gesucht, als darin ist, und als darin sein konnte.

a) Meine Angaben beruhen auf Beobachtungen, die ich 1863 an Ort und Stelle machte. Seitdem ist das Schriftlettisch durch Schule und Litteratur vorgedrungen und hat sicher manche dialektische Eigentümlichkeiten abgeschwächt.

b) Bezenbergers Beobachtungnn in Neu-Pebalg widersprechen den meinigen vielleicht gar nicht, denn ich fasse die beiden Kirchspiele Alt- und Neu-Pebalg wesentlich zusammen und unterscheide sie nicht besonders in jenem kleinen Aufsatz. Ich begnügte mich damals mit den Charakterzügen im Großen und Ganzen, die Detailforschungen der Zukunft überlassend.

c) Meine einst herauszugebende lett. Dialektenkarte zeigt schon im vorhandenen Entwurf Neu-Pebalg an der äußersten nördlichen Grenze des spezifischen Umlautgebietes. So ist es sicher richtig, daß hier an der Grenze manche Umlauterscheinungen nicht so eclatant und konstant hervortreten als weiter nach Süden (Alt-Pebalg). S. 219 a. a. O. sage ich auch ausdrücklich, daß *óe* (Umlaut aus *óa*)

»noch mehr nach Südosten zu als in Pebalg oft zu *ói* sich gestaltet«. Damit ist angedeutet, daß dieser Umlaut nach Norden zu eben weniger herrscht.

d) Daß ich S. 218 a, a. O. neben der Umlautung von *ai* zu *ei* nicht auch die von Bezenberger richtig beobachtete Wandlung von *ai* in *oi* erwähnt habe, hat darin seinen Grund, daß ich dort eben gar nicht von den Verdampfungen eines *a* in *o* sprach und zu sprechen Veranlassung hatte. Ich freue mich herzlich, daß meine kurzen Angaben (a. a. O.) durch Bezenberger eine so treffliche Erweiterung und Ergänzung gefunden haben.

S. 102. Wenn Bezenberger *uetris* (mit dem Umlaut, den das rein euphonische *i* der Endung bewirkt) für das regelmäßige und *uatris* für das unregelmäßige ansieht, so möchte ich gerade umgekehrt dieses für das Normale und jenes für die Ausnahme halten, weil das euphonische *i* zwischen der harten Konsonanten-Häufung ein gar leichtes kaum faß- und schreibbares Ding ist.

Ganz besonders instruktiv sind Bezenbergers Darlegungen über die Ausbreitung der Umlauterscheinungen über Südost-Livland hinaus und die Gruppierung und Begränzung der Umlautgebiete und seine Erklärung verschiedener Spracherscheinungen durch Umlaut, die ich selbst einst nicht so, sondern als Schwächungen und Abstumpfungen in der Endung aufgefaßt habe (cf. *le f. lai, runä f. runāju, tahm.*). Ueberhaupt sind Bezenbergers Angaben für Herstellung einer lett. Dialektenkarte von großem Wert, sie werfen auch vielfach Licht auf die lett. Schreibung in alten Texten, welche oft dialektische Laute zeigen, die jetzt aus der Mitte des Landes an die West- oder Ostgrenze desselben zurückgedrängt sind, und welche evident beweisen, daß die alten lettischen Autoren des 17. Jahrhunderts durchaus nicht so falsch geschrieben haben, als eine oberflächliche und unhistorische Auffassung es meinen möchte, sondern wirklich sehr genau die damals herrschende Sprache mit ihren damaligen mangelhaften Mitteln dargestellt haben (cf. S. 94. 113).

Eine nicht unwahrscheinliche Erklärung giebt Bezenberger S. 115 ff. dafür, warum das *i* des Nom. Pl. und das *ī* des Dat. Pl. der mask. *a*-Stämme umlautend, resp. palatalisierend nicht wirkt. Dagegen scheint es mir sehr fraglich, wenn Bezenberger S. 118 behauptet, daß das lettische Volk Formen der 2. P. S. Präs. wie *augi, rāki* u. s. w. ohne Palatalisierung brauche, weil es heutzutage besser grammatisch geschult sei. Diese Formen scheinen mir trotz der Littersprache gebraucht zu werden, und der grammatische Unterricht der Volksschule ist bis jetzt gar nicht von irgend großer Bedeutung.

ad IV.

Bezenbergers Schreibung von *y* für *iu* scheint mir zu mißverständlich und zu dunkel, und ich meine, daß von allen betreffenden Schreibungsversuchen *iu* am meisten dem zu hörenden Laut entspricht und dem Lesenden am besten den Weg weist.

ad V u. VI.

Leider sind hier die thatsächlichen Wandlungen von *u* in *ou*,

û, õ in *ū*,

ẽ, ê in *ī*,

ī in *ei*

nur konstatiert, aber nicht erklärt, aus welchen Ursachen sie stammen.

ad VII.

Auch hier giebt Bezenberger treffliche Ergänzungen zu den Angaben in meiner »Lett. Spr.«. Ueber die Grenzen und die Schattierungen des gutturalen *l* habe ich dort (I, 87) damals nichts sagen wollen und können. Dialektforschungen mittelst Reisen hatte ich damals überhaupt noch nicht gemacht. Ich möchte heute mich so ausdrücken: Das tief gutturale *l* des poln. Livland kommt nach Westen zu nicht vor, aber Nüancen in der Aussprache des *l*, je nach Einwirkung der nebenstehenden Laute mehr nach der gutturalen oder mehr nach der dentalen Seite hin kommen vielleicht überall vor. Und wenn Dr. Baar sagt: namentlich an der russischen Grenze käme das gutturale *l* vor, so liegt in seinem Ausdruck doch gerade, daß es nach Westen hin in gewissen, sei es auch viel milderer Nüancen sich doch auch finde.

ad VIII.

Von hohem Interesse ist Bezenbergers Nachweis, daß der Verlust der Personalendungen Verbi und das Zurtücktreten des Genus femininum im talmischen Dialekt nicht eine spezifische Eigentümlichkeit dieses letzteren ist, sondern in weiteren Grenzen vorkommt und nicht notwendig durch Einflüsse des Livischen bedingt sein müßte.

Trotzdem bleibt aber die Frage stehn, warum denn die erwähnten Erscheinungen in der Dondangen-Windauschen und ebenfalls in der Salis-Lemsalschen Gegend so hervorragende Geltung sich erworben haben, wo noch in historischer Zeit livisch gesprochen wurde? und es liegt die Vermutung immer nah, daß der große Umfang dieser Erscheinung auf altlivischem Boden gerade nur deshalb eintreten konnte, weil hier durch Einfluß gerade eben des Livischen das Bewußtsein von der Bedeutung der Personalendungen und des Femininums abhanden gekommen oder gemindert war. Die finnischen Sprachen haben eben keine Personalendungen und keine Geschlechtsunterschiede.

ad IX.

Mit großer Vollständigkeit sind hier die dialektischen Deminutivformen zusammengestellt:

- I. 1) *-īsch, -īns, -īntsch,*
fem. *-īna,*
2) *-īnis, -īnis, -īnes*
fem. *-īna, -īne,*
3) *-īns, -īns,*
fem. *-īna -īna.*

(Die Grundform für all diese Endungen scheint doch immer nur zu sein: *-inja/s*).

- II. *esch, -entsch, (-antsch),*
fem. *-ēna, -ene.*

Indem ich von dem dritten Teil der Schrift (C. Lexikalisches) nur bemerke, daß aus den Dialektproben u. s. w. leider lange nicht alles Erwähnenswerte aufgeführt ist (es fehlt z. B. *wiltzatāns*, *Wölfloir*, *fatschatāns* Häslein) u. s. w., u. s. w., schließe ich meine schon zu lang gewordene Recension mit der wärmsten Empfehlung der Bezzenbergerschen Arbeit an alle Freunde der lettischen Sprache und mit dem herzlichen Wunsche, daß es dem theuern Manne vergönnt sein möge noch öfters ins lettische Land Besuchsreisen zu machen um die lettische Sprache durch neue dankenswerte Forschungen in die linguistische Wissenschaft weiter und weiter einzuführen.

Doblén in Kurland.

A. Bielenstein.

A Comprehensive Grammar of the Sanskrit language, analytical, historical and lexicographical. By Anundoram Borooh, B.A. Vol. III. Part I. Nānārtha Saṃgraha with various readings and copious notes. To which is added the Ṣabdabheda Prakāṣa with notes and index. Calcutta and London 1884. pp. 56, 520, 130. 8°.

Boroohs Nānārthasaṃgraha ist eine Zusammenfassung des lexikographischen Materials, welches in den homonymischen Wörterbüchern der Inder niedergelegt ist. Die einzelnen Wörter (*nānārtha*) sind wie in unseren Wörterbüchern angeordnet¹⁾. Hinter jedem Worte werden die betreffenden Stellen aus den indischen Koṣa wörtlich citirt: aus den homonymischen Kapiteln der bekannten synonymischen Wörterbücher, aus dem Viṣvaprakāṣa des Maheçvara,

1) Der *nānārtha* oder *anekārtha* ist das Wort, dem verschiedene Bedeutungen (*ārtha*) beigelegt werden. Den *nānārtha* zusammen mit seinen Bedeutungen nenne ich »Artikel« nach dem Vorgang von Böhtlingk im Petersburger Wörterbuch.

dem Anekârthasamgraha des Hemacandra, der Medinî, der Anekârthadhvanimañjarî des Mahâkshapanaka und einigen anderen Werken, deren Namen auf einem zweiten Titelblatte und Preface p. 9 aufgeführt werden. Es sei bemerkt, daß alle diese Werke ohne Ausnahme bereits gedruckt oder lithographiert worden sind. Mit der Reihenfolge, die Borooh in der Aufzählung seiner Quellen beobachtet, können wir uns im Allgemeinen einverstanden erklären: nicht aber damit, daß Borooh im Nânârthasamgraha die Citate aus der Medinî fast immer an die Spitze gestellt hat — trotz seiner treffenden Bemerkungen Preface p. 22. Der Medinî hätte eher der letzte, als der erste Platz gebührt. Die Voranstellung der Medinî ist durchaus irreführend. Wer die homonymischen Wörterbücher der Inder für die Sanskritlexikographie nutzbar machen will, muß vom Çâçvata, Viçvaprakâça oder Hemacandra ausgehn, nicht von der Medinî.

In der Vorrede seines Buches spricht Borooh ausführlich über die von ihm excerptierten Werke, über sonstige Hilfsmittel, über die benutzten Handschriften u. s. w. Viel Neues erfahren wir nicht von Borooh. Einzelnes wird zwar mit großer Bestimmtheit, aber meist ohne genügenden Beweis vorgebracht. — Preface p. 12 f. (cfr. p. 53) widerlegt Borooh Wilsons Ansicht, daß der Anekârthasamgraha des Hemacandra »spurious and a mere transcript of Viçva« sei. Vor Borooh ist Goldstücker bereits 1860 im Dictionary p. 245 für die Echtheit von Hemacandras Werk eingetreten. Vgl. auch Çâçvata p. X. Der Anekârthasamgraha ist keineswegs »spurious«. Es soll natürlich nicht geläugnet werden, daß der Viçva von Hemacandra »in rücksichtslosester Weise geplündert« worden ist. — Halâyudha, der Verfasser der Abhidhânaratnamâlâ, wird von Borooh mit Halâyudha, dem Verfasser des Brâhmanasarvasva, identifiziert. Von Purushottama, dem Verfasser des Trikâñðagesha, der Hârâvalî und Varnadeçanâ wird gesagt, daß er in Bengalen als ein Nachkomme des Halâyudha betrachtet werde. — Ueber Çâçvata weiß Borooh nur zu bemerken, daß er »must have lived in or before the 12. century«. Vielleicht kann einmal von Ceylon her Licht über das Alter dieses Lexikographen verbreitet werden, vorausgesetzt, daß Çâçvata, der Verfasser des Anekârthasamuccaya, identisch ist mit Çâçvata, dem Verfasser eines medicinisch-botanischen Glossares, das in Colombo 1865 erschienen ist. Vgl. Transactions of the Philological Society (London) 1875—76 p. 78 f.

Preface p. 19 ff. werden die Ausgaben und Handschriften, die Borooh vorgelegen haben, aufgezählt. Zu bedauern ist, daß Borooh Anfrechts Ausgabe der Abhidhânaratnamâlâ — eine der wenigen guten Ausgaben der Koça, die wir besitzen — augenscheinlich nicht

benutzt hat. Er bemerkt zwar: »There is also Aufrechts edition«. — Unter dem Artikel *bali* (Text p. 300) findet man aus Halâyudha angeführt: *baliḥ kare* statt *baliḥ kâke* der Ausgabe von Benares *saṃvat* 1930. »My correction is a guess«, sagt Borooh Notes p. 68. Dieser guess ist leider falsch, weil er gegen das Metrum verstößt. Aufrecht hat Halây. V, 23 *balah kâke* ediert. So stehn die Worte auffälliger Weise auch bei Borooh unter *bala* p. 299.

Vom Çâçvatakoça hat Borooh »a full and pretty correct copy belonging to a Benares Pandit« vorgelegen. Ueber meine Ausgabe des Çâçvata (Berlin 1882), die erste und bis jetzt einzige kritische Ausgabe eines homonymischen Lexikons, wird bemerkt: »I have since compared with Prof. Zachariaes edition and in the two or three cases of difference of readings, I stand by my original«. Da Borooh die betreffenden Fälle nicht namhaft macht, so kann ich die von mir in den Text gesetzten Lesarten nicht verteidigen. Statt dessen will ich an drei ausgewählten Beispielen zeigen, daß Borooh, zum Schaden für seine Arbeit, meine Ausgabe, insbesondere die kritischen Bemerkungen daselbst p. XXIX ff. unberücksichtigt gelassen hat.

Borooh p. 297 führt aus Medinî und Viçva an: *bandhanam vadhabandhayoh*. Ich habe Çâçv. 663 *vrnta* (Stiel) für *vadha* (Tötung) in den Text gesetzt, unter Berufung auf den Mankhakoça, wo *vrnta* steht. An der Richtigkeit meiner Aenderung halte ich noch immer fest und bin der Meinung, daß auch im Viçva und in der Medinî *vrnta* gelesen werden muß. Während sich *bandhana* »Tötung« nicht belegen läßt, kommt *bandhana* »Stiel« nicht nur in der älteren Sprache, sondern auch bei einem klassischen Dichter wie Kâlidâsa vor. Letzteres ist ausschlaggebend. Es ist nicht anzunehmen, daß die Verfasser der homonymischen Glossare die specielle Bedeutung *vrnta* übersehen, daß sie statt derselben die unbelegbare Bedeutung *vadha* aufgeführt haben sollten. Man beachte noch, daß *bandhana* (auch *nibandhana*) mit *vrnta* glossiert wird z. B. von Mallinâtha zu Kumâras. 4, 14. 8, 70; vgl. zu Meghad. 10.

Das Wort *âsutîvala*¹⁾ wird in der Kâçikâ zu P. V, 2, 112 mit *çauṇḍîka* Schenkwirt erklärt, ebenso von Hemacandra und Purushottama, entsprechend von Mankha mit *madîrâkrayaçilpa*. Borooh p. 46 führt nun aus Viçva und Medinî die Erklärung *kanyâpâlaka* an, übersetzt das Wort Notes p. 11 mit brothel-keeper und bemerkt, daß bei Wilson unter *âsutîvala* diese Bedeutung fehlt. Borooh hat gänzlich übersehen, daß Çâçv. 266 (vgl. die Anmerkung) *kalyapâla*

1) *âsutîbala* Borooh; auch Mankha (Çaradâ-Handschrift).

ediert ist; daß Böhlingk unter *kanyâpâla* die Lesart *kanyâpâlaka* Medinî I. 168 für falsch erklärt hat; endlich, daß in der lithographierten Ausgabe des Viçva (Benares *saṃvat* 1930) v. 1872 *kalpâpâlaka* steht. Für *kalpâpâla* einer Devanâgarî-Handschrift, sowie für *kanyâpâla* einer bengalischen Hs. ist *kalyâpâla* zu lesen; vgl. Borooh selbst Notes p. 59: The Bengali *n* and *l* are written alike. Das Wort *kalyâpâla* (*kalyapâla*) aber bedeutet dasselbe wie *çauṇḍika*, nämlich Schenkwirt. Das erste Glied des Kompositums ist *kalya* oder *kalyâ*, das nach den Lexikographen »berauschendes Getränk« bedeutet, vgl. Prâkr̥t *kallâ majje* Deçin. II, 2 und die Etymologie, die sich in einem mir zugänglichen Kommentar zu Halây. II, 438 findet: *kalyan, surâm, pâlayati kalyapâlah*. Mit der Bildung des Wortes läßt sich *prapâpâlikâ*, Prâkr̥t. *pâvâliâ* Hâla 161, vergleichen. Im Marâṭhî lautet das Wort nach Molesworth *kalâl*, das, nach bekannten Analogieen, als eine Verkürzung von Skr. *kalyapâla* betrachtet werden könnte, vgl. Pischel in Bezzensbergers Beiträgen III, 261. Aber Skr. *kalyapâla* könnte umgekehrt die künstliche Umbildung eines Prâkr̥twortes, — eines Fremdwortes sein: vgl. die Bemerkungen von Weber Ind. Stud. 16, 38 ff. Es ist zu beachten, daß das Wort *kalya* »berauschendes Getränk« in den Kommentaren zu den homonymischen Glossaren nur eben mit dem Kompositum *kalyapâla* belegt wird. Zu beachten ist auch das Schwanken zwischen *kalyapâla* und *kalyâpâla*.

Bei Borooh p. 284 finden wir ein Participium *pratisr̥shṭa*, erklärt mit *preshita* (abgeschickt) und *pratyâkhyâta* (verschmäht, verweigert). In den Noten wird gesagt, daß Mahendra, der Kommentator von Hem. Anek., *pratiçishṭa* liest; daß aber auch Çâçv. 563 *pratiçishṭa*, nicht *pratisr̥shṭa*, steht, wird verschwiegen. Borooh hat es ferner nicht der Mühe für wert gehalten, seinen Lesern mitzuteilen, daß Mahendra zwei Beispiele für die betreffenden Bedeutungen von *pratiçishṭa* anführt, vgl. meine Beiträge zur ind. Lex. (die Borooh vorgelegen haben) p. 90, wo ich das eine dieser Beispiele aus dem Mâghakâvya 16, 1 nachgewiesen habe. Auch Trik. III, 3, 99 in der Calcuttaer Ausgabe von 1807 steht *pratiçishṭa*: Borooh hat *pratisr̥shṭa* aus dem Trikânḍaçesha angeführt, ohne die Variante zu notieren! Für die Richtigkeit von *pratiçishṭa* Çâçv. 563 tritt als die beste Autorität Mankha ein. Auch dieser Lexikograph hat *pratiçishṭa* überliefert, wie ich Beitr. a. a. O. angedeutet habe. Im Anekârthasamgraha des Hemacandra schwankt die Ueberlieferung allerdings; *pratisr̥shṭa* bietet die älteste Hs., die Palmblatthandschrift von Poona, dagegen *pratiçishṭa* die beste, von Borooh leider nicht benutzte, Londoner Hs., British Museum MS. Add. 26454. Letztere

Form wird durch Hemacandras synonymisches Lexikon bestätigt, wie Böhlingk im PWB. unter *prati-çās* angibt. Böhlingk verweist auch auf *pratiçāsana* »das Beauftragen, Absenden«. Ich möchte noch an Pāli *paṭisāsana*, a message in return or reply (Childers), erinnern.

Preface p. 22 ff. spricht Borooh über die Mangelhaftigkeit der Koça-Handschriften, und über das Verhältnis seiner Arbeit zu den Wörterbüchern von Wilson, Rādhākānta Dev u. s. w. »We owe a great deal to the German Dictionary and Tārānātha Tarkavācas-patis Vācaspatya for copious illustrations and other improvements. But as regards Koças, the latter has added nothing new and the former has drawn only from the printed editions«. Das »German Dictionary« hätte wohl eine ehrenvollere Erwähnung verdient als ihm hier zu Teil geworden ist. Es läßt sich doch nicht läugnen, daß Böhlingk mit den »printed editions« mehr für die Sanskritlexikographie geleistet hat als bisher irgend ein indischer Gelehrter mit Handschriften. In der Anordnung der Wortbedeutungen, vor allem in der kritischen Behandlung des überlieferten Materials übertrifft Böhlingk alle seine Vorgänger. Ich stehe nicht an, Boroohs Arbeit dem PWB. gegenüber in mehr als einer Beziehung als einen Rückschritt zu bezeichnen. Ich habe oben bereits zwei Fälle namhaft gemacht, wo sich Borooh aus dem PWB. die nötige Belehrung hätte verschaffen können. Hier noch einige Beispiele, die insbesondere zeigen sollen, daß Böhlingk oft mittelst Konjektur den korrupten Text der Koça richtig gestellt hat, während Borooh nicht einmal mit einer ganzen Reihe von Handschriften einen korrekten Text zu bieten vermochte. Borooh läßt den Hemacandra *vira* mit *naṭa* (Schauspieler), und *kheṭa* mit *sphāra* erklären. Vergebens hat Böhlingk bemerkt, daß an den betreffenden Stellen *bhaṭa* und *sphara* (Schild) gelesen werden muß. Borooh führt aus dem Trikāṇḍa-çesha *prasāda* mit der Bedeutung *svaccha* (durchsichtig) an. Böhlingk unter *prasāda* hat hinter *svaccha* ein Ausrufezeichen gesetzt, um anzudeuten, daß *svaccha* falsch ist. Es wird wohl, wie Böhlingk an die Hand gibt, *svāsthya* zu lesen sein. Nach Borooh soll Purushottama im Trik. *sāmpratam* (jetzt) mit *sādhanārtha* erklärt haben. Es ist selbstverständlich mit Böhlingk *adhunārtha* zu lesen. Bei Borooh Text p. 474 finden wir ein Wort *svaṅja*, mit Angabe der Bedeutungen nach Medinī, Viçya, Hemacandra. In der Anmerkung zu der Stelle wird gesagt, daß *svaṅja* bei Wilson und im Çabdakalpadruma fehlt. Bei Böhlingk unter *svaṅja* hätte Borooh einen Verweis auf *saṅja* finden können. Hier wird angegeben, daß der Çabdakalpadruma in der Medinī *saṅja* liest. Daher erklärt sich

also das Fehlen von *svaṅja* im Çabdakalpadruma. Was soll man aber dazu sagen, wenn in der alten Ausgabe des Hemacandra Calc. 1807, sowie in der neueren Ausgabe Benares 1873 *saṅja*, in der lithographierten Ausgabe des Viçva v. 362 *saṃja* steht, und wenn Borooah aus diesen Werken *svaṅja* anführt, ohne die v. l. zu notieren? — Hier, wie sonst, ist das Voranstellen der Medinî-Citate für Borooahs Kompilation verhängnisvoll geworden.

Preface p. 35 werden die Werke aufgeführt, die Borooah für die Noten benutzt hat: homonymische und synonymische Wörterbücher, und eine Reihe von Kommentaren. Es ist zu bedauern, daß sich Borooah keine besseren Handschriften des Ajayakoça und der Dharaṇi hat verschaffen können, als die in England befindlichen. Aber diese mangelhaft überlieferten Lexica hätten doch in viel reicherm Maaße zu kritischen Zwecken verwendet werden sollen — ähnlich, wie es von mir in der Ausgabe des Çaçvata und sonst geschehen ist. Citate aus dem Ajayakoça vermisste ich bei Borooah gerade in den Fällen, wo sie notwendig und instruktiv gewesen wären.

Borooahs Bemerkungen über Kshîrasvâmins Kommentar zum Amarakoça fordern zu einigen Gegenbemerkungen heraus. Borooah citiert zunächst drei von den Einleitungsversen des Kommentares (die von Aufrecht ZDMG. 28, 103 und Burnell, Classified Index to the Skr. MSS. at Tanjore p. 45 schon mitgeteilt worden sind) und fährt dann fort: »It will be seen from the second verse that the author claims his Nâma Pârâyaṇa to be the first commentary on the Amarakoça, his *vivarîtârâḥ* apparently referring to general commentators«. (Der Titel Nâma Pârâyaṇa wird den Worten *nâmnâm pâ-râyaṇam kurmaḥ* entnommen.) — »Amarakoçodghaṭṭana or -ghâṭana as Burnell calls is merely a descriptive title«. Indessen auch Aufrecht a. a. O., Goldstücker, Dictionary p. 347 und Kielhorn, Report (1881) p. 67 nennen den Kommentar ebenso wie Burnell, und gewiß mit vollem Recht. Die Bezeichnung Amarakoçodghâṭana wird in den Kapitelunterschriften gebraucht. Doch Borooah geht noch weiter. Er nimmt an — allerdings zweifelnd —, daß Maheçvara am Schluß des Viçvaprakâça (v. 2199) mit folgenden Worten auf den Komm. des Kshîrasvâmin angespielt habe:

tat tad anvishyatam sadbhir nâmapârâyaṇâdîshu.

Soll etwa auch in dem ersten Einleitungsverse der Kâçikâ¹⁾ (die älter ist als Kshîrasvâmin)

vṛttau bhâshye tathâ dhâtunâmapârâyaṇâdîshu

1) Vgl. *iti Pârâyaṇikâ dhuk* Kâç. zu P. VIII, 3, 48 = Gaṇaratnamahodadhi p. 46.

eine derartige Anspielung enthalten sein? Hier und sonst, wo in der grammatisch-lexikographischen Litteratur ein Nâmapârâyana genannt wird, ist dies sicher nicht der Fall. Nâmapârâyana ist wahrscheinlich eine allgemeine Bezeichnung für »Wörterbuch der Nomina«, wie Dhâtupârâyana für »Wurzelwörterbuch«. Vgl. Colebrooke, *Miscellaneous Essays*² II, 15; Gaṇaratnamahodadhi p. 393. Ein Werk Namens Dhâtupârâyana wird allerdings einem Pârṇacandra zugeschrieben, nach Aufrecht ZDMG. 28, 114; auch Hemacandra hat ein Werk gleichen Namens verfaßt, vgl. ebenda 33, 483.

Ueber das Alter von Kshîrasvâmins Kommentar bemerkt Borooah: »Kshîra Svâmi is, I believe, quoted in some of Bhoja Râjas works and must therefore be of the tenth century at the latest. Prof. Aufrecht, however, quotes a passage (Uṇâdisûtra, Preface p. XVI) that Bhoja is quoted by Svâmi. This would bring the latter down to the eleventh century, but the genuineness of this and similar quotations is doubtful«. — Es muß bedauert werden, daß Borooah die ziemlich ausführlichen Bemerkungen über Kshîrasvâmin und Bhoja in Shankar Paṇḍits Vorrede zum Raghuvaiçā (Bombay 1874) p. 78 ff. nicht beachtet hat. Wer ist denn dieser Bhoja, den Kshîrasvâmin wiederholt citiert? Shankar Paṇḍit meint¹, es sei »a commentator on the Amarakoça and the writer of a glossary«. Es handelt sich aber an fast allen Stellen, die Sh. Paṇḍit p. 79 anführt, um die Etymologie (*nîrvacana*, *vyâkhyâna*) eines Wortes, nicht um die Erklärung einer Stelle im Amarakoça; es handelt sich um grammatische Auffassungen, in denen Kshîrasvâmin von Bhoja abweicht. Daß Bhoja den Amarakoça kommentiert hat, läßt sich durchaus nicht wahrscheinlich machen. Sonst müßte man annehmen, daß er z. B. auch die Abhidhânaratnamâlâ des Halâyudha kommentiert hat, da er im Komm. zu Halây. III, 59 wegen einer Etymologie von *kuvalaya* angeführt wird. — Der Bhoja den Kshîrasvâmin citiert ist ein Grammatiker, der Verfasser eines Çabdânucâsana (Aufrecht, ZDMG. 28, 104. 107. 115). Er wird, von vereinzelt Erwähnungen¹) abgesehen, besonders häufig genannt in Vardhamânas Gaṇaratnamahodadhi — wo er p. 2, 11 mit dem Verfasser des Sarasvatikanṭhâbharana identificiert wird — und in Devarâjas Nighaṇṭubhâshya²). In beiden Werken werden öfters Sûtra aus Bhojas Grammatik citiert; so im Nighaṇṭubhâshya (ed. Calc. 1882) p. 20, 2. 29, 8. 35, 20. 55, 8. 181, 16. Vgl. auch Gött. gel. An-

1) Vgl. z. B. Mallinâtha zu Megh. 36, Raghuv. 12, 19, Kumâras. 8, 77 = Gaṇaratnam. p. 176.

2) The *Vaṃçabrâhmaṇa* of the Sâma Veda ed. Burnell (Mangalore 1873), Preface p. XXXIII.

zeigen 1880 p. 921. Wann der Grammatiker Bhoja gelebt hat, ob er wirklich identisch ist mit dem Verfasser des *Sarasvatikaṇṭhâbharâṇa* ¹⁾, kann vorläufig nicht ausgemacht werden. Uebrigens soll das *Bhojavyâkaraṇa* in Indien noch vorhanden sein: *Journal of the Bombay Branch Royal Asiatic Society* X, 130 f. Wird die Grammatik einmal aufgefunden und veröffentlicht, so können wir vielleicht den Umstand, daß Kshîr. den Bhoja citiert, zur Zeitbestimmung von Kshîr.s Kommentar benutzen. — Gegen die Annahme von Lassen und Anderen, daß Kshîrasvâmin mit dem *çabdavidyopâdhyâya* Kshîra der *Râjatarangiṇî* IV, 188 identisch ist und demnach unter König Jayâpîḍa von Kascmir um 800 n. Chr. gelebt hat, läßt sich wohl die nicht allgemein bekannte Thatsache geltend machen, daß Kshîr. Stellen aus den Dramen des Râjaçekhara citiert. Eine Stelle steht im Komm. zu Ak. III, 4, 32, 16 *sa kila kavir evam uktavân* = *Bâlarâmâyaṇa* p. 7, 19 (vgl. *Gaṇaratnam.* p. 11); eine andere Stelle, die mir aufgefallen ist (*Viddhaçâlabhâñjikâ* I, 11?) vermag ich jetzt leider nicht nachzuweisen, da mir Kshîr.s Kommentar nicht zugänglich ist. Wann lebte nun der Dramatiker Râjaçekhara? Borooh, *Bhavabhûti and his place in Sanskrit literature* p. 17 setzt ihn ins siebente Jahrhundert; Max Müller, *India, what can it teach us?* p. 328 ins 14. Jahrh.; Pischel in den *Gött. gel. Anzeigen* 1883 p. 1227: »um 1020«. Gegen Pischel hat sich wieder Bühler ausgesprochen im *Indian Antiquary* XIII (1884) p. 29. Ist Pischels Zeitbestimmung richtig, so kann Kshîrasvâmin, da er den Râjaçekhara citiert, frühestens im 11. Jahrh. seinen Kommentar zum *Amarakoça* geschrieben haben.

In einem Postskript zur Vorrede p. 52 f. berichtet Borooh kurz über meine »Beiträge zur indischen Lexikographie«, die leider erst erschienen sind, nachdem der Text des *Nânârthasaṃgraha* bereits gedruckt war, und nur für die Anmerkungen und Corrigenda haben benutzt werden können. — Was nun den Text der *Koça* im *Nânârthasaṃgraha* p. 1—485 anbetrifft, so ist ja nicht zu läugnen, daß Boroohs Kompilation viel korrekter ist als die erbärmlichen *Calcuttaer* und sonstigen »Ausgaben« der homonymischen Wörterbücher. Es bleibt aber noch viel zu thun übrig. Bei Borooh erscheinen sogar falsche, d. h. von den indischen Lexikographen nicht erklärte Wörter (*nânârtha*). Ich kann nicht daran denken, hier Alles zur Sprache zu bringen, was ich in der vorliegenden Publikation für unrichtig und verfehlt halte. Nur Einzelnes will ich herausgreifen.

1) Der erste Vers dieses Werkes wird im *Nighaṇṭubhâshya* p. 93 unter dem Namen des Çribhojadeva angeführt. Der indische Herausgeber des *Nighaṇṭubhâshya* behauptet in einer Note: *Bhojarâjîya-vyâkaraṇasya maṅgalâcaraanam idam.*

Um zu zeigen, daß Borooahs handschriftliche Hilfsmittel im Allgemeinen ungenügend waren, oder, wenn genügend, nicht mit der durchaus nötigen Kritik von ihm benutzt worden sind, bespreche ich zunächst einige Citate aus dem *Nânârthavarga* von Purushottamas Trikâṇḍaṣeṣha, wobei eine Kollation des Calcuttaer Textes von 1807 mit einer Wiener Handschrift zu Grunde gelegt wird. Diese Hs. findet man in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse 1882 p. 577 verzeichnet. — In einigen Fällen wird sich ergeben, daß Borooah Preface p. 20 die Calcuttaer Ausgabe mit Unrecht »very fair« genannt hat.

ambaram nâgabhid gandhadravyaṃ ca, Borooah. (Vgl. Notes p. 5. Goldstücker Dict. p. 399). Ebenso ed. Calc.; die Wiener Hs.: *nâkâtigandhadravyaṃ ca*. Ich vermute: *nâko* (Himmel, Luftraum) *'tigandhadravyaṃ*.

açmantaka = *mullikâcchâdana*, Borooah p. 33. Lies mit der Wiener Hs.: *mâlukâcchâdana*. So steht auch Viçva (lithogr. Ausgabe) v. 194, was Borooah übersehen hat. Hem. an. 4, 2 *mâlukâcchâda*, nach der richtigen Lesart. Mahendra z. d. St. erklärt *mâlukâcchâda* mit »ein Baum« (= *vrkshabhedâ*, Mankha) und citiert für diese Bedeutung von *açmantaka* folgendes Beispiel ohne Angabe der Quelle:

tîrâçmantakâçimbicumbitamukhâḥ.

Die Stelle steht *Mâlatimâdhava* p. 305, 1 in der Bombayer Ausgabe von 1876. (Hier *cumbina* statt *cumbita*).

ûrmi. — »*vastrasûkshme ca rekhâyâm*« Borooah p. 65; ähnlich Trik. III, 3, 293 ed. Calc. Nach dem Çuddhipatram der ed. Calc. und nach der Wiener Hs. ist zu lesen: *vastrasamkocarekhâyâm*. Mahendra zu H. an. 2, 317 weiß diese Bedeutung von *ûrmi* mit folgendem Beispiel zu belegen:

vâtanirmitavastrormi narmapâtram babhûva sâ.

keçataḥ çonake Borooah p. 118. Wiener Hs.: *keçatas tv okane*. Wegen *okana* vgl. PWB. und Deçinâmamâlâ I, 159: *okkanî jûâ*.

kauçika = *koçân̄ga*, Borooah p. 122. Wiener Hs.: *koçajña*.

gandha = *bala* p. 134. Lies *lava*, ein Wenig.

jambha = *vyavahâra* p. 168. Es ist *abhyavahâra* zu lesen, wie schon Böhlingk unter *jambha* bemerkt hat.

nimittaṃ hetucihnâgantudevâdeçaparvasu p. 232. Wie es scheint, hat hier Purushottama dem Worte *nimitta* sechs Bedeutungen beigelegt, während andere Lexikographen nur zwei kennen. Doch dürften sich die sechs Bedeutungen mit Hilfe der Wiener Hs., die *daiva* (Schicksal) statt *deva* liest, auf drei reducieren lassen. Sollte nicht folgende Interpretation gestattet sein: *nimitta* = 1) *hetu*, Grund;

2) *cihna*, Zeichen; 3) *āgantudainādecaparvan* (*ādecaparvan?*), d. h. Omen. Vgl. Trik. III, 3, 264 *daivaçāsimāmitte çakuraṃ*.

peṭaka = *dvandva*, Paar, p. 277. Lies *vrnda*, Menge.

plava = *markaṭi* p. 294. Nach Böhlingk unter *plava* und nach der Wiener Hs. ist zu lesen: *parkaṭi* *Ficus infectoria*.

revatī Halipatnyām bhe Smarapatnyām ca revatī Borooah p. 357 nach Trik. III, 3, 179, wo die Calcuttaer Ausgabe statt des zweiten *revatī* vielmehr *revatīḥ* bietet. Borooah bemerkt dazu Notes p. 78: It must be *revatī* as it is part of it although *revatī* may be of course correct. — Ich halte die Konjektur nicht für zulässig, da Purushottama, soweit ich sehe, niemals den *nânārtha* in derselben Form (*revatī*) doppelt gesetzt hat, wie es z. B. *Çāçvata* in der folgenden Stelle that:

parigrahaḥ parijane çapathe ca parigrahaḥ;

vgl. im Allgemeinen *Çāçvata* p. XX, Beiträge zur ind. Lex. p. 4. Purushottama hat die Wortwiederholung (*çabdāvṛtti*, *punaruktatā*) nur bei verschiedener Form des Nominativs angewendet. Wie aber *revatī* an zweiter Stelle falsch ist, so ist *revatī* (ed. Calc.) sehr verdächtig. Mit der Angabe, daß *revatī* »Gattin des Liebesgottes« bedente, stände Purushottama ganz allein da. Die richtige Lesart ist in der Wiener Hs. erhalten: *Smarapatnyām rate ratīḥ*. Es handelt sich also nicht um die Erklärung von *revatī* oder *revatī*, sondern von *rati*. Letzteres Wort würden wir im Trik., einem Supplement zum Amarakoça, ungern vermissen, da es im AK. nur als erstes Glied des Kompositums *Ratipati*, Liebesgott, aufgeführt wird. Noch auffälliger wäre das Fehlen von *Rati* im synonymischen Teile von Purushottamas Lexikon an der Stelle, wo die Namen für die Gattin des Liebesgottes verzeichnet sind: Trik. I, 1, 39. Mit Recht hat daher Böhlingk unter *kelikila* die Vermutung ausgesprochen, daß dort *kelikalā-ratī* zu lesen ist statt *kelikalāvati* der Calcuttaer Ausgabe. Böhlingks Konjektur wird durch die Wiener Hs. (die *kelikalā ratīḥ* bietet) schön bestätigt.

varūtho nijarāshtrakaḥ Borooah p. 374 = Trik. ed. Calc. III, 3, 201. Ich denke besser von den indischen Lexikographen, als Borooah, und glaube nicht, daß Purushottama dem Worte *varūtha* die Bedeutung »einer der sich im eigenen Lande befindet (?)« beigelegt hat. Das Fragezeichen, welches Böhlingk unter *varūtha* 8) hinter *nijarāshtraka* gesetzt hat, hätte Borooah zu einer genauen Prüfung der Stelle im Trik. veranlassen sollen. — Wer die Koça benutzen oder neu herausgeben will, muß sich zunächst über das Princip, nach dem die Wörter angeordnet sind, klar werden. Purushottama erklärt am Anfang des *Nânārthavarga*, er werde die

Wörter aufführen *svarakâdyâdi-kâdyanta-kramât*, d. h. nach den Anfangsbuchstaben und zugleich nach den Endkonsonanten — ein Fortschritt gegenüber dem Amarakoça, wo die Wörter nur nach den Endkonsonanten geordnet sind. Mithin kann *varûtha* Trik. III, 3, 201 nicht richtig sein, denn das Wort steht zwar unter den *nânârtha*, die mit *th* endigen, aber zwischen zwei *nânârtha*, die mit *s* beginnen: *samsthâ* und *siktha*¹⁾. Es ist überflüssig, alle die Gründe aufzuzählen, die sonst noch gegen die Richtigkeit von *varûtha* sprechen. Es sei nur bemerkt, daß *varûtha*, wenn es richtig wäre, nicht als *nânârtha* betrachtet werden darf, sondern als *artha*, als Bedeutung, zu dem vorhergehenden oder nachfolgenden Artikel gezogen werden muß. Gehört das Wort zu dem vorhergehenden Artikel, zu *samsthâ*, so ergibt sich wie von selbst, daß in *varûtha* ein Wort für »Späher, Kundschafter« steckt; denn »Späher« ist eine Bedeutung, die *samsthâ* in anderen Koça erhält, und die in den vorhergehenden Worten des Trik. (*samsthâ sthivînâçayoh* || *samsthâ samâptikratushu* ed. Calc.) nicht gegeben wird. Ich habe in meinen Beitr. z. ind. Lex. p. 87 die Vermutung ausgesprochen, daß *cara* »Späher« in *varûtha* enthalten ist. Da meine Vermutung durch die Wiener Hs. bestätigt wird, so darf wohl der Artikel *varûtha*, den Borooh p. 374 aus Trik. angeführt hat, als erledigt betrachtet werden. Uebrigens teile ich die Bedenken, die Borooh Notes p. 96 gegen den Artikel *samsthâ* im Trik. geltend gemacht hat. Nur gehe ich noch etwas weiter als Borooh. Ich erkläre den ersten Halbvers von Trik. III, 3, 201, die Worte also, die in der Wiener Hs. so lauten:

samsthaḥ samâptikratushu caraç ca nijarâshtragah,

für eine ungeschickte Interpolation. Zu dieser Athetese veranlaßt mich besonders der Umstand, daß auch in der Calcuttaer Ausgabe des *Anekârthasamgraha* an der entsprechenden Stelle (2, 221) mehrere Bedeutungen von *samsthâ* interpoliert worden sind, u. a. gerade diejenigen, welche Trik. III, 3, 201 ed. Calc. erscheinen, nämlich

1) Unter dem Artikel *tilaka* Borooh p. 189 wird aus Trik. angeführt: *tilakaṃ eitrake klonni nâ tarau tilakâlake | tilako 'pi viçeshakaḥ*. Diese Worte sind für Solche, die eine Ausgabe oder Handschrift des Trik. nicht benutzen können, kaum verständlich. — Borooh hat die alphabetische Anordnung der Wörter im Trik. nicht beachtet. Die ersten beiden *pâda* stammen aus III, 3, 25 und stehn an ihrem richtigen Platze; der dritte *pâda* stammt aus III, 3, 43 (wo mit der Wiener Hs. *tilake* statt *tilako* zu lesen ist) und muß zu dem Artikel *viçeshaka* Borooh p. 397 gestellt werden. Im Petersburger Wörterbuch wird die Stelle Trik. III, 343 richtig unter *viçeshaka* »Stirnzeichen« citiert. — Ist das auch einer von den Fällen, über die Borooh, Preface p. 33, bemerkt: I believe there are numerous cases in which I am not in one with it (the German Dictionary)?

kratu (-*bheda*), *samâpti* und der *caro nijarâshtrakah*, der Späher¹⁾ im eigenen Lande. Woher die Interpolation stammt, vermag ich jetzt, aus Mangel an geeigneten Hilfsmitteln, nicht anzugeben.

vicchitti. — *cheda vinâça vicchittih* Borooah p. 387. Ich halte *vinâça* nicht für richtig. Denn die eigentliche, etymologische Bedeutung von *vicchitti* gibt der Lexikograph mit *cheda* wieder; *vinâça* neben *cheda* scheint überflüssig zu sein. Es kommt hinzu, daß die Wiener Hs. die Variante *vilâsa* statt *vinâça* bietet. Die ursprüngliche Lesart im Trik. wird sich vielleicht ergeben, wenn wir die Erklärungen des Wortes *vicchitti* bei anderen Lexikographen vergleichen: 1) = *ânagarâga*, Salbe, Schminke; *Viçva* 792, Hemacandra²⁾, Medinî. 2) *viccheda*, Unterbrechung, Vernichtung u. s. w. Ebendasselbst. 3) *hâva* *Viçva*, Hemacandra²⁾, oder *hâvabheda* Medinî (wo so zu lesen statt *hâvabheda* ed. Calc.), d. h. eine Art *hâva*, einer von den verschiedenen Reizen des schönen Geschlechtes³⁾, die in den Nâtya- („Alamkâra-, Kâma-) Çâstra aufgezählt werden. Es ist die dritte Bedeutung von *vicchitti* im PWB., die die Lexikographen meinen: »eine durch ihre Einfachheit reizende Toilette«; ein einfacher Anzug. Auch der *vilâsa*, »das gefallsüchtige Gebaren eines Weibes«, und der *vibhrama*, »die Zerstretheit eines verliebten Weibes in Bezug auf die Toilette«, gehören zu den *hâva* und werden daher von den Lexikographen ebenfalls mit *hâva* oder *hâvabheda* erklärt. — Vergleichen wir jetzt den Trik. mit dem *Viçva* u. s. w. Die Bedeutung »Salbe« werden wir im Nânârthavarga des Trik. nicht vermissen, da sie im synonymischen Teile dieses Lexikons, II, 6, 40, gegeben wird; dem *viccheda* des *Viçva* entspricht *cheda*; sollte nun Purushottama an der oben citierten Stelle die Bedeutung »einfacher Anzug« neben *cheda* überliefert haben, so kann *vinâça* »Verlust« nicht richtig sein, ebensowenig *vilâsa* (Wiener Hs.), denn der *vilâsa* ist selbst ein *hâvabheda*, er wird im System von der *vicchitti* unterschieden. Sollte vielleicht *vinayâsa* Anordnung, das Anlegen z. B. von Schmucksachen, zu lesen sein? Wir finden *vinayâsa* bei der Definition der *vicchitti* verwendet z. B. in den Scholien zum Abhidhânacintâmañi ed. Böhtl. p. 341 und

1) Doch kennt Hemacandra die Bedeutung »Späher«: *saṁsthā spaçe sthītau mṛtyau* lautet der Artikel *saṁsthā* in der ältesten Handschrift und in Mahendra's Kommentar. In der Calcuttaer Ausgabe umfaßt der Artikel einen ganzen Çloka.

2) Damit man sieht, wie korrupt die Calcuttaer Ausgabe von Hem. an. an manchen Stellen ist, setze ich den Artikel *vicchitti* 3, 303 hierher: *vicchittih syād aṅgaḥāre gehāvadhicchedayor api*. Lies: *āṅgarāge hāvavicchedayor api*.

3) Nicht überall erscheint die *vicchitti* unter den *hâva*. Wir vermissen sie z. B. in der Aufzählung des Dhanapâla, Pâiyalacchî 70.

im Sarasvatik. ed. Borooh p. 307 *vibhūṣaṇādīnām anādaravinyāso vicchittik*. Doch wäre es auffällig, wenn Purushottama den Ausdruck *vinyāsa* ohne weiteren Zusatz zur Erklärung des Terminus technicus *vicchitti* gebraucht hätte. Lassen wir die Annahme, daß der Lexikograph dem Worte *vicchitti* eine bestimmte technische Bedeutung hat beilegen wollen, gänzlich fallen. Die vorgeschlagene Lesart kann trotzdem aufrecht erhalten werden: Purushottama will sagen, *vicchitti* bedeutet *vinyāsa*, d. h. Anordnung, Darstellung, das Anlegen z. B. von Kleidern, das Auftragen z. B. einer Salbe¹⁾; vielleicht auch Art und Weise sich zu kleiden, Tracht, Mode. Purushottama, der auch sonst zuweilen seine eigenen Wege gegangen ist, hat eine Bedeutung von *vicchitti* überliefert, die in anderen Sanskrit-koṣa, soweit ich sehe, fehlt. Eine weitere Begründung der vorgeschlagenen Lesart, die nur im Zusammenhang mit einer Erörterung über die Etymologie von *vicchitti* gegeben werden könnte, muß ich mir hier versagen. Da ich aber den Weg angegeben habe, auf dem ich zu der Konjektur *vinyāsa* gelangt bin, so will ich wenigstens die Stelle citieren, durch welche *vinyāsa* meines Erachtens vollkommen gesichert wird. In dem kleinen Prākṛtwörterbuch des Dhana-pāla, der Pāiyalacchī, finden wir v. 116 »*vinnāso vicchitti*« als zwei Synonyma aufgeführt, die von Bühler im Glossary p. 159. 160 mit »arrangement« übersetzt werden. In der Pāiyalacchī ist *vinnāsa* = Skr. *vinyāsa* durch das Metrum geschützt; ein Prākṛ. *vināsa* (= Skr. *vināca*) oder *vilāsa* ist unmöglich.

Wie in dem besprochenen Falle, so kann die Pāiyalacchī auch sonst zur Rekonstruktion des überaus korrupten Textes von Purushottamas Lexikon oder zum besseren Verständnis des richtig Ueberlieferten verwendet werden. Mehr hierüber an einem anderen Orte. Vgl. auch Zeitschr. f. vgl. Sprachforschung 27, 572 f.

vishayin. — *veçakāre 'pi vishayî kāmīni klīvam indriye* Borooh p. 399 = Trik. ed. Calc. III, 3, 261. Der vorhergehende Artikel lautet *veshṭanam mukute gatau*. (Für *gatau* ist mit Böhlingk *vṛtau* zu lesen. Bei Borooh p. 408 unter *veshṭana* fehlt das Citat aus dem Trikânḍaṣeṣha!) Ueber die vorliegende Stelle ist zunächst zu bemerken, daß Borooh in der Auffassung des Trik. vom PWB. abweicht. Böhlingk betrachtet *veçakāra* als eine Bedeutung von *veshṭana*, Borooh dagegen als eine Bedeutung von *vishayin*. Während ferner Böhlingk *veçakāra* nicht zu erklären wagt — er vermutet nur, daß *veshakāra* gemeint sei —, ist Borooh flugs mit einer Erklärung bei der Hand: *veçakāra* if correct is used = *vaiṣhayika*,

1) Kumārasambhava VII, 17 *gorocandāshepa* = *gorocandāvinyāsa*, Mallinātha.

Notes p. 88. (In der Medinî wird nämlich *vishayin* mit *vaishayika* erklärt). Wenn *veçakâra* richtig wäre, so würde ich mich auf Böhlingks Seite stellen und das Wort zu *veštand*, nicht zu *vishayin* ziehen. Aber *veçakâra* ist sicherlich falsch; es gehört weder zu *veštana* noch zu *vishayin*, sondern bildet — einen selbständigen Artikel. Für *veçakâre 'pi* hat die Wiener Hs.: *varshmâ kâle pi*. Das ist leicht zu verbessern in: *varshmâkâre 'pi* d. h. *varshman* bedeutet auch *âkâra*, Gestalt (Nachtrag zu Ak. III, 4, 126); nach anderen Lexikographen: schöne Gestalt — eine Bedeutung, die nach Mankha und Mahendra für folgende Stelle angenommen worden ist: *varshmanâ vidadhati jagajjayam*. — Der Artikel *vishayin* im Trik. läßt sich mit Hilfe der Wiener Hs., die *kâminî* statt *kâmini* bietet, noch weiter verbessern. Ich vermute *kâme nâ* d. h. »in der Bedeutung Liebesgott Masculinum« und setze somit für die von Borooah unter *vishayin* aus Trik. citierten Worte ein: *varshmâkâre 'pi; vishayî kâme nâ, klîvam indriye*.

samsr̥ti = *pravâha* Borooah p. 439. Ein *nânârtha samsr̥ti* ist anderen Lexikographen unbekannt. Lies mit der Wiener Hs. *sam̥tati*, das mit Recht = *pravâha*, ununterbrochene Fortdauer, gesetzt wird.

siddhas tu nityanishpandanâdishu Borooah p. 459. Lies statt dieser sinnlosen Erklärung von *siddha* mit der Wiener Hs.: *nityanishpannanâkishu*, d. h. *siddha* bedeutet 1) *nitya*, 2) *nishpanna*, 3) *nâkin* = *deva* oder *devayoni* bei anderen Lexikographen.

Siddhârtha = *vṛddha* Borooah p. 459. Lies *Buddha* mit Böhlingk und der Wiener Handschrift.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß Borooahs handschriftliche Hilfsmittel nicht genügten, um einen korrekten Text von Purushótamas Trikânḍaçesha (Nânârthavarga) herzustellen. Was aber vom Trik. gilt, gilt nicht weniger von den anderen Koça, insbesondere von der Medinî, dem Viçva und dem Anekârthasamgraha des Hemacandra.

Was die Medinî betrifft, von der mir leider keine Handschriften zu Gebote stehn, so will ich nur eine Stelle hier zur Sprache bringen. Borooah p. 343 citiert aus der Medinî: *yâdavaḥ puñsi keçave*, d. h. *Yâdava*, masc., ist = *Keçava*. Auf dieses Citat kann die Aeußerung des Herausgebers über irgend eine andere Stelle Notes p. 28 angewendet werden: This is a palpable mistake as only one sense is specified. Man muß sich fragen: wo ist denn die zweite oder dritte Bedeutung von *yâdava*? Die Medinî ist doch ein Nânârthakoça. — Wir lesen in der Medinî v. 48 ed. Calc. *gomahishi-*

yâdisampattau yâdavaḥ puṁsi keçave. Die Bedeutung *gomahishyâdisampatti* ist von Borooh (auch von Böhrling unter *mâdhava*) zu dem vorhergehenden Artikel, zu *mâdhava*, gezogen worden. Es liegt aber sehr nahe, die Bedeutung zu *yâdava* zu ziehen. Das Wort *yâdava* muß in der *Medinî*, einem *Nânârthakoça*, mindestens zwei Bedeutungen erhalten. Und so hat denn Böhrling — was Borooh übersehen zu haben scheint — unter dem Worte *yâdava* die Bedeutung »Reichthum an Hausvieh« aus der *Medinî* v. 48 aufgeführt. Böhrling hat auch auf eine Stelle im *Amarakoça* verwiesen, wo, nach einer v. l., *yâdava* in der angegebenen Bedeutung ebenfalls erscheint, sodaß es nicht auffällig wäre, wenn in der *Medinî* dieselbe Ueberlieferung vorläge. Dennoch ist Boroohs Auffassung der Stelle formell richtig: wenn die citierten Worte *Med.* v. 48 einen Artikel bilden sollten, so müßte *yâdava* an der Spitze stehn. In der *Medinî* steht nämlich der *nânârtha* immer am Anfang des Artikels, *sarvatrâdau*. — Wie wird sich nun ein Herausgeber in einem solchen Falle helfen? Er wird das erste Hemistich von *Med.* v. 48 für interpoliert erklären. Der Interpolator hat sich eben dadurch verraten, daß er den *nânârtha* nicht an die Spitze gestellt hat.

Ueber Boroohs Text des *Viçvaprakâça* will ich nur bemerken, daß die lithographierte Ausgabe dieses *Koça*, Benares 1873, nicht immer zur Genüge beachtet worden ist. Borooh hat die richtigen Lesarten dieser Ausgabe bisweilen nicht einmal in den Anmerkungen notiert, geschweige denn in den Text aufgenommen. Außer den oben bereits erwähnten Fällen werden noch andere gelegentlich zur Sprache kommen.

Für Hemacandras *Anekârthasaṃgraha* haben dem Herausgeber verschiedene Handschriften zu Gebote gestanden; zum Teil dieselben, die auch von mir benutzt worden sind. Von diesen Handschriften ist allem Anschein nach die als »Hem. A.« bezeichnete eine recht gute Handschrift. Dennoch ist es Borooh nicht gelungen, einen zuverlässigen Text von Hemacandras Lexikon herzustellen. Besonders muß bedauert werden, daß sich der Herausgeber nicht zu einer Scheidung des echten Hemacandra von den zahlreichen Interpolationen in der *Calcuttaer* Ausgabe und in schlechten Handschriften durchgearbeitet hat. Ich habe in meinen Beitr. zur ind. Lex. p. 81 gezeigt, woran man in vielen Fällen die Interpolationen als solche zu erkennen vermag. Borooh hätte mit Hülfe der Hs. A zu ähnlichen Resultaten gelangen müssen. Er hätte alle die Artikel, die in A fehlen, nicht in den Text aufnehmen sollen. Auch im Uebrigen wäre eine größere Bevorzugung der Handschrift A von Vorteil gewesen. So z. B. in folgendem Falle. Borooh läßt im Text

den Hemacandra *kshetra* mit *Bhāratādi* erklären. In den Noten wird aus A die v. l. *Bharatādi* angeführt. Das ist eben die richtige Lesart, aus dem einfachen Grunde, weil Hemacandra an einer anderen Stelle *Bharata* mit *kshetra* d. h. *kshetraviçesha* erklärt. Die Erklärungen *kshetra* = *Bharatādi* und *Bharata* = *kshetra* verhalten sich genau so zu einander, wie z. B. *naya* = *naigamādi* Hem. an. 2, 369 zu *naigama* = *naya* 3, 468, vgl. meine Beitr. z. ind. Lex. p. 49. 51 f. Da das erste *kshetra* bei den Jaina *Bharata* heißt, so greift Hemacandra aus der bekannten »Reihe« der *kshetra* das erste heraus und erklärt *kshetra* mit *Bharatādi*. Wegen der *kshetra* (wohl = *varsha*) bei den Jaina wird es genügen, auf Webers Abhandlung Ueber ein Fragment der Bhagavatī II, 204 not. zu verweisen. Einige Auszüge aus Mahendras Kommentar zu Hem. an. gebe ich in der Anmerkung ¹⁾.

In dem besprochenen Falle hätte Borooh seiner besten Hs. folgen sollen. In dem folgenden scheint ihn die Hs. A im Stich gelassen zu haben: *anubandhaḥ prayogīni* Text p. 13 nach A. Umgekehrt: *anubandho 'prayogīni*. Es handelt sich nämlich um die Erklärung des bekannten grammatischen Terminus technicus *anubandha*. Dem *aprayogīni* bei Hemacandra entspricht bei anderen Lexikographen *prakṛtyādivinaçvare* oder *prakṛtyāder vinaçvare* ²⁾. Die Erklärung *aprayogīni* bedeutet: nicht angefügt —, nicht ausgesprochen werdend (Böhtlingk), = *anuccāraṇīya* Komm. zu Kātantra III, 8, 31. Um Hemacandras Erklärung von *anubandha* ganz zu verstehn, um es begreiflich zu finden, daß er von anderen Lexikographen abgewichen ist, muß man wissen, daß der Ausdruck *aprayogīni* in einigen Sanskritgrammatiken, insbesondere auch in Hemacandras eigener Grammatik, bei der Definition des *it* oder *anubandha* verwendet wird. Siddhahemacandram I, 1, 37: *aprayogīt*. So lautet auch das erste Sūtra in der Grammatik des Çākaṭāyana. Kātantra III, 8, 31: *yo 'nubandho 'prayogī*. Jainendravayākaraṇa I, 2, 3: *kāryārtho 'prayogīt*.

Ich erwähne noch kurz einen Fall, wo in der Calcuttaer Ausgabe von 1807 (!) die richtige Lesart steht, während Borooh in

1) Mahendra zu *kshetraṃ Bharatādau* 2, 406: *Bharatādau yathā: ihaiḥ Bharataksheṭre; ādiçabdā Airāvatādiḥparigrahaḥ*. — Zu *nīlaḥ çaile* 2, 495: *çaile yathā: Videhaksheṭram uddiṣṭaṃ madhye Nishadha-Nīlayoḥ*. — Zu *hiraṇmayo lokadhātāu* 4, 232: *lokadhātūr Meror uttareṇa kshetraviçeshaḥ*.

2) *prakṛtyāder dhātupratyayādīmadhyād yaḥ prayogaṃ nārhati so 'nubandhaḥ*, Kommentar zum Mankhakoça. Vgl. Amara ed. Bomb. 1877 p. 309. Die Bedeutung An element of language, root, affix bei Wilson unter *anubandha* ist zu streichen.

seinem Texte eine falsche Lesart bietet. Hemacandra erklärt *prakriyâ* mit *adhikâra*, nicht mit *avikâra*, wie Borooh, im Anschluß an A, hat drucken lassen. — Wollte ich fortfahren, die Fehler in Boroohs Text aufzudecken, so müßte ich das Meiste von dem, was ich bereits in meinen Beiträgen z. ind. Lex. p. 83 ff. gegeben habe, hier wiederholen. Nur über die Benutzung der von mir dort gebotenen »Verbesserungen zur Calcuttaer Ausgabe von Hemacandras Anekârthasamgraha« durch Borooh möchte ich mich aussprechen. Borooh teilt zwar eine große Zahl dieser Verbesserungen in den Noten mit (für den Text kamen sie leider zu spät), aber immer unter dem Namen des Mahendra, der das Lexikon des Hemacandra kommentiert hat. Die von mir mitgeteilten Verbesserungen sind aber nicht bloß die Lesarten Mahendras, sondern auch, fast ausnahmslos, die Lesarten guter Handschriften, besonders der ältesten Hs., der Palmblatthandschrift von Poona; die Verbesserungen sind überhaupt keine Varianten — als solche scheint sie Borooh angesehen zu haben —, sondern vielmehr die einzig richtigen Lesarten. Es ist im Interesse der Sache sehr zu bedauern, daß Borooh meinen Verbesserungen keine größere Beachtung geschenkt hat. Selbst in solchen Fällen, wo meine Verbesserungen zu den Lesarten in Boroohs eigenen Hss. oder zu denen verwandter Lexika, z. B. des Viçva, stimmen, hält sie Borooh nicht für annehmbar. Wenigstens teilt er in den »Koça Corrections« am Schlusse seines Buches nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl derselben mit. Man betrachte z. B. folgenden Fall. Siddhârtha ist bekanntlich der Vater des letzten Jina, *antimajina* Hem. an. 4, 274, d. h. des Mahâvîra. Nach Borooh p. 459 hätte Hemacandra *siddhârtha* mit *jinanaptar* (sic!) erklärt. So steht allerdings in der schlechten Ausgabe von Benares, der sich Borooh, wie er ausdrücklich Notes p. 99 bemerkt, angeschlossen hat. »The original of the Benares edition« ist aber nach Preface p. 19 die Calcuttaer Ausgabe von 1807. Hier wird auf dem letzten Blatte, dem Çuddhipatram, die Korrektur *jinavaptar* gegeben. Dies scheint Borooh übersehen zu haben; sonst würde wohl die Notes p. 99 mitgeteilte, einzig richtige Lesart »Mahendras« *antyajinavaptar* in die »Koça Corrections« aufgenommen worden sein.

Sieht man, daß Borooh selbstverständliche Verbesserungen wie *antyajinavaptar* für *jinanaptar* nicht acceptiert, so wundert man sich nicht, wenn er einige seinen Lesern als »doubtful« hinstellt, obwohl ein Zweifel ganz ausgeschlossen ist; wenn er die Verbesserungen nicht in die Koça Corrections einträgt, obwohl er sich in den Noten nicht ablehnend dagegen verhält; vgl. Ausdrücke wie This is prefe-

nable Notes p. 25. 49, I agree with Zachariae this is a better reading p. 68, The last appears to be the correct reading p. 95.

In vier Fällen, die ich der Reihe nach bespreche, hat Borooah mehr oder weniger deutliche Zweifel an der Zulässigkeit meiner Verbesserungen geäußert.

niveṣaḥ sāmyavinyāse cīvirodvāhayor api Hemacandra bei Borooah p. 236. Statt des zweiten *pāda* ist zu lesen *nyāse draṅga-vivāhayoḥ*, vgl. meine Beiträge p. 89. Borooah teilt Notes p. 54 diese Lesart, sowie Mahendras Erklärung *draṅgo nagaram*, mit und fügt hinzu: I do not remember meeting *draṅga* any where. — Ist das ein Grund die Lesart der besten Hss. zu verwerfen? Werden nicht im Petersburger Wörterbuch verschiedene Stellen angeführt, wo *draṅga* »Stadt« vorkommt?

pavitram arghopakarane Hem. bei Borooah p. 257. In der Anmerkung wird die von mir gegebene Verbesserung *oghopakarana* und Mahendras Erklärung *oghopakaranam ūrṇātantusamtatīnirmitaṃ Jainamunīnām rajoharanam*¹⁾ mitgeteilt. Aber gerade diese Erklärung, meint Borooah, »shews *argha* is the correct reading«. Allein *oghopakarana* ist vorzüglich überliefert und sicher richtig. Es fragt sich höchstens, ob *ogha* erklärt werden kann. Ich werde zwei Erklärungen aufstellen, von denen ich die erste im Wesentlichen einer brieflichen Mitteilung des Herrn Prof. Jacobi verdanke.

Zu den wichtigsten Ausrüstungsgegenständen eines Jaina-Bhikshu gehören der Besen, *rajohara* oder *rajoharana*²⁾, und das Tuchläppchen, *mukhavastrikā*³⁾. Von diesen und anderen Ausrüstungsgegenständen heißt es, daß sie nicht einen Besitz (*parigraha*) ausmachen, — das wäre gegen die *akimcanatā* (Besitzlosigkeit); — sie sind ein *dharmopakarana*, »ein Hilfsmittel des religiösen Lebens«, wie Jacobi

1) D. h. der Besen der Jaina-Asketen. Zu der von Mahendra gegebenen Beschreibung des Besens stimmt die Beschreibung in den Transactions R. As. Soc. III, 336 (a broom, made of a fine kind of wool) und im Ind. Ant. II, 17 (made of cotton thread). Der hier beschriebene Besen ist insbesondere der Cvetāmbara-Sekte eigentümlich, vgl. z. B. Wilson, Works I, 340; die Digambara bedienen sich statt des Besens eines Büschels zusammengebundener Pfauenfedern. Daher heißen diese *picchikādhastāḥ* am Schluß des *Ārhatadarṣana* von Mādhavācārya's Sarvadarśanasamgraha, während jene, die Cvetāmbara, *sarajoharaṇāḥ* genannt werden — ein Ausdruck, der von Cowell in Colebrooke's Misc. Ess.³ I, 452 wohl nicht richtig mit »destroyers of all defilement« übersetzt wird.

2) Im Prakṛt: *rayaharana*, »Bürstchen«, Leumann Ind. Stud. 17, 118.

3) Hierüber z. B. Wilson, Works I, 318 (cfr. p. 342): Religious characters wear a piece of cloth over their mouths to prevent insects from flying into them, and carry a brush under their arms to sweep the place on which they are about to sit, to remove any ants or other living creatures out of the way of danger.

ZDMG. 38, 6 diesen Ausdruck übersetzt¹⁾. Synonym mit *dharmopakarana* wird *oghopadhi* gebraucht. So z. B. in Çilânkas Kommentar zum Âyâramgasutta I, 7, 4 in der Calcuttaer Ausgabe p. 365 *tasya ca pâtraniyogasamanvitaṃ pâtraṃ kalpatrayaṃ cāyam evaughopadhīr bhavati nopagrahikāḥ*. Nun hat Hemacandra, wie es scheint, *oghopakarana* bei der Erklärung von *pavitra* »Besen« in demselben Sinne verwendet, wie *dharmopakarana* oder *oghopadhi* an den angeführten Stellen gebraucht ist: »Hülfsmittel des religiösen Lebens«. Wegen der Bedeutung von *ogha* in *oghopakarana* verweise ich noch auf Webers Erklärung des Titels Oghaniryukti, Ind. Stud. 17, 83.

Doch ist vielleicht eine andere Auffassung von *ogha* in *oghopakarana* geboten. Ich finde nämlich bei William Miles, On the Jainas of Gujerat and Mâr wâr, Transactions of the Royal Asiatic Society III, 350 den einer bestimmten (buddhistischen?) Sekte²⁾ eigentümlichen Besen mit *owgha* bezeichnet. Ferner nennt Burgess, Indian Antiquary II, 17, den Besen der »Yatis and priests« *ughâ*³⁾. Endlich berichtet derselbe Burgess, Ind. Ant. XIII (1884), 277, daß der Besen der Yatis im Gujarâti *ogha* heißt. Hierzu stimmt ganz vortrefflich die Angabe des Mahendrasûri im Kommentar zu Hem. an. 2, 53, *ogha* werde gebraucht *susâdhâpakarane 'pi*. — Ist *ogha* wirklich ein volkssprachliches Wort für »Besen«, so wird Hemacandra's Erklärung von *pavitra* mit *oghopakarana* zu übersetzen sein: das *ogha* (Besen) genannte *upakarana* (Geräte).

pratyaayah svâdau Hem. bei Borooh p. 385. Meine Verbesserung *syâdau* wird Notes p. 65 mitgeteilt und dazu bemerkt: *su* = *sup*, p. (d. h. Pânini). Borooh will wohl sagen: *svâdau* d. h. *suâdau* ist richtig, weil es sich erklären läßt. Gewiß ist eine Erklärung möglich; *su*, das Suffix des ersten Kasus, des Nominativs, kann

1) Genaueres bei Weber, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1882, p. 798f.; Jacobi, Zeitschrift d. DMG. 38, 3 ff.

2) Es werden drei Sekten unterschieden, Doria, Moria und Godria, »names derived from the materials of the broom which the priests of the Jainas and Buddhists carry about with them. The first, or Doria, are the followers of Buddha; the Sâdhus, or religious class of these, are said to use the tail of the Tartarian cow for their *owgha* or broom; the second, or the Moria, are the Digambaras, whose priests employ the feathers of the peacock for that purpose; the third are the Swetâambaras, who use a broom of wool«.

3) Prof. Pischel macht mich aufmerksam auf Sindhi *ughayū* to wipe, to wipe up or out [cfr. Trumpp, Grammar of the Sindhi language p. 262. 273]; Multāni *ughan* to wipe; especially to wipe off or collect with a shell the opium that exudes from the capsule of a poppy that has been sliced. So *ughā* a wiper, especially a collector of opium; *ughī* the act of wiping, especially opium collecting. [Beames, Comparative Grammar III, 138 stellt Sindhi *ughayū* zu Sanskrit *udgharshana*.]

als das erste aller Suffixe überhaupt betrachtet werden. Also *pratyayaḥ svādau* = *pratyaya* bedeutet »Suffix«. Allein bei dem Lexikographen Hemacandra ist *svādi* nicht zulässig, weil bei dem Grammatiker Hemacandra das Suffix des Nominativs *si*, nicht *su*, lautet. In diesem, wie in anderen Punkten berührt sich Hemacandra mit den sogenannten Aindragrammatikern: vgl. Pischel zu Hem. Prākṛtgr. I, 30. 142. 179. II, 105. III, 160. Die Kasusendungen, mit *si* an der Spitze, werden in Hemacandras Sanskritgrammatik I, 1, 18 aufgeführt. Die beiden folgenden Sūtra lauten: *styādir vibhaktiḥ | tadantaṃ padam*, woher sich Abhidhānacintāmaṇi 242 erklärt: *styādyantakaṃ padam*. Aus den Scholien zu dieser Stelle hat Böhlingk (schon 1847) mitgeteilt, daß das Nominativsuffix bei Hemacandra *si* lautet. Mehr bei Pischel in seiner Uebersetzung von Hemacandras Prākṛtgr. p. 100. Mit der Erklärung von *pratyaya* durch *syādi* in Hemacandras Lexikon steht auf einer Stufe *vyañjana* »Konsonant« = *kādi* 3, 410 und *samāna* »einfacher Vokal« = *varṇabhīd* 3, 430. Die entsprechenden Sūtra von Hemacandras Sanskritgrammatik habe ich in Bezzenbergers Beiträgen V, 26 Anm. 2 mitgeteilt. Vgl. noch *ūshmāṇaḥ ṣashasuhāḥ* Hem. an. 2, 259 = Kātantra I, 1, 15.

vikṛto roḡisamskṛtaḥ | bībhatsaḥ ca Hem. bei Borooah p. 387. Nach der von mir gegebenen Verbesserung ist *roḡy* (d. h. *roḡi*) *asamskṛtaḥ* zu lesen. Das ist die durch Mahendras Kommentar bestätigte Lesart der ältesten Handschrift. Hätte Hemacandra die Bedeutung *samskṛta* überliefern wollen, so würde er wahrscheinlich *vikṛtau roḡisamskṛtau* geschrieben haben. Borooah hält an dem von ihm gegebenen, für mich übrigens unverständlichen, Texte fest; er meint, daß *vikṛtam samskṛte* . . . im Viçvakoça »shews the word is *samskṛta* not *asamskṛta* from *vi* = well«, Notes p. 85. Er hat nämlich die Stelle aus dem Viçva so angeführt, wie es von mir eben gesehen ist; Text p. 386. Ist aber die Lesart sicher? Ich finde in der Ausgabe von Benares v. 722 *vikṛtau samskṛte* (Borooah gibt die v. l. nicht!) und glaube daher, daß im Viçva *vikṛto samskṛte* d. h. *asamskṛte* gelesen werden muß. Was die Medinī betrifft, so kann dort *asamskṛta* gelesen werden, wie schon Böhlingk im P. W. B. II, 96 bemerkt hat. Kurz, es liegt kein Grund vor, die von mir gegebene Verbesserung des korrupten Textes der Calcuttaer Ausgabe von Hem. an. für falsch zu halten.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß das Mißtrauen, welches Borooah meinen Angaben entgegengebracht hat, unberechtigt ist.

Einmal wenigstens hat Borooah ausdrücklich ausgesprochen, daß er meine Verbesserung billige. Ich hatte in meinen Beitr. z. ind.

Lex. p. 80 mit speciellem Bezug auf Hem. an. 3, 221 behauptet, daß die Verfasser der homonymischen Glossare einen *nânârtha roshâna*, nicht *roshâna*, überliefert haben. Borooh schließt sich mir an, indem er Notes p. 79 bemerkt: This must be as pointed out by Zachariae also the reading in Viçva. (Ich war vielmehr vom Viçva ausgegangen, wo, in der lithogr. Ausgabe v. 580, *roshana* mit *roshana* erklärt wird. Ich sagte mir, daß entweder der *nânârtha* oder dessen Erklärung falsch sein müsse. Es ist unbegreiflich, wie Borooh, Text p. 358, *roshanaḥ . . . roshane* aus dem Viçva hat anführen können, da er doch recht gut weiß, daß »the same word is not used in explaining« Notes p. 20, — eine Bemerkung, die sich auf *karkakḥ kärke* Viçva v. 28 lith. Ausg. bezieht). Für Solche, die etwa *roshâna* noch bezweifeln, will ich hier anführen, was Borooh seinerseits beibringt, um das Wort für die Koça sicher zu stellen. Er bemerkt, es sei im Viçva »connected with *pâshâna*«. Er meint wohl *vishâna* Viçva 580 und will sagen, daß aus der Stellung des Wortes *roshana* im Viçva auf die Form *roshâna* geschlossen werden könne. Die Wörter sind im Viçvakoça bekanntlich nicht nur nach den Endkonsonanten und nach der Silbenzahl, sondern auch nach einem grammatischen Princip, nach Suffixen, geordnet; Aufrecht, Catalogus p. 188. Ferner verweist Borooh auf den Çabdabhedaparakâça III, 27, wo Wörter aufgeführt werden, die *sh* in der Mitte haben (*madhyamûrdhanya*). Hier ist *roshâna* erstens durch das Metrum (Vaiçastha) gesichert:

pâshânaroshânnavishânabhîshanam,

zweitens dadurch, daß *roshana* an einer anderen Stelle steht, III, 29. Uebrigens findet sich *roshâna* auch im Ajayakoça — was Borooh übersehen zu haben scheint — Londoner Handschrift I. O. 809 fol. 19, a und wird hier u. a. mit *hemagharshanaçman* erklärt.

Was ich Beitr. a. a. O. beigebracht habe, um zu zeigen, daß sich die Lexikographen das Wort *roshâna* »Schleifstein« u. s. w. nicht »aus den Fingern gesogen haben«, verschweigt Borooh seinen Lesern, wie gewöhnlich bei ähnlichen Gelegenheiten. Ich habe auf Prâkr. *rosânâi* = *mârshṭi* hingewiesen, das sich zu einem Prâkrtworte *rosâna* augenscheinlich ebenso verhält, wie beispielsweise *nimmânâi* zu *nimmâna*; vgl. S. Goldschmidt, Prâkr̥tica p. 8 ff. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, einen Beleg aus einem Texte für *rosânâi* zu geben. Jetzt glaube ich mich auf folgende Prâkr̥tstelle in einem Drama berufen zu können: *rosânîdakanaakantisassirîyena*, Venîsamhâra ed. Grill p. 24, 22. In der Sanskritversion bei Grill p. 117 wird *rosânîda* freilich mit *roshânvita* übersetzt. Eine passende Uebersetzung ergibt sich aus der Pâiyalacchî 224 *rosânîyam masînyam*, d. h. glatt gemacht, poliert. —

Auf den Nânârthasamgraha folgt p. 486—520 der Çabdabhedaparakâça, ein Appendix zum Viçvaprakâçakoça des Maheçvara. Vgl. über dieses Werk Aufrecht, Catalogus p. 188; Borooah, Preface p. 48 ff. An die Texte schließen sich an: Notes (zum Nânârthasamgraha) p. 1—103; ein Index verborum zum Çabdabhedaparakâça p. 104—122; endlich Corrections p. 123—130.

Den größten Raum in den Notes nehmen die Varianten in Anspruch. Leider fehlen wichtige Varianten, d. h. richtige Lesarten, wie ich schon öfters zu bemerken Gelegenheit hatte. Außer den Varianten werden in den Notes Uebersetzungen und Erklärungen vieler Wortbedeutungen (*artha*) gegeben. Borooah hat sich bemüht, die zahllosen Fehler, die sich Wilsons »native assistants« in der Auffassung der Koçatexte haben zu Schulden kommen lassen, zu berichtigen. Aber es ist noch sehr viel zu thun übrig geblieben. Das liegt hauptsächlich daran, daß Borooah keine Kommentare zu den wichtigsten und umfangreichsten Koça, z. B. zum Viçvaprakâça, benutzen konnte. Auffällig ist es unter diesen Umständen, daß von den Auszügen aus den Kommentaren des Maṅkha und Mahendra, die ich in meinen Beitr. z. ind. Lex. gegeben habe, verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht worden ist. — Die folgenden Stellen in den Notes möchte ich einer Besprechung unterziehen.

Notes p. 8 unter *avyakta*. — Das Wort wird in der Medinî mit *Smarahare* (Loc. Sing.) erklärt. Borooah bemerkt dazu: *Smarahare* = *Smare* and *Hare*, W. (d. h. Wilson). Ich kann mir zwar über die Medinî kein Urteil erlauben, vermute aber, daß der Verfasser dieses Lexikons *Smaraharayoḥ* geschrieben haben würde, wenn er das hätte ausdrücken wollen, was Wilson und wie es scheint auch Borooah in *Smarahare* suchen. Da *Smarahara* bekanntlich ein Name des Gottes Çiva ist, so liegt jedenfalls kein Grund vor, *Smarahare* als Dvandvkomposition zu fassen. Da ferner in der Parallelstelle Viçvakoça v. 727 Çamkara d. h. Çiva entspricht, so ist die Interpretation von *Smarahare* mit *Çive* geradezu notwendig. Es ist wohl einem Versehen des Setzers zuzuschreiben, daß das Citat aus dem Viçvakoça in Borooahs Text p. 33 ausgefallen ist.

Notes p. 14 unter *udvega*. — Dieses Wort wird im Viçvakoça und danach auch in der Medinî mit *udbâhulaka* erklärt, eine Bedeutung, die von Wilson oder seinen Mitarbeitern gänzlich mißverstanden worden ist¹⁾. Borooah stellt *udbâhulaka* zu dem unbelegten

1) Als Kuriosität erwähne ich, daß ein Interpolator Hem. an. 3, 119 ed. Calc. *udbâhu* (die Arme erhebend) aus *udbâhulaka* fabriciert hat. Auch Borooah Text p. 59 hat die Interpolation *stimite çighragâmini | udbâhu ca bhaye 'pi syât auf-*

Worte *bāhula* (Armschiene) und meint, *ud-bāhula-ka* bedeute »without mail worn on the arm«. Können wir uns denken, daß *udvega* (Aufregung) jemals in der Bedeutung »ohne Armschiene« gebraucht worden ist? Borooah hätte doch einen Versuch machen sollen, die Bedeutung von *udbāhulaka* zu bestimmen zunächst ohne Rücksicht auf die etwaige Etymologie. Die indische Philologie kennt jetzt Mittel und Wege, die Bedeutung des Wortes zu ergründen. Uebrigens würde das Wort mit der richtigen Bedeutungsangabe in allen vollständigen Sanskritwörterbüchern zu finden sein, wenn die Calcuttaer Ausgabe des *Trikāṇḍaśeṣa* wirklich, wie Borooah Preface p. 20 sagt, »very fair« wäre. Mehr darüber an einem anderen Orte. Hier wollen wir, um die Bedeutung von *udbāhulaka* zu erschließen, einen Weg betreten, den Borooah selbst, Notes p. 16, uns gezeigt hat. Das Wort wird im *Viçvakoça* noch ein zweites Mal gebraucht, nämlich zur Erklärung von *ūrmikā*. »All mss. agree about *udbāhulaka*«. (Es versteht sich von selbst, daß *udvāhulaka* gelesen werden kann). Was hat wohl Maheçvara gemeint, wenn er *udvega* und *ūrmikā* mit *udbāhulaka* erklärt? Vergleichen wir die Bedeutungen, die *ūrmikā* im *Viçva* v. 175—76 erhält, mit den entsprechenden Angaben bei Hemacandra.

<i>Viçvakoça</i> : <i>taraṅga</i> , Woge	= <i>vicī</i> , Hemac.
<i>aṅgulīya</i> , Fingerring	= <i>aṅgulīyaka</i>
<i>vastrabhaṅga</i> , Falte im Kleide (?)	= <i>vastrabhaṅga</i>
<i>madhupadhvani</i> , Bienengesumme	= <i>bhṛṅganāda</i>
<i>udbāhulaka</i> , ?	= <i>utkaṅṭhā</i> , Sehnsucht.

Ist es nicht wahrscheinlich, daß Maheçvara mit *udbāhulaka* dasselbe hat sagen wollen, wie Hemacandra mit *utkaṅṭhā*? — Vielleicht hat sich Maheçvara eines Prākṛtwortes, eines *deçīçabda*, für »Sehnsucht« zur Erklärung von *ūrmikā* bedient, während Hemacandra ein Sanskritwort gebraucht. Wir finden z. B. *kauleyaka* und *uparāga* *Viçva* 201. 311 mit den *deçīçabdās* *indramahakāmuka*¹⁾ und *grahakallola*²⁾ erklärt: Hem. an. 4, 9. 48 stehn entsprechende Sanskritwörter, *sārameya* und *rāhu*. Jetzt sehen wir uns in den Prākṛtwörterbüchern um, ob dort ein dem *udbāhulaka* ähnlicher *deçīçabda* mit der Bedeu-

genommen, obwohl sie in seinen besten Handschriften fehlt, wie er Notes p. 14 angiebt. — Im Hinblick auf *udbāhu* läßt sich Wilsons Uebersetzung von *udbāhulaka* *Medinī* g. 30 begreifen: An ascetic whose arms by long habit continue always raised above his head.

1) Pischel in Bezenbergers Beiträgen III, 243. Pāiyalacchī 41. *Deçīnāma-mālā* I, 82: *indamahakāmūo sāṅe*.

2) Pāiyal. 29. *Deçīn.* II, 86: *gahakallolo rāhū*.

tung »Sehnsucht« aufgeführt wird. Finden wir nun ein Wort *uppāhala* in der Pāiyalacchī 242 als Synonym von *ukkamāṭhā* aufgeführt, und ein Wort *uvvāhula* Deçināmamālā I, 136 mit *ranaranaya* erklärt, so werden wir über die Bedeutung von *udbāhulaka* im Viçvakoça nicht länger in Zweifel sein. Schwieriger als die Frage nach der Bedeutung des Wortes ist die Frage nach der Etymologie. Borooahs Herleitung von *bāhula* »Armschiene« ist zu verwerfen, weil sie nicht zu der von uns erschlossenen Bedeutung stimmt und außerdem auf der höchst unsicheren Sanskritform *udbāhulaka* basiert. Die richtige, wohl auf künstlichem Wege (durch Rückübersetzung) zu Stande gekommene Sanskritform ist vielleicht *udvāhulaka*, vgl. Prâkr. *uvvāhula* a. a. O. Bühler im Glossar zur Pāiyalacchī p. 122 stellt Prâkr. *uppāhala* zu Skr. *utpaç* »to look for«. Auch diese Etymologie ist sehr zweifelhaft. Mit eigenen Vermutungen halte ich zurück, bis die Wortform gesichert und ein Beleg aus einem Texte beigebracht ist.

Notes p. 32 unter *garbha*. — Das mit *sandhi* erklärte Wort *garbha* ist ein Terminus technicus des Nāṭyaçāstra; *sandhi* ist s. v. a. *sandhibheda*, eine Art »Fuge« (im Drama), nicht »hole«, wie Borooah im Gegensatz zu Wilson übersetzt, der im Dictionary *sandhi* mit »union« wiedergibt. Böhlingk übersetzt den technischen Ausdruck *garbha* mit *Katastase*.

Notes p. 44 unter *tuṅga*. — Das Fem. *tuṅgī* wird im Viçva und in der Medinī mit *niçā* erklärt. Borooah meint: *niçā* seems to be used in the sense of turmeric (Gelbwurz). Indessen Wilsons Uebersetzung von *niçā* mit »night« ist sicher richtig; vgl. PWB., Deçināmamālā V, 14 *tumgī rayanī*, und die Komposita *tuṅgīpati* (cfr. *niçāpati*) und *tuṅgīça*, Mond. Warum hat Borooah geglaubt, von Wilson abweichen zu müssen? Offenbar weil Hem. an. 2, 32. 33 ed. Calc. (auch in Borooahs Text p. 190) *tuṅgī* mit *haridrā*, Gelbwurz, erklärt wird. Diese Stelle ist aber interpoliert. Man streiche den ganzen Artikel *tuṅga* in Hemacandras Lexikon. Der Interpolator verrät sich durch die versfüllenden Ausdrücke *proktā* und *ishyate* (vgl. meine Beitr. z. ind. Lex. p. 81), vor Allem durch den Ausdruck *anyavat* »adjektivisch, moviert«, der dem Hemacandra durchaus fremd ist. Eine Scheidung zwischen Adjektiv und Substantiv vorzunehmen, hat Hemacandra seinem Kommentator Mahendrasūri überlassen.

Notes p. 72 unter *madhu*. — Das Wort wird im Viçva mit *jīvāçoke* (Loc. Sing.) erklärt bei Borooah Text p. 320. Bei Hemacandra entspricht: *jīvāçokamadhūkayoḥ* (Loc. Dualis). Borooah bemerkt dazu: *jīvāçoka* is regarded as a copulative compound *jīvā* =

jayantī anā açoka. Diese Interpretation ist gegen die Grammatik und daher falsch, wenigstens soweit Hemacandra in Betracht kommt: über den *Viçvakoça* erlaube ich mir kein Urteil. Man hat das Kompositum bei Hemacandra entweder = *jivāçoka* und *madhūka*, oder = *jivā* und *açokamadhūka* zu fassen. Hätte Hemacandra die Bedeutungen *jivā* und *açoka* und *madhūka* überliefern wollen, so würde er *jivāçokamadhūkesu* geschrieben haben. Vgl. den ähnlichen Fall *sudhāgāṅeshṭikāsnūhyoḥ* Beitr. z. ind. Lex. p. 18. Ich bedauere un-
gemein, daß Borooah von meinen Ausführungen über die Bedeutungen des Wortes *sudhā* noch nicht ganz überzeugt worden ist (Notes p. 99). — Im vorliegenden Falle ist die zuerst gegebene Interpretation die richtige, nur lese man mit der Palmblatthandschrift von Poona und der besten Londoner Hs. (im British Museum) *jivāçāka* d. h. *jivā-çāka*. Mahendra erklärt *jivāçāka* mit *doḍiçāka*.

Auch im *Viçvakoça* wird *jivāçāka* zu lesen sein. So steht faktisch in der lithographierten Ausgabe von Benares v. 941. Borooah führt diese ohne Zweifel richtige Lesart nicht einmal als Variante an.

Notes p. 78 wird zu Text p. 353 *rādharāṅkus tu nā sīre* (Citat aus Hemacandra) bemerkt: Mahendra understands *nāsīra* as one word. He seems to be right . . . Obwohl ich die fragliche Stelle bereits in meinen »Beiträgen« besprochen habe, so möchte ich doch nochmals darauf aufmerksam machen, daß ein *nā sīre* d. h. »Masculinum in der Bedeutung Pflug« bei Hemacandra unmöglich ist. Mahendra ist vollkommen im Recht, wenn er *nāsīre* als ein Wort faßt. Wozu sagt denn Hemacandra Abhidh. v. 19 *līṅgam jñeyam līṅgānuçāsamāt* »das Geschlecht lerne man aus der Geschlechtslehre kennen«? Vgl. die Scholien zu dieser Stelle. Soweit Hemacandra im *Anekārthasamgraha* das Geschlecht der Wörter überhaupt unterscheidet, geschieht es nur vermitteltst des sogenannten *rūpabheda* (*Çāçvata* p. XXI).

Notes p. 96 unter *samgraha*. — Eine Bedeutung dieses Wortes ist *brhadudraṅga*. Borooah setzt *udraṅga* in diesem Kompositum = aerial city, wohl nach Wilson (?), der seinerseits Trik. 2, 1, 19 citiert. Hier aber bedeutet *udraṅga* schwerlich »aerial city«; vielmehr »city«. Mehr darüber an einem anderen Orte.

Notes p. 97 unter *samiti*. — Hemacandra erklärt *samiti* mit *īryādi*, »which appears to be a yoga term.« Was unter *samiti* zu verstehn ist, und warum Hemacandra den Terminus mit *īryādi* erklärt, ist aus dem PWB. zu ersehen. Vgl. auch Ind. Stud. 17, 47.

Notes p. 100 unter *sunandā*. — Hemacandra sagt, *Sunandā* sei die Mutter des *Bāhubalin*. Wer ist dieser *Bāhubalin*? Nach

Borooh »Bâhubalin may mean Kârtikeya but is here probably used = the Jina Vardhamâna or Mahâvîra, whose mother was Devanandâ«. Bâhubalin ist allerdings ein »Jaina saint«, aber kein Jina oder Tîrthamkara, sondern der Sohn des ersten Jina, des Rshabha, und der Bruder des ersten Cakravartin, des Bharata¹⁾. Ich hätte Beitr. z. ind. Lex. p. 87, wo ich die Verbesserung *jananî Bâhubalinah* (so zu lesen statt *Bâhubalinoḥ*) gegeben habe, den Kommentar des Mahendra anführen sollen. Mahendra erklärt Bâhubalin mit Âdinâthaputra. Uebrigens bin ich zu einer Zeit, wo mir Mahendras Kommentar nicht einmal dem Namen nach bekannt war, bereits im Stande gewesen anzugeben, wer Bâhubalin ist; vgl. meine Abhandlung über das Jainendravayâkaraṇa in Bezzenbergers Beiträgen V (1880) p. 307. Ich verweise jetzt noch auf Webers Abhandlung über das Çatrumjayamâhâtînya (1858) p. 27 f., Burgess im Indian Antiquary II (1873) p. 134 f., Burnell ebendasselbst p. 353 (wo eine Abbildung des Bâhubalin zu finden ist), Klatt in der Zeitschrift der DMG. XXXIII (1879) p. 456. 459. Ein anderer Name des Bâhubalin ist Gomateçvara, vgl. Asiatic Researches (Oktavausgabe) IX, 260. 285. Eine berühmte Kolossalstatue des Bâhubalin befindet sich in Kârkala, South Kanara District, errichtet im Jahre 1432. Sie ist wiederholt beschrieben worden; vgl. die Litteraturnachweise bei Robert Sewell, Lists of the antiquarian remains in the Presidency of Madras I (1882) p. 231. —

Was von den Worterklärungen und Erläuterungen in Boroohs Notes gilt, das gilt auch von den gelegentlich vorgeschlagenen Konjekturen. Es finden sich gute und einleuchtende Konjekturen, aber auch zweifelhafte und unnötige. Bis die Kommentare zu den homonymischen Glossaren veröffentlicht sind, ist Zurückhaltung geboten.

kuntala wird im Viçvakoça mit *lângala* Pflug (*hala* Hem.) erklärt, in der Medinî entspricht die Bedeutung *cashaka* Trinkgefäß. Borooh vermutet, daß *cashaka* fehlerhaft ist für *krshaka* Pflugschar. Indessen vielleicht haben sich vielmehr Maheçvara und Hemaçandra einen Fehler, eine Verwechslung von *cashaka* und *krshaka*, zu Schulden kommen lassen. Aus einem ursprünglichen, in der Medinî richtig erhaltenen, *cashaka* kann *krshaka*, daraus, durch Uebersetzung, *lângala* und *hala* entstanden sein. Die Erklärung von *kuntala* mit »Trinkgefäß« in der Medinî wird nämlich durch den vortrefflichen

1) Daher *Bharata Rshabhâtma* Hem. an. 3, 283, wo so zu lesen ist mit Borooh Text p. 306 statt *Bharatâtma* (sic!) der Calcuttaer Ausgabe.

Mankhakoça, wo *madhupâtra* entspricht, bestätigt. Es kommt hinzu daß Mahendra zu Hem. an. *kuntala* Pflug nicht zu belegen vermag, während Mankha, nach dem Zeugnis des Mahendra, ein Beispiel für *kuntala* Trinkgefäß beigebracht hat.

malina wird von Hemacandra mit *dosha* erklärt: *dushta*, meint Boroah, would be a better reading — wahrscheinlich deshalb, weil bei anderen Lexikographen *dushita* entspricht. Aber *dosha* ist nicht zu bezweifeln, denn Mahendra führt eine Stelle an, wo *malina* mit *dosha* glossiert worden ist. Es ist zufällig dieselbe Stelle, die Böhlingk im kürzeren Sanskritwörterbuch unter *malina* 3) a) aus Râjaçekharas Viddhaçâlabbhañjikâ citiert.

Greifswald.

Th. Zachariae.

Arsberättelse (den femte) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1883, utgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Ofverläkare vid dess medicinska afdelning. Stockholm. Isaak Marcus' Boktryckeri-Aktiebolag. 1884. 336 Seiten in Oktav.

Aus dem vorliegenden Berichte des großen Stockholmer Krankenhauses, dessen Krankenzahl im Jahre 1883 mit 2790 diejenige des Vorjahrs noch um 16 übertrifft, ist besonders der die drei Jahre 1881—1883 umfassende pathologisch-anatomische Abschnitt von Prof. Curt Wallis hervorzuheben, welcher mehr als ein Drittel des ganzen Buches (S. 100—221) umfaßt. Der Verfasser hat in demselben die interessanten Vorkommnisse derselben Kategorie besonders zusammengestellt und nach einer genauen Schilderung dieselben verglichen und Schlüsse daraus im Hinblick auf die in der Litteratur enthaltenen analogen Fälle gezogen. Es ist in diesen Schlußbemerkungen mancherlei Neues und Interessantes, das auch in Deutschland gekannt zu werden verdient. So hebt Wallis gleich im Beginne seines Berichtes im Anschlusse an vier Fälle von Aortenaneurysma die von Axel Key in erster Linie betonte Thatsache hervor, daß kein Aortenaneurysma zu Hypertrophie des Herzens führe, wenn dasselbe nicht mit einem Klappenfehler sich kombiniere. Es ist dieses Faktum in keines der neueren deutschen Handbücher der pathologischen Anatomie übergegangen, obschon diejenigen der Pathologie (Eichhorst, Niemeyer) mit der traditionellen Anschauung, welche in Frankreich noch Jaccoud vertritt, daß bei Aortenaneurysma die erhöhte Arbeitsleistung zu Hypertrophie führe, gebrochen haben. Es scheint eben, da selbst große Aneurysmen doch nur einen

kleinen Teil des Arterienrohres repräsentieren, bei normaler Elasticität des übrigen Teiles die Erhöhung der Arbeitsleistung keine sehr große zu sein. Unter den besonders behandelten Gegenständen spielen natürlich die Geschwülste eine große Rolle, und die hierher gehörigen Abschnitte (zwei Fälle von Melanosarkom, zwei Fälle von Retroperitonealsarkom, Metastase maligner Tumoren auf die Eingeweide, Fall von multipeln Neurofibromen mit Sarkombildung verbunden, Mediastinalsarkom, Nebennierengeschwulst, ungewöhnliche Fälle von Lipom) bringen recht interessante Beiträge zur Geschwulstlehre. Wir erwähnen noch die S. 137 erörterten beiden Fälle von akuter Phosphorvergiftung, beide kurz vor dem Tode in das Krankenhaus aufgenommen und daher ausschließlich dem pathologisch-anatomischen Berichte anheimfallend, weil sie einen Beweis für das Vorkommen von Abortus im Laufe des Phosphorismus, dessen Herbeiführung, wie Wallis geradezu hervorhebt, in Schweden öfters durch Einnehmen von Phosphor bezweckt werde, liefern. Ein höchst interessanter Befund in dem einen Falle von außerordentlich hochgradiger Blutung in Magen und Darm, unseres Wissens in dieser Ausdehnung beim Menschen bisher nicht beobachtet. Daß sehr heftige Hämorrhagien bei Thieren im Verlaufe von Phosphorismus acutus vorkommen, ist eine Thatsache, auf welche in allerneuester Zeit auch Igakushi Moritzi Miura (Arch. für pathol. Anat. Bd. XCVI. S. 54) hingewiesen hat. In dem andern Falle war die Veränderung der Leber derart, daß man an eine akute gelbe Leberatrophie hätte denken können; doch war die Diagnose eine ganz unzweifelhafte und der Tod am 6. Tage nach der Vergiftung erfolgt.

Die übrigen Intoxikationen finden sich in den Mitteilungen Warfvinges von der medicinischen Abteilung des Hospitals, welche die Seiten 250—336 des Berichtes füllen; darunter ein Fall von Argyrie, nach 20jährigem Gebrauche von Silbersalpeter gegen asthmatische Anfälle entstanden, ein solcher von Eczema mercuriale, und eine tödlich verlaufene Selbstvergiftung mit Salzsäure. In Bezug auf den sonstigen Inhalt dieser Abteilung des Berichts ist zunächst das auf den Typhus abdominalis Bezügliche hervorzuheben, der, wie alljährlich, ein bedeutendes Kontingent, im Jahre 1883 288 Fälle, lieferte und an dessen tödlich verlaufenen Fällen (im Ganzen 26) Warfvinge den wohl nicht anzufechtenden Beweis liefert, daß die eine Zeit lang unter die medicinischen Dogmen aufgenommene Lehre, daß die hohen Fiebertemperaturen eine bedeutende Rolle als Todesursache beim Typhus spielen, eine irrthümliche sei, da man höchstens in zwei Fällen, wo eine Agonietemperatur von nahezu 43° vorhan-

den war, auf einen wirklich schädlichen Einfluß des hohen Fiebers rechnen konnte. Warfvinge ist bekanntlich einer der Ersten, welcher das fragliche Dogma refüsierte, und auch an andern Stellen seines Berichts benutzt er die Gelegenheit, dasselbe zu widerlegen, z. B. bei den akuten Exanthenen und beim Puerperalfieber. Nichtsdestoweniger hat derselbe, wie in einer früheren Anzeige betont wurde, mit den neuesten Antipyretica, wie Resorcin, Hydrochinon, Kairin und 1884 auch mit Antipyrin Versuche gemacht, welche aber eben durch die dadurch herbeigeführte Antipyrese ihm weitere Beweise dafür lieferten, daß die Effekte der kalten Bäder im Typhoidfieber nicht auf Herabsetzung der Körperwärme beruhen und daß von allen Antipyretica nur der Karbolsäure ein günstiger Einfluß auf den Verlauf des Typhus zuzukommen scheint. Mit Bestimmtheit wagt Warfvinge trotz seiner sehr günstigen Erfolge mit Karbolklystieren letzteres nicht zu behaupten. Auch bei der Darstellung des Verhaltens anderer Krankheiten berührt Warfvinge häufig die Fragen der Gegenwart, wie z. B. bei der Tuberkulose die Möglichkeit der Verbreitung durch die Sputa Tuberkulöser in den Krankensälen und die antiparasitische Behandlung, bezüglich deren ihn freilich die Inhalationstherapie (bei Benutzung einer Mischung von Phenol, Kampher und Weingeist) im Stiche ließ, während andererseits der Gebrauch von Arsenikalien in Verbindung mit tonisierenden Mitteln (Leberthran, kalte Waschungen) in nicht allzu weit vorgeschrittenen Fällen von Lungenphthise günstiges Resultat lieferte. In therapeutischer Hinsicht sind in dem medicinischen Teile des Berichts auch die mit günstigem Resultate begleiteten Versuche mit Ichthyol bei Psoriasis und Ekzem von Interesse. Daß eine große Anzahl ausführlicherer Krankengeschichten diesen, wie auch die übrigen Abteilungen des Berichtes zieren, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden.

Die chirurgische Abteilung desselben (S. 38—99) gibt zunächst eine Uebersicht der von Ivar Svensson im Sabbatsbergs Sjukhus ausgeführten 525 größeren Operationen und eine Besprechung der Mortalität derselben, welche 4,7 Procent und bei Weglassung der wegen Diphteritis der Luftwege operierten Kinder sogar nur 3 Procent betrug. Was Svensson über die Beurteilung der Mortalität nach Operationen dabei anführt, ist durchaus wahr und richtig; dem Hospitalchirurgen bleibt in vielen Fällen zu operieren vorbehalten, wo der Privatarzt wegen einer bestehenden Diathese die Operation ablehnt, und nicht die Rücksicht auf die Statistik, sondern die Möglichkeit der Lebensrettung oder der Entfernung dauernder Leiden ist für ihn bestimmend.

Von Interesse sind die Mitteilungen über die Statistik der Gelenkresektionen, welche selbst für die schwerste Art derselben, die Hüftgelenkresektion sprechen, wo von 17 Operierten dieser Kategorie vier binnen Jahresfrist ablebten, während von 11 Resektionen im Kniegelenk und einer gleichen Anzahl Fußgelenkresektionen kein einziger Fall ungünstig verlief und von allen im Schulter- oder Ellbogengelenk Resecierte nur ein einziger Patient an allgemeiner Tuberculose zu Grunde gieng. Wie glücklich übrigens Svensson operierte und wie viel der Operateur seit Einführung der Antisepsis wagen darf, das beweisen die 60 Radikaloperationen von Hernien, welche Svensson vollbrachte, ohne einen Patienten in Folge der Operation zu verlieren. Einen weiteren Beleg dafür bilden die Erfolge, welche die Exstirpation von Mastdarmkrebsen gegeben hat, wobei ja, wie Svensson durch verschiedene neue Fälle beweist, die Eröffnung der Peritonealkavität Dank der Antiseptik nicht mehr jene traurige Prognose darbietet, welche ihr die ältere Chirurgie zuschreiben mußte. Was Svensson in Bezug auf diese Operation und namentlich auf deren Verhältnis zur Kolotomie und die Indikationen beider ausspricht, ist bei seiner reichhaltigen Erfahrung auch für deutsche Chirurgen lesens- und beherzigenswert, welche nach den S. 74 mitgeteilten Daten allerdings in ihren Anschauungen von denen der skandinavischen Chirurgen abweichen.

Das kasuistische Material aus der chirurgischen Abteilung enthält viel Lehrreiches und Interessantes. Es beginnt mit zwei Fällen, wo das Verschlucken von künstlichen Zähnen zu operativen Eingriffen Anlaß wurde, das erste Mal zu einer Laryngotomie, das zweite Mal zu einer Gastrotomie, die zwar, in der zuerst von Howse angegebenen Weise ausgeführt, ganz günstig verlief, jedoch das corpus delicti nicht zu Tage förderte. Bei der Laryngotomie gelang die Extraktion der beiden vermutlich während des Schlafes inspirierten und so festgekeilten Zähne, daß sie bei den von oben gemachten Extraktionsversuchen nicht von der Stelle gerückt wurden; diese mehrtägige Einkeilung gab auch den Grund zu einer späteren Stenose des Kehlkopfes, welche eine zweite Tracheotomie nötig machte. In der operativen Behandlung der Wanderniere hat Svensson einen eklatanten Erfolg erzielt, indem er die Fixation derselben nach der von Hahn angegebenen, aber wesentlich modifizierten Methode vornahm. Statt die Niere mit wenigen Catgutligaturen anzuhäften, wie es Hahn mit dem Erfolge that, daß das Leiden in kürzester Zeit recidivierte, hat Svensson 34 Seidenfäden, von denen die meisten quer durch das Nierenparenchym gezogen

wurden, ohne daß es zu irgend welchen Erscheinungen von Nierenreizung, Albuminurie u. s. w. kam, zur Fixation benutzt, die unter diesen Umständen, wo das Ligaturmaterial nicht alsogleich resorbiert wird, eine mehrjährige Dauer verspricht. Jedenfalls ist diese Operation für ältere Fälle von Wanderniere berechtigter als die auch von unsern Chirurgen meist ganz aufgegebene Nierenexstirpation nach Keppler und Martin. Sehr lesenswert ist endlich auch noch dasjenige, was Svensson im Anschluß an einen von ihm operierten Fall von wallnußgroßem Prostatastein über die in diesem Organe vorkommenden Konkretionen angibt.

Die von Prof. W. Netzel geleitete gynäkologische Abteilung des Sabbatsberger Krankenhauses bot nach den auf S. 222—249 gemachten Mitteilungen zu 108 Operationen Veranlassung, unter denen sich 4 Fälle von Trachelohysterotomie und 41 Laparotomien (4 wegen Uterintumoren, 3 wegen Parovarialgeschwülsten, 33 wegen Ovarialtumoren und 1 wegen eines Retroperitonealsarkoms) finden. Die 36 Laparotomien wegen Ovarial- und Parovarialtumoren ergaben übrigens 5 Todesfälle, die z. T. durch die herabgekommene Körperbeschaffenheit der Patientinnen, in einem Falle durch die bestehende hochgradige fettige Degeneration der linken Herzhälfte sich erklären; doch hebt Netzel hervor, daß möglicherweise auch in zwei Fällen die von ihm übrigens auch in mehreren günstig verlaufenen Fällen gemachten Injektionen warmer antiseptischer Flüssigkeit zu dem Zustandekommen des tödlichen Kollaps Anlaß gegeben hätten. Unter den Operationen befindet sich auch ein Fall von Operation eines Echinococcus hepatis an der bereits im letztjährigen Berichte erwähnten Kranken mit Echinococcus parametrii.

Alles in Allem genommen, entspricht der Bericht des Sabbatsbergs Sjukhus von 1883 in Bezug auf Reichhaltigkeit und den wissenschaftlichen Wert des Inhalts durchaus seinen Vorgängern.

Theodor Husemann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

15. Mai 1885.

Inhalt: *Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus XXVII.* Von *G. Waitz.* — *Wilhelm Vogt*, Die Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt; *Franz Ludwig Baumann*, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges in Oberschwaben. Von *e. Druffel.* — *Ernest Havet*, *Le Christianisme et ses origines* — *Le Nouveau Testament.* — T. IV. Von *Dr. Jülcher.* — *Adolf Koch*, *Hermann von Salza.* Von *Dr. J. Häusser.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. *Scriptorum Tomus XXVII.* Hannoverae 1885 fol. VIII und 590 Seiten.

Enthielt der 26. Band der *Scriptores* alles was französische Historiker für die Geschichte des Reichs in der Staufischen Zeit und der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts darboten, so wendet sich dieser den englischen Autoren zu. Es kann vielleicht Wunder nehmen, daß auch sie ein so reiches Material darbieten. Wenn man aber die mannigfachen Beziehungen Englands zu Flandern und den benachbarten lothringischen Landen, zu Heinrich dem Löwen und seinem Haus, die Zeit Richard des Löwen und später des Königs Richard von Cornwallis sich vergegenwärtigt, dazu den Reichtum gerade der brittischen Insel an umfassenden historischen Werken, die zum Teil nicht Landes-, sondern Weltgeschichte darstellen wollten, so wird man begreifen, daß hier eine reiche Ernte zu halten war. Auch ist wohl bekannt genug, wie sowohl die Zeit Friedrich I. wie die seines Sohnes und Enkels hier wichtige Aufklärungen zu suchen hat, zuletzt die Historiker von St. Albans fast alle ihre Zeitgenossen durch Umfang und Wert ihrer Nachrichten übertreffen. So ist es dahin gekommen, daß dieser allerdings nicht sehr starke Band den Vorrat noch gar nicht erschöpft, gerade die zuletzt genannten Autoren dem folgenden zuweisen mußte, wenn er nicht zu einer ganz unbequemen Stärke anschwellen sollte.

Als es sich um die Auswahl und Bearbeitung dieser Stücke han-

delte, wandte ich mich an meinen mehrjährigen Kollegen und Freund Pauli, den besten Kenner englischer Geschichte und ihrer Quellen. Derselbe gieng mit Lust und Liebe auf die Aufgabe ein, und wie er schon zu dem 13. Band eine Anzahl Nachträge zu früher gegebenen Stücken englischer Autoren beige-steuert hat, so lieferte er nach und nach das Manuskript zu einem großen Teil der hier vereinigten Autoren. Gleich anfangs aber hatte er sich als Mitarbeiter unseren früheren Schüler F. Liebermann zugesellt, der sich inzwischen durch wiederholten Aufenthalt in England und selbständige bedeutende Arbeiten auf das beste für diese Aufgabe ausgerüstet hatte und ihr die sorgfältigste kritische Genauigkeit zubrachte. Wohl war für einen großen Teil der in Betracht kommenden Autoren durch die Ausgaben von W. Stubbs sehr wesentlich vorgearbeitet; er selbst wandte ihrer Benutzung für unsere Zwecke seine volle Teilnahme zu, die er, jetzt Bischof von Chester, nach Vollendung des Bandes auch noch brieflich ausgesprochen hat. Bei ihm, wie bei anderen Gelehrten, den Vorstehern oder Besitzern der in Betracht kommenden Bibliotheken fanden Pauli und Liebermann die bereitwilligste Unterstützung, und es ist nichts versäumt worden, um überall den Texten die vollste Zuverlässigkeit zu geben, verschiedene Recensionen, wo sie vorhanden waren, in ihrem wahren Wesen darzulegen. Da Pauli, als vor Beginn des Druckes ein früher Tod den trefflichen Mann der Wissenschaft und seinen Freunden entriß, nicht alles hatte abschließen können, hat Liebermann das ganze Manuskript noch einmal revidiert, an manchen Orten ergänzt, während einige der umfangreichsten Autoren, die Gesta Henrici II. und die Chronik des Rogerus de Hoveden und mehrere andere Stücke ganz von ihm bearbeitet sind und, auch die folgenden, Rogerus von Wendover und Mathaeus Parisiensis ihm allein angehören.

Vollständige Inedita bringt der Band allerdings wenig, nur einzelnes unter den kleineren Annalen, mit denen er schließt und von denen die Dorenses von Pauli zuerst entdeckt und abgeschrieben wurden, als ich mit ihm gemeinsam die Phillippsche Bibliothek in Cheltenham besuchte. Aus einem größeren französischen Gedicht über den Kreuzzug Richard I., das als Quelle des Itinerarium peregrinorum von Richard von London erkannt ist und seit Jahren von G. Paris und Monod in Paris zur Ausgabe vorbereitet wird, hat Dr. Holder-Egger im vorigen Jahr die für uns in Betracht kommenden Abschnitte aus der Handschrift im Vatikan abgeschrieben und Prof. Tobler dem Text ebenso wie einigen Seiten aus dem Gedicht des Jordan Fantosme seine freundliche Beihülfe angedeihen lassen. Für ein kleineres Stück in keltischer Sprache, dem eine la-

teinische Uebersetzung beigefügt ist, gewährte sie Prof. Zimmer in Greifswald.

Daß außer den eigentlichen Geschichtschreibern, die ich hier nicht einzeln aufzähle, auch die Bücher des Walter Map, Johann von Salisbury, Gervasius Tilberiensis, Giraldus Cambrensis berücksichtigt sind, wird man, denke ich, dieser Ausgabe danken. Konnten es auch nur Excerpte sein, auch die *Otia imperialia* des Gervasius nicht wie einst von Leibniz vollständig aufgenommen werden, immer wird, wer sich mit deutscher, flandrischer, burgundischer und italienischer Geschichte dieser Zeit zu beschäftigen hat, sich freuen dürfen hier bequem und zuverlässig alles vereinigt zu finden, was in einer großen Zahl von z. T. seltenen Bänden gesucht werden mußte.

Das Register ist unter Teilnahme von Dr. Liebermann von unserem jüngsten Mitarbeiter Dr. v. Heinemann ausgearbeitet; wo Gelegenheit war haben Dr. Holder-Egger und ich bei der Revision der Bogen gerne beigesteuert, was sich gelegentlich darbot. Ich darf hoffen, daß der Band so des verstorbenen Freundes würdig erfunden wird.

Berlin.

G. Waitz.

Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg aus d. J. 1524—1527. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Bundes und des Bauernkriegs von Dr. Wilhelm Vogt. Augsburg. Historischer Verein für Schwaben u. Neuburg (1883). 626 S. 8°. Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges in Oberschwaben, herausgegeben von Dr. Franz Ludwig Baumann. Freiburg i. Br., Herder 1877. XII, 444 S. 8°.

Das trefflich verwaltete städtische Archiv zu Augsburg bewahrt für die Geschichte des Bauernkrieges nicht nur das in dieser Stadt selbst erwachsene Korrespondenzmaterial, sondern auch große Stücke des Archivs des Schwäbischen Bundes. Beide sind vereinigt und chronologisch geordnet worden von dem Archivar Herberger, der auch ausführliche Regesten über den Inhalt angefertigt hat. Baumann erklärte in der Vorrede zu seinen 1877 veröffentlichten Akten, daß er von der Durcharbeitung des Augsburger Materials absehe, da schon zwei Jahre vorher der historische Verein für Schwaben die Herausgabe angekündigt habe.

Diese Arbeit ist jetzt durch W. Vogt ausgeführt worden. Die Zeitschrift des Vereins enthält in mehreren Heften Auszüge aus zahlreichen Aktenstücken. Auch ein besonderer Titel und ein Register ist beigefügt. Diese Veröffentlichung beansprucht künftig als Grundlage für weitere Forschung dienen.

Ich warne aber vor der Benutzung. Denn die einfache Forderung, daß wirklich der Inhalt der Aktenstücke wiedergegeben werde, blieb unerfüllt. Einige Beispiele führe ich zum Beweise an.

Der erste Brief des Augsburger Ulrich Artzt, des einen der drei Bundeshauptleute, vom 10. Nov. 1524, bei Vogt Nr. 7, muß bereits Bedenken erwecken. Es heißt: »*Des Hauptmanns halben hätten die Oestreicher großen einspruch erhoben*«, und Vogt bemerkt dazu: »Es war am 28. Okt. beschlossen worden daß auch künftig Oestreich, wie bisher, einen Hauptmann zu stellen habe«. Also wollte Oestreich sich der bisherigen Leistung entziehen, muß man folgern, bleibt aber im Unklaren, um welche Art von »Hauptmannschaft« es sich handelte. Die Sache liegt aber ganz anders: Der Streit drehte sich darum, daß man für den Fall der eilenden Hülfe demjenigen, der die Hülfe anrief, die Wahl des Hauptmanns überlassen wollte, während die Oestreicher auf den Artikel der Bundesverfassung pochten, wonach ihrem Herrn die Ernennung des Hauptmanns, d. h. des Feldhauptmanns zustehe. Artzt schreibt: »*gemain versammlung hat ihnen angezeigt, das die ylenden hilf außserhalb und neben der ainung gestellt, und die ainug das nit inhalten sei; so wöllen sy auf dem artikel in der ainug verleipt, das das haus Osterreich ainen hauptman geben soll, demselbigen artikul unabbrüchig sein*«. Die Oestreicher fügten sich, und demgemäß lautet der Abschied des Tages: »*Und über sollich volk, raisig und zu fuß, so, als vorsteet, ainen jeden bundesstand auf sein ersuchen und anrufen zugeschickt würdet, sollen von demselben anrufenden stand treffenlich und geschickt, taugenlich haubtleut verordnet und von denselben die gesandten anderst nit, dann in dem fall, darumb sie geschickt, gebraucht werden . . . Und sollich furnehmen, das aus guten und fürderlichen ursachen ditzmals und dieser eilenden hilf halben (beschicht), beschicht dem artikel in der ainung begriffen, das das haus Osterreich ain hauptmann jeder zeit ze halten schuldig ist, unvergriffen, sonder soll dieser artikel, außserhalb dieser eilenden hilf, in seinen creften bestendig sein und bleiben*¹⁾«. Also eine Beschränkung der Oesterreichischen Ansprüche war der Inhalt der neuen Bestimmung!

Vogt klagt in der Vorrede darüber, daß U. Artzt sich von der Kriegspartei im Bunde, an deren Spitze Leonhard von Eck stand, habe herüberziehen lassen: »U. Artzt als Vertreter der zum Frieden rathenden Städte bewies freilich nicht die nöthige Stärke und Energie, falls seine so oft wiederholten Friedenswünsche ihm ein wirklicher Ernst gewesen sind«. Trotz seiner Geschäftigkeit soll Artzt die Bemühungen derer welche vermitteln wollten nicht wirksam genug un-

1) Ein Druck befindet sich im Augsburger Archiv, ich benutzte die Handschrift in St. A. 220/1. Vgl. Vogt Nr. 5.

terstützt haben. »Arzt gerieth in unsicheres Schwanken und verlor mit dem inneren Halt die klare Erkenntniß und das unterscheidende Urteil. Deßhalb wünscht er heute in den innigsten Worten die Erhaltung des Friedens und morgen lechzt er schier nach Blut«. Vogt meint: »Zürnen wir ihm nicht, daß er solchen stürmischen Dingen nicht gewachsen war« und führt dann aus, daß »wenn wir nicht irren« Arzt sich Leonhard v. Ecks Gedankengang angeeignet, die starke Willensrichtung Ecks angestaunt habe«. Ich erwähne diese Ausführungen Vogts deßhalb, weil sie nach meiner Meinung auf die Art des Vogtschen Excerptierens Einfluß geübt haben, wenn man nicht etwa annehmen will, daß sie aus den lückenhaften Auszügen entstanden sind. Arzt ist nämlich keineswegs gleich dem Benozzo im Gasparone »heute voll Friedensgedanken und lechzt morgen nach Blut«, wie Vogt behauptet, sondern er ist stets von dem Wunsche nach Frieden beseelt und hat kein Gefallen an dem Totschlagen der Bauern, aber er ist sich darüber klar, daß das gewaltsame Gebahren der Bauern dem Schwäbischen Bunde das Schwert in die Hand zwingt; nur darin unterscheidet er sich von L. v. Eck, daß dieser lange nicht glauben wollte, daß eine Unterhandlung mit den Bauern Aussicht gewähre, wenn diese trotzig Pike und Morgenstern in der Hand hatten, Arzt dagegen derlei Vermittlungsversuche befürwortete, welche durchweg erfolglos blieben. Nach dem Abschlusse des Weingartner Vertrages gaben sich beide eine kurze Zeit der Hoffnung hin, daß der Friede erreicht sei, Eck rieth sogar sofort zur Abrüstung; beide aber mußten bald einsehen lernen, daß auf derartige Vertragsverhandlungen mit den Bauernhauptleuten nicht zu bauen sei, weil die aufgeregten Massen nicht hinlänglich in der Hand jener Führer waren, welche die Verpflichtungen zum Stillstehn übernommen hatten.

Fassen wir die Akten, welche in dem Monat April des Jahres 1525 entstanden, ins Auge. Dieser Monat ist von großer Bedeutung, da in ihm der Schwäbische Bund zu kriegerischem Handeln sich entschloß, welches dann aber in Oberschwaben durch den Weingartner Vertrag vorläufig abgeschlossen wird. Während der ersten Hälfte des Monats haben die Aussöhnungsversuche ihren Fortgang; besonders die Oberschwäbischen Städte, deren Gesandte zu Memmingen sich versammelt hatten, waren daran betheilig. Am 1. April richteten diese ein Schreiben an den Bund, welches einen Waffenstillstand erreichen sollte. Baumann hat dasselbe, Nr. 186, nach einem Konzept mitgeteilt, in Augsburg lag Vogt das Original vor und er druckt einen Zettel ab, welcher bei Baumann nicht steht. Aber es wäre auch der Baumannsche Text zu prüfen gewesen, denn das Original (O) zeigt erhebliche Unterschiede von dem Konzept (C). Nach C sprechen die Städte von einem Angriff des Schwäbischen Bundes gegen die

Bauern, »ob welcher handlung wir merklich schrecken und mißfallen empfangen«. Diese Wendung zeigt eine den Bauern durchaus freundliche Stimmung, sie besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß dem Bunde ein Bruch des Waffenstillstands vom 25. März vorzuwerfen sei. In Wirklichkeit hatten die Bauern denselben zuerst verletzt. Man wird somit aus jener Wendung des Konzeptes schließen dürfen, daß die Zuneigung zu den Bauern bei den Memmingern groß war; aber es ist zu beachten, daß sie sich doch besonnen haben, ehe sie das zum Ausdruck brachten, was der Text bei Baumann angibt: in O ist gesagt, daß der Bund und die Bauern sich *einander angegriffen* hätten, die Worte *und mißfallen* wurden durchgestrichen. Man kann gewiß sein, daß die Antwort des Bundes, Baumann Nr. 188¹⁾, noch gereizter ausgefallen wäre, wenn jenes Wort *einander* gefehlt hätte; trotz des gemilderten Ausdrucks sieht der Bund doch in dem Schreiben aus Memmingen einen Vorwurf, der zurückgewiesen werden muß. Sehr wesentlich ist, daß man jetzt jenen beigelegten Zettel durch Vogt erhalten hat; denn durch ihn wird erst der Schluß in dem bündischen Schreiben verständlich.

In Nr. 170 berichtet Arzt über die im Namen des Reichsregiments von den Doktoren Simon Pistoris und Jakob Sturm versuchte Vermittlung. Nach dem Vogtschen Auszuge sollte man denken, diese Gesandten hätten die Meldung von den Bauernmissethaten sehr gleichgültig aufgenommen, und darauf hin einfach die bereits früher gestellte Anfrage wiederholt, was sie selbst handeln sollten? In Wirklichkeit fragten die Gesandten bei dem Bunde an, wie die Lage sei, und die Bundeshauptleute, nicht die allgemeine Versammlung des Bundes, gaben Nachricht von den vergeblichen Verhandlungen, die der Schwäbische Bund selbst versucht habe. »Daneben inen auf ir beger, so sie getan haben, angezeigt«, man habe ihnen nichts einzureden, Waffenstillstand könne man aber nicht gewähren wegen der Kosten, die inzwischen auflaufen würden. Einige Mitglieder der Bundesversammlung ermunterten nun auf eigene Hand die Regimentsgesandten, sich mit den Städtegesandten in Memmingen in Verbindung zu setzen; andere einflußreiche Männer in der Versammlung hatten nicht

1) Der Baumansche Text ist bei flüchtigem Lesen mißverständlich. Der Satz: »daß-habe« gibt den Inhalt des vom Bunde beantworteten Schreibens wieder. Wenn Baumann meint, das Schreiben des Bundes sei an Memmingen als den Vorort der oberen Städte gerichtet worden, so ist das irrig. Die Adresse sollte »an die stettebotten von Konstanz, Lindau, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufpeuren, Wangen, Isny, Leutkirch und Memmingen« gerichtet werden, wie ein Indorsat auf dem Eckschen, von anderer Hand korrigierten Konzept zeigt. Ist das Original, welches Baumann benutzte, wirklich an die Stadt Memmingen gerichtet, so liegt wohl nur ein Kanzleiversehen vor; auch Arzt, Vogt Nr. 170, spricht davon, daß den Städteboten geantwortet worden sei.

gewollt, daß man sich so weit mit dem Regiment einlasse. Vollständig aus der Luft gegriffen ist, daß nun Arzt zusammen mit den andern Städtegesandten diese abgesonderte Politik befolgt haben soll, seine Genossen waren die zwei andern Bundeshauptleute Wilhelm Guß von Gussenstein und Walther v. Hirnheim.* Indem aber jene falsche Meinung nahe gelegt worden, konnte sich die Vorstellung von der Vermittlungspolitik des Arzt bilden.

Arzt gibt in demselben Briefe Nachrichten über die Zustände Memmingsens, nach Mittheilung des dortigen Bürgermeisters. Keineswegs wurde dort ein »Freudenfest« gefeiert, weil die Zünfte dem Rate erklärt hatten, Leib und Leben zu ihm setzen zu wollen. Die Zünfte waren in Kenntniß gesetzt worden von den Vorschlägen, welche man den Bauern gemacht hatte, und darauf hatten sie geurteilt, daß die Bauern dieselben hätten annehmen sollen; nun folgte die Ergebenheitserklärung. Das »Freudenfest« bestand in einer Musterung mit Wehr und Waffen über die Bürger; *»haben auch ainen jeden etlich schilling für vererung geben, mit dem sie in zünften und außerbhalb einander gut gesellschaft leisten sollen. Also seien sie frölich und guter ding mit einander gewesen«*. Völlig unterdrückt ist die Nachricht, daß während der Musterung vor dem Thor ein Bauernhaufen in der Nähe lag, der in der Meinung, die Bürgerschaft werde ihn nachher mit in die Stadt einziehen lassen, getäuscht wurde, vielmehr hören mußte, man wolle nichts mit ihm zu thun haben, wenn er sich nicht auf die vorgeschlagene Vermittlung einlasse. *»Wo dem also ist«, urteilt Arzt, »und sy darauf beharren, so werden die andern obern stätte inen, den purn, auch nit anhangen«*; er schließt von dem einen Falle auf die ähnlich, vielleicht darf man sagen günstiger gelagerten; Vogt aber macht daraus: nach Memmingen richten sich die andern obern Städte.

S. 236 folgt dann eine Erörterung über die große Schwierigkeit, die Empörung beizulegen, Arzt versichert aber, er wolle sich alle Mühe geben, es zu erreichen. Man versteht nicht recht, wie Arzt zu dieser unvermittelten Auseinandersetzung kommt; hat vielleicht das Gewissen sich wieder einmal bei ihm gemeldet? In der Vorlage ist die Sache klar: Arzt hatte ein Schreiben aus Augsburg, und darin ein weiteres von Konrad Herwart erhalten, worin die schlimmen Folgen des Aufstandes betont waren und wie wünschenswert es sei, ihn zu beseitigen. Arzt schreibt: *»Es ist war, das swör ist, und niemands swörlicher, dann den erbaren stetten; mocht leiden, das weg möchten gefunden werden, das dieser krieg hingelegt wurd, und das wir mit frieden wären; ich wais aber dasselb nit zu finden. Sollen wir für und für gegen inen still steen und nichtzet handeln, und also zusehen, das sy stet, slosser und closter, wie dann bisher beschehen ist, uns*

sollten einnemen, kann niendert im rat finden, das wir die hend sollen unterlagen und stillsteen. So aber jemand von der pauern wegen kem, und zeigt an, was beschwerden sy in den artikln, so inen zugeschickt sind, haben, wollt ich warlich gern dazu helfen, damit nochmals mittl und weg mochten gefunden werden, das es vertragen wurd; so sich aber jemand^a anzeigt, wais ich wenig guts darzu zu reden«.

Erst am Schlusse folgt der Bericht über des Truchseß Beginnen, welchen Vogt schon vorher S. 235 gebracht hat. Der Brief ist am 1. April spät Abends geschrieben, am folgenden Tage abgeschickt worden.

Nr. 172 ist ein Schreiben des Bundes an Georg Truchseß, welches Eck entwarf. Vogt meint, Eck habe den Brief mehrere Tage vorher geschrieben, da er, wie der folgende Brief beweise, am 1. April nach Ehingen geritten war. Dieser folgende Brief ist wohl der in Vogt Die bayerische Politik S. 423 abgedruckte Brief an den Hauptmann Wilhelm Guß, woraus die Thatsache, daß Eck am 1. April nach Ehingen kam und von dort am 2. April schrieb, allerdings hervorgeht. Aber Ehingen liegt nur zwei Meilen von Ulm! In dem Briefe ist ausdrücklich erwähnt daß »anheut« ein Schreiben des Truchseß gekommen sei, worin derselbe, trotz des wiederholten Befehls, die Absicht aussprach, statt in die Ulmer Gegend, nach Munderkingen zu rücken. Ist doch auch das Schreiben bei Baumann Nr. 188 ein Konzept von Ecks Hand, und, nach Vogt Nr. 170, am Abend des 1. April abgefaßt worden. Die Schwierigkeit in der Datierung des Briefes an Guß ist dadurch zu heben, daß man einen Schreibfehler Ecks annimmt; der Brief ist in Wirklichkeit nicht am Sonntag 2. April, sondern am Montag 3. April geschrieben. Nur so ist zu erklären, daß darin von einem Briefe der Herzoge an Eck »an der Sonntag nacht vergangen« gesprochen werden kann. Nr. 174 trägt bei Vogt die Ueberschrift: 4. April Ratsprotokoll der Stadt Augsburg. Gleich die erste Zeile, wo von den Beschlüssen des »nechst verschinen Donnerstag« die Rede ist, muß uns stutzig machen; denn der 4. April war ein Dienstag. In der Handschrift trägt das Aktenstück die Ueberschrift: »Ordnung, so den von zunften vorgelesen ist, mitsampt des pundts fürgeschlagenen mitteln«. Wir haben vor uns eine Proklamation des Rats von Augsburg, welcher sich das oben besprochene Vorgehen des Memminger Rats wohl zum Muster genommen hatte. Das Indorsat: »Actum quarta et quinta Aprilis« hätte auch Beachtung verdient.

Bei Nr. 175 hat der verstorbene Archivar Herberger unsern Herausgeber vor einem Mißgriff bewahrt. Vogt las das Datum: *Samstags nach Judica*; das wäre der 8. April. Dennoch reiht er das Stück richtig unter den 4. April ein; *Aftermontag nach Judica* besagt ein altes Indorsat, das Datum lautet: *Zinstag*, nicht *Samstag*.

a) *niemand*s.

Herberger hatte darum richtig den Vermerk: 4. April angebracht. Nach S. 247 Z. 3 sollte man meinen, der Prediger zu Leipheim sei entkommen. Truchseß hatte ursprünglich geschrieben: »*Der brediger zu Leipheim was entrunnen und über die maur ausgefallen, aber ist gefangen*«, fügte dann nach »*aber*« bei: »*und der von Gunzburg*« und verbesserte »*ist*« in »*send*«; daß man nicht, wie in Nr. 185 gemeldet wird, dem Pfarrer den Kopf hätte abschlagen können, falls er glücklich entkommen wäre, dürfte einleuchten. Ausführlicher Bericht über sein Schicksal ist bei Nikolaus Thoman, s. v. Wehe, zu finden. In Nr. 182 wäre zu beachten gewesen, daß das Wirtembergische Regiment den Schwäbischen Bund vor den Bauern aus dem Grunde warnt, weil bei deren Sieg auch Herzog Ulrich wieder eindringen werde, was freilich nicht gut zu den Ausführungen bei Vogt, Politik S. 98, gepaßt hätte, wo derlei Befürchtungen als leere Traumbilder bezeichnet werden, welche zum Teile die erhitzte Phantasie geboren, zum Teil Ulrich, um dadurch seine Feinde zu schrecken, erfunden und ausgestreut hatte. Nach dem Auszug Nr. 181 a könnte man denken, der Bund habe am 6. April den April 1, Nr. 166, an Truchseß erteilten Befehl, die widerspenstigen Flecken zu verbrennen, wieder zurückgenommen. Diese Deutung wird dadurch möglich, daß Vogt die hinter dem Worte *Flecken* stehenden Zeichen »*N. N.*« ausläßt. Nur bestimmt namhaft zu machende Flecken sollten verschont werden, sonst aber mit Brandlegung vorgegangen werden, wie auch in Nr. 195 gesagt ist. Nur für die Baltringer, welche sich ergeben wollten, wurde einstweilige Schonung gewährt, bis über die Verhandlung entschieden sei; Nr. 202. In Nr. 184 berichtet Arzt über die fortdauernde Unterhandlung des Schwäbischen Bundes mit den Bauern, welche die oberen Städte vermittelten. Neue Vorschläge waren nach Ulm gebracht worden. Arzt urteilt, dieselben seien weitläufiger, »*dann sie vormals anzaigt haben*«, Vogt erklärt, sie fehlten in den Akten. Sie wurden in einer Proklamation des Schwäbischen Bundes noch im April 1525 gedruckt und stehn bei Walthner u. Bodent Biographie des Truchsessens S. 233—246. Man ersieht daraus, daß Arzt allerdings mit seiner Kritik recht hat: während man früher des Erzherzogs Ferdinand und des Kurfürsten Friedrichs von Sachsen Entscheidung angerufen hatte, war jetzt kein Fürst mit Namen bezeichnet. Trotz der von Arzt hervorgehobenen Bedenken wurde ein Ausschuß von der Bundesversammlung bestellt, der seinerseits neue Vorschläge machen sollte, »*das man mög sehen, das wir nit uf krieg genaigt seien, die armen zu verderben oder vil bluts zu vergießen*«. Die Unterhandlung nahm ihren Fortgang, führte aber nicht zu gedeihlichem Ende. Auch die Räte Sturm und Pistoris vom Reichsregiment sprachen sich ungünstig über das Benehmen der

Bauern aus¹⁾, dennoch griff man bei jeder Gelegenheit aufs Neue zu Versöhnungsversuchen. Ueber die mit dem Baltringer²⁾ Haufen fortgesetzte Verhandlung handeln einige Briefe, welche Baumann Nr. 210 f. zum Abdruck gebracht hat; freilich werden dadurch nicht alle Zweifel gehoben. Das unter Nr. 210 abgedruckte Schreiben scheint mir nicht abgegangen zu sein; dem Satze: »*desshalb seien wir von stetten auf heut wider verritten*« widerspricht die Wendung in Nr. 212: »*so seien wir des willens auf heut allezu verreiten*«. Da Nr. 212 die Antwort auf Nr. 211 ist, so kann das Datum des letzteren Stücks schwerlich gleich jenem der 12. April »*Mittwoch nach Palmarum*« sein, da es erst Nachmittags 3 Uhr geschrieben wurde. Sein seltsames Datum »*am dritten tag post Palmarum*« erkläre ich mir durch einen Schreibfehler: statt *Dinstag* [also Apr. 11] wurde wohl von dem Schreiber, bei dem das vorhergehende »*dritten stund*« nachklang, *dritten tag* geschrieben. Auf ein und dasselbe uns nicht vorliegende frühere Schreiben der Bauern, welches einen Waffenstillstand begehrte, antworten nach meiner Meinung die Gesandten der oberen Städte in Nr. 210, die Gesandten des Reichsregiments in Nr. 216. Es ist darum wohl die Frage aufzuwerfen, ob das nach dem Konzept mitgeteilte Schreiben Nr. 210 mit Recht als auch im Namen der Reichsregimentsgesandten gestellt bezeichnet worden ist. Wenn dies wirklich der Fall war, so kann dieser Umstand mit dazu beigetragen haben, die Absendung des Schreibens zu hintertreiben. Pistoris und Sturm antworten in Nr. 216 erstens auf das fehlende Schreiben, dann auf Nr. 211, welches sie jenem gegenüberstellen als an die »*geschickten der obern stett*« gerichtet.

Vergleicht man Baumann Nr. 227 mit dem Original in Augsburg, so zeigt sich, daß der Truchseß S. 239 letzte Zeile nicht von »*des regiments*«, d. h. wie Baumann besonders hinzufügt, des Reichsregiments Mitteln (Vermittlungsvorschlägen) spricht, sondern von »*euren* — d. h. des Schwäbischen Bundes — *hie vorgeschlage-*

1) Der Auszug bei Vogt Nr. 195 Z. 2 hat diesen Sinn.

2) Ich möchte dem Bericht bei Baumann, wo ein oberer Baltringer Haufe als Adressat von Nr. 210 angegeben ist, nicht ohne Weiteres folgen. Sollte nicht ein Fehlgriff des Herausgebers denkbar sein, der aus der Erwähnung, daß die Adressaten sich nicht von dem »*untern Baltringer haufen*«, sondern wollten, daraus auf das Vorhandensein eines oberen Baltringer Haufens schloß? Vielleicht ist Nr. 210 an den Bodenseer Haufen gerichtet: es ist in dem Briefe von »*euch und dem Algeischen haufen*« die Rede, und in dem über die gleichen Verhandlungen sich verbreitenden Briefe bei Vogt Arzt Nr. 202 ist gesagt, daß die beiden oberen Haufen [d. h. die Algäuer und Bodenseer] sich »*von denen von Baltringen*« nicht absondern lassen wollten. Ich stelle diese Ansicht ausdrücklich nur als Hypothese hin, da ich mir nicht beifallen lasse, ohne Kenntniss der Baumanschen Vorlage ein Urteil zu fällen.

nen mittln«; S. 240 Z. 3 findet sich nach »werden« der Zusatz »deren doch on zweifel weniger nit dann 4000«, was von Bedeutung ist für die Beurteilung der Lage des Truchseß vor dem Weingartner Vertrag. Dann lautet das Z. 6 besonders hervorgehobene Wort nicht »gewendt, sondern »getrennt«, und endlich findet sich am Schluß des Briefes der Satz: »Darum, ob ich daran etwas verabsompt oder mishandelt hette, wollen bedenken, das ich euch so oft umb kriegsrät geschrieben, aber mir nie niemand zugeschickt, das sich auch diese handlungen, wie ir selbst erachten mugen, nit über feld schreiben und ine verzug stellen lassen, und sollichs denselben, und nit mir zumessen«. Daraus geht hervor, daß Truchseß sich bewußt war, wie er auf eigene Verantwortung den Stillstand zu Weingarten abgeschlossen hatte. Es ist möglich, daß dies in der benutzten Kopie fehlte; zu bedauern bleibt jedenfalls, daß die Ausgabe nicht nach dem vorhandenen Original erfolgte. Auch das Original von Nr. 228 beseitigt einige sprachliche Unmöglichkeiten und setzt Z. 14 statt *wuchenlich* richtig *wucherlich*: es ist nicht von dem wöchentlichen, sondern von dem Einkommen aus Zinsen und Gülden die Rede, am Schluß der Cedula inclusa steht ferner: »ob doch die obern 2 haufen gestilt und zu ruw gebracht werden möchten«. In Nr. 230 ist der Satz bei Baumann: »Die Verhandlungen sind, obwohl er wiederholt ein von den Bauern vorgeschlagenes Mittel angenommen hat« etc., mißverständlich; der Text lautet, nach Konzept in Augsburg: »Ir wist auch, das wir nit allain auf denselbigen unsern zimlichen furschlegen verharret, sondern wir haben mer dan ain mittl, so die gedachten huffen, als unser widerwärtigen und feind, furgeschlagen, angenommen, sie seien etc.« [es folgt Baumann Z. 4]. Der Bund redet nur von seiner Nachgibigkeit in einzelnen Punkten. Unbegreiflich wird es dem Leser vorkommen, daß in Nr. 234 der Feldherr des Schwäbischen Bundes die Nachricht von der Unthat zu Weinsberg einfach registriert, und dann dem Bunde gemeldet haben soll — am 19. April! — »Der Vertrag mit den zwei Haufen ist angenommen«. Was war denn in der Zeit seit dem Briefe Nr. 227, wo er von dem Vertrage bereits Meldung abgestattet hatte, Neues vorgekommen? muß man darauf hin fragen. Der Truchseß gibt in Wirklichkeit in Bezug auf Weinsberg der Zuversicht Ausdruck: »ich und mein zugeordnet ritterschaft und kriegsvolk wöllen solchen morthandel tapferlichen rechnen«. Er fährt fort: »So nun auch in gemeltem eurem schreiben verleibt ist, das ich mich gegen den veinden mit aller handlung dest bas solt wissen zu schicken, habent ir hievor von mir bericht empfangen, wellicher massen der vertrag gegen den zwaien huffen angenommen sei«. Damit trug er dem Widerspruch zwischen dem Befehle des Bundes und seiner inzwischen vorgenommenen Maßregel Rechnung. Es leuchtet

ein, daß der Auszug in keiner Weise genügt. Welchen Begriff muß man von der Berichterstattung des Ulrich Arzt sich bilden, wenn man bei Vogt Nr. 177 gelesen hat, daß derselbe am 4. April meldete: »Mit Weissenhorn steht es bedenklich«, und dann aus der von Baumann¹⁾ zum Abdruck gebrachten Weißenhorner Historie S. 72 ersieht, daß Weißenhorn allerdings am 1. April bedroht wurde, daß aber am 2. April die Bauernhaufen schon wieder von dort abzogen. In Wirklichkeit widerruft aber Arzt in dem Briefe vom 4. April Angaben, die er gestern gemacht habe und meldet, daß die Bauern wieder von Weißenhorn auf Leipheim gerückt seien. Bei Nr. 201 schreibt Vogt die drei ersten Zeilen von S. 265 irrig einem Briefe des Arzt zu, während sie zu dem Briefe des Truchseß gehören. In Nr. 202 S. 266 Z. 3 v. u. ist davon die Rede, daß die Bauern von der Straße²⁾ sich nach Buchloe thun, d. h. nach Buchloe ziehen, *»wo sy aber den kopf uslenden wöllen, habt ir nit wissen; habt solchs, als fur mich selbs, an gemaine versammlung gelangen zu lassen, das ir und ander, damit man sie möcht stillen, zu inen geschickt hetten; hat inen gemaine versammlung wol gefallen lassen, das ir zu den purn mogt schicken, damit man den handel mocht hinlegen. Bit euch, ir wollet denen von Kaufbeuren diesen beiliegenden brief zuschicken, euch aines tags verainen, auf wöllichen ir mit den haufen oder zu Buchlau wollt handeln. So schreibt euch gemaine versammlung hiemit, auf was mas ir mogt handeln lassen, on not weiter zu schreiben«*. Also: der Schwäbische Bund gab Vollmacht zu der von Augsburg beabsichtigten gütlichen Verhandlung. Dies geschah am 12. April, am 13. kam das Schreiben der Bauern aus Buchloe, an die Gesandten der oberen Städte, worin sie »der Stange bekehrten«. Das heißt nicht, wie Vogt erklärt: Hülfe begehren, sondern: sich unterwerfen wollen, wenigstens gibt Schmeller diese Deutung, und Leonhard v. Eck hat es

1) Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben.

2) Der Ausdruck »die Straße« bezeichnet eine Landschaft, und zwar erklärt Baumann Quellen S. 252: »Gegend nördlich und südlich von Augsburg bis gegen Buchloe«. Dem entsprechend deutet er das »Westendorf an der Strass«, von dem dort die Rede ist, auf Westendorf bei Augsburg, d. h. nördlich von Augsburg, auf halbem Wege nach Donauwörth, nicht auf Westendorf bei Kaufbeuren. Vgl. das Register. Ich halte dies für irrig. In der Arzt-Korrespondenz ist mehrfach von der »Straße« die Rede, in Nr. 192, 202, 203, 214, 224; im Register sucht man das Wort vergebens. Menching erscheint als der Mittelpunkt, der Kaufbeurer Rat spricht von einem Haufen, der nach Ostendorf gekommen sei. Das diesem benachbarte Westendorf wird dessen vorheriger Standort gewesen sein. Der alte Büsching rechnet die »Straßvogtei« zu dem Pflegamt Bobingen und sagt nichts davon, daß sie sich weiter nach Norden erstreckt habe. Sollte Baumann seine geographische Erläuterung nicht vielleicht unter dem Eindruck niedergeschrieben habe, daß es sich um jenes Westendorf nördlich von Augsburg handele?

auch so aufgefaßt in dem von Vogt selbst zum Abdruck gebrachten Briefe. Im Auftrage des Bundes schickte Artzt darum den Brief Nr. 203 noch am 13. April mit eigenem Boten ab, weil die Vermittler davon Kenntnis haben sollten. Der Augsburger Rat wandte sich am 14. April an Kaufbeuren mit der Bitte, ihm anzugeben, wo sich die Hauptleute und Räte des Buchloer Haufens befänden, *»alsdann wollen wir an das ort, so ir uns anzaigen, unser potschaft furderlich verordnen, und daselbsthin euer potschaft auch gewarten«*. Sie baten einen Termin zu bestimmen, zu welchem die Augsburger Gesandten bequem eintreffen könnten, ersuchten aber keineswegs, wie Vogt will, um geographischen Unterricht über die Entfernung jenes Ortes von Augsburg. Artzt bemerkte noch in einer Nachschrift, daß die Gesandten nicht in der Weise verhandeln dürften, wie das im Ries geschehen sei, nur sondern auf die Bedingungen hin, welche der Bund aufgestellt hatte, veranlaßt durch das ausdrückliche Begehren der Bauern. Artzt setzte freilich selbst wenig Hoffnung auf diese Vermittlung: *meines achtens haben sie [die bauern] den stetten geschrieben, daß dieselben mit gemainer versammlung sollten handeln, das sie nit in derselben [d. h. wie ich glaube: der städte] ungnad fielen*. Der weitere Verlauf gab ihm Recht; vgl. Nr. 224.

Die daneben herlaufenden Versuche der Gesandten des Reichsregiments Sturm und Pistoris hatte Artzt schon am 11. April fast als aussichtslos erkannt, aber man erwartete noch eine Post; jene Gesandten meldeten Artzt¹⁾ am 12. daß dieselbe noch ausstehe, sie suchten das Ausbleiben damit zu erklären, daß jetzt die Bauernhaufen vielleicht weiter entfernt seien. Artzt urteilte aber, daß die allgemeine Lage immer ernster werde, denn ohne Geschütz [diese Worte läßt Vogt aus] zu haben, nähmen die Bauern Flecken und Schlösser ein, was doch nur durch freiwillige Uebergabe zu erklären sei. Die Aussicht auf eine Schlacht, welche er am 12. niedergeschrieben, ist ihm am 13. zweifelhaft geworden: *»sicht mich an, das nichts aus der schlacht ward«*. Dies schien Vogt unwichtig. Artzt schrieb nicht *»wieder um Geld«*, wie Vogt meldet, sondern gab dem Augsburger Rat zu verstehn, daß dieser Geld in Vorrat haben müsse. In dem Briefe des Truchseß Nr. 210 hätte die Notiz, daß Büchsenmeister und Fuhrleute des Geschützes bezahlt werden müßten, wenn man sie im Felde behalten wolle, nicht unterdrückt werden dürfen; die die gleiche Bitte wiederholende Cedula zu Baumann Nr. 234, welche im Augsburger Archiv liegt, fehlte wohl der vom Herausgeber benutzten Stuttgarter Kopie.

Leider hat Vogt seine Texte nicht immer lesen können, und die seltsamsten Mißverständnisse sind ihm begegnet. Der Scharwächter

1) So steht in einer in der Ausgabe getilgten Stelle von Nr. 202.

welcher über die Berathungen der Augsburger Bürgermeister Mittheilungen gemacht hatte, und von dessen Verhör wir in Nr. 168 einen kleinen Theil erhalten, wurde beschuldigt, gesagt zu haben, man müsse die reichen Schelme *erstechen*, [Vogt: *erstehn*]. In Nr. 171 ist zu dem Worte *weder* wenigstens ein Fragezeichen gemacht; es ist *mäder* zu lesen, S. 237 Z. 7 l. *ir* st. *er*, Z. 9 *kont* st. *habt*, Z. 17 *und wil gleich in der stadt durch den gemainen mann geredt werden*; Z. 19 l. *aufgemutzt* st. *ausgenutzt*, Z. 28 *ain* st. *im*, Z. 30 *gemurbl* st. *gemunkl*, S. 238 Z. 5 *nutzer* st. *nutzen*, S. 247 Z. 8 ist *mir* [d. h. *wir*] *oberlender* [Truchseß war im Oberlande begütert] *statt aber leider* zu lesen, S. 266 Z. 16 *nit* st. *mit*. Das Postskript von Nr. 178 will schwerlich bloß dem frommen Bedauern Ausdruck geben, daß nicht auch die Augsburger Prediger bei der Schlacht von Leipheim in die Hände des Truchseß geraten seien. Ich möchte lesen: *so biüt* [Vogt: *rüt*] *nich zu*, [d. h. es wird mir gemeldet], *daß unser prediger etlich mit* [Vogt: *nit*] *bei diesen handlungen gewesen seien und daß sy mit inen hangen sollen*. Nr. 202 S. 266 Z. 16 ist dagegen *nit* st. *mit* zu lesen. Bei dem in Nr. 201 berichteten Gefecht *stigen* die flüchtigen Bauern auf die Bäume; Vogt läßt sie schon auf den Bäumen *sitzen*.

Die angeführten Beispiele sind fast durchweg den Aktenstücken entnommen, welche sich auf drei Wochen des April 1525 beziehen. Es leuchtet ein, daß die Veröffentlichung Vogts so fehlerhaft ist, daß man sie nicht benutzen kann. Aber auch die Ausgabe von Baumann gibt Anlaß zu Bedenken. Baumann indessen mußte seinen Stoff aus zahlreichen Archiven auf eiligen Forschungsreisen zusammenbringen, während Vogt das Augsburger Archiv an seinem Wohnorte hatte; trotzdem hat Baumann so viel Gutes geleistet, daß es ungerecht sein würde, wenn man nur die Fehler betonen wollte. Seine Texte sind meistens zuverlässig, nur zuweilen, z. B. bei der zweimal gedruckten Nr. 104, wird man erneute Vergleichung der Hs. wünschen; die Ergänzungen, welche ich beibringe, sollen keineswegs Anlaß geben, Baumann zu tadeln, sie sollen nur die Kenntnis des wirklichen Verlaufs der Dinge fördern. Man ist Baumann sicherlich den größten Dank schuldig für seine Veröffentlichungen, deren Mängel kaum zu vermeiden sind, so lange mit der Herausgabe von Quellen der Reformationszeit sich nur vereinzelte Kräfte befassen. Wie anders, ja wie verschwenderisch ist für genaue Herausgabe mittelalterlicher Dokumente gesorgt! Schon vor Jahren hat Baumgarten einen Mahnruf zu Gunsten des 16. Jahrhunderts ergehen lassen, ohne Erfolg. Wann wird es dazu kommen, daß dem Historiker von den Korrespondenzen der Reformationszeit genaue Texte vorliegen und er sich nicht mehr auf je-

dem Schritt durch kleine Schwierigkeiten und kritische Bedenken gehemmt sieht?

München.

v. Druffel.

Le Christianisme et ses origines — Le Nouveau Testament —
par Ernest Havet. Tom. IV. Paris, Calmann Lévy 1884. VIII und
525 S. 8°. Fr. 7,50.

Man kann mit hohen Erwartungen an dies Buch herantreten. Calmann Lévy ist eine der ersten buchhändlerischen Firmen Frankreichs, der Verleger des Grafen von Paris und E. Renans. Die äußere Ausstattung ist dem entsprechend. Drei große Stücke aus dem Buche waren bereits vorher in so angesehenen Zeitschriften veröffentlicht worden, wie die *Revue des Deux Mondes* und die *Nouvelle Revue* das nicht nur in französischen Kreisen sind. Und die Aufregung hochgestellter französischer Kleriker über jene Aufsätze wird uns keine Furcht einjagen, eher das Gegenteil: papistischen Vorurteilen werden wir hier also nicht begegnen. In der That macht Vieles in dem Buch einen günstigen Eindruck. Durch Druckfehler wird die Lektüre selten gestört; dieselben betreffen dann fast nur einen einzelnen Buchstaben, wo man sie leicht verbessert; und die Zahlen der Citate, die allerdings zu wünschen übrig lassen, werden die Wenigsten nachschlagend prüfen. Der Stil ist, soweit uns ein Urteil darüber zusteht, vortrefflich, dem Gegenstande angemessen, meist ruhig entwickelnd, hin und wieder belebt, zuweilen wirkungsvoll gehoben; aber immer klar und edel — ohne Parisismen. Wer die französische Sprache hauptsächlich aus den Werken ihrer klassischen Zeit kennt, wird, glaube ich, Havet leichter und lieber lesen als Renan. Die Darstellung im Ganzen ist musterhaft, der Stoff in acht Kapitel verteilt, deren Selbständigkeit über jeden Verdacht der Willkür erhaben ist; I. *Critique des récits sur la vie de Jésus*. II. weitaus das längste: *la Résurrection*. — Paul. III. *les trois premiers Évangiles*. IV., knapp 17 Seiten: *le livre des Actes*. V. *l'Apocalypse*. VI. *le quatrième Évangile*. VII. *les Épîtres apocryphes*. VIII. *la Propagation du christianisme*. Den Schluß bildet auf 32 Seiten ein Generalregister zum ganzen Werk, nicht vollständig, auch nicht ohne Fehler, aber doch sehr brauchbar. Sicher rechnet der Verf. nicht nur auf gelehrte Leser, er hat sich so eingerichtet, daß jeder einigermaßen Gebildete ihm zu folgen vermag. Auch das notwendigste gelehrte Material weiß er so gewandt einzuflechten, das Niemand in Versuchung kommen wird etwas zu überschlagen. Dagegen untersagt er sich aufs Strengste jeden Luxus mit Notizen, die nur für den Kenner Nutzen haben oder für den, der mitten in einer Bibliothek liest. Was er citirt, übersetzt er, nicht bloß einzelne

Worte oder Sätze, sondern selbst so umfangreiche Stücke wie den Briefwechsel zwischen dem jüngeren Plinius und Trajan (S. 422 ff.) und die Passionsgeschichte bei Marcus 14, 1—16, 8 (S. 247—256). Als Beispiele, wie sorgfältig H. auf sein Publikum Rücksicht nimmt, erwähne ich die Anmerkungen von S. 162 und 167, worin er *paradisos* und *édification* erläutert, weil ja Jemandem diese kirchlichen termini ganz fremd sein könnten. Auch durch kürzere Rekapitulationen, durch Wiederholung des Entscheidenden, durch ausdrückliche Betonung des Wichtigeren unterstützt er das Verständnis, ohne doch je langweilig zu werden. Er versteht glänzend zu schildern, Gedankengänge, Charaktere, Situationen, gleichviel ob er die Eigentümlichkeit des Römerbriefs, oder die synoptische Passionsgeschichte, oder den Verlauf einer zungenrednerischen Christenversammlung skizziert; überall zeigt sich der Meister. Besonders fein pflegen seine Uebergänge zu sein zwischen den einzelnen Teilen eines Kapitels, so S. 188 f. von Pauli Lehre und Leistung zu seiner Persönlichkeit und nachher wieder von da zu seinen letzten Schicksalen: kurz, er weiß Anmut und Klarheit zu verbinden. An Geist kann es ihm demnach nicht fehlen; er offenbart denselben in mancher feinen Bemerkung, zumal in Antithesen. S. 138: Nicht die Christen haben zuerst das Gesetz verworfen, das Gesetz — die von ihm aufgestellten Gewalten — hat die Christen verstoßen und verfolgt. S. 154: Ich weiß nicht, was die Juden auf die Polemik des Paulus gegen den Judaismus erwiderten, aber ich glaube: einer seiner furchtbarsten Widersacher war er selbst. Er kann thun was er will, er schleppt seinen alten Fanatismus mit sich umher . . . S. 141: Combien l'apôtre ressemble au docteur d'Alexandrie! La vraie différence est que l'un prêche paisiblement une doctrine et que l'autre fait violemment une révolution. Philon préfère l'esprit à la lettre: dans Paul, la lettre a tout à fait disparu«. Das klingt nicht nur geistreich, es steckt darin wirklich ein Gedanke, mit dem etwas zu machen ist. Eine Frage wie die auf S. 147 überrascht uns zuerst bloß: Wenn Erörterungen des Paulus wie Röm. 4₉—11 über das Verhältnis von *περιτομή* und *πίστις* bei Abraham schon für Juden kaum erträglich waren, mais qu'on imagine un moment l'effet qu'ils auraient fait à des gentils, à ce Sénèque par exemple, qu'une légende absurde a prétendu mettre en commerce avec *saint Paul!*« Aber es ist nicht überflüssig einmal nachzudenken, welchen Eindruck die Lehrweise des Apostels auf Heiden selbst von höchster Bildung gemacht haben wird, wie weit sie im Stande gewesen sein möchten ihn zu begreifen und ihm sich anzuschließen. Französischen Lesern wird der Versuch auf S. 162 f. geistreich erscheinen, im Berichte des Paulus über seine Verzückung II Cor. 12,₂ schlagend das Illusio-

nistische, das jeder Realität entbehrende Wesen des Wunders ver-
raten zu finden; wenn Jeanne d'Arc die ebenso lauter wie Paulus
gewesen ist aber nicht so fähig zur Analyse wie er, ihm gleich
stünde, würde sie auch erklärt haben: »J'ai vu saint Michel; était-ce
avec mes yeux ou autrement? je ne sais«.

Vergleiche dieser Art liebt übrigens der Verf. und das gereicht
ihm zum Lobe; denn das Interesse und das Verständnis des Lesers
kann nur gewinnen durch Herbeiziehung solcher ihm längst bekann-
ten Parallelen aus anderen Gebieten der Litteratur oder Geschichte.
Die Jungfrau von Orléans tritt wiederholt in dem Buche auf, und
wenn H. zu Gal. 2₉—₁₁ einfach hinzufügt: »il y a bien loin de là«
(dem Konflikt zwischen Peter und Paul zu Antiochien) »au concile du
Vatican«, so ist das nicht unwirksam, ebenso wenig wie die Note,
welche die Ausflüchte alter und moderner Infallibilisten bezüglich
dieser prekären Situation bespricht.

Doch nicht bloß redengewandt und scharfsinnig ist Havet, son-
dern, wie die eben bezeichnete Gewohnheit verlangt, in hohem
Grade belesen. Wenigstens ist außer der gesamten französischen die
antike Litteratur um ihn her lebendig, Citate aus Platon, Aristoteles,
Xenophon und Aristophanes wechseln mit Citaten aus Corneille,
Racine, Molière; und wenn Rabelais und La Fontaine neben Joseph
de Maistre und A. de Musset zum Wort kommen, so wird doch auch
der Malereien eines Rembrandt liebevoll gedacht und Pascals Pen-
sées sowie die Predigten von Bossuet benutzt; niemals fast bloß zum
Schmuck, meistens zu treffender Beleuchtung. Die Weite des Blicks,
die in solchen scheinbaren *Πάρεργα* sich offenbart, kommt der Sache
zu gut; besonders wenn der Blick des Schriftstellers dadurch sich
nicht von der Sache selber abziehen läßt. Freilich will jede Sache,
wie viel mehr die so überaus verwickelte Frage nach den Ursprü-
ngen des Christentums, gründlich studiert sein; ohne ausgebreitete Ge-
lehrsamkeit in Bezug auf jenes Zeitalter ist ihr nicht beizukommen.
Ich wage diese Gelehrsamkeit Herrn Havet nicht abzusprechen. In
der griechischen und lateinischen Litteratur der betreffenden Jahr-
hunderte ist er sehr bewandert; er weiß Sallust und Tacitus, Juve-
nalis und Petronius, vollends Seneca, Philo und Josephus am geeig-
neten Orte mit Glück zu verwerthen; und seine Uebersetzungen aus
diesen wie aus biblischen und alt-kirchlichen Schriften zeugen ebenso
für seine Sprachkunde wie für seinen Geschmack. Das Neue Testa-
ment hat er viel gelesen, anscheinend auch die Freunde desselben
bis zu Cyprian hin, soweit sie Schriftliches hinterlassen haben.

Und das Buch ist nicht in Eile angefertigt worden. Es ist nur
der vierte und Schlußband eines großen lang geplanten Werkes. Be-
reits 1873 erschien der erste Teil, l'Hellénisme (2 Bde.), einige Jahre

später der zweite, le Judaïsme, wie aber könnte Jemand sich besser auf die Klarlegung der Ursprünge des Christentums vorbereiten als durch eingehende Vertiefung in jene beiden Weltanschauungen, zwischen welche, von beiden lernend das Christentum getreten ist?

Wenn trotz alledem unser Urteil über dieses Buch entschieden verwerfend lautet, so haben wir die Pflicht die Gründe dafür aufzusuchen. — Ich gebe zunächst, unter Benutzung von Havets Rückblick (S. 485 f.), eine Uebersicht über seine Hauptergebnisse. Im Beginn unsrer Aera war die Judenschaft über das ganze römische Reich verbreitet und übte schon große Anziehungskraft auf Viele in der hellenischen Welt. Eine Menge judaisierender Griechen umgab sie, teilte sogar mit ihnen die Hoffnung auf einen »Gesalbten«, der vom Himmel kommen werde, um das Reich des Judengottes an die Stelle des römischen zu setzen. Unter Kaiser Claudius verbreitete sich das Gerücht, dieser Gesalbte sei gekommen, ein gewisser Jesus, der unter Tiberius gekreuzigt, auferstanden sei und bald alle »gerechten« Toten zu einem ewigen Leben auferwecken werde. So unglaublich dies klang, es schmeichelte allen Leidenschaften einer tief gedrückten Menge. Bald ließ »das Evangelium« laut sich hören. Einige glaubten Alles, Andere vielleicht nur halb, aber die Gleichheit der Wünsche machte die Gleichheit der Hoffnungen annehmbar. Mit dem Glauben an den Gesalbten und an die Auferstehung eignete man sich den Kult eines einzigen Gottes an und die Verwerfung der Götzen, eben das was dem Judentum so viele Proselyten gebracht hatte; entledigte man sich andererseits im Namen des Gesalbten alles dessen, was »gênait« im Judentum, vorzüglich der Beschneidung. So konnte der neue Glaube allmählich auch in die ganz heidnischen Kreise eindringen. Dieser gereinigte Judaismus reinigte auf solchem Wege sich noch mehr, durchdrang sich mit hellenischer Philosophie, es kam mit der Zeit zu einer Verschmelzung beider »Geister«. Als den Christen das Judentum zu enge wurde, konstituierten sie sich selber als eine umfassendere Gemeinschaft. So organisierte die »Kirche« sich im Schoße des römischen Reiches, mit der unverrückt festgehaltenen Tendenz sich an seine Stelle zu setzen. Auch die Verfolgungen haben den Sieg dieses Strebens nicht aufgehalten; spät, unzusammenhängend, unentschlossen, ohnmächtig, wie sie waren, haben sie dasselbe vielmehr befördert.

Das Résumé enthält mehr Wahres als Neues, es genügt aber nicht entfernt um in den Charakter von Havets Buch einzuweihen. Ich füge deshalb Einzelnes hinzu, was ich charakteristischer finde. Jesus ist eigentlich gar nicht der Stifter des Christentums. Er war ein Jude, wollte auch nichts weiter sein; so geriet er in Konflikt mit der römischen Obrigkeit; die hat ihn kreuzigen lassen, und der

hohe Rat der Juden wagte oder vermochte nicht es zu hindern. Wunder hat er nicht gethan; einen Kreis von zwölf Aposteln hat er nicht um sich gehabt; für den Messias hat er sich nicht ausgegeben, antijüdische Reden hat er nie gehalten, die Geschichte von seinem »Abendmahl«, seinem Verrat durch Judas, seinem Verhör vor dem Synedron eitel späte Erfindung. Aber er hatte so viel Anziehendes gehabt besonders für die niedersten Volksklassen und durch seinen Märtyrertod ward diese Anziehung so gesteigert, daß man die Frage that — durch den zweiten Jesaias war sie vorbereitet —: Ist dieser nicht am Ende »der Gesalbte«? »et une fois cela dit, on l'a cru sans peine«! Dieser Glaube schafft das Christentum, wenn auch zuerst bloß eine neue Religion unter den Juden. Ihr eigentlicher Verfasser ist Paulus. Ein Heidenapostel ist der nicht gewesen. Bei seinen Lebzeiten ist wohl noch kein einziger Heide in die Christenheit eingetreten; seine Predigt war ja kaum für Proselyten (im weitesten Sinne des Wortes) einigermaßen verständlich. Aber durch seinen siegreichen Kampf gegen das »Gênante« im Judentum hat er der Heidenwelt die Pforten zum Eintritt in die Gemeinde der Messianer geöffnet. Die Christologie des Paulus weicht sehr ab von der naiven in den Synoptikern; der einzige Zweck des Kommens Christi ist ihm sein Tod als das Signal zur Weltkatastrophe, als das Siegel auf unsre Auferstehungshoffnung. Die Abendmahlsscene hat er erdichtet; in Tarsus hatte er den Mithraskult kennen gelernt, dessen Grunddogma auch die Auferstehung bildet; mehr noch was Justin und Tertullian über das Herrnmahl berichten »nous donne le droit de penser que Paul a réellement pris au culte de Mithra l'eucharistie«. (S. 133) Paulus, von dem auch die Idee des »neuen Bundes« stammt, hat jene uralte Ceremonie, die er als seine persönliche Inspiration beglaubigt, an den Tod Christi herangertückt und die Teilnahme an ihr zur Teilnahme an Christi Tod erhoben. Gegen das Gesetz hat Paulus Partei ergriffen, von dem Gesichtspunkt aus, daß man so unmittelbar vor dem Ende der Welt und also vor der Umwandlung der Menschheit und der Natur jener Aeüßerlichkeiten nicht mehr bedürfe. Wie er nachzugeben wußte, zeigt, daß er Timotheus und Silas (!) beschneiden ließ. Vom Bruche des Paulus mit dem Gesetz ist seine eigentümliche Lehre von der Gnade ausgegangen, eine eminent jüdische Idee. Gott hat nach P. die Juden verworfen trotz ihrer Verdienste (!) und die Heiden ohne Verdienst bevorzugt: »Dieu l'a voulu et cela suffit« (S. 151). An seinen Moralsätzen ist manches bedenklich, und wenn er I Cor. 7 unterscheidet zwischen Vorschriften, die der Herr und solchen, die bloß er gibt, so will er damit nur den ersten höhere Autorität beilegen als den zweiten, will »que le premier oblige, tandis qu'il laisse quelque liberté à l'égard de l'autre«.

Römischer Bürger ist P. nicht gewesen; über sein Ende wissen wir nichts, weil man den Schluß der Apostelgeschichte abgeschnitten hat; wahrscheinlich war da seine Entlassung aus der Gefangenschaft und sein natürlicher Tod erzählt, das strich man später wie den Markusschluß, weil es einer beliebteren Tradition widersprach.

Von den drei synoptischen Evangelien ist keins vor 70 geschrieben, Markus zuerst, Lukas schließt die Reihe. Ihre abergläubische Leichtgläubigkeit ist frappant; einen gewissen historischen Wert hat eigentlich nur das erste; ihr Glück gemacht hat ihr populärer, ihr demokratischer Charakter. Matthäus wiederholt im Ganzen bloß den Markus; was er hinzufügt sind reine Dichtungen, wie die Vorgeschichte, oder Korrekturen besonders in antijüdischem Sinne oder wie die Bergpredigt ein Niederschlag der exaltierten Stimmung, welche in den schlimmen Zeiten, denen Matthäus angehört, allerwärts in christlichen Kreisen herrschte. Noch später schreibt Lukas, mit Vorliebe für alles Extreme und Paradoxe, nicht ohne Talent und Kenntnisse, von Paulinischen Gedanken beeinflusst, in mönchischem Geiste. »Son évangile a été alors par excellence celui des simples, comme le quatrième était celui des raffinés« (S. 296).

Die Apostelgeschichte kann nicht das Werk eines Augenzeugen oder zeitgenössischen Schriftstellers sein. Auch der Wirbericht fällt unter dies Urteil. Die Berührungen mit dem dritten Evangelium sind gesuchte; die Verf. verschieden. Dogma ist in dem Buche nicht stark vertreten, nur sein Begriff vom heil. Geiste ist interessant. Die Wirksamkeit desselben besteht dem Verf. nur im Prophezeien, ist ganz materiell gedacht, wie auch ihre Fortpflanzung durch Auflegen der Hände bestätigt. Wenn Simon sich für ein höheres Wesen ausgab, so bedeutet das: »für einen Christus«.

Die Apokalypse ist keinenfalls vor 70, wahrscheinlich unter Trajan oder Hadrian geschrieben. Denn das neue Jerusalem soll keinen Tempel haben, Beweis genug, daß der alte Tempel zerstört war. Ueber cap. 17, das er an 13, 1 anknüpft, hat Havet selbständige Vermutungen; jedenfalls sei das Gemälde aus Stücken sehr verschiedener Zeitalter zusammengefügt. Die sieben Häupter bedeuteten ursprünglich gewiß die sieben Hügel Roms; erst unter Vespasian hat man Könige daraus gemacht: er war der siebte (denn Galba, Otho, Vitellius sind im Orient gar nicht bekannt geworden). Die zehn Hörner lassen an hochgestellte Heerführer denken u. A. an Trajan. Der Lehrgehalt der Apokal. weist ihr eine weit hinter Paulus liegende Entstehungszeit an; ihr Verf. ist ein fanatischer Feind der paulinischen Richtung. Die Darstellung Christi als eines *αγίου* mit einem Schwert im Munde führt uns wieder auf den Mithraskult, das Lamm ist die Sonne; eine dem Christentum sehr ge-

nehme Identifikation. Und das erwürgte Lamm, dessen Blut uns dem Tode abkauft, weist auf den Kultus der »Magna Mater«, in dem auch durch Widderblut der Loskauf von aller Vergänglichkeit bewerkstelligt wurde. Das Tier 13₁₁ bleibt H. ein Rätsel; er schlägt Apollonius von Tyana vor, dessen Lehre ja beinahe christlich gewesen sei, und der auf die flavischen Kaiser vielleicht großen Einfluß gewonnen habe. Zuerst denke man 13₁₁ an einen Christen, der Unterwerfung unter den Kaiser predige. Aber wie wäre je ein Solcher zu so großer Macht über den Kaiser gekommen?

Ueberraschungen, wie sie in diesem V. Kapitel dem Leser massenweise geboten werden, bringen die folgenden wohl kaum. Der Verfasser des vierten Evangeliums sei sicher kein Jude, da sein Jesus nicht einmal Jude gewesen zu sein scheine. Die Abendmahls-geschichte habe er weggelassen aus Furcht vor Doketismus. Denn jene Worte: Das ist mein Leib u. s. w. hätten leicht ausgelegt werden können, als habe Jesus überhaupt keinen anderen Leib gehabt als den bei jeder christlichen Eucharistie figürlich erscheinenden; unser Verf. aber will um keinen Preis Jesu Menschheit unterdrückt wissen. — In den apokryphischen Briefen soll durchweg die Christologie eine über Paulus hinaus entwickelte sein; ob Christus aus Liebe zu uns die Erlösung selber gewollt habe, wie schon der Philipperbrief lehrt, kommt bei dem echten Paulus gar nicht in Betracht; eher scheint er es zu läugnen. — Der *κατέχων* in II Thess. 2 ist Vespasian, der *ἄνομος*, in dem das Böse sich vollendet, Domitian — den Epheser- und Kolosserbrief spricht schon ihre Angelologie dem Paulus ab, dieser hatte gar keine; *δυνάμεις* in Röm. 8₃₉ sei Randglosse, um *ἀρχαί* als archangeli zu interpretieren. Den Hebräerbrief hält H. für älter als den an die Kolosser, denn Kol. 2₁₇ resumiere die Grundgedanken von jenem. Das letzte Kapitel über die Ausbreitung des Christentums ist sehr dürftig trotz seiner Ausdehnung; es beschäftigt sich hauptsächlich mit den Verfolgungen, über welche es vieles Richtige vorträgt, ohne einen Fortschritt in der Erkenntnis derselben anzubahnen; vorher sucht es zusammenzustellen, was die rasche Vermehrung der Christusgläubigen herbeigeführt oder doch befördert hat.

An dem geringen und wenig befriedigenden Ertrag der Arbeit Havets ist Mehreres schuld. Ich nenne zuerst einen Mangel in seinen Kenntnissen. Er versteht das Hebräische nicht, sein Verständnis des »Judaisme« (Bd. III des ganzen Werkes) muß darunter empfindlich leiden. Ich habe diesen Band zwar nie in der Hand gehabt, aber in der Vorrede zum vierten Bande wie im Verlaufe desselben kommt er auf einige von seinen Entdeckungen im Alten Testamente zurück: die gesamte prophetische Litteratur verlegt er in

die hasmonäischen Zeiten, Psalmen und Daniel unter Herodes und die Römerherrschaft. »Populus me sibilat at mihi plaudo ipse domi« so tröstet er sich über den Widerspruch, den diese These gefunden; sicher sieht er ihren dereinstigen Sieg voraus und macht voll Eifer seine Prioritätsrechte geltend. Schon die eine Thatsache, daß in der ersten christlichen Zeit, z. B. dem Paulus nicht bloß ein geschlossener Prophetenkanon, sondern auch der Psalter als heilige Schrift vorliegt, schlägt jene Hypothese nieder, nur ein völliger Laie in hebraicis konnte so etwas behaupten. Solche Mißgriffe auf Havets Unbekanntschaft mit der hebräischen Sprache zurückzuführen hatte E. Scherer (»Le Temps« 27. Dec. 1879) ein Recht; er fügt hinzu, auch die Unkenntnis des Deutschen bei H. sei zu beklagen. Wie sehr, das beweist gerade dieser 4. Band, denn die große Mehrzahl der neuesten Forschungen auf seinem Gebiete ist in Folge dessen H. unzugänglich gewesen. Auch der englischen Litteratur scheint er fern zu stehn, erst recht der holländischen. Sonach sind seine Informationen oft recht dürftig; von Zweifeln an der Echtheit von Röm. 15 f. weiß er nichts; er nennt die vier Hauptbriefe, »qui ne sont contestées par personne« (S. 101); von den neuerdings gewonnenen Aufschlüssen über den Satansthron in Pergamos hat er nicht gehört; die lateinisch geschriebenen Kommentare von Kühnöl und Rosenmüller sind für Einleitungsfragen bei Apostelgeschichte und Offenb. Joh. seine jüngsten Quellen. Eifrige Benutzung der französischen Werke (auch elsässischer Gelehrten) füllt diese Lücke nicht aus; Pamphlete wie: *le Roi des Juifs* von Rodrigues 1870 und *Jésus et les Évangiles* von J. Soury, wo Jesus als vom Größenwahnsinn befallen erklärt wird, verdienen keine Nennung, geschweige eine vier Seiten lange ernsthafte Bestreitung (S. 488 ff.).

Bei historischen Arbeiten ist solche Beschränktheit in den Hilfsmitteln immer von üblen Folgen begleitet, besonders wenn man so wesentlich, wie H. das thut, auf fremder Arbeit fußt. Die kritischen Grundlagen für seine Behauptungen mitzuteilen, hindert ihn allerdings die Bestimmung seines Buches, Verweise wie S. 368 f. auf Reuss: *Le Nouveau Testament*, wo die notwendigen Belehrungen gegeben seien, mögen gerechtfertigt sein; immerhin darf über die Anfänge des Christentums nur Jemand mitreden, der die Quellen gründlich durchgearbeitet hat, aber nicht bloß das, der auch gründlich mit der kritischen Arbeit an diesen Quellen vertraut ist. Da diese Arbeit überwiegend von deutschen (und holländischen) Theologen gethan worden ist, so ist H. gar nicht in der Lage die letztere Forderung zu erfüllen. Aber auch die erste hat er nicht erfüllt; zwar nicht die Arbeit, aber die kritische Arbeit an den Quellen muß ich ihm absprechen. Ein Vorurteil gegen seine Kritik empfängt man

bereits, wenn man die Ueberschrift des ersten Kap. liest: *Critique des récits sur la vie de Jésus* und erst die des dritten lautet: *les trois premiers Évangiles*. Ist es denn möglich, jene *récits* zu kritisieren getrennt von den drei Evangelien, welche nichts weiter als diese Erzählungen enthalten? Aber die Achtung vor dem kritischen Vermögen des Verf. sinkt fortwährend, je länger man ihn begleitet. Den Briefwechsel zwischen Plinius Sec. und Trajan über die Christen hält er aus »moralischen Gründen« für untergeschoben. Und zwar von einem Christen zur Zeit Tertullians. Wenn die Briefe echt wären, wie konnte Justin sie übergehn! Dies herrliche Argument ist S. 430 wirklich zu lesen. Ebenso sind das Martyrium Polycarpi und das des Justin, der Brief der Gemeinden von Lyon und Vienne lauter viel spätere Dichtungen. Für seine Kritik an den NTlichen Urkunden will ich aufs Geratewohl ein paar Beispiele herausgreifen. Die Scene Jesu vor dem Synedrium soll im höchsten Grade unwahrscheinlich sein, die Frage des Hohepriesters dürfte nicht lauten: Bist du Christus? sondern: gibst du dich für den Christus aus! deshalb ist das Ganze Fabel, als ob es nur die Alternative, buchstäbliche Treue oder Erdichtung gäbe! Havet behauptet S. 18: »Jamais, dans aucun procès réel, un accusé n'a répondu à ses juges sur ce ton-là. Les derniers versets donnent une étrange idée de la police d'une audience du sanhédrin«, als ob diese Merkwürdigkeit der Antwort und des ganzen Verfahrens die Unmöglichkeit bewiese; ist im Proceß der Frau Hugues in Paris denn nicht auch Manches vorgekommen, was man bis dahin noch nicht erlebt hatte? S. 26 spricht er von der Hinrichtung des Herrnbruders Jakobus unter dem Hohenpriester Hanan (S. 33 setzt er sie übrigens ins Jahr 62, S. 90 ins Jahr 64 n. Chr.) und fährt fort: »plus tard, on se figura naturellement que le frère de Jésus ayant été puni par le sanhédrin, Jésus lui-même avait dû être frappé ainsi«. Wie weit doch die Ansichten über das, was »natürlich« ist, abweichen können! Und neben dies »plus tard« bitte ich die Anm. auf derselben S. 26 zu halten, Paulus könne I Thess. 2, 15 nicht geschrieben haben, weil dort die Juden schlecht hin als die Mörder Jesu bezeichnet wurden, während der echte P. in dem authentischen Verse I Kor. 2, 8 nicht der Nation den Tod Jesu zuschreibe, »mais à ses chefs«! Auch nach Havet ist I Kor. 2, 8 lange vor 64 (62) entstanden: wie heiter, daß er in demselben Satze, wo er bei Paulus eine Variation des Ausdrucks zu einem sachlich unversöhnlichen Widerspruche aufbauscht, sich selber so kräftig widerspricht! S. 297 versichert er bezüglich der Petruswunder in den Acta Ap.: »cet écrivain n'a pu évidemment croire (!) et raconter de pareilles choses que dans un temps fort éloigné de celui où elles sont censées avoir eu lieu«. Ob Havet wohl eine mittel-

alterliche Chronik gelesen hat? Unmöglich hätte er dann befriedigt schließen können: »c'est là une règle de critique très simple et très sûre«. Einfach ist diese Regel freilich, über ihre Sicherheit will ich kein Wort verlieren, das Bedauerlichste ist, daß sie die einzige kritische Regel Havets zu sein scheint. Dadurch wird seine Kritik noch nicht so sehr eversiv wie subtraktiv. Alles Wunderbare streicht er aus seinen Quellen, überhaupt: alles Außerordentliche; was dann noch übrig bleibt, wird als Grundlage benutzt für weitgehende Folgerungen. Schon in Staatmans »Paulus« ist interessant zu beobachten, wie die Kritik ihr Uebermaß von Radikalismus hinsichtlich der Paulusbriefe durch eine fast rührende Hingebung an die Apostelgeschichte gut machen möchte; bei Havet zeigt sich dieser Umschlag in noch größeren Dimensionen. Wo nicht gerade Wunder vorkommen, da ist er geneigt auch den spätesten Quellen zu glauben. Den »Acta« folgt er unbesorgt nicht bloß in ihren Erzählungen über Apollos und den Aufruhr von Ephesus, sondern selbst in ihrem Bericht über Pauli Akkommodation 21^{23. 26} und seine Berufung auf sein Pharisäertum 23⁶. Ist es ein Kritiker, dem die Sanhedrinscene des Paulus glaubwürdig erscheint, die des Jesus unmöglich? Die pure Willkür herrscht eben in allem; dasselbe Buch, das so wenig Glauben verdient, daß wir ihm zum Trotz nicht an Jesu Verurteilung durch die jüdische Oberbehörde oder nicht an Jesu Messiasbewußtsein glauben, gibt die Beweise für die Behauptung, daß Jesus ein reiner Jude gewesen sei. Sogar Matth. und Acta bezeugen (Matth. 10⁵ Act. 11²⁰), daß Jesus nie an eine Wirksamkeit unter den Heiden gedacht hat. Wenn nach Act. 1. 2 der h. Geist erst nach Jesu Himmelfahrt über die Jünger ausgegossen wird, so erlaubt das den Schluß, daß Jesus bei Lebzeiten nie vom h. Geiste gesprochen hat (S. 309). Ebenso wenn nach Marc. 9⁹ Jesus verbietet von seiner Verklärung vor seinem Tode Anderen zu erzählen, »tout esprit critique jugera que l'écrivain qui s'exprime ainsi, a conscience que, du vivant de Jésus, personne n'avait entendu parler d'une pareille scène« (S. 16). So wohlunterrichtet sind nun plötzlich wieder diese späten Fabulanten gewesen! Die Abhandlung über den Christus-*ἀπολόγος* in der Apokalypse ist ein ganzes Nest von Ungeheuerlichkeiten einer verwilderten Kritik; von Epiphanius (375 n. Chr.) läßt H. sich bezeugen, daß die Apok. unter phrygischen Einflüssen geschrieben ist; ohne Beweis ist der »Drache« dort der Ahriman des Mazdeismus, und daß der Widder-Christus »s'était identifié avec le Soleil« (S. 329), wird unter anderm durch die Stellen aus Tertullian, Papst Leo I., aus der heutigen katholischen Ostermesse erhärtet. Da die Unwissenheit Havets bezüglich der Geschichte des Osterfestes geradezu beleidigend ist, schließe ich die Reihe der Belege über die Eigentüm-

lichkeit seiner Kritik mit zwei Sätzen von S. 322. Dort erklärt er in Apok. 17^{10.11} das Subjekt in *ὁ εἰς ἄου* für Vespasian und fragt, warum der Verf. wohl den Vespasian als gegenwärtig vorführe und Titus und Domitian in die Zukunft schiebe? Antwort: »Peut-être parce qu'en reprenant l'image de la Bête aux sept têtes, il se souvenait en quel temps cette image s'était produite pour la première fois, c'est-à-dire sous le règne de Vespasien, à la suite de la destruction de Jérusalem. L'auteur a d'ailleurs survécu à Domitien, puisqu'il nous dit que celui-là aussi va à sa perte«.

Das Allerschlimmste ist, daß dem Verf. außer der Gabe methodischer Kritik und noch unzweifelhafter der geschichtliche Sinn fehlt. Ich verstehe darunter die Fähigkeit — wie viel mehr den Willen — die Vergangenheit zu nehmen, wie sie ist, sie aus ihr selbst zu verstehen und nach ihren Maßstäben zu beurteilen. Wer dem ersten Jahrhundert n. Chr. nicht gestattet anders zu sein als das neunzehnte ist, der kann nicht Geschichte schreiben. Wir haben denn auch in diesem Buche lediglich eine Tendenzschrift vor uns. H. selbst verrät das, indem er S. 485 für den beherrschenden Gedanken seines Buches den erklärt, »qu'il n'y a rien d'extraordinaire ni de mystérieux dans la naissance et le développement du christianisme«. Das lautet übrigens weit ungefährlicher, als es in der Durchführung gewesen ist. Fort und fort hat die Opposition gegen eine wundergläubige Geschichtsschreibung streng kirchlicher Männer den Blick des Verf.s getrübt und die Ruhe des Urteils ihm benommen. Aber er ist um nichts brauchbarer als seine extremsten Feinde; ja noch unbrauchbarer als sie; denn er tritt mit gerade so viel Vorurteilen zu Ungunsten seines Gegenstandes an diesen heran wie jene zu Gunsten desselben; aber die blinde Liebe sieht doch noch ein gut Stück mehr als der blinde Haß.

Ich schließe auf blinden Haß bei Havet nicht etwa aus seinen negativen Resultaten, auch die Liebe kann auf ähnliche kommen; sondern sein Buch wimmelt von Beweisen. Daß H. Haß, Abneigung gegen das Christentum hegt, wird er selbst nicht ablängnen. Deutlich genug tritt er S. 219 in die Reihen derer, welche »regardent l'événement du christianisme comme un grand malheur pour l'humanité«. Das Werk des Paulus ist, im Ganzen genommen, nicht gut gewesen, er blieb ein Sklave heiliger Texte und »il y a emprisonné après lui pour quinze siècles l'esprit humain qui dans le monde hellénique n'avait connu aucune servitude de cette espèce, mais qui dès lors a été frappé d'impuissance, de stérilité et de mort. Il n'a recommencé à vivre qu'au jour tardif où il a secoué enfin le joug de la théologie« (S. 221). Paulus habe die Knechtschaft des Judentums noch verschlimmern helfen, denn eine neue Bibel trat neben die alte und

aus dieser neuen sind die Finsternisse und Greuel der Epoche hervorgegangen, welche von Blinden mit Stolz das große Zeitalter des Christentums genannt wird. Wohl habe auch wieder der Protestantismus auf Paulus sich stützend, Roms Ketten gebrochen, aber eine Zukunft haben Pauli Schriften doch nicht, H. freut sich auf den Tag, wo sie »avec le christianisme tout entier« im Staub der Bibliotheken schlummern werden, »où quelques curieux seulement iront les chercher encore« (S. 223). S. 265 spricht er von den grausamen Leiden, welche die Menge durch die Gedanken der Evangelien zu tragen bekommen hat und weissagt: »en réalité la Révolution est destinée à effacer l'Évangile pour jamais«. Ist das etwa nicht Haß, einem den Tod wünschen?

Und bei H. ist dieser Haß blind. Sonst ließen sich unzählige Aeußerungen dieses Buches aus dem Munde eines geistvollen Mannes nicht begreifen.

Das ist noch das Wenigste, daß er mit Epithetis wie *puéril*, *pauvre*, *bizarre*, *barbare*, *absurde* für NTliche Worte und Gedanken geradezu um sich wirft; selbst Uebertreibungen würde man auf den Wunsch nach rhetorischen Effekten zurückführen wie S. 240 über die Geschichte Mc. 5 von den Teufeln, die in eine Schweineheerde führen: »Je ne crois pas que, dans aucun livre qui soit au monde, on ait jamais rien écrit d'aussi platement et d'aussi désagréablement absurde que cette histoire«. Auch will ich seine verschiedentlich eingestrenten Urteile über die Theologie ihm nicht arg deuten; er findet sie advokatorisch, wir finden ihn staatsanwältisch um jeden Preis, das ist Geschmackssache. Aber es sind nicht wenige Stellen in seinem Buche, die auch dem ungläubigsten Unbefangenen frivol erscheinen werden. S. 193 behandelt er I. Kor. 1 u. 3 den Protest des Apostels gegen die Parteien in Korinth und ihre Berufung auf ihn, auf Apollos u. s. w.: »Paul noie ainsi ses concurrents dans son idéal en affectant de s'y noyer lui-même. Que restait-il d'eux après cela? Mais, en même temps qu'il se confond avec eux, comme il sait bien se faire sa place à part! C'est lui qui a planté« u. s. f. die Verbote zu sorgen in Mtth. 6 seien zwar »plein de charme« aber nur für Satte und Warme, cela doit laisser bien froids les gens à qui manquent l'un et l'autre et est plus fait pour les irriter que pour les toucher« (S. 270). Auch aus dem Vaterunser möchte er gern einige Details entfernen. »Se figurer un Dieu qui est au ciel paraît aujourd'hui une idée puérile; on est surtout fâché de retrouver à la fin cette croyance malsaine à un Mauvais, qui nous gâte partout les Évangiles«. Sonst empfehle sich das Gebet wohl für die »qui admettent la prière et croient à un Dieu«.

Doch nicht bloß das Gefühl des Mannes leidet unter sein em

Hasse, auch sein Verständnis der Thatsachen. Um dem Christentum gar nichts Neues zu lassen, werden die abenteuerlichsten Hypothesen aufgestellt, derselbe Gelehrte, der Apok. 17¹¹ erst nach Domitian geschrieben sein läßt — denn unmöglich konnte Jemand so lange Jener noch lebte, prophezeien: *εις ἀπώλειαν ὑπάγει* —, der aus gerade so triftigen Gründen alle Propheten in die Hasmonäerzeit verlegt — denn daß einer selbst in aller unbestimmtester Form etwas vorausgesagt hätte was nachher, Jahrhunderte später — eine gewisse Wirklichkeit ward, wäre ja extraordinär also unmöglich — der schleppt Judentum und Hellenismus, Theosophie und Philosophie, Aberglauben und Aufklärung, Mithraskult und die Mysterien der syrischen Göttermutter, Brahmanismus und Mazdeismus zusammen, um die paar armseligen Gedanken und Träumereien, welche nach seiner Meinung das Christentum ausmachen, auf ihre wahre Quelle zurückzuführen. Das Christentum bekommt die bittersten Vorwürfe, trotzdem war es gar nichts Neues, wie tief steht an Gehalt und Schönheit das Neue Testament unter dem alten (S. 393). Es ist beinahe komisch, wie H. das ganze Buch hindurch von der Angst vor Wundern verfolgt wird; um keins der kirchlich approbierten Wunder glauben zu müssen, bietet er sich und uns viel größere, aber von ihm geschaffene an zu glauben. Wir wollen die Geschichte des Christentums auch genau wie jede andere erforscht und behandelt wissen, wir reservieren für sie keinen Deut von »Extraordinärem« und »Mysteriösem«, den wir nicht überhaupt auf allen Gebieten geschichtlicher Erkenntnis reserviert lassen mußten; H. aber macht uns jene Geschichte vollends zum Rätsel. Wenn die Menschen, die Gedanken, die Schriften, von denen er handelt, das waren, wofür er sie ausgibt, ist die Entstehung, ist der Bestand dieser Religion das Mysteriöseste was es gibt. Durch seine modernen Vorurteile hat H. sich selber den Weg zum Verständnis jener Fragen verschlossen. Der Hochmut eines Mannes, dem die »pleine lumière de l'esprit moderne« leuchtet (s. S. 215 f.), der Optimismus, der die Einheit aller en l'humanité, nachdem selbst der Unterschied zwischen Mann und Frau aufgehoben sein wird, selig prophezeit, der Irrealismus (denn Idealismus ist dafür zu schade), der S. 482 verkündigt: »la liberté pour tous et en toutes choses, c'est le seul dogme avec lequel il n'y ait pas à craindre de mécompte«, der wird freilich bei Jesus, beim Paulus, beim vierten Evangelisten vor allem die Frage erheben: Wie weit waren sie Voltairianer? Der belächelt ihren Wunderglauben und begreift nicht, wie sonst so vernünftige Leute an die Auferstehung Christi, an Engel, an einen Teufel haben glauben können und schwingt sich besten Falls zu dem gnädigen Ausruf auf: »On peut pardonner ses illusions et ses faiblesses à l'égard du surnaturel

à l'homme dont le coeur ardent mettait l'amour au-dessus même du miracle«. Dem kommt nicht einmal eine Ahnung, daß jene Menschen vielleicht gerade durch ihren Wunderglauben so groß gewesen sind und die Wurzeln ihrer Kraft eben in dem verachteten surnaturel haben. Mag Paulus ein Barbar gewesen sein, um kein Haar philosophischer als Jesus, und Seneca viel reinere und edlere Moral predigen; es kommt in der Geschichte nicht auf das Predigen an, sondern auf das Durchsetzen bei sich und bei Andern.

Ich brauche dem Leser jetzt nicht mehr zu sagen, daß H. S. 70 Anm. sich zu Voltaire und dem XVIII. Jahrhundert bekennt — vielleicht aus Dankbarkeit; denn »si les bûchers (der Ketzerrichter) n'étaient plus leurs flammes sinistres, c'est seulement depuis que le vent de la philosophie de Voltaire les a éteints« (S. 450). Allerdings ist seine ganze Untersuchung in dem kecken Subjektivismus jener Zeit gehalten, wie wir ihn z. B. aus La Harpes literaturgeschichtlichen Vorlesungen kennen; Herder und die großen Geschichtsschreiber unsers Jahrhunderts sind für ihn nicht dagewesen. Mit der Intoleranz eines naiven Atheismus mißt er Alles an seinem Standpunkt, und für eine Religion, für religiöse Männer kann diese Messung nur übel ausfallen. Dem Philosophen des 18. Jahrhunderts wird man die Gabe nicht abverlangen, zu unterscheiden zwischen dem damals und dem heut Wahrscheinlichen, zwischen dem damals und dem heut Notwendigen. Seine Arbeit entbehrt jedes geschichtlichen Wertes, weil sie absichtlich auf Objektivität verzichtet.

Wenn wir trotz dieses fundamentalen Mangels über das vorliegende Werk so ausführlich berichten, so bedarf das einer Begründung. In Deutschland sind ja auch Arbeiten über das Leben Jesu (noch neuerdings Dulk) und über die Ursprünge des Christentums erschienen, nicht minder radikal, nicht minder gehässig als dieses. Und sie würden in diesem Blatte zumeist gar nicht, höchstens ganz kurz erwähnt werden. Havet unterscheidet sich von ihnen doch dadurch, daß er viel mehr Geist aufwendet als sie alle. Sein Buch hat durch den Schein der Unbefangenheit für unkritische Leser sehr viel Verführerisches. Auch geht bei ihm der Haß gegen das Christentum nicht so weit, daß er alle Christen haßte. Ueber Tertullian und Cyprian urteilt er sogar freundlich, auch sonst über die Personen nicht à tout prix hart, namentlich bei Paulus bemüht er sich nicht immer mit Glück der Anziehungskraft seiner Originalität zu widerstehn. Die Folge davon sind eine Reihe widersprechender Urteile über Jesus und über Paulus; auch sonst liegt der bon sens und die Einwirkung des 19. Jahrhunderts mit seinem »Rationalismus« im Kampf und gewinnt dem letzteren manchmal das Feld ab; daher sehr treffende Ausblicke und Erklärungen mit ganz veralteten An-

schauungen und seltsamen Mißgriffen wechseln: weil aber alles mit Geist und Grazie, in geschmackvoller, solider Form vorgetragen wird, übersieht der Leser leicht die Widersprüche und läßt sich von dem Vertrauen seines Führers hinreißen zu dem Vertrauen, hier eine widerspruchslos allen Thatsachen gerecht werdende Darstellung der Anfänge des Christentums zu empfangen. Wir wollen vor diesem Irrtum warnen und wünschen, daß das Buch in Deutschland von Niemandem gelesen werde als von Solchen, denen es interessant ist nachzuforschen, wie weit ein längst innerlich überwundener Standpunkt doch noch Einfluß üben kann auf begabte, aber einseitige Menschen.

Rummelsburg b. Berlin.

Dr. Jüllicher.

Hermann von Salza, Meister des Deutschen Ordens († 1239). Ein biographischer Versuch von Dr. Adolf Koch. Leipzig, Duncker & Humblot. 1884. 140 S. 8°.

Nachdem in den letzten Jahren die historische Forschung des Mittelalters mit einer gewissen Vorliebe sich der staufischen Zeit zugewendet hat und besonders durch Winkelmann eine Fülle neuen Materials zu Tage gefördert wurde, konnte neben den Kaisergestalten selbst kaum eine andere Persönlichkeit anziehender sein für monographische Bearbeitung als Friedrichs II. vertrautester Freund und Diplomat, der Deutschordensmeister Hermann von Salza. Ueber den um die Wende des 12. Jahrhunderts das kaiserliche Ansehen in Italien so energisch vertretenden Deutschen, Marcward von Annweiler, liegen zwei Monographien vor, und wenn über dessen, wohl nicht weniger interessanten Verbündeten, Dipold von Schweinspeunt, Grafen von Acerra, etc. eine zusammenfassende Arbeit noch aussteht, so mag davor der Umstand abgeschreckt haben, daß wir über die späteren Schicksale desselben völlig im Dunkeln sind und die Annahme, daß er als Deutschordensritter sein stürmisch bewegtes Leben beschlossen, eine zwar ansprechende Vermutung, aber eben nur Vermutung ist. Dagegen hebt sich aus der unmittelbar darauf folgenden Zeit Hermanns Bild, wenn wir seine Hauptwirksamkeit ins Auge fassen, fest umrahmt heraus, und es darf freudig begrüßt werden, daß Koch, der sich bereits durch seine Preisschrift über die Niederlassungen der Minoriten etc. (Leipzig 1881) als tüchtigen Forscher mittelalterlicher Geschichte eingeführt, dieser, jene oben erwähnten Männer weit überragenden, mit der staufischen Politik aufs engste verknüpften Persönlichkeit ein Denkmal gesetzt hat.

In vorliegender Abhandlung sind zum ersten Male die zerstreut liegenden Vorarbeiten, unter denen Lorcks Schrift zuerst zu erwähnen ist, zu einem Gesamtbilde vereint und durch eigene Studien

des Verfassers so bedeutend bereichert worden, daß, wenn nicht ganz neues Material für jene Periode herangezogen wird, die Forschung über den um unser Vaterland hochverdienten Deutschordensmeister als abgeschlossen zu betrachten ist.

Wie es die Art mittelalterlicher Historiographie ist, um die eigentliche Entwicklung eines geschichtlichen Charakters sich nicht zu kümmern, sondern bloß den fertigen Mann zu geben, so schweigen auch über Hermanns Jugendzeit die Quellen vollständig. Die erste Notiz über ihn aus dem J. 1210 bezeichnet ihn gleich als Meister des Hospitals der Deutschen. Wann er geboren, durch welche Verdienste die Aufmerksamkeit seines Ordens gerade auf ihn als Nachfolger Hermann Barts († 1210) gelenkt wurde, ist uns unbekannt. Wenn Koch (S. 3) mit seiner Annahme, daß die Urkunde vom J. 1174, worin ein Hugo von Salza mit seinen Brüdern Günther und Hermann als Zeuge antritt, auf unsern Hermann sich bezieht, recht behält, so hätte letzterer ein Lebensalter von etwa 75 bis 80 Jahren erreicht und seine Hauptthätigkeit fiel in die letzten 60er und 70er Jahre. Wie angestrengt aber dieselbe war, zeigt ein flüchtiger Blick auf den Inhalt seiner letzten zehn Lebensjahre:

1229 fungiert Hermann als Unterhändler Friedrichs II. im hl. Lande; nach der Rückkehr von dort finden wir ihn vom Juli 1229 bis Juni 1230 nicht weniger als achtmal zu Gesandtschaften an die päpstliche Kurie in äußerst schwieriger Situation für den Kaiser verwendet; Ende 1230 ist er in Deutschland und Oesterreich thätig, 1231 wieder beim Kaiser in Italien, wo er als dessen Gesandter mit dem Papste und den Lombarden verhandelt, 1232 sucht er in Palästina die Mißerfolge der kaiserl. Partei durch diplomatische Vermittlung ins Gleichgewicht zu bringen, eilt aber bereits 1233 (nicht erst 1234, wie man früher glaubte) nach Italien zurück, und im selben Jahre noch begegnen wir ihm im fernen Preußenlande die Angelegenheiten seines Ordens regelnd; 1234 zieht er mit Friedrich von Tusciem nach Apulien hinab, begleitet den Kaiser im Frühjahr 1235 nach Deutschland, um die Empörung des jungen Königs zu dämpfen und den Sohn dem Vater zu versöhnen, aber noch im gleichen Jahre eilt er auf besonderes Drängen Gregors IX., der in Hermann allein die Bürgschaft ersprißlicher Unterhandlungen erblickte, wieder nach Rom, um Anfang 1236 nach Deutschland zurückzukehren; doch schon wenige Monate darauf finden wir den unermüdlichen Mann wieder in Italien, Ende des Jahres wieder in Deutschland; mehrere Urkunden dieses Jahres 1236 bezeugen ihn zu Wien; April 1237 unterhandelt er mit dem Papste wieder in Italien und erwirkte gleichzeitig nach Abtretung Estlands an die Dänen die Verschmelzung des Livländischen Schwertordens mit dem Deutschorden; bereits im Mai desselben

Jahres weilt er wieder in Deutschland, von wo er wenige Monate darauf mit dem Kaiser nach Italien zieht, wo bei Cortenova die Entscheidung gegen die Lombarden fällt (27. Nov. 1237); aber schon Anfang des Jahres 1238 eilt er wieder nach Deutschland, um, nachdem er sein Talent bei Werbungsgeschäften aufs neue erprobt, im Juni dieses Jahres zum letzten Male den Weg über die Alpen zu nehmen — fürwahr ein Itinerar, das bei einem Manne in den 70er Jahren eine fast übergroße Leistungsfähigkeit voraussetzt. Allerdings fehlt es, wie K. mit Recht hervorhebt, nicht an Analogien, selbst aus neuester Zeit, von ganz umfassender Arbeitstüchtigkeit hochbetagter Männer, doch möchten wir lieber darauf verzichten, jene Urkunde v. 1174 auf unseren Hermann zu beziehen.

Wahrhaft bewunderungswürdig erscheint die Vielseitigkeit in Hermanns rastlosem Wirken. Während er im Orient die Lage seines Ordens durch Reisen nach Armenien, Cypern und Palästina zu fördern sucht und demselben gegenüber den rivalisierenden Johannitern und Templern durch Klugheit und Umsicht zu einer bedeutenden Machtstellung verhilft, sehen wir ihn gleichzeitig bemüht, die Bedingungen festzustellen, unter denen sein Orden den Segnungen der christlich-germanischen Kultur in entfernten Marken Europas eine neue Stätte bereiten soll. Hermann v. Salza schloß 1211 mit König Andreas v. Ungarn jenen Vertrag, wonach die Südostecke von Siebenbürgen, das von den heidnischen Kumanen heimgesuchte Burzenland, dem Deutschorden überlassen und die kostbaren Güter unseres germanischen Volkstums jenem fernen Lande übermittelt wurden. Wie kräftig dort deutsche Art Wurzel gefaßt, zeigen die gegenwärtigen Vorgänge in Siebenbürgen, wo wir ein tapferes Volk in heroischem Kampfe für seine deutsche Nationalität gegen magyarische Vergevaltigung sich verbluten sehen.

Sah Kaiser Friedrich II. in dem Deutschorden mit Recht die eigenste Schöpfung seines Hauses und mußte so naturgemäß zu dem Haupte desselben hingeführt werden, so traf er nun in Hermann gerade den Mann, der durch die Kunst der Diplomatie, auf welche sich der große Staube in richtiger Erkenntnis seines bei aller sonstigen Genialität unzulänglichen Feldherrtalentes hingewiesen sah, seinem Kaiser von unschätzbarem Werte sein mußte. Kaum haben sich die beiden Männer gefunden, so entwickelt denn auch Hermann sein außerordentliches Talent als kaiserlicher Vermittler; unablässig ist er von 1220 bis zu seinem Tode, im Orient wie im Occident, für die kaiserl. Sache diplomatisch thätig. In Friedrichs langwierigen Unterhandlungen mit Honorius und Gregor, in den dänischen Angelegenheiten, den Wirren im hl. Lande, den Verhandlungen mit den Lombarden: überall erscheint Hermann als der Vertrauensmann des Kai-

sers, und während sein unmittelbarer Nachfolger im Hochmeisteramte in seinen diplomatischen Versuchen rasch scheiterte, verstand es Hermann, die gefährliche Rolle des unparteiischen Vermittlers so meisterhaft zu spielen, daß er bei beiden Parteien gleich großes Vertrauen genoß. Als am 2. Sept. 1230 Friedrich mit Gregor nach langen Verhandlungen zu einer persönlichen Begegnung in Anagni zusammentrafen, da war es Hermann ganz allein, der von beiden Männern zugezogen wurde, — gewiß das glänzendste Zeugnis für seine diplomatischen Leistungen.

Bei alledem behielt Herrmann das Interesse seines Ordens, den er fast 30 Jahre leitete, stets im Auge. Was durch den Verlust des Burzenlandes (1225) an Einbuße erlitten war, wußte der weitsehende Ordensmeister durch Annahme des von dem polnischen Masovierherzog gemachten Anerbietens reichlich zu ersetzen und damit jenes Land der Germanisierung zu erschließen, welches der heutigen deutschen Großmacht den Namen gegeben.

Wir müssen für das einzelne auf Koch selbst verweisen, der mit Sorgfalt und kritischer Sichtung des historisch Sicheren vom bloß Möglichen ein klares Bild der umfassenden Thätigkeit Hermanns entwirft. Daß Hermann selbst in Preußen war, darf nach Koch — und das ist ein Hauptverdienst dieser Arbeit — als erwiesen betrachtet werden. Gerne hätten wir gerade diesen Teil, die Erwerbung Preußens und die damit verknüpften Verhandlungen, welche uns in zahlreichen Urkunden vorliegen, etwas genauer behandelt gesehen. Wenn eine solche Untersuchung auf für Hermann selbst wenig bietet, so hängt sie doch einmal mit seiner denkwürdigsten That, nämlich der unter seinem Ordensregiment übernommenen Christianisierung und Germanisierung Preußens enge zusammen.

Am eingehendsten ist die diplomatische Wirksamkeit Hermanns geschildert, und in dieser Hinsicht wird jeder aus Kochs Abhandlung von Hermann das Bild eines geschickten weitblickenden Staatsmannes gewinnen (s. Kochs vorzügliche Charakteristik S. 123—133), in dessen ganz besonders zum Vermitteln angelegten Natur Friedrich II. das willkommenste Werkzeug und die beste Ergänzung für seine energische Politik fand. So haben ihn schon seine Zeitgenossen, und zwar Freund und Feind, richtig gewürdigt, und seine ganze so vielseitige Thätigkeit bestätigt, was bereits Peter von Dusburg von ihm rühmt, daß er »beredt, menschenfreundlich, umsichtig vorausschauend, und in allem Thun ruhmvoll gewesen sei«.

Karlsruhe.

Dr. J. Häußner.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1885.

Inhalt: v. Czoernig, Die alten Völker Oberitaliens. Von W. Deecke. — Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstag des Dr. L. Zunz. Von David Kaufmann. — J. Stürzinger, Orthographia gallica. Von G. Willenberg.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die alten Völker Oberitaliens. Eine ethnologische Skizze von Carl Freiherrn von Czoernig. Wien 1885 (Alfred Hölder). 312 S. gr. 8°.

Der Verfasser, der lange in bevorzugter dienstlicher Stellung in Mailand unter österreichischer Herrschaft Gelegenheit hatte, Land und Leute kennen zu lernen, und auch in einer Reihe kleinerer Schriften sein lebhaftes Interesse für dieselben gezeigt hat, macht hier den Versuch, aus den vor dreißig Jahren im Wiener Archiv niedergelegten »Behelfen« für die damals angefertigte ethnographische Karte der österreichischen Monarchie eine zusammenfassende Schilderung Oberitaliens zu geben. Er hat auch die neuere einschlägige Litteratur mit Eifer verfolgt und sich bemüht, sie zu verwerten. Indessen fehlt es ihm leider an den unentbehrlichen wissenschaftlichen und besonders kritischen Grundlagen der neueren Sprachwissenschaft und Völkerkunde, und selbst wenn man ihm die in der Einleitung aufgestellten zwei Grundsätze ohne weiteres zugeben wollte:

1) beim Eindringen eines neuen Volkes wird die ältere unterworfenen Bevölkerung nicht ausgerottet, sondern es entsteht ein Mischvolk und eine Mischsprache;

2) in der Mischsprache liefert das Kulturvolk den Wortschatz, das Naturvolk das phonetische Element;

so ist doch auch schon die Anwendung dieser Grundsätze eine durchaus dilettantische.

Im Einzelnen werden die Umbrier, S. 4—10, nach Helbig's »Italikern in der Poebene« behandelt; die Rätio-Etrusker, S. 11—47 im Wesentlichen nach Ofr. Müllers Etruskern und L. Steubs

einstigen etymologischen Versuchen, ergänzt durch die neueren Fundberichte. Der Verfasser nimmt an, daß nicht etwa die Räter die Reste der durch die Kelten aus dem Polande verdrängten Etrusker-Rasener gewesen, sondern Letztere vielmehr von den Rättern als dem Stammvolke ausgegangen seien und etwa 1400 v. Chr. Oberitalien, 1000 v. Chr. Etrurien besetzt hätten. In Wirklichkeit aber sind wir noch durchaus nicht so weit, überhaupt einen Zusammenhang der Etrusker-Rasener mit den Rättern wissenschaftlich nachweisen zu können: am wenigsten kann dazu der ähnliche Klang des Volksnamens dienen, der vielmehr mit fast vollkommener Sicherheit als zufällig bezeichnet werden muß; s. über den Namen der Rasener meine Etruskischen Forschungen Hft. VII, S. 40 ff. Die Steubschens Vergleichungen aber älterer rätischer oder, genauer ausgedrückt, auf einst rätischem Gebiet vorkommender mittelalterlicher Ortsnamenformen mit etruskischen Personennamen in verschiedenen Kasusgestaltungen beweisen nichts, zumal in Etrurien selbst, mit Ausnahme einiger Ethnika, überhaupt ein Zusammenhang von Orts- und Personennamen gar nicht stattfindet. Die ethnographische Stellung der Räter ist noch als eine durchaus ungelöste Frage zu betrachten. Anders steht es mit den von Czörnig S. 26—47 betrachteten Euganeern, denen ich geneigt bin, die in letzter Zeit bei Este (Ateste), wie in den karnischen Alpen, in immer größerer Zahl zu Tage kommenden sogen. nordetruskischen Inschriften zuzuschreiben. Diese Inschriften dürfen keineswegs als »rätisch« bezeichnet werden, da sie auf ursprünglich rätischem Boden kaum vereinzelt verschleppt vorkommen, während die Fundgebiete in der Val Tellina, Camonica, Trompia und an der mittleren Etsch bis zum Brenner sicher dem ursprünglich euganeischen Gebiet zuzuzählen sind, das bis an den Alpenkamm reichte. Wenn daher Czörnig wohl recht thut, die Euganeer von den illyrischen Venetern zu trennen, so nennt er sie doch fälschlich einen rätischen oder etruskischen Stamm: die Sprache der Inschriften zeigt sie vielmehr als ein eigenes italisches, allerdings den Etruskern, Faliskern, Latinern zunächst verwandtes Volk, wie ich demnächst an anderer Stelle ausführlich nachzuweisen gedenke. Hier nur die Notiz, daß die Gruppe der sogen. nordetruskischen Inschriften in der gewöhnlichen Fassung auch allerlei nicht dahin Gehöriges einschließt: Münzen westlicher, vielleicht ligurischer Alpenvölker; gefälschte Bronzen; einzelne echt etruskische Inschriften, vielleicht auch keltische u. s. w. — Der Abschnitt über die Friauler oder Räto-Ladiner, S. 48—69, der mit besonderer Vorliebe behandelt ist, gehört kaum in eine Geschichte der alten Völker Oberitaliens, da die Friauler als ein seit etwa 800 n. Chr. G.

aus alten römischen Ansiedlern, Resten keltischer Carnen, infiltrierten Räto-Romanen und deutschem, später italianisiertem Adel gebildetes Mischvolk bezeichnet werden. Die ausführlichen Betrachtungen über ihren Dialekt, dessen Stellung im Romanischen durch Ascoli längst fixiert war (Arch. glott. ital. I, 1873), zeigen am deutlichsten den rein dilettantischen linguistischen Standpunkt des Verfassers. — Es folgt die Betrachtung der Veneter, S. 70—149, deren wohl sicherstehende illyrische Herkunft anerkannt wird. Wenn aber auch die, ursprünglich in der Nähe Kappadokiens heimischen, paphlagonischen Heneter herangezogen werden und ein älterer, lange vor dem troischen Kriege stattgefundenen, Kriegszug der Myser und Phryger einen Teil derselben nach Thrakien geführt, ein zweiter Zug nach Zerstörung Trojas unter Antenor und Pylaimenes den Rest aus Asien herübergebracht und den ganzen Stamm um die Adria herumgeschoben haben soll, und wenn gar der heutige venetianische Dialekt noch die Phonetik der phrygisch-griechischen (?) Sprache wieder spiegeln soll, so vermag der besonnene Forscher diesem Gewebe von Sagen und Vermutungen nicht mehr zu folgen. — Am eingehendsten S. 150—301 sind dann die Keltoromanen behandelt, aber nicht nur ihr Einfall in Italien, ihre Sprache, alte Geschichte und Geographie, sondern weit ausführlicher auch die mittlere und neuere Geschichte: die frühere österreichische Verwaltung, die Revolutionszeit, und die neuere österreichische Verwaltung, deren umsichtige, aus eigener Mitwirkung geschöpfte Ehrenrettung den eigentlichen Kern des ganzen Werkes zu bilden scheint. Indessen zeigt der Verfasser aufrichtige Neigung für die Italiener und schließt mit den maßvollen Worten: »die österreichische Regierung gehört nunmehr einer überwundenen Phase der Geschichte an; sie gewährte während ihrer Herrschaft den Lombarden Raum zur Geltendmachung ihrer charakteristischen Eigenart in allen Zweigen des socialen und künstlerischen Lebens, und hinterließ durch die von ihr geschaffenen und geförderten Werke Spuren ihrer Wirksamkeit, welche die Geschichte auch noch in späterer Zeit aufbewahren wird. Mit dieser Regierung endete für die Lombarden die Periode des Regionalismus Dafür erhob sich das Land zur höheren Stufe des Individualismus, zum Nationalismus, welcher in der Form des monarchischen Systems binnen wenigen Jahren bereits einen überraschenden Fortschritt gemacht hat. Wenn es der nationalen Regierung gelingt, auf Grundlage der sehr liberalen Verfassung sich zu konsolidieren und die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, so geht Italien einer Periode des Ruhmes und des Glanzes entgegen, wozu wir ihm in Vornhinein Glück wünschen!« Man gewinnt hiernach den huma-

nen Beamten, der dem Hasse der Italiener gegenüber sich ein so unbefangenes Urtheil bewahrt und ein herzliches Interesse für die einstigen Unterthanen gefaßt hat, lieb, und nach dieser Seite liegt offenbar der Vorzug des Buches, in dem man nur nicht suchen darf, was der Titel verspricht. — Das zeigen gleich wieder die vier Seiten (302—305) über die Umbro-Etrusker, worunter der Verfasser die Vorfahren der Bewohner der Grafschaft Bormio oberhalb der Val Tellina versteht, deren Dialekt — nach Ascoli rätio-ladinisch — als umbro-etruskisch bezeichnet wird, wegen mannigfacher Anklänge ans Toskanische. — Ebenso dürftig sind die Bemerkungen über die Goten und Langobarden S. 306—308, die keine (?) Spuren hinterlassen haben sollen. — Es folgt eine kurze Schlußbetrachtung S. 309—311; ein Index fehlt. Sehr erwünscht wäre eine Karte gewesen. Die klassischen Citate sind durch häufige Druckfehler, z. T. unleserlich, entstellt.

Buchsweiler i. E.

W. Deecke.

Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstag des Dr. L. Zunz. Herausgegeben durch das Curatorium der Zunzstiftung. Berlin (L. Gerschel) 1884. gr. 8°. IV, 171 u. 217 pp. (II. Abt. mit dem hebr. Titel: תפארת שיבה).

Es ist nur billig, daß die erste Jubelschrift, von der aus dem Kreise der neueren jüdischen Wissenschaft zu berichten ist, ihrem Begründer gewidmet erscheint. Was auf anderen Gebieten als feste, vielgeübte Sitte sich eingebürgert hat, daß zur Feier der Meister an ihren Ehrentagen Schüler sich vereinigen, um eine währende Erinnerung, ein litterarisches Denkmal zu stiften, das sehen wir auf diesem Gebiete zum ersten Male dem Nestor Zunz gegenüber bethätigt, der drei Geschlechter der Menschen gesehen hat, zu Ehren seines neunzigsten Geburtstages.

Aber nicht so sehr der Umstand, daß dieses Buch das erste seiner Gattung darstellt, als vielmehr die Thatsache, daß es überhaupt zu Stande kommen konnte, macht es bedeutungsvoll. Wir erblicken hier eine Wissenschaft, die über keine Lehrstühle verfügt, der Beachtung der Akademien sich noch nicht erfreut, in den Lektionskatalogen der Universitäten nicht genannt wird, keineswegs die jüngste, aber immer noch die am Wenigsten gekannte und anerkannte, die emancipationsbedürftigste in der Gesamtheit der Wissenschaften. Und ob sie auch nicht Brod und nicht Würden bringt, so sehen wir sie doch gehegt und gepflegt, in einem treuen Kreise entwickelt und ausgebaut, als ob sie längst universitätsfähig geworden wäre, ausgezeichnet durch abschließende Leistungen und achtungsgebietende Er-

zungenschaften. Das ist das Werk des Mannes, der Niemandes Lehrer war und Alle zu Schülern hat; was man jüdische Wissenschaft zu nennen sich gewöhnt hat, das wird in erster Reihe Leopold Zunz verdankt. Es gibt Keinen, der jüdisches Schrifttum bearbeitet hätte und sich nicht in seiner Schuld fühlte; in seinen Werken hat er den hochragenden Lehrstuhl aufgerichtet, von dem herab er der Meister Aller wurde, die auf diesem Gebiete streben und forschen. Darum ist auch die Jubelschrift zu seinem Ehrentage so einzig in ihrer Art, darum haben sich in ihr Arbeiter aus den verschiedensten Ländern, Altersstufen, Richtungen und Stellungen zusammengefunden.

Litterarische Spuren hätte dieses seltene Ereignis der Gelehrten-geschichte, daß es dem Bahnbrecher und Pfadfinder einer neuen Wissenschaft vergönnt ist, ein halbes Jahrhundert lang ihr Führer zu sein und eine Altersstufe zu erklimmen, die der Psalmist nicht nennt, auch ohne diese Jubelschrift in den zahlreichen Hervorbringungen zurückgelassen, die zu Ehren des 10. August 1884 erschienen sind; wie Zeugnisse der allgemeinen Freude über so sichtbaren Gotteslobn, sind aus verschiedenen Ländern wissenschaftliche Arbeiten zu verzeichnen, die zur Feier dieses Tages sich eingestellt haben und durch den Namen Leopold Zunz sich schmücken, dem sie gewidmet sind. So brachte Prof. Dr. Wilhelm Bacher in Budapest dem Altmeister der Gottesdienstlichen Vorträge der Juden den ersten Band seines Werkes dar: Die Agada der Tannaiten. Von Hillel bis Akiba, von 30 vor bis 135 nach der gew. Zeitrechnung (Straßburg, K. J. Trübner. 8^o. 457 pp.). Dem Schöpfer der »synagogalen Poesie des Mittelalters« überreicht zu seinem Jubeltage Dr. A. Berliner in Berlin ein erstes Heft: Synagogal-Poesien. Hebräische Texte nach der deutschen Uebertragung aus der synagogalen Poesie des Mittelalters von Dr. Zunz (Berlin, L. Gerschel. 8^o. 80 pp.). Berliners Motto zu dieser Schrift: Von dir ist alles dies, und von deiner Hand geben dir wir es wieder (nach 1 Chron. 29, 14) bezeichnet treffend das Gefühl der Dankbarkeit und wissenschaftlichen Abhängigkeit, mit dem alle diese Gaben dargebracht werden, das Lebensverhältnis, möchte ich sagen, in dem vielfach die neuere jüdische Forschung überhaupt zu Zunz steht. Dem großen Erforscher der Bibel, dem unentwegten Kritiker bereitet eine Ueberraschung Dr. Albert Harkavy mit seiner in den Memoiren der Petersburger Akademie erschienenen Abhandlung: Neu aufgefundene hebräische Bibelhandschriften (4^o. 48 pp.). Dem tiefblickenden Denker, der bereits 1822, also vor mehr denn sechs Jahrzehnten in seiner Zeitschrift für die Wissenschaft des Judentums die Grundlinien zu einer

künftigen Statistik der Juden zog, widmet Dr. S. Neumann, Sanitätsrat in Berlin seine Schrift: Zur Statistik der Juden in Preußen von 1816 bis 1880; zweiter Beitrag aus den amtlichen Veröffentlichungen (Berlin, L. Gerschel, 8°. 50 pp.). Dem Alles überschauenden Gelehrten, der 1845 in seinem Buche: Zur Geschichte und Litteratur das einleitende klassische Kapitel schrieb: die jüdische Litteratur, in dem Alles, was christlicher Fleiß für dieses Schrifttum that, zusammengefaßt und gewürdigt erscheint, weihet Dr. Joseph Perles, Rabbiner der israelitischen Gemeinde zu München, seine: Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien (München, Th. Ackermann, 8°. 247), neue Aufschlüsse und ergänzende Mitteilungen über die jüdischen Studien der deutschen und italienischen Humanisten. Allein trotz dieser Ehrengaben, die so von den verschiedensten Seiten dem Jubelgreis dargebracht erscheinen, durfte diese Jubelschrift als das wissenschaftliche Symbol des Tages, als die eigentliche Huldigung der jüdischen Wissenschaft nicht fehlen. Bezeichnend spricht der verdienstvolle Vorsitzende des Kuratoriums der Zunzstiftung, der das Widmungsblatt unterzeichnet, Dr. S. Neumann den Gedanken der Jubelschrift in den Worten aus: »Sie vereinigt eine Reihe von Arbeiten aus den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft des Judentums, sämtlich zu Ehren des Tages, im Geiste des Meisters und im Anschluß an seine Forschungen verfaßt: sie bringt den Gruß dankbarer Verehrung aus jeglichem Lande, wo die Wissenschaft des Judentums Pflege gefunden«.

Wie es bei einem Forschungsgebiete, dessen Materialien zum großen Teile in ungehobenen Schätzen, in handschriftlichen Denkmälern bestehen, von vornherein zu erwarten ist, bringt diese Sammlung neben Untersuchungen und Abhandlungen auch Ausgaben bisher unbekannter oder unzugänglicher, weil nur handschriftlich vorhandener Ueberreste der mittelalterlich-jüdischen Litteratur. Aber in Allem, was sie bietet, in den Aufsätzen wie in den Editionen läßt in der That selbst, wo es die Verfasser oder Herausgeber nicht selber angegeben haben, mit Leichtigkeit und Sicherheit der Anschluß an Zunzens Forschungen sich nachweisen. Wie bei den selbständigen Widmungen der Gesichtspunkt sich angeben ließ, unter dem sie an die Arbeiten des Altmeisters anknüpfen, so ist in jedem Stücke der Jubelschrift eine entschiedene Beziehung zu den so vielseitigen Schöpfungen seines Geistes und Fleißes nachweisbar.

Das glänzend ausgestattete Buch zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste die in den lebenden Sprachen abgefaßten Abhandlungen und Einleitungen zu den Editionen, die zweite das Hebräische, seien es Studien oder alte Texte umfaßt. Es genügt, die

Titel der modernen Arbeiten anzuführen, um von dem Inhalte des ersten Teiles eine Uebersicht zu gewähren. Da handelt Allen voran Moritz Steinschneider in einem Versuche über die Metaphysik des Aristoteles in jüdischen Bearbeitungen (p. 1—36). Dr. David Rosin in Breslau hat im Eingange seiner Beiträge zur Bibelexegese (p. 36—78) selber den Zusammenhang angegeben, in dem seine Arbeit zu Zunzens Leistungen steht. Es werden hier dem Bibelübersetzer und Begründer einer Geschichte der jüdischen Schriftauslegung Versuche einer Exegese dargebracht, die man, wenn es gestattet ist, auf den so kühnen und schonungslosen Operationen ausgesetzten Text der h. Schrift einen Ausdruck der neueren Chirurgie anzuwenden, als die humane bezeichnen möchte, da sie ohne waghalsige operative Eingriffe auszukommen trachtet. Die jüdischen Gelehrten Italiens vertritt der selber bereits greise Rabbiner von Mantua, Marco Mortara, der den Zoll seiner Verehrung al Padre della critica sacra moderna, wie er Zunz nennt, in den Bibel und Naturwissenschaft harmonisierenden Bemerkungen (p. 79—91) darbringt: *La Genesi e la Scienza. Note sull' origine e sull' età dell' uomo.* Dr. N. Brüll, Rabbiner der isr. Gemeinde in Frankfurt a. M., behandelt: Begriff und Ursprung der Tosefta (p. 92—110), ein Problem, das besonders in der neuesten Zeit die Forscher beschäftigt hat, da Entstehung und Zweck dieser neben der Mischna einhergehenden, nicht zur Kanonicität gelangten Traditionssammlung sich bisher einer vollständig befriedigenden, alle Schwierigkeiten lösenden Erklärung beharrlich entzogen haben. Dr. M. Güdemann, Rabbiner und Prediger in Wien, möchte in seinen Betrachtungen über: Haggada und Midrasch-Haggada (p. 111—121) dem Worte: Haggada den ursprünglichen Sinn von Sage unterlegen und das Entgegentreten, das wir in älterer Zeit gegen diesen Litteraturzweig wahrnehmen können, aus der sagenfeindlichen, aller Mythologie vom Hause aus abholden Tendenz des mosaischen Monotheismus erklären. Dr. D. Cassel, Docent an der früher »Hochschule« genannten Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, liefert eine Biographie von Abraham b. Natan aus Lunel, Verfasser des *Manbig* (p. 122—137), eines 1204 verfaßten, durch mancherlei Mitteilungen des vielgereisten Autors ausgezeichneten Ritualwerkes. Den Schluß der ersten Abteilung (p. 138—171) bilden die Vorreden der Herausgeber zu den in der zweiten Abteilung enthaltenen Editionen. Jedoch gehören aus dieser letzteren noch in den Kreis der Abhandlungen die hebräisch geschriebenen Arbeiten Jellineks und Schorr's. Dr. A. Jellinek, Prediger der isr. Gemeinde in Wien liefert eine: Bibliographie hebräischer Denk- und Trauerreden (p. 43—90). Deut-

licher lautet der Titel dieser Arbeit im Separatabdruck, wo sie das zehnte Stück jener Commentarioli bildet, in denen Jellinek eine bibliographische Bearbeitung der gesamten jüdischen Litteratur nach Fächern und bestimmten Gesichtspunkten zu begründen angefangen hat: Bibliographie hebräischer Trauer- und Gedächtnisreden. Erste Abteilung. [קונטרס המספיד הוא הקונטרס העשירי של קונטרסי] (Wien, D. Löwy. 8°. 48 pp.). Unter den Rubriken dieser Zusammenstellung gibt die erste Namen, Charakter und Todesjahr des Betrauerten, die zweite den Namen des Trauerredners und die Zeit, da die Rede gehalten worden, die dritte die litterarische Quelle an, in der diese Reden zu finden sind. Os. H. Schorr, Kaufmann in Brody, bespricht die aus dem Zeitalter der Gaonen stammenden Decisionsammlungen Halachoth gedôloth, pesûkoth und kezûboth, הלכות גדולות, הלכות קצירות, הלכות פסוקות, הלכות פסוקות (p. 127—141), die er nach dem Stande der heute zugänglichen Litteratur gegen einander abzugränzen und näher zu bestimmen versucht. Die Hoffnungen, die er für eine schärfere Lösung dieser Fragen an die Herausgabe der römischen Handschrift der Halachoth gedôloth knüpft, werden sich nach dem, was Halberstam über diese Handschrift bemerkt (Frankel-Grätz' Mtschr. 31, 473), kaum in vollem Maße verwirklichen.

Eine ausführlichere Anzeige möge für die Editionen gestattet sein, die schon vermöge der Nichtgemeinverständlichkeit der Texte, welche gleichwohl auch für andere Gebiete der Wissenschaft Bedeutung und Interesse haben, auf eingehendere Behandlung begründeten Anspruch erheben.

Zu den Dichtern der Provence führt uns der erste Beitrag aus Handschriften, die Ausgabe von Jedaja Peninis »Weiberfreund« (p. 1—19), die Dr. Adolf Neubauer nach einem Unicum in Oxford zum ersten Male hier vorlegt. Abgesehen von der erfreulichen Ergänzung, die das litterarische Charakterbild dieses vielgelesenen und oft behandelten philosophischen Dichters durch seine Jugendarbeit erfährt, verdiente auch diese selbst, ein Kind der arg vernachlässigten provençalisch-jüdischen Muse im Mittelalter, als litteraturgeschichtliches Denkmal ans Licht gezogen zu werden. Die Dichtung gehört zu einer Gattung weltlicher, romanhafter Poesie, die man in den düsteren Zeiten des Mittelalters bei den Juden nicht voraussetzen würde. Mit genialer Leichtigkeit und Leichtfertigkeit hatte 1208 der Arzt Jehuda b. Schabtai Halewi aus Barcelona unter dem Titel מנחת יהודה oder שונא הנשים einen »Weiberfeind« gedichtet, in dem er die ergötzliche Geschichte Serach b. Tachkemonis erzählte, dessen Haß gegen das weibliche Geschlecht ein so klägliches Ende genommen. Der Eid, mit dem ihm der sterbende Vater diesen Haß

auf die Seele gebunden hatte, eine mit drei Freunden schwunghaft betriebene Propaganda gegen die Ehe, ein Leben in weiberflüchtiger Einsamkeit und Zurückgezogenheit, Vorsatz und Bethätigung, Theorie und Praxis, Alles war in dem Augenblicke vergessen, da eine durch Frauenlist ihm zugeführte Schöne ihn zu umschmeicheln anfing. Statt der holden Zaubergestalt bringt ihm aber verschworene weibliche Bosheit einen Drachen in die Ehe, der ihm grausam heimzahlt, was der unbeständige Weiberfeind jemals verbrochen. Die kleine Dichtung mit ihrem lebhaften Vortrage, dem prickelnden Witze in Wort und Wendung, den nachmals Immanuel Romi zur Meisterschaft ausgebildet, dem lockeren, unerhörten Tone machte Glück — seine Verbreitung in Jemen beweist die hebräische Handschrift Berlin O. 258⁹, in der Verse aus unserem Buche als *מִן מְקַמְמָה בֶּן שְׁבַהֲאִי* angeführt werden — und ward dem Poeten weidlich geneidet. Ein Jugendfreund war es, Chajjim Ibn Samhûn¹⁾, den der Neid zu dem alten Hausmittel der Verkleinerungssucht greifen ließ, er erfand das Märchen von einem Plagiate, das Jehuda begangen haben sollte. Auf seinen weiten Reisen, mit denen er nicht übel geflunkert zu haben scheint, wollte er bei Josef b. Jehuda, dem Liebling Maimûnis und Busenfreunde Alkiftis, in Aleppo zwei Dichtungen gesehen haben, in denen der gleiche Roman von diesem als Dichter fast verschollenen Josef Ibn Aknin behandelt worden wäre. Zwanzig Jahre später, 1228 gedachte Jehuda in einer zweiten Ausgabe des Gedichtes dieser Verdächtigung, die er mit schneidenden Versen zurückweist. Ibn Samhûns Vater hatte den Glauben abgeschworen und sich taufen lassen, der Sohn scheint ein Schwindler und selber ein vielertappter Plagiator gewesen zu sein, Stoff genug, um den Urheber des erlogenen Anwurfs mit stacheligen Ruten zu züchtigen. Der Sachverhalt war unklar, so lange nur die nach einer einzigen Handschrift veranstaltete Ausgabe des Gedichts in der Sammelschrift *סֵפֶר זְקִינִים* (Frankfurt a. M. 1854) vorlag. Es gibt kaum ein belehrenderes Beispiel für die alte philologische Erfahrung, was eine einzige Handschrift als Grundlage einer Ausgabe anrichten kann und welche Fülle ungeahnter Aufklärung oft eine hinzukommende zweite bringt. S. J. Halberstam brachte 1871 aus einer vortrefflichen Handschrift seiner Sammlung in Kobaks Jeschurun 7, 33 ff. für Jehudas Gedicht neues Licht und überraschende Bereicherung. Was Steinschneider bereits 1855 in Ersch und Grubers Encyclopädie II, 31; p. 49 über die Erfindung des Plagiats angegeben hatte, fand seine Bestätigung, doch

1) Dem Namen Mose b. Simon Ibn סִמְוֹן מֹשֶׁה begegnen wir in cod. Berlin 54 (s. Steinschneiders Verzeichnis p. 29).

unverbrüchlichen Pflicht macht, beschwört hier Absalon seinen Chobab, unbedingt zu heiraten. Dem Drachen Jehudas steht hier das Biederweib Rachel gegenüber, das die ideale eheliche Treue verkörpert, den Mann aus allen Gefahren rettet und stets beglückt. Der schlechte Zustand der Handschrift gegen Ende verhindert jede Entscheidung über einen Bestandteil der Dichtung, der in der Edition p. 53, nachdem das Gedicht eigentlich in aller Form abgeschlossen ist, einfach als Fortsetzung gedruckt wird, während darin entschieden das Problem von Neuem aufgenommen wird und eine völlig selbständige Dichtung mit veränderter Erfindung darin auftritt. Hier ist es nämlich nicht mehr ein Einzelner, sondern Teufel Aschmodai mit einer Unzahl von Hülfsvölkern, die es auf das weibliche Geschlecht abgesehen haben. Wir hören die Schreckenskunde an den Hof des Königs Malkizedek dringen, in dessen Rate der weiberfeindliche Geist bereits seine Opfer zu fordern angefangen hat, aber der König rafft sich auf und sammelt Truppen und Verbündete, Schlachtreihe steht gegen Schlachtreihe, bis von beiden Seiten der Vorschlag angenommen wird, ein Gottesurteil aus dem Munde eines frommen Sehers einzuholen, das dann, soweit aus den Trümmern zu erkennen ist, in weiberfreundlichem Sinne entscheidet.

Jedaja Penini scheint nun diese Gegenschrift, oder richtiger den zweiten Teil derselben, wenn dieser dazu gehört, gekannt und benutzt zu haben. Sein König Kuschan, der die Doppelverruchtheit (אשמודאי) in seinem biblischen Namen trägt, ist ein anderer Aschmodai, der Schrecken aller Weiber, der Erzfeind des ganzen Geschlechts. Alles, was ruchlos und bethört ist, schließt sich seinen Fahnen an, bis endlich die Vernunft sich aufrafft und ein Hülfsheer sammelt, um die Thorheit aufs Haupt zu schlagen. Aber nicht wie bei Isak löst Alles sich in Frieden und Wohlgefallen auf, die Feinde schlagen auf einander, Kuschan fällt in der Schlacht, sein Heer gerät ins Wanken, Jubel aller Frauen über den Sieg ihrer Sache erfüllt die Wahlstatt, Scheraja, der Feldherr der Vernunft, wird König; Hochzeit und eheliches Glück in allen Landen.

Jehuda war lange tot, als sein Büchlein noch fortfuhr, Gegner herauszufordern und Bewunderung zu erregen. Jedaja ist voll Verehrung für ihn, er wagt einen litterarischen Gegenversuch, nicht eine Anfeindung des Dichters. Vielmehr ladet er den Geist des Abgeschiedenen, aus seinen Himmelshöhen hernieder zu steigen und zur Austragung des Streites sich mit ihm vor die beiden »Wissenden zu stellen«, die Brüder Meïr und Jehuda, die Söhne Salomons *de les Infantes* (vgl. Groß in Frankel-Grätz Mtschr. 28, 420 n. 3) in Arles, denen Jedaja durch diese Schlußwendung wie auch

im Eingange nach Troubadourart sein Gedicht widmet. Es ist keine Erfindung, wenn ich diesen Ausdruck gebrauche, wissen wir doch durch Jedajas Vater, Abraham aus Beziers, dessen litterarhistorische Dichtung *להט ההרב המזההפכה* S. D. Luzzatto in Polaks Ausgabe des Chotam Tochnit (Amsterdam 1865) durch einen bewunderungswürdigen Kommentar zugänglich gemacht hat, daß den jüdischen Dichtern der Provence die Troubadours und ihre Dichtungen nicht unbekannt geblieben waren; singt er doch: *ואיה נפלאות דעה ושיר צח המול היו בלעזי ונצרי בשיר פלקט ורעיו מן הלקט ומפי קרונאל נרדי וכפרי* (p. 13), Verse, die S. Heller für mich wiederzugeben versucht hat:

Wo ist des Provençalienliedes gedankenheller Wunderstrahl

Der Honigseim von Fulcos Reim, der Nardenduft des Cardinal?

Die Litteraturgeschichte der Troubadours hat freilich noch nicht davon Kenntnis genommen, daß für den Ruhm Folquets von Marseille, des Minnedichters, nicht von Lunel, wie es bei Renan-Neubauer, *les rabbins français* 714 heißt, und Peire Cardinals, des Meisters im moralischen Sirventes und im Rügelied (s. Dietz-Bartsch, *Leben und Werke der Troubadours*² p. 193 ff. und 359 ff.) bei einem jüdisch-provençalischen Sänger ein Zeugnis sich erhalten hat. Daß übrigens die Liebeslieder und Kämpfe der Troubadours ihrer jüdischen Umgebung bekannt waren, scheint auch der Kommentator zum hohen Liede zu beweisen, auf den ich bereits in anderem Zusammenhange in diesen Blättern (1881 p. 1645) aufmerksam gemacht habe. Auch bedarf es wohl keines Beweises, daß die ganze Gattung der Rügelieder und Schmähdgedichte gegen die Frauen und die Liebe von außen her zu den jüdischen Dichtern gedrungen ist; an Vertretern unter den Troubadours hat es nicht gefehlt, ich nenne nur z. B. Marcabrun (s. Diez² a. a. O. 42) und den Mönch von Montaudon (ib. 274 ff.).

Ich will hier noch auf eine Uebereinstimmung hinweisen, die zwischen Jehuda b. Schabtai, Isak und Jedaja Penini besteht und die mir den typischen Charakter dieser ihrer Dichtungsform zu beweisen scheint. Am Schlusse ihrer romanhaften Erzählungen fallen die Dichter im entscheidenden Augenblicke wie aus Furcht, das Vorgetragene könne ernst genommen werden, mit der für uns drolligen, in Wirklichkeit naiven Beruhigung ein, daß man es hier nur mit Phantasiegebilden zu thun habe und daß die besungene Geschichte nie und nimmer sich begeben, sondern allein dem Einfalle des Dichters ihr Dasein zu verdanken habe. Ich stelle die bezeichnenden Worte aus den drei Dichtungen neben einander:

Jedaja p. 17:

כל חרבך הזה מצאתי
ברעונוי מיום היותי
את כושן לא ראו עיני
ולא צעקה החבונה ולא
נלחם שריה אלא משל
היה כי חפשתי צרור
מהתל(א)ות לעורר גילי
כל השומע יצחק לי
ואני נשבע לכה בחי
העולם לא היו דברים
מעולם.

Isak p. 52:

שמע חובב לא שמעתי
עונה ולא ראיתיו עד
הנה ואבשלום אשר
משחתיו עלי לא נראה
אלי ורחל זאת אשר
לא לה המהללים זכתה
לא נהייתה ולא נראתה
כי לבי אוחם כלל לשם
רעיתך אשר היא ביופי
מכלל.

Jehuda p. 11:

חכמוני זה לא נברא
ולא היה ולא נשא זרה
לרצפה בת איה ואלה
המדברים כלם מהם
לא נברא אדם כי אם
מלבי אני בודאם ועל
ארני הכזב הוצק יסודם.

Nach Mitteilungen des ursprünglichen Besitzers der Handschrift, des verstorbenen Rabb. Abraham Mainster in Rovigo, hat Steinschneider im Israelitische Letterbode 4, 120 f. den Anfang von Jedajas Gedicht veröffentlicht, doch gehören in dieser 25 Zeilen kleinen Publikation die neun letzten nicht Jedaja an, sondern scheinen durch ein sonderbares Mißgeschick aus Ibn Falaqueras ib. p. 81 von Steinschneider besprochener ethischer Epistel sich hierher verirrt zu haben. Neubauer bekennt, der Kopie Mainsters sich für den Druck bedient zu haben. Das ist sehr bedauerlich, da dadurch die Ausgaben aller Interpunktion und der bei Reimprosa unbedingt wünschenswerten Abteilung nach Reimgliedern verlustig gegangen ist. Ich glaube auch, daß trotz der Handschrift das Buch nicht **אודה נשים**, sondern **צלצל כנפים** zu betiteln war. So nennt es nämlich der Autor selber, nicht allein in den einleitenden Versen, die trotz der Angabe **החלה דברי פי דבר השיר** und des **Metrum's Tawil III** (vgl. **מלאכה השיר** ed. Neubauer p. 11), in dem sie abgefaßt sind, in der Ausgabe als Prosa einherlaufen:

שיר צלצלי שמע שירי לכל שומעיו יערב לרעיוני ינעם לאזנים
כנפי גאונו בם יעוף למרוחק
על כן קראתיהו **צלצל כנפים**
sondern auch p. 18 Z. 15: **להראות בצהרים כוכב בשמים הספר**
und p. 19 Z. 3 v. u. am Schlusse: **והנה**
נשלם הצלצל. Ob der Name wirklich nur die fade Bedeutung:
Flügelklang und nicht auch die versteckte Anspielung auf den Inhalt (nach dem Parallelismus in Deut. 23, 1) durch den Doppelsinn von: Frauenschutz enthalten sollte, ist kaum mehr zu entscheiden. Das Rätsel, warum der Dichter sich im Eingang und p. 16 Z. 4 v. u. **טוביה וירעיה** nennt, glaube ich auf sehr einfache Weise lösen zu können. Er hat nämlich seinen provençalischen Namen hebraisiert und statt **En Bonet Jedaja** **טוביה וירעיה** geschrieben. Daß dies die Wahrheit ist, beweist der Umstand, daß der Dichter sich auch

Tobija nennt, wenn er einen musivischen Zweck damit zu erreichen glaubt. So heißt es am Schlusse, wo er sagen will, Meïr und Jehuda b. Salomo hätten auch nach seiner Trennung von ihnen in brieflichem Verkehre mit ihm gestanden, nach Neh. 6, 17, wodurch ich auch den Text berichtige und zwei ausgefallene Worte ergänze: ואגרוחיהם הולכות לטוביה [ל על טוביה] ואשר לטוביה באור אליהם. Mit dieser Aufklärung dürfte denn auch eine Ergänzung zu Zunz, Zur Geschichte p. 460—2 über die Art der Namen bei den provençalischen Juden gewonnen sein. Vgl. auch p. 6 Z. 18: גב אני טוביה דמותו ראו עיני.

Wie es bei einer Ausgabe, die auf einer einzigen Handschrift beruht, welche noch dazu jung und fehlerhaft ist, nicht gut anders erwartet werden kann, enthält der Text Schwierigkeiten, unverständliche Stellen in nicht geringer Zahl. Eines Mittels der Texteskritik, das wenigstens bei einem Teile des Buches, bei den Versen nämlich sich nutzbar erweist, der metrischen Kontrolle, hat sich der Herausgeber völlig begeben. Einzelnes, darunter sicherlich durch Druckfehler entstandene Unebenheiten will ich hier berichtigen. So ist p. 5 Z. 10 v. u. statt כד ולחינו zu lesen: בדולחינו (so nach dem Metrum), p. 6 Z. 9 וראיתי st. איכבה [אוכל] st. איכבה, Z. 18 טרם תחמומר st. תחמומר, Z. 12 v. u. המלך st. המלד, Z. 5 v. u. ואויב st. ואויב, Z. 3 v. u. אך st. פשטתם, p. 7 Z. 11 ושכנתי st. עור [מעט], Z. 14 אה לבך st. אה לבך nach 2 Sam. 13, 20, ib. [מעט] עור, Z. 14 אשר האלנו st. אשר נואלנו, Z. 9 אשר האלנו st. אשר האלנו, Z. 14 נמקו st. נמקו, p. 9 Z. 1 יש חקיה st. יש חקיה, p. 14 Z. 12 באפרתי st. באפרתי, p. 13 Z. 22 אשר רעוהה st. אשר רעוהה, Z. 17 רעוהה st. רעוהה, Z. 5 v. u. רעוהה st. רעוהה, p. 15 Z. 15 v. u. רעיוניך st. רעיוניך, Z. 4 v. u. רעיוניך st. רעיוניך, p. 18 Z. 2 ומה היילים st. ומה היילים, p. 16 Z. 16 נפשו st. נפשו, Z. 14 v. u. נפשו st. נפשו, p. 18 Z. 5 וירידיה st. וירידיה, besser וירידיה, Z. 7 v. u. ומלאי מחנים st. ומלאי מחנים, Z. 7 v. u. ומלאי מחנים st. ומלאי מחנים, p. 19 l. Z. בא st. בא.

Die Herausgabe mittelalterlicher hebräischer Poesieen ist auch für die Geschichte der Exegese und der Grammatik von Wichtigkeit. Dies möge zum Schlusse eine Stelle aus Jedajas Dichtung beweisen. P. 7 Z. 16 heißt es: ימס אבי מעמכם חסד. Dieser Satz zeigt, wie Jedaja die schwierigen Worte Job 6, 14 aufgefaßt hat, und bietet ein Seitenstück zu der Erklärung dieser Schriftstelle in Ibn Parchons Machbereth.

Wenn es befremdlich scheinen sollte, daß ein Achtzehnjähriger in einer Dichtung sich versucht, die den Preis der Ehe verkündet und Reflexionen vorträgt, die wenig in den Mund des halbwüchsigen

Jünglings passen, so sei im Vorbeigehn an Francesco Barbaro erinnert, dessen im Alter von 17 Jahren geschriebene Bücher über die Ehe de re uxoria die Kardinäle auf dem Concil zu Kostnitz von Hand zu Hand gehn ließen (s. Voigt² I p. 423).

An eine anderē Arbeit Zunzens, an seinen Versuch, die Geschichte der Familie Ibn Israel (Zur Geschichte p. 425 ff.) zu schreiben, läßt der zweite Beitrag sich anknüpfen, den Abbate Cav. Pietro Perreau, der um die jüdische Litteratur so hochverdiente Direktor der k. Bibliothek in Parma, durch die Herausgabe von Chajjim Ibn Israels Schrift: מאמר גן עדן (p. 20—42) beige-steuert hat. 1845 schrieb Zunz a. a. O. p. 426: »Chajjim b. Israel war Schreiber in Toledo um 1272 und 1277, und hat auch als Schriftsteller sich bekannt gemacht«. Geiger läßt daher 1857 (Ozar Nechmad II, 168) unseren Autor um 1270 schreiben und Steinschneider behauptet 1875 (Hebr. Bibliogr. 15, 7) aus demselben Grunde: »Verschieden von unserem Chajjim ist Chajjim Israel aus Zamora, der an Isak Israeli 1329 schrieb«. Diesen hatte 1847 Carmoly, Itinéraire p. 224, aus der HS. Paris 441¹) und 1851 deutlicher Goldenthal aus cod. Wien XXIV/125 (Kat. Vindob. p. 58) nachgewiesen. Die aufschlußreichen Worte lauten: החכם ר' חיים ישראל בר יצחק דורי נ"ע .. וחבר .. ספר גדול קראו מאמר יהי רקיע ושלוה אלי מעיר סמורה שנה פ"ט [= 5089] לפרט. Chajjim Ibn Israel hat demnach gegen einen bestimmten Punkt in dem Werke Jesod Olam des bekannten Astronomen Isak Israeli eine größere Schrift verfaßt, die er diesem 1329 aus Zamora zugehn ließ. Diese Schrift citiert aber unser Autor als sein Werk, der Grund für die Annahme zweier gleichnamiger Autoren entfällt, wir kennen fortan nur Einen astronomischen Schriftsteller Chajjim b. Israel. Dies hat Steinschneider schon 1881 (Hebr. Bibl. 21, 133) eingesehen, die Identität mit dem Schreiber von Toledo aber festgehalten, weshalb er denn die Schrift Jehi Rakia »jedenfalls in hohem Alter« verfaßt sein läßt. Ist dies der Fall, so muß מאמר גן עדן in noch höherem Alter geschrieben sein, da darin c. 6 p. 29 Z. 5 auf jenes Buch bereits verwiesen wird: ולפי שנחבאר במאמרנו בהקרא מאמר יהי רקיע בין מים למים in dem u. A. die Sonne als die Hauptquelle aller Wärme in der Welt nachgewiesen wurde. Die schriftstellerische und die Schreiberthätigkeit waren in der Familie Ibn Israel in mehr als Einem Vertreter vereinigt, an sich hätte es also nichts Auffälliges, daß wir Chajjim Ibn Israel als

1) Die von Carmoly a. a. O. aufgezählten, im Pariser Katalog Nr. 1070 übergangenen Stücke hat Herr I. Lévi in Paris mir nach den Anfängen aus der Handschrift mitgeteilt.

Schreiber und Autor kennen lernen. Aber bei dem Umstande, daß der Schreiber in Toledo um 1272 auftritt, der Autor aber ein halbes Jahrhundert später in Zamora, wird es, so lange nicht neue Aufklärungen uns zu Teil werden, verstatet sein, an der Identität der Beiden zu zweifeln. Auch lassen die Worte Isak Israelis die Deutung zu, daß Chajjim sein Vetter, nicht sein Onkel war, wie Goldenthal, Steinschneider und Perreau es auffassen, indem »יצחק דורי נ"ו« meines verstorbenen Oheims Isak zu übersetzen sein wird, was um so wahrscheinlicher ist, als Isak 1329 in hohem Alter stand, in dem ein Vetter als litterarischer Gegner wahrscheinlicher ist als ein Onkel (vgl. Senior Sachs in dem Fragmente seines Katalogs der Günzburgschen Sammlung in Paris 30 f.). Schiller-Szinessy, Catalogue of Cambridge p. 141 macht Chajjim Ibn Israel zu einem Bruder Isak Israelis. — Da Israel auch Vorname sein kann, so beweist übrigens der scheinbar gleichlautende Name des Schreibers Nichts für die Zugehörigkeit zu der bekannten Familie. Hieß doch auch der Eigentümer der Targumhandschrift auf der Breslauer Stadtbibliothek (s. Levy, chaldäisches Wörterbuch p. IV und Zunz, Ges. Schriften 3, 203, 271): חיים בר ישראל, wo durch das hinzugefügte ז"ל Israel allerdings sofort als Vorname kenntlich wird. — Wir lernen aber in dem von Perreau ans Licht gezogenen Buche Chajjim Ibn Israel auch noch als Autor eines dritten Werkes kennen: מאמר חומר הגלגלים, auf das er c. 11 p. 30 Z. 5 sich beruft. In diesem Werke will er verschiedene Gründe für die Möglichkeit innerer Verschiedenheit in der Materie der Sphären und ihrer Geister nachgewiesen haben, um Gen. 3, 22: כאחר ממנו zu erklären und eine Erkenntnis von Gut und Böse für die Engelwelt aufzuzeigen. Bei der großen Bedeutung, die diese Frage in der Scholastik gewonnen hat, in der Ibn Gabirols Lehre von der Materie der Geister mit so viel Wärme angegriffen und verfochten wurde (s. Munk, Mélanges p. 295 ff.), hätte dieses Buch, wie schon der Titel ahnen läßt, auch heute noch für die Geschichte der Religionsphilosophie Interesse.

Bei der außerordentlichen Verehrung, die unser Autor für Ibn Sîna an den Tag legt (p. 25, 27, 30), den er durchaus über Ibn Roschd stellt und gegen dessen Angriffe vertheidigt, bei der Vertrautheit mit seinen philosophischen sowohl wie medicinischen Schriften, die sein Buch bewcist, ist es durchaus wahrscheinlich, daß wir in ihm den Uebersetzer von Ibn Sînas Argûza zu erkennen haben, von dem in der Handschrift S. D. Luzzattos (s. Ozar Nechmad II, 14 und Hebr. Bibl. 15, 7) gesagt wird: העתיק אותו החכם הגדול המובהק ר' חיים ישראל הרוסא זצ"ל. Es hat also den treuen Verehrer

Ibn Sînas gereizt, das medicinische Lehrgedicht, das berühmte Canticum des Meisters nach dem Regezmetrum des Originals ins Hebräische zu übertragen. Vielleicht nähern wir uns der Wahrheit, wenn wir zusammenfassend von Chajjim b. Israel zu behaupten wagen, daß er in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Arzt zu Zamora wirkte und durch seine Gelehrsamkeit in den Naturwissenschaften hervorragte, sein litterarisches Andenken aber besonders seiner philosophischen Exegese verdankt.

Es wäre eine falsche Inhaltsangabe, wollte man den Titel: *מאמר גן עדן* etwa übersetzen: Wo lag das Paradies? Denn nur das 4. und 5. unter den 11 Kapiteln des Buches beschäftigen sich mit dieser Frage. Es wird vielmehr hier nach Cant. 4, 12—14 ein himmlisches neben dem irdischen Paradiese angenommen, dessen tiefere Bedeutung nach einer Einleitung über die Allegorie des hohen Liedes philosophisch entwickelt wird. Die äquatoriale Lage des irdischen Paradieses wird darauf nach den Grundsätzen der mittelalterlichen mathematischen Geographie und Klimatologie im Sinne Ibn Esras und Avicennas eindringlich nachgewiesen. Die Erklärung der vier Ströme, der Cherubim und des Flammenschwertes im irdischen sowohl wie im himmlischen Paradiese bildet den Beschluß des Buches. Es ist die philosophische Allegorese *Maimûnis*, was uns hier entgegentritt. Die großen Probleme der Vereinigung der Seele mit dem thätigen Intellekt und der Willensfreiheit, welche die Spekulation des Mittelalters so lebhaft beschäftigten, werden hier auf den ersten Blättern der heiligen Schrift, in der Schöpfungsgeschichte nachgewiesen. Der reiche Inhalt, den das Schriftchen bei seiner Kürze bietet, könnte nur durch eine Analyse im Einzelnen zur Anschauung gelangen. Eine solche hat aber bereits 1879 Perreau selber im *Annuario della società Italiana per gli studi orientali* II, 1—28 geliefert.

Die wertvollen Aufschlüsse, die im *מאמר גן עדן* über einzelne Äußerungen Ibn Esras enthalten sind, haben ihm früh die Aufmerksamkeit der Superkommentatoren dieses rätselreichen Exegeten zugewendet. Samuel Ibn Motot rühmt in seinem *מגילה סהריב* (Venedig 1553) f. 7^o und 9^b die Beweise, die unser Autor für die Theorie Ibn Esras von der Lage des Paradieses und der naturgemäßen Vollkommenheit seiner Bewohner erbracht habe; in den Handschriften seines Superkommentars scheint er ihn häufiger anzuführen als in den uns vorliegenden Ausgaben (s. Schiller-Szinassy a. a. O.). Auch Schemtob Ibn Major benutzt ihn und führt seinen Namen unter der Abbeviatur *רה"י = רבי ישראל* an, genau so, wie er auf der Uebersetzung von Ibn Sînas *Argûza* er-

scheint, doch braucht der ebenfalls von ihm angeführte Name Isak Israel kein Irrtum für Chajjim zu sein, wie Schiller-Sz. a. a. O. p. 154 meint, da wir durch Sen. Sachs a. a. O. p. 42 f. Isak Israel als Autor kennen lernen, von dem u. A. die frappante Bemerkung herrührt, der Name מקום für Gott stelle das Quadrat des Tetragrammaton dar ($186 = \eta^2 + \rho^2 + \eta^2 + \rho^2 = 100 + 25 + 36 + 25$).

Da selbst die beste Handschrift von Fehlern und Auslassungen nicht frei ist, so ist es für Perreaus Ausgabe, die nur auf Cod. de Rossi 178 beruht, von der größten Wichtigkeit gewesen, daß Neubauer in einem Anhang, der leider die Paginierung der Separatabzüge voraussetzt, die oft allein Aufschluß gebenden Varianten der ehemals Bislichesschen, von Zunz הפליט p. 26 verzeichneten, jetzt in der Bodlejana befindlichen zweiten Handschrift geliefert hat. Aus früher bekannt gewordenen Citaten nach dieser Handschrift scheinen sich freilich noch weitere Varianten zu ergeben; so wäre p. 33 Z. 9 v. u. nach Schorr החלוץ 7, 102 n. 2 ושהב statt שהב und ib. Z. 3 v. u. nach Geiger, Ozar Nechmad II, 168 nach החכם השכלי הנל. Die von S. Sachs החחיה I 65 abgedruckte Vorrede ergibt für p. 20 Z. 7 v. u. die Verbesserung יושר st. אושר, wie auch die Ueberschrift von c. 5 bestätigt. Der Text scheint aber selbst nach Vergleichung beider Codices mancher Aenderung zu bedürfen. So lese ich p. 21 Z. 7 v. u. כי הם כפי מה אפיסה מציאות סבחו, p. 22 Z. 19 מה אפיסה מציאות סבחו, p. 24 Z. 9 v. u. כמו מה שיעדנו, p. 26 Z. 3 המציא st. המציא חשבון, p. 28 Z. 13 ועגולה st. ועגולה, p. 30 Z. 7 liest das Citat Hebr. Bibl. 10, 22 החזקתי für הקרמתי, p. 31 Z. 4 v. u. בפני st. גן נעול, p. 34 Z. 5 אל דעתו st. אל דעתי, ib. Z. 4 v. u. = p. 35 Z. 8 טבע המציאות st. המציאות טבע, הבחירה, p. 37 Z. 7 v. u. וישלחו st. וישלחו, p. 39 Z. 11 בפני st. מענייני (? דורנו) st. מקציני מעיני, ib. Z. 6 v. u. בטבע מציאות הבחירה st. במציאות טבע הבחירה, p. 40 Z. 8

Die Vergleichung mit den Quellen wird weitere Berichtigungen ergeben. So zeigt die Aufsuchung der Stelle aus Ibn Sînas Kanon I Fen 1 doct. 3 c. 1: ואחר אלו הנה השוים שבחלקים שוכני: האיקלים הרביעי, daß p. 25 Z. 26 wirklich wie in der Hs. von Oxford nach הוא zu ergänzen ist: האיקלים הר'. Ich will zum Schlusse Ibn Sînas Worte im Kanon nach der hebräischen Uebersetzung in meiner Handschrift dem Citate aus Sefâ gegenüberstellen:

p. 25 Z. 19 ff.:

<p>הנה נתאמת אצלנו כשיהיה במקום הנכחי למשוה היום ישוב ולא יקרה לו מן הסבות הארציות דבר הפכיו ר"ל מן ההרים והימים חנה ראוי שיהיו יושביו היותר קרובים שבחלקים אל השווי האמיתי ונחאמת שהמחשבה הגזרת שיש שם יציאה מהשווי בסבת קורבת השמש היא מחשבה נפסדת.</p>	<p>אמנם אמר כי אם יהיה ישוב תחת הקו השוה ולא יקרה לו סבה ארצית מקרוית ר"ל הר או ים בשכונתו שישנה טבעו יהיו ההרים שמה יותר קרובים אל המזג השוה מכל שאר האיקלימים ואמ' כי מי שסובר שיצא המקום הזה מהמזג השוה בעבור קירוב השמש מנוכת ראשם הוא טעות.</p>
---	--

Ibn Sîna hat sich demnach in Sefâ und im Kanon gleichlautend über diesen Punkt geäußert.

Völlig Neues und nach vielen Seiten hin überraschende Bereicherung bringt der Beitrag, den Baron David de Günzbourg, der Besitzer der größten und kostbarsten hebräischen Handschriftensammlung unter Privaten, in dem »Lebensbrunnen« באר לחי des Isak b. Todros (p. 91—126) bietet. Die hebräische Beschreibung des Cod. 165, die er der Ausgabe voranschickt, läßt aufs Neue es beklagen, daß der Katalog dieser Bibliothek von S. Sachs in den Anfängen stehn geblieben ist und so jede Kunde von diesen reichen Schätzen der Wissenschaft vorenthalten bleibt. So enthält diese einzige Handschrift, eine kleine medicinische Bibliothek, von geringeren Stücken abgesehen, an ganzen Werken z. B. Maimônis Abhandlung über Gifte, die Steinschneider in Virchows Archiv für pathol. Anatomie LII und besonders in deutscher Uebersetzung herausgegeben hat, das Viaticum von angebl. Isak Israeli (vgl. Virchows Archiv 37, 363 ff.), die Chirurgie Wilhelms von Saliceto, die Pratica, d. i. die Chirurgie Ruggieros (רויירי vgl. V. A. 40, 117) oder Rogers von Parma und die im Mittelalter so geschätzte große Chirurgie Brunos von Longoburgo in der hebräischen Uebersetzung Hillel b. Samuels (vgl. הגמולי הנפש ed. Halberstam f. מב ב ff.). In dem in der Handschrift von f. 388—95 reichenden סגולות המרהצואה erkenne ich Gentilis de Folignos: de balneis, über das Steinschneider, *letteratura italiana dei Giudei* p. 40f. zu vergleichen ist. Allein der wichtigste Bestandteil der Handschrift bleibt die Schrift des Isak b. Todros, die Günzbourg ans Licht gezogen hat.

Der Verfasser war bisher unbekannt, aber die Geschichte der Medicin und der Epidemiologie wird fortan seinen Namen sich zu merken haben. Seine Zeit hat er uns selber angegeben. Er ist der Schüler des bekannten astronomischen Schriftstellers Emanuel b. Jakob, mit dem er noch im Nissan des Jahres 1373 Konstellationen

berechnete (p. 111). Daß er in Avignon lebte, beweist, was er als Augenzeuge über die Kuren des päpstlichen Leibarztes Johann von Tornamira berichtet (p. 105). Er spricht von diesem Gelehrten, den auch sein hebräischer Uebersetzer Leon Josef de Carcassonne als ersten Meister MontPELLIERS und besonders wegen seines vorurteilslosen Benehmens gegen die jüdischen Aerzte preist (Cat. Paris No. 1123), in den verehrungsvollsten Ausdrücken und erklärt, daß er den Thron der Medicin in seiner Zeit einzunehmen wohl berechtigt sei. Als einen der größten Aerzte, »die Gott erschaffen hat«, nennt er auch p. 115 den greisen Kanzler von MontPELLIER Johann Giacomo, dessen lateinische Werke ins Hebräische übersetzt wurden und noch in Handschriften vorhanden sind (vgl. z. B. Peyron, Kat. Turin p. 145 f., 213 und Steinschneider, Kat. München p. 116). Jehuda Natan, offenbar der Uebersetzer medicinischer Schriften, nennt er p. 118 als Erfinder eines Mittels gegen Fäulnis und Würmer und nennt ihn »den großen Lehrer und göttlichen Philosophen«. Isak b. Todros muß auch eine bedeutende rabbinische Gelehrsamkeit besessen haben, ein besonders hervorragender Vertreter jener Vereinigung von Theologie und Medicin, wie sie bei den Juden im Mittelalter so häufig vorkam. Die Selbstständigkeit des Mannes zeigt sich sowohl in seiner ärztlichen Thätigkeit als auch in der Art seiner schriftstellerischen Produktion. Er schreibt als Jude in hebräischer Sprache für Juden und liefert, was in der hebräischen medicinischen Litteratur, die meist in Uebersetzungen besteht, so selten ist, ein konfessionell gefärbtes Buch.

Ganz besonders wichtig wird uns aber seine Schrift durch den Gegenstand, den sie behandelt. Die Geschichte der schwarzen Pest ist in den letzten Jahren nicht nur von den Fachepidemiologen, sondern auch von Historikern mit Eifer auf ihre Quellen geprüft worden. Auf Hönigers aufschlußreiches Buch: Der schwarze Tod in Deutschland (Berlin 1882) ist bald Lechners: Das große Sterben in Deutschland (Innsbruck 1884) gefolgt. Aertzliche Gutachten und Beschreibungen der Chroniken sind hervorgesucht worden, Aeußerungen aus den verschiedensten Ländern über die Natur und den Weg der furchtbaren Krankheit. Aber keine dieser neuen Quellen enthält so schätzbare Aufklärungen und nutzbare Nachrichten über diese Pest wie der »Lebensbrunnen« des Isak b. Todros. Er hat die schreckliche Seuche in ihrer verheerendsten Heftigkeit in Avignon, wahrscheinlich zwischen 1373 und 77 kennen gelernt, er beherrscht die Litteratur, die damals darüber vorhanden war, und verfaßt, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, eine Abhandlung über die Pest, die in drei Teile zerfällt und eine Diätetik und Therapie für

Gesunde sowohl wie Kranke enthält, durch die das Verhalten während der Pest geregelt werden soll. Ergreifend für den wahrheitsliebenden Menschenfreund ist die Erklärung, die der Autor für die ganz besonders große Sterblichkeit unter den Juden p. 111 f. zu geben versucht. Der Planet der Juden ist eben der Saturn, der alte Schadenstifter, der, wie er p. 112 Z. 1 sagt, »über sie, über die Armen und Elenden wie über alles Niedrige und Verachtete gesetzt ist«. Man wird an die Worte *Covinos* bei Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin III³, 141 erinnert: »Diese Haufen von Armseligen und Schlechtgenährten, die unter dem unbeschränkten Einflusse des feindlichsten der Gestirne, des Saturnus stehn, fallen dem Todesengel vor Allem zur Beute«. Ueber die Ernte, die der Tod ganz besonders unter den Juden von Avignon gehalten, sind wir auch durch den Bericht *Chalin de Vinarios* bei Höniger p. 172, 173 unterrichtet. Aehnliches über das Sterben der Juden während der schwarzen Pest wird aus andern Städten berichtet, s. *Lechner* p. 57. Die Konjunktion des Mars mit dem Saturn, deren angebliche Furchtbarkeit *Petrarca* als Windbeutelei der Astrologen bespöttelt (*Voigt*, die Wiederbelebung des klassischen Altertums I² 75), ist die Quelle des Unheils, die *Isak b. Todros* anerkennt, wenn er auch im Sinne des Judentums sich nur aus der Sündigkeit seiner Glaubensgenossen den Einfluß der sonst unwirksamen Gestirne erklären kann. Die Juden in Avignon scheinen zuerst von der Krankheit ergriffen worden zu sein. Ebenso erfahren wir aus der neuen Quelle p. 110 eine Bestätigung für das vielbezeugte besonders verbreitete Streben der Schwangeren, von denen *Simon de Covino* singt: *vix potuit mulier pregnans vitare periculum* (*Häser* a. a. O. 173 v. 1044); vgl. *Lechner* p. 17.

Zwei Aeußerungen will ich hier ihrer Wichtigkeit wegen mit möglichster Treue in Uebersetzung anführen. Die erste enthält eine Bestätigung der bei Häser p. 111 gesammelten Angaben über die schweren Nebel und unreinen Dünste, über die Luftvergiftung (*Höniger* 55 f.), die hier auch aus Avignon gemeldet wird. *Isak* berichtet p. 110 Z. 6: »Ich will nun die Ursache angeben, in Folge deren, wie mir scheint, die gegenwärtige Pest ausgebrochen ist. Wir haben bereits vorausgeschickt, daß die in der Luft, sei es durch sie selbst oder durch einen Ueberschuß in einer ihrer Qualitäten vorhandene Fäulnis die Ursache ihrer Korruption wird. Andererseits ist erwiesen, daß die Feuchtigkeit, die in Uebermaß auftritt, den Stoff der Fäulnis in der Weise bildet, wie das Oel den Brennstoff. Feuchtigkeit und ein Uebermaß in derselben entsteht aber durch das fortwährende Aufsteigen von Dünsten und Unreinlichkeiten, besonders

wenn der Regen lange Zeit anhält. Alle diese Zeichen haben sich nun eben seit lange bei uns eingestellt: Der Nordwind ist ausgeblieben, die Wasser sind bereits seit lange im ganzen Lande angeschwollen« u. s. w. Besonders beachtenswert scheint mir die zweite Stelle p. 122 Z. 15 ff., in der uns eine zuverlässige Schilderung des Krankheitsbildes entgegentritt: »Die Zufälle, die im Gefolge dieses Fiebers — febris continua nennt die Pest auch Guy von Chauliac, s. Häser 132 — auftreten, sind: Fortwährende Ohnmacht und Entkräftung, tiefe Betäubung und Schlagsucht, besonders im Anfange der Krankheit. Auf die Schlagsucht pflegt ein Erwachen, eine Geistesstörung, heftiger Durst und Vertrocknen der Zunge zu folgen. Oft hört der Durst auf, der Athem wird kurz und häufig, das [. . .] Verlangen nimmt ab. Zumeist und besonders im Anfange der Krankheit tritt [Blut?]brechen ein. Sehr häufig treten kleine, bald schwarze, bald rote Gebilde auf, die sich rasch zeigen und rasch wieder nach Innen ziehen, der Schweiß, der sich einstellt, ist übelriechend, zuweilen kalt. Bei diesem akut auftretenden, innerlich schmerzhaften Fieber macht sich eine heftige Entzündung und Hitze fühlbar. Manchmal empfindet der Kranke starke Hitze, ohne daß der Puls und der Harn sich wesentlich ändern, was ein böses Symptom ist. Zuweilen ist der Athem übelriechend, was ebenfalls zu den schlimmsten Symptomen gehört. Am Ausgange der Krankheit pflegt in dem Fieber und den bösen Zufällen eine Pause einzutreten und der Tod dann plötzlich zu erfolgen«. Die einzelnen Züge dieser Darstellung lassen sich leicht aus den von früher her bekannten Schilderungen reichlich belegen. Vgl. Häser p. 135 f., 162, 164, 169. Die Bubonen, die in dieser von Isak b. Todros beobachteten Pest seltener gewesen zu sein scheinen, nennt er anthraces oder charbons oder גחליות und selbst mit dem arabischen Namen دمل oder دماميل, vgl. p. 111 Z. 12 und 125 Z. 10 v. u.

Bei aller Sorgfalt, die Baron Günzbourg auf seine Ausgabe verwendet hat, ist ein durchweg ohne Anstoß lesbarer Text schon aus dem Grunde nicht herzustellen gewesen, weil die Handschrift schadhafte ist und kleinere oder größere Lücken auf jeder Seite den Zusammenhang unterbrechen. Auch in den von mir übersetzten Stellen fehlt es an solchen Lücken nicht, die der Herausgeber mit diplomatischer Treue stets bezeichnet, über die ich jedoch für diesen Zweck hinwegsehen zu dürfen meinte. Das Ganze würde eine Uebersetzung lohnen, doch ist dieselbe ohne eine zweite Handschrift nicht zu Stande zu bringen.

Eine Reihe von Verbesserungen oder Vermutungen, wie sie sich einer aufmerksamen Betrachtung des Textes leicht ergeben, will ich

212 ff. und *Onomatologia anatomica* p. 68 f., 459 f. klar erwiesen wurde.

Ueber meinen eigenen Beitrag kann ich kürzer hinweggehn, da ich in einer Einleitung (p. 143—151): Simeon b. Josefs Sendschreiben an Menachem b. Salomo. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Exegese und Predigt im Mittelalter die wesentlichsten Gesichtspunkte bezeichnet habe, aus denen ich meine Ausgabe des »Brustschildes« חֲשֵׁן מִשְׁטָּה (p. 142—174) betrachtet wissen will. In den Handbüchern der Exegese und der sog. Einleitungswissenschaft ist bisher von einer Geschichte der typologischen Schriftauslegung unter den Juden des Mittelalters keine Rede gewesen; Philo von Alexandria erscheint als Anfang und Ende der Allegorese unter den Juden und gehört in seinem Einflusse und seinen Wirkungen der Kirche an, da ihm die Synagoge schon vermöge seines unverständlichen, weil griechischen Sprachgewandes bis zum Anfang der Neuzeit, wie man annahm, völlig entfremdet blieb. Wie aber, wenn Philos Geist, allerdings auf dem Wege durch die Kirchenväter, doch auch zu den Juden gedrungen wäre und in großen Litteraturdenkmalen, die man nur nicht genügend gewürdigt hat, die Zeugnisse dieses seines Einflusses nachweisbar wären! Dies glaube ich aber in der That gezeigt zu haben, indem ich zugleich auf die Möglichkeit einer Bekanntschaft der französischen Juden mit den Kirchenschriftstellern hinwies. Aus keinem Lande sind uns so viele Beweise von Berührungen und Disputationen zwischen Juden und Christen, Vertretern der Synagoge und der Kirche übrig geblieben als aus Frankreich. Es konnte gar nicht fehlen, daß schon zu Zwecken der Verteidigung bei den privaten und öffentlichen Kontroversen und Glaubensturnieren die Kenntnis der christlichen Exegese und somit auch die Allegorese und Tropologie der Kirchenväter zu den französischen Juden im zwölften und dreizehnten Jahrhundert drangen. Die fremde Pflanze fand hier einen gedeihlichen Boden und wucherte in beängstigender Ueppigkeit. Des Allegorisierens war bald kein Ende, kein Gebot, kein Bericht der heiligen Schrift, und wenn er noch so sehr durch starre Eigennamen und unverrückbare historische Angaben unnahbar und geschützt schien, blieb vor den Uebergriffen der Deutungskünstler sicher, die in ihrer Jagd nach dem angeblich figürlichen Schriftsinn die lieblichen Anpflanzungen der Oberfläche rücksichtslos zerstörten. Als denn nun Abraham und Sara in Materie und Form spiritualistisch verpufften und selbst im Verbot des Schweinefleisches die Allegorie sich einnistete, da brach aus Salomo Ibn Adrets Kreise in Barcelona der Bannstrahl los, auf den die Gegenpartei mit dem Gegenbann von Montpellier antwortete. Man wußte, daß ein Talmudmeister

ersten Ranges **Menachem b. Salomo**, genannt **Meïri** aus **Perpignan** in diesem wilden Parteistreite seine Stimme erhoben habe, und man durfte billig gespannt sein, welche Stellung diese rabbinische Autorität zu diesen Fragen genommen haben dürfte. Aber sein Schiedspruch schien untergegangen zu sein, noch hat keine Handschrift sich gefunden, die dieses nach vielen Seiten hin wertvolle Denkmal uns erhalten hätte. Gleichwohl ist nicht das Ganze für uns verloren. **Simon b. Josef**, genannt **En Durand de Lunel** hat in einem Pamphlete Schritt für Schritt **Meïris** Aeußerungen mit seinen Gegenbemerkungen begleitet und so einen großen Teil des sonst völlig verlorenen Aktenstückes gerettet; dieses Pamphlet, das er Brustschild betitelte, legt meine Ausgabe vor. Ich habe den Text so eingerichtet, daß **Meïris** Worte von ihrer Entgegnung durch verschiedenen Satz getrennt erscheinen. Diese Unterscheidung war nicht immer so nahelegend. So muß ich hier nachtragend hervorheben, daß p. 155 Z. 1 die Abgrenzung von mir herrührt und ם"י daher in eckige Klammern zu setzen war. Die Handschrift setzt ם"י erst Z. 19, so daß dadurch 10 Reihen fälschlich **Meïri** zugeteilt erscheinen, die offenbar zur Entgegnung gehören. Man wird sich jetzt auch aus der Edition leicht überzeugen können, was von der Angabe *Rabbins français* p. 696 zu halten ist: »*Quelquefois le commencement de la phrase est seul transcrit, avec un etc., ce qui rend le sens des paroles de Don Vidal [= Meïri] obscur*«.

Simeon b. Josef, dessen bei **Zunz** unerwähnt gebliebene synagogale Poesien **Neubauer** *Isr. Letterbode* 7, 27 herausgegeben hat, war auch ein Meister hebräischer Prosa, allerdings im Geschmacke seiner provençalischen Zeitgenossen. Ich glaube durchaus nichts Ueberflüssiges gethan zu haben, wenn ich mir die scheinbar so undankbare Aufgabe stellte, zum ersten Male an der Einleitung meines Textes die Analyse eines hebräischen Musivstückes vorzunehmen und an diesem bunten Mosaik für jedes einzelne Teilchen den Fundort aufzusuchen. Mancher wird diese keineswegs unterhaltende Bemühung vornehm belächelt haben, aber ich sehe heute, daß, wenn mich dafür ein Vorwurf trifft, es nur der sein kann, zu wenig gethan zu haben. Ich weiß, daß eine weitere Handschrift eine Menge von Stellen in meiner Ausgabe berichtigen und aufhellen wird, aber vorläufig gab und gibt es eben nur die Eine Handschrift **Pococke** 280b, und so mußte ich, wollte ich nicht eines obersten Hilfsmittels der Texteskritik mich begeben, wohl oder übel zu einem Quellenachweise für die Bestandteile mich bequemen, aus denen der Autor seine Sprache aufgebaut hat. Ich konnte, um nicht den mir zugewiesenen Raum zu überschreiten, die Nachweisungen nur in der Ein-

merkung **השב איש גדול מאד רב היין בארץ המערב** 8, 344 R. Dunasch (s. Zunz, Ges. Schriften II, 28) zu erkennen haben: **שאוּבָה שְׁהַמְשִׁיכָה כְּשֶׁרָה וְאִפִּי הִיָּה הַמְקוּה כְּלוּ שְׁאוּב וְנִמְשָׁךְ וְנִהְרָג עַל זֶה בְּאֵמָה וּבְזָרִיעַ**. Das heißt nichts Geringeres, als daß R. Dunasch darob gewaltsam erschlagen, gelyncht worden sei. Die schauerliche Mordgeschichte löst sich aber sofort in einen erbärmlichen Schnitzer auf, wenn wir in das Original blicken, das ich hier nach B. Goldbergs Mitteilung aus der Pariser Handschrift und nach der Leseart des Berliner Codex, die Dr. J. Egers für mich eingesehen, berichtet anführen will: **ولقد كان زعم رجل كبير جدا نظير (نصار) في بلاد غربنا ان ساובה שהמשיכה כשרה ולו كان המקוה كله ساوب ونمشך وقاتل على ذلك بالشيم والذراع**. Maimûni sagt also, daß Dunasch für seinen Irrtum ganz verzweifelt — wie wir etwa sagen: mit Händen und Füßen gekämpft, offenbar in seinem Buche allerlei Argumente herangezogen hat. Eine so elementare Verwechslung wie die zwischen **قَاتِل** und **قَتِل** konnte eben nur dem Uebersetzer von Tohoroth begegnen. Derenbourg, der bereits *Revue des études juives* 2, 338 ff. — so ist p. 152 zu ergänzen — auf die gebieterische Dringlichkeit einer Ausgabe von Maimûnis arabischem Mischnakommentar hingewiesen hat, zeigt nun an dem ersten Abschnitte von Kelim, daß die Uebersetzung ins Hebräische eigentlich neu vorzunehmen ist, da in der vorhandenen kaum eine Zeile unverändert bleiben kann. Denn nur als Veranschaulichung dieses Beweises, nicht aber als Probe einer Ausgabe der Uebersetzung wird das vorgelegte Stück angesehen werden müssen. Eine schlechte Uebersetzung neu herausgeben heißt nicht ihre Fehler verbessern, vielmehr sie so herstellen, wie sie aus der Hand ihres Urhebers hervorgegangen. Was überall längst angenommene und eingebürgerte philologische Sitte ist, das wird auch für die arabisch-jüdische Uebersetzerliteratur zu gelten haben. Prof. Dr. J. Barth hat in seiner Ausgabe von Maimonides Kommentar zum Traktat Makkoth (Berlin 1880) die hebräische Uebersetzung, die auch er dem Original gegenübergestellt, nach einer Handschrift und nach Ausgaben berichtet und nur da, wo eine Stelle ganz entschieden mißverstanden erschien, die sündigen Worte in die Anmerkung verwiesen und die Verbesserungen in den Text aufgenommen. Für eine Ausgabe des gesamten Werkes wird sich aber wohl die allein wissenschaftlich korrekte Methode empfehlen, die Uebersetzung mit der durch die Gesetze der Philologie geforderten Schonung aus den Handschriften herzustellen und dringende Berichtigungen oder Neutübersetzungen am Fuße des

Textes anzubringen. Ein Urtheil über die Leistung des Uebersetzers, aber auch ein Blick in seine Vorlage ist allein dann möglich, wenn wir das vor uns haben, was er geschrieben. Die Uebersetzung eines so groß angelegten Werkes beansprucht auch einen selbständigen Wert. Wenn Derenbourg auf die Förderung hinweist, welche dem arabischen Lexikon selbst nach Dozy, v. Kremer und Fleischers Supplementen aus der Ausgabe von Maimûnis Original bevorsteht, so darf auch der Ertrag nicht gleichgültig betrachtet werden, den das Wörterbuch des mittelalterlichen Hebraismus und die Grammatik des Uebersetzeridioms zuversichtlich aus einer wissenschaftlichen Ausgabe des hebräisch übersetzten Mischnakommentars gewinnen werden. Zu den Druckfehlerverbesserungen ist noch hinzuzufügen p. 182 Z. 9, wo im arabischen Texte statt פי אלמרכב zu lesen ist: פי אלמשכב.

Der Poesie ist der Schluß der Jubelschrift eingeräumt; Salomon Ibn Gabirol und Eleasar Kalir beschließen den Zug der Neuerweckten, der in dem den Ausgaben gewidmeten Teile an uns vorüberzieht. Zwei Dichtungen des Ersteren sind es (p. 192—200), die Dr. J. Egers in Berlin in erneuter Gestalt den Freunden der hoheitsvollen Muse des Philosophen von Malaga vorlegt. Nr. 1 bildet das grammatische Lehrgedicht, das der neunzehnjährige Urheber »Halsgeschmeide« betitelt hat. Einst bestand es, wie aus dem ehrenvollen Zeugnisse Abraham Ibn Esras im Vorwort zu M'oznajim hervorgeht, aus vierhundert Versen. Aber schon Salomo Ibn Parchon kennt nur noch 98, die uns auch nur dadurch erhalten wurden, daß er sie seinem Machbereth einverleibte. Es ist daher schon darum unwahrscheinlich, daß Immanuel Romi unter dem 200 Verse langen Gedichte Ibn Gabirols, das er anführt, das unsere gemeint habe. 1837 hat es Leopold Duk es in seinen Ehrensäulen p. 101 zuerst ans Licht gezogen, 1844 erschien es in Sterns Edition von Ibn Parchons Machbereth zum zweiten, 1858 in Duk es שירי שלמה p. 56 zum dritten Male. Die beiden ersten Ausgaben ruhten auf der gleichen Oxforder Handschrift, die dritte folgt einer Wiener. Um die Kritik des Gedichtes haben sich besonders S. D. Luzzatto (Ozar Nechmad II, 36 f.), S. Sachs (Ha-Techijjah II, 6 f.) 1857 und A. Geiger (ZDMG. 1859 p. 514) verdient gemacht. Einzelne Varianten aus der Handschrift Steinschneiders (vgl. Kobaks Jeschurun 5, ק"י und Kat. Berlin 101) hat Egers bereits Hebr. Bibl. 12, 19 mitgeteilt. Die Abhängigkeit Ibn Gabirols von Saadjas Agron und damit zugleich die Echtheit der durch Firkowitz ans Licht gezogenen Vorrede dieses Buches habe ich in Fünns דכרמל 8^o. 4, 616 f. näher dargelegt. Eine

neue Ausgabe des Gedichtes selber blieb aber ein unbefriedigtes Bedürfnis; für das Verständnis des Einzelnen war Nichts geschehen. Egers hat nun außer einer erneuten Vergleichung der Wiener Handschrift auch noch vier weitere, den Berliner und drei Oxforder Codices benutzt und neben den früher bereits von Anderen vorgeschlagenen Vermutungen auch der eigenen Diorthose in seiner Gestaltung des Textes eine Stelle eingeräumt. Das Verständnis des Gedichtes erscheint nicht nur durch die Berichtigungen der Lesarten, sondern ganz besonders auch durch die sorgfältige Vokalisation gefördert. Eine strengere Rücksicht auf die Thatsache, daß die zweite Art des *حز*-metrums vom Dichter angewendet wird, würde die Heilung einiger noch schadhafter Stellen, wie V. 12 und 32 und die richtigen Vokale wie in V. 17, 42, 50, 71, 85 leicht an die Hand gegeben haben.

Die handschriftliche Ueberlieferung wird in noch ausgedehnterem Maße zu Rate gezogen werden müssen. Da ich selber verhindert war, den 1881 auf der Marciana von mir eingesehenen herrlichen Pergamentcodex Ibn Parchons, den seitdem Mosè Lattes in seinem *Catalogo dei codici ebraici della bibliotheca Marciana* p. 9 No. 15 verzeichnet hat, mit der Ausgabe zu vergleichen, rief ich die Hilfe Prof. E. Lollis, Rabbiners in Padua, an, dessen freundlicher Vermittlung ich denn auch die vortreffliche Kopie des Gedichtes aus dem erwähnten Codex durch Hr. Rabb. Leone Luzzato in Venedig zu danken habe. Luzzato vermutet, daß im Colophon der Handschrift statt *ביום ג' ט' בחדש סיון* zu lesen sei *י'*, da der 9. Sivan nie auf einen Dienstag fallen kann und das Wochenfest 1309 auf einen Freitag fiel. Ich werde bei meiner Angabe der Varianten diesen Codex durch V bezeichnen. Eine zweite unbenutzt geliebene Handschrift war mir durch Cataloghi dei Codici orientali di alcune biblioteche d'Italia (Florenz 1878) p. 164 aus einem Codex in Parma bekannt geworden, der aus dem Nachlasse Foas durch S. G. Stern (vgl. seine Edition *חשובה חלמירי מנחם* p. XV f.) dahin verkauft wurde. Diese Handschrift, die ich im Folgenden durch P bezeichnen werde, hat bereitwillig wie immer Pietro Perreau mit der Ausgabe von Egers für mich verglichen.

Der erste sichere Gewinn, den ich diesen Belehrungen durch die Handschriften danke, besteht nun darin, daß sich mir die Verse (Ginse Oxford p. 26):

בסוד דקרוק שפת קודש חמורה

אשר נקרא שלמה בן יהודה

ענק חרוז בכל אבן צמורה

לנער מבני גלות ספרד

in denen Senior Sachs a. a. O. bereits die Ueberschrift unseres Gedichtes vermutete, durch P und V als authentisch herausgestellt

haben, indem sie im Texte Ibn Parehons den didaktischen Versen unmittelbar vorangehn. Da die einleitenden Worte, mit denen das Gedicht uns vorgeführt wird, in der Ausgabe des Machbereth wie der ganze Text des kostbaren Buches verderbt sind, will ich sie nach der Lesart von V hierher stellen: ספר ועלה על דעתי להחל להחל זה באותם התרוזות של ר' שלמה הקטן ז"ל כדי ליפותו להיות זה זה סביב כי אחז דרך יפה נתן סימן אני שְלֹמָה כֹּתֵב כמה שעשו אחריו שמלאכתו בינה שהם אותיות השמיש ושם סימן באחרית ק'ט צ'ה ג'זע ס'פ'ר'ד שלמה קטן וידבר צחות:

ענק חרוז בכל אבן צמודה יסוד דקדוק שפת קדש חמודה
לנער מבני גלות אשר נקרא שלמה בן יהודה.

In P findet sich am Schlusse des Gedichtes die folgende Nachschrift: אלה חרוזי ר' שלמה בר' יהודה בן גבירול אשר חיבר ספר הענק וישאום ר' שלמה בר' אברהם אשר חיבר זה הספר פירחון בראש ספרו לעטרת הפארת המחוברת בואה לגן עלי הדסיו ויתנו ריח שושניו ויתנו ריח נרדיו ונצניו מעבר כתפוחי זהב במשכיות כסף והדבר דבור עלי אופניו.

Ich lasse nunmehr meine kritische Nachlese zu den Versen des Gedichtes folgen, die Egers bereits mit Zahlen versehen hat, auf die ich hinweise:

Z. 1 hat Unkenntnis der Metrik in P durch שחקים erleichternd ersetzen zu dürfen geglaubt.

Z. 2 lesen P wie V: בורא שפתיים, was mit den früheren Ausgaben nach Jes. 57, 19 wieder einzuführen sein wird.

Z. 5 liest P: על ערה אל. Es ist mit 2 Chr. 30, 6 und den Edd. nach PV zu schreiben: פליטהם.

Z. 6 ist wohl mit V: מהם zu lesen.

Z. 7 liest V: ולא לשפת יהודים.

Z. 8 liest V: חצים מדברים בארומית וחצי בלשון בני קדר ובה: קודרת. Der zweifelhafte Schluß, der in P: לשון בני קדר והקודרת lautet, wird wohl epexegetisch als ובהקודרת zu lesen und aufzufassen sein.

Z. 10 liest auch V offenbar richtig: יסף כאני על כאבם.

Z. 12 den metrischen Fehler berichtigen P und V, indem sie für einfach ואיכה bieten, was auch die Edd. lesen.

Z. 13 die sinnlose Vershälfte: יד מי להוציא האני חותרת, in der plötzlich ein »Narrenschiff« auftaucht, bessert V vortrefflich in: יד מי להוציאם חתי חותרת.

Z. 15 folgt in P hinter V. 19 und verändert die zweite Vershälfte in: כי יש לך מאל בזאת משכורת. In V scheint dieser Teil und die Hälfte des folgenden Verses durch eine Art Homoioteleuton (כא) למים und ליום ausgefallen zu sein. Doch dürfte in Wahrheit der scheinbare Fehler von V das Richtige enthalten und Ibn Ga-

birol wirklich nur geschrieben haben: שים פה לפיוח נסכרו כאלמים
 וגערה, וגערה בו מ]ב [l. חמת מגערה
 Analogie durch zwei mit ש aulautende Verse akrostichisch ver-
 treten ist.

V. 17 lautet in diesem Sinne nach V:

ענה עניתו כי אני צעיר מאד
 יד בן חשע עשרה מאד קוצרה.

An der Leseart קוצרה wird festzuhalten sein.

Z. 19 ist in P verderbt: יצעק באזני לילה קומי ועשה, dagegen
 in V offenbar richtiger erhalten: צועק באזני קום באישון ליל עשה.
 Die Form באשון war nach Prov. 20, 20 באשון zu vokalisieren. In
 der zweiten Vershälfte liest V: יד אלהים.

Z. 20 liest V: יסמכו.

Z. 24 bietet P: לטוב נזכרה.

Z. 25 ist wohl mit den Edd., mit B, P und V zu lesen: וראבינהו.

Z. 26 zeigt in V nach היות החרז eine Lücke bis דבר.
 Für נפצרה, das Egers vermutet, liest V: נבררה, doch wird wohl
 das Richtige bleiben.

Z. 27 schließt in V: למען יהיה מזכרה.

Z. 28 lautet die zweite Vershälfte in V: ואחרי לו זר כמו מסגרת
 ו אחרי st. ואחרי lesen möchte.

Z. 30 ist mit PV die LA. der Edd. beizubehalten: לכל עין תדי
 עוברת.

Z. 31 liest P: מצאו.

Z. 32 ist der metrische Anstoß im Eingang nach PV zu berich-
 tigen in: כי כענק und כי העניקתהו אנוש. V liest: קרא ענק.

Z. 33 liest auch V: מיליו.

Z. 34 ändert V in: נצב.

Z. 36 lesen auch PV: ישבע קלון כבוד. In V lautet die zweite
 Vershälfte: ימין יקר לב יקר אדרת.

Z. 37 liest V: אמנה, P: אוצרה, beide richtig: בניים.

Z. 40 bietet V: מורש (!) statt שפת, P und V übereinstimmend
 lesen: עה נפלגו אנשי עדה נבערה.

Z. 41 liest auch V: בלשון אבי עבר.

Z. 42 ist als 3 p. s. pf. mit fem. Suffix zu fassen. Für
 נשמרת bietet V: נשארת.

Z. 43 liest V unverständlich: יום נלכר ה' בחוך מכמורת.

Z. 44 lesen auch PV: דת אש.

Z. 45 ist wohl mit V: [ל. נגנה] נגבה zu lesen, da es sich auf
 יד bezieht. לעטרת lesen = B auch PV.

Z. 48 liest P: בעה חזות אשר נזכרה, V: חזות אשר נזכרה.

Z. 49 hat Egers die falsche LA. עקרת, die schon durch den

stumpfen Gegensatz zu נקלה ausgeschlossen ist und eine unbiblische Form bietet, in den Text aufgenommen. נוקרה, das mit allen übrigen HSS. auch PV lesen, ist Nifal von יקר und bildet mit נקלה eine scharfe Antithese.

Z. 50 ist in V verderbt: רב לעזוב ולהצוב כל באר על חוצבה. פי תהיה אומרה. Die Vokalisation von ולהצוב ist nach dem Metrum zu berichtigen.

Z. 51 bietet V richtig: לאחרה.

Z. 53 lesen auch PV: אחה.

Z. 55 wird mit V zu lesen sein: לשון עלגים צה תהיה דוברת, wofür P bietet: לשון לעגים צה הדי דוברת.

Z. 58 lesen PV: געדרה.

Z. 59 liest V: בהיות יסוד כל [יש] ושרש כל ענף. Für נאסרת bietet V: נעצרת. ריש כל ושרש וענף.

Z. 61 stimmt in PV mit den früheren Ausgaben.

Z. 62 liest P: חלקתי לך.

Z. 64 liest P: זכור הראשונות, V: זכור בראשונות.

Z. 65 ändert V in: חק החקוקה השניה אחריו בשם ותולדותיו תהי עוצרת.

Z. 68 liest P mit den Edd.: כפי, V: כף. Zum Metrum paßt כפי weniger, wiewohl eine Vorschlagskürze nicht gerade selten ist.

Z. 69 bietet V: סוגרת.

Z. 71 ist metrisch zu berichtigen. Gegen כי נצור zeugen die HSS. Auch PV lesen נצור allein, das nach Nah. 2, 2: נצור zu vokalisieren ist. In der zweiten Vershälfte ist zu lesen: בפנה כעדה, wie auch V bietet.

V. 72 ist in V verderbt in: סף בעלי גרון.

Z. 74 liest P: יסוד גיה"ק.

Z. 76 ist, wie schon Dukes p. 59 n. 2 vermutet hat, mit V: קצב יציאי שן zu lesen. חקיקים fehlt in PV, die übereinstimmend: כמו מקים lesen.

Z. 78 liest V: שנים נטיעים, wofür wohl mit Dukes ib. n. 3 שתיים zu lesen sein wird. Für נצבו bietet V: נצחו.

Z. 80 liest V: בתוך מחברת.

Z. 82 wird wohl: יחליפו beizubehalten sein, wie auch V liest.

Z. 84 bietet V: אך משמרות אלו אשר בה, dagegen richtig: נאסרת.

Z. 85 liest P: באחד לארבע משמרים. Das Metrum erfordert: לשם.

Z. 86 liest V: להיין.

Z. 87 hat das Homoioteleuton von כמו P und V um die zweite Hälfte von V. 87 und die erste von V. 88 gebracht.

Z. 90 liest für לאחד V irrtümlich: לאות.

Z. 91 liest P: חקוק לעשוה, V: חקוק להעשוה. P scheint die Emendationen: נעכר und נעכרה zu bestätigen.

Z. 92 bietet P allein richtig: טפול לוי'ו, V falsch: 'טפול ל'. Gleich den Edd. lesen PV: כי באשר, V: נכחרה.

Z. 93 Für das sicher falsche ירועה bieten PV: יצק; ועה נוסרה wird mit PV anzunehmen sein.

Z. 94 fehlt in V.

Z. 95 liest V: לא נכרה.

Z. 96 bietet V: נגדרה.

Z. 97 liest V: לבניה und נאסרה.

Z. 98 liest = B auch V: בסוד. שומה wird mit den früheren Ausgaben auch nach PV beizubehalten sein.

In dem zweiten Gedichte Ibn Gabirols, das hier »der Geistesheld« überschrieben wird, hat Egers mehr einen Beweis der eigenen Erklärungskunst als eine neue, auf Handschriften gestützte Diorthose geliefert. Eine kritische Nachlese hat freilich die nochmalige sorgfältige Vergleichung der beiden bereits von Duk es שירי p. 22 ff. benutzten Handschriften von Oxford und Wien auch hier ergeben. Allerdings kann ein einziger verdruckter Buchstabe oder vollends die geringste Fehlesung bei so, ich möchte sagen, nervösen Texten wie mittelalterlichen hebräischen Dichtungen schweren Schaden anrichten, aber man wird billig bekennen müssen, daß die von Egers vorgelegte Probe keineswegs das unbedingte Verdammungsurteil rechtfertigt, das man gegen die Ausgabe Ibn Gabirols von Duk es aus- und nachgesprochen. Daß er an unverständlichen Stellen nicht eigene Vermutungen vorträgt oder vorschnell zum Text erhebt, wird man ihm nur Dank wissen. Es hat mich wie eine späte, aber gerechte Anerkennung des greisen vielverdienten und nie belohnten Gelehrten berührt, wenn Egers, der das Oxforder Manuskript, auf dem die Ausgabe ruht, kollationiert hat, in den Vorbemerkungen bekennt: »Die großen Entdeckungen, von denen ich hierbei geträumt hatte, blieben zwar aus, allein ich fand doch manche an sich unscheinbare Kleinigkeiten, die dem ganzen Zusammenhange erst das rechte Licht verliehen«. In dem Urteil über das neu herausgegebene Gedicht selber wird Egers nur zuzustimmen sein, der es ebenso schön als treffend »eine ergreifende Urkunde von des Dichters gigantischem Streben und unentwegtem Forschen nach den höchsten Problemen« nennt. An Flug und Macht der Gedanken, an Adel und Tiefe des Ausdrucks können sich wenige hebräische Dichtungen des Mittelalters mit diesem Gedichte des gramumdüsterten, aber von Genie leuchtenden Sängers messen. Der Anfang wenig-

stens, den S. Heller in Wien mir übersetzt hat, soll als Probe des Ganzen hier eine Stelle finden:

Die Wurzel schafft der Aeste Pracht
 Und Geisteskraft der Rede Macht,
 Und tiefer Sinn den schwersten Gram,
 Der, eh' er kam, wird vorbedacht.
 Er schlug in mir auf, Freund, sein Zelt,
 Die Pflöck' in der Gedanken Schacht,
 Wohin sie immer wenden sich,
 Rückt ihnen nach der Kummer sacht;
 Den Bodensatz leer' ich vom Kelch
 Des Schmerzes, den die Welt gebracht.

Eine dritte Abschrift des Gedichtes hat S. J. Halberstam in Bielitz in seinem Codex Nr. 313 f. 67 gefunden; die Varianten, die er bei einer Vergleichung mit Egers Ausgabe bemerkt hat, will ich nach seiner Mitteilung = H hier anführen und zu verwerthen suchen. Als allgemeines Ergebnis möchte ich es aussprechen, daß von der handschriftlichen Ueberlieferung nicht ohne zwingende Gründe abgegangen werden sollte. Das scheinbar Fehlerhafte, weil auf den ersten Blick Unverständliche enthält oft die Wahrheit, die stets lohnender ist als der schillernde Gewinn, den eine bestechende Konjektur zu bringen scheint.

Die zwei allein kostbaren Verbesserungen, die das Gedicht der Leseart in H verdankt, will ich voranstellen. Z. 15 lautet: ואיך יוכל אנוש ימרה לבבו. Das ist unmöglich, da es zum Mindesten וימרה hätte lauten müssen. Aber auch der Sinn spricht gegen diese Textierung. H bietet einzig richtig: ואיך יוכח. Wie darf zurechtgewiesen werden ein Mann, in dem das Herz sich aufbäumt! Dazu stimmt ולמה יאמר החר הגוריו וימרה לבבו. Wie darf man zu ihm sprechen: Löse seine Bande, da die Furcht ihn anfällt, wenn er sein Sinnen läßt und längst die Freunde fort sind aus seiner Heimat Haus. Z. 17 erkläre ich mir im Zusammenhang, völlig abweichend von Egers, dessen Uebersetzung von לאסוריו כהמם einfach philologisch unmöglich ist. Ich lese כהמץ, das Jes. 16, 4 nach der Analogie von ib. 29, 20 = Tyrann, Dränger erklärt wird und durch einen Gehörfehler von den Abschreibern in כהמם verwandelt wurde; zu לאסוריו vgl. Jes. 49, 9. Das bedeutete denn: Was sprechen sie zu Herz und Seele mein: Frohne, wie der Frohnavogt zu den Sträflingen spricht! Erinnert sei allenfalls noch an Jud. 15, 14: וימסו אסוריו מפל יריו, wodurch um so eher die LA. כהמם sich befestigen konnte. Z. 18 lautet: ויראה האנוש חובות אחרים. Das scheint mir im Munde

Ibn Gabirol's unmöglich, da חוברה in Form und Bedeutung unbiblisch und selbst im späteren Sprachgebrauch der Uebersetzer nicht die sittliche Verschuldung bedeutet, von der hier die Rede sein muß. Trefflich ist hier wiederum die Hülfe, die H bietet: ריבה. Das Verbum ויראה macht keine Schwierigkeit, da es: wahrnehmen schlecht-hin bedeutet. Z. 19 verstehe ich die Konjektur מרי ומדה nicht, die auch durch das Metrum widerlegt wird, indem ומה nur = ו — zu bewerten ist, während — — erfordert wird. Auch H liest: בְּתַמְרֵי, wobei es auch bleiben muß. Schon Dukes hat auf V. 54 zur Erklärung hingewiesen; V. 15 bietet sich noch ungezwungener an. Z. 24 ist mit H und den übrigen Handschriften יקט beizubehalten; vgl. Z. 27. Z. 26 liest auch H = O: וְיִבִין, das sich ebenso leicht wie וירחי verteidigen läßt. Z. 28 n. 2 ist zu streichen, da die Ordnung der Verse bei Dukes die gleiche ist. Z. 38 bedeutet תְּמָרֵי nicht: »Formlosigkeit, Chaos«, sondern das Pech — l. תְּמָרֵי —, mit dem die schwarze Nacht die Erde bedeckt. Z. 39 glaube ich, die LA. der Wiener HS. annehmen zu müssen. Abgesehen davon, daß שאלו nicht auf den Schild sich beziehen kann, schwebt ואורי in der Luft. Es löst sich Alles, wenn wir: שמש מאורי lesen. Mit goldnem Schilde angethan, leuchtet der Mond, als überstrahlte der Sonne Glanz sein Licht. Vielleicht ist Z. 40 zu lesen: אורי במאורי als fürchteten meine Augen sein Licht. Das stimmt zum Bilde von Moses Schleier, der ja ebenfalls aus Rücksicht für das sonst gebledete Volk angelegt wurde; es fürchtet also nicht der Mond für sich, sondern für die Augen des nachwachenden Dichters und legt aus Rücksicht auf ihn den Schleier an. Z. 48 bestätigt H nur teilweise die von Egers zum Text erhobenen Konjekturen und bietet statt des vorgeschlagenen בחסרי = OW: בחבריו. Ist die Form בחסרי an sich bereits bedenklich, so paßt vollends zum Mangel schlecht העלה: die Heilung. בתְּבָרֵי oder בחבורי ist aber das allein Richtige und bedeutet die Wunden, die das Schicksal geschlagen. Zunz hat in seiner Zusammenstellung der von den Dichtern abwechselnd männlich und weiblich gebrauchten Plurale derselben Worte auch הבורים Beulen angeführt (Synagogale Poesie 376). Das Wortspiel zwischen תְּבָרֵי und בחבריו beweist die Richtigkeit meiner Annahme, die auch der Sinn ergibt: Wähnt' einst, daß in der Freunde Bunde die Heilung liegt für jede Wunde. Z. 51 liest auch H: ונחרבו, woraus Egers: יגב רבו hergestellt hat. Allein auch hier enthält die handschriftliche Ueberlieferung das Richtige. Unzweifelhaft hat Ibn Gabirol an 2 Reg. 3, 23 gedacht: החרב' נחרבו המלכים; so belehrt uns das Gedicht zugleich über seine Auffassung dieser

Stelle. Für Z. 53 ist auch aus H keine Besserung zu holen; die Leseart erscheint nur noch schwieriger: **וַיִּרְאֵהוּ דַע וְאִזְוֹר כְּתוּנֹת דַע**. Z. 55 ist wohl, nicht wie in den Nachträgen verbessert wird: **בְּלִיָּקָה**, sondern **בְּלִיָּקָה** zu lesen.

Den Schluß des Ganzen bilden die Poesieen Kalirs (p. 201—217), die Dr. P. F. Frankl, Rabbiner in Berlin, aus einem handschriftlichen Fragmente mitteilt, welches das unvergleichliche Fingerglück des berühmten und bertichtigten Abraham Firkowitz aus der Vergessenheit hervorgeholt hat. Steinschneider, der Besitzer des kostbaren Bruchstückes, verdient nächst dem Herausgeber den Dank Aller, denen die Geschichte der synagogalen Poesie und der hebräischen Sprache im Mittelalter am Herzen liegt. Denn ob auch das Leben des sprachgewaltigen und gewaltsprachigen Eleasar Kalir durch diese neuen Dichtungen keine Aufhellung erfahren konnte, so sind doch diese selbst durch Alter, Form, Inhalt und Sprache so vielfach merkwürdig, daß ihre Herausgabe mancherlei wissenschaftliche Förderung bringen mußte. Frankl hat denn auch in seinen Vorbemerkungen (p. 160—171) die verschiedenen Anregungen, zu welchen dieser Fund Gelegenheit gibt, eingehend beleuchtet.

Die zehn Gedichte, die hier zum ersten Male uns vorgelegt werden, bilden einen Cyclus, der zur poetischen Ausschmückung des Morgengebets am Wochenfeste bestimmt war und unter dem Namen Keroba zusammenfassend bezeichnet wird. Eine Keroba Kalirs zu diesem Feste war bereits bekannt; von dieser neuen, zweiten war jedoch nirgends die Rede.

Kein Beitrag der Jubelschrift bildet in dem Sinne eine Ergänzung zu des Meisters Schriften wie diese Publikation einer unbekanntes Kalirschen Keroba. Wenn Zunz, Literaturgeschichte der synagogalen Poesie p. 99 es »bemerkenswert« nennt, daß in der Hervorhebung der Mängel der Erzväter Kalir Abrahams Schuld nur in der Frage Gen. 15, 8 findet, so belehrt uns der neue Fund, daß ebenso wie bei Jochanan haohen, Benjamin b. Samuel und Josef Tobelem auch bereits, wie ich zu Frankls Bemerkung p. 170 n. 13 berichtend hinzufüge, bei Kalir sich die überraschende Wendung findet, Abraham sei darum nicht des Empfanges der Thora gewürdigt worden, weil er trotz seiner Kenntnis der göttlichen Barmherzigkeit bereit gewesen, mit Isaks Opferung Ernst zu machen. Die Vergleichung mit den Kerobas der genannten Dichter ist nach den von Zunz gelieferten Analysen ebenso leicht als anregend.

Noch wichtiger und reichhaltiger als die gedanklichen und Sachparallelen sind die Ergänzungen, die das Wörterbuch und die Grammatik der Kalirschen Sprache aus dem neuen Funde schöpfen. Hier brauchte freilich nur auf das Fachwerk verwiesen zu werden, in das die Wortformen und Spracherscheinungen leicht und übersichtlich sich eintragen lassen, nachdem Zunz es aufgerichtet. Einzelne Hinweise auf das bei Zunz Gesagte ersetzen hier oft den Kommentar. So erklärt sich p. 203 der Vers: אמרתה טהורה ילדו מזוקקה durch Litteraturgeschichte p. 38, wo reiche Parallelen den Gebrauch von זר für Israel bei Kalir bezeugen. Daß der auffällige Ausdruck: חשייה שלול שקוי לחוג הדומים p. 201 bei Kalir öfters gebraucht wird, um die Entführung des Gesetzes aus Himmelshöhen durch Mose zu bezeichnen, s. ib. 39. Vgl. p. 208: שָׁבָה מֵהַבַּיִת מִשְׁפָּטֵי יְרֵי אֵמֶת.

Frankl hat p. 161 n. 5 bereits die Wortbildungen angegeben, die Zunz noch nicht kannte oder nicht verzeichnete. Aus dieser Reihe ist הלבשה zu streichen, da es Jes. 59, 17 bereits vorkommt von Zunz also nicht berücksichtigt werden durfte. Die seltenen, nach dem Muster הפעיל = تفعيل gebildeten Formen עגן von העגין und אבה von האבחה gehören zu den Synagogale Poesie p. 408 genannten spärlichen Beispielen dieser Gattung. Der Erklärung der Formen wie der Bedeutungen von עמה kann ich mich nicht anschließen. Die Vokalisation ergibt der Reim auf אממה דאומי ועמ. שק. ועמ למרומי דאומה ויעמ. p. 208 wird von Mose gesagt, der sich zum Himmel schwang. Zu den von Zunz gesammelten Bezeichnungen für Himmel LG. p. 602 und 731 [= Nachtrag 65] wäre somit מרומי עמה die Höhen der Verbindung oder des Friedens [nach Job. 25, 2] hinzuzufügen, eine Bedeutung, die Kalir leicht aus עמיה, לעמיה bilden konnte. Mit derselben Annahme, die dadurch an Kraft gewinnt, reiche ich p. 214 in dem Verse aus: חניטיו השביתו בעמיה, wo ebenfalls der Reim באמה die Vokalisation sichert. Der Vers bedeutet somit: Seine Sprossen haben den Bund zerstört, die Geschwisterliebe gebrochen, da sie Josef verkauften und den Vater belogen, der einst auch seinem Vater Lügen berichtete. Der Gebrauch von עמה im Sinne von: verbinden, gesellen ist auch bei dem Uebersetzer von Sa adjas Kommentar zu Jezira häufig wahrzunehmen, so z. B. II, 1: ומים הארץ עמותים ומחברים, ib. 2: ובכל האספיה והעמותים oder ib. בהעמתו השלשה ממשים שהם היסודות. Dagegen dürfte bei Zunz, Syn. Poesie p. 375 der Aufzählung der ungewöhnlichen Plurale noch קשיי hinzuzufügen sein. Es wird nämlich p. 201 l. Z. nicht קשיי להבה, sondern nach Jes. 5, 24: קשיי להבה zu vokalisieren und

zu erklären sein. Ebenso glaube ich, daß die von Frankl trotz »(?)« תַּחַטּוּב vokalisierte Form eine neue Wortbildung birgt. Der Reim auf לא הגנוב beweist, daß ט wie so oft hier aus נו verschrieben ist. Was bedeutet aber תַּחַטּוּב? Eine Ergänzung zu den von Zunz, S. P. 122, 41 bei Kalir nachgewiesenen Wortbildungen האן von תַּחַטּוּב, חַטּוּב von חַטּוּב u. s. w. Vom Nomen תַּחַטּוּב bildet Kalir das Verbum חַטּוּב. Es ist daher zu übersetzen: וחַטּוּב חַטּוּב und bringe Frucht in deinem Teile, bestiehlt Andere nicht.

Wohl gedenkt man angesichts solcher Gewalttätigkeiten des Urteils Josef del Medigos, der von Kalir sagt: אשר כרה זלזלי לשון: הקדש במזמורה (s. Geiger, Melo Chofnajim p. 15), daß er mit seinen Liedern (Caesuren, wenn man den Witz von מזמורה nachahmen will) die Ranken der heiligen Sprache verschnitten habe, aber Kalir ist gleich wohl nicht gewalthätig bis zur Willkühr, sondern stets durch die Analogie und selbst durch die Exegese geleitet. So folgt er seiner Schriftauslegung, wenn er für Wasser, das er זרמיים (LG. 602) zu nennen pflegt, auch זרים = זרם gebraucht, gestützt auf Jes. 1, 7, wo auch noch Sa adja und Spätere die Pluralform זרים = זרם erklären. זרים עד לא נחרקו [vgl. Meila 21 a] p. 209 Z. 5 v. u. bedeutet also den Erguß des Wassers bei der Weltbildung. Vgl. auch p. 203 Z. 4 v. u. זרים גנובים. Der Vers p. 209 Z. 3 v. u.: זרים אראלי אומן עד לא נבצקו beweist, daß Kalir Job 38, 39 von בצק ableitete, was nichts Auffälliges hat, da es auch noch Menachem b. Saruk s. v. so erklärt.

Ich breche ab; ich bin nicht zu Ende. Die Fragen und Anregungen, die diese Jubelschrift in Fülle bietet, sollten hier nur an Beispielen gezeigt, nicht erschöpft werden. Möge das Werk, das so viel Gebieten der Forschung neue und zum Teil überraschende Bereicherung zuführt, in weitere Kreise den Namen des Mannes tragen, dem es in jedem Sinne seine Entstehung verdankt, und der Kenntnis und Anerkennung der jüdischen Litteratur neue Freunde erwerben zu den alten.

Budapest.

David Kaufmann.

Orthographia gallica. Aeltester Traktat über französische Aussprache und Orthographie. Nach vier Handschriften zum ersten Mal herausgegeben von J. Stürzinger. Heilbronn, Henninger 1884. XLVI, 52 S. 8°. M. 2,40. (Altfranz. Bibliothek herg. von W. Förster, Bd. 8).

In der »Einleitung« erfahren wir zunächst, daß von den in die Zeit vor dem 16. Jahrh. fallenden Schriften, welche die Grammatik der damals in England gesprochenen französischen Sprache behandeln, von einigen Vokabularien abgesehen, bisher nur eine Gesprächsammlung und drei Traktate veröffentlicht worden sind. Im Anschluß daran gibt nun St. Seite III—XXIII ein sehr interessantes Verzeichnis, resp. Auszüge von bisher unbekanntem ähnlichen Abhandlungen aus jener Zeit, die er in den Bibliotheken von London, Oxford und Cambridge teils handschriftlich, teils in alten Drucken aufgefunden hat, indem er zunächst diejenigen Traktate erwähnt, die die Aussprache und Orthographie zum Gegenstande haben, dann solche, welche die Formenlehre betreffen, endlich diejenigen, welche sich auf die Syntax und Komposition beziehen. Alle diese grammatischen Schriften sind, nach verschiedenen in ihnen selbst enthaltenen Andeutungen zu schließen, unzweifelhaft Schulbücher gewesen, ihre Verfasser also, deren Namen uns allerdings — mit einer einzigen Ausnahme (Coyfurelly) — unbekannt geblieben sind, allem Anschein nach Schulmeister, die den praktischen Vorteil, welchen die Kenntnis des Französischen den Engländern gerade damals gewähren mußte, ihrer eigenen Aussage nach wohl zu würdigen verstanden.

Der älteste dieser grammatischen Traktate nun ist die lateinisch abgefaßte *Orthographia gallica*, welche St. Seite XXIV—XLVI im Besonderen behandelt. Sie war bis jetzt in 3 Handschriften (T, H, O) bekannt, wird aber hier von St. nach 4 Manuskripten herausgegeben, nämlich *T* (= Towerdokument oder Londoner Dokument, wonach sie bereits 1840 von Th. Wright in den »Altdeutschen Blättern« II, 193—5 publiciert worden ist), *H*(arleyan), *C*(ambridge) und *O*(xford), deren Verhältnis zunächst eingehend erörtert wird. Dabei ergibt sich u. a., daß der Hgb. bei Herstellung des kritischen Textes der ältesten Handschrift (*T*)¹⁾ überall da folgen mußte, wo sie von einer andern Handschrift gestützt wird. Wo dies nicht der Fall ist, hat St., was gewiß zu billigen, Paralleltexte gegeben, statt die immerhin meist recht beträchtlichen Abweichungen nur in Anmerkungen zu verzeichnen.

Der Verfasser der *Orthographia* ist uns unbekannt, da er

1) Wright setzt *T* ins 13. Jahrh., *H* und *C* stammen aus den letzten Decennien des 14., *O* aus dem Anfang des 15. Jahrh.

sich nirgend im Traktat genannt hat, doch läßt sich aus dem Inhalt mit Sicherheit ersehen, daß er Engländer war. Auch zur Bestimmung der Abfassungszeit des Originals fehlt jeder äußere Anhaltspunkt, so daß sich auch diese nur aus dem Text selbst erschließen läßt, wobei sich als wahrscheinlich herausstellt, daß der Traktat um die Wende des 13. und 14. Jahrh. geschrieben wurde.

S. 1—29 folgt nun in Parallelkolumnen der kritische Text der Orthographia, der in der ursprünglichen Redaktion 26 Regeln umfaßt, von welchen in der von St. aufgestellten Anordnung Reg. 1—8 Differenzen zwischen anglonormannischer Aussprache und französischer Orthographie betreffen, während in 9—17 einzelne Punkte von schwankender Orthographie im Französischen aufgezählt, in 18—26 aber (die T allein aufweist) nur Fälle der lateinischen Orthographie berührt und allgemeinere Regeln über Urkunden angegeben werden. In den übrigen Handschriften, welche einen Kommentar und weitere Zusätze zum Urtext enthalten, ist die Zahl der (in H mehrfach französisch abgefaßten) Regeln zum Teil bis nahe an 100 angewachsen.

S. 30—37 folgen Varianten. Den Schluß bilden Anmerkungen, welche, größtenteils auf sehr umfangreichen statistischen Forschungen zur Sprachgeschichte beruhend, den Text der Orthographia nach Inhalt und Form erläutern und die oft dunkle oder mangelhaft überlieferte Fassung vieler Regeln möglichst klar zu stellen resp. zu berichtigen suchen; sie bekunden, ebenso wie manche andere Partien des Buches, ganz augenscheinlich die große Belesenheit des Verf. und die lobenswerte Sorgfalt, die er in jeder Beziehung auf seine Arbeit verwandt hat. —

Wir begnügen uns hier, einige unbedeutende Ausstellungen zurückhaltend, mit vorstehender Inhaltsangabe, indem wir zum Schluß allen für dieses Gebiet der französischen Litteratur sich 'interessierenden Fachgenossen ein eingehendes Studium des vorliegenden wertvollen und höchst lehrreichen Schriftchens empfehlen.

Spremborg.

G. Willenberg.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

15. Juni 1885.

Inhalt: *Le Comte Pajol, Les Guerres sous Louis XV.* Vol. I—III. Von *Fr. Peukert*. — *Nordiskt medicinskt Arkiv*. 15. Band. Von *Theodor Husenmann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Les Guerres sous Louis XV par le Comte Pajol, Général de Division. — Bd. I, XVI u. 652 S.; Bd. II, 526 S.; Bd. III, 605 S. 8°. Paris, librairie de Firmin-Didot et Cie. 1881, 1883, 1884.

»Wenn es dieses Stück nicht verdiente, schrieb Lessing über ein französisches Drama, daß die Franzosen ein solches Lärmen damit machen, so gereicht doch dieses Lärmen selbst den Franzosen zur Ehre. Es zeigt sie als ein Volk, das auf seinen Ruhm eifersüchtig ist; auf das die großen Thaten seiner Vorfahren den Eindruck nicht verloren haben . . . Wie weit sind wir Deutsche in diesem Stücke noch hinter den Franzosen«. Dies günstige Urteil über das französische Publikum wiederholt in unserer Zeit Ranke: »Wenn es ein Glück für einen Autor ist, viel und rasch gelesen zu werden, so sind vor allem französische Autoren glücklich zu preisen. Sie haben ein Publikum, wie es nie ein ähnliches in der Welt gab«¹⁾. Und die Aufnahme, welche der General Pajol mit seinem letzten Werke gefunden hat, erweist die Gültigkeit der angeführten Beobachtungen auch für die letzte Gegenwart: Alles, was sich mit der Vergangenheit der Armee abgibt, hat heute von vornherein, wenn es nicht ganz schlechte Arbeit ist, auf Nachsicht, auf Beifall, im günstigsten Fall auf reichen Erfolg zu rechnen. In den Anzeigen der maßgebenden Pariser Journale über »die Kriege unter Ludwig XV.« herrschte Einstimmigkeit über die Trefflichkeit des mit steigender Spannung in seinen Fortsetzungen verfolgten Werkes. Auch in militärischen Kreisen war man des Lobes voll: »Le Général Pajol est un écrivain

1) Ranke, Französ. Gesch. 5. Bd. 1870; Sämmtl. W. XII. p. 97.

qui ne recule devant aucune difficulté pour faire la lumière. Il a complètement réussi dans son histoire . . , qui prendra une place honorable dans la collection des ouvrages ayant rapport au XVIII^e siècle¹⁾. Das Répertoire des Travaux historiques, worin sich sachliche Analyse mit Kritik vereinigt finden, besprach den I. Bd. von Pajol nicht minder günstig: »Son livre est le plus complet, le plus nourri de faits, le plus minutieusement détaillé que nous connaissions sur cette époque jusqu'à présent trop négligé au point de vue militaire . . . A en juger par le nombre et l'importance des documents nouveaux . . . et par le soin que met le Général Pajol à contrôler tout ce qu'il avance, l'œuvre . . . promet d'être considérable au point de vue historique²⁾. Im »Bulletin du Bibliophile« wird der jüngst erschienene III. Bd. nicht minder dem Studium geneigter Leser empfohlen: »Son travail, qui constituera un véritable monument pour l'histoire militaire du XVIII^e siècle . . . Il ne faut pas chercher ici un historien ordinaire: le Général Pajol est militaire avant tout et c'est bien l'histoire militaire . . . mais écrite par un excellent écrivain . . . Du reste il y aurait les mêmes éloges à formuler à l'occasion de chacune des batailles racontées . . . , on y reconnaît l'homme du métier et l'écrivain accompli³⁾. Der Refrain bei allen Erwähnungen war: hier ist endlich fester Boden, von mühsamer archivalischer Forschung errungen. Die Urteile kommen mir vor wie die Beobachtungen eines Aëronauten, der in den Lüften über grün aussehende Flächen hinfährt und meint, unter ihm sei festes Land; wie würde er über die sumpfigen Wiesen erschrecken, wenn er mit seiner Gondel herabkommen und Anker werfen wollte! — Nur einige Stimmen aus wissenschaftlichen Kreisen, aber von Gewicht, äußerten Bedenken: Ammann begrüßte in der Revue histor.⁴⁾ zwar das Unternehmen als »un de ces vastes monuments«, die Pajol auf Grund der reichen Materialien des Kriegsministeriums unternommen habe aufzurichten, warf dabei aber der Durchführung im Einzelnen vor, daß mit Unrecht die chronologische Reihenfolge der Erzählung »jusqu'à la superstition« festgehalten sei, daß ferner sehr zum Schaden der Uebersichtlichkeit die Mitteilungen über milit. Reorganisation nicht systematisch in einzelnen Kapiteln geordnet wären; dabei schied er in

1) So im Spectateur Milit. 4^e Série. T. XIV. p. 315—6; — andere Anzeige: Rev. des scienc. milit. 1881. Spt.; cf. Jhrb. der Gesch.-Wiss. III. Bd. Abt. III. p. 146.

2) Répert. des trav. hist. I. 1882. No. 2753. p. 732 f.

3) Bulletin du Bibliophile et du Bibliothécaire p. p. Léon Techener. Août—Sept. 1884. p. 415 f.

4) Rev. histor. Sept.—Oct. 1884. p. 169—177.

dem I. Bd., der ihm damals nur vorgelegen hat, von dem werthvollen Teil der Materialien diejenigen Partien ab, die erst aus zweiter Hand stammen und ihrerseits nichts zum Ruhme des Werkes beitragen: »je n'ai pas l'intention, sagt er am Schluß (p. 176), de m'attarder à relever . . certaines fautes qu'une correction plus attentive des épreuves aurait suffi à faire disparaître«; die »véritables erreurs« seien allerdings »malheureusement assez nombreuses«. »Les taches . . signalées pourraient déparer ce bel ouvrage«. Das anfänglich ausgesprochene Lob ist danach also ein sehr bedingtes. Vielleicht hätte sich Ammann noch schärfer ausgesprochen, wenn er auch den II. u. III. Band schon zur Beurteilung vor sich liegen gehabt hätte¹⁾. — In Sybel's histor. Zeitschr. fertigte Koser kurz und treffend die Methode Pajol's ab: »Die Publikation hat nur einen Werth als Urkundensammlung. Die Geschichtserzählung des Vf. erscheint mehr als ein verbindender Text zu den eingestreuten . . Aktenstücken . . Leider verrät der . . Text des Herausgebers nur zu oft Unkenntnis der historischen Tatsachen, zumal der polit. Verhältnisse, vor allem aber Unkenntnis der einschlägigen Literatur . . Wir werden nun einem französischen Militär aus der Unbekanntschaft mit den deutschen Publikationen . . keinen schweren Vorwurf machen, aber durfte es dem Geschichtsschreiber der Kriege Ludwig's XV. unbekannt bleiben, daß im vorigen Jahrhundert in nicht weniger als 20 Bänden eine große Sammlung von militärischen Aktenstücken des Pariser Kriegsarchivs über den Krieg von 1740—48 erschienen ist . . Die Sammlung der »Campagnes des maréchaux de France«²⁾ Mit dieser gerügten Unkenntnis hat es außerdem aber noch eine besondere Bewandnis, wie wir später sehen werden.

So lautet bis jetzt das Urteil der Kritik über Pajol. Wir haben auf die verschiedenen Recensionen aufmerksam gemacht, weil unser Weg uns von einer andern Richtung her an das Pajol'sche Werk führen soll: die berührten höchst sachlich gehaltenen Ausstellungen

1) Die Rev. crit. 1884. No. 3. p. 52 tadelt am 2. Bd. die zahlreichen Druckfehler der deutschen Wörter, lobt aber dabei die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit P.'s. — In dem Répert. des trav. histor. III. Bd. 1884. No. 1270 p. 188 f. wird der 2. Bd. nach einer sachlichen Analyse so gerühmt: »Même abondance d'actes et de dépêches . . , même soin dans le classement des faits, même précision dans l'indication des mouvements de troupes . . , mêmes développements donnés aux renseignements sur les effectifs, et la composition des armées . . Mais il est regrettable que ces citations répétées ne soient pas accompagnées de la mention de leur source. Ce manque de données bibliographiques constitue une notable lacune«.

2) Sybel. hist. Zeitschr. N. F. 15. Bd., der ganzen Reihe 51. Bd. 1883. p. 173 f.

muß Jeder als zutreffend anerkennen, und wir wollen auf sie selber hiermit verwiesen haben.

Ehe wir eine eigene Prüfung der drei Bände für die Jahre 1715—1748 vornehmen, sei auf die Persönlichkeit des Verfassers und seine bisherige litterarische Thätigkeit, soweit es zum Verständnis der Charaktereigenschaften der »Kriege unter Ludwig XV.« gehört, mit kurzen Worten hingewiesen.

Graf Pajol wurde 1812 als Sohn eines in der Napoleonischen Geschichte bekannteren Generals Pajol geboren. Er trat selbst in die Armee ein. Als Offizier hat er in der Krim, in Italien und Afrika mitgefochten. Er hat zu den bevorzugten Schülern der »Ecole d'application d'état-major« gezählt¹⁾. 1870 ist er noch aktiv gewesen. Augenblicklich ist er Divisions-General²⁾. — Einer französischen Offiziersfamilie angehörig — auch sein Sohn, dem er das erste Werk gewidmet, gehört der Armee an, — wendet er vor allem den Interessen des Heeres seine Sympathien und seine Fähigkeiten zu: selbst nicht mehr aktiv sucht er ihm durch schriftstellerische Produkte zu nützen. — Im Jahre 1842 in einer Mission nach Rußland geschickt hat er dabei und sonst Gelegenheit gehabt, die Schlachtfelder von halb Europa besuchen und genau studieren zu können. »Enfin plus d'une année a été consacrée à parcourir les champs de bataille de la Pologne, de la Prusse, de la Saxe, de l'Autriche et de l'Allemagne« [so!!]³⁾. Nach vielen Jahren, die er den Vorarbeiten gewidmet hat, stellte er auch das litterarische Denkmal für seinen Vater fertig: eine dreibändige Lebensgeschichte von »Pajol, Général en Chef«. Seine Studien blieben zunächst bei der Napoleonischen Zeit: nach drei Jahren veröffentlichte er ein Leben Kleber's⁴⁾. Der Band ist »der Armee« gewidmet: »C'est à ces sources du plus pur, du plus ardent patriotisme, que la génération actuelle a besoin de puiser l'esprit d'abnégation et de dévouement, car c'est par le retour à ces vertus antiques que la France pourra se relever de l'abaissement où elle est tombée, et reprendre le rang qui lui appartient dans le monde«. In dem Erstlingswerk hatte das ideale Ziel fast ebenso gelautet: »Voir encore briller notre France, aujourd'hui affaiblie par tant de désastres;

1) Le Spectat. Milit. 4^e Série. XIII. Bd. 1881. p. 107.

2) Das neueste Werk über die französ. Generalität ist mir nur aus vorläufigen Anzeigen bekannt; auch ist davon erst, glaube ich, der I. Teil erschienen: »Nos Généraux 1871—1884 par Roger de Beauvoir«, Paris, Berger-Levrault et C^{ie}. 1885.

3) Pajol, Pajol Génér. en chef. I. p. VII.

4) Pajol, Pajol Général en Chef. 8^o. 3 Bde. Paris 1874. Dazu ein Atlas größten Formats. — Pajol, Kleber sa vie, sa correspondance. 8^o. 1 Bd. Paris 1877.

la voir reconquérir ses vieilles frontières du Rhin: voilà toute mon ambition«. Dem Duc d'Aumale, Général de Division, Commandant en Chef, Membre de l'Académie Française et de l'Institut, dem »die Kriege unter Ludwig XV.« gewidmet sind, ruft Pajol in der Vorrede zu: »Vous nous entreteniez avec cette verve, cette chaleur de la jeunesse, que les ans, grâce à Dieu, n'ont pas détruite, de la politique des bords du Rhin, de tous les champs de bataille des temps passés et des éventualités de l'avenir . . . je conserve pieusement dans ma retraite l'espérance de voir notre pays reprendre ses droits«. — Es verdient rühmende Anerkennung, — in den Augen von Manchem vielleicht Tadel —, daß er sich von solchem Patriotismus zu keinen beleidigenden Anspielungen hat verleiten lassen: »l'amour de la vérité et une conscience droite toujours mes seules guides«, hatte er im Leben Kleber's gesagt; und nicht leicht dürfte ein anderer, als ein französischer Offizier selbst, gegen Schwächen und Fehler, ja gegen Rohheiten und Rücksichtslosigkeiten, von Franzosen verübt, Anklagen aussprechen, ohne der Parteilichkeit geziehen zu werden: Pajol thut das rückhaltlos, und dies Verhalten, trotz nationaler Rücksichten, verdient die gebührendste Anerkennung.

1877 kündigte er seinem Leserkreise an, daß er eine ganze Reihe von Publikationen unter der Feder habe: es wurden versprochen »Recherches, réflexions et appréciations militaires sur les journées du 24 août au 2 Sept. 1870«; ferner »les Guerres sous Louis XV.«; ferner »Historique de la cavalerie légère en France«; und den Beschluß seiner Arbeiten sollten seine »Mémoires« bilden. Ich weiß nicht, wie weit das Uebrige verwirklicht ist: darum wird man den Autor bei seinen Jahren beneiden, wie er so mutig an die Arbeit gegangen ist, daß nach circa vier Jahren von den »Guerres sous Louis XV.« der 1., und in schneller Folge der 2. u. 3. hat erscheinen und der 4. Band schon druckfertig gestellt werden können.

Der Plan des Werkes verweist in den I. Bd. die Ereignisse der Jahre 1715—1740, soweit sich die französische Kriegsgeschichte auf dem europäischen Festland abspielt; mit der gleichen Beschränkung schildert uns Bd. II u. III den österreichischen Erbfolgekrieg, so zwar daß jener die Ereignisse der J. 1740—48 in Deutschland, — dieser die Vorgänge in Italien und Flandern mittheilt. — Bd. IV und V werden die Friedensjahre bis 1756, den 7jähr. Krieg und das Schlußjahrzehnt der Regierung Ludwig's XV. schildern. — Vom VI. Bd. an ist dem Verfasser bei Beginn der Arbeit die Disponierung des Stoffes offenbar noch nicht klar gewesen: denn zwischen seinen Worten in der Introduction Bd. I. p. XIII (1881) und dem Avis zu Bd. III (1884) ist nicht recht ein Einklang zu erzielen. Wir machen

ihm daraus keinen Vorwurf: es läßt sich das bei der unendlichen Menge von Material, das er vor sich fand, wohl entschuldigen. — Anerkennung verdient dagegen gewiß in Manches Augen, daß Pajol an dem Umfang, den er sich für jeden Krieg vorgenommen hatte, streng festgehalten hat. Ein Anwachsen solcher weitschichtigen Unternehmungen auf den doppelten und dreifachen Umfang der in der Ankündigung festgesetzten Bändezahl ist ja nichts seltenes. — Auch die treffliche typographische Ausstattung verdient die volle Anerkennung: Manchem mag es wie mir selber ergangen sein, daß er immer wieder deshalb nach den Bänden greift.

So der Plan und seine äußere Durchführung. Wie steht es nun mit der Disponierung des Stoffes? — Ich weiß kaum, ob man bei Pajol von einer wissenschaftlich durchdachten Disposition wird sprechen dürfen: eine Einschachtelung des Stoffes in die Formen eines einfachen Journalles und ein Auseinanderreißen der zu einer bestimmten »Campagne« gehörigen Ereignisse, ohne sich an deren Zusammenhang weiter zu kehren, kann unmöglich das Resultat einer reiflichen Ueberlegung und Durchdringung der Ereignisse bilden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Momente von Raum und Zeit in jeder Geschichts-Darstellung gebührend gewürdigt werden müssen. Schematische Journale sind doch aber nur beizubehalten, wo es sich wirklich um das Denken und Fühlen und Handeln einer einzelnen Person oder doch einer als Einheit gedachten Körperschaft handelt. Aber wie viele solcher Körperschaften kommen denn in einem Kriege zum Handeln? Unendlich viele: sie alle müßten nach Pajol's Methode beachtet werden; nun schwebt ihm ja das Ideal allerdings vor, daß man mit Hülfe des General-Index am Schlußband jeden taktischen Truppenkörper durch alle Kriege der Regierung soll verfolgen können. Es klingt zwar etwas märchenhaft: die Durchführbarkeit bezweifle ich und könnte ihm schon Fälle anführen, wo manches Regiment im Schlußband zu kurz kommen würde. Aber ich bin auch der Meinung, daß dies Ziel zu erstreben eine höchst müßige Arbeit ihm selber und dem Leser erst recht aufgebürdet hat. — Der Kritiker der Rev. hist. hat die Bemerkung, daß man dem Pajol'schen Werke gegenüber nicht recht wüßte, ob man einer »allgemeinen« Geschichte Ludwig's XV. gegenüberstände; ich würde den Vorwurf so fassen: P. hat sich ganz und gar nicht klar gemacht, was er bringen soll; er hat unterlassen sich die richtigen Fragen für seine Bearbeitung vorzulegen. Das dürfte für jede wissenschaftliche Leistung das erste Erfordernis sein: hier fehlt sie, und deshalb trage ich Bedenken, dem Pajol'schen Werk den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit zuzuerkennen.

Die Darstellung von Kriegen wird sich für die verschiedenen Zeitalter verschieden gestalten, weil der Charakter der Feldzüge nicht immer derselbe gewesen ist. Für den Zeitraum, der von Pajol behandelt wird, ist der Begriff der Campagne von maßgebender Bedeutung. In unserem Zeitalter freilich, wenigstens für den europäischen Kontinent, wird das Ziel eines Krieges in ununterbrochenem Ringen verfolgt: die Winterszeit bildet lange nicht mehr einen so wichtigen Faktor in den strategischen Berechnungen. Früher dagegen ruhte man aus, bezog Winterquartiere und schöpfte Atem zu einem erneuten Anlauf im Frühjahr. Es gibt freilich auch in dem in Frage stehenden Abschnitt des 18. Jahrhunderts Ausnahmen von dieser Regel, z. B. im Winter von 1741 auf 1742: das Anrücken der Oestreicher auf Linz im Januar 1742, und im Anschluß daran Friedrich's II. Vorstoß auf Mähren, — die Belagerung von Brüssel im Januar u. Februar 1746. In solchen Fällen streiten sich die zeitgenössischen Kriegsschriftsteller wohl, zu welcher Campagne die betreffenden Ereignisse zu rechnen seien¹⁾: denn der Begriff der Campagne wird in allen Darstellungen aus jener Zeit festgehalten. Ihm wird das territoriale Princip untergeordnet. Dagegen verstößt Pajol's Disposition: in ihr ist dem Begriff des Landes derjenige der Campagne untergeordnet. Im poln. Erbfolgekrieg werden also zunächst die sämtlichen Campagnen in Deutschland, dann diejenigen in Italien hinterher erzählt, für den österreichischen Erbfolgekrieg werden der großen Abteilungen gar noch mehr: erst die Campagnen in Deutschland in den Jahren 1741—48, dann diejenigen in Italien für dieselben Jahre nach einander, und zum Schluß diejenigen in Flandern. — Will man nun wissen, was in den einzelnen Perioden der Kriege wirklich erreicht ist, dann wird man gezwungen, recht erhebliche Partien erst zu überschlagen.

Dieses scheinbar nur formelle Dispositionsprincip der »Campagne« hat seine sachliche Berechtigung, weil in Wirklichkeit die Ziele der Kriegführenden sich in den verschiedenen Campagnen verändern. — Erst mit dem Verständnis der einzelnen Campagnen erschließt sich uns das Ziel eines Krieges; die Campagne ist im Verhältnis zum Krieg das Einzelne, wie zusammengesetzt aus Märschen, Gefechten und Belagerungen es auch sein mag. — Pajol will nun aber nicht einen Krieg Ludwig's XV. schildern, sondern die Kriege: er sucht

1) z. B. Espagnac: »Quoique le Siège de Bruxelles n'ait été entrepris que sur la fin du mois de Janvier de l'année 1746, je regarde néanmoins la prise de cette ville comme un événement dépendant de la Campagne de 1745 et comme la clôture de cette même Campagne«: Siège de Bruxelles in Relation de la Campagne en Brabant et en Flandres de l'an 1745, im Haag 1748. 8°. p. 241.

in ihnen Zusammenhang, Entwicklung, er sieht in ihnen die Vorschule und die Vorbedingung der Erfolge der Revolutionskriege: das ist die Tendenz des ganzen Werkes. »Les victoires de 1792 furent, sans aucun doute, l'œuvre des vieux régiments de Louis XV.« (I. p. XII.)

Ob er den Beweis wirklich erbringen wird? — Jedenfalls hat er den denkbar schlechtesten Weg dazu eingeschlagen: unter den genannten großen Abteilungen »Italien, Deutschland, Flandern« ordnet er Alles nach dem chronologischen Princip. Eine solche Notizensammlung hätte immerhin noch ihre großen Verdienste, wenn Alles als Note sich anböte und leicht zu finden wäre, und wenn auf der andern Seite für jede Einzelheit auch die Herkunft sich angegeben fände. Wollte ich anführen, an welchen Stellen Pajol zuverlässig ist, dann müßte ich Seite für Seite, Notiz für Notiz mit einer Anmerkung versehen: denn eine sachliche Analyse wird nachher unglaubliche Dinge zu Tage fördern; P. hat in der Zusammenbringung des Materials eine Methode befolgt, die man als Muster hinstellen kann, wie man es nicht machen soll, — wenn das Kriegsarchiv einem zu Gebote steht. — Geradezu unbegreiflich ist er in der Schilderung der Belagerungen: im bunten Tanz huschen da die Excerpte über die entlegensten Sachen an unsern Augen vorüber. — Einige Beispiele zur Illustrierung. — Am 11. Juni 1742 wurden in Breslau die Präliminarien zwischen Podewils und Hyndford gezeichnet: am selben Tag erreichte der französ. Marschall in Böhmen auf seinem fluchtähnlichen Rückzug auf Prag zu das Städtchen Beraun: das zur Orientierung. Nun lese man: Pajol II. 218, Z. 10 »Sans perdre de temps, il [Broglie] gagne Béraun où il reçut, le 11, la nouvelle de la signature du traité de Breslau, et, suivant l'ennemi [nämlich: en se retirant], parallèlement à sa marche, il arrive le 13 à Prague«. Ein Beispiel aus der Belagerungsgeschichte Freiburgs i. Br. 1744: Pajol II 417 f.: 18. Sept. 1744 Coigny berichtet über die Ankunft vor Freiburg an »M. d'Argenson« [natürlich den »Comte«; Pajol vergißt immer daß es noch einen zweiten M^r d'Argenson gibt]; König Friedrich II. bemächtigt sich Prag's, bekommt die Oesterreicher gleich nachher auf den Hals. Argenson schreibt an Coigny, 14 E. zur kaiserlichen Armee stoßen zu lassen, 46 E. aber nach Schwaben zu legen; — 23. Spt.: Chev. Belle Isle beendet eine Exkursion gegen die »villes forestières«; Coigny schickt die 14 B. [sic], welche dem Kaiser bewilligt wurden, ab; deren Route auf dem Marsch; Belagerungsarbeiten vor Freiburg bis zum 30. Sept.; Absendung der französ. Cav. nach Schwaben; Marsch der kaiserlichen Armee in Baiern; Belle Isle's Truppen: was sie bis zum 13. Oct. leisteten; Marsch der Cav. in Schwaben; Abreise des Chev. Belle Isle nach Metz; Belagerungsar-

beiten vor Freiburg vom 6. Oct. an. — Es wäre Zeitverschwendung wollte man mehreres anführen. Das Verwerfliche seiner Disposition im Großen und Ganzen wie im Einzelnen wird aus meinen Ausführungen schon klar geworden sein. — Pajol's Art der genauen Ergründung des Einzelnen, wodurch wir in den historischen Studien unserer Tage nach Ranke uns den Weg zum Verständnis des Allgemeinen zu bahnen suchen, wird nie dazu führen den Feldzug zu verstehn, aus den einzelnen Feldzügen heraus weiter jeden einzelnen Krieg zu würdigen, und nach einer Darstellung aller einzelnen Phasen der militärischen Aktionen unter Ludwig XV. uns darüber klar werden zu lassen, daß das kriegführende Frankreich nach den Schreckensjahren der Revolution nur der Bau auf den Grundfesten der Militärorganisationen des »vielgeliebten« Königs ist.

Pajol hat Alles mitnehmen wollen, und hat darüber die leitenden Gesichtspunkte vergessen: er wollte die Regimentsgeschichten alle vereinigen, und übersieht dabei das Wichtigste an den Kriegen, in denen die Regimenter doch nur ein Teil der handelnden Personen gewesen sind, die noch dazu haben thun müssen, was ihnen vorgeschrieben war: — zum Schaden Frankreichs freilich oft auch unausgeführt ließen. — Die Methode des »historien« Voltaire ist freilich nicht mehr diejenige unserer Zeit: das »considérer l'histoire un peu en philosophe« hätte Pajol immerhin nicht aus den Augen zu lassen brauchen. Mit einem Worte Voltaire's will ich diesen Teil meiner Ausstellungen beschließen: Voltaire war zum französischen Historiographen ernannt, und ärgerte sich während der letzten Hälfte des österreichischen Erbfolgekrieges, daß derselbe eine so schlechte Darstellung in »so vielen schlechten Büchern« fände. Er schrieb darüber an den auswärtigen Minister Argenson und auch an den König Friedrich: der letztere riet ihm entschieden ab, die »Campagne de 1744« zu schreiben. In der Antwort hierauf sagt Voltaire nun: »Au reste, Sire, je suis très loin d'entrer dans cet horrible et ennuyeux détail de journaux de sièges, de marches, de contre-marches, de tranchées relevées, et de tout ce qui fait l'entretien d'un vieux major et d'un lieutenant-colonel retiré dans sa province«.

Nun hat ja Pajol allerdings ausgesprochen, daß er »besonders daran gedacht hat, den Interessen der franz. Armee zu dienen«, und daß er mit seinen Arbeiten dasjenige Studium befördern möchte, welches sich angelegen sein läßt, die ehemaligen Führer der Armee Frankreichs in ihren Diensten für das Vaterland kennen zu lernen: — wozu also meine Kritik? — Vielleicht trägt sie dazu bei, den zweiten Kreis von Lesern, die sich Pajol gewünscht, denen er in Aussicht gestellt hat, daß sie in Zukunft seine Materialien vielleicht

heranziehen werden, Auskunft zu geben, was jeder historische Forscher in den Bänden finden wird, so schlecht disponiert das Ganze und Einzelne nun auch sein mag. An eigenen Empfehlungen hat er es ja selbst nicht fehlen lassen: er erstrebe mit dem Werke »la réalisation de la perfection pour l'ensemble de l'œuvre«; er hoffe »par son travail consciencieux« den Dank der Leser zu verdienen: »cet ouvrage n'est point un livre d'actualité, du moment: c'est un ouvrage trop sérieux, trop consciencieux, trop historique et destiné à être consulté à toute époque; il doit donc, autant que possible, réaliser la perfection«. — Solches Ideal zu erreichen scheint er nach dem Motto zum I. Bd. auch den richtigen Weg eingeschlagen zu haben: »Ayez les choses de première main, puisiez à la source«. Er bestärkt uns in solchem Glauben, wenn er in der Vorrede [I. p. XIV] sagt: »j'ai puisé partout dans les pièces officielles, dépêches confidentielles, avis secrets, ordres, jusqu'aux moindres notes d'avant-postes«.

Nach Lessing soll die Vorrede nichts enthalten, als eine Geschichte des Buches: bei Pajol ist grade das für den Historiker einzig interessante Kapitel über seine Vorgänger, seine Quellen und die Art der Benutzung durch ihn vollständig weggelassen. Es sei unmöglich, »énumérer le nombre et l'importance des documents qui ont été les matériaux de mon travail«. — Ein Historiker, der vielleicht zu jedem seiner Werke soviel Akten gelesen hat, wie Pajol in seiner ganzen literarischen Laufbahn, denkt darüber ganz anders: »Für einen Autor, . . . der bei jedem Schritte fühlt, daß er weit davon entfernt bleibt, eine abschließende Arbeit zu vollziehen, ist es nicht allein erlaubt, sondern vielleicht Pflicht, auch der Hilfsmittel, deren er sich bedient hat, zumal insoweit sie noch nicht durch den Druck allgemein zugänglich sind, ausführlich zu gedenken«¹⁾.

Die bibliographischen Verweise sind mehr als ungenügend: für Jeden, der sich überzeugen will, setze ich die Seitenzahlen her, auf denen sich solche finden²⁾.

Aus Jobez' fleißigen Citaten hätte doch Pajol wissen müssen, wie er auch die seinigen einzurichten hat. — Warum aus Jobez, wird mich der Leser fragen, der die angeführten Zahlen vielleicht nachgeschlagen und vergebens Jobez' zusammenfassende Darstellung der Regierung Ludwig's XV. darunter gesucht hat. Im gewöhnlichen Gang des Studiums orientiert man sich in der Regel zuerst aus sol-

1) Ranke, S. W. XII. p. 31.

2) I. p. X; XII; XV; 2; 5 u. 15. 16. 25; 13; 15; 16; 18 u. 118. 126. 183; 19 u. 515; 22; 44; 110; 126; 140; 150; 162; 171; 197; 235; 240; 331; 339; 511 u. 515; 606; 631; 646; 652. — II. Bd.: 42; 98; 122; 179; 216; 228; 252 u. 282, 347, 409, 426, 507, 515; 401, 449 u. 517; 508; 509. — III. Bd.: 23; 34; 122; 127; 203; 258; 261; 372; 384; 387; 455; 480; 578; 595.

chen Büchern, ehe man selbst an die Quellen herantritt, die bei Jobez mit größter Gewissenhaftigkeit und Ausführlichkeit angeführt und mit aner kennenswerthem Fleiß schon benutzt sind. Sollte nun gerade Pajol diesen Weg nicht eingeschlagen haben?

Pajol II. 179. Anm.

Dans l'Histoire de la dernière guerre de Bohême (Francfort 1745, t. II. p. 39), on lit que les Français n'étaient que 8,000, c'est-à-dire inférieurs de moitié aux Autrichiens. Mais, page 407, il est dit qu'à l'évacuation de Linz, il sortit de la ville: 17 B. d'infanterie, 2 régim. de dragons et 2 de cuirassiers. Or, le ms. 501, de la bibliothèque de l'Arsenal, sur l'état militaire de la France depuis 1725 u. s. w.

Jobez III. 225. Anm.

Dans l'Histoire de la dernière guerre de Bohême, Francfort 1745, t. II, p. 39, on lit que les Français n'étaient que 8,000, c'est à dire qu'ils étaient inférieurs de moitié aux Autrichiens; mais, p. 47, il est dit qu'à l'évacuation de Lintz, il sortit de la ville 17 bataillons d'infanterie, 2 régim. de dragons et 2 de cuirassiers; or, le manuscrit 501 de la bibl. d'Arsenal sur l'état militaire u. s. w.

Das geht nun freilich über eine orientierende Lektüre im Jobez hinaus, und wird dadurch nicht etwa besser, daß die herangezogene Stelle aus [Mauvillons] hist. de la dern. guerre gar nicht p. 39, sondern 38 steht. Ferner kann man wohl kaum von mir verlangen, daß ich Pajol nun weiter darauf hin mit Jobez vergleichen soll: auf seinem Arbeitstisch muß ihm der letztere stets zur Hand gewesen sein. Auch andere Sätze sind direkt aus Jobez, so falsch sie in ihrer sachlichen Begründung auch sein mögen: Pajol II. 329 = Jobez III. p. 333 »La guerre offensive qu'avait entreprise la France était terminée«. Pajol II. 516 Abs. 2 = Jobez III. 450, Z. 4 v. u. Pajol II. 517 Abs. 4 = Jobez III. 452.

Ich bin weit davon entfernt, ihm daraus einen schweren Vorwurf machen zu wollen: es soll nur als Beleg seiner Arbeitsweise gelten. Denn wir haben damit uns auseinander zu setzen, aus welchen Materialien sein Bauwerk aufgerichtet und nach welchen Regeln er in der Konstruktion desselben verfahren ist. — Da ich im Voraus versichern kann und nachher zeigen werde, daß sich hunderte von Beispielen zusammenstellen lassen, in denen Pajol in der gleichen Weise, wie gegen Jobez verfahren ist, so schlage ich einen kleinen Umweg ein, den ich aber für den praktischeren ansehe: ohne eine Bibliographie zur Geschichte der behandelten Kriege geben zu wollen, vergegenwärtigen wir uns einmal in großen Umrissen, welches Material mit der Zeit erwachsen ist, und sehen wir dann zu, wie sich Pajol einer jeden großen Gattung der Materialien gegenüber verhalten hat.

Zunächst mit den Ereignissen selber, in vielen Fällen ein Bestandteil dieser selbst — weil oft dazu bestimmt Wirkung zu üben sowohl in Abschwächung gewesener Vorfälle, als auch zur Anspor-

nung, zur Drohung u. s. w., — erwächst ein unendlich großer Kreis von politischen Zeitschriften, die als historisches Material früher und zum Teil noch heute ungebührlich unterschätzt sind. Grund dazu mag freilich der Umstand sein, daß man in den seltensten Fällen in der Lage ist, eine vollständige Serie der wichtigen und richtigen Zeitstimmen benutzen zu können. In den Schätzen mehrerer Pariser Bibliotheken hätten Pajol aber die endlosen Reihen von Bänden zur Verfügung gestanden. Von den geschriebenen Zeitungen will ich zunächst absehen¹⁾: sie sind weit seltener in ganzen Exemplaren, in den meisten Fällen nur durch Excerpte bekannt, oder ganz verschollen. — Wer bei der gelegentlichen Lektüre der Korrespondenzen, Akten und Memoiren jener Zeit Acht gibt auf die Erwähnung jener so sehr verachteten »nouvelles« und ihrer Schreiber, »der nouvellistes«: der wird zugeben, daß eine Berücksichtigung derselben unumgänglich notwendig ist, namentlich für die Zeiten eines Krieges, um die es uns hier zu thun ist. — Für die 2 ersten schlesischen Kriege hat Droysen auf die Wichtigkeit gewisser Mitteilungen der Zeitungen hingewiesen, die aus König Friedrich's Kabinet hervorgegangenen Kriegsberichte herausgeschält und so einen festen Grund gelegt für jede Quellenfrage: nicht als ob nun die Fridericianischen »Lettres d'un officier prussien« die objective Wahrheit enthielten; Kritik bleibt bei ihnen so wenig ausgeschlossen, wie bei den Bulletins des Moniteur. — Für die französischen Kriegsberichte besteht natürlich dasselbe Verhältnis: auch sie müssen einmal aus den politischen Journalen ausgeschieden werden, sowohl aus der Gazette de France als aus den holländischen Zeitungen, unter ihnen besonders aus der Leydener, Utrechter und Amsterdamer: sie sind unendlich reich an Mitteilungen vom Kriegsschauplatz und über denselben.

Viele Briefe und Berichte, die man in den Akten antrifft und dort als Inedita ansieht, sind ihrer Zeit grade in den genannten Zeitungen schon veröffentlicht: was zu wissen für die kritische Analyse der späteren Publikationen sehr wichtig ist. — Ein Beispiel aus einer der jüngsten Publikationen: In Heigel's Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Baierns²⁾ findet sich die dankenswerte Publikation der aus dem Seinsheim'schen Familienarchiv stammenden, handschriftlichen Korrespondenz zwischen Kaiser Karl VII.

1) cf. J. G. Droysen, die Zeitungen im ersten Jahrzehnt Friedrich's d. Gr. Ein Beitrag zur Quellenkritik. In: Ztschr. f. preuß. Gesch. XIII. 1876. p. 1—38.

2) 8°. München. 1884. Rieger'sche Univ.-Buchh. Wir empfehlen Pajol die Aufsätze, damit er sich über gewisse Sachen in der Baier. Gesch. orientiren kann, um schwere Fehler in Zukunft zu vermeiden.

und dem Grafen Seinsheim wiederholt: der dort p. 306 publicierte Brief ist bereits in der Gazette de Hollande 1742. No. 43. 29. Mai, unter »Haag 27. Mai« abgedruckt; nur der letzte Absatz ist etwas anders stilisiert. — Aus allen Hauptquartieren kommen grade nach diesen Zeitungen Berichte. Nachdem ich die Reichhaltigkeit der holländischen Zeitungen aus eigener Anschauung kennen gelernt habe, halte ich es für unrätlich in einer Kriegsgeschichte dieselben zu übergehn.

Pajol ist nun, soweit ich sehen kann, nicht an einer einzigen Stelle an diese Materialien herangetreten: erklärlich, denkt Mancher, daß er das Kupfer, das dort zu holen ist, gegenüber dem Edelmetall im Kriegsarchiv nicht zur Ausmünzung gebracht hat. — Nur hätte er in diesem Fall nicht die weit schlechteren, aus den Zeitungen erst zusammen geschweißten Kompilationen berühren sollen.

Ehe wir zu denen aber kommen, haben wir andere Kreise gedruckten Materials zu erwähnen: die halbmonatlich und monatlich erscheinenden politischen Zeitungen, wie Martinière's *Etat de l'Europe* und Rousset's *Mercure histor. et polit.* Dieselben bieten in gedrängterer Form, dabei aber mit gewissen Tendenzen, meist das, was die eben genannten holländischen Zeitungen bereits gebracht haben; oft freilich gehn ihnen auch direkte Mitteilungen zu. — Neben dieser regelmäßigen Zeitungspresse läuft nun parallel, teils auch von ihr unterstützt, die Reihe der Flugschriften über kriegerische Ereignisse. — Auch diese Materialien hat Pajol unberücksichtigt gelassen.

Aus diesem ungesonderten Material, wie es die Tageszeitungen [zweimal wöchentlich erscheinen die wichtigsten], wie es die Journale und Flugschriften beigebracht haben, werden für das erste Bedürfnis des größeren Publikums, das sich die teuren Journale nicht hat halten können, von buchhändlerischer Spekulation unterstützt diejenigen ersten Darstellungen geliefert, die, wie wir oben sahen, der Schrecken Voltaires waren. Für alle Kriege können wir diese Art litterarischer Produkte nachweisen: nur für die unbedeutende Expedition gegen Spanien 1719 habe ich noch nicht ein ähnliches Buch gesehen. — Die Verfasser solcher Bücher thun sich mit ihren Quellen meist recht wichtig, schimpfen auf die Zeitungsschreiber, schreiben aber gleichwohl aus, was die Nouvellisten gebracht haben. — Oft sind die Fugen der Kompilation beim schärferen Zusehen noch deutlich zu erkennen; dann haben die unverschmolzenen Materialien für uns noch mehr Bedeutung. Ein solches Buch ist oft deshalb von Wert, weil die Zeitungen, die ihm zu Grunde liegen, nicht immer

zugänglich sind. — Ohne Kritik dieselben abschreiben heißt freilich Alles Gedruckte für Quelle halten.

Für den polnischen Erbfolgekrieg hat diese Kompilation P. Massuet besorgt¹⁾; er spricht aber mit verdienstlicher Offenheit und ohne Ueberhebung aus: »L'ouvrage que nous donnons . . . doit être considéré comme un Recueil historique de tout ce qu'on a publié d'important en Europe depuis le commencement de cette Guerre«. So in der histoire de la Guerre présente. Im 2. Werk ist er nicht minder offen: »un Recueil historique de tout ce qui s'est passé pendant le cours des Campagnes . . . et de tout ce qu'on a publié . . . Les matériaux dont on s'est servi pour ce recueil historique ont été puisés dans les manifestes . . ., dans les Mémoires et Mercuries historiques, dans les Relations des Sièges et Batailles, en un mot dans les Journaux et un grand nombre de Papiers publics . . . Tel est le fond de cet Ouvrage« (p. VI). Auch Pajol hat diese Kompilation gekannt und benutzt, trotzdem er sie nicht anführt; der Oekonomie seines Werkes zu liebe, um sich Raum für andere, wichtigere Dinge zu ersparen, hätte er nur auch auf das zahlreich schon bei Massuet publizierte Material sollen Rücksicht nehmen. Z. B. I. 173 f. Ludwigs XV. Brief an die Bewohner von Danzig vom 15. Dec. 1733 findet sich in den entscheidenden Sätzen bei Massuet, hist. de la guerre présente p. 152; — I. 209 f. Berwicks Depesche und das Folgende: cf. Massuet, hist. de la guerre présente p. 222; — I. 212 Z. 14 v. u. bis Ende: hat sehr viele Anklänge an: Massuet, hist. p. 231/2; — I. 213: Ludw. XV. an Berwick, findet sich inhaltlich Satz für Satz, teils in direkter, teils in indirekter Rede bei Massuet, hist. p. 232 f.; — I. 240 f. u. 481: Ludw. XV. an den Erzbisch. v. Paris, — wie I. 241: Ludw. XV. an Marschall Asfeld, sind entnommen aus Massuet, hist. p. 253, 282 f., 255; — ebenso die folgende höchst überflüssige Liste derjenigen deutschen Fürsten, die sich im Lager des Prinzen Eugen aufhielten, nach Pajol »pour apprendre d'un si grand maître l'art de vaincre les Français«: als ob der alte Dessauer das erst nötig gehabt hätte dort zu lernen. — Und nun für den österreich. Erbfolgekrieg: —

Viel anspruchsvoller tritt hier die anonym erschienene, allgemein

1) Histoire de la Guerre Présente contenant tout ce qui s'est passé de plus important en Italie, sur le Rhin, en Pologne, et dans la plupart des Cours de l'Europe. Enrichie des principaux Plans des Sièges et des Batailles par Mr. P. Massuet. A Amsterdam. Chez François L'Honoré. 1735. kl. 8°. — Histoire de la Dernière Guerre et des Négociations pour la Paix. Enrichie des Cartes Nécessaires. Pour servir de Suite à l'Histoire de la Guerre Présente. Avec la Vie du Prince Eugène de Savoye. Par Mr. P. Massuet. Amsterdam. Franç. L'Honoré. 1736. 2 voll. kl. 8°.

Mauvillon zugeschriebene »Histoire de la dernière Guerre de Bohême« auf¹⁾; ebenso Spon »Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe«²⁾. — Da wir hier keine Historiographie dieses Krieges geben, sondern nur zeigen wollen, wie Pajol gearbeitet hat, so sehen wir von der Frage nach den verschiedenen Ausgaben Mauvillons und ihrem Verhältnis, sowie ferner auch davon ab, nachzuweisen, mit welchem Recht man ihn den Verfasser der hist. de la dern. Guerre de Bohême nennt. Wir nehmen beide, Mauvillon und Spon, hier zusammen, weil der letztere an zahlreichen Stellen die Kopie des ersten ist³⁾: und weil wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, dem Verfasser der »Kriege unter Ludw. XV.« Unrecht zu thun, wenn wir sagen, er habe Mauvillon abgeschrieben, wo er vielleicht Spon zur Hand hatte. — Pajol hat unter dem anonymen Verfasser der hist. de la dern. guerre de Bohême sich gewiß eine hoch gestellte Person gedacht, die weit herumgekommen ist, mit Fürsten viel verkehrt hat, in Schlachten und bei Belagerungen zugegen war, und nun den »Ehrgeiz hat das Publikum über eine Menge Dinge aufzuklären«, zumal sie gezwungen ist »de s'amuser dans une espèce de solitude où je me trouve«⁴⁾. — Dabei weiß Mauvillon mit strategischen Bemerkungen wohl zu prunken, das »dumme Geschwätz der Gazetiers«, der »Auteurs périodiques«, der »Mauvais libelles« gehörig lächerlich zu machen⁵⁾, dagegen seine Quellen zu rühmen: und so scheint er Pajol legitimiert, allen neueren Schriftstellern mit allen ihren Leistungen vorgezogen zu werden. Ihm entlehnt Pajol nicht nur Aktenstücke, auch Urteile, auch Bemerkungen über kriegerische Vorfälle, über die er sich weit besser hätte an Stellen unterrichten können, die ihm hundertfach in Jobez' »la France sous Louis XV.« nachgewiesen sind: es ist wahr, auch hier wird die anonyme »hist.«, wie wir oben sahen, erwähnt; ja die oben citierte Stelle (p. 483) aus Pajol ist die einzige, wo Mauvillon als durch ihn benutzt erwähnt wird. — Es widerstrebt mir nun, wie oben zwischen Jobez und Pajol, so hier zwischen Mauvillon und Pajol Konkordanz durch den Druck er-

1) [Mauvillon], histoire de la dernière guerre de Bohême où l'on trouve.. T. I. II. III. 3 voll. kl. 8°. A Francfort, Chez Paul Lenclume. 1745. 1747.

2) [Spon], Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe, Depuis 1740, jusqu'à la Paix Générale, signée à Aix-la-Chapelle le 18. Octobre 1748. T. I. II. III. 1. 2. 4 voll. kl. 8°. A Amsterdam, Par La Compagnie. 1749. — cf. über dasselbe: Koser, preuß. Staatsschriften. I. 1877. p. 458. Anm. 1; — Seeländer, Graf Seckendorff u. d. Publicistik zum Frieden v. Füssen. Gotha 1883. p. 70 Anm.

3) Wir können an dieser Stelle keine ausführliche Darlegung bringen.

4) [Mauvillon] II. 48. 79; — II. 25. I. 169; — I. 30; — I. 1 sind Anhaltspunkte für solche Annahme.

5) [Mauvillon] I. 81. 97. 168. 171. 174. 176. 249; — I. 175. 248. II. 40.

kenntlich zu machen: man sei überzeugt, daß in den allermeisten Fällen eine bloße Abschrift bei Pajol vorliegt; beim Abdruck von Aktenstücken teilweise mit Auslassungen, mehrere Male sehr gekürzt.

Pajol II. p.:	Mauvillon.	Pajol II. p.:	Mauvillon.
5. Abs. 3	= I. 13.	50.	= I. 166. 167. 177.
8. Abs. 5 f.	= I. 10 f.	51. Abs. 5.	= I. 178.
9. Abs. 3	= I. 12 f.	52. Abs. 1.	= I. 178.
10. Abs. 3 f.	= I. 13—20.	53.	= I. 180 f. 184.
13. Abs. 4 u. 5	= I. 21.	54.	= I. 187—189.
14. Abs. 3.	= I. 22.	64. Abs. 2. 3.	= I. 209. 211.
19—20.	= I. 24—27.	146—147.	= II. 8—9.
23. versch. Sätze	= I. 29. 30.	186—187.	= II. 24—26.
30—32.	= I. 117. 118.	193—194.	= II. 74. 75. 77.
32—33.	= I. 122. 123.	206. Abs. 3.	= II. 95.
33—34.	= I. 124. 125.	208. Abs. 2.	= II. 99.
35.	= I. 137. 146. 147.	228. Abs. 3 f.	= II. 169. 170.
36.	= I. 147. 148.	229. Abs. 3.	= II. 167. 168.
41—42.	= I. 173—175.	230.	= II. 168. 169. 171. 172.
46.	= I. 154.	232.	= II. 176. 179. [173.
47.	= I. 154. 155. 156.	233.	= II. 180 f. oder Spon.
48.	= I. 170. 171. Abs. 2.		I. 257. 259. 261.
49.	= I. 156. 159.	252. Abs. 2.	= II. 205.

Vielleicht übersteigt diese Fülle der Entlehnungen ohne die Angabe der Quelle, höchstens mit dem Zusatz »un témoin«, doch das Maß des Zulässigen: ich überlasse dies dem Urteil der Leser selbst und wende mich zum Gebiet der weitschichtigen *Memoiren*-Literatur:

Auch davon bekäme ein Leser, der sich auf Pajol beschränken würde, ein ganz falsches Bild. Pajol selbst hat, nach seinen Angaben zu schließen, nicht immer dieses Gebiet genug gewürdigt: von Jemandem, der Berwicks Thätigkeit an der span. Expedition 1719 und im Poln. Erbfolgekriege zu schildern hat, der sich wie Pajol das Verdienst erwirbt, weiteren Kreisen eigene Briefe Berwicks bekannt zu geben, könnte man doch wohl vermuten, daß er über die *Memoiren* Berwicks gut unterrichtet ist. Pajol I. 44. Anm.: *Les Mémoires de Berwick, attribués à l'abbé de Margon, ont moins d'originalité que d'exactitude*. *Collect. des Mém. p. p. A. Petitot et Monmerqué, T. 65. (1828) p. 288*: ». . *Les Mémoires du M^{al} de Berwick ont paru en 1778 [Paris. 2 voll. 12^o]. Au jugement de Voltaire, ils présentent des anecdotes curieuses et des détails instructifs sur ses campagnes. Ils n'ont pas été réimprimés. En 1737, l'abbé de Margon avoit publié de prétendus Mémoires du M^{al} de Berwick .., qu'il ne faut pas confondre avec ceux qui ont été écrits par le M^{al} lui-même, et donnés par l'abbé Hooke*. — Nebenbei bemerkt: Berwick ist 1670 geb.: nach seiner eigenen Angabe in den *Memoiren*,

nicht 1671; wurde auch schon 1716 Gouverneur von Guyenne, wo er Montesquieu kennen lernte, nicht erst 1720.

Betreffs Khevenhüllers »Mémoires très dispersés, inconnus même«, Pajol I. 631: so berichtet Wurzbach, der des Grafen militärische Carrière und schriftstellerische Thätigkeit eingehend schildert¹⁾, über den militärischen Nachlaß nur das Folgende: »Seine sowohl zum Drucke beförderten Werke wie seine Handschriften gelangten in Folge seiner letztwilligen Verfügungen in Dauns Besitz«.

Aus den Memoiren des französ. Gesandten am Berliner Hof in den J. 1739—50, des M^{is} v. Valory, hat Pajol zwar die Partie I. 455—457 nicht wörtlich entnommen, aber doch inhaltlich Satz für Satz. Dabei sind ihm nur manche Fehler untergelaufen: das angebliche Wort Valorys über Seckendorff steht so nicht in dessen Memoiren (I. p. 205); betreffs des Sachverhalts mit der Gefangennahme des Marschall Belle Isle muß ich Pajol schon bitten nachzulesen, was ich an anderer Stelle darüber gesagt habe²⁾. Dort findet sich richtig gestellt, daß der Brief des Marschall Belle Isle nicht an »M. le M^{is} de Valory« gerichtet ist: nur hätte P. nicht willkürliche Aenderungen an den stilistischen Formen bei seinem Abdruck vornehmen sollen. Das macht uns mistrauisch, daß in ähnlicher Weise auch sonst verfahren sein könnte.

Friedrichs des Großen Memoiren — die hist. de mon temps — hat P., der sie übrigens recht oft auch anführt, allerdings ungentügend und nach der allerschlechtesten Ausgabe, auch sonst auf gute Gedanken fleißig benutzt, wo des Königs Flagge nicht geißt ist. Wir konstatieren das einfach; mit Unrecht hat Pajol aber auch einige Briefe daraus in derselben Fassung abgedruckt, wie sie in der hist. de mon temps geboten wird, während doch bekannt ist, daß dieselben vom König überarbeitet sind und mit dem Original nicht stimmen: die Anschauungen waren im 18. Jahrh. darin eben andere, als die heutige Wissenschaft sie festhält³⁾. Pajol scheint aber auch in andern Fällen die Grundsätze von früher zu verfolgen: bezeichnend

1) Wurzbach, biograph. Lex. des Kaisert. Oesterreich. XI. Teil. p. 225—228. Wien. 1864. 8°.

2) Die Memoiren des M^{is} v. Valory p. 61; 69 f.; 89: No. VII, 49. — Woher Pajol übrigens die gänzlich falschen Angaben über Valorys und Chetardies Leben hat, weiß ich nicht: in den 3 Zeilen, II. p. 44. Anm. von »Envoyé« an sind nur vier Fehler, und welcher Art!

3) Pajol I. 213—216 = Fréd. I. Gr. Oeuvr. II. p. 182 f. Dagegen der Abdruck des unüberarbeiteten Originals: Polit. Corresp. Friedrs. d. Gr. hrsg. v. R. Koser II. p. 207 f. — Pajol I. 514 f. = Fréd. I. Gr. Oeuvr. III. 215. Dagegen der richtige Abdruck: Polit. Corresp. IV. p. 381. No. 2113. — Pajol I. 516 f. = Fréd. le Gr. Oeuvr. III. 175 f. — Dagegen richtig: Polit. Corr. IV. p. 389. No. 2125.

dafür ist, was er II. 182—184 aus der hist. d. m. t. entlehnt. Hier ist es, als ob der Satz in den Händen des Buchdruckers durcheinander gekommen wäre.

So stellt sich folgendes Verhältnis heraus: P. p. 182, Abs. 3 von l'après-midi = Fréd. I. Gr. oeuvr. II. 107—108 Z. 5 v. o.; — P. p. 182, Abs. 4 von »le Roi expliqua« bis p. 183 Z. 12 v. u. = Fréd. I. Gr. II. p. 106 Z. 12 v. u. bis p. 107 Z. 9 v. u.; — P. p. 183 Z. 12 v. u. bis p. 184 Abs. 2 = Fréd. I. Gr. II. p. 108. Z. 5 v. o. bis 109. Z. 3 v. o. — D. h. also die denkbar größte Verstellung zusammengehöriger Stücke ist vorgenommen. Dazu kommen Aenderungen im Ausdruck und in Wortstellungen, Wegfall einzelner Sätze.

Bei andern Memoiren wären wieder andere Ausstellungen zu machen: die Rücksichtnahme auf das, was sich an authentischen Sachen in ihnen schon vorfindet, darf man als billig voraussetzen. So wäre Noailles Bericht an Angervilliers vom 3. Juni 1735 wohl kaum nötig gewesen, da sich derselbe zum größten Teil inhaltlich in Noailles' Memoiren findet, die doch allgemein zugänglich sind ¹⁾; Angervilliers an Noailles, 30. Juni I, 589 teilt doch nur mit, was aus einem Briefe Fleurys vom selben Tage schon bekannt ist: Noailles Mem. 73. p. 258.

Die treffliche Ausgabe der Memoiren des Mathieu Marais ²⁾ hätte er nur besser studieren sollen; da hätte er unter anderm Genauigkeit in der Wiedergabe von Texten lernen können: denn was er I. 18 daraus mitteilt, ist höchst nachlässig abgeschrieben aus Mathieu Marais I. p. 230. — Wenn er nach Mathieu Marais II. 272 den König Ludwig am 20. Mai 1722 Paris wirklich verlassen läßt, so hat er die dort angegebene »Inaussichtstellung« der Abreise falsch interpretiert: Mathieu Marais II. 297 zeigt den König im Juni noch immer in Paris; jetzt soll er am 15. Juni abreisen. — Ein Beispiel, daß P. also auch in Kleinigkeiten voreilig gewesen ist. Und Mathieu Marais ist noch diejenige Quelle, die mit am öftesten citirt wird. — Aber sie wäre noch weit mehr auszubeuten gewesen.

Derselbe Vorwurf trifft P. auch in seinem Verhalten gegen den Herzog von Luynes, den M^{is} v. Argenson, den Advocaten Barbier. Enthält der letzte den Niederschlag der Zeitströmungen, wie sie in den besseren Kreisen der Hauptstadt sich fühlbar machten, so hat Argenson Fühlung mit den Regierungskreisen: grade sein Besserwissenwollen vor seinem Ministerium ³⁾ hat für uns seine guten Folgen

1) Coll. Petitot. II. Sér. vol. 73. Paris 1829. p. 249 f.

2) Journal et Mémoires de Mathieu Marais (1715—1737) p. p. M. De Lescur. 4 voll. 8°. Paris, Firmin Didot. 1863—1868.

3) Ich verweise auf die treffenden Worte Camille Roussets: »il est bon sur-

gehabt, sein Ohr hat um so schärfer überall gehorcht, wo gegen die Minister Etwas vorgebracht wurde. An urkundlichem Material weit reicher, durch seine Beziehungen auch in militärischen Kreisen weit mehr auf dem Laufenden, als die erstgenannten, ist Luynes für eine Kriegsgeschichte unentbehrlich: und wie hat P. ihn ausgenutzt? Zwei gelegentlich herausgerissene Fetzen sollen uns zufrieden stellen: I. 652. Ich weiß wol, daß Charles Aubertin den Werth Luynes bei weitem nicht so hoch anschlägt¹⁾: ich glaube aber, daß er sich durch das Ueberwuchern der Berichte über Hofceremoniell, über das heute anders gedacht wird, in seiner Beurteilung des wirklich Wertvollen in Luynes hat mit Unrecht bestimmen lassen: vor Allem ist in allen seinen Angaben das wertvoll, daß er fast stets seinen Gewährsmann mit Namen nennt oder doch dessen Stellung angibt, so daß wir auch da wenigstens beurteilen können, aus welcher Richtung die Notiz stammt, was in vielen Fällen ja genügt.

Ich habe dem Verfasser verschiedenartige Vorwürfe rücksichtlich Benutzung der Memoiren gemacht, um damit anzudeuten, daß der Historiker, und zu ihnen will doch Pajol in diesem Fall gezählt werden, den Memoiren gegenüber eine vielseitige Aufgabe erfüllen muß, wenn er sie benutzen will. Zwei Möglichkeiten blieben Pajol: entweder er ignorierte sie ganz, oder er benutzte sie richtig. That er das erste, so wußte man, was an seiner Arbeit nicht falsch sein konnte: viele wissenschaftliche Arbeiten, die aus archivalischem Material aufgebaut sind, haben ja gänzlich von der gedruckten Litteratur abgesehen. Pajols Vorrede schien mir auch erst darauf hinzudeuten: »J'ai négligé avec intention les historiettes de la cour, les causeries, les influences de boudoir, les intrigues de salons, les chroniques scandaleuses« (I. p. XIV). Statt dessen wollte er aber das Interesse wachrufen an »passages historiques oubliés ou inconnus et qui méritaient de revivre«. D. h. also statt des Hofklatsches und des pikanten Gesprächsstoffes derjenigen bestimmten Kreise, die allein Interesse und allein den Stoff für Memoiren abgeben, sollten Armeeanekdoten berücksichtigt werden. Freilich auch hierfür ist Kritik nötig: Manches davon hätte Pajol besser ungesagt gelassen; eine Anekdote zur preussischen Gesch., wie die I. 25 angeführte, steht auf demselben Niveau, wie seine Beurteilung Friedrich Wilhelms I., den er für den »Schieds-

tout que l'auteur ait eu ses deux années de ministère. De lui, comme de Saint-Simon, que n'aurait — on pas dit, s'ils n'avaient pas eu l'occasion . . de donner la mesure de leur intelligence politique?«: Corresp. de Louis XV. et du Mar de Noailles p. p. Cam. Rousset. Paris 1865. I. p. CCIII.

1) Charles Aubertin, l'esprit public au XVIII^e siècle 1715—1789. 2. Ausg. Paris 1873. 8°. II. Periode, Cap. V.

richter von Europa« hält¹⁾, oder wie sein Urteil über Friedrich d. Gr., von dem er zu rühmen weiß, »il fut toujours très habile« (II. 210). — Ein Beispiel dafür, daß er nicht auf das Urteil anderer Kritiker bei der Aufnahme solcher »Anekdoten« Gewicht gelegt hat: in der Schlacht von Fontenay soll, ehe es zwischen der französischen und englischen Infanterie zum Schuß kam, die bekannte Wechselrede zwischen den beiderseitigen Offizieren gefallen sein. Mit der größten Zähigkeit hängt man an solchen Worten; selbst Tocqueville in seiner »philosophischen Geschichte« Ludwigs XV. citiert es; in den später erschienenen Souvenirs von Valfons steht es natürlich auch²⁾. Carlyle hatte dasselbe in seiner Darstellung der Schlacht beseitigt und hatte damit bei Alfr. v. Arneth Beifall gefunden. Der letztere äußerte sich darüber in folgenden Sätzen: »Das wahrhaft kindische, von den Franzosen aber stets neuerdings mit Stolz wiederholte Märchen von dem gegenseitigen Zurufen wird schon von Carlyle auf seinen wahren Wert zurückgeführt. Der englische Schlacht-Bericht . . . beseitigt vollends jeden Zweifel darüber⁴⁾. Pajol hätte gut gethan, wenn er Arneths Arbeiten auch in anderen Sachen gewürdigt hätte. Daß der Zuruf der begeisterten Ungarn 1741 von ihm auch nicht in der richtigen Fassung gebracht wird, sei als Beleg mehr für die Kritiklosigkeit seines Verfahrens nur berührt⁵⁾.

Abgesehen aber von solchen Anekdoten, die doch auch nur in der Atmosphäre groß gezogen sind, in welcher viele Memoiren erwachsen, hat er nun aber auch die letzteren durchaus nicht von der Hand gewiesen. Den obigen Bemerkungen über seine Benutzungsweise möchte ich in einigen Worten einen allgemeinen Charakter geben.

»Memoirenartige Werke stehen vorlängst in dem Rufe, eine trübe Quelle historischer Kenntniss zu sein«. »Würde man aber wegen der Fehler und Sünden, die wieder und wieder den Memoiren bewiesen werden, diese wilden Schöbllinge der histor. Litteratur überhaupt missen wollen? Doch mit nichten«⁶⁾. — Sie gehören zu den schwierig-

1) I, 141: »Il faut lui rendre la justice qu'il fit des règlements nouveaux . . . que toutes les puissances se sont efforcées d'imiter, que cet esprit de détail n'é-touffa point son génie et qu'enfin il devint l'arbitre de l'Europe«.

2) Tocqueville, hist. de Louis XV. I, p. 525.

3) Souvenirs du M^{is} de Valfons 1710—1786. p. p. Le M^{is} de Valfons. Paris. 1860. Dentu. p. 143.

4) A. v. Arneth, Maria Theresia, ein Lebensbild. III. Bd. p. 412. Anm. 67.

5) A. v. Arneth, Maria Theresia. I. p. 300 u. 405. Anm. 18: »So lautete nach dem Diarium diaetale der allgemeine Zuruf [Vitam nostram et sanguinem consecramus.] Die Worte »Moriatur pro rege nostro« wurden nicht gesprochen u. s. w.

6) R. Koser, Unterhaltungen mit Friedr. dem Gr.: Mem. u. Tagebücher v.

sten Untersuchungsobjekten, die sich der historischen Methode unterwerfen müssen. Auf diesem Gebiete ist bei Weitem noch nicht nach allen Seiten Luft und Licht hingetragen: es harren hier noch in Menge wissenschaftliche Fragen auf ihre Lösung. — Es dürfte schwer halten, eine logische Definition für diese eigenartige Gattung litterarischer Produkte aufzustellen. Caboche, der gewiß auf diesem Felde kompetent ist, sagt darüber: »Aussi y aurait-il témérité à essayer de donner de ce genre d'histoire particulière une définition, qui prétendit satisfaire l'idée que chacun s'en est faite après ses lectures. Quoiqu'on fasse, tous ces livres, souvenirs, commentaires et mémoires sur le temps où on a vécu, sur les choses qu'on a vues, sur les hommes qu'on a aimés, servis ou combattus, ces récits belliqueux ou pacifiques, commencés au hasard et suspendus de même, parce que la mort a glacé la main . . .; ces tableaux où revivent avec leur confusion première tous les intérêts et toutes les passions d'une époque, échappent toujours par quelque côté à une définition nécessairement courte et absolue«¹⁾. — Von demselben werden an den Memoiren drei Seiten betont: »Les Mémoires sont donc personnels; et ceux qui remplissent le mieux cette condition figurent au rang des plus heureux«. »Ils sont particuliers; ils n'ont d'autre ambition que de voir le particulier«. »Ils sont simples, et les meilleurs sont les plus simples«. An ihnen wird ferner konstatiert, daß sie von der zeitgenössischen Geschichtschreibung verschieden sind: »ils sont donc nés à côté et en quelque sorte à l'ombre de l'histoire«. — Nach Caboche sind sie ein singuläres Produkt französischen Geistes, wofür das Privileg von dem Auslande gar nicht in Anspruch genommen würde. Jedenfalls hat auch die Regierungszeit Ludwigs XV. eine Fülle solcher Produkte französischen Geistes gezeitigt.

Trotz des eminent persönlichen Elementes, was sich in ihnen stets zum Ausdruck bringt, enthalten sie nun aber auch ein wertvolles Material, wie es oft in den Akten der Archive vergebens gesucht wird, geben sie weiter wertvolle Winke im Einzelnen für das richtige Durchsuchen und Interpretieren der Akten, sind sie unersetzlich um des allgemeinen Verständnisses willen, welches durch eine Lektüre derselben für die Zeitfragen gewonnen wird²⁾.

H. de Catt. 8^o. Leipzig. 1884. p. XXIV, XXVI. in: Publikat. aus K. Preuß. Staatsarch. Bd. XXII.

1) Caboche, les Mémoires et l'histoire en France. Paris, Charpentier. 1863. I. p. 7. — Für das Folgende: idem, p. 13. 14. 20. 24. 27. 31.

2) Ranke betont an den M. zwei Seiten: eigene Wahrnehmungen — Mitteilungen unbekannter Notizen: S. W. XII, p. 140; — Poirson »setzt die Vorteile, die sich an Mem. knüpfen, in zwei Dinge: 1. sie enthalten Thatsachen und zwar wich-

Der erste Punkt wird für unsere Zeit von um so größerem Gewicht, weil verschiedene Memoirenwerke sich auf ganzen Familienarchiven aufgebaut haben; einzelne erlangen weiter einen ersten Rang als Quellen dadurch, daß ihre Grundlage durch elementare Ereignisse zu Grunde gegangen ist¹⁾.

Von den genannten drei Gesichtspunkten, unter denen sich in wirklich wissenschaftlicher Weise auch bei dem Stande der heutigen historischen Forschung die Memoiren hätten verwerten lassen, ist bei Pajol nichts zur Geltung gekommen: statt eines zielbewußten Suchens und Verwertens ein Herumtappen, statt der Vollständigkeit falsch und willkürlich gewählte Stücke daraus. Das grade Gegenteil also eines wirklich wissenschaftlichen Verfahrens. Daß alle »wertvollen, unbekannt« Notizen aus den Memoiren herangezogen seien, wird er selbst kaum im Ernst wollen glauben machen, trotz seines Ausspruchs »j'ai tout recueilli, tout classé«. — Daß er sich durch das Studium der Memoiren im Durchsuchen der Akten nicht hat leiten lassen, zeigt schon der Umstand, daß an keiner Stelle, soviel ich sehe, irgend welche Angabe von Memoiren schon durch ihn an der Hand von Aktenbelegen rectificiert worden ist. — Daß er in das Verständnis der Zeit durch sie tiefer eingeführt worden sei, widerlegen die größten Irrtümer. In diesem Punkt schließe ich mich dem Verfahren Ammanns an und schweige.

Wenn es wahr ist, was der Generallieutenant Pelet in der Vorrede zu de Vaux' Arbeiten sagt, daß »l'histoire militaire est soumise aux mêmes lois et aux mêmes devoirs que l'histoire générale²⁾: so dürfte Pajol nicht den richtigen Weg eingeschlagen haben. — Doch prüfen wir, wie er sich zu seinen Vorgängern verhält, die als Militärs über diese Kriege Schriften hinterlassen haben.

Schon mit diesen Worten setzen wir uns in vollen Widerspruch gegen Pajols Angaben: »toutes nos guerres ont été écrites; seules, celles du règne de Louis XV sont restées sans historien«. — In allen Kritiken hat man bis jetzt über diese These Pajols geschwiegen, die doch für den absoluten Werth und das relative Verdienst seiner etwaigen Leistungen von maßgebender Bedeutung ist. — Pelet's Ein-

tige Thatsachen, die sich nur bei ihnen erhalten haben, sei es, daß sie die einzigen Zeugen waren, oder daß sie allein deren Wichtigkeit erfaßt hatten. 2. Die wahren, aber geheimen Motive für Ereignisse u. s. w. sind ihnen fühlbarer . . . : Caboche I. 80. Anm.

1) Es wäre nützlich zu wissen, ob Pajol noch rechtzeitig die Schätze des Bréteuil'schen Familienarchivs eingesehen hat, das leider in jüngster Zeit viele seiner Schätze durch eine Feuersbrunst verloren hat: grade für unsere Zeit fand sich die unschätzbarsten Sachen dort vereinigt.

2) Documents inédits. I. Vorrede p. II.

leitung zu de Vaux wird uns sofort darüber unterrichten, daß auch die Kriege Ludwigs XV. längst ihren Geschichtschreiber gefunden haben, wenn auch das Werk als Manuscript hinter den Thüren des Kriegsarchivs verschlossen ist; eine Gesamtdarstellung von freilich unendlich niedrigerem Werth ist aber auch längst gedruckt vorhanden: wir werden auf sie der Vollständigkeit wegen am Schlusse zurückkommen und gedenken zunächst der de Vauxschen Memoiren.

Sie sind seit langem bekannt gewesen. Die Sammlung, die als Titel führt: »Extrait de la correspondance de la cour et des Généraux« setzt sich zusammen aus »cent dix-sept gros volumes in folio, avec cinq volumes de tables«; sie umfaßt die Jahre 1672—1762. Fast alle sind von de Vaux unterzeichnet. Dazu sind noch vorhanden »quatorze volumes supplémentaires, cartonnés et non timbrés« [des armes des ministres]. — De Vaux, der Generaldirektor des Kriegsarchivs, verfaßte seine Annalen zwischen dem Ende des 7jähr. Krieges und der ausbrechenden Revolution; das Werk fand also seinen Abschluß, ehe noch der Schrecken des Umsturzes und der Wandel in militärischen Anschauungen durch die Kriege eines Napoleon fühlbar geworden war.

Die uns interessierende Zeit hat ihre Darstellung unter den Ministerien Choiseul, Monteynard und du Muy, in den Jahren 1761—1775 gefunden: in 41 Bänden wird die »Gesch. der Campagnen in Flandern, Holland u. Deutschland von 1733—1748« zur Ausführung gebracht.

Der Zweck und die Methode des großartig angelegten Werkes ist von de Vaux selbst präcisirt worden: »Ces mémoires . . la substance de la correspondance de la cour et des généraux«. Der historische Stil wird vermieden. Es werden die Kenntnisse, die man über die Natur der Länder aus den Depeschen entnehmen konnte, zusammengetragen. — Instruktionen, Befehle, Projekte des Hofes und der Generale werden an einander gebracht [lier]: man hat sich angelegen sein lassen, dem Leser möglichst diejenigen Eindrücke zu unterbreiten, welche als Momentaufnahmen in den Depeschen niedergelegt sind. — Nur wirklich authentisches, durch originale Dokumente Belegtes wird beigebracht. Die interessantesten Stücke werden eingereiht. Ordres de batailles, Truppen-Etats, Marsch-Tableaux und ähnliche Details, Mémoires, für irgend welche Projekte eingereicht, werden an den Schluß des Werkes verwiesen. Für Alles aber galt als Gesetz: »de ne rien avancer qui ne puisse être justifié par les pièces originales qui se trouvent au dépôt de la guerre«¹⁾.

1) Das ist, was für uns von Wichtigkeit ist und Documents inéd. I. p. III—XXVI weiter ausgeführt steht.

Pajol gestatte mir die Frage, wie ist es möglich, an der Hand einer solchen Vorarbeit ein Werk zu liefern, wie seines ist? — Wo solche Goldbarren nur ausgewalzt und ausgeprägt zu werden brauchen, um das Publikum am vollen Wert zu erfreuen, setzt sich Pajol hin und verdirbt sich das Edelmetall durch den Beisatz von Stücken, die ihm ein Mauvillon liefert? — Wie sich die Forschung im Falle einer Publicierung auch dieser Partien von de Vaux' Memoiren gegen die anderen militärischen Publikationen verhalten würde, weiß ich nicht: aus eigener Anschauung kenne ich es nicht; Pajol selbst hat im ganzen Werk keine Sylbe über das Vorhandensein einer solchen Unterlage gesagt, und nur in den Noten seiner früheren Werke wird de Vaux' gedacht, so daß also die Möglichkeit ausgeschlossen ist, er habe trotz seiner Arbeiten im Kriegsarchiv keine Kenntniss von diesen Schätzen gehabt¹⁾. Er sei überzeugt, er hat sich und der Wissenschaft damit einen recht schlechten Dienst gethan, daß er nicht die Partien de Vaux' als solche in seinem Werke angegeben hat.

Das Werk des Generaldirektors im Kriegsarchiv ist zwar das einzige allgemeine Werk zur Kriegsgesch. Ludwigs XV., welches sich auf authentisches Material stützt: — es finden sich indessen Einzelschriften militärischen Inhalts vor, die sich nicht minder auf Akten stützen, und auch solche, die von Militärs verfaßt sind, welche Zeitgenossen und betheiligte Personen waren. — Ich beginne die Reihe der letzteren mit einer anonym erschienenen Schrift zum Kriege in Italien während der Jahre 1733—1736²⁾: Pajol scheint den Verfasser nicht mit Namen gekannt zu haben. Am Ende des I. Bdes 511. 515 wird die Schrift citirt, ohne daß man daraus schließen könnte, welche Wichtigkeit ihr im Rahmen der Pajolschen Darstellung beigemessen wird. Wörtliche Entlehnungen aus ihr sind ungefähr in derselben Ausdehnung auf die »Guerres sous Louis XV.« übergegangen, wie aus Mauvillon's hist. Zum Wahrheitsbeweis: die folgenden Verweise enthalten wörtliche und fast wörtliche Konkordanz:

P. I, p.:	Anonymus: p.	P. I, p.:	Anonymus, p.:
336. Abs. 3.	= 33. Abs. 3.	375. Z. 17 v. u. f.	= 79.
337. » 3.	= 34. Z. 12 f.	376. Abs. 1.2.3.	= 79. 80. 81.
340. » 3.	= 38. 39.	377.	= 82. 83. 84. 85.
343. » 7.	= 41.	378.	= 85. 86. 87. 88.

1) Pajol, Pajol Général en chef. I. 221 »Général de Vault, manuscrit de la Guerre de Flandre en 1748 et journal des marches«; — I. 315 »Général de Vault, texte man. de la Camp. d'Allemagne en 1733. p. 72—74«.

2) Mémoires de la Guerre d'Italie depuis l'Année 1733 jusq'en 1736, par un ancien Militaire qui s'est trouvé à toutes les Actions de ces trois fameuses Campagnes. A Paris, chez la Veuve Duchesne, libraire. 1777. Avec Approbation et Privilège du Roi. kl. 8°.

P. I, p.:	Anonymus, p.:	P. I, p.:	Anonymus, p.:
344.	= 42. 43.	379. Abs. 2. 4.	= 89. 90. 91.
347.	= 46. 47. 48.	436. Mitte	= 103.
348. Abs. 1.	= 49. 50.	438. Abs. 1. 3.	= 103. 104. 105.
350. » 2. 3.	= 52. 53. 54.	449. » 2.	= 107.
351. » 4.	= 55.	450. » 3.	= 108. 109.
357. » 2. 3.	= 61. 63. 64. 65.	460—1	= 113. 114. 115. 116. 117.
358. » 1.	= 65.	464. Abs. 2.	= 122—123.
359. » 4.	= 65.	475. » 3. 4. 5.	= 127.
360. » 2. 3.	= 69. 73.	476. » 2.	= 128.
367. »	= 74. 75. 76.	510—511.	= 200 f.
368. »	= 76. 77. 79.	582. Abs. 3. 4.	= 266.

Die Menge der Entlehnungen, die sich bei Pajol daraus finden, darf uns nach unseren Erfahrungen noch nicht dazu verleiten, die Schrift des Anonymus für brauchbar zu halten. — Dieselbe, um uns eine allgemeine Vorstellung von ihr zu gewinnen¹⁾, ist mit großer Ruhe und umsichtiger Kritik verfaßt, entstammt in der vorliegenden Gestalt doch aber einer späteren Zeit, nachdem die bitteren Erfahrungen des nicht minder für Frankreichs Wohlstand höchst empfindlichen 7jährigen Krieges gemacht worden waren: da wird der Heimkehr im J. 1736 aus Italien mit größerem Wohlgefallen gedacht: »Enfin, nous rentrâmes en France sains et saufs; c'est peut-être la seule guerre qui ait eu pour nous un succès solide et heureux«²⁾. — Der Verfasser zeigt sich außerdem als wohl orientiert in der Litteratur für seinen Gegenstand: so gibt er in der Vorrede ein Resumé seiner Vorgänger für die Geschichte der ital. Feldzüge. Er nimmt in einzelnen Fällen auf ihre Angaben Rücksicht, indem er sie widerlegt oder zurechtrückt. Das ist für die Abschätzung der Schrift wichtig: sie gehört also nicht zu den Journalen, wie sie bei jeder Armee im Felde, während jeder Belagerung einer Stadt vor den Toren und innerhalb der Enceinte entstehn und entstanden sind. Ohne Zweifel hat auch der Verfasser dieses Buches ein solches geführt³⁾. Wie viel aber davon bei späteren Ueberarbeiten verschwunden und wie viel oder wie wenig zugesetzt ist, dürfte ohne handschriftliche Unterlage schwer nachzuweisen sein.

Der Autor der Memoiren ist für Zeitgenossen sicherlich nur ein schlecht verhüllter Anonymus gewesen: zahlreiche Stellen in der

1) Ich stelle in dem Folgenden darüber Einiges zusammen, weil ich über sie noch nichts gefunden, auf das ich verweisen könnte.

2) Mémoires de la Guerre d'Italie 1733—36. p. 297. — Andere Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung der jetzigen Form der Schrift: cf. p. 21. 32. 35. 83. 112. 217. 243. 297.

3) Mémoires p. 15: »Je m'attachais, autant qu'il était possible, à faire un Journal exact de tout ce qui se passait à l'armée«.

Schrift selbst ermöglichen, daß man die Kreise für die möglichen Stellen, die der Offizier eingenommen hat, schrittweise während der Lektüre enger ziehen kann. Die Herren im Kriegsarchive haben ihrer Zeit nur nötig gehabt, gewisse Akten über die Feldzüge in Italien nachzusehen, dann ergab sich der Name sofort: am 30. Mai 1734 bezog er als Offizier die Wache in Colorno (p. 111); eine andere Wache, die er als Offizier bezog, wird im Spt. 1735 erwähnt, bei »St^e. Marie sur l'Adige« (p. 280); bei Guastalla am 19. Spt. dess. J. wurde er verwundet (p. 237); von Coigny erhielt er am 11. Nov. 1734, Hauptquartier Bozzolo, einen Paß ausgestellt, um nach Frankreich für den Winter zur Heilung seiner Wunde gehen zu können (p. 255); nicht minder beurlaubt wurde er während der Ruhe des J. 1736, um von den Winterquartieren aus eine Reise tiefer nach Italien hinein, u. a. nach Rom, machen zu können (p. 294); sein Regiment gehörte der Kolonne an, die unter Bonnas über den Mont-Cenis nach Frankreich zurückkehrte. Andere Anhaltspunkte fehlen nicht¹⁾: die genannten würden mir aber genügen, an der Hand der Akten den Verfasser sofort zu erschließen. — Barbier²⁾ nennt als solchen den Grafen Felix Franz d'Espie, der als 25jähriger Mann den ersten Feldzug in Italien mitmachte [geb. 1708 in Lissabon], und es später bis zum »Gouverneur de la ville de Muret et du fort Saint-Lys« brachte; auch sonst litterarisch thätig war.

Kennt man aber erst sein Alter während der Kriegsjahre, dann wird man gut thun, gegen so manche scharfsinnige Beobachtung noch vorsichtiger zu werden: die Herren sind bekanntlich immer klüger nach der Sitzung als vorher. — Man vergleiche damit die Souvenirs von Valfons: die Art der Mitteilungen steht auf derselben Stufe, nur ist bei Valfons die Uebertreibung und Wichtigthuerei merkbarer. — Ich hätte also, wenn mir die Akten des Kriegsarchivs zu Gebote gestanden hätten, an so vielen Stellen ihm nicht so blindlings mich anvertraut. — Ein Beispiel, daß d'Espie nicht immer das Richtige weiß, mag das erläutern: das Verhältnis der Generalität des französ. und spanischen Heeres war während der ganzen Feldzüge in Italien kein sehr erfreuliches; weder Einigkeit im Rat, noch in der That. Anfangs Februar 1734 reiste Marschall Villars nun expreß 60 lieues weit nach Parma, um daselbst eine Konferenz mit dem span.

1) Solche finden sich noch zur detaillierteren Charakteristik der Persönlichkeit auf p. 49. 62. 72. 78. 104. 124. 127. 188. 189. 190. 197: Infanterist; 199. 200. 202: seine Stellung zum Anhang Broglie's. 204. 205. 215. 219. 223. 272. 274. 278. 296.

2) Barbier, diction. des ouvr. anon. III. 1875. p. 199. — Ebenso Quérard, la France littéraire III. 1829. p. 36.

General abzuhalten. D'Espie: »il ne transpira rien de ce qui fut traité à Parme; mais on conjectura qu'on y avoit arrangé les projets pour la campagne prochaine«. [Mémoires p. 96]. Villars an den Kriegsminister, 4. Febr.: »Ce général espagnol qui me dit être à mes ordres . . je fais 60 lieues pour avoir une conférence avec lui; il quitte Parme la veille du jour que j'y arrive« [Pajol I. 381]. Auf der andern Seite freilich werden d'Espies Angaben bei andern Gelegenheiten bestätigt: hier ist also noch in allen Fällen seine Gewissenhaftigkeit erst genauer zu untersuchen.

Schließen wir hieran an, was für die italischen Feldzüge während des österreichischen Erbfolgekrieges an zeitgenössischen militärischen Schriften zu beachten ist: die eine führt auch Pajol an einer Stelle an (III. 34 Anm.), St. Simons Schrift für den Feldzug von 1744 ¹⁾: allerdings nicht für militär-technische Sachen, sondern zur Frage nach den »Vaudois«, die ihm sehr am Herzen lagen; denn anstatt an einer Stelle die Frage durch Hinweise gehörig abzufinden, kommt er wiederholentlich darauf zurück, ohne die Sache im Grunde weiter zu bringen, als St. Simon und ein Aufsatz aus jüngster Zeit sie gebracht hat ²⁾. [III. 66, 75]. — St. Simons Arbeiten sind rein privater Natur, er teilt die Ereignisse so mit, wie er sie glaubt gesehen zu haben, ohne große Hilfsmittel weiter zu haben. — Weit umfassender dagegen ist die Arbeit Pezays ³⁾.

Derselbe erhielt vom Kriegsminister — offenbar in derselben Zeit, als de Vaux im Kriegsarchiv an seinen Arbeiten schon thätig war — den Auftrag »d'écrire l'histoire des Campagnes de M. le M^{al} de Maillebois en Italie«. — Es wurde ihm gestattet, das von der kgl. Druckerei fertigestellte, auf sicheren Materialien auferbaute Buch dem König Ludwig XVI. zu widmen. — Er verband mit dem Werk zugleich den Zweck eine authentische Widerlegung für Bonamicis Commentarien zu geben: »denn kein Franzose könne sich des Gefühls von Unwillen erwehren, wenn er den beleidigenden Bericht des lateinischen Autors lese⁴⁾. — Wir lernen damit also einen andern, nicht

1) Histoire de la Guerre des Alpes ou Campagne de 1744 . . où l'on a joint l'histoire de Coni, depuis sa fondation en 1120 jusqu'à présent, par M^r le M^{is} de S^t Simon, aide de Camp. de S. A. S. Le Prince de Conti. — 4^o. A. Amsterdam 1770.

2) Les Vallées Vaudoises, Etude de Topographie et d'hist. militaires von A. de Rochas: in: Le Spect. Milit. 1881. XIII. p. 34—58.

3) Histoire des Campagnes de M. le M^{al} de Maillebois en Italie, pendant les années 1745 et 1746. p. le M^{is} de Pezay. — 4^o. — 3 Bde. Paris, de l'Imprimerie Royale 1775. u. 1 Bd. fol. Karten.

4) Die Belege: Pezay, Préliminarie. p. I—XXVIII.

minder wichtigen Schriftsteller kennen. Schon bei Carlyle finden sich über den Charakter beider Andeutungen: »Zwei ausführliche Werke über den Gegenstand sollen belehrend für militärische Leser sein, Buonamici .. und Pezay¹⁾. — Wir würden uns auf sie einlassen, wenn Pajol ihrer nur gedacht hätte: da Pezay auf Akten sich stützt, bleibt vorläufig noch unentschieden, wem wir mehr in seinen Angaben trauen, Pezay oder Pajol. — Ein sehr seltenes Buch zur Geschichte derselben ital. Campagnen 1745 u. 1746 sind die anonym erschienenen »Mémoires sur les Campagnes d'Italie«²⁾: über die Autorschaft sind wir aufgeklärt durch »das Leben Grosleys³⁾, der als Verfasser anzusehen ist. — Auch von diesem Material sucht man bei Pajol vergebens eine Andeutung. — Wie sich Grosley, Pezay, St. Simon und Buonamici zu einander verhalten, wäre andern Orts darzulegen; hier genügt der Hinweis, daß sie übergangen sind.

Wie steht es mit der Gesch. der Jahre 1747 und 1748 für Italien? — Bekanntlich brachen die Oestreicher Ende 1746 verheerend in die Provence ein, und als Retter in der Noth des Vaterlandes wurde der 1743 in Ungnade gefallene Marschall Belle-Isle ausersehen: in Begleitung seines Bruders, des Chev. Belle-Isle, der dort später den Tod fand, brach der einst hoch gefeierte Belle-Isle nach dem Süden auf. — Haben sich über diese denkwürdigen, erfolgreichen Leistungen seitens der Anhänger Belle-Isles keine Memoiren im Kriegsarchiv oder sonst wo erhalten? Es existieren wohl Druck-sachen darüber; mir ist aber bis jetzt noch keine Spur aufgestoßen von handschriftlichen Aufzeichnungen auch für diese Jahre.

Auch für gewisse Abschnitte der Kriege in Deutschland und Flandern fehlt es nicht an Darstellungen, die von Zeitgenossen und beteiligten Personen verfaßt worden sind. — Voranstellen wollen wir eine Schrift, die allerdings nur von Soulavie veröffentlicht ist⁴⁾: die angeblich von Generalstabsoffizieren geschriebene Geschichte der Campagne 1734⁵⁾: auch

1) Carlyle, Friedr. d. Gr. übers. v. Neuberg. III. Bd. 1863. p. 655.

2) Mémoires sur les Campagnes d'Italie de 1745 et 1746. Auxquels on a joint un journal des mêmes Campagnes, tenu dans le Bureau de M. le Mar^{al} de Maillebois . . kl. 8°. A. Amsterdam. Marc-Mich. Rey. 1777.

3) Vie de M. Grosley, écrite en partie par lui-même; continuée et publiée par M. l'abbé Maydiou. 8°. London u. Paris 1787. p. 270: »M. Grosley remarque à ce sujet, que cette édition fourmille de fautes . . « — cf. Barbier dict. des ouvr. an. I. 1872. p. 488; III. 1875. p. 258.

4) Wachlers Gesch. der hist. Forschung und Kunst charakterisiert ihn wenig schmeichelhaft: »Als vielfältiger Herausgeber und gewöhnlich auch Verarbeiter gehaltvoller Denkwürdigkeiten hat sich . . Soulavie . . auf eine seiner histor. Gewissenhaftigkeit und seinem kritisch. Wahrheitssinne nicht zur Ehre gereichenden Weise berühmt gemacht«: Göttingen II, 1. 1816. p. 579 f.

5) [Soulavie], Pièces inédites sur les règnes de Louis XIV, XV et XVI.

hiervon bei Pajol nicht die leiseste Andeutung. — Die Gesch. des Aufenthaltes französischer Heere in Deutschland in den J. 1741—45 mit den bekannten Unterbrechungen im J. 1744 hat unter der gedruckten militärischen Litteratur keine Gesamtdarstellung aufzuweisen: sie ist viel zu wenig glänzend, um nicht zu sagen kläglich, als das man gewagt hätte, die wiederholten Fehler von nicht nur strategischer Natur durch eine geschickte Darstellung zu bemänteln. Auch hier hätte man bisher Grund gehabt, Belle-Isles Thätigkeit auch in litterarischen Produktionen erwähnt zu finden, wenn nicht des Herzog von Broglies schwache Andeutungen und Auszüge einer Handschrift Belle-Isles unsere Vermutungen bestätigt hätten. Man vermißt aber mit Recht für die Gesch. der französ. Bewegungen und Rückbewegungen in diesen Jahren eine militärische Studie ¹⁾ ähnlicher Art, wie sie vom G. M. von Stille für die preuß. Campagnen geschrieben ist. — Wir werden sehen, daß der Schaden durch Aktenpublikationen einigermaßen wett gemacht worden ist.

Die glänzende Entfaltung der militärischen Streitkräfte nach Flandern zu, von den Jahren 1744 an, hat nun auch für die litterarische Produktion befruchtend gewirkt: und zwar wurden für diesen Teil der Kriegsgeschichte die Früchte militärischer Arbeiten in unmittelbarem Anschluß an die militärischen Thaten gezeitigt. — Vor Allem sind hier die Tagebücher zu nennen für die zahlreichen Belagerungen Flandrischer Festungen; wir erwähnten schon, welche Meinung Voltaine über diese Bücher hatte, müssen aber hier als Komplement anführen, was ihm Friedrich d. Gr. darauf erwiederte: »Les détails de guerre, que vous dédaignez, sont sans doute ces longs journaux qui contiennent l'ennuyeuse énumération de cent minuties, et vous avez raison sur ce sujet; cependant il faut distinguer la matière de l'inhabileté de ceux qui la traitent pour la plupart du temps . . . Je suis du sentiment que de grands faits de guerre écrits avec concision et vérité, qui développent les raisons qu'un chef d'armée a eues en se décidant, et qui exposent pour ainsi dire l'âme de ses opérations; je crois, je le répète, que de pareils mémoires doivent servir d'instruction à tous ceux qui font profession des armes. Ce sont des leçons qu'un anatomiste fait à des sculpteurs,

I. Paris 1809. p. 530 f.: — »histoire de la Campagne de l'année 1734 en Allemagne, Commandée par le M^{al} de Berwick, et après sa mort par le M^{al} d'Asfeld, Ecrite par les Officiers de l'état-major, avec des notes des différens partis qui la divisoient, et conservée dans les portefeuilles du C^{te} de Mailly. depuis M^{al} de France«.

1) Aus Valfons Souvenirs hat der Herausgeber diese Jahre unterdrückt; weswegen?

qui leur apprennent par quelles contractions les muscles du corps humain se remuent«¹⁾).

Hier hat vor Allem der spätere Biograph des Marschalls Moriz v. Sachsen, — Espagnac —, sich dauernde Verdienste durch seine Arbeiten erworben: über die Relation de la Campagne de 1746 bezeugte ihm der erstere brieflich, »daß die Thatsachen in ihr mit Genauigkeit erzählt seien und daß dies Werk sehr instruktiv sein würde, wenn Espagnac noch die verschiedenen Lager-Pläne beifügte«. — Espagnac verfuhr in den verschiedenen Büchern nie schablonenhaft: so haben die Relationen für die Jahre 1745, 46 und 47 jede eine andere Disposition. Die »Trockenheit eines Journals«, die sich leicht durch das Aneinanderfügen der »bulletins d'un siège« ergibt, suchte er möglichst zu vermeiden: »je savais, avant de le donner, qu'un Journal réussit difficilement; il a trop de sécheresse par lui-même pour plaire«. — Auch über seine Methode spricht er sich klar aus, ebenso über die allgemeinen Pflichten eines »historien«. Wir wissen also genau, wie er gearbeitet hat. — Bei alledem aber müssen wir nicht vergessen, daß die Schriftstellerei unter den Augen des Königs Ludwig geschieht, dessen »Siege und Eroberungen sich mit solcher Schnelligkeit einander folgten, daß es nicht genügte die Feder stets in der Hand zu behalten, man mußte auch noch stets aufpassen, um nichts wichtiges zu vergessen«. — Daß seine Leistungen nicht als Abschluß gelten sollten, versteht sich von selbst: er hatte ja nur die »Auszüge aus den Befehlen, die gegeben worden waren, mit der Erzählung der daraufhin erfolgten Bewegungen« gegeben²⁾.

Pajol hat auch Espagnacs Arbeiten nicht für würdig gefunden, sie in seiner Darstellung zu erwähnen. Dasselbe Schicksal haben bei Pajol auch andere Arbeiten erfahren: 1750 erschien für die Campagne 1746 von einem ausländischen Offizier, Faesch, verfaßt eine Sammlung Journale; derselbe Autor hat sie später zum Ausgangspunkt seiner 1787 anonym erschienenen Gesch. des Oest. Erbfolgekrieges genommen. Er hatte nämlich an den bisherigen Publikationen zu den Belagerungsgeschichten Flanderns die »exakten Pläne« vergebens gesucht: er begann nun damit in seiner Publikation³⁾.

1) Friedr. II an Voltaire, 22. Febr. 1747: Oeuvr. de Fréd. I. Gr. XXII. p. 163. — Volt. ed. Beuchot. vol. 55. p. 151 f.; — ed. Garnier. vol. 36. 1880. p. 485.

2) Die Belege für die obige Zusammenstellung finden sich in den Relationen Espagnac's zerstreut. — Ich verweise nur noch auf Wachlers Urteil: II. p. 590 »untadelige Treue in wissenschaftlich-einfacher Schönheit, . . einsichtsvolle Bemerkungen«.

3) Journaux des Sièges de la Campagne de 1746 dans les Pais-Bas. Avec les Plans en Taille-douce. kl. 8°. Amsterdam. Pierre Mortier. 1750.

Die Schrift wurde dem Marschall von Sachsen gewidmet. — Noch werthvoller durch die Mittheilungen von exakten Plänen und Journalen ist die Publikation von Funck und d'Illens ¹⁾, zwei ausländischen Hauptleuten in französischem Dienst. Das Werk ist dem Kriegsminister, Grafen d'Argenson, gewidmet: die Journale berücksichtigen hauptsächlich, soweit es zum Verständnis ausreicht, die Arbeiten der Belagerer. Das mit großer Gediegenheit ausgearbeitete Werk kann die Grundlage abgeben für jede Arbeit, die sich mit dem Festungskriege gerade dieser Jahre — Mai 1744 bis April 1748 — befassen will.

Eine Vergleichung der Angaben Pajols mit denen bei Funck u. d'Illens bestätigt nur die Zuverlässigkeit der letzteren: wenn der erstere auch nicht sich die Mühe genommen hat sie zu nennen. — Das notwendige Komplement zur Darstellung von französischer Seite geben ab die aus Journalen und anderen Familienpapieren des Fürsten von Waldeck stammenden, von Heeren publicierten — ob auch redigiert oder überarbeitet: habe ich noch nicht erweisen können — »Mémoires sur les Campagnes des Pays-Bas en 1745—47« ²⁾. Jedenfalls hätte auch diese Schrift nicht dürfen übergangen werden.

Wir verfolgen die polemische Litteratur zeitgenössischer Darsteller nicht: da wir doch nur immer von Neuem unser Bedauern aussprechen könnten, daß Pajol an ihr vortübergegangen ist, ohne sie eines Blickes zu würdigen, als ob durch ein Studium in derselben nicht der Gesichtskreis unserer Forschungen erweitert würde, als ob nicht wie aus der Lektüre der Memoiren, so auch aus der der Kriegsschriftsteller heraus die Menge der Gesichtspunkte für uns sich mehrte, unter denen wir den toten Stoff zum lebendigen Ausdruck bringen können. Es heißt seine Kunst schlecht verstehn, wenn man so verfährt, wie Pajol. —

Ehe wir an die Frage nach der Art und Weise, wie bei Pajol das Material zum Abdruck kommt, herantreten, wollen wir mit Bezug auf die oben schon citierte Behauptung »toutes nos guerres ont été écrites; seules, celles du règne de Louis XV sont restées sans historien« kurz noch eines Werkes gedenken ³⁾, das am Vorabend der Revolution es unternahm, Ludwig XV und seine Marschälle zu

1) Plans et Journaux des Sièges de la Dernière Guerre de Flandres, rassemblés par deux Capitaines étrangers au Service de France. 4°. Straßburg, Melchior Pauschinger 1750.

2) Publ. par Heeren. 8°. Göttingen 1803.

3) Der genaue Titel: Barbier, Dict. des ouv. an. I. 1872. p. 487; auch Meusel, bibl. hist. IX. 1. Teil. 1797. p. 41: »Campagnes de Louis XV, ou Tableau des Expéditions militaires des Français . . .« fol. Paris. 2 Bde. 1788.

feiern. — Das Werk, das aus zwei fol.-Bänden besteht, zerfällt in eine »Partie historique« und eine »Partie métallique«. Der letzteren gebührt eine Stelle in der Geschichte der graphischen Künste; wir scheiden sie also aus. — Auch in der »Partie historique« sind Bestandteile — eine Serie von Porträts —, die uns zunächst hier nicht interessieren: an der Hand von Lelong-Lafontette, bibl. ist zu ersehen, daß die meisten der Stiche aus der Galerie Française stammen ¹⁾.

Neben den Porträts finden sich weiter eine Zahl von Karten und Plänen darin, von verschiedenem Wert und verschiedener Herkunft; da Pajol in seinen Schlacht-Schilderungen auf diese Art von Quellen gar keine Rücksicht genommen hat, so sehen wir an dieser Stelle davon ab, für jeden einzelnen hier vorliegenden Plan die Quellen- und Wertfrage zu stellen. — Wir kommen also zum Text der »Partie historique«: derselbe zerfällt in 41 Kapitel und in 4 Uebersichten der »Officiers Généraux« der Campagnen 1744 (p. 37—40), 1745 (p. 49—50), 1746 (p. 60—64), 1747 (p. 94—95). — Der Text enthält nichts als eine durch schwunghafte Sätze verbundene Kompilation zumeist aus Voltaires *Siècle de Louis XV*, aus Espagnac, Funck und d'Illens, aus de Mayer, aus »l'Honneur Français« ²⁾. — Das Werk hat also für uns was den Text angeht nur einen historiographischen Wert; anders steht es freilich mit den Karten. Der Verfasser war J. Ch. Poncelin de la Roche Tilhac.

Und nun die Frage nach dem Abdruck des reinen Aktenmaterials bei Pajol: — Zur Kontrolle stehn uns neben den bereits erwähnten Schriften, die auch ein umfangreiches unverarbeitetes Material bringen, besonders 2 Sammlungen zu Gebote: die in 20 Bänden erschienenen *Campagnes des Maréchaux* und specielleren Inhalts, soweit sie Personalien betreffen, aber für einen größeren Zeitraum 5 Bände *Briefve Moriz' v. Sachsen*. — Die allgemeine An-

1) Lelong-Lafontette, bibl. histor. de la France. 2. Aufl. fol. 4. Bd. 1775. App. Liste des Portraits des Français illustres. s.v.: Henri IV; Louis XIV u.s.w.; nur folgende nicht: Moriz v. Sachs.; Louis Jos. Prinz v. Condé (* 1736); bei Lelong gar nicht nachzuweisen: die Porträts von Löwendal [andere Bilder bei Lelong. IV. 1775. p. 222] von Victor F. Duc de Broglie u. Charl. Henri C^{te} d'Estaing.

2) Voltaire wird citiert oder ist gemeint p. 22, 24, 42, 43, 71, 72, 73, 76, 77, 81, 110, 116, 144: angezogen oder ausgeschrieben sind an diesen Stellen folgende Partien aus dem *Siècle de Louis XV*, Ausg. Paris, Firmin Didot. 8°. 1862, Volt. p. 28 = 17; V. 30 = 18; V. 109 = 73; V. 162 = 77; V. 185 = 116; Espagnac: erwähnt p. 28 Anm., p. 59; de Mayer, règne de Marie-Thérèse, hist. des hommes. T. IX: erwähnt p. 26; das Werk ist mir unbekannt. *l'Honneur Français*: erwähnt p. 87. 93. 118. 121. 140. Funck u. d'Illens p. 49 f. = p. 54. — Sonst noch erwähnt: *Ecrivain peu connu*: p. 32; Colonel Laurens: p. 87.

sicht über die erstere Publikation ist, daß sie nur durch einen Vertrauensbruch ermöglicht sei: denn sie ist der Abdruck der Minuten, wie sie sich noch heute im Kriegsarchiv befinden. Wie dem auch sei, sie ersetzt uns einen Teil also der dortigen Akten, von Ungenauigkeiten im Einzelnen abgesehen. — Auf beide Sammlungen ist Pajol durch Jobez aufmerksam gemacht: denn dieser führt Hunderte von Belegen daraus an. Aber auch hier schweigt er über sein Verhältnis zu diesen bündereichen Aktenpublikationen. Und doch beansprucht er den schuldigen Dank des lesenden und studierenden Publikums.

Wir greifen einen Abschnitt aus dem II. Band heraus, um zu zeigen, wie Pajol auch das Material mishandelt hat: — 1) p. 28. Anm. 2. Moriz v. S. an Graf Brühl, 22. Juli 1741: von »la maison d'Autriche se fera« fehlen 2 Absätze, über die uns keine Lücke orientiert. cf. M. le C^{te} Vitzthum d'Eckstädt, Maurice C^{te} de Saxe, 8^o. Leipz. 1867. p. 383—4: hier ist der Abdruck vom Original gemacht; — auch das Folgende stimmt nicht, auch hier sind kleinere Teile weggelassen. Steht in der Kopie, die Pajol zum Abdruck bringt, wirklich »généraux qui sont avant moi..«? Vitzthum: »devant«. — 2) p. 57 das Patent Ludwigs XV. für Karl Albert v. Baiern: — eines der wichtigsten Dokumente, die es für diesen Krieg geben kann, sollte ich meinen; ich sehe hier davon ab, welche interessante Vorgeschichte, die ich aus des Marschall Bolle-Isle handschriftlichen Angaben kenne, sich an die Fassung und die Datierung des Schriftstückes knüpft: Pajol hat davon nicht Kenntnis. — cf. Camp. des Mar. II. p. 1 f. — Pajol hat es gänzlich verstümmelt gebracht, ohne eine Kürzung darin anzugeben. — 3) p. 67: Moriz v. Sachsen an Brühl 15. Spt. 1741. — cf. Vitzthum p. 411 — auch hier ist nur ein unscheinbarer Bruchteil des Briefes gegeben. Dazu ist eine Umstellung in den Teilen vorgenommen: »nous marchons« . . bis »le 21« steht nach dem nun folgenden Absatz, mit Weglassung einer andern Stelle. — 4) p. 79: Séchelles an Bréteuil. 23. Oct. 1741. — cf. Camp. des Mar. II. 161. — Danach gibt Pajol den betreffenden Absatz aus dem Brief auch noch verstümmelt. In den Camp. ist das Datum »22. Okt.«; und die »Revue« wird als »diesen Morgen« abgehalten erwähnt: Pajol hat 23. und dann natürlich »la revue hier«. — 5) p. 85: d'Estrees an Bréteuil; — cf. Camp. des Mar. II. 233. — Warum läßt Pajol das Datum und die Ortsangabe weg, ohne die in den meisten Fällen ein solches Schriftstück wertlos wird? Warum mühen sich denn die Historiker so viel mit Datierungen ab? — 6) p. 97: de Baye au Ministre [an welchen?]; — cf. Camp. des Mar. II. 253 f. Die Stelle steht ganz am Ende p. 256: indeß Pajols Anführungsstriche

besägen in unseren Augen schon lange nicht mehr wörtliche Genauigkeit. — 7) p. 112: Rutowski an August III. 26. Nov.; — cf. Vitzthum p. 415 hat den Bericht in ganz anderer Form nach dem Original in Dresden gebracht; Datum ist hier der 27. Nov. — 8) p. 113—124 Moriz v. Sachs. an den Chev. Folard; — schon abgedruckt bei d'Espagnac, hist. de Maurice C^{te} de Saxe, Leipz. 1774. I. p. 103—118: augenblicklich mir unzugänglich, erwähnt bei Vitzthum p. 414. Anm. 1. — 9) p. 131. Anm. 1: Etat-major de la ville de Prague; — bereits abgedruckt: Camp. III. p. 49—50. — 10) p. 131: Marschall Belle-Isle an Bréteuil; — cf. Camp. III 12. — Danach ist auch hier ein Abschnitt weggelassen; kleinere Abweichungen fehlen auch nicht. — 11) p. 136: Belle-Isle an Bréteuil 22. Dec. 1741; — cf. Camp. III. 69. — Die Stelle ist herausgerissen und teilweise zurechtgeschnitten, ohne daß Etwas davon erwähnt würde. — 12) p. 139. Anm. 1: d'Espagnac an Bréteuil; — cf. Camp. III. 54—55: — nur eine Stelle daraus; — p. 139. Anm. 2: — cf. Camp. III. 72. — 13) p. 142: Séchelless an Bréteuil, 11. Dec. 1741. — cf. Camp. III. 41 f. — 14) p. 147: Instruktion für Broglie; — cf. Camp. III. 1—5. Der Satz, wo eine speciellere Instruktion erwähnt ist, ist weggelassen. — 15) p. 150: Massais an Bréteuil; — cf. Camp. III. 193. — Die Stelle findet sich im P. S. — p. 150: Broglie an d'Aubigné; — cf. Camp. III. 110. — Man könnte wieder an ein Zurechtlegen durch Pajol denken. — 16) p. 157: Broglie an Bréteuil, ohne Datum und Ortsangabe; — cf. Camp. III. 148: hier steht die Stelle. Der Brief ist aber hier an Fleury gerichtet, das Datum 4. Jan. 1742. — 17) p. 160: Instruktion für Clare; — cf. Camp. III. 30; — sie ist von Ségur ausgestellt, vom 8. Dec. 1741 datirt. — 18) p. 164 f. ein Schreiben Ségurs; — cf. Camp. III. 87 f. Die unausbleiblichen Weglassungen sind auch hier zu konstatieren. — 19) p. 185: Broglie an Bréteuil; — cf. Camp. III. 315. Der 2. von Pajol gebrachte Absatz ist etwas neues. — 20) p. 218: Broglie an Bréteuil; cf. Camp. V. 185—189 bei Pajol ist mitten im Satz angefangen, allem Anschein nach willkürlich geändert, so daß man über das Verhältnis beider Abdrücke nicht recht klar wird. — 21) p. 222. Anm. 1: Belle-Isle an [Bréteuil]; — cf. Camp. V. 265. — Danach bei Pajol ungenau. Von dem Zusatz, den P. mit seinen Worten »cependant . . .« anzudeuten scheint, steht in dem hier angezogenen Schreiben der Camp. des Mar. nichts. — 22) p. 225: Broglie an Bréteuil; — cf. Camp. V. 316 und 305: — Danach wäre es leicht möglich, daß Pajol zwei Schreiben zusammengeschweißt hat: denn von p. 225 Z. 4 v. u. an ist der Inhalt einer Mitteilung Séchelless'

an Bréteuil, abgedruckt Camp. V. 305; während das ebenfalls vorliegende, viel ausführlichere Schreiben Broglies vom gleichen Tage, nichts davon enthält.

So könnte die Vergleichung fortgesetzt werden. Ob sie günstiger ausfallen würde?

Lassen wir dabei aber auch nicht unerwähnt, wie viel noch nicht publicierte Aktenstücke in dem besprochenen Abschnitt sich vorfinden: — so viel ich sehen kann p. 127. Anm. 2 Baye an den Kriegsminister; — p. 189: Broglie an Bréteuil: hier weiß ich allerdings nicht genau, ob ich es nicht schon sonst wo gelesen habe; — p. 199 [?] an Bréteuil. — Später mehren sie sich: p. 234: Bréteuil an Broglie 26. Spt.; Anfang des Patentés für Broglie; — p. 235: Maillebois an Broglie, 3. Okt., dieser an jenen 8. Okt.; — p. 237: Belle-Isle an Bréteuil 20. Okt.; — p. 239 u. 243 derselbe an denselben u.s.w.

Das Werk ist in dieser Beziehung sehr ungleichmäßig bedacht: der entschieden reichhaltigste ist der 1. Band, hier sind für die span. Expedition und die Feldzüge von 1733 f. zahlreiche Aktenstücke beigebracht, deren Wortlaut uns noch nicht bekannt war. Nur weiß man nicht, nachdem wir solche Beobachtungen an andern Stellen haben machen müssen, ob wir hier eine ähnliche Befürchtung haben sollen. Ich würde mir noch weiter die Mühe genommen haben, genaue Nachweise über das Aktenmaterial sämtlicher drei Bände zu geben, wenn ich mit Rücksicht auf den Charakter der Arbeit, die sich im Laufe der Recension erschlossen hat, nicht der Überzeugung wäre, daß Pajol so auch den Anfang des Werkes nicht lassen darf. Er hat dem lesenden und lernenden Publikum gegenüber die Verpflichtung übernommen, »das Bestmögliche zur Gesch. der Kriege unter Ludwig XV.« zu liefern. Er wird sicher dahin streben, daß seine Leistung ein Ausgangspunkt für jede spätere Forschung werde: will er das erreichen, so wird er die Art der Ausstellungen, die hier im Interesse der historischen Wissenschaft gemacht worden sind, vielleicht einer kleinen Beachtung würdigen¹⁾.

Nur mit wenigen Worten möchte ich daran noch einige Wünsche knüpfen, die sich auf die militärische Seite des Werkes beziehen: — Pajol würde sich ein Verdienst mehr erwerben, wenn er bei seinen Studien im Kriegsarchiv darauf achten wollte, in welcher Weise und welchem Umfang die Kenntnis des Landes als Faktor in den strategischen Berechnungen berücksichtigt wird. Pelet macht auf die

1) Ich könnte im Einzelnen weiter ausführen, wie P. sowohl Specialarbeiten als Publikationen der letzten Zeit sehr zu seinem Schaden ignoriert hat; uns war es aber mehr um sein Verhältnis zu dem längst vorhandenen Quellenmaterial zu thun.

treffende Beobachtung aufmerksam, daß gewisse Kriegstheater periodisch heimgesucht werden: so erscheine der Krieg 1701, 1733, 1741, 1756, 1792 und 1800 immer wieder an den Ufern der Maas, des Rheines, des Po und der Donau. — Wie aber macht sich nun die Kenntnis der Terrainschwierigkeiten, einmal beim Entwurf der Generalidee, die dem Ganzen zu Grunde gelegt bleibt, und sodann bei der Ausführung im Einzelnen bemerkbar? Hier ist namentlich eine Vergleichung der Kriegspläne von 1733/4, 1741 und 1805 belehrend. — Hieran könnten sich die wichtigen Fragen anschließen nach dem Nachrichtendienst vor dem Kriege und während desselben, ferner die Frage nach der Verpflegung. Wenn er darüber einmal etwas sicheres brächte, daß man den Krieg in seinen sachlichen Unterlagen begreifen lernte: dann könnte er ruhig die »historiettes de la cour« unberücksichtigt lassen; kein Mensch würde ihm dann noch einen Vorwurf machen.

Noch eine zweite Bemerkung zur gütigen Berücksichtigung: ein Militärschriftsteller hat in allerletzter Zeit in einer Studie die Behauptung gebracht, daß erst unter Napoleon »der Wert der Zahl in sein volles Recht getreten sei«; und dies Recht ward von dem Feldherrn anerkannt; »es ist dies etwas Neues, fährt Graf York dann fort, im Vergleiche zu der Kriegführung des 18. Jahrhunderts«, specieller »der Fridericianischen Zeit«¹⁾. Wenn ich die Bände Pajols durchblättere, könnte es mir fast glaubhaft erscheinen, daß man die Zahl der Truppen, d. h. die Gewehre, die ins Feuer geführt, und die Klingen, die an den Feind herangebracht werden können, nicht im Einzelnen erwogen habe: denn hier finde ich nur immer angeführt: »so und so viel Bat. oder Esc.«. Wie es aber im Bestande derselben aussieht, der ja in Monaten, Wochen, Tagen verschieden sein kann und für den Augenblick des Kampfes für den Feldherrn doch bekannt sein muß: darüber erfahren wir bei Pajol in den seltensten Fällen Etwas. Beim Studium dieser Zeiten kommt es doch selbst dem heutigen Offizier sehr darauf an, daß er einen Einblick auch darin gewinnt; ich weiß nun nicht, wie die Akten des Kriegsarchivs hierfür ausreichen im einzelnen Fall. Das möglichste ist jedenfalls dort allein zu erreichen. Ich verkenne die Schwierigkeiten, die sich bei einem Studium der höchst gleichgültig scheinenden Rapporte erleben mögen, keineswegs: was von der Arbeit selbst an der Oberfläche würde zu sehen sein, stünde nicht im mindesten im Verhältnis zur aufgewandten Mühe. Aber das Verdienst wäre um so größer. — Ich möchte hier auf eine Stelle aus einem zeitgenössischen Journal

1) Napoleon als Feldherr, von Graf Yorck v. Wartenburg. I. Berlin 1885. p. 66. 143. 147.

verweisen¹⁾, aus dem hervorgeht, daß man denn doch nicht so ganz die Zahl verachtet hat: »On a vu une Armée Française, commandée par un brave M^{al} de France, surprise une seconde fois par les Autrichiens, céder en désordre à ses Ennemis et fuir sans s'arrêter pendant 12 milles d'Allemagne . . cet événement, qui n'étonne pas ceux qui sont au fait du Calcul militaire des Français. Ils comptent leurs Armées par Bataillons et Escadrons(!), toujours comme s'ils étoient complets, lorsque souvent ils ne le sont pas à la moitié ou au tiers. Lorsqu'il faut en venir à une Action, il faut décompter(!), et le Général qui compte alors pour lui-même et non pour les Gazettes, compte par tête(!); et trouvant combien il est inférieur à l'Ennemi . . , en exagérant ses propres forces, on est obligé de céder au plus fort, et il faut prendre la fuite. C'est ce qu'a été obligé de faire le Maréchal Duc de Broglie, à la vue du Prince Charles de Lorraine . . «.

Zum Schluß noch einen Punkt: — es wäre mir weit lieber gewesen, wenn ich mich mit Pajol über die Kriegspläne, die gegebenen Einzelbefehle und ihre Ausführung hätte auseinandersetzen können. Aber ich muß bekennen, daß über diese Punkte von ihm nicht minder weit mehr hätte schon jetzt geleistet werden können. — Auf Befehls-Gabe und Ausführung achten heißt die Seele einer Armee studieren: Friedrich d. Gr. sagt, es wäre für einen General seiner Zeit eine unverzeihliche Tollheit, wollte er die Dispositionen zur Schlacht wie sie ein Turenne, Condé, Luxembourg getroffen, trotz unserer militärischen Fortschritte kopieren²⁾. So ergeht es doch der heutigen Generation auch gegenüber den Dispositionen im 18. Jahrh. Das aber kann sicher mit dem höchsten Nutzen studiert werden, wie aus den damaligen Kenntnissen über das Land, über die jeweilige Stellung des Feindes u. a. m. der General seine Dispositionen traf, und welchen Teil der Unterführer zum Gelingen oder Mißlingen beigetragen hat. Ob die Zeiten eines Ludwig XV. dazu geeignet sind, zu zeigen, wie gute Befehle gegeben und wie sie gut ausgeführt wurden: das würde erst eine Darstellung im Einzelnen erweisen können. — Aber selbst wenn sich herausstellen sollte, daß diese Periode für das militärische Studium wenig vorteilhaft ist: die Geschichtswissenschaft wird ihrerseits sich sicherlich mit den Kriegen unter Ludwig XV. so lange befaßen, als es noch Teile darin aufzuhellen gibt. Trägt Pajol in weiteren Arbeiten dazu bei, so wird es unsere erste Pflicht sein, mit Dankbarkeit das anzuerkennen.

Berlin.

Friedrich Peukert.

1) Mercure histor. et pol. Juni 1743. 12^o. vol. 114. p. 683 f. »Réflexions sur les nouvelles d'Allemagne . . «.

2) Oeuvres. IX. p. 203.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Under medverkan af Prof. Dr. G. Asp, Prof. Dr. O. Hjelt etc. etc. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patolog. anat. i Stockholm. Femtonde bandet. Med 5 tafler och 3 träsnit. 1883. Stockholm, Samson & Wallin. In 4 Heften und 29 Nummern ohne fortlaufende Paginierung.

Der 15. Band des Organs der medicinischen Fakultäten der skandinavischen Hochschulen — so dürfen wir das Nordische medicinische Archiv nach Maßgabe der Stellung der Mehrzahl seiner Mitarbeiter wohl nennen — ist besonders reich an Arbeiten aus den praktisch-medicinischen Gebieten, unter denen die chirurgischen Mitteilungen von Svensson und die Arbeiten von Warfvinge über die antipyretische Behandlung des Typhus und über die Arsenotherapie bei Pseudoleukämie und verwandten Affektionen eine ausführlichere Darstellung der von den beiden Aerzten des großen Sabbatsberger Krankenhauses in Stockholm in dem von uns in diesen Blättern besprochenen Jahresberichte niedergelegten Beobachtungen sind. Von chirurgischen Aufsätzen enthält das Archiv außerdem noch eine sehr gründliche Monographie der Omphalocele congenita von Lindfors, in welcher derselbe für Radikaloperation dieser Bruchform unter Anwendung der Antisepsis nach eigenen Erfahrungen in Lund plädiert, wo dieser angeborene Fehler merkwürdig häufig beobachtet wird, da in der dortigen kleinen Entbindungsanstalt seit 1873 unter 600 Geborenen 3 Mal angeborener Nabelbruch vorkam, von welchem die große Stockholmer Anstalt unter 6000 Geburten keinen Fall aufweist. Nicht unrecht hat übrigens Lindfors darin, daß die Streitfrage, ob die innere Membran der Omphalocele Peritoneum oder ein Rest der Bauchwand (Membrana reuniens inferior Rathke) sei, auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft, wenn man mit Kölliker annimmt, daß das ganze parietale Peritoneum von den inneren Schichten der primitiven Bauchwand abstammt, welche bei der Umgestaltung der äußeren Schichten zur definitiven Bauchwand intakt bleiben. Man könnte der Chirurgie auch einen Aufsatz von Bull zuweisen, welcher sein Lieblingsthema über die operative Behandlung von Lungenaffectationen betrifft und einen Fall mitteilt, in welchem der Versuch, eine bromhiectatische Kaverne operativ zu heilen mißlang, weil man es nicht mit einer einzigen großen, sondern mit mehreren kleinen kommunizierenden Bronchektasien zu thun hatte, eine Verwechslung, deren Möglichkeit der Lungenchirurgie sehr ungünstig ist. Von den der internen Medicin angehörigen Arbeiten ist nächst denen von Warfvinge wohl eine Abhandlung von Johannes Mygge über Albuminurie im Typhus am wichtigsten, weil sie nach den im Kopenhagener

Kommunalhospitale gemachten Beobachtungen Auftreten von Eiweißharn in dieser Krankheit weit häufiger erscheinen läßt, als bisher angenommen wurde, und weil sie die günstige Bedeutung der Abwesenheit von Albuminurie klar darlegt, auch nachweist, daß aus dem Leiden, selbst wenn es mit einer Nephritis einhergeht, niemals Morbus Brighti entstehe. Ein charakteristisches Krankheitsbild, welche eine renale Form des Typhus anzunehmen gestattet, wie es Gubler that, existiert nach Mygge nicht. Daß bei ausgesprochener Nephritis weder hohe Chiningaben noch kühle Bäder vorteilhaft wirken können, betont Mygge gewiß nicht ohne Grund.

Die Arbeiten von O. Medin (Stockholm), der auf Grund der Erfahrungen im Stockholmer großen Barnhus die Meningitis tuberculosa der Säuglinge monographisch bearbeitet hat, von S. Henschen (Upsala), der einen höchst interessanten Fall von progressiver Hemiatrophie vorführt, von Oedmannsön (Stockholm), der auf eigene Beobachtungen hin die Excision der primären syphilitischen Affektion als Mittel der Milderung des gesamten syphilitischen Processes befürwortet, brauchen wir hier nur anzuführen, da wir in unsrer Darstellung der schwedischen Litteratur von 1883 in der Medicinischen Rundschau (Juli 1884) dieselben genügend gewürdigt haben. Eine norwegische Arbeit von Chr. Leegard verwirft die Rosenthalsche Auffassung der glatten Form der Lepra anaesthetica als Poliomyelitis posterior disseminata mit konsekutiver Neuritis descendens und sucht die Affektion als eine von der Haut ausgehende, centripetal verlaufende Neuritis hinzustellen.

Der Psychiatrie angehörig ist ein Aufsatz des Oberarztes vom Hospitale zu Hernösand, Ernst Hjertström, über epileptoide Geisteskrankheiten oder, wie Samt diese Störungen neuerdings mit einer ihrer Länge wegen nicht eben anmutenden Bezeichnung benannt hat, über das »psychisch epileptische Aequivalent«. Die larvierte Epilepsie, wie die Affektion bei den Franzosen heißt, ist bisher in Schweden nicht beschrieben worden, und insofern bilden die sechs schwedischen Fälle, welche der Verfasser, teils nach seinen eigenen Beobachtungen, teils nach Mitteilungen von Oedmann und Sandberg, neben zwei bisher nicht publicierten Fällen von Nasse (Bonn) und Voisin vorlegt, gewiß von besonderem Interesse für die nordischen Leser, um so mehr als diese Kasuistik nicht nur die akute recidivierende Form der Epilepsie larvée betrifft, sondern auch das protrahierte psychische epileptische Aequivalent. In Bezug auf die Erklärung der bisher nur symptomatologisch hinlänglich charakterisierten Psychose spricht sich Hjertström

unter Bezugnahme auf die Untersuchungen Nothnagels über Epilepsie und die von Meynert u. A. vertretenen Ansichten über Epilepsie larvée dahin aus, daß als Ursache der psychischen Phänomene ein aus Reizung des vasomotorischen Centrums hervorgehender Krampf der nutritiven Gefäße der Hirnrinde zu betrachten ist und daß alle Symptome im Anfall, namentlich die Bewußtlosigkeit und die so häufige Amnesie aus dem pathologischen Verhalten der Hirngefäße sich erklären lassen. Die Abwechslung zwischen psychischen Symptomen und Krampfanfällen deutet Hjertström nach der Hypothese von Nothnagel über die Koordination und gleichzeitige Unabhängigkeit des vasomotorischen und Krampfcentrums damit, daß das Minimum der Reizschwelle des letzteren höher liegt als die des vasomotorischen Centrums.

Von drei anatomischen Arbeiten des Archivs ist namentlich die von Jakob Heiberg in Christiania bemerkenswert, welche die vertieften Linien auf den Kondylen des Oberschenkels betrifft, in denen der Verfasser rudimentäre Organe sieht. J. Christmas Dircking-Holmfeldt (Kopenhagen) verteidigt nach den Resultaten eigener Durchschneidungen der Bulbi olfactorii die Ansichten Max Schultzes über den Bau der Regio olfactoria gegen Exner. Asp (Helsingfors) bringt Beiträge zur Entwicklung der Nervenendorgane nach Studien am Entenschnabel, wobei er die Angabe von W. Krause bestätigt, daß die einzelligen Tastkörperchen, Merckels Tastzellen, nicht existieren, sondern das Auftreten derselben von der Schnittrichtung abhängt. Sehr interessant ist auch ein der pathologischen Anatomie angehöriger Aufsatz von E. Tscherning (Kopenhagen) über Ileus in Folge angeborener Anomalien der Eingeweide und des Bauchfells.

Zum Schlusse haben wir noch eine Abhandlung von Hjelt über das Medicinalwesen Finnlands und eine größere Studie von Jannik Berrum in Kopenhagen über die Veränderung des Lichtsinns bei gewissen Augenaffektionen zu nennen, um unser Urteil zu rechtfertigen, daß auch dieser Band des Archivs an Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Inhalts seinen Vorgängern mindestens gleichkommt.

Theodor Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).